3 1761 06637669 0

Toronto University Library

Presented by

Messrs Joseph Baer & Co

through the Committee formed in
The Old Country
to aid in replacing the loss caused by
The disastrous Fire of February the 14th 1890

S7C14

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Siebenter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1835.

14419
1/8/91

Vorrede des Herausgebers.

Auch dieser zweite Band der Hannöverischen Geschichte hat so viele, dem Manuscripte des verewigten Verfassers entnommene Zusätze und Veränderungen erhalten, daß die gegenwärtige Ausgabe dieses, für die Verfassungs Geschichte deutscher Staaten anerkannt wichtigen Werks, als eine neue, vermehrte und verbesserte Auflage betrachtet werden kann.

Alle diese Zusätze im Einzelnen aufzählen zu wollen, würde zu weit führen, da, wie dem sorgfältigen Leser nicht entgehen wird, fast keine Seite ohne Aenderungen geblieben ist. Die dem Umfang nach bedeutendste Einschaltung im Texte ist die S. 211 bis S. 218 vorkommende Geschichte des Zellischen Successionsstreits. Sonst wurde das Neue großentheils in die Noten verwiesen, deren eine sehr große Zahl neu hinzugekommen ist. Unter den Beilagen ist bloß der Abdruck der Religions-Reversalien Herzogs Johann Friedrich vom 23. Mai 1671 (Nr. XII.) neu.

Der Herausgeber beschränkt sich daher, wie in dem Vorwort zum ersten Bande dieser Geschichte, darauf, die Andeutungen bemerklich zu machen, in welchen der Verfasser in dem

hinterlassenen Manuscript seine Absicht, noch Mehreres hinzuzusetzen, weiter auszuführen, oder zu ändern kund gab. Schon in der Vorrede sollte einiges Neue gesagt werden. Theilweise galt dieses den Kritikern, von deren Urtheilen sich Spittler eine „lustige Zusammenstellung" versprach. Theilweise sollte ein Blick auf die „Geschichte der Publicität im „Hannöverischen Lande" geworfen werden, wobei denn einige Klagen über die „wunderlichen Archiv-Gesetze, nach denen „z. B. selbst dem Landes-Historiographen der Zutritt ins „Archiv nicht gestattet sey," ferner über die „Strenge der „Censur, bei welcher selbst kein Minister über Landessachen „ohne Censur schreiben dürfe," Platz gefunden hätten, und worauf der Versuch „richtigere Begriffe von Publizität" aufzustellen gemacht, und besonders der Satz, daß „das Archiv „keine Familiensache, sondern Staatssache sey," aus Rechtsgrundsätzen sowohl als aus Gründen des Staatswohls erwiesen werden sollte. Hoffentlich haben nun jene Klagen ihr praktisches Interesse verloren, und ist aus diesem Grunde, daß es bei der bloßen Andeutung geblieben, nicht zu bedauern. Auf der andern Seite kann nun aber auch wohl die Stelle der Vorrede (S. XV) „Zwar bei den wenigen Stellen" bis „nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen," welche Spittler, vielleicht als Aequivalent für jene Klagen, wegzulassen beabsichtigte, stehen bleiben. Es scheint die Stelle Anstoß gegeben zu haben, und es sieht fast so aus, als habe man dem Verfasser die Versicherung, womit er den berührten Gegenstand verläßt: „Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte," nicht recht glauben wollen. Sie ist jedoch, nach der Ansicht des Herausgebers, der Aufbehaltung werth, wäre es auch vielleicht nur als ein charakteristischer Beitrag zur Geschichte Hannovers in der Periode, in welcher das vorliegende Werk entstand.

Im Buche selbst ist S. 9, Zeile 8 von oben, vom Verfasser das Wort »corige« am Rande beigeschrieben worden. Bei S. 13, Z. 3 von oben war eine ausführlichere Geschichte des dort erwähnten Erbschaftsprozesses beabsichtigt. Die Folgerung S. 37, Z. 12 bis 14 der Note (von oben) ist durch Fragezeichen am Rande, als zweifelhaft bezeichnet. Der Inhalt von S. 50 bis 51, Z. 6 von oben sollte ganz „anders vorgestellt" und dabei berücksichtigt werden, daß es „1) ungewiß sey, ob eine gewisse Quote oder nur eine gewisse „Einnahme gemeint gewesen, und daß 2) hier doch ein ca„sus extraordinarius vorhanden." Zu S. 59, Z. 10 der Note von oben, sollten „die wichtigsten Veränderungen, als „Beitrag zur Geschichte des Justizwesens," angezeigt werden. S. 78, Z. 1 von unten sollte Kanzler Stuck's Fall in einer Note ausführlicher erzählt werden. Auf S. 88 hatte der Verfasser eine nähere Charakterisirung derer, welche in Christian Ludwig's Namen diesen Frieden negozirten (Kipius, Pape, Joachim Göz von Olenhausen und Paul Joachim von Bülow) und eine Erzählung ihrer Uneinigkeiten unter einander, im Sinn; auch war hier bemerkt, daß „die Hannöver'schen sich von August in Wolfenbüttel auf die „bitterste Art als Friedensstörer haben schildern lassen müssen" und es ist dabei auf die Instruktion für die Deputirten Calenbergs vom 4. Aug. 1642 hingewiesen. Die drei letzten Zeilen der Note * auf S. 91 sollten „deutlicher," so wie die zwei Zeilen S. 96, Z. 4 und 5 der Note, „besser" ausgedrückt werden. Zu S. 149 sollte ausgeführt werden, „wie „im Grunde doch die neue glückliche Reform und der ganze „neue Zustand der Dinge von der Universität ausgegangen" und es sollten die Verdienste eines Caselius, Martini, Conring und Calixtus, dann der beiden Männer, die sich unter Conring gebildet hatten, eines Hugo, eines

Grote, in dieser Beziehung besonders gewürdigt, zugleich auch ausgeführt werden, „wie ein Haupthinderniß der nicht „fortgehenden Cultur in dem Druck der Städte lag.“ Am Schluß der Note auf S. 157 sollte von dem neuen Calenbergischen Katechismus Koppens die Rede seyn. Ebenso zu S. 162 von einem „Primogenitur-Projekte des Adels,“ und auf S. 165, Z. 15 von oben von „Struben's Justiz-Revolution.“ Zu S. 180, Z. 3 von oben, sollte die „allmählige Formirung der Kammer-Register“ erzählt werden, wobei die Bemerkung gemacht wurde, daß diese erst durch Münchhausen ihre rechte Gestalt erhalten hätten. S. 185 sollte die dort geschilderte Gährung ausführlicher entwickelt, und zu S. 191 (am Schluß) von „den Ritterpfer„den, in Beziehung auf den Landtags-Abschied von 1639“ gehandelt werden. Für die zweite Hälfte der S. 193 war eine Untersuchung bestimmt: „woher die Veränderung komme, „daß jetzt die Landstände unwissender geschienen, als vorher?“ Als die Hauptmomente erwähnte Spittler: „daß das „Staatsrecht jetzt nach und nach eine ausgebildete Wissen„schaft geworden, namentlich auch das Territorial-Staats„recht. Man mußte mehrere Landtags-Abschiede, selbst „Reichstags-Abschiede wissen. Je vervielfältigter die Ver„handlungen wurden, desto mehr mußte man im vollen Zuge „seyn; selbst das Steuersystem, besonders nachdem einmal der „Licent eingeführt war, bekam immer mehr eine scientivische „Gestalt. Und in dem Verhältnisse, wie das Regierungs„wesen kunstvoller, wissenschaftlicher wurde, nahm die Publi„zität ab. So verstärkte die Wirkung wieder die Ursache. „Zufällig verschwanden aber zugleich die wissenschaftlichen „Männer aus dem ständischen Corps immer mehr, während „ehedem manchmal so viele Doctores Juris, z. B. im Göt„tingischen Stadtmagistrate gewesen waren, als im Rathe

„des Fürsten. Und was allein bei den Landständen jenen „Mangel hätte ersetzen können, eine stete Widmung; selbst „das war nicht.“ Zu S. 200, Z. 18 von oben sollte als ein Beispiel das Betragen Georg Wilhelm's in Postsachen angeführt, bei den Personalien Johann Friedrich's, S. 218 erzählt werden: „wie er 1665 König von Polen zu „werden gesucht. Die Sache wurde durch den Dänischen „Hof und insbesondere durch die Königin von Dänemark betrie„ben. Man suchte in Polen Partie zu machen, und nego„zirte in Frankreich theils durch den Dänischen Gesandten, „theils wurde Otto Grote gebraucht, der damals mit dem „Dänischen Kronprinzen in Frankreich reiste.“ Die Geschichte von Moltke, S. 250 sollte ausführlicher erzählt, und zu S. 258 oben, untersucht werden: „wann denn endlich das „Geheime Kabinet entstand? ob, sobald der Churfürst nach „England gieng?“ wobei eine „Schilderung der hieher gehö„rigen Verhältnisse“ beabsichtigt war. Auf gleiche Weise sollte, zu S. 269 „die wunderliche Meinung, was von dem „Licente für den National-Charakter zu fürchten sey,“ umständlicher widerlegt, und S. 281, bei der Erwähnung der unerwarteten Erhebung zur Churwürde eine treue Erzählung „der von ferne her gemachten Vorbereitungen“ eingeschaltet werden. Zur Note auf S. 286 wollte der Verfasser eine ausführlichere Geschichte der am Hannöverischen Hofe gemachten Proselyten-Versuche geben, und die zu Augsburg vorgegangenen Verhandlungen, die auf derselben Seite erwähnt sind, nach Pufendorf gleichfalls ausführlicher darstellen; so wie endlich der S. 296, Z. 2 und 3 von oben, angedeutete Fall selbst erzählt werden sollte.

Bloß weggelassen ist nur die eine Stelle, welche in der früheren Ausgabe S. 71 in der Note nach den Worten „nicht nach Curienstimmen entschieden wird“ (s. S. 53 der

gegenwärtigen Ausgabe, Z. 13 von unten) stand und vom Herausgeber als „unrichtig" weggestrichen wurde. Sie lautete: „Sieht man aber das Schatzcollegium als Administra„tionscollegium eines gewissen Fonds an, der zu allmähliger „Bezahlung einer gewissen Summe übernommener Schulden „ausgesetzt wurde, so scheint man vermuthen zu müssen, „der Beitrag des Adels zu diesem Fond habe ungefähr die „Hälfte des Ganzen betragen (?), weil sonst in solchen Fällen „die größere oder geringere Theilnehmung am Administrations„collegium nach dem größeren oder geringeren Beitrage zum „Fond selbst sich richtet."

Ellwangen, den 16. Nov. 1829.

Karl Wächter.

Geschichte
des
Fürstenthums
Hannover
seit den Zeiten
der Reformation
bis zu Ende
des siebenzehnten Jahrhunderts.

Zweiter Theil.

Vorrede des Verfassers

(zur ersten Ausgabe von 1786.)

Ich übergebe dem Publikum diesen zweiten Theil der Hannöverischen Geschichte, der die Regierung Herzog Georg's und seiner drei Söhne begreift, mit allen den wunderbar gemischten Empfindungen, die in einem Schriftsteller aufsteigen, der ein nützliches Buch geschrieben zu haben meint, redlich und fleißig gearbeitet zu haben glaubt, und die Unvollkommenheit seiner Arbeit doch lebhafter fühlt, als ihm irgend ein gelehrter Richter vorhalten könnte.

Eine redliche historische Arbeit, wenn alles erst aus weitläufigen Acten mühsamst zusammengesucht, oft zum erstenmal die Zusammenstellung dieser aufgefundenen kleinen historischen Fragmente versucht werden soll, ist ein schwereres Werk, als ich mir je historische Redlichkeit vorgestellt habe, die so zu den ersten Alltagspflichten gehört, daß man kaum des Daseyns derselben gedenken sollte. In der That ist es auch lächerlich, der Sache nur gedenken zu wollen, sobald man unter historischer Redlichkeit nicht mehr begreift, als nichts erzählt zu haben, was man nicht wirklich in diesem und jenem Actenstücke geschrieben fand, und ungefähr auch alles erzählt

zu haben, was man vorfand. Es ist eine Alltagspflicht, deren Beobachtung ohne Schamröthe Niemand sich rühmen sollte, sobald bloß jene gewöhnliche Referentenehrlichkeit verstanden wird, aus Acten, die das ganze Publicum hat, das heißt aus gedruckten Büchern, deren mehr oder minder ausgebreitete Kunde gehofft werden kann oder gefürchtet werden muß, etwas zusammen zu erzählen. Es ist oft fast lustig, wenn sich ein Schriftsteller auf diese grobe Art historischer Redlichkeit im Antlitze des Publicums viel zu gut thun mag, indeß sich der klügere Theil seines Publicums sichtbar genug unter einander zuwinkt, es sollte wohl keine Gefahr haben, wenn uns dieser etwas bereden wollte. Aber — so redlich gestanden, als redlich ich gearbeitet zu haben glaube! — die Versuchungen, die ich hier zu überwinden hatte, waren feiner, der Reiz zur kleinen Untreue lockend, die Hoffnung, nie entdeckt zu werden, schien fast zuverläßig, die Selbsttäuschung, die von ersten kleinen Verschuldungen ausgeht und endlich in den schuldlosesten Betrug ausartet, jene halb wissentliche, halb unwissentliche Selbsttäuschung, die unter den Geschichtschreibern leider häufiger ist, als die historischen Laien wissen dürfen, schien manchmal fast unvermeidlich.

So natürlich es mir war, nie irgend eine pragmatische Ursache irgend eines historischen Phänomens bloß diviniren zu wollen, so viel Aufmerksamkeit hat es mich gekostet, nie durch irgend einen kleinen Händedruck die Wirkung der entdeckten elastischen Triebfeder künstlich zu verstärken, schöneren Zusammenhang und reizendere Festigkeit nie durch irgend einen kleinen Druck da hervorzubringen, wo alles so lose und halbverbunden sich fand, wie oft die wichtigsten Dinge besonders in unserer Deutschen Welt neben einander liegen. Gar zu leicht überschleicht die Kunst, allein schon durch den Ausdruck, den man wählt, eine Begebenheit unhistorisch bald zu heben

bald unhistorisch versinken zu lassen. Die kleinen Ahnungen, die wir manchmal haben, unsere historische Darstellung möchte zu schöpferisch, unsere Theilnehmung zu selbstthätig seyn, schwirren oft so schnell vorüber, und kommen, wie das böse Gewissen, oft so langsam in ihrer vollen Kraft zurück, daß wir kaum mehr argwohnen können, wie viel wir von dem unsrigen dem, was wir ungemischt geben sollten, beigemischt haben.

Doch gerade diese unaufhörlich verfolgende Furcht vor solchen kleinen unmerkbaren historischen Unredlichkeiten gab, wie ich oft wohl empfand, meiner ganzen Erzählung eine gewisse unangenehme Kürze und Ungelenkigkeit, ich fieng gleichsam zu stottern an, weil ich recht bedächtig sprechen wollte, ich ward ängstlich in Abwägung einzelner Prädicate, ob sich wohl auch eben dieses Prädicat aus einem alten Recesse völlig beweisen lasse, oft ward das Auge stumpfer, je unabgewandter und schärfer dasselbe auf einzelne kleine Punkte gerichtet seyn sollte.

Es war auch unstreitig eine ganz eigene Stimmung des Gemüths, die der pragmatisch schönen Bearbeitung der Geschichte nicht vortheilhaft seyn konnte, in der sich auch vorzüglich ein junger Mann nur durch fortdauernde kleine Anstrengung erhalten kann, — selbst nach Lesung der ausführlichsten Acten, nach der umständlichsten Erzählung, die ich fand, nach der schönsten pragmatischen Aufklärung, die sich von selbst ergab, nie der Erinnerung untreu zu werden, daß sich vielleicht doch noch ein Actenstück finden möchte, eine unerwartet neue Nachricht, die, wie ein Sonnenstrahl, der ins helldunkle fällt, die kunstvollste Stellung der Begebenheit beschämen, den feinsten Pragmatiker als ungeschickten und unwahren Mann darstellen könnte. Es würde eine sonderbare Strenge seyn, in allen Theilen der Geschichte eine solche höchstbedächtige Suspension jedes entscheidenderen Urtheiles,

eine solche Enthaltsamkeit, Hypothesenunschuld und Hypothesenreinigkeit fordern zu wollen. Manche Theile der älteren bloß fragmentarischen Geschichte scheinen dafür gleichsam da zu seyn, daß sich das historische Genie in hundertfältiger Modificirung und Anpassung seiner Hypothesen übe. Aber da, wo noch bestehende altehrwürdige Verfassungen aufgeklärt, ein politisch-rechtlicher Zusammenhang entwickelt, vielleicht gerade die Staatsconstitution, in der wir selbst leben, aufgehellt werden soll, wo sich überdieß der Historiker höchst selten oder wohl nie rühmen kann, daß er alle Materialien zusammengebracht habe, da ist mit den unschuldigst scheinenden Hypothesen eine so augenscheinliche Gefahr der allgemeinen Mißbilligung und des lautesten oft alsdann verwirrendsten Widerspruchs verbunden, daß kein Mann, der Ruhe und Unbescholtenheit liebt, dem pragmatischen Ruhme nachgeizen, Hypothesen bis zur zauberischen Wahrscheinlichkeit ausführen wird, selbst wenn es auch mehr nur Charaktere als politisch rechtliche Entwicklungen treffen sollte.

Manchen guten Mann würde daher wohl bei einer historischen Arbeit dieser Art der angewandten großen Mühe jammern, wenn er nach geduldigster Durchwühlung der theils verworrensten theils unlesbarsten Acten, nach einer excerpirenden Langmuth, die, wie selbst der Gegenstand mit sich bringt, nie den vollen Lohn des Gesehen werden genießt, am Ende doch nicht darstellen dürfte, was ihm halb idealisch während der Arbeit immer vorschwebte, wenn er wahrnehmen sollte, wie viel selbst der feineren Wahrheit verloren gehen müsse durch jene habituelle Aengstlichkeit und habituelle Treue gegen den gleich anfangs gefaßten Entschluß, durchaus nichts zu sagen, als was auch ein stumpferes oder schärfer sehendes Auge noch nach hundert Jahren in eben denselben Acten und doch überdieß nicht bloß abgeschrieben finden könnte, wie un-

gewandt die Schreibart, wie oft so matt der Erzählungston werden mußte. Doch des Mannes Trost möchte seyn, was so oft der meinige war, der ich freilich aus natürlicher Gleichgültigkeit über dem Nicht gesehen werden wenig Trost nöthig habe, daß gewiß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Leser eine Geschichte dieser Art vorläufig desto wahrhaftiger finden wird, je weniger unterhaltend er dieselbe findet, und der Ruhm der Wahrhaftigkeit, den zwar die Menschen oft eben so willkührlich austheilen, als alles gute und böse, was sie auszutheilen haben, ist doch der eigentliche Ehrenpunkt des Historikers.

Zwar bei den wenigen Stellen, deren Inhalt ungeachtet aller Wahrheit und Heilsamkeit derselben und gerade durch diese Wahrheit und Heilsamkeit minder angenehm ist, macht wohl auch eben dieser Theil des Publikums gewöhnlich eine unabwendbare Ausnahme, und so oft freilich diese Ausnahme kraft des Privilegiums gemacht wird, das der sogenannte Patriotismus in der Geschichte hergebracht haben solle, oder was noch wichtiger wäre, kraft eines gewissen Vorrechtes dieser und jener Kaste, kraft der angestammten Heiligkeit dieser und jener Familie, so sehe ich mich in einer unglaublichen Verlegenheit, aus der mir keine Urkunde und kein Citat irgend eines Actenstückes helfen mag. Denn was mag da citiren helfen, wo es schon eine volle Gewißheit a priori aus dem Blute des Thäters hat, daß jede seiner Thaten edel, daß der ganze Mann durch Weisheit und Thätigkeit ein hochverdienter Mann um das Vaterland gewesen seyn muß, wo selbst schon Amt und Titel des Mannes statt aller Urkunden und Citate oder wenigstens statt eines Absolutoriums gelten kann, das ihm höheren Orts gegen alle Urtheile seiner Zeitgenossen und gegen alle historische Entdeckungen der Nachwelt mitgetheilt worden. Wer mag sich bei solchen faßlichen Gegenbe-

weisen mit seinen Urkunden und Citaten eigensinnig machen, und in der That auch kein Patriot, kein würdiges Mitglied der vornehmen oder etwa auch bloß Christlichen Familie, die sich ja sonst so vetterlich unter einander forthilft, kann die freche Bezweiflung jener Blut- und Amtskanonicität zugeben, die Kühnheit geht zuletzt immer weiter, es gilt endlich nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen.

Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte. Wir sind ja hier so gerne Halb-Engländer, und gewiß nicht bloß in Kleidung, Sitten und Moden, sondern auch im Charakter. Nun ist es schönstes Zutrauen, das der Engländer zu sich haben kann, daß, wenn er von sich selbst und seinem Lande und sogar seiner gegenwärtigen Verfassung mehr böses gesagt hat, als ihm ein unparteiischer Mann nachsagen möchte, noch so viel Gutes übrig bleibt, daß er sich neben Deutsche und Franzosen sicher hinstellen darf, ohne durch dieser ihre Lobreden bis zum Wunsche eines andern Vaterlandes irre gemacht zu werden. Und ist nicht der allgemeine stille Respect, der unbefleckte Gerechtigkeitsruhm, der nie erschütterte Credit, den die Hannöverische Regierung durch ganz Deutschland genießt, der wie eine Sage, von welcher Niemand mehr spricht, weil es alte, längst bekannte, nie bezweifelte Sage ist, auch in unsern bösen verläumderischen Zeiten so unangefochten geblieben, daß kein graues Ungeheuer Hannöverische Nachrichten greifen, kein Deutscher Zuschauer Hannöverische Dinge zu schauen geben konnte?

Fürwahr einst bei der Nachwelt soll es noch zum seltensten Ruhme eben dieser Regierung gehören, ihres Ruhmes so sicher gewesen zu seyn, daß eine Landesgeschichte, in welcher freimüthiger, als je ein Ausländer hätte thun können, die ganze Verfassung aufgeklärt und beurtheilt ist, ohne irgend eine theilnehmende Censur, im Lande selbst geschrieben werden

konnte. Fürwahr einer der klarsten Beweise des durch diese Regierung im ganzen Lande herrschend gewordenen Tones, daß Männer vom ersten Range, erfahrungsvolle Geschäftsmänner, und stille kritische Sammler — dem Verfasser Nachrichten mitgetheilt haben, viel oder wenig, wie sie dieselbe vorfanden.

Es sey mir erlaubt, doch einige zu nennen. Ich habe schon manche Stelle des ersten Theiles dieser Geschichte aus den Nachrichten berichtiget, die mir von Seiner Excellenz dem Herz. Braunschweig. Herrn Geheimenrathe von Hardenberg-Reventlau gnädig mitgetheilt wurden; manche Aufklärung einiger Hauptgeschichten dieses zweiten Theils aus den reichhaltigen Manuscripten des ehemaligen Lüneburgischen Statthalters Jul. von Bülow gewonnen, die mir von Seiner Excellenz dem Lüneburgischen Herrn Landschaftsdirector von Bülow mitgetheilt worden; einer der wichtigen Verträge, welche gleichsam zur historischen Grundlage der Geschichte dieses zweiten Theils gehören, würde mir in seiner Vollständigkeit gefehlt haben, wenn nicht die ausserordentliche Güte des Herrn Geh. Justizraths Rudlof auf die erste Bitte aus dem königlichen Archive denselben mitgetheilt hätte. Zu meinem eigenen Nachtheil muß ich gestehen, daß ich diesen allgemeinen Sinn für historische Aufklärung und historische Publicität auch in diesem zweiten Theile nicht zur Hälfte so genützt habe, als ich denselben hätte nützen können, daß ich aus einer leider schon zur Natur gewordenen Furchtsamkeit, durch irgend eine Stelle meiner Erzählung einem der großmüthigen Beförderer dieses Werks actives oder passives Mißfallen zu erregen, lieber allein auf meine Gefahr den Weg suchte, lieber durch Zusammenstellung kleiner bekannter Nachrichten die Spur der

Wahrheit aufspähte, als daß ich eine Anfrage gethan, um weitere Mittheilung von Nachrichten gebeten hätte.

Wie manche Mühe dieser Art hätte mir oft ein einziger Brief an den scharf sehenden, gelehrten Kenner der hiesigen landschaftlichen Verfassung, ein einziger Brief an den Herrn Licent-Commissarius v. Hugo in Hannover ersparen können, wenn ich nicht so oft zu furchtsam gewesen wäre zu fragen, und wenn ich nicht meine eigene Kräfte so oft hätte versuchen und zugleich fast ängstlich mich hüten wollen, irgend einmal gerade von einem der aufgeklärtesten Forscher der hiesigen Statistik und Geschichte die Verweigerung einer indiscreten Bitte erhalten zu müssen. So würde unstreitig der Abschnitt von den inneren Revolutionen des Städtewesens nach den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, und besonders die Geschichte der städtischen Jurisdictional-Verhältnisse, die so viel Merkwürdiges enthält, durch die gelehrten Beiträge des hiesigen Herrn Stadtsyndikus D. Richard unendlich gewonnen haben, wenn ich es auch von mir selbst hätte erhalten können, diesen unermüdeten, in diese Ideen recht eingeweihten, gelehrten Mann um Beiträge dieser Art zu bitten, da ich ihm so manches andere interessante Stück zu danken hatte.

Vielleicht mißfällt es den meisten Kennern der hiesigen Landesgeschichte und Landesverfassung, daß ich oft auf Dinge nur angespielt habe, die ganz und klar hätten erzählt werden sollen, daß ich von den operirenden Veranlassungen des Hildesheimischen Verlusts nicht mehr sagte, so gewiß auch der Kenner schon aus der Art der Zusammenstellung der Begebenheiten sehen mag, wie viel mehr ich hätte sagen können, daß ich von den großen Revolutionen, die an Ernst August's Hofe 1694 vorgiengen, kein Wort beigebracht, und selbst von dem, was 1692 vorgieng, kaum ein Wort gesagt habe, daß ich nie intuitiv dargestellt habe, in welcher glücklichen Freiheit

der landständische Hannöverische Adel lebe, welche unermeßliche Last auf dem dritten Stande liege, daß ich kaum bemerkt habe, wo da hätte gerügt werden sollen, daß oft in langweiligen Anmerkungen versteckt ist, was dem Texte selbst eingerückt, treffender gesagt, freimüthiger hätte entwickelt werden sollen. Bei einer solchen Kritik werde ich beschämt schweigen, und herzlich mich freuen, daß auch der erste Versuch einer Hannöverischen Geschichte, der sich billig, nach der Analogie anderer Deutschen Staatengeschichten zu urtheilen, kaum über die schlichteste Chronik hätte erheben sollen, nicht freimüthig genug habe geschrieben werden können.

Gott segne unsern guten König! Laßt uns alle unermüdet-thätig seyn, nie Privatwohl dem Gemeinwohl vorziehen, nie in eine bloße Genußzeit versinken, als ob unsere Väter schon alles gethan hätten, was gethan werden solle. Die besten Verfassungen und Institute altern, und die dauerhaftesten Räder der schönsten Maschine reiben sich aus. Wenn einmal der Geist zu entweichen anfängt, in welchem die Verfassung gegründet, das Institut errichtet wurde, so ist Flor der Verfassung und Flor eines jeden Instituts unvermeidlich vorüber. Palliative retten nicht. Sie verzögern kaum einen Zerfall, der desto tiefer dringt, je länger er künstlich verzögert worden. Allein der wiederauflebende Geist rettet, in welchem die Verfassung ehedem gegründet, die Institute errichtet wurden.

Gott segne unsern guten König und seine Minister, durch die er uns beglückt.

Den 1. Dec. 1786.

Inhalts-Anzeige.

Dritte Periode.

Geschichte des Fürstenthums Hannover unter der Regierung des Lüneburgischen Hauses.

Seite

Geschichte der Regierung Herz. Georg's, von 1635 bis 1641. 5
Geschichte der Regierung Herz. Christian Ludwig's, von 1641 bis 1648. 77
Geschichte der Regierung Herz. Georg Wilhelm's, von 1648 bis 1665. 127
Geschichte der Regierung Herz. Johann Friedrich's, von 1665 bis 1679. 210
Geschichte der Regierung Herz. und Churf. Ernst August's, von 1679 bis 1698. 244

Verzeichniß der Beilagen.

I. Erbvertrag zwischen Herzog Heinrich (zu Danneberg) und Herz. Wilhelm (zu Zelle) dem jüngeren, 13. Sept. 1569 305
II. Erbvertrag zwischen Herzog Heinrich zu Danneberg und Ernst von Zelle. 1592. 316
III. Ein dazu gehöriger Lüneburgischer Landtagsabschied Uelzen, 26 Nov. 1562. 337
IV. Calenb. Landtagsabschied Braunschweig, 17. März 1634. 350
V. Calenb. Landtagsabschied Hannover, 27. Sept. 1634. . 358
VI. Vertrag zwischen August von Zelle, Herzog Friedrich und Herzog Georg. Zelle, 27. Jan. 1636. 366
VII. Vertrag zwischen Herzog Friedrich von Zelle und Herzog Georg von Calenberg, 8. Oct. 1636. 376
VIII. Ueberschlag, was der Krieg von 1626 — 1632 die Stadt Göttingen gekostet. 390
IX. Schreiben der vier großen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschieds 26. Febr. 1638. 392
X. Apologie des Hannöverischen Canzlers Kipius 397
XI. Sentenz Herz. Christian Ludwigs gegen die prätendirte Ritterschaftliche Steuerimmunität, 1. Juli 1647. . . 420
XII. Herzog Johann Friedrich's Religions-Reversalien, den 23. Mai 1671. 422
XIII. Regierungs-Reglement Herzog Ernst Augusts. 1680. . 426
XIV. Regierungs-Reglement König Georgs I., 29. Aug. 1714. 438

Geschichte

des

Fürstenthums

Calenberg,

unter der Regierung

des Lüneburgischen Hauses.

Herzog Georg

1636 27. Januar bis 1641 $\frac{1}{11}$. Apr.

Der unerwartete Tod des Herzogs Friedrich Ulrich, und das Aussterben der Braunschweigischen Linie, die über zwei Jahrhunderte lang unter mannichfaltigen Schicksalen geblüht hatte, eröffnete nicht nur die Erbschaft eines großen Familienfideicommisses, dessen Besitz dem Lüneburgischen Hause, das sich vor 206 Jahren mit den Stammvätern der Braunschweigischen Linie getheilt hatte, unmöglich streitig gemacht werden konnte, sondern löste auch in einem höchst kritischen Zeitpunkte viele Verbindungen und Traktate auf, die sich unläugbar nur auf die ausgestorbene Linie bezogen, oder wenigstens so feierlich erneuert werden mußten, daß mit Erneuerung derselben alle Schwierigkeit eines neuen Traktats und alle Ungewißheit einer neueröffneten Negociation verbunden zu seyn schien. Wakkenried konnte verloren gehen *), Rechte, die jüngst erst durch einen Vergleich mit

*) Henrich Julius und Friedrich Ulr. waren durch freie Wahl des Convents zu Administratoren dieses unmittelbaren Reichsstifts gewählt worden. Nun wurde doch wieder der älteste Prinz des Herzogs Georg, Prinz Christian Ludwig, gewählt.

der Aebbtissin von Gandersheim gewonnen worden *), waren aufs neue zweideutig, der Besitz der Grafschaft Reinstein, die Herzog Julius für sich und seine männlichen Erben vom Stifte Halberstadt vor fünfzig Jahren erhalten hatte **), und die Foderung an das grössere Hildesheimische Stift, welche ehedem eben so klar als gerecht gewesen, schien zweideutig oder wohl gar dem eigenen Interesse des Lüneburgischen Hauses nachtheilig zu werden.

Nie waren nämlich die Prinzen des Lüneburgischen Hauses mit dem grösseren Hildesheimischen Stifte nebst Braunschweig vom Kaiser belehnt worden, und wenn sie als Erben jener alten Compensationsforderung der aufgewandten Achtsexecutionskosten Anspruch machen zu können schienen ***),

---

*) 5. Mai 1631 war mit der Aebbt. zu Gandersheim ein Receß geschlossen worden. Nun wurde er 15. Sept. 1634 erneuert.

**) s. den Expectanzbrief, den Herz. Julius 25. Mai 1583 erhielt, in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. IV. 4r Abschn. p. 306. 1599 kam Henrich Julius nach dem Tode des Grafen Jo. Ernst zum Besitze.

***) Ueberdieß blieb alsdenn auch immer noch die Frage übrig, wenn man den Hildesheimischen Proceß antreten wollte, wie man ihn anzutreten habe. In dem Revisionsgesuche fortzufahren schien gefährlich, denn wenn die unglückliche Sentenz vom August 1629 in der Revision confirmirt werden sollte, so war man ad restitutionem fructuum perceptorum et percipiendorum verpflichtet, und von allem dem, was seit 1629 vorgefallen, ließ sich nichts in den Revisionsproceß einschichten. Nach der damaligen Beschaffenheit der Cammervisitationen und Revisionen war auch wenig Hoffnung vorhanden, daß in Sachen geistlicher Güter für einen Evangelischen Fürsten gesprochen werden würde. Canzler Engelbrecht hielt es deswegen fürs Beste, daß man die Sache per viam supplicationis vel exceptionis am kais. Hofe judicialiter anhängig mache, und anhalte, daß vorerst von Churköln das vitium violentiae purgirt wer-

so erweckte gerade dieser Hauptgrund ihrer Prätension auch die unangenehme Verpflichtung, der schröckendgrossen Schulden sich anzunehmen, welche die ausgestorbene Braunschweigische Linie hinterlassen hatte.

Wer Erwerbungen und Allodialgüter der ausgestorbenen Linie erben wollte, war auch die Gläubiger derselben zu trösten verpflichtet *), und dieser ihr Heer war so ansehnlich, ihr Drängen so ungestümm, daß selbst auch die Lüneburgischen Prinzen einen gefahrvollen Concurs zu wagen schienen, wenn sie der Schulden des ausgestorbenen Hauses als ächte Universalerben sich annehmen wollten. Hie und da rieth ihnen ein tapferer Rechtsgelehrter, selbst auch den ersten Hauptgläubiger des ausgestorbenen Hauses zu spielen, sämmtliche Allodialgüter als Ersatz des geschmälerten und verheerten Stammguts zu nehmen. Nur zog wohl diese Art der Besitznehmung in proceßvolle Beweise und gefährliche Rechtfertigungen hinein, für die man in Zeiten eines so allbeschäftigenden Krieges kaum hinlängliche Muße oder Geld hatte, wenn man auch am Cammergerichte zu Speier oder am kaiserlichen Hofrathe zu Wien einen günstigen Richter hätte hoffen dürfen.

Noch schlauer war ein Einfall, auf welchen der neue

---

den müsse. Gut war dabei noch der Rath, daß die Sache wegen der Homburg-Ebersteinischen Pfandschaftstücke, deren Wiedereinlösung Hildesheim nicht gestatten wollte, und welche einen wichtigen Theil des 1521 occupirten Hildesheimischen Landes ausmachten, ganz besonders von der Zellischen Linie betrieben werden sollte. In Beziehung auf diese konnte ohne Gefahr eines partheiischen Richters Revision gesucht werden.

Anzeige der damals gewechselten Schriften in der Hildesheim. Sache findet sich am vollständigsten Erath bibl. BrsvL. p. 57.

*) vergl. hiebei Stuckii Consil. 4. 25. 26. p. 868. f. 934. ff.

Vicecanzler D. Stuck gerieth *), und den er mit aller Freude einer neuen selbstgemachten Erfindung den übrigen fürstlichen Räthen und sämmtlichen Landständen empfahl. Das bisher so bestrittene Recht an das grössere Hildesheimische Stift, das so klar jetzt durch das Aussterben des Braunschweigischen Hauses zu verschwinden schien, war seines Erachtens niemals ein Recht der Braunschweigischen Fürsten gewesen, sondern die ganze, eben daher auch noch immer vollgültige, Foderung war eine Foderung des Fürstenthums Calenbergwolfenbüttel, bei dessen Ausführung der Fürst als natürlicher und geborner Procurator gehandelt habe, dessen Tod also in der rechtmässigen Fortdauer der alten Ansprüche eben so wenig Veränderung machen könne, so wenig in irgend einem Privatrechtsfalle der Tod oder das Creditwesen des Advokaten einer Parthie eine rechtlichentscheidende Epoche verursachen werde. So schien der Besitz des Hildesheimischen gerettet, die Uebernahme der Schulden vermieden werden zu können, den einzigen Fall ausgenommen, der freilich mehr als zu wahrscheinlich war, wenn man die feinen Unterscheidungen, die der Vicecanzler ausgesonnen hatte, zu Wien oder zu Speier nicht fassen wollte.

Doch wer wollte dagegen auch rathen, altes Stammgut und Allodialerbschaft von einander zu scheiden, diese den Gläubigern preis zu geben, jenes, so weit es sich ausfinden ließ, doch noch zu retten. Und welcher Canzler oder Cammerrath wollte es auf sich nehmen, die Schulden patriotisch und redlich vorerst noch alle auszuson-

*) s. Verhandlungen der fürstl. Räthe mit dem landständischen Ausschusse zu Hildesheim im Apr. 1636.

dern, die ganz unläugbar zu Erhaltung des alten Stammguts gemacht worden waren, deren Bezahlung selbst also auch der Erbe des Stammguts unmöglich verweigern konnte, wie er auch keine der Schulden mißkennen durfte, die schon vor 206 Jahren, schon damals als sich das Braunschweigische und Lüneburgische Haus theilten, auf dem alten Stammgute gelegen waren.

Ob alsdenn auch Facultäten und Justiz-Collegien entschieden, daß keine der alten Braunschweigischen Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Lüneburgischen Hauses geschehen, gültig seyn könnte, welcher gutdenkende, menschenfreundliche Rath wollte den Ruin der angesehensten Familien des Landes vollführen, dem Enkel und Urenkel entreißen, was er redlich geerbt, was etwa sein Großvater und Ahnherr selbst als verdiente Belohnung empfangen hätten, was wohl auch für manchen in diesen Zeiten der Kriegsnoth der letzte Maierhof oder Schloß war, auf welchem er noch mit Frau und Töchtern und alten Familienwittwen kümmerlich leben konnte.

So war man nicht einmal einig, was man zu erben Lust habe, und eben so wenig war man einverstanden, wie geerbt werden müsse, wie sich drei damals blühende Linien des Lüneburgischen Hauses, die Harburgische, Dannebergische und Zellische Linie theilen sollten, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt werden müsse, oder ob hier von einem Erstgeburtsrecht die Rede seyn könne, und wer, wenn davon die Rede seyn sollte, wer vollgültigen Anspruch an den Genuß dieses Rechts machen dürfte.

Kaum durfte man zwar in der Genealogie des Lüneburgischen Hauses nur drei Generationen zurückgehen, so war Recht und Unrecht der Parthieen im klaren, aber in

dieser auch noch so flüchtigen Erinnerung der Geschichte und Verträge etlicher verflossenen Generationen lag mancher mächtige Reiz, der die Gemüther unfähig machte, Gründe und Gegengründe ruhig zu erwägen.

Herzog Henrich von Lüneburg, eben derselbe, welchen die Hildesheimische Stiftsfehde und noch mehr die Partheilichkeit Karls V. unglücklich gemacht, hatte zwei Söhne Otto und Ernst, die einst gemeinschaftlich regierend, oder zu gleichen Theilen getheilt, das Lüneburgische Land besitzen sollten,
1521 die schon damals, als sich der Vater nach Frankreich flüchtete, gemeinschaftliches Regiment führten, an welchem selbst auch der dritte Bruder Franz hätte Theil nehmen können, wenn er nicht zum geistlichen Stande bestimmt oder schon volljährig gewesen wäre. Kein Erstgeburtsrecht war eingeführt, kein Hausgesetz begünstigte den Erbtheil des ältern Sohnes, und vielfache Theilungen hatte man einzig dadurch zu hindern gesucht, daß man den jüngeren Söhnen zu geistlichen Stiftsstellen half, oder sie wohl auch zu Bisthümern beförderte.

Doch der älteste jener zwei Brüder, Otto, der sich in eine Jungfrau Mechtild von Campen verliebte, wie sein Vater die schöne Annen von Campe seiner eigenen Gemahlin vorzog, nahm von dem ganzen Fürstenthum Lüneburg nur ein paar Aemter, wie sie für ihn und seine schöne Mechtild gerade hinreichend waren, und wie sie auch, ohne Schaden des Landes, für einen eigenen fürstlichen Haushalt getrennt werden konnten. In Harburg war seine Hofhaltung, und der gute Prinz scheint in Ansehung seiner Söhne, deren fürstenmässiges Herkommen er selbst kaum etwa nur halb glaubte *),

*) Denn noch im Erbvertrage von 1527, wodurch sich Otto der Stifter der Harburgischen Linie von seinem Bruder Ernst

so sorglos gewesen zu seyn, daß er ihnen nicht einmal seinen vorbehaltenen kleinen Landesantheil für die Zukunft versicherte, und kaum auch die Hoffnung, einst noch an künftigen Erbfällen Theil nehmen zu dürfen, endlich noch klar genug rettete.

Diesen Vorbehalt künftiger Erbfälle gab damals der jüngere Bruder Ernst ohne grosse Schwierigkeit zu, weil es doch unbrüderlich gewesen wäre, den friedfertigen Verzicht auf die ganze väterliche Erbschaft nicht einmal mit Hoffnungen vergelten zu wollen, deren Erfüllung, wenn sie sich je etwa einmal ereignen sollte, nach den damaligen genealogischen Aussichten, in die entferntesten Zeiten sich hinzog. Unbestreitbar war also nunmehr das Recht der zwei Harburgischen Prinzen *), die damals als die einzigen dieses Stammes noch lebten, an der Braunschweigischen Erbschaft Theil nehmen zu dürfen, und so friedfertig waren beide, so

---

schied, nannte Otto seine Mechtild von Campe bloß seine liebe Vertraute. s. Scheids Anm. zu Mosers Br. Lün. Staatsrecht S. 55. Söhne, mit der lieben Vertrauten erzeugt, schien doch selbst der Vater kaum für fürstenmässige Söhne halten zu können. 400 G. Morgengabe und Leibzucht an jährlichen Einkünften wären auch für eine Gemahlin selbst in jenen Zeiten so wenig hinreichend gewesen, so wenig 2000 Rh. Gg. welche für jede aus dieser Ehe erzeugte Tochter bestimmt waren, Mitgift einer Prinzessin seyn konnte. Freilich änderten sich nachher allmälig Ton und Zeiten, wie es gewöhnlich in solchen Fällen zu gehen pflegt, wenn die Söhne herbeiwachsen, und durch längeren Umgang die alte Standesungleichheit mehr vergessen wird. So bald der älteste Sohn kaum zehen Jahr alt war, so sollte niemand mehr an seinem fürstlichen Stande zweifeln. s. l. c.

*) Wilhelm und Otto, beide Enkel des Stifters der Harburgischen Linie.

weit entfernt von dem Ehrgeiz, vor ihrem doch erblosen Tode wenigstens noch ein beträchtliches Fürstenthum zusammenzubringen, daß sie weder ängstlichgenau auf ihren vollen Erbtheil drangen noch dem Dannebergischen Prinzen August Gehör gaben, der ihnen ihr wirkliches oder vermeintes Lüneburgisches Primogeniturrecht abkaufen wollte.

Weit nicht so einig oder so wechselsweis bereitwillig waren die Descendenten des jüngeren Bruders Ernst, die sich in die Dannebergische und Zellische Linie theilten, und seit dieser Theilung manchen so verwickelten Erbschaftsstreit hatten, daß kaiserliche Commissionen und Austräge der Vetter, wiederholte Vergleiche und Machtsprüche nöthig waren.

Von mehreren Söhnen des wackeren Ernst waren nehmlich ehedem Henrich und Wilhelm endlich allein noch übrig geblieben, und weil das schwerverschuldete Land zwei regierende Herren nicht nähren konnte, weil Henrich wenig Lust vielleicht auch wenig Fähigkeit zu regieren hatte, so blieben sie langhin in einer gemeinschaftlichen Regierung, bei welcher der jüngere Wilhelm fast einzig das Ruder führte, der auch schon dadurch einen unverkennbaren Vorzug vor seinem älteren Bruder erhielt, daß ihm zu heurathen erlaubt wurde, und daß die Verbindung, in welche er durch seine Heurath mit Dännmark kam, seiner Parthie eine Stärke gab, die der Parthie des älteren Bruders auf keine Weise ersetzt wurde.

Diese Ungleichheit der Stärke beider Parthieen zeigte sich deutlich, da der ältere Bruder, durch Liebe oder durch falsche Politik verleitet, auch eine Heurath mit einer Lauenburgischen Prinzessin unternahm, einen eigenen Hofstaat oder wohl gar seinen eigenen Landesantheil forderte, und der

Sorge des jüngeren Bruders ruhig überlassen wollte, wie er für seine schon zahlreich gewordene Familie auch bei der Hälfte des verschuldeten Fürstenthums Lüneburg sein Auskommen finden möchte. Nach einem recht heftigen Zwiste, bei welchem die Gemahlin des jüngeren Bruders für die künftige Versorgung ihrer Kinder thätigst bekümmert sich zeigte, wurde endlich ein Vergleich geschlossen *), der zwar zum äusseren Frieden aber nicht zur brüderlichen Vereinigung führen konnte, und selbst auch nur so lange den äusseren Frieden erhielt, bis der neuverheurathete ältere Bruder auch auf seiner Söhne Versorgung aufmerksam zu werden anfieng, und das Angedenken des verlorenen lebhafter wurde als der frohe Genuß des gewonnenen.

Nichts schien auch die Söhne des älteren Bruders einst noch entschädigen zu können, als gerade der Fall, der sich nun bei dem Aussterben des Braunschweigischen Hauses ereignete, denn künftige Erbfälle hatte sich ihr Vater Henrich feierlich vorbehalten, und die frohe Aussicht schien nicht fehlen zu können, daß sie nun endlich aus appanagirten Prinzen, die von den Dannebergischen Aemtern leben sollten, selbstregierende Fürsten in Wolfenbüttel oder Calenberg oder wohl gar in Calenberg und Wolfenbüttel werden könnten.

Schwerlich hätte Prinz August, so hieß der jüngere der

---

*) s. Beilage n. I. Da bisher keiner der beiden wichtigen Verträge, wodurch sich die heutige Wolfenbüttelische (ehedem Dannebergische) Linie von der heutigen Hannoverschen (damals Zellischen) Linie schied, im Druck erschienen ist, und beide Verträge das erste Fundamentaldatum der neueren Braunschweigischen Geschichte ausmachen, so habe ich beide den von 1569 und den von 1592 in den Beilagen abdrucken lassen.

Dannebergischen Prinzen, dem sein älterer Bruder *) seine ganze Prätension überließ, schwerlich hätte Prinz August an den Besitz der ganzen Braunschweigischen Erbschaft gedacht, wenn nicht gerade selbst in dem Vertrage, durch welchen sein Vater jeden weiteren Anspruch ans Lüneburgische aufgab, eine reizvolle Stelle gewesen wäre, die ihm lebhaftest ins Angedenken brachte, ob nicht bei dieser Erbschaft ein Primogeniturrecht gültig gemacht werden könnte.

Ungeachtet nehmlich im Lüneburgischen Hause kein Erstgeburtsrecht galt, und kein anderes Gesetz der Untheilbarkeit sich fand, als was aus den eigenen Bedürfnissen des Hauses und aus dem Zustande des ganzen Landes entsprang, so ließ doch der Concipiste dieses Vertrags auch auf jede Foderung Verzicht thun, die kraft des Primogeniturrechts gemacht werden könnte, und dieser Verzicht bezog sich so sichtbar bloß auf das Fürstenthum Lüneburg, daß unkundigen oder halbpartheiischen Lesern der Einfall aufsteigen mußte, in jedem andern Falle, den Besitz des Fürstenthums Lüneburg ausgenommen, seyen der Dannebergischen Linie ihre Primogeniturrechte vorbehalten.

Dieser erste Schluß, den der Prinz machte, warum man von seinem Vater Verzicht auf alles Primogeniturrecht in Ansehung des Lüneburgischen gefordert haben würde, wenn kein Primogeniturrecht im Lüneburgischen Hause vorhanden wäre, war jene erste scheinbar-unumstößliche Wahrheit, nach welcher unter den gewaltsamsten Beugungen alle übrige Geschichte geformt, und kraft des Rechtes, das Historiker und Philosophen in solchen Fällen zu haben glauben, oft gegen

*) Julius Ernst.

den klaresten Inhalt der Urkunden und Chroniken sichtbar gedreht wurde *).

Fünf Vierteljahre lang dauerte der Erbschaftsproceß, und ob er schon mit der Vorsicht und mit der äusseren Ruhe geführt wurde, daß der oberste Richter im Reich an Sequestration der bestrittenen Lande nicht denken konnte **), so

---

*) Die damals geschriebenen Deductionen sind voll der traurigsten Beweise, wie wenig Geschichte und Familienrecht des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses aufgeklärt waren. Die Zellischen Prinzen fiengen an drucken zu lassen. In ihrem Namen erschien Bericht und Discurs über den Successionsfall auf tödtlichen Hintritt Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig, darinnen ausgeführt, ob das jus primogeniturae in solcher Succession statt habe. 1634, 4. Hierauf antwortet der Dannebergische Prinz August in Apologia oder abgenöthigte gründliche Widerlegung eines vermeynten Berichts und Discurses, welcher wieder das der Fürstl. Br. Lüneb. Linie Dannebergischen Theils zustehende jus primogeniturae hervorgegeben und hin und wieder ausgestreut worden. Güstrau 1635, 4. Erstere Schrift war mehr eine kurze Anzeige, letztere aber eine ausführliche Deduction, in welcher der sonderbare Satz ausgeführt werden sollte, daß eigentlich nie eine völlige wahre Theilung im Welfischen Hause seit dem dreizehnten Jahrhundert gewesen sey, sondern schon von dieser Zeit an ein Primogeniturrecht gegolten habe. Prinz August hatte einige biblische Sprüche als Motto vorandrucken lassen, über welche der Gegentheil selbst nach völlig geschlichtetem Hauptstreit noch sehr empfindlich war. Was von Seiten eben dieses Gegentheils noch weiterhin loco prodromi im Druck erschien, ist wie schon Herr von Praun S. 271. bemerkt wegen dazwischenkommenden Vergleichs nur bis S. 38. gedruckt worden.

**) 11. Aug. 1634 war Friedrich Ulrich gestorben. Herzog August der ältere von Lüneburg, der gerade damals seinem Bruder Christian in Lüneburg folgte, nahm im Namen des ganzen Lüneburgischen Hauses Besitz. Den 5. Sept. wurde das allgemeine Compossessorium errichtet.

entstund doch eine Bitterkeit zwischen den Vettern, die kein Vergleich heben, und langhin keine der nachfolgenden Unterhandlungen völlig vergessen machen konnte *). Auch war gleich im Pragischen Frieden deutlich zu sehen, wie gewiß man am kaiserlichen Hofe darauf rechne, daß das Lüneburgische Haus durch innere Streitigkeiten geschwächt, und der politischen Willkühr eines gelinderen oder strengeren Richters unterwürfig geworden sey. In den kaiserl. Friedenspräliminarien zu Pirna, die fast völlig berichtigt waren, als die Nachricht vom Aussterben des Braunschweigischen Hauses kam, hatte man dem alten Hildesheimischen Processe seinen freien Rechtslauf versichert, und die ehemalige gewaltsame Execution, die so ungerecht ungeachtet der ergriffenen Revision angefangen hatte, war mittelbar und stillschweigend mißbilliget worden. Im Frieden selbst aber zu Prag wurde dem versprochenen vierzigjährigen Genusse unmittelbarer geistlicher Güter eine Ausnahme beigefügt, die dem Lüneburgischen Hause den Besitz des Hildesheimischen absprach **).

---

*) Man beschuldigte Zellischer Seits den D. Grothausen, daß er den Dannebergischen Prinzen August verführe, man war also auf stille Hinwegschaffung desselben bedacht, worüber aber der Dannebergische Prinz eine neue Klage am kaiserlichen Hofe erhub, und die Befreiung des D. Grothausen bewürkte.

**) Chemnitz, vom Teutschen Krieg, II. Th. S. 709. „Im Punkt von den geistlichen Gütern, nahm der Kaiser im Prager Schluß von dem (Pirnaischen) Vergleich mit ausdrücklichen Worten aus diejenige, so den katholischen auf die von beiden Theilen judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene submission in einem und anderem Particularfall durch gerichtlich publicirte Urtheil am kaiserlichen Hofe oder Cammergerichte zu Speier vor oder nach dem zwölften Tag Wintermonaths 1627 zuerkannt, und etwa um selbe

So bald auch nachher das Lüneburgische Haus den Pragischen Frieden annahm, so klagte Churcöln kraft des Friedens auf Restitution der Hildesheimischen Stiftslande, und so stille man sich dagegen bei der Annahme des Pragischen Friedens verwahrt zu haben glaubte *), so klar es auch war, daß sich jene befohlene Restitution der unmittelbaren geistlichen Güter nur auf die Fälle bezog, welche aus dem großen Religionszwiste entsprungen waren, so hatte man doch die

---

Zeit noch nicht zur Execution gebracht, welche nochmals dem Stande Rechtens unterworfen bleiben, und der Execution halber ergehen sollte, was sich nach Ausweisung des Religion- und Landfriedens gebühren würde. Womit unter andern das Stift Hildesheim platt auf Evangelischer Seite verloren gieng, davon sonst im Pirnaer Projekt ein eigener Aufsatz beliebt, aber im Prager Schluß Zweifelsohne deswegen ausgelassen war." — Herzog Georg war doch ein Schwager des damaligen Landgrafen von Darmstadt, und der Darmstadtsche Canzler D. Wolf war bei Schließung des Friedens einer der thätigsten; daß er doch nicht einmal für Braunschweigisches Interesse auch nur erträglich sorgte! Einigen Aufschluß möchte das Schreiben eines Jesuiten von Cöln an die Jesuiten zu Pont-á-Mousson v. 20. Jan. 1635 geben (in Collat. pacif. Pirn. et Pragensis p. 322.), wo es heißt: „præ ceteris Lupi „(D. Wolf) ingenium tanquam stupendum omnes mirantur, „neque ei satis dignas pro tam fideli et forti nostrarum par„tium propugnatione refundi posse gratias fatentur." So war alles damals verrathen und verkauft!

*) Herz. Georg hatte in seine Erklärung wegen Annahme des Prager Friedens ausdrücklich eingerückt, daß er dagegen der unterthänigen Hoffnung lebe, Kais. Maj werde ihn bey seinem Recht und Gerechtigkeit schützen. Hiemit hatte man, wie auch der Canzler Engelbrecht erklärte, besonders auf die Hildesheimische Sache gezielt, aber ein solches Zielen und nachheriges deutliches Erklären gehört bloß zu den Privilegien des Siegers.

Worte des Friedens so allgemein zu Prag ausgedrückt und so künstlich zweideutig gestellt, daß Churcöln ohne ungerecht oder habsüchtig zu scheinen, eine scheinbare Restitutionsfoderung machen konnte. Nicht minder partheiisch unterschied sich der Pragische Friede von den Pirnaischen Präliminarien in Ansehung der alten Tillyschen Schuldfoderung. Die Präliminarien verwiesen auf ordentliche rechtliche Untersuchung, ob etwa irgend einmal diese vier Tonnen Goldes bezahlt werden sollten; im Pragischen Frieden wurde geradehin auf Bezahlung derselben gesprochen; die Tillyschen Erben sollten von dem in Braunschweig succedirenden Landesfürsten und dessen Erben ihre assignirten und ehedem von dem Braunschweig-Lüneburgischen Herzog gewilligten 400,000 Rthlr. zu fordern haben, es sollten ihnen in acht Jahren nach einander jedesmal zur Leipziger Ostermesse 50,000 — das erstemal im J. 1637 und zwar, um jeden weiteren Verzug gefährlich zu machen (was doch bloß bei klaren Schuldfoderungen geschehen sollte) sammt zweijährigen Zinsen zu fünf Procent von der ganzen Summe, die gleiche Summe im J. 1638 sammt Zinsen vom Rest u. s. w. — bezahlt, und, wenn ein oder der andere Zahlungstermin ausbliebe, zu „ihrer vorigen Possession und assignirten Aemtern" restituirt werden. Von einer ferneren richterlichen Cognition war nicht mehr die Rede.

So schloß man denn endlich eilfertigst einen Vergleich, die Hauptpunkte des Streits wurden aufgeklärt, die übrigen zu gütlichen Verhandlungen ausgesetzt *), und der Danne-

---

*) Der Haupttheilungsvertrag ist vom 14. Dec. 1635. s. d. Urk. in Selchow's Magazin, I. Th. n. 1. Rehtm. Chr. S. 1400. Ein Hauptgrundsatz bei der Theilung war, daß die Fürstenthü-

bergische Prinz August erhielt doch noch Vorzüge bei der Erbschaft, die wenigstens einen Theil seiner Wünsche befriedigen, und wechselsweises Zutrauen völliger wiederherstellen

---

mer Calenberg und Wolfenbüttel nicht zertrümmert werden sollten, ein Grundsatz, den man bloß deswegen annehmen und beibehalten konnte, weil die Harburgische Linie auf keinen genaugleichen Theil drang, sondern zu ihrer Abfindung den Braunschweigischen Theil der Gr. Hova und die Gr. Reinstein-Blankenburg nahm, das fehlende sollte ihr auf andere Weise ersetzt werden. Der Dannebergische Prinz August erhielt, ohne daß man erst das Loos entscheiden ließ, auf sein Bitten das Fürstenthum Wolfenbüttel. Den Zellischen Prinzen blieb also Calenberg, und als ein praecipuum, dessen Besitz sie nicht als Erben sondern kraft alter längst vorenthaltener Rechte ansprachen, die Homburg Ebersteinischen Stücke, welche 1433 von Zelle an Hildesheim versetzt, in der Hildesheimischen Stiftsfehde aber und seit dieser Fehde unter wiederholten Protestationen des Zellischen Hauses von Braunschweig besessen worden. Der Dannebergische Prinz reservirte sich übrigens seine aus dem Theilungstraktat von 1569 herrührende Rechte an diese Stücke, so wie sich das Zellische Haus durch eine Protestation verwahrte, daß sie ihrer Seits bloß vorerst um Friedens willen die Grafschaft Hova, die Stadt Hannover und das Amt Wölpe in die Theilung hätten kommen lassen, ungeachtet sie dieselbe als ein Präcipuum hätten ansprechen können. Die Universität Helmstädt blieb in Gemeinschaft unter allen drei Linien, und das Directorium derselben, womit wichtige Rechte verknüpft waren, sollte künftighin alle Jahr wechseln zwischen Harburg, Zelle und Danneberg, so wie auch bei der Communion, in welcher der Harz blieb, eine jährliche Direktionsalternative zwischen Zelle und Danneberg bedingt wurde. Zu künftigen Vergleichen namentlich blieb noch ausgesetzt

Vertheilung der Lasten, die auf jedem Fürstenthum lagen,

Theilung der vorgefundenen Ammunition,

Präsentation zu den Präbenden der Braunschw. Stifter S. Blasius und Cyriakus,

Kreisausschreibamt und Reichstagsvotum.

Ministerium Ferdinands hatte gar zu aufmerksam darauf gemacht, wie wenig Billigkeit und Recht ohne Waffen und Schlachten erhalten werden könne. Jene augenblickliche Uebertretung der Lüneburgischen Hausgesetze, kraft welcher Calenberg mit Lüneburg unter einem Regenten vereinigt werden sollte, und wahrscheinlich nur so kurzdaurend, daß man weder das gefahrvolle des Beispiels einer neuen Theilung noch auch die Streitigkeiten, welche aus dieser neuen Absonderung einmal entstehen könnten, dießmal befürchten zu dürfen glaubte.

So wurde Prinz Georg regierender Fürst in Calenberg. *) Eine neue einheimische Regierung entstund. Hannover wurde die Residenz, und mit allen den sanguinischen Erwartungen, womit man einer eigenen einheimischen Regierung entgegen sah, wurden Anstalten und Projecte einer neuen Regimentsverfassung gemacht, die doch nach mancher reiflichen Erwägung ungefähr eben dieselbe wurde, als die vorhergehende war. Selbst der Geheime Rath blieb, so sehr auch die Landstände gleich auf dem ersten Landtage dagegen eiferten. Generalvisitation wurde versprochen, Abstellung der Mißbräuche versichert, **) die Landstände übten sich, wie damals bei Regierungsantritten gewöhnlich war, in einer gravaminirenden Beredsamkeit, und der Herzog den die Freude regierender Herr geworden zu

*) s. den Vertrag Zelle 27. Jan. 1636 unter den Beilagen zum erstenmal ganz abgedruckt.

**) s. Landtagsabschied 26. Febr. 1636 bei Pfeffinger III. Th. S. 307. Ein damals geschlossener merkwürdiger Vergleich wegen des Huldigungseides findet sich in der Deduction wegen des Hannoverschen Primogeniturrechts Beil. n. 7. Religionsreversalien und Privilegienbestätigung wurden auf die gewöhnliche Weise nur noch bestimmter als ehedem ausgestellt.

seyn, gar zu schnell überrascht hatte, schien die Kunst erst noch lernen zu müssen, Bitten und Forderungen der Landstände zu verweigern.

Es gab ein günstiges Vorurtheil für die neue Regierung, daß nicht alle Anstalten und Einrichtungen der vorigen Regierung sogleich umgestürzt, Räthe und Diener zu Duzenden verabschiedet, und mit zwanzig neuen Edicten eine neue Welt geschaffen werden sollte, wie man sie im ersten Lernen der Regierungskunst leicht erschaffen zu haben glaubt. Der größte Theil der neuen Räthe wurde aus den alten genommen. Subalterne und erste Plätze blieben wie vorher besetzt, und auch nicht einen Günstling brachte Georg mit sich zur neuen Regierung, denn kein schlauer Hofmann, der die Zukunft zu berechnen wußte, hätte je von Herzberg aus, wo Georg bisher Hof hielt, sein künftiges Glück zu machen gehofft. So blieb der biedere D. Engelbrecht in seiner Canzlerwürde. Steding behielt die Marschallsstelle. Veit Curd von Mandelslohe, der bisher als Hof- und Kriegsrath manche der wichtigsten Negociationen geführt, wurde Vicehofrichter. Kipius ward wieder zum Hofrath herbeigerufen und Ludwig Ziegenmaier erhielt die Stelle eines Geheimen- und Cammerraths, die schwerlich auch einem gewandteren Manne gegeben werden konnte als er war. Denn niemaud hatte während der letzten fünf Jahre der Regierung Friedrich Ulrichs häufigere Legationen ausgerichtet, niemand war der auswärtigen Angelegenheiten, niemand des Zustandes im Lande selbst so kundig als er. Dem neuen Obercämmerer Johann Block, der bisher Kriegscommissarius und Cammersecretair gewesen war, fehlte es wenigstens nicht an Treue, und mehr als Treue schien man damals kaum zu fordern.

damals die Bestimmung seines Looses schon zahlreich genug erfüllt hatte, war der jüngste der drei noch lebenden Brüder, und seine Verewigung als Stammherr, die doch sonst die wichtigste Verewigung eines manchen Fürsten ist, schien selbst bei der sonderbaren Art, wie er zum Stammherrn bestimmt wurde, kaum eine Merkwürdigkeit seines Lebens zu seyn, das voll der ausgezeichnetsten tapfersten Thaten war.

Erzogen *) in der Schule, wo damals die größten Kriegshelden sich bildeten, hatte er schon als Jüngling in Dänischschwedischen Kriegen seinen Lehrern dem Prinzen Moritz und Ambrosius Spinola Ehre gemacht. König Christian von Dänmark selbst erfuhr nachher im Teutschen Kriege, was die Tapferkeit dieses Prinzen vermöge. Und der entscheidende Sieg bei Lutter am Barenberge, welchen Tilly durch ihn erfocht, machte den Namen desselben so berühmt, daß sich selbst auch Gustav Adolf freute, einen Alliirten in ihm gewonnen zu haben, den er sich ganz zum Freunde machen zu können hoffte. Herzog Georg nahm seit dem Tractat, den er zu Würzburg mit Gustav Adolf ge-

---

*) Welch' trefflich derbe Erziehung Georg genoß, zeigt eine Nachricht in Conringii Opera Tom. VI. p. 352. „Cum alacribus" heißt es von ihm, „saltu, cum velocibus cursu, cum validis lucta certare, equitare, noctes asperas dies turbidos in venando agere, feras primum aut inprimis ferire. Hi ludi pueritiæ, hæc otia adolescentiæ. Neque victus alius interdum quam cruda perna allio condita: saepius botulusquam ostreum, sæpius in potum liquor frumento patrio excoctus quam vinum aliquod Creticum. Amictus ipse rarius sericum, frequenter ex lana pannus nec subtilissimo filo contextus. Inter has lautitias, inter has voluptates, in hac mollitie, in hac purpura crevit primum Dux Georgius. Crevit vero? Imo crevit in illos artus, in illos toros, quos mirati sumus."

schlossen, ein Schwedisches Generalspatent. Er warb gegen geringe Subsidien eine Armee, und versicherte den Schweden die wichtigsten Plätze in Westphalen und an der Weser, indeß der König selbst, bis ihn Albrecht von Waldstein nach Sachsen zurückzwang, noch jenseits München in Baiern vordrang. Sein Eifer und sein Beispiel hatten selbst nach dem Tode des Königs die große Verbindung des Niedersächsischen Kreises auf dem Convente zu Halberstadt vollen- 1634
det, und als erklärter Feldherr dieses Kreises erhielt er das Commando einer Armee, die dem ersten Hauptplane nach so zahlreich seyn sollte, daß selbst das Schwedische Hauptheer derselben kaum gleich komme. Es war höchst erwünscht für Deutsche Freiheit, welcher sonst auch Schwedische Macht hätte nachtheilig werden können, wenn Deutsche Prinzen das Commando der wichtigsten Armeen erhielten, und Consociationen der Kreise entstunden, vor welchen Oxenstirn und Banner größere Achtung haben mußten, als sie einzelnen Deutschen Prinzen zu beweisen Lust hatten.

Kein Wunder also, daß dieser tapfere Prinz wie der tongebende Fürst des ganzen Niedersächsischen Kreises so der einzig entscheidende Rathgeber seiner zwei älteren Brüder war. Kein Wunder, daß sie ihn baten, eine Selbstregierung im Fürstenthum Calenberg zu übernehmen, und ein Land, das den Einfällen der Feinde immer am nächsten lag, mit dem tiefgefühlten Interesse des Landesherrn noch glücklicher zu vertheidigen, als der siebenundsechzigjährige Herzog August von Zelle hätte thun können. Die Zeiten waren nicht mehr wie ehedem, da ein Marggraf von Durlach erst die Regierung seiner Lande niederlegte, um desto freier eine Armee gegen Tilly führen zu können. Die Furcht vor kaiserlichen Achtsprozessen war verschwunden. Das

konnten, als strenges Recht und ängstlichgenaue Ausgleichung jemals hätten thun mögen. Das Fürstenthum Calenberg blieb den Zellischen Prinzen, und kraft der klaresten erst vor vier und zwanzig Jahren geschlossenen Hausverträge, deren Hauptcontrahenten damals noch lebten, sollte das ganze Fürstenthum, wie erst vor achtzehn Jahren mit Grubenhagen geschehen war, nebst den Zellischen Landen unter einem Regenten vereiniget werden. Je gefährlicher die Zeitläufte in Deutschland waren, je mehr man gerade nach geschlossenem Prager Frieden zu fürchten Ursache hatte, daß sich die ganze Kriegsscene ins nördliche Deutschland ziehen möchte, desto erwünschter kam nun der Fall, daß eine neue Macht im Niedersächsischen Kreise entstund, die groß genug war, um zwischen dem Kaiser und Schweden gewaffnete Neutralität zu behaupten, deren Beitritt oder Abneigung dem Kriege, wie er schon damals mit merklicher Erschöpfung beider Parthien geführt wurde, einen schleunigeren Ausschlag geben konnte, als Richelieus Politik gut fand.

Drei Zellische Prinzen lebten damals *). Drei Brüder, die in so redlicher Eintracht, als oft kaum Freunde thun, die sich wechselsweise gewählt haben, seit dem Tode ihres Vaters schon länger als dreissig Jahre zusammenhielten. Keiner der jüngeren sprach vom theilen. Keiner der älteren, dem das Regiment zufiel, machte den regierenden Bruder so vornehm oder so strenge, daß Wünsche dieser Art veranlaßt werden konnten. Unmittelbar nach des Vaters Tode waren

---

Diese Punkte wurden größtentheils erörtert durch einen Vergleich 11. Dec. 1636 und durch den Peinischen Receß 7 Mart. 1637.

*) August, damals regierender Herr in Zelle, Friederich und Georg.

ihrer sieben gewesen. Und gleich nach dem Tode des ältesten von ihnen hatten sie sich freiwillig entschlossen, ein feierliches Hausgesetz zu entwerfen, daß nie mehr getheilt, 1611
und jeder künftige Zuwachs von Land mit Lüneburg ewig vereinigt werden sollte *). Sie loosten unter sich, wer der Stammvater des Hauses werden solle, und da das Loos den uneinsjüngsten der Brüder traf, so versicherte man diesem zu seinem Unterhalt Vortheile, wie mancher der älteren Brüder nicht genoß.

Dieser designirte Stammherr, Prinz Georg **), der

---

*) s. Urk. Zelle den 15. Apr. 1611 Beil. n. 1. in der Deduction (des Hannoverschen Vicecanzl. Hugo) von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Teutschen Fürstenthümern, in specie im Hause Brschw. Lüneb. Zellischer Linie, Hannover 1691.

**) geb. 1582 17. Febr. vermählt 1617 14. Sept. mit Anna Eleonora, Prinzessinn des Landgrafen Ludwig V. von Hessendarmstadt. Er starb 1641 $\frac{1}{11}$. Apr. Seine Kinder die ihn überlebten, waren

1) Christian Ludwig, geb. 1622. Regierender Herzog in Calenberg von 1641 — 1648 und von 1648 — 1665 in Lüneburg. Er starb unbeerbt.
2) Georg Wilhelm, geb. 1624, Regier. Herr in Calenberg von 1648 — 1665; in Lüneburg von 1665 — 1705. Hinterließ eine einzige Tochter Sophia Dorothea, an seinen Bruderssohn den Churfürsten Georg Ludwig vermählt.
3) Johann Friederich, geb. 1625, Regier. Herr in Calenberg 1665 — 1679 in welchem Jahr er starb. Die ältere seiner hinterlassenen zwei Prinzessinnen wurde an den Herzog von Modena, die jüngere an Kaiser Joseph I. vermählt.
4) Sophia Amalia, geb. 1628, verm. 1643 mit König Friedrich III. von Dänmark.
5) Ernst August, geb. 1629. Erster Churfürst von Hannover.

Unter allen Räthen war kein einziger wichtiger neuer Mann, als D. Johann Stuck von Helmstädt. Schon seit zwanzig Jahren hatte dieser den Ruhm eines der gelehrtesten Pandektenprofessoren in Helmstädt behauptet, schon bei den Successions- und Theilungstractaten selbst die Sachen des Herzogs glücklich geführt, und als Viccecanzler schien er wohl auf mannigfaltige Weise ersetzen zu können, was dem minderthätigen und eben daher auch fast allgemein geliebten Canzler fehlte. Er war voll der unverschonenden Betriebsamkeit, die dem Mann von seinem Fach so trefflich stund, nun aber in der neuen Sphäre, in welche er kam, wo oft der Ausgang der wichtigsten Dinge weit sicherer abgewartet als betrieben werden sollte, gerade das unerwünschteste von allen Talenten war, die ihn seinen neuen Collegen willkommen, und den Landständen beliebt machen konnten.

Auch allein die Wahl solcher Räthe, die bisher fast einzig gebraucht worden waren, deren Gutachten selbst auch Friedrich Ulrich vorzüglich gefolgt war, gab der neuen Regierung einen Zusammenhang mit der vorhergehenden, in welchen Herzog Georg selbst manchmal so innig verflochten wurde, daß er die Wendung seiner eigenen Gesinnungen nicht wahrnahm, oder geheime Neigungen desselben, die schon längst verschwunden zu seyn schienen, zu herrschenden und leitenden Ideen wurden. Gewiß war Georg, da er die Regierung des Fürstenthums Calenberg antrat, zur ausdauernden gewaffneten Vertheidigung der Deutschen Freiheit entschlossen. Gewiß war er redlicher Freund der Schweden, und der Prager Friede, der ihm angeboten wurde, hatte anfangs so geringen Reiz für ihn, daß er keinen Vorschlag des Churfürsten von Sachsen ohne Oxenstirns Vorwissen anhörte, keine Antwort ohne Oxenstirns Einwilligung gab.

Zwar rang längst schon Liebe zum Frieden und Liebe zur Freiheit, alte Familiendevotion gegen den Kaiser und Dankbarkeit gegen seine Retter, die Schweden, oft so wunderbar in ihm, daß sein Betragen eine verdachtvolle Unstetigkeit gewann, über welche schon Gustav Adolf klagte, und die auch Oxenstirn, ungeachtet er ihm das Stift Minden schenkte, nie völlig verschwinden machen konnte. Doch blieb selbst nach manchen zweideutigen Augenblicken, deren Zweideutigkeit Georg selbst wohl am wenigsten kannte, immer noch die ganz frische Empfindung triumphirend, wie unbarmherzig auch gegen das Lüneburgische Haus der siegreiche Ferdinand ehedem gehandelt habe.

So bald er aber nun regierender Herr war, in vierteljährigen und halbjährigen Conventen die Klagen seiner Landstände hörte, manchen Uebermuth des Schwedischen Generals Banner mit der Würde eines regierenden Fürsten fühlte, wenig mehr zu gewinnen und viel nun zu verlieren hatte, so erwachte eine Liebe zum Frieden in ihm, bei der er weder die Größe der Vortheile, in welchen er stund, noch die Größe der Opfer, die er dem Frieden bringen mußte, kaltblütig überlegen konnte.

So sehr nehmlich seit der Nördlinger Schlacht die Schwedische Macht in Oberdeutschland geschwächt war, so drohend die Erklärung des Churfürsten von Sachsen schien, wenn Schweden seinen Prager Frieden, der so ganz sein Friede war, nicht annehmen wollte, so glücklich war doch die Lage des Lüneburgischen Hauses, und der siegreichste Fortgang aller bisherigen Unternehmungen Georgs hatte demselben Vortheile verschafft, die zwar im künftigen Frieden schwerlich behauptet werden, aber doch Hoffnung zu nützlichen Aequivalenten verschaffen konnten. Seitdem Min-

Vor dem Ausbruche des Kriegs war die Bürgerschaft wenigstens tausend Mann stark gewesen; kaum waren ihrer damals noch 500; selbst die grosse Anzahl der Wittwen hinzugerechnet, die doch wohl auf einige Schonung gerechtesten Anspruch machen konnten *). Kaum waren in der ganzen ersten Stadt des Fürstenthums 400 Häuser noch bewohnt, über 150 Häuser waren völlig niedergerissen, ein Drittheil jener 500 Bürger so blutarm, daß die Strohhütte, in welcher der Bürger wohnte, wenn sie nicht anders schon verpfändet gewesen, sein einziger und größter Reichthum war. Kaum war noch die Hälfte der Stadt bewohnt **), und die noch mehr als zur Hälfte verringerte Bürgerschaft hatte alles Gewerbe und Nahrung verloren. Wenn ehedem den Brauer wohl fünfmal des Jahrs das Loos traf, so wars itzt ein seegenvolles, glückliches Jahr, in welchem er einen vollen Brau thun konnte. Und da das Brauen zu feilem Kaufe auf den umliegenden Gütern des grossen, reichen Adels immer mehr in Schwung kam, so verlor der Städter den einzigen Zweig seiner Nahrung, dessen alleinigen Besitz zu behaupten so manches ältere und neuere Privilegium vom Landesherrn erhalten worden war. Schon vor dem Ausbruche des Krieges war die Stadtcasse über 100,000 Th. schuldig gewesen. Die schuldig gebliebenen Zinsen, welche nach und nach diesem Kapital zuwuchsen, waren fast eben so hoch gestiegen, als die Schuld selbst war ***). Nun hatten Ma-

*) s. Vorstell. der grossen Städte 21. Nov. 1636 und die auf dem Landtage M. Jul. 1642 übergebene Specification der Göttingischen Deputirten, zu deren Beschwörung sie sich erboten.

**) s. Instruktion für die Göttingische Deputirte auf dem landständischen Convent zu Eimbek M. Aug. 1637.

***) s. Memor. der Stadt Göttingen an H. Georg 9. Nov. 1639.

gistrat und Bürgerschaft innerhalb vier Jahren sechsthalb Tonnen Goldes auf den Feind gewandt *), und noch vor vier Jahren war die Stadt bei der Eroberung durch den Herzog von Weimar rein ausgeplündert worden. Da sie der Schweden los wurde, fieng die Contribution für den Landesherrn an, und die verarmte, ohne Handel und Nahrung dahin schmachtende Bürgerschaft sollte neben den gehäuftesten, vielfältigen öffentlichen Lasten, monatlich tausend Thaler Contribution zahlen **).

Welch ein Anblick war's nicht in der Stadt, wenn diese monatliche Steuer eingetrieben werden sollte! Häufig war man gezwungen, die Thore zu schliessen. Man fiel den Bürgern mit militärischer Gewalt ins Haus, alles wurde erbrochen, durchsucht ***), und der letzte Nothpfenning, welchen man fand, welchen die Bürgersfrau bisher noch als Hungerpfenning für ihre Kinder gespart hatte, wurde als glücklich gefundene Beute hinweggenommen.

Der Zustand der Stadt Northeim, welche von einer geringen Bürgerschaft monatlich 500 Thaler aufbringen sollte, war nicht besser, als der Zustand von Göttingen. Ueber 300 Häuser stunden in Northeim leer, kaum hatte die Stadt noch 150 Bürger, und kaum war von vierzig derselben noch

---

*) s. Beil. n. 6.

**) 1640 M. Aug. da die Contribution verdoppelt wurde, belief sich die monatliche Quote der Stadt Göttingen auf 2266 Th. Wie war eine solche Summe unter eine so arme Bürgerschaft zu vertheilen!

***) Diese Beschreibung ist wörtlich aus dem Memorial der großen Städte 21. Jul. 1636 wo der Ausdruck gebraucht wird, dieses Eintreiben der Steuer sey eine wahre Carnificin.

Churfürsten von Sachsen in Traktaten getreten, „wie der Friede im Ober- und Niedersächsischen Kreise zum Effekte zu bringen" *). Selbst das Gutachten seiner Theologen in Helmstädt **) ermunterte ihn, und der elendeste Friede, dessen drückendste Bedingungen aber doch erst in vierzig Jahren erfüllt werden sollten, schien ihm willkommner zu seyn als die glücklichste Fortsetzung des siegreichesten Kriegs. In der That foderte doch wohl auch das Land seinen Regenten, und die innere Staatsreformation, die man allgemein von dem neuen Regenten erwartete, war ein großes Werk, das nicht nebenher angefangen und nur gelegenheitlich ausgeführt werden konnte.

Von nichts geringerem war nehmlich gleich anfangs die Frage, als von einer Generalrevision des ganzen Steuerfußes, und mehr als hundert tausend Menschen, die mit der äußersten Armuth rangen, mehr als zwei Drittheile der Einwohner des Landes schmachteten einer Veränderung entgegen, die endlich doch mit Gottes Hülfe einmal werden sollte. Man bat nicht um Erlassung der Steuern, sondern um billigere, gleichmäßigere Vertheilung derselben, man wollte die Rechte des Landesherrn nicht mindern, sondern hundert tausend gehorsame Unterthanen flehten um Hülfe, weil ein paar hundert der reichsten Unterthanen des Landes bei einer allgemeinen Noth patriotisch beizutragen

*) S. ein Schreiben der Herzoge Friedrich, August sen., Wilhelm, Otto und Georg an den Kaiser vom 31. Nov. 1635 und vergl. auch hiebei die Nachricht von der Relation des Kaiserl. Gesandten Freiherrn von Sefftenau an den Kaiser, in Moser's erläutertem Westphäl. Frieden aus R. Hofr. Handl. 1 Thl. S. 17.

**) s. Lünigs Staatsconsilien II. Th. S. 292. ff.

sich weigerten, trotz den ersten Gesetzen jeder Gesellschaft, und trotz ausdrücklicher Gesetze des Landes sich entzogen, und jenen hundert tausenden eine Last zuwarfen, die selbst so vielfach vertheilt doch unerträgliche Last wurde. Die ganze schwerdrückende und mit jedem Jahr immer gehäuftere Last der Steuern lag auf dem Bürger und Landmann, der Adel, der doch gleich dem Bürger Schutz genoß, der mit dem Städter Bürger eines Staats war, der um Erhaltung des Staats, da er reicheres und angeseheneres Mitglied desselben war, noch mehr als der Städter bekümmert seyn mußte, trug wenig oder nichts dazu bei, um die unverkennbarsten und drängendsten Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Die damalige Kriegssteuer oder Contribution betrug monatlich allein an baarem Gelde wenigstens 18,000 Th. *). Der sechste Theil dieser Summe war die monatliche Quote der vier großen Städte; die Städte Göttingen und Hannover trugen nach einer alten längst hergebrachten Eintheilung, jede ein Drittheil dieser großstädtischen Quote, und in den Rest derselben theilten sich zu gleichen Theilen die Städte Hameln und Northeim. So traf den Bürger von Göttingen eine monatliche Contribution, die wenigstens auf tausend Thaler stieg, und Himmel! welch ein Zustand war der Zustand der Bürgerschaft, die noch neben Lieferung von Proviant, Fourage, Servis, Unterhaltung ihrer Stadtcämmerei, Bedürfnisse ihrer eigenen Festungswerke, monatlich tausend Thaler zusammenbringen sollte.

---

*) So viel betrug sie am Ende des Jahrs 1634. Dies war weit nicht die größte Summe, auf welche sie kam, s. Acten der landständischen Commission, welche 11. Dec. 1634 anfieng, um eine allgemeingleichere Eintheilung der Contrib. zu machen.

den endlich durch Accord übergegangen *), war Nienburg ausgenommen **) kein einziger Hauptort die Weser hinab in der Gewalt des Feindes; die Stadt Hildesheim und das kleinere Stift waren erobert, erstere diente zum Waffenplatz, letzteres wurde in fortdaurende Contribution gezogen, und die Hoffnung, einst noch im Besitze des größern Stiftes sich behaupten zu können, schien allein schon eben daher desto zuverlässiger, weil schon die Abtretung der Stadt selbst und die Abtretung des kleinern Stifts für ein wichtiges Opfer gehalten werden mußte. Daß Wolfenbüttel von einer kaiserlichen Garnison noch besetzt war, die weit und breit im Lande umher brandschatzte, war zwar ein drückendes Uebel, über das man bei Oxenstirn längstens vergeblich geklagt hatte, doch hatte es weder an Oxenstirns redlichem Entschlusse noch Thätigkeit gefehlt, sondern die planlose Geschäftigkeit oder Raubgier mancher Deutschen und Schwedischen Generals, deren Ungehorsam der weise Staatsmann gewöhnlich vergessen mußte, hatte die besten Entwürfe zur Eroberung dieser Feste mißlingen gemacht.

Noch hätte es nur zwei Feldzüge der vereinigten Niedersächsischen Kreisarmee erfordert, noch wäre nur ein redlich gemeinschaftlicher Operationsplan derselben mit dem Landgrafen von Hessencassel nöthig gewesen, noch hätte nur Brandenburg seinen Beitritt zum Pragischen Frieden aufschieben dürfen, so würden Westphalen und Niedersachsen gegen jeden weiteren Einfall der Kaiserlichen gesichert, und der neue Fortgang der Schweden in Oberdeutschland aufs neue

---

*) 10. Nov. 1634.

**) 18. Jun. 1635. gieng auch Nienburg vollends durch Accord über, und nun war der ganze Weserstrom frei gemacht.

möglich gemacht worden seyn. Doch jene protestantische Sympathie, die in Zeiten der drängendsten Noth dem Kaiser so furchtbar wurde, war selbst durch den Braunschweigischen Erbschaftsstreit mit so ungleichartigem Interesse vermischt worden, die Dänische Parthie, seitdem der Dänische Prinz Friederich zum neuen Besitze des Erzstifts Bremen gekommen, hatte im Niedersächsischen Kreise ein solches Uebergewicht erhalten, der Wunsch zum Frieden war in allen Fürsten so rege, das Zaudern einzelner Fürsten bei gemeinschaftlichen Unternehmungen so altdeutsche Sitte, daß Georg keine Kreistruppen ins Feld erhielt, Kriegsthaten ohne Armee ausführen sollte, Verantwortung für den ganzen Kreis hatte, und von keinem Fürsten des ganzen Kreises redlich unterstützt wurde.

Nie würden kleine Kränkungen, die er von Schweden erlitt, einen so tiefen Eindruck gemacht haben, nie würde seine Abneigung gegen den Landgrafen von Cassel, Schwedens treuesten Alliirten, so wirksam geworden seyn, nie wäre es seinem Schwager, dem Landgrafen von Darmstadt, gelungen, den nachbarlichen Widerwillen gegen den Landgrafen von Cassel bis zur entschiedensten Abneigung zu erhöhen, wenn nicht der Ueberdruß, ein Werk zu treiben, das den größten Helden im Kriege und im Negociiren zu schanden machen mußte, ein eben so starker Beweggrund zur Annahme des Prager Friedens geworden wäre, als die Bitten der Landstände und die Vorstellungen des Canzlers seyn mußten.

Herzog Georg bequemte sich also dem Sächsischen Particularfrieden beizutreten. Seine Brüder Friederich und August nebst den Vettern von Harburg waren vorangegangen, auf dem Kreistage zu Lüneburg hatten sich alle einmüthig für denselben erklärt, und man war sogleich mit dem

einige Contribution zu hoffen *). Mehr als 320 Häuser wurden endlich völlig niedergerissen **), man brach halbe Reihen von Häusern ab, um Holz des Winters zur Feurung zu haben, und die Anzahl der nothleidenden Wittwen in der Stadt war noch stärker als die Anzahl der Bürger, welche noch einige Contribution tragen konnten.

Man erstaunt billig, wie eine Stadt, ohne völlig öde zu werden, mehrere Jahre hindurch einen solchen Zustand ausdauren konnte, und man versinkt in eine Wehmuth, die man nicht ausdrücken mag, wie der Adel, der sich oft genug von seinen Gütern in die großen Städte flüchtete, wo er Augenzeuge dieses ganzen jammervollen Zustandes war, um alter Privilegien willen, wenn ihn je hier alte Privilegien zu berechtigen vermochten, hartnäckig sich weigern konnte, seinen Mitbürger zu retten, dessen völliger Ruin endlich doch auch seinen Ruin nach sich ziehen mußte. Wie manchen der edleren dieses Standes mag die Ueberzeugung getäuscht haben, Vorrechte seiner Nachwelt aufbehalten zu müssen, durch deren Aufopferung das Leben des Landmannes und Bürgers mehr nur gefristet als gerettet werden könne! Wie mancher mag im Zutrauen auf die Kenntnisse und das Ansehen des Mannes gehandelt haben, der damals den Wortführer des Ritterstandes machte ***), und desto gefährlicherer Mann war, je mehr sich Eigennutz und große Talente, Ritterstolz und Thätigkeit, Monopoliumskenntnisse der Ver-

---

*) Relation des Northeimischen Syndikus Jo. Honacker auf dem Landtage. M. Mart. 1637.

**) s. übergebene Erklärung des BM. von Northeim auf dem Eimbeker Landtage. M. Aug. 1640.

***) Jo. Ar. von Pape, Land- und Kriegsrath, † 29. Jul. 1646.

fassung und schlaue Untergrabungskunst dieser Verfassung in ihm vereinten.

Es ist nöthig bis in die ältesten Zeiten zurückzugehen, um den ganzen Zusammenhang des damaligen Steuersystemes einzusehen. Schwerlich gibt es ein deutlicheres Beispiel als dieses, wie langsam die kennbarsten Spuren der Urverfassung der Deutschen Staaten sich verloren, wie ausdaurend oft selbst nach längst geänderter Verfassung alte Denkart und altes Recht blieb, wie viel man drehen und wenden mußte, bis endlich aus den Ruinen des Feudalsystems eine allgemeine Gleichheit der Menschen hervorgeführt wurde, welche der Philosoph so leicht wahrnimmt, und bei deren völliger Darstellung die Politik mit dem Staatsrechte, die Menschenliebe mit den alten Urkunden sich manchmal entzweit.

Wenn in den ältesten Zeiten der Fürst um eine Geldhülfe bat, Ritter, Prälaten und Städtedeputirte zu einer Geldhülfe sich entschlossen, so war's eine Bede, die von den Maiern und Bauern einzusammeln erlaubt wurde, kein Ritter steuerte selbst, kein Abbt that von dem seinigen Zuschuß, und selbst auch die Städte, so wenigstens die grössere derselben, warfen die ganze Last auf den Maier oder Bauern *), der noch so halb leibeigener Mann war, daß auch in andern Fällen der ganze Hauptdruck der Gesellschaft auf ihn fiel. Des Ritters Pflicht war sein Roßdienst, der Abbt hielt den Heerwagen gerüstet, und so schien in Zeiten der ewigen Fehde, noch ehe es gemiethete oder geworbene Landsknechte gab, die Last und die Pflicht der Gesellschaft so verhältnißmässig vertheilt zu seyn, daß jeder den Beitrag that, den Stand und Kräfte von ihm forderten. Freilich änderte sich

*) Doch hörte dieses auf, nachdem einmal Steigerung der gutsherrlichen Zinse verboten war; s. Landtagsabschied von 1542.

viel so bald der Landesherr selbst, wenn Reichskrieg entstund, nicht mehr mit Vasallen und Rittern dem Kaiser zu Hülfe zog, statt sein und seiner Ritterhülfe dem Kaiser eine verglichene Summe Geld schickte, und endlich selbst durch Reichsgesetze das Recht erhielt, diese Geldsummen von seinen Unterthanen einzusammeln, deren keiner an Freiheit vom Beitrage einen scheinbargerechten Anspruch machen konnte *). Doch schien noch immer der Ritter zum Selbststeuern nicht verpflichtet, weil er zum Ritterdienste gerüstet seyn mußte, weil jede Steuer, die sein Bauer erlegte, sein Beitrag zu seyn schien, und oft schien er am Pachtgelde seines Maiers oder Bauern zu verlieren was dieser dem Landesherrn Steuer bezahlen sollte. Unstreitig hat aber zu gleicher Zeit der allgemeine allmälige Wechsel aller Verhältnisse des Zeitalters den Bauren des Adels so in ein näheres Subordinationssystem gegen den Landesherrn verflochten, daß dieser nicht blos den Beitrag, welchen der Ritter selbst schuldig war, vom Bauren des Ritters fordern zu können schien, sondern auch Unterthanensteuren und Unterthanenhülfe **), wie sie niemand verweigern konnte, der Vortheile und Rechte eines Unterthanen genoß. Und wenn dann auch der Beitrag, den der Ritter mittelbar durch seine Bauren gab, für die immer

*) Rec. Imp. 1548 §. 102. den auch Strube Obs. juris et histor. german. (Ed. II.) p. 180. anführt.

**) Diese Idee, daß der Landesherr den Bauern des Edelmanns, selbst auch wo geschlossenes Gericht des Edelmanns war, nach allen Beziehungen als seinen Unterthanen ansehen lernte, entwickelte sich offenbar erst recht unter Henrich Julius. Die häufig gewordenen Appellationen der adelichen Gerichtsunterthanen an die fürstliche Canzlei trugen nicht wenig dazu bei, neben dem daß überhaupt das System der landesherrlichen Gewalt durch Jagemann und andere ihm gleichdenkende Räthe immer sorgfältiger ausgebildet wurde.

wachsende Bedürfnisse des Staats endlich nicht hinreichte, wenn die weitere Erhöhung dieser Beiträge der Bauern ohne den völligen Ruin derselben unmöglich war, so forderte doch Recht und Billigkeit, ganze Absicht der Vereinigung eines Staats brachte es mit sich, daß der Ritter endlich von seinem eigenen zuschoß, und höchstens etwa bei Bestimmung der Grösse seines Beitrags berechnete, wie viel im Durchschnitt genommen der Ritterdienst koste, zu welchem er manchmal noch aufgefordert wurde.

Ein Fall dieser Art trat ein, da die Calenbergischen Landstände im Jahr 1614 sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahmen. Der Adel entschloß sich, von seinem eigenen Vermögen einen doppelten Beitrag *) zu thun, und

*) Der Adel verwilligte damals Schafschatz und Scheffelschatz. Beides war eine Steuer, die der Adel selbst gab, und nicht der Bauer des Edelmanns. Damals hörte also eigentlich Steuerreiheit des Adels auf, denn, die Reichssteuern etwa ausgenommen, ist hier meines Wissens einer der ersten Fälle (ein ähnlicher kam jedoch schon 1586 vor) in der hiesigen Landesgeschichte, wo der Edelmann selbst steuren mußte.

Der Schafschatz bestund in einer bestimmten Taxe, die von jedem Schafe jährlich gegeben werden mußte. Weil die Edelleute vielleicht nicht gern alle Jahr ihre Schafe zählen lassen wollten, und eine solche erste Herbeiziehung eines bisher steuerfreien Standes bei der Ausführung im einzelnen immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden zu seyn pflegt, so wurde dieser Schafschatz 1618 ein- für allemal auf die bestimmte jährl. Summe von 800 Th. gesetzt. Es ist, wie ich schon I. Th. S. 274 erinnerte, nicht nur ungeschickt sondern auch gefährlich, diese 800 Th. verdungenen Schaf-Schatzes eine Rittersteuer zu nennen. Unter diesem Namen begreift man gewöhnlich eine Summe, die statt der Ritterdienste bezahlt wird, was aber obige 800 Th. weder nach ihrem Ursprung noch selbst auch nach ihrer kleinen Summe seyn können. 254½ Ritterpferd können fürwahr nicht mit 800 Th. abgekauft werden. Wer den Ausdruck Rittersteuer braucht, veranlaßt also fast unvermeidlich das

der steuerfreie Ritter, der den steuerbaren Städter bisher für einen unfreien Mann hielt, that freiwilligen Verzicht auf seine behauptete Immunität *). Ein ungefährer Entwurf wurde gemacht, wie viel der Adel an hartem Zinskorn jährlich einnehme, und von dem ganzen Vermögen desselben nahm man blos diese Einnahme zum Maßstabe der Beiträge, welche der Adel bei künftigen allgemeinen Verwilligungen zu leisten schuldig seyn sollte. So scheint damals jene Römerzugsmatrikel **) entstanden zu seyn, die nachher

---

schädliche Vorurtheil, das namentlich auch dem Landtagsabschied von 1639 Art. 24 so geradehin widerspricht, als ob der Ritterschaft ihr Roßdienst auf Geld gesetzt worden wäre. Daß hie und da vielleicht selbst in Landesgesetzen der Ausdruck Ritter steuer von diesen 800 Theilen verdungenen Schafschatzes gebraucht ist, beweist in einer solchen bloß auf klarer historischer Untersuchung beruhenden Sache gar nichts. Sind doch bekanntlich selbst in die Reichsgesetze kundbare historische Fehler eingeschlichen, die man nachher zu verbessern Ursache hatte!

*) Es hängt nehmlich alles davon ab, was man unter Ritterschafts-Steuer-Immunität versteht. Begreift man blos Steuerfreiheit der Ritterhufen, so ist unstreitig, daß der Adel nie darein gewilligt hat. Nimmt man aber das Wort in dem richtigeren allgemeinen Sinne, daß der Adel überhaupt von allen unmittelbaren Taxen nach alter Sitte frei war, so geschah offenbar 1586 und 1614 eine gewaltige Imminution seiner Steuerfreiheit.

**) s. dieses wichtige historischstatistische Stück unter den Beilagen des I. Th. n. 2. Die Abschrift ist genommen aus Acten des grossen Processes, den die Ritterschaft mit den übrigen Ständen wegen ihrer prätendirten Steuerfreiheit, meines Wissens von 1640 bis 1686, trieb, sie ist also im ganzen genommen völlig glaubwürdig, wenn mir schon die Beschaffenheit des Originals, von dem ich diese Abschrift nahm, die Genauigkeit in Ansehung der Zahlbrüche unmöglich machte. Noch im Jahr 1716 kommt ein Schreiben der Stadt Hannover an Göttingen vom 20. Januar, wegen Fortsetzung dieses Processes vor, obschon dem Verlauten nach die Prälaten denselben nicht weiter fortsetzen wollten. Dr. Hofmann habe schon den 11. December

auf langhin das Normativ des ganzen Steuerfusses wurde, so bestimmte man für die ganze weite Zukunft, wie viel das Gesammtcorps der Stifter und Klöster, der kleinen Städte, der fürstlichen Aemter und der adelichen Gerichte bei jeder Verwilligung verhältnißmässig zu übernehmen habe, und die Quote, welche dem Adel von seinem eigenen Vermögen zu bestreiten übrig blieb, war um ein Zwölftheil grösser als die Steuerquote der gesammten vier grossen Städte des Landes, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln. Der Adel machte mehr als ein Sechstheil des ganzen Fürstenth. Calenberg, wenn auch nur jene einzelne Einnahme desselben in die Besteurung gezogen wurde *),

1714 von Wezlar geschrieben, die Akten dieses Appellationsprocesses seyen von Speyer salvirt worden, befänden sich nach Ausweisung der Cameral-Registratur im Stürpich sub n. 382, er erwarte nur den Wink und die nöthigen Gelder, wenn sie von Aschaffenburg geholt werden sollten.

Da die Summe, wie viel Calenberg zu einem Römerzug geben muß, bei diesem Steuerfusse als Fundamentalsumme, nach welcher die Quoten der Contribuenten bestimmt werden, angenommen ist, so erhellt meines Erachtens daraus, daß aus Gelegenheit der Reichssteuern der erste Entwurf derselben gemacht worden, und nur eine Hauptrectification geschah 1614. Hieraus folgt aber auch, daß der Adel wie auch schon R. I. 1548 zeigt, zu Reichssteuern ehedem nicht bloß durch seine Bauern sondern von seinem eigenen Vermögen steuerte. Das eigentliche Jahr übrigens, wann jene Römerzugsmatrikel oder Anlage nach Vorschrift dieser Matrikel entworfen wurde, ist schwer zu bestimmen. Bis Ende des 16ten Jahrhunderts soll in Landschaftlichen Unterhandlungen derselben nicht gedacht werden, ungeachtet seit 1555 die Ritterschaftlichen Beiträge vermittelst des Scheffelschatzes aufgebracht wurden, desto häufiger aber seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts.

*) Vorausgesetzt, daß man zu der Quote des Adels als eine Art von Hülfe, deren der Adel geniessen sollte, immer auch die sogenannte contributio forensium rechnete. Es ließ sich diese ihrer Natur nach gar nicht auf eine bestimmte Quote anschlagen.

mehr als ein Sechstheil jeder Verwilligung, so bald sich der Adel ungerecht entzog, fiel ungerecht auf den Städter und Landmann zurück, und fürwahr in Zeiten der Kriegsnoth war es nicht gleichgültig, ob der arme Städter und Landmann jährlich allein an baarem Gelde 36000 Thaler mehr bezahlte oder nicht *).

Unverkennbar war demnach die Verpflichtung des Adels, bei jeder Steuer, welche kraft einmüthiger Verwilligung nach Römerzugmatrikel aufgebracht wurde, seine bestimmte und verglichene Quote von seinem eigenen Vermögen zu entrichten, und gewiß geschah es nach reifester Ueberlegung, daß man gleich auf dem grossen Landtage zu Braunschweig **) da sich die Wolfenbüttel- und Calenbergischen Stände zur thätigsten Theilnehmung am Schwedisch-deutschen Krieg rüsteten, alle Kriegssteuren und Beiträge bloß nach jenem Steuerfuß abmaß, und daß man den Adel, unungeachtet er seine restirende Roßdienstgelder ***) bezahlen mußte, in eine Theilnehmung hereinzog, die er bisher glücklichst vermieden hatte. Doch wie weit war's noch von der Landtagsverwilligung bis zur würklichen Vollstreckung solcher Schlüsse des Landtages. Welche Energie der Regierung war nothwendig, um den ersten, mächtigsten Stand des Staats, der sich noch frei fühlte, ob er schon nicht mehr

*) Setzt man die monatliche Contribution auf 18000 Th. wie sie damals war, so beträgt dieses jährlich 216000 Th. Hievon der sechste Theil 36000 Th. Und die Quote der bisher freien Rittergüter betrug mehr als nur einen sechsten Theil des ganzen, auch belief sich die Contribution sehr oft und fast im gewöhnlicheren Falle über 18000 Th.

**) 24 Mart. 1634 s. deus. unter den Beilagen dieses Theils.

***) Bloß die restirenden Roßdienstgelder mußte der Adel nachholen. Für die Zukunft wurde er des Ritterdiensts entlassen, weil er mitsteuren mußte.

frei war, zur geduldigen Bereitwilligung eines steuerbaren Unterthanen zu gewöhnen. Welche schlaue Gewandheit der übrigen Stände, um ohne aufmerksam zu scheinen, gegen jeden Versuch einer neuerrungenen Immunität zu wachen.

Der Tod des Herzogs Ulrich kam dazwischen. Ein Interregnum von fünfzehn Monaten entstund. Mannichfaltige Klagen einzelner Städte und Aemter über die Ungleichheit des Matricularanschlags, wiederholte Bitten um allgemeine Berichtigung derselben trafen so gerade geschickt ein, daß unter dem Schein dieser Reforme, unter vielfachen Versuchen, eine neue gleichmässigere Steuervertheilung zu finden, sich der Adel, so rege auch die Eifersucht der städtischen Deputirten war, aufs neue völlig entzog *). Bald hatten

*) Schon auf dem Convent zu Hildesheim 23. Nov. 1634 erklärte die Ritterschaft, da man sie aufforderte, bei dem Abgange ihrer Kornzinse andere Quellen zu Bestreitung der Steuern zu eröffnen, daß sie sich unmöglich dazu bequemen könne; sie hätte sich ohne dieß (so sonderbar lautete ihr eigener Ausdruck) schon zu viel in die Charte kucken lassen.

11. Dec. 1634 wurde in Hannover die landständische Deputation eröffnet, welche eine gleichmässigere Vertheilung der Contribution machen sollte. Die Herren waren vollkommen einig unter einander, daß freilich das beste wäre, wenn eine allgemeine Visitation des ganzen Landes vorgenommen, und so nach dem Resultate dieser Localuntersuchungen eine neue Vertheilung gemacht würde, allein man sollte mit dem neuen Contributionsplan noch vor Ende des Jahrs fertig seyn, die Obristen der Regimenter drangen auf Geld, eine Generalvisitation war in Kriegszeiten nicht einmal möglich. Zwei ritterschaftliche Deputirte, ein Deputirter der Prälatur und der Syndikus von Gronau setzten sich deßwegen mit dem Landrenntmeister zusammen, verglichen die Römerzugsmatrikel, die sogenannte Dorftaxe, und die Art wie man den Kaiserlichen hatte contribuiren müssen, flüchtig mit einander, schrieben ab und zu wie ihnen gutdünkte, nahmen der Ritterschaft ihren schuldigen Beitrag ganz ab, und der großstädtische Deputirte erhielt alsdenn

auch nachher die Kriegsräthe, deren die angesehensten gerade die Wortführer des Ritterstandes waren, schon den ersten Entwurf der verwilligten Kriegskosten so weitschichtig gemacht, daß Cassendefecte, die aus dem Zurückbleiben des Adels entstunden, kaum wahrgenommen wurden. Bald verlor sich aus dem genauesten Plane, weil Regimenter und Compagnien nicht vollzählig waren, eine so ergiebige Summe, daß des Adels geschont werden konnte, und endlich verglich sich oft der Adel selbst noch mit den fürstlichen Räthen schon auf dem Landtage, daß statt jenes schuldigen Sechstheils eine kleine Summe als freiwilliges Geschenk genommen wurde *). Wenn denn nach Jahren und oft wohl mehreren Jahren eine Generalrevision der Contributionsrechnung vorgenommen wurde **), wenn sich das Geheimniß

---

erst Nachricht von dem neuen Steuerfuß, nachdem der ganze Entwurf schon an den Fürsten geschickt war, und dieser den Obristen seiner Regimenter schon Befehl gegeben hatte, wie viel sie nach diesem neuen Steuerfusse nöthigenfalls mit Gewalt an jedem Orte erheben sollten.

Daher war das erste Memorial, welches die Calenb. Städte auf dem ersten Landtage Herz. Georgs 22. Febr. 1636 übergaben, gegen diese geschwind erhaltene Immunität der Ritterschaft gerichtet.

*) s. Acten des Hildesh. Convents, der vom 24. Jul. bis 20. Aug. 1637 dauerte, vergl. auch hiebei das unter den Beilagen abgedruckte Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe 16. Febr. 1638. Ohne dieses Schreiben ist der bei Pfeffinger III. Th. S. 314 befindliche Hildesh. Landtagsabsch. unvollständig.

**) Eine Revision dieser Art wurde bei einem landständischen Convente zu Hildesheim 10. Jul. 1638 vorgenommen. Es fand sich aber in den Rechnungen eine Verwirrung, die recht kläglich war. Man wußte nicht, wo man mit der Revision anfangen sollte, denn schon seit 1634 war keine Rechnung ordentlich revidirt worden. Es zeigte sich, daß die Rechnungen dieser

der halbwahren Berechnung oft ohne Widerwillen mancher uneigennützigen, patriotischen Mitglieder des Ritterstandes verrieth, so entstunden Klagen und Protestationen, die Protestationen selbst wurden endlich zum Prozeß, der Prozeß zwischen dem Adel und den übrigen Ständen, nachdem er lange genug vor dem Fürsten geführt worden, zog sich durch eine feierliche Appellation des Adels, für das Cammergericht nach Speier, wo kaum mit der Wiederkehr des goldenen poetischen Zeitalters Hülfe zu hoffen war.

Die Zeiten sind — Dank sey's dem Himmel! — glücklich vorüber, da es strafbar war, alte Geschichten zu erzählen, die ohne Zanksucht zu reizen, ohne gegenwärtige wahre oder vermeinte Rechte zu kränken, nur den feineren inneren Zugang der alten Verfassung enthüllen, und im richtig getoffenen Bilde der Vorwelt das wohlthätige unserer neuen Einrichtungen fühlen machen. Freilich war's nicht recht, daß der Adel seinen Beitrag schmälerte oder endlich völlig verweigerte,

---

Jahre nicht ordentlich zusammenpaßten, denn die Rechnungen hatten nicht einen Anfangstermin. Zu Anfang der Rechnung des Göttingischen Quartiers fand sich ein Rest von 10,000 Th. dessen Prüfung nach der Rechnung des vorhergehenden Jahrs vorgenommen werden mußte, allein diese vorhergehende Jahrsrechnung fand sich nicht. J. A. v. Pape, der Generalproviantmeister war, also auch für eine grosse Rechnung zu stehen verbunden war, ermahnte herzlich zur Eintracht, wenn man strenge untersuchen wollte. Die Kriegscommissarien beriefen sich darauf, daß sie sich gleich bei ihrer Bestellung vorbehalten hätten, zu keiner Rechnung gehalten zu seyn, und die Contributionseinnehmer erklärten, sie könnten zwar nicht für das ganze verantwortlich seyn, allein sie wollten sehen, wie weit sie Aufklärung zu geben müßten. Es ist eine wunderbare Sache um die Geschichte mancher Rechnungsrevisionen, kluge Leute sitzen oft mit offenen Augen dabei, und werden mit offenen Augen betrogen.

freilich war's nicht recht, daß er sich jener Quote, zu welcher auch er sich 1614 bei der Uebernahme der sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden entschloß, zur grossen Beschwerde des übrigen Landes bald wieder entzog, daß er von dem Jahre an, da selbst auf sein Bitten der Schafschatz desselben auf eine gewisse Summe taxirt wurde, vier und zwanzig Jahre lang gar nichts bezahlt *) daß er dem steigenden Jammer des Städters und Landmannes zuschaute, Lasten auf Lasten demselben zuthürmte, jährlich und halbjährlich auf Landtagen neue Steuern verwilligte, und doch selbst in der drängendsten allgemeinsten Noth, zu deren Theilnehmung auch bei den klarestem Privilegien allein schon Patriotismus hätte bewegen sollen, schlauschonend sich zurückzog.

Ohnedieß verschwanden aus jener Matrikel bald mehrere Städte, bald mehrere Aemter, die Anzahl der Nonvalenten wuchs, die Last der Steuren fiel mit jedem Jahre auf einen verengteren Kreis von Contribuenten, und manche Bürgerschaft, die mit äusserster Anstrengung ihre eigene Contributionsquote aufbrachte, erlag vollends unter der neuen unbarmherzigen Vermehrung dieser bisherigen Quote, die doch als Supplement der Quote der Nonvalenten nothwendig wurde. Ohnedieß verschwand auch aus jener Matrikel der größte Theil der Summe, die dem Gesammtskorps der Stifter und Klöster abzutragen angewiesen war, denn wenn die Universität Helmstädt nicht ganz aufhören sollte, so mußten die Calenbergischen Landstände die Steuerquote jener drei Universi-

*) s. Landtagsabsch. von Hannover 26. Sept. 1646 in den Calenb. Landesconstit. IV. Band c. 8. n. 6. pag. 94. Man erließ damals der Ritterschaft 20,000 Th. die sie vom Schafschatz schuldig war, ohne auch nur der Zinse zu gedenken, welche innerhalb 24 Jahren, so lang war die Ritterschaft ihren Schafschatz schuldig geblieben, auf ein hohes sich beliefen.

tätsklöster übernehmen, aus deren Einkünften allein noch, bei Versiegung aller übrigen Quellen, Professoren und Seminaristen in Helmstädt leben konnten *). Und weit der grössere Theil der übrigen Klöster war so zur äussersten Dürftigkeit herabgesunken, daß der Convent längst ausgestorben war, der Pächter der Klostergüter kaum leben konnte. Ohnedieß hat jeder Steuerfuß, der nach dem Güterertrage ganzer Gemeinheiten auf fixe Steuerquoten dieser Gemeinheiten berechnet ist, beständig neue Revisionen nothwendig, die doch gewöhnlich, erst wenn die Ungleichheit recht drückend und allgemein groß wird, nach halben und ganzen Jahrhunderten etwa einmal zu Stande kommen. Ohnedieß ist das Steigen und Fallen der Gütercultur, besonders in Kriegszeiten gar zu wandelbar, das erste Fundamentaldatum der ganzen Berechnung zu veränderlich, daß wenn auch kein Stand den allgemeinen Beiträgen sich entzieht, wenn nie Partheilichkeit oder Eigennutz ins Spiel kommt, daß doch oft langhin die erste gleichmässigbillige Vertheilung in Bedrückung ausartet, die manches Amt oder manche Stadt bei den erschlichenen Remissionen vieler minder Bedürftigen bald doppelt empfinden muß. Nun rang noch der Adel in Zeiten der äussersten Noth nach einer Freiheit, die ihm nicht zukam, und mit militärischer Gewalt wurde auf dem Lande und in den grösseren Städten erpreßt, was der Ritter hätte bezahlen sollen.

*) Landtagsabsch. Hannover den 26. Febr. 1636 Art. V. bei Pfeffinger III. Th. S. 313. Diese monatliche Contribution der drei Klöster, welche Friedrich Ulrich der Universität Helmstädt zugelegt hatte, Weende, Hilwardshausen, und Mariengarten belief sich 1636 jährlich auf 1428 Th. vergl. auch Landtagsverhandl. Hildesh. 29. Mart. 1637. Auf dem Hildesh. Landtage 19. Apr. 1640 wurden diesen drei Universitätsklöstern nur die Hälfte ihrer Contribution abgenommen.

Wer menschliche Weisen kennt, und in seinem oder im entfernteren Zeitalter solchen Staatsanomalien nachzuspähen gewohnt ist, wird weder dem Ritterstande überhaupt bittere Vorwürfe zu machen wagen, noch die Langmuth des Fürsten und der damaligen fürstlichen Räthe strafen, noch der Sorglosigkeit der städtischen Deputirten spotten dürfen. Canzler Engelbrecht gehörte zwar selbst auch zur Ritterschaft, der Landrentmeister Blum, dessen Betriebsamkeit manches damals hätte ausrichten können, besaß auch ein Rittergut, noch waren die angesehensten des Ritterstandes mit den angesehensten fürstlichen Räthen so durch Familienbande verbunden, daß ein argwöhnischer Geschichtsschreiber, der Ursachen und pragmatischen Zusammenhang zu errathen gewohnt ist, manche lieblose Vermuthung wagen könnte, aber nie zeigt sich selbst in den ausführlichsten Acten irgend eine Spur eines gegründeten Verdachts, nie wagte es selbst der ungeduldigste aller städtischen Deputirten darauf anzuspielen, und die sichtbargrössere Thätigkeit, mit welcher der Streit nach Canzler Engelbrechts Tode fortgieng, war weit weniger Würkung der veränderten persönlichen Verhältnisse als sichtbar gewordener Erfolg dessen, was unter Engelbrecht vorbereitet worden. Wohl fehlte manchen der gutgesinntesten Räthe jener unerschrockene Muth, der, wenn's dem Vaterlande gilt, patriotisch alle Familienverkettungen zerreißt, wohl war's Menschlichkeitsschwäche, aus Liebe zur Ruhe jenen Widerwillen nicht würken zu lassen, denn der Anblick einer allgemeinen Bedrückung, wie sie aus der Uebermacht eines Standes entstund, nothwendig erregen mußte, und fast schien es mehr noch als gutmüthige Schwäche, mit der Hülfe zu zaudern, wo hunderttausend Menschen um Hülfe flehten, nur mischten sich Schuld

und Unschuld so in Tausendtheilchen unter einander, Unterlassungsschwächen und thätige Begünstigungen verähnlichten sich oft so seltsam, daß selbst die bedrängte Parthie, deren Sinn für das lebhaftere Gefühl jener Bedrückung endlich auch stumpf zu werden schien, nicht mehr zu unterscheiden wagte.

Schien irgend eine Staatsanomalie in diesem Streit auffallend, so wars wohl diese, daß selbst der Landsyndikus, dessen völlige Unpartheilichkeit höchst wichtig seyn mußte, dessen Vermittlung öfters den Adel hätte bewegen sollen, selbst auch ein Mitglied der Ritterschaft war, und endlich sogar fünfzehn Jahre lang die Landrentmeisterstelle mit der Stelle eines Landsyndikus verband *). Was hätte ein Mann ausrichten können, der wie Engelbrecht, fünf und dreissig Jahre lang Landsyndikus war, fünfzehn Jahre lang Rechte der Landschaft und Casse der Landschaft in seiner Verwaltung und schützenden Aufsicht hatte, den alte Landtagserfahrung zum allgemeinen Orakel machte, und den die intuitiveste Kenntniß mehr als dreissigjähriger Verhandlungen, welche alle gerade in den wichtigsten Zeitpunkt fielen, selbst den genievollesten, unternehmendsten Landrath nicht fürchten ließ. Was hätte ein Mann thun können, der, wenn er Mann

*) Von 1640 bis 1675 war Calenbergischer Landsyndikus Dr. Christi. Wilh. Engelbrecht, ein Sohn des 1638 verstorbenen Canzlers Engelbrecht. Er hatte 1639 eine Tochter des Landsyndikus Petrejus geheurathet, und da dieser 1640 starb, so folgte er seinem Schwiegervater als Syndikus der Stadt Eimbek und als Calenbergischer Landsyndikus. Da 1660 der Landrentmeister Christoph Blume mit Tode abging, so gab Engelbrecht die Eimbekische Syndikusstelle auf, zog nach Hannover, und wurde Calenbergischer Landrentmeister, was er bis an seinen Tod bis 1675 blieb. Von 1668 an war ihm adjungirt als Landsyndikus Jo. Fr. Krauel, der 1703 starb.

war, so unabhängig in seiner ganzen Lage sich fühlen mußte, dem selbst die Grösse des Werks, das hunderttausend seiner Mitbürger unter den heisesten Wünschen von ihm erflehten, mit einem Enthusiasmus hätte beleben sollen, den freilich jener Haufen, der sich bloß für Besoldungsgenuß geboren glaubt, oft eben so unweise als lächerlich findet. Selbst auch nur Unthätigkeit und politische Convenienzscheue waren bei einem Manne von dieser Lage zwei Fehler, die man ungerne verzeiht, zwei Fehler, die unverkennbar oft traurigere Folgen veranlassen, als planmässiger Eigennutz und planmässige Arglist gethan hätten.

Die Sache hieng, wie tausend Dinge in der Welt hangen. Sie wurde auf jedem Landtage durchgesprochen, wie oft auf Reichs- und Landesversammlungen am ausführlichsten abgehandelt zu werden scheint, worinn am wenigsten schnelle hülfreiche That folgt. Die Protestationen und Reprotestationen erschienen, und nur durch die mannichfaltigsten Mäandrischen Gänge wiederholter Negociationen, bei welchen die natürliche Ueberlegenheit des Adels manche auffallende Würkungen bewies, wand sich der Streit endlich doch zu einem Ziele hin, wo sich neue Eingänge neuer Labyrinthe eröffneten *), und endlich nur der glücklichsigefundene Seitenweg einen unerwarteten Ausgang zeigte.

---

*) 1647 1. Jul. erfolgte nehmlich der Ausspruch Herz. Christian Ludwigs, dem Gutachten gemäß, das die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder gestellt hatte, daß die Ritterschaft sollte verbunden seyn, ihren Antheil an der zu höchstnothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes angelegten Contribution, nach Anweisung der Römerzugsmatrikel zu contribuiren, wegen dessen, was bisher von den übrigen Ständen zu viel gegeben, sollte sie sich unter Vermittlung des Landesherrn vergleichen. Uebrigens möchte die Ritterschaft selbst auf einen practicablen modum denken, um ihre Quote aufzubringen, und es bleibe ihr

Das ganze durcheinander laufende Gewebe der Gründe und Gegengründe, in welche der eigentliche Rechtspunkt oft fast bis zur völligen Dunkelheit verwickelt wurde, läßt sich bei getreuer Zerlegung einiger Hauptfäden desselben nach seinen schwächeren und dichteren Theilen so genau unterscheiden, daß es Pflicht selbst auch des Geschichtschreibers ist, dem Leser ein eigenes Urtheil möglich zu machen.

Tief mußte es in Empfindung und Erinnerung eines Ritters liegen, daß völlige Freiheit von Steuern und Abgaben uraltes, ungekränktestes Vorrecht seines Standes sey, daß dieses Urrecht in manchem benachbarten Lande, wo die Noth noch nicht allgemein war, völlig unverletzt geblieben, daß es unbillig sey, dem Ritterstande, dessen Wohlhabenheit den schönsten Vorzug des Landes ausmache, dreifache Lasten aufzubürden, und daß in vielen der älteren Verträge, selbst noch aus Zeiten, da schon auf dem übrigen Lande die drückendste Last lag, völlige Freiheit der Ritterhöfe unbedingt versichert

---

überlassen, was sonst die forenses beizutragen schuldig. s. die ganze Sentenz unter den Beilagen dieses Theils.

Diese Sentenz angenommen, scheint der Adel völlig verloren zu haben, denn die Einwendung gilt nicht, daß ihm hier nur gesprochen werde, an der zu höchst nothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes angelegten Contribution mitzahlen zu helfen. Wo also die Contribution nicht zu Vertheidigung des Vaterlandes angelegt sey, sey der Adel nicht verpflichtet mitzuzahlen. Ist denn nicht die Erhaltung der Soldaten mitten im Frieden zu nothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes? zu nothwendiger Vertheidigung, wie nun einmal die Dinge sind und zusammenhangen.

Die Ritterschaft appellirte von dieser Sentenz an das Cammergericht. Die übrigen Stände meinten anfangs, das Cammergericht müßte die Appellation um vielfacher Rechtsgründe willen pro non devoluta erkennen, es geschah aber doch nicht. Eilf Jahre lang stund es bei dem Cammergerichte an, bis der Prozeß nur anfieng, in Gang zu kommen.

worden. Ein reicher Adel war die sicherste Schutzwehr der allgemeinen Freiheiten des Landes, und der Bürger, der nicht ruhen wollte, bis er sich dem mächtigen wohlhabenden Ritter gleich gesetzt sah, vergaß vielleicht zum eigenen Schaden seiner Enkel, daß Zeiten noch kommen könnten, da Freiheit des Landes und selbst auch Rettung des Bürgerstandes auf dem ungekränkten Ansehen des Adels beruhe. Schon schien es eine Steuer des Ritters zu seyn, was der Bauer des Ritters dem Landesherrn bezahlen mußte, schon schien der Roßdienst, zu welchem der Ritter immer verpflichtet blieb, mehr als Steuer und Contribution zu seyn, schon war die Bereitwilligkeit zu Schaafschatz und Scheffelschatz ausgesprochen, und die dritte Last, welche der Bürgerstand den Rittern zuwerfen wollte, die auch schon allein für die Ehre des Ritters zu kränkend war, fiel endlich so drückend auf denselben, daß kein Edelmann mehr auf seinen Gütern leben, kein Junker seinem Stande mehr Ehre machen konnte. Es war doch kränkend für die Ehre des Ritters, daß er nicht besser seyn sollte, als jeder gemeine Mann, daß er Güter, die grossentheils Lehengüter waren, neben dem daß er sein Lehenpferd gerüstet hielt, fast als ob sie sein Eigenthum wären, versteuren sollte. Hohe Lehenwaare mußte er aufbringen, so oft das Lehen aufs neue gemuthet werden sollte, Schulden der Voraltern lagen auf seinen Gütern, deren Ertrag durch die Verheerungen des Kriegs noch weit mehr verringert wurde als die Nahrung des Bürgers und der leichter befriedigte Hausstand des Landmanns Noth litt. War's denn nicht ungerecht, daß grosse Verdienste der Voraltern, die ehedem den Landesherrn zu lieb Gut und Leben gewagt hatten, sobald sich die Zeiten geändert zu haben schienen, so bald der Ritterdienst minder nothwendig

war, völlig vergessen werden sollten, daß man nicht wissen wollte, wie viel der Ritter fürstlicher Ehre halber aufzuwenden habe, und wie es so ganz eigene Sache des Fürsten sey, Rechte des Ritterstandes zu vertheidigen, für dessen erste Person er selbst angesehen werden müsse. Zu jener Quote des Adels war nach dem ganzen Entwurfe der Steuermatrikel auch ein gewisser Beitrag berechnet, zu welchem der Ausländer nach dem Verhältnisse seiner Güter welche im Calenbergischen lagen, verpflichtet seyn sollte, und überhaupt auch der Scheffelschatz Geistlicher und Unfreier. In diesen Zeiten der allgemeinen Verwirrung entzog sich aber der Ausländer, der Scheffelschatz von den Kornzinsen der Geistlichen und Unfreien war unbedeutend, und der Adel allein sollte eine gewisse Quote entrichten, die doch nicht ursprünglich ihm allein zugeschrieben worden? Ehedem hatte der Adel, um seine Quote zu bestreiten, einen Scheffelschatz vom harten Zinskorn seiner Maiergüter statt baarer Bezahlung verwilligt, seitdem aber Fräuleinsteuren und Reichssteuren, Türkensteuren und Contributionsbeiträge wie Hyänenköpfe hervorwuchsen, seitdem der Güterertrag bei den unaufhörlichen Verheerungen des Krieges in eben dem Verhältnisse geringer ward, je mehr sich die geforderten Steuerbeiträge vermehrten, seitdem kein Maier sein Zinskorn mehr richtig abtrug, und selbst auch die richtigste Lieferung des Zinskorns zu Bestreitung der Beiträge des Adels nicht hinreichte, so verlor sich von selbst auch die alte Verwilligung gewisser Steuerzuschüsse, die sich ohnedieß auf eine bestimmte Quote nie bezogen, sondern nur gewisse Einnahmen zur allgemeinen Hülfe bestimmt hatte *).

*) Alle hier erzählend angeführte Gründe sind aus eigenen Erklärungen der Ritterschaft, die sie auf Landtagen 1637-1640 abgab.

Mancher dieser Gründe, womit der Adel sein Recht vertheidigte, würde selbst auch auf den städtischen Deputirten einen Eindruck gemacht haben, der zwar nicht Ueberzeugung hervorgebracht, aber doch jene stille Ahnungen veranlaßt hätte, bei welchen ein halbbilliger Mann im Eifer für seine eigene Sache erkaltet, wenn nicht jenes Matrikeldocument, wie ein lauter Ankläger, dazwischen gekommen wäre, und die drängendste, äusserste Noth der Städte eine Standhaftigkeit nothwendig gemacht hätte, die sich doch mehr in Fortsetzung des einmal angefangenen Werks zeigte, als in schneller muthvoller Ausführung desselben. Kein Vertheidiger der Ritterrechte unterstand sich, Aechtheit dieser Matrikel zu läugnen, und kein Ritter war, der nicht sah, daß eine eigene Quote, die mehr als ein Sechstheil des Ganzen betrug, dem Adel daselbst zugeschrieben werde. Ob's auch uraltestes Vorrecht des Ritterstandes gewesen, daß der Ritterhof frei blieb, ob ehedem Urkunden deshalb ausgestellt, und das Angedenken dieser Urkunden in benachbarten Ländern, selbst auch durch unverrückte Observanz völligst erhalten wurde, so lag doch einmal die weit jüngere Matrikelurkunde vor aller Augen, und die Gutwilligkeit der Städte, eine Zeitlang mit Hintansetzung derselben zu einem andern Steuerfuße sich bequemt zu haben, schien mißdeutet zu werden, wenn man aus einer blos willkührlichen Nachgiebigkeit, die ausdrücklich auf bestimmte Zeit eingeschränkt wurde, einen ewigfortdaurenden Verlust der wichtigsten Rechte herleiten wollte. So bald irgend einmal auf einem Landtage, wie 1634 geschah, die Steuer nach Römerzugmatrikel verwilliget wurde, so galt auch jene Steuervertheilung, die den Beitrag des Adels von seinem eigenen Vermögen festsetzte, und politische Convenienzgründe, die sich bald auf noth-

wendige Erhaltung eines wohlhabenden Adels bald auf alte halbvergessene und halb richtige Geschichten bezogen, konnten eben so wenig gelten, als in irgend einem wohleingerichteten Staate politische Convenienz eines einzelnen Standes, gegen die ausdrücklichsten geschriebenen Gesetze, mit Erhaltung des ganzen Staates in Streit gerathen darf. Auch die Last, welche der Städter zu tragen hatte, war doppelt und dreifach, wie die Last, welche der Ritter trug, und der Ritterdienst, zu welchem der Junker manchmal noch aufgefordert wurde, weit nicht so kostbar und so beschwerlich, als Einquartirung und Vertheidigung der Stadt dem doppeltgedrängten Bürger werden mußte. Da selbst der Landesherr von seinen eigenen Cammereinkünften grosse Summen auf die Bedürfnisse des Staats verwandte, da er von Geldern, welche er als sein Privatvermögen ansehen, zu seinem eigenen Vergnügen verwenden konnte, großmüthig manche tausend Thaler der Erhaltung des Vaterlandes aufopferte, wie konnte sich der Adel weigern, dem Beispiel dessen zu folgen, den er selbst für den ersten seines Standes zu halten Lust hatte. Das Zögern des Ausländers, dessen Beitrag zur Steuerquote des Adels öfters nicht eingieng, gab doch dem Adel kein Recht, auch seine Quote völlig zu verweigern, man erwartete von der Thätigkeit des Adels die Herbeibringung der pflichtmässigen Beiträge des Ausländers, und dieser patriotischen Thätigkeit sollte es einen doppelten Reiz geben, wenn das eigene Interesse des Adels, dem sonst die Last seiner Beiträge zu schwer wurde, sichtbar dabei ins Spiel kam. Noch läugnete wohl niemand, daß jene erste Quelle von Einnahmen, die nach den Absichten des Adels der Bestreitung dieser Beiträge gewidmet war, bei den jährlich immer erhöhteren Steuern weit nicht mehr zureiche, aber unstreitig war doch

der Adel nicht so wohl zu dieser Art des Beitrags als vielmehr zu einer gewissen Quote verpflichtet *), zu deren Bestreitung neue Quellen eröffnet werden mochten, wie längst auch Bauern und Bürger manche neue Quelle hatten eröffnen müssen, um erhöhtere und gehäuftere Steuerbeiträge zu bestreiten.

So klar war's damals ungerecht, wenn die jährliche Contributionsquote des Adels, wenn 36000 Th. welche der reichste Theil der Unterthanen jährlich bezalen sollte, auf den Bürger und Landmann centnerschwer zurückfielen, so war's im geordnetesten Staate eine unbegreifliche Bedrängung, die dem armen, völlig erschöpften Bürgerstande den letzten Pfenning abpreßte **), und doch so langsam erhub sich der Bürgerstand bis zum vollen thätigen Bewußtseyn seiner Rechte, daß unter dem drangvollesten Elende volle vier Jahre verflossen, und daß ihm erst manche geheime und öffentliche Ermunterung der fürstlichen Räthe nothwendig war, bis er endlich von einer bloß jammernden, hülflosen Klage zum entschlossenen Rechtsuchen übergieng. Es hatte lange Zeit sichtbaren Einfluß auf die langsamere Entstehung und langsamere Entwicklung dieses Processes, daß das Interesse der

*) Dieß erhellt theils aus der Senkenz von 1647, theils auch aus der Römerzugmatrikel selbst.

**) Eine hieher gehörige offenherzige Stelle s. in einem Aufsatze des Herrn von Münchhausen über die Schädlichkeit des Licentes bei Selchow Magazin II. Th. S. 173. „Der gemeine Mann ist einmal der Last und Sclaverei gewohnt, er empfindet nicht ob er sich des Tages ein paar Stunden mehr oder weniger quälen, monatlich ein paar Pfennige mehr oder weniger in die Collecte liefern muß, wenn er nur weiß, woher er das Geld nehmen soll."

grösseren Städte nur halb dabei im Spiele zu seyn schien, daß Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, die einmal den sechsten Theil jeder verwilligten Steuer zu übernehmen hatten, gleichgültig dabei bleiben zu können schienen, wie die übrigen fünf Sechstheile vertheilt würden, und ob der Adel nebst der kleinen Summe, welche als Steuer der Ausländer von Gütern, die sie im Calenbergischen hatten, einging, seine bestimmte Quote ausfülle. Prälaten und Deputirte der kleineren Städte, deren Interesse es näher traf, so mancher gutmüthige Mann unter den ersteren, und so mancher wackere unter den letzteren war, hatten selten den ausdaurenden Muth, der allein ein Werk dieser Art anfängt, und schon das entscheidende Uebergewicht, das der Adel im Schatzcollegium hatte *), war ein unzweideütiger Beweis,

*) Nach der Instruction des Schatzcollegiums von 1615 waren 4 adeliche Schatzräthe, 2 Prälaten und 2 Deputirte der kleinen Städte. Der Adel hatte also gerade die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt, und da man, ich weiß nicht genau in welchem Zeitpunct, eine jener vier Stellen eingehen ließ, so wurde auch nachher eine Prälatenstelle eingezogen, so daß noch gegenwärtig der Adel die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt hält. Gerade aber in diesem landschaftlichen Collegium ist die Menge der Stellen höchst wichtig, weil hier alles bloß nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen und nicht nach Curienstimmen entschieden wird.

Gelegenheitlich läßt sich hier auch die Frage beantworten, warum bei der Calenbergischen Landschaft vota curiata gewöhnlich sind und die Majorität nach votis curiatis gezählt wird, im Wolfenbüttelschen aber die Majorität ohne Rücksicht auf Curieneintheilung bloß viritim gezählt wird. Die Stadt Braunschweig hat sich im Wolfenbüttelschen nie so mit den kleineren Städten verbunden, wie die sogenannten vier grossen Calenb. Städte mit den kleinen Städten zu e i n e r Curie sich vereinigten. Diese Vereinigung war eine grosse Schutzwehr der Freiheit der Städte; wo sie nicht statt hatte, wie bei dem Schatzcollegium, da war das Schicksal der kleinen Städte im Calenbergischen wie das Schicksal der Städte im Wolfenbüttelschen.

wie wenig da Gleichgewicht seyn konnte, wo Prälaten und Deputirte der kleineren Städte dem Adel das Gleichgewicht halten sollten. Erst da durch die Entziehung des Adels die Anzahl der Nonvalenten so sehr wuchs, erst da die grösseren Städte beträchtliche Summen des Restes übernehmen sollten, welchen die übergrosse Anzahl der Nonvalenten veranlaßte, erst da man jene Lücken zu ergänzen auf neue Steuern und Abgaben fiel, unter welchen die grösseren Städte siebenfach zu leiden glaubten, erst da entflammte sich die Uneinigkeit bis zum Rechtsstreit, und der erste Eifer, so lange noch der Rechtsstreit vor den Fürsten selbst geführt wurde, so lange manche großstädtische Deputirte noch lebten, die auch ohne Archiv und Registratur aus alter Erfahrung zu rathen wußten, gieng einige Zeit so ununterbrochen fort, daß endlich nach sieben Proceßjahren, noch vor dem Westphälischen Frieden, ein richterlicher Ausspruch des Fürsten gegen den Adel ergieng.

Unter allen neuen Projecten aber, auf welche man zu Ergänzung jener Lücken gerieth, erregte keines einen allgemeineren Widerwillen, keines wurde mit heftigeren Verwünschungen verheten, keines mit theurerem Opfer abgekauft, als die versuchte Einführung des Licentes. Canzler und Räthe hatten sich des Einfalls einer solchen allgemeinen Consumtionssteuer anfangs so herzlich gefreut, daß sie dieselbe gewöhnlich das neuerfundene Rettungsmittel *) nannten, daß sie um süsse zu machen, was so bitter seyn wollte, auf Moses und Israelitische Theokratie sich beberiefen, wo auch Licente unter dem Namen der Erstlinge gegolten hätten, daß sie den Ständen reiflich zu erwägen

*) In Landtagsacten von 1638, 1639, 1640 der gewöhnliche Name des Licentes novum expediens.

überliessen, ob es in gegenwärtigen Zeiten des Zorns Gottes, den ein so lang daurendes Elend hinlänglich beweise, irgend ein besseres Versöhnungsmittel gebe, als solche Erstlinge *). Man bezog sich darauf, wie lange schon solche Licente im Lüneburgischen eingeführt seyen, wie sie die Goldgrube der Niederländer gewesen, ohne deren Eröffnung einen so langwührigen Krieg mit Spanien auszudauren unmöglich gewesen seyn würde, wie manche Stadt unter ihnen selbst bisher noch einzig durch Licente, welche sie angelegt, ihre Garnison unterhalten und ihr Stadtwesen glücklich fortgeführt habe. Man vergaß nicht ins Angedenken zu bringen, weil Neuheit auch die nützlichsten Projecte verhaßt machte, daß schon ehedem selbst im Calenbergischen Licente gebräuchlich gewesen, daß der Landesherr selbst und seine Diener der neuen Consumtionssteuer sich unterwerfen würden, daß eine Classification des licentbaren gemacht werden solle, bei welcher der Armuth geschont, und die Prachtliebe des Reichen stattlich tarirt werden müßte. Man versprach endlich den grösseren Städten daß ihnen ein Viertel der Einnahme des Licentes überlassen, und der Schaden, den der etwa verminderte Handel verursache, durch diese Ueberlassung vergütet werden solle, man zeigte aus einigen gemachten Erfahrungen, wie ergiebig die Einnahme der neuen Steuer seyn müsse, und wie sehr man sich durch dieselbe der Hoffnung nähere, endlich der drückenden Contribution völlig los zu werden. Aber kein Redner und kein Weltweise, kein Staatsmann und kein Rechtsgelehrter, hätte damals die Landstände bewegen können, Vorurtheile aufzugeben, die sie noch vierzig Jahre nachher

*) s. Erklärung der Fürstl. Räthe auf dem Hildesh. Convente 23 Apr. 1639.

so fest hielten, daß sie kaum durch die drängendste Noth vermocht wurden, neue Versuche zu wagen. Sie hielten den Licent für einen Zoll, und neue Zölle seyen in den Reichsgesetzen verboten. Der Reichsfiscal werde aufwachen, die grossen Handelsstädte in Niedersachsen, die am merklichsten dabei verlieren müßten, würden Processe erregen, und schon als man ehedem Licente im Calenbergischen einzuführen gesucht, seyen Processe zu Speyer entstanden, die man nicht anders als durch Abschaffung der Licente zu befriedigen gewußt habe. Sie fürchteten durch Repressalien der Nachbarn noch mehr zu verlieren, als sie je durch eigene Licente gewinnen könnten, oder sey doch der völlige Verlust ihres Handels, der sich in freiere benachbarte Länder ziehen werde, ein Schaden, den keine Einnahme des Licentes ersetze. Gottes Strafe, so endigte sich manche Vorstellung der Stände, müßte unvermeidlich durch solche neue Land- und Leutverderbliche Mittel erregt werden *), und schon das tragische Ende jener unglücklichen Rathgeber, durch welche ehedem die Einführung der Licente im Calenbergischen versucht worden, sollte warnend genug seyn, Gottes Zorn nicht

*) Man könnte eine ganze Sammlung von Beiwörtern machen, welche die Stände dem Licent gaben. In einem Schreiben eines ständischen Convents zu Göttingen 10. Jul. 1640 ein bei Gott und allen Menschen verhaßtes Mittel, wodurch Gottes Strafe auf das Land gezogen werde. In einem Schr. des Magistr. zu Hannover an den Magistr. zu Göttingen 21. Aug. 1640: die verfluchten Licente. In einer Erklärung der Städte Hannover und Hameln an den Kriegs-, Land- und Schatzrath Levin Hake, vom 19. Aug. 1640: die Land- und Leutverderblichen Licente.

Bei den Verhandlungen zu Hildesheim 10. Oct. 1639 hieß es, die Licente seyen wider Gottes Wort, denn die zehen Gebote vermöchten, man sollte nicht begehren des nächsten Gut.

noch heftiger zu reizen, als leider schon durch die ersten Versuche geschehen sey. „Die Augen voll Thränen" — so rührend erklärten sich die Landstände *) — „sind wir gestern von „den fürstlichen Räthen geschieden. Daß man doch gar „nicht auf unsere Vorstellung gegen die Licente achten wollte! „Die Rechenschaft ist schwer für Gott, es kommt fürwahr „auf unsere Seelen. Bei Gottes Barmherzigkeit beschwören „wir den Fürsten noch einmal. Wir haben in unsrem Ge„wissen keine Ruhe, und Blut möchten wir weinen, wenn „wir den allgemeinen Zustand auf dem Lande ansehen."

Nie war noch irgend einmal seit Jagemanns Zeit der Zwist der fürstlichen Räthe und sämmtlicher Landstände so unversöhnlich geworden. Der Canzler drohte geradehin, die Stände sprachen laut von Verachtung eines kleinen Hofzorns. Der Canzler drohte mit dem Rechte der Staatsnoth, die Landstände beharrten gleichsam schon nach Speyer hinblickend **) auf ihren alten Privilegien. Der Canzler weigerte sich, die Erklärung der Landstände dem Fürsten zu melden ***), die Landstände erklärten geradehin Ungehorsam, und keinem der grösseren reicheren Edelleute, die den Ungehorsam geltend machen konnten, durfte der Licenteinnehmer in sein Gericht kommen. Man hatte auf kurze Zeit, weil endlich doch einige Stände gewonnen wurden, einen Versuch mit Einführung der Licente gemacht †), eine eigene Licent-

*) s. Memorial der Prál. Ritter u. Städtedeput. 15. Febr. 1640.

**) s. Appellationsnotel einiger Prälaten und Ritter an das Cammergericht 1639, 29. Jul.

***) s. Acten des grossen Hildesh. Convents vom 18. Jan. bis 14. Febr. 1640.

†) 11. Mai 1639 Einwilligung der grossen Städte, aber unter den feierlichsten Betheurungen, daß sie dieselbe bloß auf 3 Mon. in gegenwärtiger äusserster Noth und gegen einen klaren

ordnung erschien *), schon gieng in einigen Monaten ein Viertheil der Contribution ab **), aber weder die glücklichsten Verbesserungsversuche jener ersten Ordnung noch der letzte sichtbare Gewinn, weder Drohungen noch Bitten des Fürsten konnten zu Fortsetzung derselben bewegen. Viel lieber bequemten sich die Stände doppelte Contribution zu übernehmen ***), lieber erfüllten sie jede Forderung des Fürsten, die er in Ansehung der Proviantlieferung machte, als daß sie eine ordentliche allgemeine Einrichtung einer neuen Steuer zugaben, die der Ruin des Handels und doppelte Bedrückung der Armen zu werden schien. Die Stunde der Aufklärung war noch nicht da, und zur Freiheit gehört auch, nicht klüger handeln zu müssen, als eigene Einsicht hinreicht.

So mißlang der grosse Versuch einer Steuerreforme, das Elend wuchs fort, das drängendste Bedürfniß des Staats hatte sich in einen Proceß verschlungen, unbedeutendere Klagen wurden gehoben †), die Hauptwunde blieb, und nicht eher bis der liebe Gott Frieden ins Land schicke, schien eine neue Reforme versucht werden zu können. Nicht eher war eine allgemeine Beschreibung des ganzen Landes möglich, die Grundstücke konnten nicht mit Sicherheit nach

Revers gestatten wollten. Ein Viertheil der Einnahme müsse auch den grossen Städten loco praecipui bleiben, an der Contribution solle so viel abgehen, als der Licent einbringe, und die Mitdirektion des ganzen Licentwesens bleibe bei den Ständen.

*) Hildesheim 18. Apr. 1639.

**) s. die gedruckte Fürstl. Ausschr. 25. Jul. 1639, 31. Aug. 1639, 30. Sept. 1639. Im letzteren Rescript wurde sogar $\frac{1}{5}$ der Contribution für den October erlassen.

***) s. Revers Herz. Georgs Göttingen 30. Aug. 1640.

†) vergl. hiebei den Hannoverschen Landtagsabsch. 3. Apr. 1639 bei Pfeff. III. Th. S. 324 ff., und in den Calenb. Landes

dem Ertrage classificirt werden, das Vermögen der Städte war nicht zu schätzen, und so lang nicht allgemeine Ordnung des Staats wiederhergestellt war, erkühnte sich mancher der grossen Ritter, den Commissarien, welche seinen Ritterhof und die übrigen Güter derselben untersuchen sollten, den Zugang zu verweigern *).

Doch wie weit war's noch von dem glücklichen Ziele,

---

constitutionen Tom. IV. c. 8. pag. 66. ff. Dieser Landtagsabschied ist fast bloß eine solenne Ausfertigung einer schon 1628 abgefaßten fürstlichen Resolution, wegen verschiedener schon 1614 übergebenen Beschwerden. Manche Puncte hatten sich längst so von selbst gehoben, daß eigentlich eine besondere fürstliche Resolution deshalb nicht mehr nothwendig war s. z. B. den Art. vom peinlichen Gericht.

Damals erschien auch eine revidirte Hofgerichtsordnung, die in Vergleichung mit der alten Mynsingerischen merklich verändert war.

*) Diesen Punct aufzuklären sind bes. die Acten des Convents vom 19. bis 26. Mart. 1640 höchst wichtig. Es kam damals recht ernstlich wieder in Bewegung, daß eine Herr- und Landschaftliche Commission ins ganze Land ausgehen sollte, um den Güterertrag im ganzen Lande zu untersuchen, und sowohl in den Markungen der Städte als auf den Gütern des Adels Localinspection einzunehmen. Eine wichtige Instruction für diese Commissarien war schon 22. Febr. 1640 ausgefertigt worden. Die Ritterschaft widersetzte sich damals dieser Commission mit vielen Gründen. Die Ritterschaftlichen Deputirte, die zur Commission gehörten, wollten den vorgeschriebenen Eid nicht schwören, weil sie auch ohne Eid wohl als ehrliche Leute zu handeln wüßten. Die Ritterschaft klagte vorläufig, das ganze Verfahren dieser Commission werde einer Inquisition gleich sehen, man gehe wohl damit um, die Edelleute zu Bauren zu machen u. s. w. Ueberhaupt meinte man die ganze Commission werde der Kosten nicht werth seyn, die darauf gehen müßten; der Zeit nicht zu gedenken, welche die Ausführung eines solchen Werks fordere. Auf das letztere antwortete Canzler Stuck — viel Zeit möchte die Sache freilich kosten, wenn sie so behandelt würde, wie bisher die Landschaftlichen negotia-

bis Deutschland einen allgemeinen Frieden erhielt, oder bis endlich auch nur das Lüneburgische Haus zum Genusse der Ruhe kam, die schon der Pragische Friede hätte gewähren sollen. Der Kaiser war, seitdem Georg den Pragischen Frieden angenommen, dem Lüneburgischen Hause nicht gnädiger und in der Hildesheimischen Sache nicht nachgiebiger geworden, als er seit den Zeiten des Restitutionsedicts gewesen war. Fünfmal hatten die Lüneburgischen Prinzen pflichtmässig ihr Contingent gegen die Schweden gestellt *), fünf Feldzüge hindurch jede Forderung des Pragischen Friedens erfüllt, doch wurde Wolfenbüttel nicht geräumt, doch begünstigte der Kaiser die Stadt Braunschweig gegen Herzog August von Wolfenbüttel, und jeder Calenbergische oder Wolfenbüttelsche Edelmann, der sich der neuen Reunion der veräusserten Cammergüter eigennützig widersetzte, fand bei dem Hofrathe zu Wien ein so günstiges Gehör, als ob seine Klage erwartet worden wäre. Schmeichelnde Hoffnungen, die Herzog Georg manchmal von Wien erhielt, waren gewöhnlich nur Vorboten eines neuen geschärfteren Edicts Ferdinands Ministerium verlor seinen Plan nie, und die große Kunst, einen Plan bald ins sanftere bald ins rauhere zu wenden, konnte dem Ministerium leicht eigen werden, das durch den sonderbarsten Glückswechsel bald der völligen Despotenmacht nahe gekommen war, bald um Selbsterhaltung und Rettung bekümmert seyn mußte.

1637 So gerecht auch die Erwartungen waren, womit man der neuen Regierung des billigeren Ferdinand III. entgegensah, so sehr erfuhr doch Herzog Georg, daß gerade der neue Kaiser aus entschiedener Vorliebe gegen das Bai-

*) Pufendorf de rebus Suecicis ab excessu Gust. Ad. gestis p. 395. §. 7.

rische Haus die Hildesheimische Restitution noch ernstlicher betreibe als sein Vater, Mandate auf Mandate ergehen lasse, als ob der alte Schrecken kaiserlicher Executionen noch gelten könnte, als ob noch Friedrich Ulrich am Ruder schlafe. Unverzüglich sollten Stift und Stadt Hildesheim geräumt werden *). Eine alte Forderung des Königs von Polen **), eine Foderung des Lothringischen Hauses die auch schon über ein halbes Jahrhundert verlegen war ***) eine Holsteinische Prätention, die sich vom Grubenhagenschen Successionsfall herschrieb †), nie aber vom Lüneburgischen Hause anerkannt worden war, die Tillysche Schuldforderung, und der Himmel weiß, welche alte und neue Händel — sollten in einer Schnelle, wie es gehorsamen Reichsfürsten zieme, abgethan, mehrere Tonnen Goldes bezahlt, und größtentheils selbst noch die Proceßkosten erstattet werden. Der Kaiser hielt es für Untreue, daß man den Schweden den Uebergang über die Elbe jüngst noch gestattet habe. Man schien für bösen Willen halten zu wollen, was natürliche Nachgiebigkeit einer wehrlosen Schwäche gewesen war, und zu Wien lag es schon unterschrieben vom Kaiser, daß Calenberg den Tillyschen Erben eingeräumt werden, der Kaiser selbst Wolfenbüttel als Waffenplatz behalten, und mit dem übrigen Theil der Besitzungen des Lüneburgischen Hauses eine Dänische Offensivallianz gegen Schweden erkauft werden sollte ††).

---

*) Kaiserl. Mandat 24. Aug. 1639.

**) Die zweite Gemahlin des Urgroßvaters Friedr. Ulr. des Herz. Henr. von Wolfenbüttel war eine Polnische Prinzessin. Von dieser her war noch eine Forderung an Braunschweig übrig.

***) Herzog Erichs II. zweite Gemahlin war eine Lothrinzische Prinzessinn.

†) s. das kaiserliche Executorialmandat 16. Mart. 1638.

††) So versicherte Herz. Henrich Julius von Lauenburg, der es

Der Churfürst von Sachsen ermahnte zum Gehorsam *), der alte Herzog Friedrich von Zelle wünschte Ruhe, selbst August von Wolfenbüttel suchte Frieden, und Georg allein, dem das Bewußtseyn seiner Tapferkeit ein höheres Gefühl seiner Fürstenwürde gab, widersetzte sich mit einer Entschlossenheit, die man in Wien schon für Kriegserklärung hielt. Sein Beispiel war gefährlich, denn es gab Muth. Und da sich die Schwedische Armee damals aus Böhmen hinweg durch Thüringen nach Niedersachsen ziehen mußte, da die
1640 liebevollesten und geschärftesten Edicte von Wien kamen, mit vereinigter Macht die Schwedische Armee anzugreifen, so erklärten sämmtliche Prinzen des Lüneburgischen Hauses, eine Neutralität behaupten zu wollen, die zwar der Kaiser, der jede Neutralität für eine tückische Kriegserklärung halte, schwerlich als vollgültig erkennen werde, deren Behauptung aber, wenn es nöthig sey, selbst mit Schwedischer Hülfe ausgeführt werden müßte.

Nun erbitterte ihn nicht Unrecht allein, wie es der Kaiser dem Lüneburgischen Hause erwies, sondern deutscher Muth und deutsches Gefühl, in welchem politische Gedult und Freiheitsliebe bisher sonderbar vermischt waren, drangen ihn endlich zu einer Erklärung, die man kaum noch nach voriger Annahme des Pragischen Friedens erwartet haben sollte. Als erste Bedingung jeder künftigen Friedensnegociation forderte nun Herzog Georg eine allgemeine Amnestie. Die täuschende Halbgnade des Kaisers mißfiel ihm. Und ob er schon Trautmannsdorf erklärte, daß er lieber dem

---

wissen konnte, und sein Canzler Mithob betheuerte die Nachricht s. Pufendorf l. c.

*) J. J. Mosers Erläuter. des Westph. Fr. aus RHR. Handl. II. Th. S. 111.

Kaiser zu einem Exilium in Madrit rathen wollte, wie der Pfälzer Friedrich im Haag exulirt habe, so beharrte doch Georg auf seiner Forderung mit einem Muthe, der das äusserste zu erwarten schien. Seine Gesandte auf dem Reichstage ließ er laut klagen, wie ungerecht es sey, daß das Churcollegium, wo die katholische Parthie völliges Uebergewicht habe, der Friedensunterhandlung allein sich anmasse, und noch ehe er auch mit völlig entschlossenem Muth den Schweden wieder beigetreten war, hatte sein Gesandter 1637
in Regensburg laut sich beschweren müssen, daß man alles durch Deputationstage abthun wolle, daß man willkührlich partheiische Fürsten zusammenrufe, und mit einer kaum scheinbaren Beibehaltung der alten Verfassung des Reichs willkührlich verfahre. Alle Anerbietungen selbst der wichtigsten Privatvortheile wies er ab. Selbst da ihm der Kaiser Halberstadt versprach, blieb er der einmal ergriffenen Parthie vollkommen getreu. Und so drohend es lautete, daß er itzt oder nie mehe des Kaisers Freund werden könnte, so unerschrocken erwartete er den Ausgang einer Sache, die weit nicht so verzweifelt war, als die kleingläubigen Landstände und sein theologischer Vetter in Wolfenbüttel vermuthete. Ein harter Anfang war's wohl, daß man seine Gesandte geradehin wie Feinde vom Reichstage hinwegwies. Ein Schrecken war's wohl, daß der Kaiser die erlaubteste Vertheidigung seines Landes, die einige Verbindung mit Schweden und Frankreich nothwendig machte, ungeachtet des Dänischen Vorworts für eine feierliche Kriegserklärung aufnahm, daß er den ganzen Krieg aufs neue nach Niedersachsen spielte, und gerade erst auf Calenberg hinstürmte. Aber der Herzog, der Wallensteins Zeiten und Zeiten des Restitutionsedicts erlebt hatte, den kein Anfang schröckte und kein Ausgang

stolz machte, vergaß nie selbst im Augenblicke der genauesten Verbindung mit Schweden und im versuchendsten Momente, mit Frankreich so genau sich zu alliiren als Amalia Elisabeth von Cassel that, daß er bloß Vertheidigung seines Landes und seiner Rechte zum Zweck habe.

Wie schwer war's aber nicht in einem Zeitpunkte, da Neutralität eben so verhaßt war als ehedem zu Athen, mit einer so kleinen Macht, die sich höchstens auf 6000 Mann belief, gerade nur so weit in Verbindung mit Schweden und Frankreich zu treten, als zur eigenen Vertheidigung nothwendig war, und gerade nur so weit vom Kaiser sich zu entfernen, als Behauptung seiner Rechte erfoderte. Frankreich und Schweden hielten für Alliirtenuntreue, was bloß planmässiges Zurückbleiben bei gemeinschaftlichen Unternehmungen war, der Kaiser war beleidigt, ohne daß man sich ihm furchtbar genug gezeigt hatte, und die Landstände sagten laut genug untereinander, daß Herzog Georg das Hildesheimische billig restituiren sollte, daß wahrscheinlich mit der Restitution des Hildesheimischen die Gnade des Kaisers gewonnen, der Friede leicht genug erkauft werden würde daß es einem redlichen Patrioten wohl einfallen dürfte, ob denn das Fürstenthum Calenberg selbst gewinne, wenn auch sein Herzog den größten Theil des Hildesheimischen behaupte.

Selbst der neue Canzler D. Stuck, den damals Engelbrechts Tod in volle Würksamkeit setzte, bei aller Herzhaftigkeit seines Charakters, so gut auch Salvius seine schwächste Seite zu fassen gewußt hatte *), gerieth in ein

*) Beide Theile sowohl die Kaiserlichen als die Schweden sparten kein Geld um die Räthe Herz. Georgs zu gewinnen. So bat sich General Götze vom Kaiser 30,000 Th. aus, um einen oder den anderen Rath zu bestechen. s. Pufend. l. c. p. 288. Canzler Stuck erhielt von Salvius nicht allein eine goldene Kette

peinvolles Zaudern des Zweifels, wenn es rings um sich her aller Augen auf sich gerichtet sah, und wenigstens die beschleunigtere Würkung der schon lange reifenden Entschlossenheit des Herzogs seinen Rathschlägen zuschreiben hörte. Kaum trat ihm selbst auch im Geheimen Rathe Friedrich Schenk von Winterstädt mit einigem Eifer bei, so gewiß man auch den feurigsten Entschluß gerade von dem Manne hätte erwarten sollen, der allein unter allen Geheimen-Räthen des Herzogs Soldat war, der — ein unerhörter Fall! — keine Pandekten gehört und doch Geheimer Rath geworden war *).

Es war ein rührender Auftritt bei der großen Zusammenkunft aller Lüneburgischen Prinzen in Peine, da nun der letzte muthvolle Entschluß einer Vereinigung mit den Schweden gefaßt werden sollte, da man sich unverweilt entscheiden mußte, weil die kaiserliche und Schwedische Armee

---

von 500 Kronen sondern auch eine jährliche Pension. l. c. p. 411. §. 46. Eben so wurde Herz. Georgs erster General, Gener. Kilzing durch ein Geschenk von 15000 Th. das ihm Banner machte, gewonnen, und auch Salvius scheint sich noch besonders dankbar gegen ihn erwiesen zu haben. l. c. 396, 399.

*) Frieder. Schenk von Winterstädt war von Sulzburg im Breisgau gebürtig. Sein Vater war Badischer Geh. Rath und Obervogt zu Durlach. Ausser dem Durlachischen Gymnasium hatte er keine hohe Schule gesehen, und auch das Gymnasium mußte er als ein siebenzehnjähriger Jüngling verlassen. Er nahm Dienste unter der Unionsarmee, und da diese aus einander gieng, trat er in Holländische Dienste, bis er sich bald nachher unter Mansfeld weiter versuchte und endlich zu den Venetianern kam. Ich weiß nicht wie ihn Herz. Georg kennen lernte, daß er ihn 1629, da Schenk selbst erst 27 Jahr alt war, als Hofmeister zu seinen Söhnen nahm. Vier Jahre nachher wurde er auf Georgs Empfehlung Hauptmann in Gifhorn, und von hier aus rief ihn Georg 1639 als geheimen Cammerrath.

den Gränzen des Landes sich näherte. Kein Rath wollte votiren, kein Geheimer Rath mißbilligen, kein Geheimer Rath zurathen, Gründe und Gegengründe wurden erwogen, reiflich alles durchdisputirt, Hoffnung und Furcht wechselten in der Versammlung, aber weil das ganze Wohl des Vaterlandes auf der Wage lag, von bewaffneter Vertheidigung gegen den Kaiser die Rede war, und vielleicht der gänzliche Ruin des Lüneburgischen Hauses durch einen entschlußvollen Augenblick veranlaßt werden konnte, überliessen sie den Fürsten selbst eine Entscheidung, die keiner aus ihnen allen auf seine eigene Einsicht hin wagte. Selbst da sich die Armee Herzog Georgs mit der Schwedischen Armee schon vereiniget hatte, da sich schon die ersten glücklichen Folgen dieser Vereinigung zu zeigen schienen, da selbst auch der König von Dänmark, dessen Einfluß auf die Entschliessungen der Lüneburgischen Prinzen so groß war, den endlich gefaßten muthvollen Entschluß nicht mißbilligte, blieben sämmtliche Geheime Räthe in einer Gleichmüthigkeit, die weder durch politische Prophezeiungen eines weiteren glücklichen Fortgangs ermuntert noch durch die hoffnungslosen Klagen der Landstände gestört wurde *).

---

*) Hieher gehört die Geschichte des Ausschußtages, der den 9. Jul. 1640 in Göttingen gehalten wurde. Die Landstände erklärten sich bei dieser Versammlung anfangs feierlich gegen die Conjunction mit Schweden, und baten den Herzog, Gnade des Kaisers zu suchen. Canzler Stuck gerieth darüber in äusserstem Unwillen. Er erklärte den Ständen mit aller Emphase eines erzürnten Ministers, wie wunderlich ihr ganzes Betragen sey. Erst hätten sie gerathen, man möchte Neutralität suchen, wenn auch der Kaiser nicht wolle, nun es geschehen sey, nun der Unwillen des Kaisers dadurch erregt worden sey. nun kein anderer Schutz gegen diese Ungnade möglich sey, als daß man sich mit Banner vereinige, so sprächen sie von Suchung der kaiserlichen Gnade.

So nahm es denn der Herzog auf seine eigene Gefahr, die Allianz mit Schweden wurde entworfen, und noch vorher zu Münden ein Defensivbündniß mit Amalia Elisabeth geschlossen *). Man versicherte sich der Französischen Hülfe **) und der Herzog von Longueville versprach, selbst auch die Schweden zu bewegen, daß sie endlich einmal den Lüneburgischen Prinzen alle die Plätze abtreten sollten, die sie bisher noch im Lande besetzt hielten. Nie vergaß aber Georg, so sehr auch Banner in ihn drang, wo Selbstvertheidigung aufhöre, und wo offensives Fortrücken anfange, nie vergaß er wie wichtig es sey, die Lüneburgische Armee von der Schwedischen und Hessischen Armee getrennt zu erhalten oder höch-

---

Die hierauf wiederholte Vorstellung der Landstände war, daß man doch alles nach Gottes Wort einrichten möchte, daß man die Reichsgrundgesetze nicht ausser Augen lasse, daß man bedenken sollte, in welch hohen Pflichten Herzog Georg gegen den Kaiser stehe. Canzler Stuck wurde über diese nichts sagende und vielmeinende landständische Lection so aufgebracht, daß er erklärte, sie dürften nicht eher aus einander gehen, bis sie sich deutlich erklärt hätten, ob ihrem Rath nach die Conjunction mit den Schweden aufhören sollte oder nicht, denn so toll sey kein Canzler oder Geheimer Rath, daß er eine Sache dieser Wichtigkeit ohne Gutheissung der Landstände auf seine Gefahr nehmen sollte. Die Landstände antworteten hierauf endlich, daß sie zwar zur plötzlichen Aufhebung der bisherigen Conjunction mit den Schweden nicht rathen wollten, aber doch bäten, das Tempo ja nicht zu versäumen.

*) 30. Oct. 1639 s. die Urk. bei Aitzema Tom. IV. L. 19. 303. Londorp IV. 709.

**) Den mit dem Herzog von Longueville M. Mai 1640 geschlossenen Tractat s. Leonard. III. p. 68. Zur Geschichte dieses Theils des dreissigjährigen Kriegs gehört besonders Laboureur histoire du Marechal de Guebriant. Paris 1676. fol. vergl. auch hierbei Londorp IV. Theil, wo mehrere hieher gehörige Actenstücke gesammelt sind.

stens mit der letztern im äußersten Nothfalle sie zu vereinigen. Nie vergaß er, wie wenig bei der eigenen Uneinigkeit der Schwedischen und Französischen Feldherrn untereinander der Schwedischfranzösischen Hülfe zu trauen sey, und wie schlau er auch gegen den ehrgeizigen Banner zu wachen habe, der gar zu gern sämmtliche Französische Feldherrn und sämmtliche Deutsche Prinzen unter sein hartes Kriegsdirectorium nahm. Hätte nicht Klizing, der erste commandirende General Georgs, Herrn und Vaterland an Banner verkauft, wäre der treulose dem Plan treu geblieben, den Georg ihm vorzeichnete, selbst der Kaiser hätte die Mässigung der Lüneburgischen Prinzen bewundern müssen, die nicht zugriffen, wo sie zuzugreifen selbst aufgefordert wurden, und auch noch zur Zeit der gereiztesten Selbstvertheidigung dem Kaiser diejenige Devotion anboten, die er allein im Angedenken an beschworne Capitulation und Reichsgrundgesetze fordern konnte.

Welche Sonne schien nicht dem verfinsterten, völlig verheerten Deutschland endlich einmal aufzugehen! Der junge Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg trat die
1640 Regierung an, das Lüneburgische Haus eröffnete den Neutralitätsplan, den dieser große Prinz noch herrlich verbessert und herrlich erweitert über alle Erwartungen ausführte, die Heldinn Amalia Elisabeth von Cassel ward endlich auch damals ihres treulosen Generals Melander los *) und konnte nun endlich mit Friedrich Wilhelm und Georg gemeinschaftlich ein großes Werk ausführen — die Menschen rechnen, Gott hatte es anders beschlossen!

Um den künftigen Feldzug des Jahrs 1641 recht plan-

*) Pufendorf l. c. p. 399. §. 14.

mäßig und mit gemeinschaftlichen Kräften auszuführen, um endlich einmal redlich gegen einander zu werden, wie man am leichtesten oft durch persönliche Zusammenkünfte wechselsweis redlich wird, wurde zu Hildesheim, wo Herzog Georg Hof hielt, ein großer Convent aller commandirenden Generale gehalten. Banner kam. Der Marschall von Guebriant war da. Prinz Christian von Hessen und Graf Otto von Schaunburg fanden sich ein. Nicht leicht fehlte einer der bedeutenden Kriegsobersten der Französischen oder Schwedischen Armee. Man lebte einige Tage Deutsch zusammen, weil man künftighin redlich Deutsch zusammen handlen wollte Wahrscheinlich mischte ein gedungener oder fanatischer Bösewicht Gift unter den Wein, den die frohe Gesellschaft reichlich genug genoß. Mehrere starben sogleich, General Banner und Herzog Georg schleppten ihr Leben noch ein Vierteljahr lang fort, aber keiner entging doch dem Tode, den er bei diesem Convente geholt hatte.

Selten stirbt sonst mit einem Fürsten so viel, als uns der Leichenredner bereden will. Aber wie nun unvermeidlich Herzog Georgs Tod sich näherte, wie der Arzt zu zweiflen anfing, der Canzler an das Testament dachte, da entstund ein Weheklagen, in das selbst die mißvergnügtesten Hofleute redlich miteinstimmten, und eine allgemeine Betäubung verbreitete sich, die leider selbst auch auf den Concipisten des Testaments gewürkt haben mag. Der älteste der vier Söhne, der dem Vater ins frühe Grab sehen sollte, war noch nicht achtzehen Jahre alt; ein guter Prinz, aber wie wenig für einen Prinzen, wenn's dieses nur ist. Der Krieg war des jungen Christian Ludwigs Sache gar nicht, weil er nichts vom Kriege verstund, und doch hatte man nun so eben erst das große Spiel wieder angefangen. Ein Prinz von

persönlichem Ansehen und persönlicher Tapferkeit mußte an der Spitze stehen, je ungewisser es war, wer das Hauptcommando bei der Schwedischen Armee an Banners Stelle erhalten werde, je mehr auch die ganze Eintracht, mit welcher sämmtliche Braunschweigische Prinzen bisher für einen Mann gekämpft hatten, bloß auf persönlichen Verhältnissen beruhte, die kein Todesfall mehr hätte verrücken können, als gerade der Tod des Herzogs Georg.

Man machte wohl noch zeitig genug Anstalten und Verordnungen, wie es mit Nachfolge und Regierung gehalten werden solle, das fürstliche Testament wurde feierlichst rechtlich vollendet, der Armee versicherte man sich, die festen Plätze wurden doppelt verwahrt, doch vergaß man in der Betäubung gerade den entscheidendsten Hauptpunct, die Succession wurde so wunderbar bestimmt, daß es ein größeres Mirakel gewesen seyn würde, als die fortdaurende Eintracht der sechs Brüder Georgs, wenn eine Verordnung, so verwirrend als Georgs neues Hausgesetz war, in treuem Hausfrieden vollzogen, und in fortdaurender schlichter Vergessenheit aller älteren Hausverträge beibehalten worden wäre.

Das erste Grundgesetz des Testaments sollte seyn *), daß Calenberg und Zelle, so lang noch zwei Söhne Georgs oder Descendenten zweier Söhne desselben im Leben seyn würden, nie unter einer Regierung vereinigt werden sollten, daß man beide Fürstenthümer so viel möglich einan-

*) s. das Testament selbst in Rehtm. Chron. S. 1653 ff. vergl. die gelehrte Deduction des Hannov. Vicecanzl. Hugo von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Herzog- und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation in specie im Haus Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1691.

der gleich setzen, und dem älteren Sohne die freie Wahl vorbehalten sollte.

Hatte der gute Canzler wohl bedacht, welch ein unausführbares Werk es sey, zwei Fürstenthümer, deren Lage und Beschaffenheit so verschieden war, völlig einander gleich zu setzen! War's denn nicht widersprechend, daß jedes Fürstenthum in seiner Consistenz bleiben, und jedes doch dem andern gleich gemacht werden sollte? Wie war's möglich, mit den wenigen Stücken der Grafschaft Hoya, die man aus der Harburgischen Erbschaft zu hoffen hatte, eine Ausgleichung beider Fürstenthümer zu machen, da Grubenhagen, Oberhoya und Diepholz bei dem Fürstenthum Zelle bleiben sollten? die Cammerrechnungen waren in großer Verwirrung, der Güterertrag in Zeiten eines schon länger als zwanzig Jahre daurenden Krieges gar nicht zu schätzen, und die Hoffnung, verpfändete Domainenstücke wiedereinzulösen, die dem künftigen Besitzer des Fürstenthums Calenberg eben so wichtig seyn mußte als dem künftigen Herzog von Zelle, war doch in beiden Fürstenthümern so ungleich, und in beiden Fürstenthümern so wenig zu schätzen, daß nie eine befriedigende Ausgleichung gemacht werden konnte.

Ein ewiges Familiengesetz sollte dies Testament seyn, und jeder Descendent Georgs, regierende und nicht regierende Herren, sollte mit einem körperlichen Eide dies ewige Familiengesetz beschwören. Doch war das Testament in seinen wichtigsten Stellen zweideutig, für die wichtigsten Fälle der Zukunft unentscheidend, denn wie möglich war es, daß einst nur Descendenten eines einzigen der vier Söhne Georgs noch übrig blieben, und daß alsdenn die hier unentschiedene Frage rege wurde, ob dieser einzig noch übrige Sohn Georgs an das Familiengesetz seines Vaters gebunden seyn sollte, oder

ob wohl alsdenn auch er, als neues Stammhaupt, eine neue Successionsordnung zu errichten berechtiget sey?

Fiel denn dem guten Canzler gar nicht ein, daß überhaupt beide Fürstenthümer gar nicht getrennt werden sollten, daß erst noch vor sechs Jahren, da er selbst mit dabei saß und mit negociirte, das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im Zellischen Hause galt, und wie es sich selbst auch auf neue Erwerbungen erstreckte, feierlichst bestätigt worden war? Ließ sich ein Mann, wie der hochgelahrte D. Stuck war, von dem Panischen Schrecken betäuben, daß August von Wolfenbüttel seine alte Primogeniturforderungen gefährlich erneuren möchte, wenn Herzog Georg in Beziehung auf seine Nachkommen ein feierliches Primogeniturgesetz mit dem alten Gesetze der Untheilbarkeit verbinde? War Canzler Stuck nicht Staatsmann genug, um die Gefahr solcher Theilungen wahrzunehmen, und hatte er nicht, so lang er Vicecanzler und Canzler war, häufig genug wahrnehmen müssen, wie erwünscht es für den Flor des Welfischen Hauses, wie erwünscht es für Deutsche Freiheit seyn müßte, wenn endlich doch einmal die gesammten Besitzungen des Zellischen Hauses unter einer Primogenitur vereiniget würden *).

So ist's, die Welt wird mit wenig Weisheit regiert,

---

*) „Wobei ferner wohl zu beachten, daß Canzler Stuck seel. obberührtes Testament ohne Jemandes Zuziehung abgefaßt, und als solches nach Herzogs Georg glorw. Ged. Tode zum Vorschein gekommen, der Punkt optionis ulterioris sowohl von den Fürstlichen Successoren als allerseits Räthen und Landständen zum höchsten improbirt worden, weil daraus zu besorgen, daß diese Lande auf die Maaße, der oftmalen zutragenden menschlichen Fälle halber, gar selten einen beständigen Herrn bekommen und behalten werden." Schreiben des Lüneb. Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte. Zelle, 29. Mart. 1665.

und die Kunst, auch nur ein kluges, verständliches Hausgesetz zu machen, ist endlich kaum durch die traurigsten Erfahrungen zweier Jahrhunderte erlernt worden. Canzler Stuck machte für die wichtigste Linie des Lüneburgischen Hauses ein ewiges Familiengesetz, und kannte die älteren Verträge nicht, auf welche damals die ganze Verfassung des fürstlichen Hauses sich gründete. Er war ein grundgelehrter Mann, nur schade, daß er allein das nicht wußte, was er diesmal wissen sollte, was nun aber leider mit ihm keiner aller übrigen Räthe wußte. Von allen übrigen Räthen war keiner, der alte Hausgeschichte und Hausgesetze verstund. Die gelehrtesten derselben, die mit kühnem Schritt aus dem gewöhnlichen Kreise ihrer Amtsgeschäfte heraustraten, hatten vielleicht noch als alte Diener Herzog Friedrich Ulrichs einiges Wissen von Braunschweigischer Hausverfassung, nach Lüneburgischen Hausgesetzen aber wußten sie nicht klug genug zu fragen, um klug genug belehrt werden zu können *), und im großen Drange von Negociationen und Canzleigeschäften, wie sie sich durch den langedaurenden Krieg vermehrten, in der dringenden Eilfertigkeit, da Herzog Georg täglich sichtbarer hinwegstarb, war nicht mehr Muße, fremden Rath und fremde Aufklärung zu suchen, wenn etwa auch noch die Ahnung übrig blieb, daß es weise wäre, in Zelle selbst Rath zu holen, weil doch Canzlei und Archiv zu Hildesheim in gar zu großer Verwirrung sich befanden **).

*) s. als Beweis in der Deduct. des Vicecanzl. Hugo Beil. n. 8. und 9.

**) Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige historische Notizen über das Archiv stehen. 1) Das Communionarchiv (das aber nicht viele Urkunden vor Otto dem Kinde hat) bef. sich in der Burg zu Braunschweig. 2) Bei dem Aussterben der mittle-

Wenn es doch Fürsten und Ministern mit Flammenschrift vor die Augen geschrieben werden könnte, was Unkunde und Unpublicität solcher Staats- und Hausverträge schon angerichtet hat, wie Krieg und Erbitterung allein durch Bekanntmachung derselben verhindert, Rechte des Hauses geschützt, große Last der Verantwortung, die auf dem Minister und seinen Vertrauten fürchterlich schwer ruhet,

---

ren Braunschweig'schen Linie ist das Archiv getheilt worden. Man sagt Pfundweise; doch sollen Designationen der getheilten Akten wechselseitig kommunicirt worden seyn. Das Archiv zu Hannover besteht a) aus dem Zellischen. Dieß ist das wahre Hausarchiv, denn Hannover und Wolfenbüttel stammen von dem mittleren Lüneburgischen Hause ab, und bei der Theilung beider Linien behielt die königliche Linie das ganze Archiv. Erst 1721 wurde dieses Archiv nach Hannover transportirt. Als Archivarien standen in diesem Jahrhundert dabei: Geh. JR. von Schrader; Hofr. und nachher. Reg. Rath von Schrader; Geh. JR. von Mejern gest. 21. Oct. 1745; Hofrath Reimers gest. 24. Sept. 1749; seit 1751. Geh. JR. Strube gest. 1777; seit 1777. Geh. JR. Rudlof. Mit diesem Archive ist seit 1775 b) das bis dahin besonders bestandene Calenbergische Archiv kombinirt worden, so daß nun alle bei dem Archive angestellten Personen bei beiden zugleich angestellt sind; denn vorher waren bei jedem außer dem Archivar, ein Sekretär und ein Registrator. Dieses Calenbergische Archiv aber begreift theils was bei der Theilung von 1635 an Georg gekommen theils das nachher Ersammelte und von neueren Sachen Separirte. Vor der Vereinigung hatte die Besorgung dieses Calenbergischen Archivs meist der Geh. Canzlei Sekretär des Calenbergischen Gränz-Departement; 1665 Archivar und Lehens-Sekretär Hoffmann, dem 1697 der zweite Gränz-Sekretär Kozebue als Vice-Archivar beigegeben wurde; 1702 Klosterrath, Archivar und Gränz-Sekretär Vieth, der schon damals den nachherigen Gränzrath Mejer als Gehülfen erhielt; darauf bekam das Geschäft Consistorialrath und Gränz-Sekretär Hugo, bis es nach dessen Tode (1755) dem Geh. JR. Strube aufgetragen wurde.

mit dem ganzen Publicum glücklich getheilt, und selbst auch ein Patriotismus erweckt werden kann, dessen unverlöschendste Lebenskraft allein nur in der ausgebreitetsten Kenntniß des Landes und der Rechte des Regentenhauses liegt. Daß Canzler Stuck die Lüneburgischen Hausverträge nicht kannte, daher hat er ein schädliches fürstliches Testament gemacht, ein langhin schädliches neues Hausgesetz entworfen, das vier und zwanzig Jahre nachher fast unvermeidliche Veranlassung eines ausbrechenden Bruderkriegs werden wollte, und den neuaufgehenden Flor des Welfischen Hauses auf ewig gehindert hätte, wenn nicht die Vorsehung neue Bahn gemacht haben würde. Und daß man selbst wieder aus diesem Testament, das Fundamentalgesetz des Zellischen Hauses seyn sollte, das von sämmtlichen Prinzen beschworen werden mußte, doch wieder ein Geheimniß machte *) hätte beinahe einen neuen Bruderkrieg veranlaßt, Freiheit und Religion des Landes vielleicht auf ewig zerstört.

Zwölf Tage nach Vollendung des neuen Hausgesetzes starb Herzog Georg. Vier Söhne folgten ihm nach einander in der Regierung, und wenn der Vater einen derselben nach

---

*) Auf dem Landtage M. Jun. 1641 wurde Herz. Georgs Testament nur dem Ausschusse communicirt, und so daß sie dasselbe nur sehen und lesen, aber durchaus nicht abschreiben und excerpiren durften. Wie 1665 die großen kriegdrohenden Händel zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich ausbrachen, so bezeugte der Lüneburgische Landhofmeister, also der erste Mann der Lüneburgischen Stände, daß er diese wichtige Urkunde, auf welcher der ganze Streit beruhte, nie hätte zu sehen erhalten können. s. Relation der Hannoverschen Geheimen Räthe des Präsidenten von Bülow und Hofmarsch. von Grapendorf wegen versuchter Besitznehmung des Lüneburgischen im Namen Georg Wilhelms 14-16 Mart. 1665.

Willkühr zu seinem Nachfolger hätte bestimmen dürfen, Herz und Verstand würden ihn auf den zweiten Prinzen Georg Wilhelm gelenkt haben, der das schöne Bild des Vaters noch veredelt trug, und seinem älteren Bruder Christian Ludwig an Geist und Tapferkeit eben so überlegen war, als nachher ihm selbst beide jüngere Brüder Johann Friedrich und Ernst August den Vorzug streitig machen konnten.

Geschichte der Regierung
Herzog Christian Ludwigs *),

1641 $\frac{1}{11}$ Apr. bis 1648 10. Dec.

Kein Vater kann seinen Kindern in einem prüfenderen Zeitpunkte sterben, kein Vormund seinen Waisen unglücklicher entrissen werden, als Herzog Georg diesem Lande starb. Das mächtigwürkende stille Ansehen des Regenten, wie es durch alle Theile der Verfassung gieng, war nun dahin. Ein junger Prinz voll junger Freude **) kam auf den Thron. Die würksamsten der alten Räthe mußten weichen, die Darmstädtische Parthie siegte. Ihr Losungswort war Ruhe, ihr Krieg, wenn's hoch kam, ein Federnkrieg, und innerhalb sieben Jahren, so lang Christian Ludwigs Regierung dauerte, so lang die alte Herzoginn Mutter und Johann von Darmstadt ihr Bruder das Ruder führten, gieng durch Tractaten mehr verloren, als vorher kaum durch hundertjährige Bemühungen gewonnen worden war. Ein

*) geb. 25. Febr. 1622, also bei seinem Regierungsantritt 19 J. alt, vermählt 11. Oct. 1653 mit Dorothea, Prinzessinn Herz. Philipps von Holsteinglücksburg. Starb 15. Mart. 1665 unbeerbt. Sieben Jahre hatte er in Hannover regiert, siebenzehn Jahre in Zelle.

**) Wie doch die alten Chronikschreiber alles aufschreiben! Auf hiesiger Universitätsbibl. findet sich eine ungedruckte Hannov. Stadtchronik, in welcher bemerkt wird, wenn Christian Ludwig des Nachts streifen gieng, etwa den Bürgern die Fenster einschlug, u. s. w. vergl. Pufend. XIII. §. 64. 65. p. 455.

trauriger Wechsel, als ob man aus Gefilden des Lebens in Todesthäler hinübergeführt würde, ein trauriger Zustand auch nur zum Beschauen in der Geschichte, als ob man sich aus der größten Thätigkeit, deren Zwecke so eben erst erreicht werden sollten, in einen süßen Schlummer gewaltsam einwiegen lassen müßte, als ob man sich zwingen sollte, Dinge zu vergessen die doch jeder Augenblick des Selbstbewußtseyns in schauervollste Erinnerung bringt. Brandenburg stieg empor, Hessen Cassel gewann, auch Wirtemberg verlor nicht, selbst Chursachsen behauptete alte errungene Vortheile, nur das alte Welfenhaus, dessen trefflichste Helden damals in unmündigen Jünglingsjahren erst reiften, sank noch aufs neue in eine unglückliche Lethargie zurück, die fast ein Recidivzustand der alten Zeiten Herzog Friedrich Ulrichs zu werden drohte.

Zwar war im ganzen neuen Ministerium, wie es nach dem Sturze des alten Canzlers besetzt wurde, kein einziger unfähiger oder treuloser Rath. Friedrich Schenk von Winterstedt, der erst vor anderthalb Jahren in den Geheimen Rath gekommen, erhielt die erste dirigirende Stelle, Hofrath Kipius wurde Canzler, Bodo von Hohenberg Hofmarschall und Geheimerrath, Paul Joachim von Bülow, der damals zuerst in hiesige Dienste trat, übernahm die Direktion der Kriegscanzlei. Doch verbreitete sich unter allen eine sanfte schlummervolle Nachgiebigkeit gegen die Darmstädtische Parthie. Kein Mann von raschem hohem Muth war unter ihnen, der unerschüttert durch das Schicksal des vorigen Canzlers, der Herzoginn Mutter entgegengearbeitet, den jungen Herzog geweckt hätte.

Wie war's doch so merklich gleich auf dem Landtage, daß D. Stuck nicht mehr gefürchtet werde. Klagen und

Foderungen der Landstände erschienen, wie sie während der vorigen Regierung kaum angedeutet werden durften. Alte Pfandinhaber verpfändeter Domainenstücke weigerten sich für dem fürstlichen Hofgerichte Recht zu nehmen, sondern foderten Austräge. Der alte Prozeßgeist erwachte, und Appellationen nach Speier, die man ehedem nur bei Kränkung wichtiger Rechte gewagt hatte, ungeachtet jüngst erst die appellable Summe erhöht worden war *) wurden so häufig, als ob sie ein einheimisches Rechtsmittel wären **).

*) Kaiserl. Privileg. 27. Aug. 1638. Durch dieses Privilegium wurde doppelt gewonnen, nicht nur die appellable Summe wurde erhöht, sondern auch der Zweifel gehoben, den man wegen fortgesetztem Gebrauch der alten kaiserlichen Appellationsprivilegien hätte erregen können, da diese bloß dem ausgestorbenen Braunschw. Hause ertheilt zu seyn schienen. In dem Reichs-Hofraths-Votum ad Imperatorem vom 21. Jan. 1636, (s. Moser von der t. Justizverfassung 1. Th. S. 208) erklärten die Mitglieder dieses Collegiums: „sie riethen zwar nicht gerne dazu, weil durch solche Privilegia die Kaiserliche Jurisdiction sehr beschnitten, und die Unterthanen sehr gravirt würden, doch weil die meisten Reichsstände solche Privilegia erhalten, der Zeit viel an diesem Herzogth. gelegen, möchte der Kaiser die App. Summe um 100 GG. erhöhen."

**) Dieses Prozessiren und ewige Klagen über Justiz und Art der Justiz gieng so weit, daß endlich auch der neue Canzler ungedultig wurde. Da unter andern einzelnen Vorfällen, welche 1646 auf dem Landtage vorgebracht wurden, auch die Klage kam, daß der Stadt Münder die Jagd geradhin entzogen worden sey, da man sich über die damals gegebene Antwort, die Jagd sey ein Regal und gebühre keinem privato, doch nicht beruhigen wollte, sondern über die ganze Art zu verfahren klagte und um Verschickung der Acten bat, so erklärte endlich der Canzler, was von Verschickung der Acten in der Canzlei und Hofgerichtsordnung disponirt sey, gehe bloß Privatpersonen an, der Fürst sey nicht verbunden, über seine hohe Regalien die jungen Leute urtheilen zu lassen, welche jetzt auf Universitäten seyen, er selbst habe Räthe, welche die Rechte besser verstünden als jene, und auf Justiz geschworen hätten.

Kein Staat gedeiht, wenn seine Regierung zu milde ist, und sobald in den ersten Triebfedern der Maschine desselben jene glückliche elastische Schnellkraft ermattet, die dem allgemeinen Menschheitsprinzip von Trägheit und Selbstsucht wie es auch in Staatsmaschinen oft überdies höchst erwünscht würkt, unaufhörlich entgegenarbeiten muß, so entsteht eine ruhevolle Stockung, die so angenehm sie auch in ihren ersten Würkungen ist, endlich doch zu einer allgemeinen Erschlaffung führt, bei welcher der einzelne im Staate noch weit mehr leidet, die ganze Maschine viel trauriger zerfällt, als je wohl durch eine zu stark gespannte Schnellkraft geschehen wäre *). Wer kann es rechtfertigen, daß in sieben Jahren der Regierung Christian Ludwigs, gerade zu der Zeit, da unsere Truppen abgedankt waren, da wir mitten im allgemeinen Kriege die Waffen niedergelegt hatten, daß die entscheidendsten Tractate

*) Diese Bemerkung richtet sich nach folgender Stelle einer sehr merkwürdigen Resolution, welche Ernst August 1682 den Hannoverschen Ländständen gab: Daß auch unsers Bruders Herrn Herzog Christian Ludwigs Liebden ein Herr von hohem Verstande und tapferem Gemüthe gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. (Wie fein hier der Unterschied seiner spätern Lüneburgischen und frühern Hannoverschen Regierung ausgedruckt wird!) Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen Regierung, da sie bei dero Jugend mehr auf andere sehen müssen als selbst den Ausschlag geben können, in ein und andern für Sentiments geführt, das ist uns sehr wohl bekannt und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regierungszeiten und der dabei geführten Consiliorum etwas moderirt hätte.

geschlossen wurden, daß man aus Liebe zur Ruhe, ungeachtet eine noch kurz daurende Anstrengung des schönsten Gewinns nicht verfehlt haben würde, Processe aufgab und abbrach, deren Fortsetzung nie schädlicher werden konnte als der geschlossene Vertrag war, daß man Streitigkeiten einzeln abthat, die man weit schlauer jenem Haufen hätte zuwerfen können, der zu Osnabrück und Münster auseinander gelesen werden sollte, und daß man bei allen Vergleichen, die man schloß, keine Mediation patriotischer Churfürsten und Fürsten suchte, sondern alles allein, meist noch in der gefährlichsten Schnelle, zur traurigsten Klarheit brachte. So wurde der eilfertigste Friede mit dem Kaiser geschlossen, die Hildesheimische Sache ins klare gebracht, der Streit wegen der Schaumburgischen Aemter geendigt, so selbst auch die Negociation wegen Ausgleichung der Fürstenthümer Zelle und Calenberg, durch einen eigenen Tractat so unglücklich berichtigt, daß das ganze Werk zwanzig Jahre nachher unter den Drohungen eines ausbrechenden Bruderkriegs völlig aufs neue unternommen werden mußte.

Wie viel war doch mit Herzog Georg gestorben! Mit ihm starb die Eintracht des Lüneburgischen Hauses. Kein gemeinschaftlicher Operationsplan gedieh mehr. Herzog Friedrich von Zelle, der den dirigirenden Haussenior machen sollte, war friedfertig und furchtsam, daß er nie mit dem Ansehen, das Georg genoß, sämmtliche Prinzen seines Hauses, so verschieden auch ihr Interesse und ihre Neigungen waren, zu einem gemeinschaftlichen Operationsplan vereinigen konnte, und schwerlich würde selbst Georg, wenn er länger im Leben geblieben wäre, seinen Vetter in Wolfenbüttel, der längst schon die kaiserliche Gnade durch den

Herzog von Lauenburg suchte, zum treuen Alliirten behalten haben.

Nun drang noch gerade damals eine kaiserliche Armee ins Göttingische ein, Münden und Northeim und Erichsburg wurden erobert, Piccolomini belagerte selbst Göttingen *) und das Schicksal dieser einzigen Stadt, die zuletzt doch mehr der einbrechende Winter als die herbeieilende Hülfe rettete, schien nun vollends das Schicksal des ganzen Fürstenthums zu entscheiden. Wie wenig war auch Schwedische Hülfe zu hoffen, selbst wenn die Obersten der Schwedischen Armee noch so geneigt waren, wenn sogar auch Torstenson, der endlich an Banners Stelle das Hauptcommando übernahm, redlich helfen wollte. Kaum war erst Torstenson über die Elbe gegangen, die Weimarschen Regimenter, auf deren Vereinigung er sicher gezählt hatte, zogen sich gerade damals, als ihre Hülfe am nöthigsten war, die Weser hinüber nach Westphalen, und Torstenson schien, ohne die äusserste Gefahr zu wagen, womit ihn der König von Dänmark an der Unterelbe bedrohte, unmöglich bis ins Calenbergische herein vorrücken zu können.

Was war auch am Ende die Hülfe, die man von Schweden zu hoffen hatte? Daß sie noch plünderten, was die Kaiserlichen im Lande nicht mitgenommen, daß sie ganze Wälder aushauen ließen, um mit einemmal eine große Summe Geldes von Bremischen und Hamburgischen Kauf-

---

*) Pufendorf l. c. §. 50. p. 449. Inde Goettingam Piccolomineus invadit, quam Schoenbergius et Oppermannus subtribuni cum mille provinci alibus delectis tuebantur, quibus a Christiano Ludovico injunctum erat, ut froenum mordentes oppidanos vel cum caede compescerent. vergl. Gött. Chron. I. S. 205-209.

leuten zu ziehen, daß sie in die festesten Plätze des Landes sich einschlichen, die Pässe besetzten, und von solchen Sammelplätzen aus Contribution einzutreiben weit und breit ins Land ausflogen *). Man hatte mit Banner selbst Erfahrungen genug gemacht, daß keinem Jawort und keinem Fluche zu trauen sey. Was er vierzehnmal schriftlich versprochen, daß die Festungen des Landes, welche die Schweden noch besetzt hielten, den Lüneburgischen Prinzen eingeräumt werden sollten, wurde doch nicht erfüllt **). Man hatte deutlich genug wahrgenommen, wie er von jeher das Lüneburgische Haus als geheimen Anhänger des Königs von Dänmark behandelt, und oft bei Mißhandlung desselben mit dem Schwedischen Hofcanzler Salvius, der in Hamburg der Negociation der Friedenspräliminarien beiwohnte, arglistig gemeine Sache gemacht habe, so wenig sie sonst auch Freunde zusammen waren.

Freilich wenn mit Gottes Hülfe ein redlicher unschädlicher Friede möglich gewesen wäre! Wie wollte man den den Krieg länger ausdauren. Das Gesammthaus hatte

*) Welchen Schaden solche feindliche oder scheinbar-freundschaftliche Garnisonen durch ihre Streifereien anrichteten, gibt eines der besten Beispiele die kaiserlichligistische Besatzung, die von 1626 bis 1642 in Wolfenbüttel lag. Salvius sagte dem Bairischen Gesandten bei den Westphälischen Friedensnegociationen, allein dieser Schaden möchte wohl auf vierzig Millionen geschätzt werden können. Pufend. rer. Suecic. L. XVIII. §. 155. p. 687. Auch abgerechnet, daß der Schwedische Hofcanzler im Eifer der Unterredung nach einer starken runden Zahl gegriffen haben mag, so bleibt doch immer das volle Bild eines unersetzlichen Verlusts zurück. Nun rechne man noch hiezu den Schaden, den die Schwedische Garnison in Nienburg u. a. Orten mehr anrichtete.

**) v. l. c. §. 66. p. 456.

14000 Mann auf dem Papier, genau gezählt waren es nicht über 5000 *). Das Land sah Meilen weit einer Einöde gleich. Den Reisenden begegneten mehr Wölfe als Menschen **). Das platte Land war so menschenleer, daß man auf manche Gegenden gar keine Contribution vertheilen, sondern nur Ortschaften und Dörfer dem Soldaten statt der Bezahlung zum Ausplündern anweisen konnte. So zerfiel unter den Soldaten selbst alle Disciplin. Gewaltsame Schändungen, Mord und Todschlag gingen ungescheut im Schwang, und der Bürger in Göttingen hatte von seiner eigenen Garnison nicht weniger zu leiden, als er von dem aufgebrachtesten Feinde gelitten haben würde. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Die Städte waren voll

*) s. Erklär. der Deput. der Wolfenb. Stände gegen die Deput. der Calenb. Landstände. Goslar, 17. Okt. 1641.

**) Man war genöthigt, nach dem Westph. Fr. eine eigene Anlage wegen Anschaffung der Wolfsgarne zu machen. Im Wolfenbüttelschen wurden durch ein Rescript vom 14. Mai 1649 Prämien ausgesetzt, wer einen jungen, wer einen alten Wolf liefere, und aus dem niedern Preis des ausgesetzten Prämiums darf man wohl auch dort auf die Frequenz der Wölfe schliessen. Noch im Anfang der Regierung Ernst Augusts gab es im Hannöverschen ordentliche gewöhnliche Wolfsjagden. s. Ernst Augusts Erklär. auf die landsch. Beschwerden 29. Aug. 1685 Art. V. n. 5. vergl. das Rescript in den Landesconstitut. 13. Aug. 1687. Jetzt verliert sich wohl kaum im härtesten Winter hie und da etwa noch ein Wolf ins Hannöversche.

Von Bärenjagd finden sich keine Spuren mehr seit den Zeiten des dreissigjährigen Kriegs. Loehneysen, der seine auliccopolition als fürstlich Braunschweigischer Stallmeister und Berghauptmann 1622 recht zunächst nach den Bedürfnissen der hiesigen Lande schrieb, gedenkt noch der Bärenjagd besonders. Wenn die Schweden ganze Waldungen aushauen ließen, um große Quantitäten von Holz nach Bremen oder Holland zu verkaufen, so wurde nach und nach alles zu lichte für den Bären. So führte selbst der dreissigjährige Krieg in gewisser Beziehung zu einer Epoche der Landescultur.

armer Witwen *). Niemand sorgte für Erziehung der Waisen. Der von Anfang der Welt her ihr Vater gewesen, schien im unerbittlichsten Gerichte auch den Keim einer neuen Nachwelt zernichten zu wollen. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Wenn es hoch kam, so war im zahlreichsten Dorfe etwa hie und da noch ein Pastor. Das Schulhaus war zerfallen; der Schulmeister schon vor zehen Jahren unersetzt gestorben. In den meisten Schulen der kleineren und größeren Städte mangelten Präceptoren. Selbst in Wolfenbüttel erhielten Kirchen- und Schuldiener zwölf Jahre lang fast gar keine Besoldung, und nach zwölf Jahren der brodlosesten, mühevollesten Arbeit gab man ihnen nur Hoffnung zu einem Gehalt **).

Die Universität Helmstädt zerfiel, und unter den wenigen, die sich noch sogenannten Studirenshalber daselbst sammelten, herrschte ein solches cyklopisches Bacchantenleben, als ob hier für den Troß der Armeen ein Seminarium angelegt wäre ***). Selbst Prinzen giengen nicht mehr auf hohe

---

*) Daher machte Herzog Georg schon 18. Jul. 1636 eine Verordnung wegen einer Pfarrwittwencasse, Calenb. Constit. c. 1. n. 98.

**) Rehtm. Chron. S. 1409. Der Pädagogiarch in Göttingen hatte nur 111 Th. Besoldung, doch blieb man ihm in sieben Jahren von 1634 bis 1641 nach und nach fünfhundert Thaler schuldig. Gött. Chron. III. Th. S. 65.

***) s. von dem damals auf den Universitäten eingerissenen Pennalismus ausser Schöttgens bekannter Abhandlung eine Stelle in der Leichenpredigt des Lüneb. Gen. Super. Wetzel auf Herz. August von Zelle 1636. „Ich bin noch wohl eingedenk," heißt es hier, „daß zu selbiger Zeit (1586) und auch noch etliche Zeit „hernach, der status academiæ und das Studentenleben weit „besser beschaffen, weder jezo leider, da auf den Universitäten „ein cyklopisch und barbarisch Wesen eingerissen, also gar daß „heut zu Tage ein Studiosus schwerlich von einem Soldaten

Schulen. Die Nachwelt schien vertummen zu müssen. Im Staat und in der Kirche hielt hie und da nur noch ein Mann, der von der alten Generation übrig war, den allgemeinen Zufall auf.

Alle Stände wurden unglaublich durch einander geworfen. Alle planmässige Bildung und planmässige Fortschreitung in Kenntnissen war unmöglich. Wer den Winter hindurch als Privatdocent im Griechischen und Hebräischen zu Helmstädt Unterricht gegeben, saß mit dem kommenden Frühling als Dragoner zu Pferde, und wenn er nicht als Invalide früher nach Hause gieng, so brachte ihn höchstens der einbrechende Winter zu seinen Musen zurück *). Indeß sich auch bei dem sonderbarsten Fluthen aller Stände unter einander Sitte und Denkart der niedersten Volksclasse den höheren Ständen mittheilte, indeß sich Verwilderung und Ausartung der höheren Stände nach dem gewöhnlichen Laufe der Beispiele ansteckend unter dem niedern verbreitete, so

---

„weder in Kleidung noch in moribus zu unterscheiden. Ach „Gott erbarm es, wie hat sich die Welt so verkehrt, und der „beste Kern der Welt, welches die Gelehrten seyn sollen, in „Spreu verwandelt.'

*) Ein merkwürdiges Beispiel ist Eberh. Baring, der 1659 als Rector in Hannover starb. Er studirte in Leipzig und Helmstädt vorzüglich Morgenländische Sprachen, Griechisch und Mathematik, las auch als Privatdocent in Helmstädt und Marburg über Griechische und Hebräische Sprache, wurde darauf, weil das Studium seinen Mann nicht nährte, Reuter unter dem bekannten General Holke. Er diente nicht lang, so wurde er verwundet, begab sich deswegen nach Braunschweig, las dort Kirchenväter, übte sich im Arabischen, gab im Hebräischen Unterricht. Doch ließ er sich nach einiger Zeit wieder von einem Schwedischen Officier werben, that ungefähr ein Jahr Dienste, und begab sich alsdenn als Professor L. Graecae nach Marburg.

lernte der Calenbergische Bauer für sich noch Sünden und Sitten aller der Welschen Völker, aus deren sonderbarstem Zusammenflusse die Armeen der Freunde und Feinde damals bestunden.

Alle Empfindung von Moralität verschwand. Grausamkeiten, wie man sie bei Croaten und Schweden sah, wurden herrschende Sitte. Und die unerhörteste Bedrückung, unter welcher Stadt- und Landvolk unausgesetzt litt, gab endlich selbst dem allgemeinen Volkscharakter jene schrecklichen Züge von Feigheit und Treulosigkeit, deren die damalige Geschichte so voll ist, und in welchen fürwahr niemand die Voraltern unsers eben so biedern als veredelten Zeitalters entdecken könnte.

Zwar ein gutes Land füllt sich bald wieder mit Menschen. Die Anzahl der Einwohner vermehrt sich schnell wieder unter einer milden Regierung. Aber wenn durch einen mehr als zwanzigjährigen Jammer der alte Stamm völlig aufgerieben ist, wenn die Nachwelt kaum physisch nachwächst, und jene schöne Fortvererbung von Grundsätzen, Kenntnissen und Meinungen, die oft auch in einem kleinen Lande den schönsten Nationalfond ausmacht, gewaltsam unterbrochen wird, wenn Handel und Manufacturen aus dem Lande geflohen sind, und unterdeß ein thätigerer reicherer Nachbar in den Besitz derselben sich setzte, wenn allgemeine Verwilderung Charakter des Landvolks ward, und der Städter, der von der glücklichsten Wohlhabenheit zu der dürftigsten Armuth herabsank, mit dem Reichthum auch das muthvolle seiner Gesinnungen und mit diesem muthvollen die edelsten Züge seines Charakters verlor, welche Aussichten in die Zukunft eröffneten sich, und wie eilig schien man einem Jammer steuren zu müssen, der so krebsartig umfraß, und

vielleicht schon jeden Keim eines künftig besseren Zustandes vergiftet oder völlig ertödtet hatte, noch ehe man nach eilfertig geschlossenem Frieden durch die wirksamsten Anstalten steuren konnte.

Der eilfertigste Friede mit dem Kaiser sey also dem patriotischen Canzler, der ihn vorzüglich negociirte, herzlich gedankt, wenn es nur ein redlicher, unschädlicher Friede war. Es war höchst erwünscht in diesem Frieden *), daß der Kaiser den Lüneburgischen Prinzen eine völlige Neutralität gestattete. Daß diese Prinzen ungeachtet der wiederholten Annahme des Pragischen Friedens doch nicht verpflichtet seyn sollten, gegen Schweden und seine Alliirte feindlich zu handeln, oder die Schweden auch nur aus den Festungen auszutreiben, die sie an der Weser und an der Elbe noch besetzt hielten. Es war höchst erwünscht, daß sämmtliche Lüneburgische Prinzen von dem Beitrage zu den Reichssteuren freigesprochen wurden, die jüngst erst, noch auf dem partheiischen Reichstage zu Regensburg zu Austreibung der Schweden verwilligt worden waren, und daß sie jede Summen dieser Art zu Erhaltung der Truppen verwenden durften, womit sie ihre eigene Festungen zu besetzen hatten. Es war höchst erwünscht, daß alle jene Executionsmandate, die bald zum Vortheil der Tillyschen Erben bald anderer ungewisser Prätensionen halber ergangen waren, völlig aufgehoben und zernichtet wurden, und daß man auch der Revision

*) vergl. das Goslarsche Friedensproject bei Lünig Reichsarchiv Part spec. Kaiser S. 138, mit dem Braunschw. Friedensinstrumente $\frac{6}{16}$. April 1642 bei Lünig l. c. P. sp. Braunschweig S. 126. Es ist damals auch pcto eventualis conjunctionis noch ein besonderer Receß geschlossen worden; s. d. Instruction für die Deputirten Calenbergs v. 31. Mart. 1642.

des alten Hildesheimischen Processes ihren freien Rechtslauf versicherte, den eine gewaltsame Exekution nie hätte unterbrechen sollen.

Aber war das Opfer nicht zu groß, daß die Allianz mit Hessen Cassel aufgegeben werden mußte, daß die Restitution der Festung Wolfenbüttel, der Stadt Eimbek und einiger andern unbedeutenden Orte mit der völligen Räumung der Stadt Hildesheim und des kleinern Stiftes erkauft werden mußte? War nicht die Stadt Hildesheim allein mehr werth als Wolfenbüttel und Eimbek und ein paar kleine Ortschaften? und konnte Christian Ludwig die Stadt Hildesheim verlassen, der er doch jüngst erst bei dem Antritte seiner Regierung einen feierlichen Revers ausgestellt hatte, die unter dreihundertjährigem Braunschweig-Lüneburgischem Erbschutze stund, der man doch wie Lübeck und Hamburg und Bremen das Recht einer eigenen Garnison gar nicht hätte sollen streitig machen können? Wieviel gewann denn auch die Sicherheit der Einwohner in Calenberg und Wolfenbüttel, wenn statt des kleinen Corps kaiserlichligistischer Völker, das sich in Wolfenbüttel halten konnte, eine kaiserliche Armee die Stadt Hildesheim besetzt hielt *)?

---

*) Diese große Gefahr wurde nachher doch durch besondere Tractaten abgewandt. Ueber die Chikanen, welche die Kaiserlichen nach schon geschlossenem Frieden machten, s. die Instruktion für die Calenbergischen Deputirten vom 12. Juni 1642. Als die kaiserliche Ratifikation endlich eingelaufen war, wollten die kaiserlichen Subdelegirten sie nicht eher herausgeben, bis die Uebergabe der Vesten erfolgt oder ein Termin dazu festgesetzt sey. Sie selbst bestimmten dann diesen auf einen Monat, während doch nach dem Hauptreceß Art. 37 die Uebergabe erst binnen zwei Monaten nach eingebrachter Ratifikation geschehen sollte; ein Termin der nur durch Vertrag sollte abgeändert werden können. An einem etwas geräumigen Termin lag

Nichts täuscht mehr als ein halber Friede, und nichts ist gefährlicher, als die erbitterungsvollesten Veranlassungen des Kriegs im Frieden selbst nicht von Grund aus zu heben, sondern mit einem durchsichtigen Mantel der Liebe decken zu wollen, und auf künftige freundschaftliche Negociationen auszusetzen, was sogleich entschieden, und aus dem reizvollen Helldunkel, in welchem Leidenschaft und Eigennutz Dinge dieser Art hält, ins sonnenhelleste Licht gesetzt werden sollte. So war's wohl nicht weise, daß man einen Frieden schloß, und den alten Hildesheimischen Proceß wegen der größeren Stiftsgüter unentschieden ließ. So war schon mehr verloren als gewonnen, daß man die schönsten Eroberungen abtrat, ohne noch irgend eine höhere Wahrscheinlichkeit eines glücklicheren Ausgangs jenes alten Processes zu gewinnen, daß man erst noch den gefährlichen Revisionsproceß auszuführen unternahm, oder für eine eigene Negociation ausschied, was am glücklichsten geendigt werden konnte, so lange man noch siegreiche Waffen führte. Wie viel erließ wohl der Churfürst zu Cöln von seinen gefoderten größeren Hildesheimischen Stiftslanden, wenn er zum Besitze des kleineren Stifts erst noch durch Negociation und Abtretung gelangen mußte? und welche hartnäckigere Rechtsforderungen waren zu fürchten, wenn er zum kleineren Stifte schon

---

aber Braunschweig-Lüneburg sehr viel, weil es, noch im Besitze von Hildesheim, weit leichter wegen der Stiftssache einig zu werden hoffte, weil auch die Stadt Hildesheim unterdeß vielleicht zu Cöln und sonst den Besatzungspunkt abhandeln konnte. Wie sollte man in dieser Schnelle Geld auftreiben, um die Hildesheimische Garnison ordnungsmäßig befriedigen zu können! Es war dazu auch erst ein Calenbergischer Landtag nothwendig; außerdem auch vorläufig erst Einigkeit zu machen mit H. August von Wolfenbüttel, wie Munition, Archiv daselbst u. d. m. zu theilen sey.

gelangt war, und die Stadt Hildesheim selbst von kaiserlichen Völkern besetzt worden.

War es nicht ein unredlicher zweideutiger Friede, daß der Kaiser so unerbittlich darauf bestund, alle Lüneburgische Völker sollten abgedankt werden, die zu Besetzung der Lüneburgischen Festungen nicht nothwendig seyen, daß er, ungeachtet Minden und Nienburg und Blekede und Wolfsburg noch immer von Schweden besetzt blieben, doch auf Reduction der Lüneburgischen Truppen drang, als ob er seinen neuen Freund entwaffnet haben wollte. War es nicht ein unredlicher Friede, daß man so arglistig auf Entziehung der Stadt Hameln dachte *), und noch unredlicher, daß man auch nach wirklicher Räumung der Stadt Hildesheim auf Beibehaltung von Wolfenbüttel bedacht war **). Wohl schien es noch ein

*) Deßwegen wurde, wie Pufendorf deutlich sagt, die alte Hildesheimische Sache nicht sogleich im Frieden geendigt. Man glaubte von Seiten der unten vorkommenden Homburg-Ebersteinschen Verpfändung auf Hameln Ansprüche machen zu können.

**) v. Pufend. rer. Suecic. L. XV. §. 25. p. 517. Drei Stunden, ehe die kaiserliche Garnison Wolfenbüttel verließ, kamen zwei Couriers an den Commandanten, einer vom Kaiser und einer vom Churfürsten in Mainz. Herzog August argwohnte böses, und hielt die Couriers so lang zurück, bis der kaiserl. Commandant mit der Garnison ausgerückt war. Gleich vor dem Thor aussen übergab man dem Commandanten die Briefe. Die Versuche desselben, wieder zurückzudringen in die Festung, waren aber vergeblich, die Zugbrücke war schon aufgezogen. Der Reichshofrath Gebhard erklärte gegen einen Evangelischen Gesandten d. 21 Mart. 1647 ganz deutlich: „der Kaiser habe viele Jahre theils Stände wegen anderer Leute offendiren müssen, als unter andern auch die Herzoge von Braunschweig, wegen Vorenthaltung von Wolfenbüttel. Endlich wäre der Kaiser doch von Baiern gedrungen worden, daß er selbigen Ort da er ihn am meisten von nöthen gehabt, hätte aus Händen geben müssen.“ Mejern Th. V. S. 322.

hoffnungsvoller Gewinn, daß sich das Lüneburgische Haus seine Theilnehmung an den allgemeinen Friedenstractaten vorbehielt; aber welche Vortheile waren von den allgemeinen Friedenstractaten zu hoffen, wenn das entwaffnete Lüneburgische Haus, ohne Schweden zum Freunde zu haben, ohne von Frankreich geschützt zu seyn, Vortheile erhalten sollte.

Der Friede war also mit dem Kaiser geschlossen, und Torstenson, der die Lieblingsscene seiner Unternehmungen in den Oesterreichischen Erblanden suchte, verlor gleichgültig einen Alliirten, den er für seinen Hauptplan gleichgültig zu seyn glaubte. Der Hauptfriede war geschlossen, nur schlang sich erst noch die neue Negociation wegen der grösseren Hildesheimischen Stiftsgüter so künstlich an das Ende jener Tractaten, als ob es der erste erwartete Beweis einer neuen Devotion gegen den Kaiser seyn sollte, daß man nach schon geschlossenem Hauptfrieden dem Kaiser zu Ehren Rechte aufgebe, die ehedem das Braunschweigische Haus durch Gehorsam gegen den Kaiser gewonnen hatte.

Es war ein großes mühevolles Werk, bis endlich diese mehr als hundertjährige Geschichte klar ward. So lang war's nun, daß die Hildesheimische Stiftsfehde ausgebrochen, und fast eben so lang, seitdem das größere Stift abgerissen, und während daß der Proceß zu Rom und zu Speier unter den mannichfaltigsten Wendungen fort gieng, von dem Braunschweigischen Hause besessen wurde. Ehedem hatte wohl diesem Besitze selbst auch das Lüneburgische Haus klagend zu Speyer widersprochen, denn unter den besetzten größeren Hildesheimischen Stiftslanden waren auch herrliche Pfandschaftstücke, die ehedem von Lüneburgischen Prinzen an Hildesheim verpfändet worden *), deren Restitutionen aber

*) Hieher gehört die Geschichte der wichtigen Homburg-Ebersteinischen Pfandschaft.

dem Bischofe unmöglich war, da endlich das Lüneburgische Haus sein Recht der Wiedereinlösung brauchen wollte. Demnach wie sonderbar verflecht sich die Sache, da sich das Lüneburgische Haus 1635 in Besitz der Braunschweigischen Erbschaft setzte, und mit demselben den Genuß der größeren Hildesheimischen Stiftslande ergriff, dem sie selbst ehedem wenigstens zum Theil noch widersprochen hatten. Schon sechs Jahre vorher, ehe das Lüneburgische Haus diesen Besitz ergriff, war die berufene Sentenz des Cammergerichts ergangen, die nebst der Restitution der Lande selbst, auch zu Ersetzung aller genossenen Einkünfte verurtheilte, welche damals

---

1433 26 Mai verpfändeten die Lüneburgischen Prinzen Otto und Friedrich an Bisch. Magnus von Hildesheim für 30,000 Gg.:

— Schloß Erzen, Hemelscheburg, Grohnde, halb Eberstein, Bodenwerder, Lauenstein, Walhausen, Hallerburg, halbe Vogtei auf Hameln nebst der Vogtei der Hamelnschen Bürger und allen Zugehörden, ausgenommen geistliche und weltliche Lehen. vergl. hiebei die Urk. des Bisch. Magnus bei Lünig Part. spec. Forts. I. Cont. II. S. 394. und Treuers Münchhaus. Hist. Urk. S. 129. Dagegen überließ der Bischof von Hildesheim an Lüneburg die Feste Dachtmissen in der Grafschaft Burgtorf, welche Hildesheim ehedem von denen von Escherde gekauft und damals einem von Schwichelt eingeräumt hatte. Diese Feste Dachtmissen mit den Zugehörden sollte im Fall der Wiedereinlösung von Lüneburg zurückgegeben werden. Nun war aber Dachtmissen selbst in der Stiftsfehde eingeäschert worden, und da der Bischof von Hildesheim 1643 Dachtmissen nebst seinen Pertinenzen zurückfoderte, so wußte man nicht mehr, was Appertinenz dieser zerstörten Feste gewesen sey. Man schlug im Archiv nach, man zog von den ältesten Leuten dieser Gegenden Erkundigung ein, die Hildesh. Räthe aber waren nie mit der angegebenen Designation zufrieden, und so vereinigte man sich endlich, daß sich das Lüneburgische Haus vom Bischof zu Hildesheim mit diesen streitigen Stücken belehnen lassen sollte. Wegen Erhöhung des Homburg-Eberst. Pfandschaftschillings s. die Urk. von 1533 bei Lünig l. c. S. 409.

schon über neunzehn Millionen *) geschätzt wurden. Der Revisionsproceß mochte noch so geschickt fortgeführt werden, die Exekution, wie es Recht war, unterdeß verweilen, so war doch bei der Erbitterung beider Religionspartheien, wie sie durch den dreissigjährigen Krieg stieg, und wie sie gewöhnlich bei Reichsgerichten aufs höchste stieg, kaum noch ein Schimmer von Hoffnung übrig, zu siegen wo man schon einmal verloren hatte, und dem mächtigen Bairischen Hause eine Besitzung zu entreissen, die so scheinbar angesprochen und unter dem Schutze der ganzen katholischen Parthie behauptet werden konnte. War einmal das Lüneburgische Haus von Schweden geschieden, war weder Französischer Schutz noch patriotische Theilnehmung der gesammten protestantischen Parthie zu hoffen, wie sollte noch wohl ein glücklicher Ausgang des Revisionsprocesses erwartet werden können, und wie gefährlich war's nicht, auf ein ungewisses hin die fast unvermeidliche Gefahr zu wagen, auch noch zum Ersatze jener neunzehn Millionen genossener Einkünfte gezwungen zu werden.

Es war weise einen Vergleich zu suchen, und bei diesem Vergleiche schien es ein Hauptgesetz zu seyn, alle die Stücke vorerst auszusondern, die der Bischof, da die Hildesheimische Fehde ausbrach, nicht aus eigenthümlichem Hoheitsrechte sondern bloß als Pfandschaftstücke besessen hatte. Unmöglich schien der Bischof den Besitz dieser Stücke behaupten zu können, da das Wiedereinlösungsrecht des Lüneburgischen Hauses klar war, und die Restitution des Pfandschaftschillings bei den langdaurenden widersprochenen Genusse der verpfän-

*) 19,542,879 ß. s. Mosers Erläuter. des Westph. Fr. aus Reichs-Hof R. Handlungen, II. Th. S. 107. Ausserdem war ehedem wegen des Schadens, den Herzog Georg während seines Schwedischen Generalats dem Stifter zugefügt habe, noch eine Foderung von 7,243,000 Rth. gemacht worden. s. l. c. 108.

deten Aemter kaum noch gefodert werden konnte. Doch selbst wenn auch dem Lüneburgischen Hause diese alten, ehedem an Hildesheim nur verpfändeten Familienstücke blieben, wie schwer war nach zwei Jahrhunderten auszufinden, was zu diesen verpfändeten Aemtern und Schlössern gehört hatte, ob abgekommene Stücke ersetzt, neuhinzugekommene Stücke bei diesen Aemtern gelassen werden müßten. Wie floß nicht in zwei Jahrhunderten alles durch einander, und welche lokaleste, dokumentirteste Kenntniß wurde erfordert, um nach zwei Jahrhunderten eine sichere Grenzscheidung zu machen, wo vielleicht schon zur Zeit der Verpfändung kaum eine halb gewisse Gränze gewesen war. Wer konnte in Zeiten des Krieges alle Registraturen durchsuchen, alle Archive durchwühlen, um Fragmente von Nachrichten, was etwa die Fehdezeit und der dreissigjährige Krieg, Nachlässigkeit der Beamten und Untreue der Beamten noch übrig gelassen hatte, sorgfältig zu sammeln *). Es war nicht eine Pfandschaft, die das Lüneburgische Haus zurückfoderte **), es war

*) Ueberdieß befand sich das Hauptarchiv, das zu durchsuchen war, in Wolfenbüttel.

**) Ausser der oben angeführten Verpfändung der Homburg-Ebersteinischen Stücke waren folgg. Verpfändungen hier noch merkwürdig. c. 1322 hatte Henricus mirabilis. der Stifter der Grubenhagenschen Linien, für 3060 Mark Silb. Brschw. Währung salvo jure reluendi an Hildesheim verpfändet Lutter am Barenberg und Westerhof nebst Vogtei Berka. Diese Stücke wollte Herzog Christian von Lüneburg um die Zeiten des ausbrechenden dreissigjährigen Krieges einlösen. Die Cölnischhildesheimische Regierung weigerte sich aber den angebotenen Ersatz des Pfandschillings mit 2000 Gg. und 672 Th. anzunehmen, der Lüneburgische mandatarius D. Staz Borcholt überlieferte also das Geld laut Depositenscheins 26. Jan. 1621 dem Magistrat zu Hildesheim. Wie nun 1643 die Commission wegen Extradition niedergesetzt wurde, so wollte man diese Stücke nicht unentgeltlich zurückgeben. Der Magistrat zu Hildesheim schrieb

nicht ein großes Stück, wegen dessen Grenzberichtigung man bekümmert seyn durfte, sondern die ganze Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wie active und passive Finanzverhältnisse zwischen Hildesheim und Braunschweiglüneburg unaufhörlich sich verketteten, sollte so ins klare gesetzt werden, daß Parthien, die mit dem geschärftesten Blicke ihre Rechte aufsuchten, die Foderungen des Gegentheils prüften, wechselseitig befriedigt werden sollten.

Und wenn wir auch endlich den neuen Besitz jener ehedem verpfändeten Güter ohne Erstattung des Pfandschillings retteten *), war's denn damit gleich ausgemacht, daß von allen eigentlich Hildesheimischen Landen, die Kaiser und Reich statt der aufgewandten Achtexecutionskosten angewiesen zu haben schienen, gar nichts dem Lüneburgischen Hause gelassen werden sollte **)? Nichts für den erlittenen Schaden bei der

---

20. Feb. 1643 an Herz. Friedrich von Zelle, der kaiserl. Feldmarsch. Pappenheim habe 1632 bei Besetzung der Stadt diese Depositengelder gegen ausgestellten Schein zu sich genommen, da aber der Magistrat keinen Schein aufweisen konnte, so verlor sich die Foderung von Hildesheim.

1372 hatte Herzog Magnus Coldingen mit großen Appertinenzstücken an Hildesheim verpfändet, unter welchen begriffen waren die Dörfer Rethem, Grastorf, Müllv, Wassel, nebst Vogtei Kirchenrode und deren Feldmarken.

1381 Verpfändung der Dörfer Vardelsen, Koensen, Hültersen und einiger Mannschaften in Holtensen.

*) Nachdem die Hildesheimer sich nicht mehr wehren zu können sahen, wollten sie die Entscheidung noch auf ein Compromiß aussetzen; allein Christian Ludwig gieng dieß durchaus nicht ein; s. die Instrukt. v. 27. Jul. 1642.

**) In den Instruktionen für die Calenbergischen Deputirten vom 2. Okt. 1641, 3. Mart. 1642, 31. Mart. 1642, und 27. Jul. 1642 waren gewisse auf's genaueste bestimmte Gradationen vorgeschrieben, nach denen die Unterhändler in den an sie gemachten Forderungen

1629 und 1630 geschehenen gewaltsamen Cölnischen Occupation des größeren Stifts? Dieß Opfer war groß, zu dem sich hier endlich das Lüneburgische Haus bequemte, und sollte dieses Opfer dadurch noch größer gemacht werden, daß diese Hildesheimische Stiftslande, die unter einer hundertjährigen Calenbergwolfenbüttelschen Regierung merkbar gewonnen hatten, geradehin in ihrem gegenwärtigen Zustande an Hildesheim abgetreten werden sollten *)? wie manches kleine Pfandschaftstück war zu denselben eingelöst worden, wie manches Stück Landes hatte man Bequemlichkeit halber von Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Aemtern zugelegt, wie manches war durch rechtliche Ausführung mit großen Proceßkosten hinzugewonnen worden? Und diese ganze Summe von Zuwachs, die doch Hildesheim nicht vermissen konnte, weil Hildesheim nie im Besitze desselben gewesen war, sollte bei Abtretung der alten hinweggenommenen Stifslande an Hildesheim abgetreten werden?

Noch blieb denn, wenn endlich auch alles dies bald

---

nachgeben sollten. Zuerst durften sie nur die drei Aemter Schladen, Virneburg und Wiedelohe anbieten; dann noch Steinbrügge dazu; hierauf etwa noch Woldenberg, selbst auch Bilderlohe. Nun sollten sie sich entschuldigen: weitere Concessionen seyen ihnen unmöglich, sie mußten erst referiren, neue Instruktionen holen. Doch endlich durften sie noch sub sperati auch Liebenburg einräumen; sogar zuletzt das Amt Gronau, die Stadt ausgenommen; aber weiter durchaus nicht. In den letzten Instruktionen jedoch wurde der Ton herabgestimmt, und es hieß: man wolle den Gesandten keine gradus in cedendo vorschreiben, sie sollten nur suchen, von den alten Stiftslanden ein Nahmhaftes zu retten, besonders Coldingen, Westerhof und Lutter.

*) Hannover versuchte auch einige Austauschungen; besonders das Amt Rute wollte es gar nicht lassen. Vergl. einen Befehl von Christ. Ludwig v. 11. Jan. 1643.

zum Nachtheil bald zum Vortheil des Lüneburgischen Hauses entschieden war, wenn oft doch wenigstens der Lüneburgische Besitz geschützt wurde, ob sich schon Hildesheim sein Recht vorbehielt, noch blieb die Hauptfrage wegen des künftigen Religionszustandes dieser abzutretenden Stiftslande, und beide Parthieen stunden hier mit einem Eifer gegen einander gespannt, der nicht nur einmal die Aufhebung aller Tractaten und die völligste Zernichtung aller weiteren Unterhandlungen drohte. Der Bischof wollte keine Ketzer zu Unterthanen haben, der Hannöversche Canzler seine Glaubensgenossen nicht aufopfern. Während dem Jahrhunderte der Braunschweigischen Regierung war evangelische Religion die herrschende Religion der grösseren Hildesheimischen Stiftslande geworden, nun sollten die armen Unterthanen die Religion wie den Landesherrn ändern, oder ihre väterlichen Besitzungen verlassen oder ungeschützt unter dem willkührlichen Drucke einer neuen Regierung bleiben, die sich absichtlich an keine Capitulation binden wollte. War es denn nicht Opfer genug für den eifrigen Bischof, daß man in den Aemtern des kleinen Stifts die Veränderung des Religionszustandes seiner katholischen Willkühr überließ? War's denn nicht möglich, daß man das Schicksal dieser armen evangelischen Einwohner der größeren Stiftslande auf den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten aussetzte, und dem großen Friedenscongresse überließ, welche Reformationsrechte der neue Besitzer eines solchen zurückgegebenen Landes haben sollte? der Bischof drohte, die ganze Negociation abzubrechen, der Hannöversche Canzler sehnte sich nach dem Frieden *).

*) Wäre es nicht ein möglicher Ausweg gewesen, wenn man Simultaneum eingeführt hätte? Dazu war auch Christian Ludwig in seiner Instruktion vom 27. Jul. 1642 geneigt, nur

Der Bischof zeigte sich bereitwillig, die Emigration seiner neuen evangelischen Unterthanen auf das heiligste zu sichern und auf jede Weise zu erleichtern. Der Canzler bedachte den Nutzen, den das entvölkerte Fürstenthum Hannover durch die Einwanderung aus den größeren Hildesheimischen Stiftslanden gewinnen könnte. Der Bischof fürchtete den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten. Der Canzler erinnerte sich, wie viel es gewagt sey, Unterhandlungen abzubrechen, deren Fortgang er bisher durch die wichtigsten Cessionen befördert hatte, indeß vielleicht doch selbst der allgemeine Friedenscongreß, in einem nicht unähnlichen Falle, den Mainz hatte, für den neuen Landesherrn entscheide. Mit scheinbarer Großmuth entschloß sich der Bischof, den protestantischen Unterthanen, die unter seine Hoheit zurückkehren mußten, die freieste Religionsübung vierzig Jahre lang zu gestatten, und den protestantischen Adel mit gleich uneingeschränkter Religionsfreiheit noch dreissig Jahre länger zu

---

müßte ausdrücklich verboten bleiben, daß keine Jesuiten und Jesuiten Collegien sich einschlichen. — In einer Resolution v. 26. Okt. 1642, nach einer gehaltenen großen Deliberation der geistlichen und weltlichen Räthe, instruirte Christian Ludwig seine Deputirten: weil es nicht anders möglich, möchten sie nur im Religionspunct nachgeben, doch so, daß a) Adel, Städte und gemeine Unterthanen pro primo gradu 80 Jahre lang alle völlig freies publicum exercitium relig. A. C. wie bisher hätten, b) pro secundo gradu der Adel 80 die Uebrigen 60 oder 70 J.; und daß sowohl in dieser Zeit, als nachher freier Abzug ohne Detrakt, oder höchstens mit $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ des Werths der unbeweglichen Güter, stattfinde, die Protestanten aber vor den Katholiken weder in personalibus noch in realibus unterdeß zu beschweren seyen; c) nach Verfluß dieser Jahre sollte wenigstens libertas conscientiae seyn. In der Resolution vom 11. Jan. 1643 wurde jene Zeit für den Adel auf 80 für die übrigen Unterthanen auf 60 Jahre bestimmt.

dulden; der ermattete Hannoversche Canzler, dem niemand Muth einsprach, den keine feurigere Collegen unterstützten, wich endlich der Standhaftigkeit des eifrigkatholischen Bischofs; bis man 1683 schrieb, mochte der liebe Gott bessere Zeiten schicken.

So war das Schicksal der armen evangelischen Unterthanen entschieden, bis eine thätigere Vorsorge bei den Westphälischen Friedenstractaten sie rettete. So war der Besitz der größeren Hildesheimischen Stiftslande auf ewig verloren *), und so viel man auch von den allgemeinen Frie-

---

*) Zum kleinen Hildesheimischen Stifte gehörte ehemals laut Quedlinburger Vertrags von 1523, das Kloster Marienrode. Im J. 1538 unterwarf sich dasselbe Calenbergischem Schutz und Hoheit unter gewissen Reservationen, namentlich daß dem Kloster bei offenbaren Beschwerungen, sich wieder an Hildesheim zu wenden, erlaubt seyn sollte. Bischof Valentin willigte in die Unterwerfung, die von Seiten des Klosters ganz freiwillig war, um sich gegen die Saldern und andere befehlende Ritter zu sichern. Erich I. nahm auch das Kloster, nach dem Freitag nach Ambros. 1538 von ihm ausgestellten Schutzbriefe, in seinen Schutz auf, mit der Erklärung, daß wenn das Stift Hildesheim demnächst in vorigen Stand an Bischof und Capitel komme, auch wieder das Kloster cum pertinentiis an Ersteres zurückfallen sollte, Leibnitz Script. rer. Brunsv. II. 466. Im J. 1586 erkannte jedoch Abt und Convent zu Marienrode den H. Julius als seinen einzigen Landesfürsten und Schutzherrn an, und übertrug ihm auch in eventum desolati alle seine Güter per modum donationis inter vivos. Von da an war es also zum Lande gehörig, und hievon war die Folge, daß die geistliche Jurisdiktion dem Stifte Hildesheim nicht zukömmt, vergl. Strube N. Bnd. III. 74. Bei der Räumung des kleinen Stifts im J. 1642 nach dem Stande von 1634, wurde demnach Marienrode nicht restituirt, weil es in dem letzt erwähnten Jahr unter Calenbergischer Landeshoheit stand.

Von diesem früheren Verhältnisse des Klosters sind manche Eigenthümlichkeiten in seiner Einrichtung übrig geblieben. Es ist nämlich kein integrirender Theil des Amts Calenberg,

denstractaten hoffen mochte, ein Vergleich, der so eben erst durch freiwillige Vereinigung beider Parthien geschlossen worden, dessen Gültigkeit auch die ganze Macht des Bairischen Hauses behauptete, konnte nicht leicht wieder zernichtet, Vortheile die man einmal aufgegeben, weit schwerer wieder errungen werden, als man im ersten Besitze sich hätte behaupten können *).

---

sondern hat seine eigene Anlage (übrigens entrichtete es die 1759 und 1763 ausgeschriebene Kopfsteuer) und macht einen besondern Landesdistrikt aus. Die Verordnungen der königlichen Landesregierung erhält Marienrode unmittelbar zugesandt; ist jedoch eine Nachricht über die geschehene Publikation derselben zu den Akten erforderlich, so kann die Regierung einem benachbarten Amte, z. B. Calenberg, den besondern Auftrag geben, solche vom Kloster zu fodern. Der Tod eines Abts wird durch Deputirte des Klosters dem königlichen Ministerium notificirt. Dasselbe schickt hierauf sogleich einen Beamten von Calenberg nach Marienrode, der einen Sergeanten und 4 Mann Ausschuß zur Besetzung des Klosters mitnimmt und bis zur neuen Abtswahl bleibt. Dazu setzt der Convent einen Termin und notificirt denselben der Regierung, die ihre Commissarien dazu schickt, gewöhnlich einen geistlichen Consistorialrath, den Grenzsekretär und einen Beamten von Calenberg. Diese haben bei der Wahl eine Stimme und verrichten die Proklamation und Einführung des Abts. Der Abt erhält nachher noch eine besondere ad mandatum ertheilte Confirmation und muß Reversalien ausstellen. Auf den Fall da einige abwesende Geistliche per mandatarios Wahlstimmen ablegen, prätendirt die Regierung Namens des Landesherrn auch so viele Stimmen ablegen zu können, als Commissarien sind, nemlich drei oder vier. —

*) Zum Verständniß dieser ganzen Trennungsgeschichte des größern Hildesheimischen Stifts von der Braunschw. Erbschaft gehören folgende Tractate: 1643 $\frac{17}{27}$ Apr. der Hauptreceß bei Lünig R. Arch. P. spec. Geistl. Fürsten. S. 523. Genauer bei Baring in der Beschreib. der Lauenstein. Saale Beil. n. 42 und in Fabers Europ. Staatscanzlei XVI Th. S. 824. 1643 $\frac{17}{27}$ Apr. der Nebenreceß pcto religionis bei Lünig l c. Faber. Tom. 17. S. 123. Lauenstein diplom. Histor. von

Wie wenig war auch in Osnabrück zu hoffen, wo Hannöversches Interesse mit Schwedischen Foderungen und mit Brandenburgischer Entschädigung vielfach in Collision kam. Wie schwer mußte dort eine Entschädigung werden, wo sich die wichtigsten Streitpuncte durch Nachrichten aus dem Lager entschieden, und ein entwaffneter Competent, wie das Lüneburgische Haus war, höchstens Canzleitrost und Mitleiden fand.

Schon mit dem Landtagsconclusum vom 21. Jul. 1642 war es so gut als entschieden *), daß die schönen Aussichten, die man auf den künftigen Besitz von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg hatte **) so bald einmal die volle Negociationsgährung zu

Hildesheim II. Th. S. 174. ff. An eben dems. Tage ein meines Wissens noch ungedruckter Receß wegen der Homburg-Ebersteinischen Güter mit Herz. Friedrich von Zelle. 1643 $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Mai Receß zwischen Calenb. und Stift Hildesheimischer Landschaft, wegen Eintheilung der Landesschulden. Ein ähnlicher Receß scheint noch bes. mit den Wolfenb. Ständen geschlossen worden zu seyn. 15. Jul. 1643 ein zu Wien geschlossener Vergleich zwischen Stift und Stadt Hildesheim puncto praesidii. Lünig P. spec P. 1. S. 542. 12. Mai 1649 ein zu Hildesheim geschlossener Receß zwischen August von Wolfenbüttel und Christian Ludwig als regierenden Herzog von Calenberg neben andern Streitigkeiten auch wegen Auseinandersetzung des Hildesheimischen zwischen den verschiedenen regierenden Linien des Lüneburg. Hauses. von Selchow Magazin I. Th. S. 63. 77. Einen Receß, der 3. Mai 1643 geschlossen worden seyn solle, wie auch zwei Recesse von 1647, und 20. Aug. 1650 kenne ich bloß aus Anführungen.

*) Sowohl der Landtagsabsch. als der Nebenreceß, in welchem die Verfassung der Miliz ausgemacht wurde, ist vom 21. Jul. 1642. Kraft dieses Nebenrecesses wurden die Truppen abgedankt bis auf 2400 Mann Fußvolk und 400 Reuter.

**) Herzog Friedrich von Zelle war seit 1637 Coadjutor von Ratzeburg, und schon seit früheren Zeiten Probst von Bremen. Prinz Georg Wilhelm war seit 1645 Coadjutor von Bre-

Osnabrück anfange, zusehends verschwinden müßten, daß Hildesheim nicht das einzige, noch das letzte Opfer seyn werde, mit dem das Lüneburgische Haus den allgemeinen Frieden bezahle, und daß man bei allen Hoffnungen, welche die Vermittlung des Königs von Dänmark gab, bei dem ehrenvollesten Zutrauen, womit man Französische Hülfe erwartete *); endlich mit Noth nur so viel Entschädigung erhalten möchte, als gewöhnlich der schwächere erhält, an dessen Entschädigung man zuletzt denkt. Schon war dies alles so gut als entschieden, so bald man einmal auf dem Landtage die große Reduction der Truppen beschloß, und unabwendbar entschieden, sobald man vollends auf nachfolgenden Landtagen in diesem Reductionsplane fortfuhr.

Damals hätte ein Adlersblick eines eben so entschlossenen als liebevollen Regenten den großen kritischen Moment wahrnehmen sollen, ob es weiser sey, noch eine kleine kurzdaurende Anstrengung zu wagen, die alte Contribution, so schwer sie

---

men, Ernst August seit 1646 Coadjutor von Magdeburg. Anton Ulrich seit 1647 Coadjutor von Halberstadt. Johann Friedrich Domherr zu Halberstadt.

*) Relat. eines Dänischen Gesanden an seinen König 1645. Negoc. de Munster l. p. 473.

Hinc ad Brunswicenses dynastas profectus sum, quos Suecicae ambitionis pertaesos Majest. vestrae studiosos et amantes sed Galliae pollicitationibus aliquantulum captos animadverti, cujus videlicet patrocinio sibi persuadeant ad quasvis conditiones Imperatorem in Pacis gener. tractatibus adducturos, posthabito nuperrimae reconciliationis tenore. In cujus spei fundamentis agnovi quam plurima futurar. in Imp. dissensionum semina, subtili manu et sub splendidis amicitiae velis fraudulenter projecta fuisse, quae opera et industria conductorum magno pretio hominum penes eosdem Principes et alios in dies magis magisque excolebantur s. s.

auch dem erschöpften Lande fiel, eine Zeitlang noch fortzusetzen, oder den einschneidenden Klagen, die das ewige Trauerlied aller Landtage waren, landesväterlich nachzugeben und in eine Unbedeutsamkeit sich zu fügen, die durch jedes Entgegenstreben nur schmerzhafter werde. Der Krieg nährte sich doch auch zum Theil selbst, der Durchzug der Armeen, der das Land mitnahm, brachte neue Summen in Umlauf, das bitterste Gefühl des Mangels und Elendes, das die ersten Jahrzehnden des Krieges so schmerzhaft gemacht hatte, war durch Gewohnheit und allgemeine Verwilderung minder bitter geworden, und kaum schien es der Aufopferung großer Vortheile werth zu seyn, einer Generation, die den Frieden nur als unbekanntes Gut wünschte, einige Jahre früher den Genuß einer zweideutigen Ruhe zu verschaffen.

Wohl versprach man sich etwa Wunder, was doch noch stattliche Doctoren der Rechte, die man nach Osnabrück und Münster schicken wollte, durch Schreiben und Excipiren, durch Bitten und Negociationskünste ausrichten würden. Aber in Osnabrück und Münster war die letzte große Doctorsscene. Der feinere Französische Staatsmann rang dort schon in merklicher Ueberlegenheit mit dem kenntnißfesten Doctor der Rechte. Auch die Deutsche Welt fieng an sich um andere Pole zu drehen, so spät man auch an manchem der kleineren fürstlichen Höfe entdeckte, daß sich das Deutsche Weltsystem geändert habe. Und doch, was irgend noch für einen entwaffneten Competenten zu hoffen war, was der schwächere in dem grossen Gewühle der mächtigeren irgend noch erkämpfen konnte, gewiß das gewann auch D. Lampadius *).

*) s. von diesem vortrefflichen Manne die bei Gesenius Leichenpredigt befindlichen Personalien, woraus auch genommen ist.

So ein Mann, als dieser Gesandte Herzog Christian Ludwigs bei dem Westphälischen Friedenscongresse war, findet sich kaum alle Jahrhunderte einmal. Oft mitten unter einem ermatteten, sorglosen oder bloß für sich sorgenden Geschlechte steht er ein Beispiel, was Patriotismus und Thätigkeit eines einzigen Mannes vermöge, und selbst halbvereitelte Plane, deren völlige Ausführung bald die Schwäche seines Zeitalters bald die eigene Menschlichkeit des großen Mannes unmöglich machte, keimen doch wie ein Saamkorn, in steinichtes Erdreich geworfen; auch sogar ihre verzögerte spätere Entwicklung gehört zu dem besseren der Zeiten, die Gottes allwaltende Vorsehung dem armen Lande zu schenken beschloß. Fürwahr kein Fürst darf sich schämen, der Vorsehung demüthig zu danken, wenn sie seiner Regierungszeit einen solchen Segen aufbehielt, und der entartetste Fürst sollte nicht so entartet seyn können, um endlich doch in einem Falle zu fühlen, wie wenig er Recht habe, seine Räthe als Diener zu behandeln, die er huldreich ernähre.

Lampadius hatte, außer der kurzen Zeit die er zu Helmstädt Professor gewesen, schon eine zwanzigjährige große praktische Laufbahn zurückgelegt, da er als Schutzengel seines Fürsten und selbst auch als Schutzengel der ganzen evangelischen Parthie auf den großen Friedenscongreß nach Osnabrück kam. Jene lange Reihe von Negociationen, die er seit den traurigsten Zeiten Herzog Friedrich Ulrichs durch alle Abwechslungen der Regierung Georgs und Chri-

was bei Mejern Westph. Fr. Handl. VI. Th. S. 61 und Baring Beschreib. der Lauensteinischen Saale S. 233. f. steht. Sein Negociations-Diarium, eine wichtige Urkunde für die Geschichte seines öffentlichen Lebens, befindet sich auf der Wolfenbüttler Bibliothek.

stian Ludwigs durchlief, hatte endlich den raschen, Recht und Unrecht fast brausend empfindenden Mann so zum weisen Staatsphlegma gewöhnt, daß er das Maaß von Möglichkeiten in seiner Lage richtig kennen lernte, daß er nicht muthlos wurde, auch wenn die reizendsten Hoffnungen mißlangen, daß er nicht gram- und erbitterungsvoll Menschen und Collegen hinwegstieß, wenn sie etwa gerade im entscheidendsten Augenblick seine zuverlässigsten Lieblingserwartungen täuschten. So ein Mann mußte es seyn, der in dem großen Parthiengewühle, wie es zu Osnabrück war, die verwundete Sache des Lüneburgischen Hauses retten, Foderungen, die keine Armee unterstützte, wenigstens zu einiger Erfüllung bringen, und die große Gefahr, endlich wohl noch in die Schwedische Satisfactionssache oder in die Brandenburgische Compensationsfoderung leidend verwickeit zu werden, glücklich abwenden konnte. So ein Mann, der Scharfsinn des Römischen Rechtsgelehrten mit Conringischen Grundsätzen und Conringischer Kenntniß der Deutschen Staatsconstitution vereinigte, der das ganze kunst- und alterthumsvolle Gewebe der Reichsverfassung kannte, der eben so theoretisch genau als praktischzuverlässig wußte, an welchen Hauptfäden des Kaisers Macht hange, welche geheime Risse oder Lücken das Deutsche Freiheitsgewebe habe, so ein Mann kam wie vom Himmel geschickt nach Osnabrück, zu rathen, wo die großen Gesandten oft nicht zu sprechen wußten *) und mancher klügere Deputirte nicht gehört wurde, weil er seinen klügeren Rath

*) Lampadius nahm sich die Freiheit, von dem Reichshofrath Jo. von Crane, der zweiter kaiserlicher Gesandter in Osnabrück war, offenherzig zu sagen: „Cranius habet parum cranii," s. das Citat aus Forstner's Epp. ineditis in Gerstlacher's Corp. Jur. publ. T. II. p. 333.

den hohen Ohren nicht hörbar machen konnte. Wie hoch hielt deswegen der Schwedische Hofcanzler Salvius, wenn ihn nicht fremde Geldsummen schon geblendet hatten, jede Meinung seines alten Universitätfreundes Lampadius? Wie viel Mühe gab sich Trautmannsdorf, den Mann zu gewinnen, mit welchem der größte Theil der übrigen evangelischen Gesandten gewonnen war? Wie schätzte ihn auch Oxenstirn, so wenig er sonst auch die Freunde seines Collegen Salvius zu schätzen wußte? Wie aufmerksam war selbst auch der Hauptdoctor bei der kaiserlichen Gesandtschaft Isaac Volmar, wenn er mit Lampadius in Conferenz treten mußte, ob schon kein Meister in der Kunst zu negociiren oder zu täuschen diesen Meister übertraf, und oft der bitterste Unwillen, mit einem Mann tractiren zu müssen, der sich nicht täuschen ließ, seiner schlauen Aufmerksamkeit das äussere Ansehen eines bloß tobenden Ungestümms gab *).

Schade, daß er nicht der erste Mann bei der Gesandtschaft des Lüneburgischen Gesammthauses war! D. Langebek, als Zellischer Gesandter, war Principalcommissarius. Ein fleissiger, thätiger Mann war auch dieser; aber Staatserfahrung fehlte ihm. Lampadius hatte im vollesten Sinne schon zehen Jahre länger als er gelebt, und Langebek war erst noch Anfänger in der Kunst, die Lampadius ausgelernt hatte, genau zu fühlen, wo Negociationsstandhaftigkeit in kahlen Eigensinn ausartet, und eine Gränze nie zu verrücken, die für die persönliche Achtung des Gesandten eben so wichtig seyn muß, als für die Behauptung der Rechte seines hohen Committenten. Wär' es bei Langebek allein gestanden, das evangelische Oberdeutschland würde den wichtigsten Theil seiner Religionsrechte

*) Vergl. Pufend. rer. Suecie. L. XVII. §. 67. p. 601.

verloren haben, der Herzog von Wirtemberg hätte seine Klöster eingebüßt *) wie durch seine Schuld die Evangelischen in der Oberpfalz aufgeopfert wurden, aber Lampadius beharrte, wenn auch alle übrige evangelische Gesandte wichen, und nie war er einer der ersten im Weichen, wenn ihn nicht selbst der Rückweg, den er nahm, zu einem größeren Gewinn führen konnte.

Es war viel werth, daß man ihn, der nicht einmal Lüneburgischer Prinzipalcommissarius war, bei dem Friedenscongresse als vermittlenden Unterhändler gebrauchte, durch den die kaiserliche Gesandtschaft Vorschläge mittheilte, durch den auch eben dieselbe Vorstellungen der Stände annahm. Es war viel werth, daß ihn der größte Theil der ständischen Gesandten, selbst der Altenburgische Herr von Thumbshirn, so nahen Anspruch auch dieser an alleiniges Directorium machen konnte, bald als Advocaten bald als Consulenten gebrauchte, Vorstellungen beantworten und Concepte entwerfen ließ, die nicht selten den ersten sicheren Grundstoff der Friedenspräliminarien ausmachten. Welchen schönen großen Plan Lampadius entworfen hatte, der Deutschlands Ruhe auf ewig versichern, und dem geschlossenen Frieden die heiligste Fortdauer verschaffen sollte. Er allein war's, der darauf drang, daß, wenn Deutschredlicher Friede wieder zurückkehren sollte, die Jesuiten aus Deutschland auf ewig verwiesen werden müßten, oder sollte wenigstens ihre künftige Duldung, weil doch mancher Gesandte von der völligen Vertreibung seiner theuersten Lehrer und Beichtväter nicht hören wollte, so bestimmt durch die strengsten Poenalgesetze eingeschränkt werden,

*) s. die Nachrichten des Wirtemb. Gesandten bei dem Westph. Frieden des Herrn von Varnbüler, bei Sattler IX. Theil. Beil. n. 51. S. 120.

daß nie mehr ihre Parthie die Parthie der katholischen Kirche seyn könnte. Wer freut sich nicht des Gedankens, wenn es Lampadius durchgetrieben hätte, daß ein ewiges Exilium der Jesuiten aus Deutschland ein Hauptartikel des Westphälischen Friedens geworden wäre? wer freut sich nicht des muthvollen Mannes, der den Schutz der Römischen Kirche, wie ihn bisher der Kaiser in der Capitulation versprochen, aus der Capitulation ausgestrichen wissen wollte? der so vorsichtig darauf antrug, daß besonders die geistlichen Fürsten den neugeschlossenen Frieden beschwören müßten, und selbst zur gewaffneten Vertheidigung desselben gegen ihre eigene Glaubensgenossen feierlichst sich verpflichten sollten?

Schon war ein großer Theil der evangelischen Gesandten bei Behauptung des Jahres 1618 als Normaljahres der allgemeinen Amnestie kleinmüthig gewichen. Schon fieng man an bei Bestimmung der Rechte, welche evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherrn genießen sollten, unbrüderlich nachzugeben. Schon war der Hauptpunct, über den man noch nach Trautmannsdorfs Abreise bis zur völligen neuen Entzweiung stritt, schon war die völlige Parität in den gemischten Reichsstädten bei der allgemeinen Sehnsucht der Evangelischen nach Frieden fast aufgegeben, da Lampadius noch unerschüttert stund, Gründe mit Gründen abwechselte, und voll des Gefühls, daß von einem Augenblick einer weisen Standhaftigkeit vielleicht Jahrhunderte lang Ruhe und Gewissensfreiheit vieler tausenden abhange, den weichenden evangelischen Gesandten Muth einsprach, den eifrigkatholischen Theil durch Mannichfaltigkeit seiner Vorschläge glücklichst ermüdete.

Und welcher Gesandte von allen, die in Osnabrück waren, hat auch redlicher für das besondere Interesse seines Herrn sorgen wollen, welcher von allen hat sorgfältiger oft von weitem her darauf vorbereitet, welcher mit größeren Schwierigkeiten gekämpft, welcher den Muth weniger sinken lassen, als Lampadius? Er sah wohl, daß wenig mehr gewonnen werden könne *). Doch nichts war ihm zu wenig, was er seinem Vaterlande noch gewinnen konnte. Wie weissagend empfand er nicht, daß die Nachwelt, deren Urtheil oft noch der einzige Trost eines kämpfenden Staatsmannes ist, einst nach dem Erfolge, den er nie glänzend erwarten konnte, mit kurzsichtiger Partheilichkeit richte. Doch behauptete er eine Treue, die bei dem reinsten Gefühle seiner Pflicht eben so gleichförmig blieb, als ob er den größten Lorbeeren und den reizendsten Belohnungen entgegensehen könnte. Er fühlte den Spott wohl, womit selbst Trautmannsdorf manche seiner dringendsten Vorstellungen abwies **), und erfuhr manche Laune von Oxenstirn und Salvius, die er desto tiefer empfinden mußte, je redlicher er ihnen in ihren eigenen Angelegenheiten diente.

*) Sero questi Brunsvicenses, quod Hassorum exemplo in armis ad belli finem haud perstitissent. Pufend. de reb. gest. Frid. Wilh. Tom. I. p. 143.

**) Wie Langebek und Lampadius ihre erste Foderung einer Braunschweigischen Entschädigung machten, von Hildesheim, Osnabrück und Minden sprachen, und hartnäckig darauf bestunden, daß diese drei Stifter dem Lüneburgischen Hause auf gewisse Maße eingeräumt werden müßten — so erklärte ihnen endlich Trautmannsdorf mit der beissendsten Ironie: „Wenn sie Lust hätten über dieser Sache dem Kaiser den Krieg anzukündigen, so müßte es sich der Kaiser gefallen lassen. Er habe schon bisweilen einen Feind gehabt, und sey nicht ganz ohne Hoffnung, daß er auch ihnen werde widerstehen können.

Für manchen großen Mann ist's die letzte Probe seiner Geduld, von den vornehmen Herren, die er in den wichtigsten entscheidendsten Fällen mit seiner Weisheit prahlen hören muß, endlich sich noch mißhandeln lassen zu müssen; noch wand sich Lampadius durch jene vornehme schwächere Welt, ganz mit der eigenthümlichsten Würde seines Charakters, so glücklich hindurch, daß Oxenstirn und Salvius dem Gefühle der Billigkeit nicht länger widerstehen konnten, Bitten und Vorstellungen eines Mannes zu befriedigen, der zwar nicht drohen und nicht bestechen, aber bis zur unbehaglichen Empfindung des mächtigeren Gewaltthätigen sein Recht vorstellen konnte *).

Es ist eine Lust zu sehen, wie schnell Lampadius durch die gleissendste Unschuld eines jeden neuen Friedensprojectes hindurch blickte, und wie fein er selbst auch auf manche Absichten, die seinem Herrn wichtig waren, hinzulenken wußte. Die kaiserliche Gesandtschaft hatte im ersten Friedensconcepte der Tillyschen Schuldforderung gar nicht gedacht, weil Privatsachen und Privatforderungen den allgemeinen Friedenscongreß nicht beschäftigen könnten. Lampadius ruhte nicht, bis man die Frage vornahm, und ruhte noch einmal nicht, bis ein Handel, der seit achtzehn Jahren dem Braunschweigischen und Lüneburgischen Hause so manche qualvolle Mandate veranlaßt hatte, völlig aufgehoben war.

*) „Man sollte gleichwohl bedenken" (sagte endlich Salvius zu D. Volmar) „daß dem Hause Braunschweig vier Gefreyzen versetzt worden 1) mit Magdeburg, 2) mit Halberstadt, da ihnen alle spes aus innhabenden Canonicatibus dermalen ad Episcopatum zu kommen benommen werde; 3) mit Ratzeburg. 4) Mit Vorsetzung der Krone Schweden vor Braunschweig auf Reichstagen. Daher ihnen Schweden obgelegen seyn wolle, denenselben gleichwohl wiederum etwas Recompens zu verschaffen." Volmars Diarium S. 413.

Schon in der ersten Proposition der Schwedischen Gesandtschaft, bei deren Entwurfe er so thätig war, hatte er auf eine neue rechtmäßige Besitznehmung des Hildesheimischen vorzubereiten gesucht, wenigstens dessen, was das Lüneburgische Haus schon über hundert Jahre lang im Besitze gehabt. Unübersteigliche Schwierigkeiten thürmten sich entgegen. Nun so wich er denn endlich, ohne hartnäckig auf einem Versuche zu beharren, der nie mehr als Versuch seyn sollte. Aber wie unerschütterlich widerstund er nicht, da die Freunde des Brandenburgischen Hauses, unterstützt von den Pommernschen Ständen den allgemeinschmeichlenden Vorschlag machten, daß Hoya und Diepholz und Schaumburg nebst andern schon halbversprochenen Landen den Schweden statt ihrer Foderung an Pommern überlassen werden sollten. Die Brandenburgische Gesandtschaft bot dem friedfertigen Trautmannsdorf hundert tausend Thaler, wenn er diesen Vorschlag genehmigen würde. Oxenstirn und Salvius freuten sich eines so trefflichen Ersatzes. Der Holländische Gesandte rühmte, verschönerte denselben. Es war seines Erachtens ein unübertreffbar guter Einfall, weil er nehmlich jede Besitznehmung der Schweden an der Deutschen Küste der Ostsee fürchtete, und überdies doch eine kleine Entschädigung mit Hildesheimischen Stücken, wegen welcher die größeren Gesandten schon vorläufig einverstanden waren, jeder möglichen Klage des Lüneburgischen Hauses zuvorzukommen schien. Wie stund da nicht Lampadius, um einen Vorschlag zu hintertreiben, durch welchen das Lüneburgische Haus zwei Grafschaften verloren haben würde, die mehr werth waren als ein Fürstenthum! Wie fürchtete er nicht, Schweden von allen Seiten her zum Nachbarn zu haben! Wie weislich zweifelte er, ob wohl auch das ganze Stift Hildesheim zur Entschädigung abgetreten

werde, und ob auch das ganze Stift Hildesheim ein vollgültiger Ersatz statt Hoya und Diepholz und der Schaumburgischen Aemter seyn könne.

Hier siegte er zwar endlich, aber selbst auch sein Sieg machte einen neuen Kampf mit den Brandenburgischen Gesandten unvermeidlich. Er entbrannte von Wehmuth, mit der Gesandtschaft sich entzweien zu müssen, mit der er so gerne im innigsten Bunde den feinen Planen der katholischen Parthie entgegengearbeitet, der Lutherischen Bigotterie der Chursächsischdarmstädtischen Parthie widersprochen hätte *). So leicht es ihm war, dem Excellenzzwiste auszuweichen, so gern er der Eintracht der aufgeklärteren Evangelischen Parthie manche Privatempfindung aufopferte, so hart war der Kampf den er bestehen mußte, da Churbrandenburg sein verlorenes Schwedischpommern neben andern Stiftern auch mit Magdeburg und Halberstadt ersetzt wissen wollte, da Trautmannsdorf, der nur für den Verlust einiger Stücke der österreichischen Erblande fürchtete, so schnell hier zuschlug, und Oxenstirn alles hingab, was er dem Churfürsten von Sachsen entziehen, was er als Opfer für Friedrich Wilhelm benutzn konnte.

Das Erzstift Magdeburg sollte als Herzogthum an Brandenburg überlassen werden, und doch war seines Herzogs jüngster Bruder Coadjutor also — künftiger Erzbischof von Magdeburg. Wie kränkend auch für die Welfen, die doch unstreitig die mächtigsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises waren, daß nun Churbrandenburg als künftiger Herzog von Magdeburg Direktor ihres Kreises werden sollte. Und überdieß also im Niedersächsischen Kreise, wo

*) Daß Lampadius und Langebek in der Sache der Reformirten höchst billig waren, erhellt aus Pufend. de rebus gestis Frid. Wilh. Tom. I. p. 124.

fast lauter Protestanten, ein reformirter Direktor! Auch Halberstadt sollte Braunschweigische Entschädigung seyn, und doch war Halberstadt unmittelbar vor dem Kriege über sechszig Jahre bei dem Braunschweigischen Hause gewesen. Manches schöne Stück Welfischer Erblande war dem Stift zugefallen, manches Stück zugelegt worden, in der nahen Erwartung daß sich das Domcapitel zu Halberstadt dem Braunschweigischen Hause niemals entziehen, durch langfortgesetzte Wahlen Lüneburgischer Prinzen das schöne Stiftsland endlich gewonnen seyn werde.

Nun floß alles dem mächtigaufblühenden Brandenburgischen Churhause zu. Und daß man nicht einmal Stände und Domcapitel fragte! Nun gab man diesem Churhause nebst Magdeburg und Halberstadt sogar auch Minden, ob schon seit länger als dreissig Jahren bis auf die Zeiten des Restitutionsediktes ein Lüneburgischer Prinz im Besitze gewesen war, und ob schon selbst Oxenstirn, gleich nach dem Tode desselben, das ganze Stift an Herzog Georg geschenkt hatte, auch die Stadt Minden unter Lüneburgischem Erbschutze stund *).

Doch selbst noch härter als dieses war endlich der Verlust des Stiftes Ratzeburg, das man dem Meklenburgischen Hause als Entschädigung anwies. Längst war bei diesem Stifte eine alternirende Administration zwischen Zelle und Meklenburg-Güstrow durch Capitulationen und Ver-

*) Brunsvicenses demum spe eandem devorasse, quorum rationes hæ adducebantur. Eam ditionem reliquis suis ditionibus opportuno situ admodum blandiri. Ducis Georgii opera urbem olim expugnatam, cui et a Suecis una cum præsulatu donata sit. Hæreditarium jus advocatiæ armatæ ei Domui in istam urbem competere. Eandem domum de Visurgi flumine a Cæsare investitam. Pufend. l. c. p. 144.

träge festgesetzt. Längst war das Domkapitel zu Ratzeburg vom Zellischen Hause mit ausserordentlichen Geldsummen unterstützt worden. Schon fast dreissig Jahre lang war Herzog Friedrich von Zelle im ununterbrochenen Genusse der dortigen Coadjutorstelle geblieben. Nun ging selbst auch dieses Stift verloren, und selbst auch Meklenburg wurde für ein paar verlorene Aemter und für den freilich schmerzenderen Verlust seiner trefflichen Seestadt Wismar noch großmüthiger entschädigt, als das Lüneburgische Haus hoffen zu können schien.

Man rückte es dem eifrigen Lampadius hart genug auf, daß sein hochseliger Herzog Friedrich Ulrich bei dem siegreichen Einbruche der Schweden in Deutschland nur noch sieben der geringeren Aemter besessen, und daß doch das Lüneburgische Haus mehr als sechzig derselben wieder erhalten habe *). Man rechnete hoch an, daß die alten Pfandschaftstücke aus dem Hildesheimischen Processe noch gerettet worden **), und mehr noch gerettet worden seyn würde, wenn das Lüneburgische Haus so standhaft geblieben wäre, als sich Amalia Elisabeth von Cassel bewieß. Man ahnte schon die künftige neue Größe des Welfischen Hauses, die bei dem schnellen Hinwegsterben mehrerer Linien desselben ***) auch ohne neue Erwerbung, bloß durch die Vereinigung aller seiner alten Erblande, der drohendste Feind für die Schwedischen Besitzungen in Niedersachsen und der mächtigste Nebenbuhler

*) Pufendorf l. c. p. 141.

**) Der jährliche Ertrag allein der Homburg-Ebersteinischen Pfandschaftstücke ohne die Stadt Hameln wurde auf 20,000 Th. geschätzt. s. Schr. Herz. Friedrichs von Zelle an Herz. Christian Ludwig, Zelle 11. Sept. 1641.

***) 1642 starb auch die Harburgische Linie aus.

des Brandenburgischen Churhauses werden müßte. Selbst Oxenstirn glaubte recht großmüthig zu seyn, wie er endlich eine Compensationsfoderung zugab, auch selbst noch die kaiserlichen Gesandte bewog, von einer Braunschweigischen Entschädigung hören zu wollen *).

Wohl war's richtig, was Trautmannsdorf gleich anfangs erklärte, das Tuch woraus man Aequivalente schneiden könnte, sey klein geworden, die Austheilung werde gering fallen. An das Bisthum Minden, was Lampadius gleich im ersten Project der Lüneburgischen Entschädigung forderte **), wo er zuletzt auch nur alternativen Besitz für das Lüneburgische Haus suchte, war nicht zu denken, denn Oxenstirn erhielt vom Brandenburgischen Gesandten 25,000 Th. Salvius 20,000 Th. ***). Halberstadt war fast zu gleicher Zeit hingegeben worden, und Lampadius suchte nur einige Stücke zu retten, von denen es noch zweideutig war, ob sie ein Halberstädtisches Appertinenzstück seyen.

So war nehmlich das Kloster Walkenried, das der Brandenburgische Gesandte als ein Halberstädtisches Appertinenzstück mitnehmen wollte, unstreitig ein altes un-

*) s. Mejerns Westphl. FrHandl. T. IV. S. 401. f. Eine ausführliche documentirte Abhandl. vom Braunschw. Lüneb. Aequivalente s. l. c. Tom. VI. S. 396-511. vergl. die Dissert. des sel. Jo. Dav. Koehler Explanatio historica art. XIII. Instr. Pac. Osnab. de compensatione Ducibus BL. facta, Goettingae 1750. 4.

**) s. Diarium des kaiserl. Ges. D. Volmar S. 423. vergl. Mejern Tom. VI. S. 401.

***) Pufendorf l. c. p. 144. Es schien zwar eine Zeitlang, als ob die Schweden die Braunschweig-Lüneburgische Foderung an Minden begünstigen wollten; sie thaten es aber nur, bis sie das Geld hatten, und bis sie versichert waren, daß Christina die mit Brandenburg wegen Pommern getroffene Theilung billige.

mittelbares Reichsstift, dessen Verbindung mit Halberstadt blos zufällig war, und das sich selbst auch aus dieser zufälligen Verbindung schon seit mehr als zwölf Jahren herausgezogen hatte. Drei Welfische Fürsten nach einander, Herzog Henrich Julius und Friedrich Ulrich und Christian Ludwig, waren durch rechtmässige Wahl Administratoren desselben geworden; wer konnte also dem letzteren einen fortdaurenden rechtmässigen Besitz desselben verweigern? Wie konnte Brandenburg gültig widersprechen, wenn man auf dem Friedenscongresse, um nur auch guten Willen dem Lüneburgischen Hause zu zeigen, das alte Wahlstift in ein Welfisches Erbland verwandelte? Schauen, das der Brandenburgische Gesandte auch aussprach, war ein Walkenriedischer Hof. Wem Walkenried selbst gebührte, dem gebührten auch die Appertinenzstücke desselben. Herzog Henrich Julius hatte ehedem das Kloster Gröningen vom Abbt zu Corvey gegen das Kloster Kemnade eingetauscht, und wenn er auch ehedem dasselbe dem Stifte Halberstadt völlig geschenkt haben sollte, so ahnte wohl damals dem guten Fürsten gar nicht, daß jede Schenkung, die er seinem Stift Halberstadt machte, ein ewiger Verlust seines Hauses seyn müsse*)

---

*) Ausser diesem suchte man auch das Recht des Lüneb. Hauses an das Amt Westerburg zu retten. Die 1595 ausgestorbene Grafen von Reinstein und Blankenburg hatten Haus und Amt Westerburg sowohl von Halberstadt als von Brschw. Lüneb. zu Lehen. Nach dem Aussterben derselben erhielten Henrich Julius und Friedrich Ulrich von Halberstadt die Belehnung. Nach Friedrich Ulrichs Tode nahm das Lüneburgische Haus die Grafsch. Blankenburg und Regenstein ob commixtionen bonorum in Besitz, aber nur so lang bis der Graf von Tettenbach von EHerz. Leopold Wilh. als Administratorn von Halberstadt mit Regenstein beliehen wurde. Auch Lüneburgischer Seits erhielt er alsdann die Belehnung (Gr. Tettenbach war ein

So war's also nicht Entschädigung, wenn man dem Lüneburgischen Hause solche Stücke zurückgab, die ursprünglich Welfische Erbstücke, nie Halberstädtisches Stiftsland gewesen waren. So wäre es nicht Entschädigung gewesen, wenn man auch nach Lampadius Vorschlage jene vielfältige Clauseln des 1643 geschlossenen Hildesheimischen Recesses aufgehoben hätte, durch die manche Besitzungen und Rechte des Lüneburgischen Hauses bald vom Bischofe, bald vom Capitel noch zweifelhaft gemacht worden. So war's wohl noch volles Recht, daß Lampadius mit einer Standhaftigkeit, die selbst durch die vorhergehenden mißlungenen Versuche gewonnen zu haben schien, endlich noch auf den Besitz von Osnabrück drang.

Wie die katholische Parthie Osnabrück hörte *), so erschallte ein Widerspruch. Osnabrück hatte im Normaljahre einen katholischen Bischof gehabt, wie mochte es also Lampadius wagen, die katholische Parthie zu Abtretung eines solches Stiftes bewegen zu wollen? Sollte je der eifrig katholische Bischof Franz Wilhelm, der damals eine so große Rolle unter seiner Parthie spielte, und am Hauptorte der Negociation immer gegenwärtig bisher keinen Augenblick versäumt hatte, um zu retten, was sich je retten

Tochtermann vom Gr. Kunz Pufend. I. 447), und man reservirte sich dabei die Hälfte des Dominii directi. Da nun also die Hälfte des Dominii directi über Westerburg unstreitig dem Lüneb. Hause gebührte, so suchte man auch die Rechte zu verwahren, die dem Hannöverschen Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt wegen einer vorgeschossenen Summe Geldes auf Westerburg angewiesen waren, und in welche der Graf von Tettenbach gewilligt hatte. s. Mejern Tom. VI. S. 463.

*) Brandenburg schlug Osnabrück zur Entschädigung für Braunschweig vor (Pufend.. l. c. p. 144); aber wohl nur großmüthig mit etwas, wovon man wohl wußte, es komme nicht zu Stande.

ließ, sollte dieser wohl zugeben, daß sein schönes Bisthum dem Normaljahre zuwider in ketzerische Gewalt komme? *) Unterstützte nicht diesen glücklichen Enkel des Bairischen Landrichters Petenbrek sein Oheim der Churfürst von Cöln und sein Vetter der Churfürst von Baiern so ganz mit vereinigtem Familienansehen, daß Lampadius zu jeder andern Entschädigung des Lüneburgischen Hauses eher gelangen zu können schien, als zum Besitze von Osnabrück. Herr von Avaur spottete sogar, daß sich Lampadius Osnabrück einfallen lassen könnte. Er drohte voll heiligen Eifers, das ganze Bisthum Straßburg, die vier Waldstädte, und das ganze Breisgau für seinen König zu fodern, wenn man Osnabrück dem Normaljahre zuwider einem evangelischen Prinzen abtrete. Und selbst die Schwedischen Gesandten, wenn sich etwa auch Osnabrück gewinnen lassen sollte, dachten mehr an die Versorgung des natürlichen Bruders ihrer Königin als an Entschädigung des Lüneburgischen Hauses; auch endlich auf die Evangelischen überhaupt war wenig zu zählen, denn auch diese waren nicht sehr für Braunschweig-Lüneburg **). Um auch nur jene sogenannte Halberstädtische Appertinenzstücke ***) zu retten, hatten

*) Er war mehr als 85mal bei den französischen Ambassadeurs gewesen, und hatte ihnen die Erhaltung seiner Stifter Verden, Minden und Osnabrück empfohlen, und nie war er ohne Hoffnung und Trost von ihnen gegangen. Seit daß Verden und Minden verloren waren, schien er nun noch zuversichtlicher auf die Erhaltung von Osnabrück dringen zu können. Er drohte gar mit dem jüngsten Gericht und Avaur schien ihm geneigt zu seyn.

**) Man vergleiche nur die Nachrichten, die Sattler aus dem Wirtembergischen, Pfanner aus dem Weimarschen Archive geschöpft haben.

***) Coenobium Groeningen cum prædio Shauen, C. Westerburg, et Coenob. Walkenried.

Langebek und Lampadius 40,000 Th. unter die Schwedischen und kaiserlichen Gesandte austheilen müssen *); und es wäre doch nicht gegangen, wenn nicht diese Stücke mehr Halberstädtische Capitels- als Bischöfl. Halberstädtische Güter gewesen wären. Damit auch Brandenburg einwilligte, wurde die Reduktion von einem Viertheile der Halberstädtischen Canonikate erlaubt. Was mags gekostet haben, bis man endlich bei der Osnabrückischen Foderung den launenvollen Oxenstirn standhaft und den feilen Salvius unbestechlich machte.

So wahr ich hier sitze, Gott soll mich strafen, wenn Osnabrück nicht gehen muß — fuhr endlich Oxenstirn auf **), und Avaux verstund in Oxenstirns Munde einen Fluch dieser Art zu gut, daß er nicht jedes angebotene Mittel hätte ergreifen sollen, um die Foderung der eifrig katholischen Parthie mit der Foderung des Hannöverschen Gesandten zu vereinigen.

In der Conferenz der evangelischen Stände, die wegen Osnabrück gehalten wurde ***), hatte der Altenburgische Gesandte Herr von Thumbshirn endlich seinen alternativen Besitz beider Religionsparthien vorgeschlagen. Diesen ließ sich nun auch Avaux gefallen, und der billigere Trautmannsdorf war schon vorher der Meinung gewesen, daß man bei Aufopferung von Osnabrück nur ein gewisses Negociations-

*) Pufendorf l. c. p. 143.

**) Mejern Tom. VI. S. 405. Daß Oxenstirn hiebei das Braunschweig-Lüneburgische Haus vorzüglich begünstigt habe, erhellt auch aus Pfanner. hist. pacis Westph. p. 425, 460.

***) Pfanner (a. a. O.) erwähnt, daß es die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten so weit getrieben hätten, daß sie nicht mehr zu den Conferenzen der Evangelischen hätten gehen, ja selbst nicht einmal evangelische Conferenzen hätten zugeben wollen.

decorum beobachten müßte; denn möchte schreien, wer wollte *).

So war denn endlich der alternative Besitz von Osnabrück gewonnen **), aber wie wenig dies Etwas war, was man durch den mühsamsten Kampf gewonnen, empfand selbst die kaiserliche Gesandtschaft so freiwillig, daß sie doch noch durch Versprechung neuer Privilegien endlich zu erstatten suchte, was der vollen Entschädigung fehlte. So erbittert nehmlich Trautmannsdorf gewesen, da man nach manchen Vorschlägen, deren immer einer kühner als der andere seinen Augapfel den kaiserlichen Hofrath angriff, endlich auf das Project fiel, jedem Beklagten künftighin frei zu lassen, ob er zu Wien oder zu Speier zu Recht stehen wolle, so freiwillig ließ er doch den Lüneburgischen Gesandten versichern, daß durch ein eigenes Privilegium dem Lüneburgischen Hause gestattet werden sollte, was schon selbst im Friedensinstrumente den Schweden eingeräumt worden. Und gewiß in jenen Zeiten war's auch ein Vorrecht des Dankes

*) s. Auszug eines Briefes von Trautmannsdorf an D. Volmar 8. Mai 1647, in Vollmars Diarium S. 424.

**) „Tulere tandem" sagt Pfanner l. c. S. 424, der überhaupt dem Br. Lüneburgischen Hause gar nicht gut war — „tulere „tandem (Brunsvicenses) impudentiæ fructum; Osnabrugensem „Episcopatum, alternis cum Pontificiis vicibus possidendum etc. „— — quanquam non sine plerorumque, etiam Evangeli„corum, invidia multisque tardatæ pacis opprobriis onerata, „adepti." — Von den nachherigen Versuchen, die Osnabrücksche Alternative aufgeben zu machen, sind folgende die wichtigsten: der Versuch bei der Allianz im Haag von 1674. s. Act. et Memoir. de la Rix de Nimw. T. I. p. 726. Bei dem Nimweger Frieden selbst wurde durch von Platen deshalb negocirt, aber vergeblich, Pufend. L. 17. §. 40; endlich bei dem Traktate zwischen England und Holland v. 30. Jun. 1692, in artic. secret. s. Lunig Part. spec. Contin. II. p. 359.

werth, daß der Kaiser die appellable Summe erhöhte, ein Vorrecht, das bald nach dem Westphälischen Frieden den eifersüchtigsten Widerspruch litt, daß den Lüneburgischen Prinzen bei jeder reichsgerichtlichen Klage gegen dieselbe, eine zweimonatliche Bedenkzeit künftig gelassen werden müßte, ob sie sich zu Wien oder zu Speier verklagen lassen wollten *).

Was in Osnabrück zu gewinnen war, hatte Lampadius gewonnen **), aber noch blieb's doch eine trostlose

*) Haeberlin de Privilegio Elect. fori Ducibus BLunb. in P. W. confesso.

**) Der vollständige Inhalt dessen, was der Westph. Fr. Art. XIII. in Ansehung des Braunschweig-Lüneburg. Aequivalents verordnet, ist folgender:

1) das Br. Lüneb. Haus sollte seine vier Coadjutorien in Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg aufgeben.
2) dafür erhalten Alternative in Osnabrück. Eine ewige Capitulation für Osnabrück sollte entworfen werden mit Consens des damaligen B. Franz Wilhelm, der Brschw. Lüneb. Herzoge und des Capitels.
3) nach dem Tode des Bischofs Franz Wilhelm wird Bischöf Ernst August oder wenn dieser nicht mehr am Leben, postulirt das Capitel einen andern aus Georgs Nachkommen. Sind diese völlig erloschen — aus Augusts Posterität.
4) Der Kaiser giebt das Kl. Walkenried sammt dem Gute Schauen dem Braunsch. Lüneb. Hause zu Lehen, so daß es erst der Zellischen Linie zu Theil wird, nach dieser Aussterben der Wolfenbüttelschen.
5) das Kl. Gröningen an das Brschw. Lüneb. Haus zu restituiren, auch demselben sein Recht an Westerburg lassen. So bleibe auch die von den Herzogen dem Gr. von Tettenbach verliehene Belehnung sammt dem damals eingegangenen Vertrag, und das Pfandrecht des Hannov. Statthalters Friedrich Schenk von Winterstedt.
6) die Tillysche Schuld ganz abgethan, auch hört die dem Ratzeb. Capitel bisher bezahlte Geldsumme auf.
7) Augusts zwei jüngere Söhne Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht, erhalten gegen Aufgebung ihrer Cano-

Rechnung, ein unlustiger Totalblick, wenn man die Hoffnungen, welche Herzog Georg seinem Sohne hinterließ, mit allen den neuerrungenen Besitzungen verglich, die Christian Ludwig ruhig behauptete, und die auch mit Calenberg größtentheils vereiniget wurden.

Aus der Schaumburgischen Erbschaft waren Lauenau *), Bokeloh und Mesmerode als alte Braunschweigische Lehen eingezogen, und ein paar streitige Stücke zwischen Amalia Elisabeth von Cassel und Christian Ludwig getheilt worden. Aber Amalia Elisabeth vergaß nicht, durch die thätigste Vorsorge, wodurch sie den Grafen von Lippe bald gegen Schweden bald gegen Minden schützte, neben der Erwerbung eines schönen Theils der Schaumburgischen Güter auch Hoffnungen ihrem Hause zu verschaffen, die bald oder spät ihr Angedenken eben so glücklich erneuren können, als die Erwerbung der Grafschaft Hanau that **).

---

nicate, die zwei nächstvacante Präbenden im Straßburger Domcapitel. — Sie erhielten sie auch wirklich, wurden aber 1681 durch die Brevsacher Reunionskammer derselben entsetzt. Alle Reklamationen des Wolfenbüttelschen Hauses auch bei dem Ryswiker Frieden waren vergeblich.

*) Dieses zog schon Herzog Georg 1635 ein, nach dem Tode des Gr. Jobst Hermann von Schaumburg Holstein.

**) s. den Vergleich zwischen Christian Ludwig und dem Gr. Philipp von Lippe-Schaumburg 1 Oct. 1647, in Dollens Gesch. der Gr. Schaumburg und bei Mejern A. P. W. Tom. V. S. 636. Sein Hauptinhalt ist dieser:

1) Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, seit dem Vertrag vom 6. Mart. 1563 anerkannte Braunschweigische Lehen, sollen bei Calenberg bleiben.

2) Amalia Elisab. und Gr. Philipp von der Lippe geben ihre Foderungen auf an die Vogtei Hulsate in Tachtelfeld, und andere im Amt Lauenau befindliche adeliche Lehen,

Durch die Hildesheimischen Tractaten hatte man noch gerettet, was altes Braunschweigisches Erbland gewesen, und ehedem bald als Pfandschaft bald durch zufällige Veränderungen Hildesheimisch geworden war. Doch auch von den geretteten drei Hauptämtern Lutter, Westerhof und Coldingen gewann Christian Ludwig nur wenig mehr als die zwei letzten; Lutter, das erste und reichste dieser Aemter, erhielt Herzog August von Wolfenbüttel *).

---

auch an die Hälfte des Criminalgerichtes und Zolles in Wunstorf, Bolenkosen, und den Wald die Weide genannt. Dagegen giebt Christian Ludwig seinen Anspruch an das Amt Schaumburg auf.

3) Da in Beziehung auf den Vertrag vom 10. Apr. 1573 jeder Theil die Stadt Oldendorf, Vogtei Vischbek und Lachem anspricht, so soll das Lüneburgische Haus haben Holvestorf, Haverbek, Scheffelstein, Harkendorf, Rodenbek, Dennerbrück, Posteholz, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem mit aller Oberherrlichkeit. Die übrigen Stücke gedachter Vogtei nebst Oldendorf fallen an Hessen-Cassel. Doch soll

4) Nach Aussterben der Linie von Lgr. Wilhelm dem VI. an Calenberg fallen die ganze Vogtei Vischbek, wie sie nun abgeschieden ist von der Vogtei an der Weser, und nach dem Aussterben der Rothenburgischen Linie soll auch Oldendorf und alles übrige an Calenberg fallen.

Erst durch eine churfürstl. Verordn. vom 26. Sept. 170 ist die Ritterschaft dieser Schaumburgischen Lande dem Hamelnschen Quartier des Fürstenthums Calenberg incorporirt worden.

*) Die jährlichen Einkünfte der Aemter Lutter, Westerhof und Coldingen nebst der Vogtei Kircherode waren folgendermassen angeschlagen:

Westerhof	2777 Th.
Lutter	4683 —
Coldingen	2104 —
Vogtei Kircherode	396 —
	10,50 Th.

Hievon sollte Wolfenbüttel nur ⅔ haben, da aber das Amt Lut-

Es ist kein Reichsstadtpatriotismus, die Gränzen seines Fürsten nicht verengt sehen zu wollen, es ist kein eitler Dienerstolz, einem ungeschwächten Fürsten dienen zu wollen! Denn der Geist einer geschwächten oder ungeschwächten Regierung theilt sich gleich auch den Unterthanen mit. Auch das verringerte Fürstenthum Calenberg sollte seine alten Steuren abtragen, auch das geschwächte Land bei dem drohenden Drange mächtigerer Nachbarn seinen auswärtigen Handel schützen, die Rechte seiner Einwohner behaupten.

Wie das endlich mit Hannover noch werden wollte, wenn nicht bei der bevorstehenden Ausgleichung der Fürstenthümer Calenberg und Zelle-Grubenhagen endlich doch noch dem ersteren ein beträchtlicher Zuwachs verschafft würde! Man hatte diese Ausgleichung, die Kraft des Testamentes Herzog Georgs noch unter Vermittlung des alten Friederich von Zelle berichtiget werden sollte *), mit der gespanntesten Sehnsucht erwartet, man hatte Jahre lang negociirt, Cammerregister eingefordert, Amtsrechnungen verglichen, die Ausgleichung so glücklich zu treffen gehofft, daß der jüngere Bruder seinen wählenden älteren Bruder nie beneiden, die Ruhe des Hauses auf ewig gesichert seyn könnte. Doch so schwer war dies Werk, oder so unglücklich war der Genius von Hannover, daß man nach sechsmonat-

---

ter, welches Wolfenbüttel erhielt, 375⅔ Th. über jene ⅔ des ganzen betrug, so trat Wolfenbüttel durch den Receß 17. Mai 1651 an Calenberg ab: Amt-Gandersheimische Dörfer Ellirode und Bentirode, nebst dem was das Amt Gandersheim aus den Amt-Westerhöfischen Dörfern Seberen, Colenfeld und Echte zu erheben hatte.

*) s. den Tractat Zelle 10. Jun. 1646 bei Rehtm. S. 1665 — 1673.

lichen Vergleichen endlich den Calenbergischen Antheil um mehr als eine Tonne Goldes verkürzte *).

Glück und Unglück hat seine Zeiten, und wenn nun einmal alles zusammenstürmt, wenn die Sünden der Großväter aufwachen, die Fehler der Väter fühlbar werden, jeder eigene Mißtritt, doppelt sich zu strafen scheint, so hilft zum Laufen nicht mehr Schnellseyn, zum Reichwerden hilft kein Sorgen. So war's nun in den letzteren Jahren der Regierung Herzog Christian Ludwigs. Ob schon niemand einen gerechteren und gütigeren Regenten zu wünschen Ursache hatte als er war, ein neuer Herr mußte kommen, wenn wir gedeihen sollten. Georg Wilhelm, der acht Wochen nach der feierlichen Proklamation des Osnabrückischen Friedens dem nach Zelle eilenden **) Christian Ludwig in der Regierung folgte, erschien wie ein Schutzgenius — Heil zu! nun eröffnete sich das schöne Jahrhundert ***), da unter dem Regimente dreier gleich trefflicher Brüder die innere Verfassung des Fürstenhauses gesichert, kein Recht mehr verloren, keiner der glücklichen Augenblicke, die der Himmel nie wieder schenkt, völlig versäumt, und endlich ein Churhut gewonnen wurde.

*) Dieses zeigte sich unter der Regierung Georg Wilhelms, da dieser auf die sehnlichsten Bitten und Vorstellungen der Calenbergischen Stände sein Optionsrecht auf den bevorstehenden Todesfall seines Bruders Christian Ludwig nicht eher aufgeben zu können erklärte, bis man ihm — so ungleich waren der Lüneburgische und Calenbergischen Theil gemacht — 200,000 Th. und noch eine gewisse jährliche Pension von 1200 Th. gebe.

**) Herz. Friederich von Zelle starb 30. Dec. 1648. Ihm folgte in der dortigen Regierung Christian Ludwig.

***) Von 1648 bis 1698. In letzterem Jahre starb Churf. Ernst August.

Geschichte der Regierung Herzog Georg Wilhelms *)

von 1648 M. Dec. bis 1665 M. Sept.

Gott sey mit dem neuen jungen Herzog, es war ein schweres Regiment, das er antrat! Von allen unsern alten und jungen Herzogen hatte noch keiner in einem so traurigen und kritischen Zeitpuncte die Regierung übernommen, keiner von allen, so munter und unerfahren als Georg Wilhelm war, gerade in den Augenblicken, da Tod und Leben des Staats von einander schieden, sein neues Regiment angetreten.

Nun sah man's erst, da allgemeiner Friede war, welche schauervolle große Brandstätte das ganze Fürstenthum zwischen der Weser und Leine, wo ehedem mehr als 150,000 Menschen glücklich gewohnt hatten, durch dreissigjährigen Krieg geworden. Nun ließ sich mit der fürchterlichsten Muße, die allein schon zum vollesten Genusse des Elends zwingt, die ganze Scene der Verheerung überschauen, die ganze grund- und rettungslose Armuth überrechnen, die man bisher, wenn selbst oft ein neuer Feind neues Geld ins Land brachte, auf kurze Zeit wieder vergessen mochte. Das ganze Land war nicht mehr, was es ehedem gewesen. Die wenigen Einwohner, die der Krieg übrig gelassen hatte, waren kaum

*) geb. den 16. Jan. 1624 zu Herzberg. Er vermählte sich, wie es scheint, erst nach seinem Regierungsantritt im Zellischen, die ganze publicistischwichtige Geschichte seiner Heurath gehört also nicht hieher.

noch eine kennbare Reliquie der alten Einwohner dieses Landes.

Im ganzen weit und breit verheerten und verödeten Lande stund noch als einziges Denkmahl, in welch üppiger Wohlhabenheit diese Welfische Provinz ehedem geblüht hatte, als einziger noch geretteter Zeuge, der den erlittenen Verlust doppelt fühlen machen mußte, — die zweite große Stadt des Fürstenthums, Hannover; seit Hildesheim verloren gieng, die Residenz des Fürsten. Nie war der Feind ihrer mächtig geworden, nie hatte der Halberstädter Christian in ihren Mauren geschwelgt, nie hatte sie den unberufenen Schutz des Königs von Dänmark erfahren. Tillys Drohungen waren abgekauft, Wallenstein besänftigt, nie Schwedische Garnison eingelassen worden.

Während daß Pest und Hunger und Verheerung im übrigen Lande wütheten, während daß Hameln von Ueberschwemmungen litt, die Dänische Einquartierung und die Tillysche Eroberung nebst der folgenden Besitznehmung des Bischofs von Hildesheim nie verschmerzen konnte, während daß Northeim fast zum Steinhaufen gemacht war, in dessen Kellerruinen hie und da Menschen noch wohnten, während daß von Göttingen gerade nur noch eine solche Hälfte übrig blieb *), die der Nachwelt das volle Zeugniß bringen mochte, was ehedem diese reiche freiheitsliebende Genossin des Hanseatischen Bundes gewesen, so verbreitete

**) Vom Zustande der Stadt Göttingen, wie er schon 1639 war, s. oben S. 30. Es erhellt aber aus einem auf Befehl des Stadtmagistrats 1664 gemachten Verzeichnisse, daß noch damals 290 Häuser völlig niedergerissen lagen, und von den übrigen, noch 100 so schlecht beschaffen oder einzig von Soldaten bewohnt, daß eben so wenig Steuern davon abgeführt werden konnten, als von den niedergerissenen.

und verschönerte sich die Stadt Hannover, Residenzgebäude entstunden in ihren Mauren, ihre Festungswerke wurden unüberwindlicher, der Umfang derselben ausgebreiteter, und Johann Duve*) Duve verewigte sich durch die größten Unternehmungen, die er zum Wohl seiner Vaterstadt ausführte; wenn anders auch die größten Unternehmungen den Namen des Wohlthäters vor der allgemeinen Vergessenheit schützen. Der Ehrenveste Rath vergönnte ihm **) ein großes Armenhaus zu bauen, ein Waisenhaus für sechzig Kinder anzulegen, die erste Anstalt dieser Art im Hannöverschen zur Versorgung solcher Hülflosen. Wie verdient machte er sich nicht um seine Vaterstadt, die so sehr durch Ueberschwemmungen litt, durch Anlegung des Falles des schnellen Grabens. Wie viel trug er zum Bau der Kirchen bei, wie viel zu Verschönerung derselben durch Gemälde und Altäre, wie viel zu Erweiterung der Stadt, da er allein in einem Theile der Stadt vierzig bequeme Bürgerhäuser baute. Seine kostbaren Wasseranstalten dienten der Neustadt Hannover eben so sehr zur Verschönerung als sie zur Sicherheit derselben bei Feuersgefahren unentbehrlich waren, und allein schon das große Wasserwehr, das er auf seine Kosten zu Döhren unweit Hannover aufgeführt, die Unternehmungen, die er durch Annahme und Bebauung wüsteliegender Höfe daselbst wagte, allein schon diese verdienten, daß einst die Nachwelt auch

*) vergl. Barings Vorr. zu seiner Hannov. Kirchen- und Schulhist. S. 43.

**) M. Nikolaus Othonis Christliche evangelische Einweihung des auf Vergünstigung eines ehrenvesten Raths der Stadt Hannover am Steinthor von Herrn Dr. Duven erbauten Lehr-Bet- und Armenhauses, Herberge des Herrn genannt. 1643, 4.

seinen Namen nur mit Böttichers Namen zugleich vergesse.

So stund allein noch die Stadt Hannover. Das ganze übrige Land war so verarmt, so verheert und so menschenleer, daß erst ein neuer Fond des neuen Staats gesammelt, und daß erst die langsamwirkende Kraft einer allmälig ersetzenden Natur geduldig erwartet werden mußte, indeß sich jeder große und kleine Schwarm neuer Colonisten den fruchtbaren Gegenden an der Elbe und den fetten Marschländern an der Unterweser zuzog, oder die noch fruchtbareren Weingegenden des südlichen Deutschlands, die lachenden Neckarthäler und die schönen Rheinberge aufsuchte. Mannheim, das im dreissigjährigen Kriege völlig zerstört worden, war kaum fünfe zehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden eine schönneue Stadt, in der sich schon 430 Haushaltungen, mehr als die Hälfte sogenannter Wallonen, niedergelassen hatten *). Und Göttingen, die erste Stadt des Fürstenthums, die doch nie so völlig zernichtet worden war als Mannheim, lag sechzehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden noch mehr als zur Hälfte in Ruinen. Kein einziger Fremdling war hier eingezogen. Keine einzige Manufactur hatte angefangen wieder zu blühen. Es war, als ob hier künftighin bloß Ackerleute und Brauer zusammen wohnen würden.

Wie erstaunte nicht der Marschall von Grammont, da er 1658 als Französischer Gesandter durch die Unterpfalz reiste **). War dies das Land, durch das er zwölf Jahre vorher wie durch eine große Einöde mit der Armee seines Königs gezogen? Das ganze Feld, so weit er sehen konnte,

*) Acta Academ. Theodoro — Palat. Tom. I. p. 443.

**) Memoires du Marech. de Grammont T. II. p. 27. aus welchen das im Texte folgende fast wörtlich genommen ist.

war bebaut. Alle Dörfer waren wieder hergestellt; alle Lusthäuser und Jagdschlösser des Churfürsten geschmückt; Heidelberg und das ganze Land so bevölkert, als ob nie ein Krieg da gewesen wäre. Hätte ihn der Zufall ins Göttingische geführt, das er doch auch noch aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges kannte, wie ihn der Anblick der wüstelie-genden Höfe, der ehedem bebauten Berge, die ganz kahl geworden, der oft ungedämmt austretenden Flüsse, und der traurigste Anblick des fast muthlos gewordenen Einwohners gerührt haben müßte!

Es war doch nur ein kläglicher, armer Menschenstamm, der uns übrig geblieben war. Leider war's nur eine im tobendsten Kriege aufgewilderte Generation, ein muthloser und trotziger, ein unaufgeklärter und vielwissender Haufen. Die Laster der Väter hatten sich fortgepflanzt, die Tugenden verloren. Man soff noch, wie ehedem, so weit es noch etwas zu trinken gab *). Aber jene biedere Altdeutsche Treue, jenes muthvolle Gefühl von Stärke, das der ungeschwächte wohlhabende Deutsche Mann hatte, war durch dreissigjähriges Elend und durch dreissigjährige Vermengung mit Welschen Horden aller Art völlig verloren gegangen.

Der Thüringische Waidbau, der dem Göttingischen Landmann und Bürger ehedem so ergiebig als eine Weinlese

*) Die gleichzeitige Beschreibung der Götting. Huldigungsceremonien von 1649 (Gött. Chron. I. Th. S. 213) endigt sich mit diesen Worten: Dieser Tag ward freudig und mit jedermannes Contentement geendet und gab ausbündige Räusche u. s. f. In einer Leichenrede auf den Herzog Johann Friedrich — so lang hallte der alte Ton auch gleichsam in auffallenden Negationen noch nach — wird ausdrücklich erinnert, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe. v. Funeralia Jo. Frider. p. 161.

gewesen, war unwiederherstellbar dahin *). An alten Flor der Braunahrung war nicht zu denken, denn der verarmte Städter braute sein altes schmackhaftes Bier nicht mehr, und zum größten Nachtheil der Städte machten bald fürstliche Aemter, bald nahewohnende Junker selbst auch den kaufmännischen Brauer **). Die stärksten zahlreichsten Gilten in den Städten,

---

*) s. Schrebers beurkundete Abh. vom Waidbau. Noch kurz vor 1616 wurde in mehr als 300 Thüringischen Dörfern Waid gebaut, in jedem Dorfe wurden jährlich 30 bis 40 Aecker bestellt. Allein schon 1629 trieben nur noch 30 Dörfer den Waidbau, auch wurden nur 675 Aecker bestellt, und von dieser Zeit an nahm es noch immer mehr ab.

**) Was die Ersteren betrifft, so wurde in und nach dem dreißigjährigen Kriege der verkehrte Grundsatz herrschend, daß der Landesherr alles an sich zu ziehen suchte. Das Bedürfniß in diesem Kriege leitete vielleicht zuerst darauf. Die Erhöhung der Cammer-Intraden von den Aemtern, oder auch die Pachterhöhung war verführerisch; aber man bedachte nicht, daß der Landesherr das auf der einen Seite doppelt verlor, was er hier einnahm; denn nicht nur der allgemeine Wohlstand mußte sehr vermindert werden, sondern es gieng auch an der Steuer ab, was die Cammereinnahmen stiegen. Auch war eine Braugerechtigkeit, zu einem Amte gezogen, im Ganzen nie so nützlich, als wenn sie sich unter mehreren Bürgern einer Stadt umtrieb.

Auch das Winkelbrauen namentlich hatte, wie man aus den Landtagsverhandlungen sieht, erst in und seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges sehr stark eingerissen, obschon auch vorher Klagen und Verfügungen dagegen vorgekommen waren (s. das Edikt von 1618). Fast auf allen Landtagen erhob sich Klage darüber; nicht nur über die Krüger, Junker, sondern auch über die fürstlichen Aemter. Bei den Traktaten von 1661 gerieth man sogar auf die Antwort, das in den angezogenen Landtagsabschieden enthaltene Verbot erstrecke sich nicht auf diese Aemter. Bei den Verhandlungen auf dem Landtage von 1664 behaupteten die Stände, daß nicht allein auf den mehresten Aemtern gebraut werde, sondern daß auch das Brauen als ein Pertinenzstück der Amts-Intraden von der fürstl. Cammer

deren Flor ehedem den Hauptflor der Handlung des Landes gemacht hatte, waren bis zu wenigen dürftigen Meistern herabgekommen, und doch gieng noch unter diesem dürftigen Haufen, aus welchem hie und da ein großer Theil des Stadtregiments besetzt wurde, die verführende Sage von dem, was ehedem ihre Väter gewesen seyen; wie muthig sie Freiheit behauptet; wie glücklich für alte Privilegien gestritten; wie rühmlich sie ihre Urrechte gegen manche gewagte Veränderungen behauptet hätten. Ob sich auch, wie der Krieg mit Armmachen und Reichmachen sein wunderbares Spiel treibt, ob sich selbst auch unter den Bauern oft noch ein Mann von Baarschaft fand, so war doch bei der Seltenheit des Gesindes, das kaum um hohen Miethlohn zu haben war *), jede ausgebreitete Gütercultur unmöglich, und oft waren wohlfeile Zeiten, die in den ersten Jahren der neuen Cultur bei einer so verringerten Anzahl von Consumenten nach der langen oft durch Menschenblut fruchtbargemachten Ruhe, die der Acker genossen hatte, nothwendig erfolgen mußte **), ein allgemeingefühltes Unglück, das man kaum zu beklagen wagte.

---

den Pächtern in Anschlag gebracht werde. Ob auch jetzt noch mit Recht, beruht ganz auf dem Herkommen, das z. B. bei dem Amt Calenberg erweislich ist.

*) Daher war Fixirung des Gesindelohns kurz vor und nach dem Westphäl. Frieden eine oft wiederholte Berathschlagung des Landtags. Vergl. Hannov. Landtagsabsch. 15. Mart. 1646 und die gedruckte Taxordnung Herzog Christian Ludwigs 3. Sept. 1645.

**) Ein sicherer Beweis der langsamen Zunahme unserer Bevölkerung ist das langsame Steigen der Preise der Dinge nach dem dreissigjährigen Kriege, wie man es aus den sichersten Berechnungen der Kornpreise gerade im Calenbergischen wahrnimmt. Von 1600 bis 1625 stieg der Himte Roggen im Durchschnitte genommen um 12 Pf. von 1650 bis 1675 nur

Es war ein kläglicher armer Menschenstamm, der noch übrig war. Sein dreissigjähriges Elend hatte ihn so kläglich arm gemacht, daß auch jeder Canal, durch den sich ehedem allgemeine Aufklärung und Wohlhabenheit verbreitet hatten, völlig vertrocknet *), dem nachwachsenden jungen Menschenstamm jedes der trefflicheren Hülfsmittel entrissen war, durch das die Voraltern gebildet, die alte Welt reich geworden. Auf den alten Weserhandel war nicht mehr zu hoffen. Ein Schiff, das von Münden kam, gieng nicht mehr durch Bischöflich-Mindisches und Erzbischöflich-Bremisches, sondern

um 8 Pf., also um ein Drittheil langsamer. Von 1675 bis 1700 stieg er wieder um 20 Pf. Dieses und das nachfolgende Steigen zu veranlassen, vereinigten sich übrigens außer der wachsenden Bevölkerung noch viele andere Umstände.

*) Dazu vermehrten sich auch die den Landmann drückende Lasten durch manche in dieser Zeit erst aufgekommene Abgaben. So weiß man vor dem dreissigjährigen Kriege z. B. von keinem Köter-Pferdegeld. Da aber durch diesen Krieg die Maier sehr herabkamen, viele ihre Höfe verließen, hingegen die Zahl der Köter sich vermehrte, so ward 1628 verordnet, daß die Köter, welche Pferde sich zugelegt und auf gemeine Waide treiben würden, den Spanndiensten zu Hülfe kommen sollten. Zur weiteren Deklaration erfolgten alsdann die Verordnungen in den Landes-Constitutionen vom 17. Apr. 1649 u. v. 27. Nov. 1649 und 9. Sept. 1650. In lezterem Jahr entstund das Köter-Pferdegeld als ein Species des Dienstgeldes.

Was das Dienstgeld im Allgemeinen betrifft, so kommt es schon sehr frühe vor, daß der nicht in natura geleistete Herrendienst mit baarem Geld vergütet werden mußte. In den Calenbergischen Amtsregistern findet es sich schon 1531; und 1546 war zufolge dieser Amtsregister schon als Prinzip festgesetzt, daß der Maier von jeder Hufe 1 Gulden, von seinem Hofe ½ Gulden und von jedem übrigen Morgen seines Landes 1 MGr. geben solle. Der Köter aber giebt für sich 1 Gulden und von jedem Morgen seines Landes 1 MGr. In den Jahren 1606 bis 1617 scheint es aber sehr erhöht worden zu seyn. — Auch das Häuslingsschutzgeld ist nach seinem Ursprunge ein wahres Dienstgeld; doch an verschiedenen Orten verschieden.

durch Chur-Brandenburgisches und Königlich-Schwedisches Territorium. Waren ehedem Braunschweig und Magdeburg und vorzüglich auch Erfurt die wichtigsten Anziehungspuncte des Calenbergischen Handels gewesen, so zerfiel nun mit diesen Städten auch die Hoffnung einer glücklichen Wiederherstellung unsers Handels, und wenn nicht eine aufmerksame Regierung mit Liebe und Weisheit entgegengearbeitete, so versank der Calenbergische Landmann und Städter in jene unglückliche thatlose Zufriedenheit, die Faulseyn für Weisheit und stumpfes Nichtfühlen höherer Bedürfnisse für schlauen Lebengenuß hält.

Gewiß es war ein großes Werk der weisesten Regierung, einen neuen Nationalcharakter zu schaffen. Es war ein Werk der bedachtesten, langsamsten neuen Erziehung, mit aller der Schonung, welche die ganze, durch Privilegien theuer verwahrte, Staatsconstitution foderte, den schlaffen Landmann und Städter zur höheren Thätigkeit, den ruhigunwissenden Adel zur neuen Aufklärung zu gewöhnen. Ein kläglicher Stamm, der noch übrig war! Mit neuen Katechismusanstalten mußte man anfangen, wenn man nur vorerst wieder ein Christengeschlecht haben wollte *). Neue Sitten, die einmal schon bis zur vollen Gewalt von Sitten gekommen waren, mußten geduldet werden, denn was auch die Pastoren gegen das Tabakrauchen predigten, so herzlich die studierende Jugend von diesem Verderbnisse der letzten betrübten Weltzeiten abgemahnt wurde **),

*) Daher in allen protest. Ländern die neuen katechetischen Anstalten nach dem Westphälischen Frieden.

**) Vergl. hier bes. die schöne Rede, welche der Prof. der Arzneikunde Tapp in Helmstädt 1653 bei Niederlegung des Prorectorats hielt: De Tabaco ejusque hodierno abusu. Es heißt in derselben S. 21. Dici non potest, quanto cum detrimento tum corporis tum animi novum hoc jam grassetur intemperantiae

so blieb doch die Welsche, Englische oder Niederländische Sitte *).

Hatte etwa noch hie und da ein alter siebzigjähriger Greis die ganze Elendsperiode überlebt, mochte sich dieser von seinen besten Mannesjahren her noch erinnern, wie viel man ehedem auf den Beichtvater in der Familie gehalten habe, wie ohne seinen Rath keine Tochter ausgethan, kein Sohn zum Studieren oder zur Profession bestimmt, kein

---

malum. Nach einer sehr schönen Geschichte des Tabaks erzählt er alsdann alle traurige Folgen dieser neuerfundenen Unmässigkeit, wie Blut und Gehirn dadurch erhitzt und ausgetrocknet würden, wie man seinen Kopf zum schändlichen Camin mache; wie man sich dadurch um alles Genie bringe, und den Schaden gewöhnlich verdopple, daß man noch Bier und Wein (also doch nicht Brantwein!) dazu trinke. Es sey ein verborgenes schlaues Stratagem des Satans, eine neue Unmässigkeit aufzubringen, um die besten Köpfe, welche ihm schaden könnten, auf diese Art stumpf zu machen, und also durch Mißbrauch des Tabaks auszurichten, was er durch Bier und Wein nicht ausrichten könne. So pflege es der alte Betrüger zu machen, daß er gerade die heilsamsten Arzneien zum Mißbrauch lenke. Tappius führt alsdenn anatomische Beispiele an, wie es im Gehirn der Tabakraucher aussehe. Nihilominus tamen (so schließt er endlich die Schilderung dieser Beispiele) hodie non est ulla provincia non civitas non domus aut angiportus in Europa nostra, in America et toto propemodum dixerim orbe terrarum, in quo non sine discrimine omnis aetas, omnis sexus (sollten wohl also auch schon damals Frauen in den hiesigen Landen Tabak geraucht haben?) pulvereum illud hauriat fumen et sicco titubet mero, ut Poetae verbis utar, sive purum habeat cerebrum sive veterno laboret. Dreissig, vierzig Jahre nachher heißt es schon in Landtagsacten, daß der Anbau und Verkehr des inländischen Tabaks immer stärker werde, s. z. B. Erklärung der Calenbergischen Stände vom 29 Okt. 1692.

*) Auch die Brantwein-Consumtion nahm nach dem Westphälischen Frieden gewaltig zu. Während ehedem alles Brennen verboten war, so wurden nun bald auf mehreren Cammerämtern Brantweinbrennereien errichtet.

kleiner Hauszwist zwischen Vater und Mutter entschieden wurde, der konnte der leichtfertigen neuen Welt gar nicht gewohnen, die täglich kühner das heiligste Band aufzulösen wagte, und der verdorbenen großen Welt nachahmte, die, bloß militärisch erzogen und an Soldatengesinnungen gewöhnt, jener alten ehrbaren Welt völlig unähnlich geworden.

Die Brüder Herzog Georgs und Herzog Georg selbst waren noch sämmtlich Studierens halber auf Universitäten geschickt worden. Da kam selbst in der Leichenpredigt oft noch das rühmliche Zeugniß, daß sie sich in ihren vier, fünf Universitätsjahren demüthig und sittsam bewiesen hätten, daß sie exemplarische Lust zum Lernen gezeigt, Sonntags und Mittwochs Predigten in der Pfarrkirche andächtig gehört und die vornehmsten Lectionen und Disputationen der Theologen fleissig besucht hätten *). Da konnte der Hofprediger oft noch dem seeligen Herrn nachrühmen, wie manche Zeit er ausser seinen Regierungsgeschäften mit Beten, Singen und Lesen zugebracht, wie oft er mit Lesung der Bibel, mit Luthers Werken und mit Herbergers Postille fertig geworden **), wie schön er die Ab- und Eintheilungen der Predigten nachgeschrieben ***) und wie er sich von Zeit zu Zeit vor dem Beichtstuhl als armer Sünder eingefunden. Aber unter allen vier Söhnen Herzog Georgs, so änderte es sich vom Vater auch nur auf die Söhne, war keiner ordentlich auf Universitäten gekommen. Ihr Unterricht zu Hause schien wohlfeiler, der Aufenthalt zu Helmstädt, Jena

*) Wörtlich aus der Leichenpredigt der letzten Herzoge von Haarburg.

**) Aus der Leichenpredigt welche der Gen. Super. Wetzel Herz. August von Lüneb. 1636 hielt.

***) Aus der Leichenpredigt Herz. Christian Ludwig vom Gen. Super. Walther in Lüneb. gehalten.

oder Witteberg in Kriegszeiten gar zu unsicher *). Keinem von allen, höchstens in jüngeren Jahren dem gutmüthigen Christian Ludwig, kam je noch sein Hofprediger so nahe, daß er mit dem vollen Ansehen des Mannes, der selbst auch zum Fürsten in Gottes Namen spricht, als Beichtiger sprechen konnte. Derb, wie die alte Welt war, und fast mit einem Ungestüm, das mehr noch aus dem vollesten Amtsgefühle als aus menschenfreundlicher Absicht floß, hatte vor ungefähr funfzig Jahren selbst der Huldigungsprediger zu Hannover dem Herzog Henrich Julius laut vor der ganzen Gemeine die Weisung gegeben, daß das sechste Gebot auch Fürsten und Herren angehe **). Noch Friederich Ulrich war wenigstens von seinen Leichenrednern so unpartheiisch gerichtet worden, als ehedem Aegypten, wie die Fabel sagt, seine todte Könige richten ließ. Aber bei dem Sarge der drei Söhne Georgs, selbst am Grabe des katholisch gewordenen Herzogs Johann Friedrich, wurden Personalien verlesen, eine Predigt gehalten, bei welcher keinem Nachfolger auch für seiner Leichenpredigt bange werden durfte.

So seltsam uns nun auch die Klage des guten siebzigjährigen Alten scheinen mag, sie war's fürwahr nicht in ihren Zeiten, wenn man anders nicht einen unermeßlichen Schaden zu belachen Lust hat, der in der Periode eines solchen Uebergangs von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, bis sich allmälig das Gute der neuen Erziehungsart reiner ausbildete, manche Mängel der-

*) Daß Ernst August eine ganz kurze Zeit in Marburg gewesen, war bloß zufällig, weil sich seine Frau Mutter zu Marburg aufhielt.

**) s. Rehtm. Chron. S. 1094.

selben durch die Entwicklung neuer Verhältnisse des Zeitalters allmälig ersetzten, einem ganzen Fürstenthum drohte.

Jener gewaltige Hang zur uneingeschränkteren despotischeren Gewalt, den jene drei vortreffliche Brüder fast mehr hatten, als selbst der Römische Rechtsdoctor Herzog Henrich Julius, lag nicht sein Ursprung großentheils in der veränderten Erziehung? Militärisch gewöhnt, von Franzosen aufgeklärt, nicht nach alter ritterlicher Erziehung und nicht nach Universitätsgebrauch zum lebhaften Gefühle der allgemeinen Menschengleichheit disciplinirt, wie konnten sie, so vortrefflich und menschlichgütig ihre natürliche Anlage auch war, von einem Hange zur despotischeren Gewalt frei bleiben, der ohnedieß mit dem Bewußtseyn größerer Kräfte so innig verbunden ist? Nun geben aufgeklärtere Religion und Philosophie — weil doch hier und da auch ein Prinz sogar Deutsche Bücher liest? — und endlich selbst auch Publicität der fürstlichen Thaten und Unthaten dem allgemeinen Hange zur despotischeren Gewalt das mächtigste Gegengewicht. Aber was war damals Gegengewicht, da sich nicht mehr durch frühen Unterricht in Pandekten und Institutionen der Geist des jungen Fürsten an Heiligkeit der Formen und selbst auch an Begriffe von Recht und Unrecht gewöhnte, da der Beichtvater nicht mehr sprechen durfte, da sich die Philosophie des Zeitalters aus dem Aristotelischen Gewebe in die unnütze Cartesische Schulwirbel hineindrehte, und der militärisch erzogene junge Deutsche Fürst ein Ludwig XIV. im kleinen seyn wollte.

Gewiß gehört also der rasche Uebergang von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, den der dreissigjährige Krieg veranlaßte, zum vollen Maaße des Unglückes jener Zeiten, das man nun erst nach geschlossenem Westphälischen Frieden vollständig übersehen konnte. Das Unglück war

unübersehbar groß, und doch — so scheint es fast einem philosophischen Träumer — hätte selbst aus dem Unglück, weil es über die Maaßen groß war, ein herrliches Gute gezogen, auf der Brandstätte, die so ganz eine Brandstätte war, nach dem überdachtesten Plane aufs neue gebaut, und kraft der mehr als hundertjährigen Erfahrungen, die man über die alte fast unbrauchbar gewordene Staatsconstitution gemacht hatte, eine neue Constitution gegründet werden können, deren Hauptzweck das allgemeinste gleichverbreitete öffentliche Wohl seyn sollte.

Das alte Steuersystem, dieser wichtigste Theil der alten Staatsconstitution, schien völlig unbrauchbar. Denn wie sollte die verödete und verarmte Stadt Göttingen künftighin nach alter Observanz, da nicht mehr alter Reichthum da war, den achtzehnten Theil jeder verwilligten Steuer übernehmen, künftighin gerade eben die Last tragen, welche die Residenzstadt Hannover so leicht tragen konnte? Ehedem war jede verwilligte Steuer unter die vier Corps der Stifter und Klöster der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Aemtern und adelichen Gerichten, neben dem daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach einem gewissen althergebrachten Verhältniß vertheilt, und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quote fast einzig überlassen worden. Wie konnte nun aber jenes althergebrachte Verhältniß bleiben, da jedes dieser Corps, das großstädtische ausgenommen, durch den Abgang der Hildesheimischen Lande gewaltig verloren hatte, jedes derselben verschieden verlor, und keines von allen seine alte Quote bestreiten konnte *). Schon jene alte Quote hatte

*) Nach Abgang des Hildesheimischen entstund unter den ver-

bald ein Zufall bestimmt, bald eine flüchtige Untersuchung, die man etwa vor hundert Jahren in Bausch und Bogen angestellt, die, wäre sie noch so sorgfältig angestellt worden, bei dem völlig veränderten Zustande des Landes, da Zeiten und Kriege den wunderbarsten Wechsel von Verödung und Cultivirung veranlaßt hatten, unmöglich mehr Maaßstab seyn konnte.

Je mehr auch noch nach dem Frieden die öffentliche Last stieg, desto drückender wurde die Ungleichheit eines alten Maaßstabes. Je nothwendiger es war, nach den Verheerungen eines dreissigjährigen Krieges den neuen Landbau zu ermuntern, die Last des Ackermannes leicht zu machen, desto unbrauchbarer schien der alte Contributionsplan, der die ganze öffentliche Last dem Grundeigenthümer und Bauern als alleinigen Lastträgern zuwarf. Auf allen Landtagen wurde geklagt, wie ungleich und drückend diese alte Steuermatrikel sey. Fünfzehn Jahre lang wurde auf allen Landtagen die Absicht der Regierung verkündet, diese allgemeine Ungleichheit durch die genaueste Localuntersuchung heben zu lassen. Auf jedem Landtage wurde erinnert, was deshalb auf vorhergehenden Landtagen verhandelt worden. Und auf dem nächsten Landtage aufs neue erinnert, wie man auch davon auf dem letzten Landtage ausführlich gesprochen und geschrieben, und auf dem nächsten Landtage noch ausführlicher sprechen und

schiedenen Corps, aus welchen die Calenb. Stände bestehen, ein großer Steuerrepartitionsstreit. Von der bisherigen Summe eines Römerzugs gieng nun freilich ein merkliches ab, allein da die großen Städte bisher von jedem Monat Römerzug 126 Th. d. i. ein Sechstheil des Ganzen, übernommen hatten, so stritt man, ob sie überhaupt immer nur zu einem Sechstheil des Ganzen verpflichtet seyen, oder zu 126 Th. die weit mehr als ein Sechstheil des neuen Ganzen eines Römermonats betrugen.

schreiben werde, denn schwerlich vergaß der Canzler auch bei nächster Eröffnung des Landtages, welche Absichten die Regierung habe. Die großstädtischen Deputirte jammerten, daß sie ihr altes pflichtiges Sechstheil nicht aufzubringen wüßten; der Adel that großmüthig und wollte sie, doch nur dießmal, mehr nicht als ein Fünftheil bezahlen lassen. Der großstädtische Deputirte war unerschöpflich, wenn er von seiner entkräfteten, verarmten, ausgematteten Bürgerschaft sprach, und der gewöhnliche Epilogus seiner Klagen war, daß seine Curie zu einem nahmhaftern Beitrage, als jenes alte pflichtige Sechstheil sey, nie sich bequemen werde, was auch das Resultat jener alles berichtigenden Localcommissionen seyn möchte. Durchdrungen von Mitleid zeigten die ritterschaftlichen Deputirte, wie hoch das Elend ihrer Bauern gestiegen, wie verheert das platte Land sey, wie der Ackermann geschont werden müsse, nur verbaten sie jene alles berichtigende Untersuchung, weil ihre Curie nie mehr verwilligen würde, als sie bisher patriotisch verwilliget hätte. Wer minder Recht, minder Unrecht habe, mochte der liebe Gott im Himmel wissen, die Regierung wußte es nicht, die Parthien wußten es selbst nicht, kein Theil kannte die Kräfte des andern, kein Theil konnte zuverlässig die Kräfte des andern mit seiner eigenen Unmacht oder Kraft vergleichen, alle wünschten eine Berichtigung der alten Matrikel, alle verbaten eine zuverlässige Aufforschung der Fundamentalkenntnisse jener Berichtigung — so mochte denn das ganze alte Steuersystem fallen, das auf jene Matrikel sich gründete.

Fiel einmal das ganze alte Steuersystem, welcher Theil der bisherigen Verfassung war noch werth, daß man ihn rettete. Wie ließ sich ein neues, regelmässig schönes, festes Gebäude aufführen, wenn alte halbbrüchige Pfeiler des alten

noch immer auch Grundsäulen des neuen werden sollten? wenn sich der Umriß des neuen nach dem zufälligen Plane des alten richten und jede Ruine des letztern fortdaurend erhalten werden sollte. Ist's nicht sonderbar, so schien es wohl dem philosophischen Träumer, daß unter den Landständen selbst ein ewiggespanntes, völligunaussöhnliches Verhältniß der zwei wichtigsten Corps war, des Corps der Ritterschaft und des Corps der Städte, daß der Prälatenstand, der zwischen dem Adel und der Städtischen Curie mitten inne stehen sollte, nach seiner ganzen Verfassung und Geschichte keine Energie eines eigenen Standes hatte und haben konnte? In Ländern, wo auf dem Landtage ein ganzes Corps von Geistlichen als Prälaten erscheint, ersetzt oft noch jene alte hierarchische Sympathie, was an Energie eines eigenen Standes verloren gegangen zu seyn schien, seitdem der Klosterprälat ein Mann wurde, der von einer zugeschnittenen Besoldung leben sollte. Aber nicht einmal so weit hatte im Hannöverschen der Prälatenstand nöthige Sympathie und Einheit, nicht einmal in diesem hier unächtpolitischen Sinne war er ein Stand *),

*) Die Prälatencurie besteht aus dem Abbte zu Loccum, einem Deputirten des Stiftes S. Bonifacii zu Hameln, der alle Jahre von den dort anwesenden Capitularen, und dem Dekan, der auch abwesend sein Votum einschickt, aus dem Capitel gewählt wird, und einem Deputirten des Stiftes zu Wunstorf, den allein die daselbst residirenden Capitelmitglieder (die Dechantin, der Superintendent als beständiger Stiftssenior und der Stiftsprediger als Canonikus), ungeachtet des 1682 entstandenen Widerspruchs der abwesenden Capitularen, zu wählen noch gegenwärtig das Recht haben. In dem genannten Jahr hatte der Geh. Cab=Secretär v. Reiche die überwiegende Mehrheit der Stimmen der Abwesenden. Er brachte die Sache vor die Regierung; denn die Anwesenden wollten den Abwesenden nicht einmal auf den Fall eine Stimme gestatten, wenn sie am Wahltage gegenwärtig seyen, und doch können sie nicht für immer

unvergessen, daß manche Neulinge uns glauben machen wollen, Männer, blos dafür erzogen, Gottes Wort zu studieren und zu lehren, seyen selten die geschicktesten Depositairs der öffentlichen Freiheiten des Landes. Selten verschwistern sich mühsam erworbene Kenntnisse von Staatsrecht und Verfassung mit alttheologischer Dogmatik und Polemik. Selten hat ein Mann dieses Standes, gerade weil ein Beruf dieser Art seiner ganzen ersten Erziehung und Bestimmung so gar nicht entspricht, jenen aufgeklärten ruhigen Gleichsinn, der frei von Herrschsucht und Sclavengeist, frei von Leidenschaft und Eigennutz, weise Nachgiebigkeit und glückliche Ent-

---

gegenwärtig seyn, weil ihre Curien längst abgebrannt und nie wieder aufgebaut worden. Die Anwesenden beriefen sich auf den Weg Rechtens, die Regierung verwieß es dahin; Herr v. Reiche wollte aber diese Weitläufigkeit nicht und ließ das Ganze beruhen. Auf diese Art ist es nun dahin gekommen, daß dieser zweite Deputirte des Prälatenstandes muthmaßlich fast immer ein Geistlicher ist, wenn anders der Superintendent nur mit der Stiftsdechantin und dem Stiftsprediger gut steht.

Der katholische Abbt zu Marienrode, der auch zur Calenb. Prälatur gehört, erscheint höchstens am Propositionstage und bei Wahltagen. Die fünf weiblichen Klöster (Barsinghausen, Wennigsen, Marienwerder, Mariensee, Wülfinghausen) so lang sie noch Pröbste hatten, wurden ehedem auch auf Landtage gerufen; eine Zeitlang sind sogar die Klosterverwalter erschienen was aber itzt auch nicht mehr geschieht. 1749 wollten diese fünf weiblichen Klöster nach Absterben des Hamelnschen Deputirten auch für sich einen Deputirten zum großen Landschaftsausschusse wählen, es fand sich aber in den Acten, daß ohne besondere Wahl die Stifter von Hameln und Wunstorf seit langem den Deputirten der übrigen zur Prälatur gehörigen aus ihrer Mitte hatten. So blieb es also bei dem Herkommen. Die unbesetzten Klöster im Göttingschen werden meines Wissens gar nicht zum Landtage gerufen. So beruht also alles auf obigen dreien, und unter diesen dreien war bisher allein der Abbt zu Loccum beständig ein Geistlicher, was er auch kraft der ganzen Verfassung seyn muß.

schlossenheit wechselsweis ungeschwächt vereinigt. Die ganze Brauchbarkeit des Prälatenstandes, als kraftvollen Mittelstandes zwischen Adel und Städten, gründete sich also einzig noch auf persönliche Hoffnungen, die, wie alle Geschichte zeigt, die gefährlichsten Hoffnungen ihrer Art sind, wenn ganze Verfassung darauf gebaut, und Erwartungen, deren ununterbrochene Erfüllung dem ordentlichen Laufe der Natur zuwider ist, bei künftiger Verwahrung der Wohlfahrt eines Landes zutraulich vorausgesetzt werden.

Wäre es nun nicht weise gewesen, so wähnte wohl damals mancher menschenfreundliche Träumer, eine Constitution völlig umzuschaffen, die in sich selbst so fehlerhaft zu seyn schien, die ein Antiquitätenstück aus Feudalzeiten und Mittelalter schon anderthalb Jahrhunderte her bei mancher drängenden Bedürfniß neuerer Zeiten, so viel die alte Masse noch litt, ausgebessert und erneuert worden. Lag es nicht selbst in dieser von Zeit zu Zeit rectificirten, aber nie völlig neugeschaffenen Constitution, daß überall reger Patriotismus fehlte, daß der Adel oft zum blutenden Nachtheil des dritten Standes bloß für sich zu sorgen schien, daß der Bürger der großen Städte nur auf seine Erleichterung bedacht war, und die kleinstädtischen Deputirten die drückendste Last, die ihnen zufiel, jedem zuwerfen wollten, dem sie dieselbe aufwerfen zu können glaubten, daß jeder Stand nur für sich sorgte, höchstens nur Patriotismus seines Standes hatte; Gott und ein guter Landesherr mochten über dem Ganzen wachen.

Wäre es denn nicht weise gewesen, eine Constitution völlig umzuschaffen, die, in Alter und heiliges Helldunkel verhüllt, wenn sie anders völlig gekannt werden sollte, ein eigenes Studium zu erfordern schien, ein Studium dem selbst mancher großstädtische Deputirte, wie er nun nach

den Verheerungen eines dreissigjährigen Krieges für sein Hauswesen und Krautland zu sorgen hatte, selten die ausgebildeten Kräfte und die völlige sogar gelehrte Muße widmen konnte, ohne welche er immer doch mehr ein lieber guter Landtagsdeputirter als ein scharfsehender und doch friedfertiger Vertheidiger der Freiheiten seiner Curie war. Ist nicht schon Einfachheit und Klarheit einer Constitution die schönste Aussicht auf die glückliche Erhaltung ihrer Freiheit, und so sehr das Alterthum und Kunstvolle einer Verfassung historisch-antiquarische Forscher reizen mag, gibt nicht der Alterthumsnebel, der selbst durch die glücklichsten Aufklärungen nie jedem Auge durchsichtig gemacht werden kann, eine gar zu einladende Gelegenheit, daß die rechtlich aufgeklärtere und politisch-weisere Curie in einzelnen, oft auf Jahrzehende hin entscheidenden, Vorfällen ein Uebergewicht gewinnen mußte, über das am Ende der großstädtische und kleinstädtische Deputirte schmerzhaft erstaunten.

Wäre es nun nicht weise gewesen, — so hätte wohl damals ein Menschenfreund voll physiokratischer Hypothesen geträumt — mit einer allgemeinen Vermessung und Beschreibung des Landes den Anfang zu machen, die Güter nach ihrem Ertrage zu classificiren, ohne Unterschied ob es vor dem Kriege freies Gut war oder nicht, die Steuern auf sämmtlichen Gütern zu vertheilen. Ununterbrochen fortgehende Revisionen jener erstgemachten Beschreibung würden das Verhältniß der steigenden Gütercultur zu den immer wachsenden allgemeinen Bedürfnissen des Staats so berichtigt erhalten haben, daß die Last nie zu groß geworden wäre, und da einmal mit dem so ganz veränderten Steuersysteme die ganze Eintheilung der Landstände in drei so verschiedeninteressirte Curien überflüssig gemacht worden, so

hätte man neue Landstände errichtet — denn Gott bewahre uns für einem kleinen Deutschen Staate, wo keine Landstände sind *) — neue Landstände hätte man errichtet, welche, alle zusammen ein Corps, als Repräsentanten gewisser Distrikte und Gemeinheiten, mit völlig unpartheiischem Patriotismus und mit dem ganzen herzerhebenden Gefühle, von 180,000 Menschen als repräsentirende Sprecher und Freiheitsvertheidiger angesehen zu werden, für das allgemeine Interesse gesorgt hätten. Aus jener neuen allgemeinen Steuercasse, die von den neuen Landständen verwaltet nach den allgemeinen Bedürfnissen des Staats, bald durch verwilligte Erhöhung bald durch vergönnte Verminderung der Grundsteuern, ergiebigere oder sparsamere Zuflüsse erhalten hätte, wären die alten und neuen Landesschulden bezahlt worden, und welche der großen Städte würde sich beschwert haben, Schulden bezahlen zu müssen, deren Uebernahme sie niemals verwilliget hatten, oder von welchen sie 1614 durch Bezahlung einer großen Summe freigeworden waren? Ihre Klage wäre ungerecht gewesen, wenn sie je darüber geklagt hätten, denn was gewannen sie auch nicht, wenn sämmtliche Ritterhöfe des Landes unter die allgemeine Besteurung gezogen wurden, und wie doch am Ende selbst auch der Ritter eine neue Einrichtung billig gefunden haben müßte, die sich auf die unfehlbare Voraussehung gründete, daß der alte Ritterdienst nie mehr nothwendig seyn werde.

---

*) Aus der musterhaft vortrefflichen Regierung eines Karl Friederich in Baden läßt sich hiegegen kein Einwurf machen. Ohne Landstände doch diese Regierung, dieß gehört zur Größe dieses Fürsten, aber man werfe nur einen Blick auf die benachbarte Rheinpfalz, um obigen Stoßseufzer schröcklichwahr zu finden.

Ueber die schönen Träumereien, wie ein halbaufgeklärter Menschenfreund, in Betrachtungen über die große Brandscene des dreißigjährigen Krieges versenkt, einen kleinen Platonischen Deutschen Staat hätte erträumen können! So ist es nun einmal nicht Deutsche Weise, so wenig es Weise irgend eines freien und freiheitliebenden aufgeklärten Volkes ist, mit völliger Zerstörung aller alten Verhältnisse und Privilegien, nach dem Dünkel der politischen Aufklärung einer Generation, den vielleicht die nachfolgende Generation noch schlauer meistert, eine ganz neue Constitution aufzuführen. Dafür sitzen kluge Fürsten auf Thronen und weise Minister stehen zu ihrer Seite, um mit hohem Scharfsinne und mit bieder Deutscher Politik mannichfache Combinationen auszufinden, wie das uralte, in ganz anderen Zeiten und von Menschen ganz verschiedener Bedürfnisse massivaufgeführte, Gebäude immer doch noch wohnbar, immer noch bequemwohnbar erhalten werden könne. An alten Formen hängt alte Freiheit, und der Einwohner eines manchen kleinen und großen Deutschen Staats könnte uns erzählen, wie der Vater seines Fürsten ein ganz neues Gebäude einer völlig neuen Staatsconstitution aufgeführt, wie der Sohn wieder neu gebaut, sein altes Rom noch einmal habe anzünden und noch einmal ein neues vermeintlich schöneres bauen lassen, und wie man Hoffnung habe, daß auch schon im Kopfe des Erbprinzen ein neues Bauproject reife. Soll's in unserer nur halbklaren kunst- und alterthumsvollen Verfassung, in dem getheilten Interesse der Stände unter einander, in der allgemeinen Dunkelheit und der noch allgemeineren sorglosesten Unkunde aller pragmatischen Landesgeschichte liegen, daß kenntnißvoller Patriotismus, daß regester Gemeineifer, ungenährt von persönlicher oder Familiendankbarkeit gegen eine

gütige Regierung, fast mehr noch bei uns fehle, als bei manchem andern minder biedern und minder aufgeklärten Deutschen Volksstamme, so fließen wohl diesem Uebel, wie es aus jenen Quellen herkommt, so manche andere Ströme zu, daß man kaum noch die Hauptquelle zu unterscheiden weiß. Gutes Volk! Selbst daß du nie unter harten Regenten gelitten hast, daß du nie empfandest, wie Bassaministers regieren, daß selbst die glücklichen Umformungen, die du unter strengeren planmässigthätigen Regenten erfuhrest, nie sturm- und drangweise geschahen, sondern durch mannichfaltige klug gelenkte Kräfte veränderter Zeitalter und veränderter Zeitbedürfnisse hervorgebracht worden, selbst jene schöne ruhevolle Gleichförmigkeit deiner ältern und neueren Geschichte entzieht dem allgemeinregen Patriotismus eine Nahrung, die mancher minder biedere und minder aufgeklärte Deutsche Volksstamm reichlich genug in seiner Geschichte finden kann.

Georg Wilhelm's Angedenken sey also gesegnet, und Canzler Kipius sey gepriesen, daß sie nach freiheitschonendsten Planen gerade nur so viel verändert und gebaut, als selbst die Erhaltung des alten Gebäudes und die drängendsten neuen Bedürfnisse foderten. Wie sich der Nationalcharakter allmälig aus jener muthlosen versinkenden Trägheit, die gewiß die traurigste Folge des dreißigjährigen Krieges war, zu einer neuen ausdaurenden Thätigkeit erhub, wie die ersten weisen Einrichtungen der Regierung, neuen Credit zu verschaffen und Privatwohlstand zu veranlassen *) sichtbar

*) Hierher gehört Geschichte der weisen Vorsorge der Regierung für die ununterbrochene und gut classificirte Abzahlung der Land-Rentereischulden; Geschichte der nähern Theilnehmung der Regierung an manchen inneren Einrichtungen der Hand-

gewirkt hatten, so folgten immer allgemeinere, immer verfeinertere Anstalten, und der erste neue Fortgang, so schwach und unmerkbar er war, mußte durch eine sanftere, stärkere Hand gelenkt, und durch eine schonendere Weisheit langsam befördert werden, als bei der zweiten, schon halb neu gebildeten Generation nothwendig war. Erst mußten die großen Städte des Landes, deren antiquarische Selbsiständigkeit das stärkste Hinderniß der allgemeinen Landescultur war, allmälig zum schleunigeren Gehorsam gewöhnt; erst die Magistrate derselben durch Revolutionen und neue landesherrliche Recesse zur geduldigen Receptivität für Aufklärung und beschleunigtere Thätigkeit gebildet; erst der reiche Adel des Landes, den die unruhvollen, zerrüttenden Zeiten eines dreißigjährigen Krieges fast mächtiger gemacht hatten, als er vorher war, allmälig von dem höheren Glanze des Landesherrn überstrahlt und zum lebhafteren Gefühle der Nothwendigkeit einer landesherrlichen Gnade gebracht werden, ehe neue allgemeine Cultur möglich war.

Ungerechter Fremdling! der du unserer Geschichte und unserer Verfassung unkundig uns richten willst, läßt sich ein Volk, das so tief herabgekommen war, als unsere Väter durch den dreißigjährigen Krieg herabsanken, mit einemmal wieder zu seiner alten schönen Cultur und noch zweimal höher, als jene war, hinaufschnellen? Ist es dem moralischen Charakter einer großen Volksfamilie von hundert tau-

---

werker und Gilden, die vorher fast blos den städtischen Magistraten überlassen geblieben; Geschichte des nachdrücklichen Schuzes, den die Regierung den Bauren gegen ihre Gutsherren, welche gleich nach angefangener neuer Cultur die alten Kornzinse wieder fodern wollten, angedeihen ließ. Einige brauchbare historische Bemerkungen über die Geschichte der Remissionen finden sich in Brasen vom Meyerwesen S. 90.

sind Menschen wahrhaftig vortheilhaft, wenn diese schöne große Metamorphose urplötzlich geschieht? Ist nicht der allgemeine moralische Nationalch[illegible] [illegible]en so gut ein Gegenstand der unermüdeten Vor[illegible] [illegible]ner weisen Regierung, als es jene ökonomische und militärische Anstalten sind, nach deren ergiebigem Ertrage der allgemeine Wohlstand eines Volkes oft so partheiisch geschätzt wird?

Wenn du uns richten willst, ungerechter Fremdling oder noch ungerechterer Richter deines Vaterlandes, so bedenke alle die Schicksale, die uns die Vorsehung seit dem dreißigjährigen Kriege durchlaufen ließ, und die alle auf unsere bald verzögerte bald beschleunigte Bildung Einfluß haben mußten. Brandenburg genoß acht und vierzig Jahre lang gerade in jener kritischen Wiedergenesungsperiode die weise Regierung seines großen Churfürsten Friederich Wilhelm. Da ließ sich ein Werk ausführen! Plane konnten angefangen und vollendet, und in jenem ohnedieß größeren Staatt manche Entwürfe unternommen werden, die ein kleinerer Staat nie nachahmen sollte, und nie glücklich nachahmen kann. Hat nicht aber Hannover in eben derselben kritischen Zeit, die einmal verflossen nie wieder kam, viermal seinen Regenten gewechselt? änderte sich nicht der Plan unserer Cultur alle Jahrzehende oder anderthalb Jahrzehnde *)? Liessen sich auf 72 Quadratmeilen Landes, die

*) Christian Ludwig reg. nur 7 Jahre von 1641 bis 1648. Es sah unter seiner Regierung ganz so aus, als ob es der beste Plan für die Cultur des Hannöverschen wäre, Friede mit den Auswärtigen zu machen, und alsdann im Lande selbst alles der lieben Natur zu überlassen. Georg Wilhelm reg. 17 Jahre; unter ihm fieng man an, Regiment und Oekonomie der großen Städte mehr zu reformiren, nach und nach den ganzen Staat zu einer fester zusammenhängenden Verfassung

nicht einmal alle vereiniget lagen, die an kein Meer stießen, die nicht zur Herrschaft eines großen schiffbaren Flusses brachten, ließen sich Entwürfe auch nur anfangen, zu deren Ausführung jener große Fürst selbst durch die geographische Lage seiner Lande eingeladen wurde. Wie glücklich wurde auch nicht seine Ausführung erleichtert, da so mancher fleißige Holländische Colonisie gleich nach dem Westphälischen Frieden den Staaten eines Fürsten zuzog, dessen treffliche Regierung er vom Clevischen her kannte, den er als wohlwollenden Blutsfreund des unterdrückten Oranischen Hauses liebte, und unter dessen Schutze er seinen Gott so ruhig verehren durfte als unter dem Regimente seiner Edelmögenden Herren. Sobald die Vorsehung auch uns eine nur dreißigjährige Regierung Georgs I. schenkte, so bald sie uns den noch größeren Sohn Georgs nur drei Jahre noch länger als den Vater ließ, so bald sie durch die glückliche Vereinigung des Lüneburgischen und die unerwartete Erwerbung der Schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden endlich eine große Statsmasse bildete, die der höheren Veredlung und der vollkommneren Beglückung durch Anstalten zum auswärtigen Handel und durch ausgebreitetere innere Cultur fähig zu werden schien, so entwickelte sich auch eine so herrliche Blüthe des allgemeinsten Wohlstandes, daß wenige Deutsche Staaten auch nur einzelne solcher Epochen in ihrer Geschichte aufweisen können, als die neueste ganze Geschichte der Deutschen Staaten Georgs III. ist.

zu bilden, was eigentlich blos Vorbereitung zur Einführung einer höheren Cultur war. Johann Friederich regierte 14 Jahre; unter seiner Regierung lauter Soldatenlärmen Wohl wird ein Volk am Ende auch dadurch gebildet, aber manche Umstände müssen parallel laufen, sonst gibt es die einseitigste gefährlichste Bildung. Ernst August regierte 18 Jahre; unter ihm fieng zuerst eine planmässige Beförderung der Cultur an.

Und was wir denn geworden sind, das wurden wir durch uns! Keine Beimischung von Holländischem Blute war nöthig, um den Hannöverischen Landmann stillefleißig zu machen. Daher war es aber auch noch 1786 eine Preisaufgabe, wie man ihn zur Reinlichkeit gewöhnen könne. Keine Beimischung von Französischem Blute machte ihn erfindsam und munter. Daher blieb aber unaufhörliche Wirksamkeit der weisesten Regierung nothwendig, was an Veredlung mit fremdem Blute fehlte, durch sanfte zweckmäßige Erziehung allmälig zu ersetzen. Unter allen unseren Staatsreformatoren war kein einziger Fremdling. Daher drang auch keine Staatsreformation bis zur völligen Umformung der Urbildung des Staats. Die wichtigsten Veränderungen des Staats, bei deren Ausführung der Fremdling kein Familieninteresse geschont, keine Prätension irgend eines Standes geachtet hätte, wurden so langsam vorbereitet, so leise und sittiglich ausgeführt, daß auf dem langen Wege der Ausführung ein Theil des auszuführenden bald verloren zu gehen schien, bald vielleicht nur dem Auge des halberfahrenen Forschers minder sichtbar zu werden scheint.

Trifft demnach jene erste Periode der Regierung Georg Wilhelms irgend ein Tadel, blieb irgend ein Wunsch unerfüllt, so war's nur in Ansehung einer großen Kirchenreforme, die der alte Canzler, der alle Schwierigkeit einer Kirchenreformation kannte, unausgeführt ließ, und der junge Herzog, den Reisen und Soldaten mehr freuten als neue Gesangbücher und bessere Predigeranstalten, gar nicht anzufangen Lust hatte. Wie schleppte man sich seit der ersten Reformation und seit Herzog Julius Zeit mit alten papistischen Ueberbleibseln. Wie viel Heiligkeitsschein war selbst auch durch lang fortgesetzte Toleranz der alten Papismusreliquie

zugefallen. Wie wenig der allgemeine Volksunterricht gebessert, wie dürftig und schüchtern für die drängendsten Zeitbedürfnisse gesorgt worden.

In Zeiten der tiefsten alten Unwissenheit hatte man ehedem zum allgemeinen Volksunterricht Abschnitte der evangelischen Geschichte ausgesucht, die nach den Zwecken jener Zeitalter gewählt dem dürftigen unfähigen Layen eine Bibel im Kleinen seyn sollten. Nun war der Laie gewaltig klüger geworden, nun fühlten die redlichsten aufgeklärtesten Volkslehrer, wie beschwerlich die jährliche Wiederkehr eben derselben Wundergeschichten sey, nun lag auch in fortgesetzter Beibehaltung jener alten Abschnitte ein unverkennbares Hinderniß der weiteren Aufklärung des Volkes, nun drang selbst die kühne Rohheit verruchter Religionsspötter, der allgemeineren religiöseren Aufklärung selbst des großen Haufens freie Bahn zu machen — doch blieb noch die Ursitte der Väter, wie sie gleich anfangs kaum brauchbar gewesen war. Das drängendste Gefühl eines neuen Bedürfnisses stieg nicht bis zur standhaften muthvollen Befriedigung desselben, und die erschlichensten Convenienzgründe, durch die so leicht jede alte Sitte verschönert, jeder Mißbrauch vertheidigt werden kann, gewannen auch hier ein Uebergewicht, das oft selbst in aufgeklärteren Zeitaltern, als jene waren, das unbegreiflichste Phänomen scheint.

In Zeiten jener alten Unwissenheit, die Luther erst aufklären, die er als Zeiten der sinnlichsten Kindheit behandeln mußte, hatte man wohl oft Lieder gesungen, die schon schön waren, weil sie Deutsch waren, die schon rührten, weil sie dem Teufel und Antichriste galten, die schon durch neue Melodien wirkten, wenn sie auch nicht gerad auf den Verstand wirkten. Nun sangen die Enkel fort, was die Väter

gesungen hatten. Nun war das Deutsche der Väter den Enkeln zum Undeutschen geworden, die Bilder hatten sich verunedelt, die rührungsvollsten Gefühle sich verloren; doch sangen die Enkel fort, was die Väter gesungen hatten. Wie mächtig wurde nicht auf den Kanzeln polemisirt, wie sinnreich allegorisirten die neumodischen jungen Prediger, wie dogmatischgelehrt predigten selbst die klügsten derselben — das arme Volk dürstete nach Trost und Wahrheit, dreißigjährige Trübsale hatten den fühllosesten fühlbar, den trotzigsten demüthig gemacht; so stürzten sie denn auch alle, so sehr jene hochgelehrte Männer dagegen eiferten, jenen einzelnen wenigen Lehrern zu, die in dem redlichen, ungelehrten Tone sprachen, der so geradehin zum Herzen des Volkes drang, wie Arnd und Gerhard zu sprechen gelehrt hatten.

Rinteln und Helmstädt waren die zwei Hauptschulen, wo sich die Lehrer der Hannöverschen Kirche bildeten. Ein Glück, daß sie keine Leipziger oder Witteberger Zöglinge waren, daß nicht der Ketzerfluch des Wittebergischen Zöglings gegen seinen Collegen den Helmstädtischen Schüler, dem Volke von der Kanzel herab, als Gottes Wort vorgepredigt wurde. Im intolerantesten, verketzerndsten Zeitalter hatte sich von jenen zwei Schulen aus ein Geist der Friedfertigkeit unter dem Hannöverschen Klerus erhalten, Controversien, wie Statius Buscher, Pastor der Aegidienkirche in Hannover anfing *) fanden keinen Consistorialbeifall, denn

*) M. Statius Buscher, erst Schulrector zu Hannover alsdenn Pfarrer an der Aegidienkirche daselbst, gab 1640 theils unter dem Namen Christian Petri, theils unter seinem eigenen heraus Cryptopapismus novae Theol. Helmstadiensis. Die Helmst. Theol. Ge. Calixtus und Conr. Hornejus nebst dem damaligen Hofpred. und Consist. Rath Gesenius griff er namentlich an,

im Consistorium selbst saßen Schüler des trefflichen Georg Calixtus, die glücklichste Uebereinstimmung der theologischen Facultät zu Helmstädt und des Hannöverschen Consistoriums in Kenntnissen, Grundsätzen und Meinungen war so einzig ihrer Art, und der Herzog selbst so frei von theologischer Prätension, so gar nicht in politische Verbindung mit Chursachsen verstrickt, daß er den blindeifrigen Angriff des Hannöverschen Schulrectors auf seinen Generalsuperintendenten und Hofprediger unmöglich begünstigen, oder auch nur ungestraft lassen konnte. Es schien einer tiefgehenden vollendenden Kirchenreformation höchst vortheilhaft, daß D. Justus Gesenius seit Paul Müllers Tode Generalissimus der Hannöverschen Kirche war; nicht zu alt, um gründlich zu reformiren, nicht zu jung, um duldend reformiren zu können, ein geborner Calenberger, der die Verhältnisse des Landes und der großen Familien unter einander kannte, der nicht erst jüngst ins Consistorium gekommen war, und selbst auch in der gelehrten und schriftstellerischascetischen Welt, durch mehrere Schriften einen entschiedenen Ruhm erworben hatte*).

den Generalissimus Müller wagte er nicht deutlich zu nennen. Ihre Lehre sey dem Worte Gottes, der Augsp. Confess. und dem Corp. Iulio zuwider. Herz. Georg ließ den theolog. Verläumder, dem ohnedieß aus hinreichenden Gründen schon vorher verboten worden war, etwas drucken zu lassen, zu einem unpartheiischen Verhör nach Hildesheim vor eine Herr- und Landständische Deputation, die aus geistlichen und weltlichen Räthen bestund, citiren, wo Kläger und Beklagte gehört werden sollten. Er erschien aber nicht, sondern echapirte von Hannover hinweg. Die Deputationsuntersuchung wurde doch gehalten, Buschers Anklage als Calumnie befunden. Buscher war ein eifriger Ramiste, Calixt und seine Schüler waren eifrige Aristoteliker; daher diese Wunden! s. Herzog Georgs Edict Hildesheim. 27. Jun. 1640.

*) Von Gesenius s. Baring Beschreib. der Lauenst. Saale und Rehtm. Brschw. Kirchen-Hist. IV. Th. S. 458.

Schon war es ein großer Schritt, der noch unter Herzog Georgs Regierung durch ihn geschehen, ein so großer Schritt als selbst unser Zeitalter bei ähnlichen Bedürfnissen nicht gewagt hat, daß er einen neuen Katechismus einführte *). Schon ein guter Anfang einer festeren hierarchischen Subordination, auf welche viel nützliches gegründet werden könnte, daß er den großstädtischen Klerus in ein immer näheres Verhältniß zum fürstlichen Consistorium zog, daß er jene insularische Verfassung der Schulen, in der sich nach alter Freiheit die großstädtischen Magistrate zu behaupten suchten, durch Ausführung eines allgemeineren Subordinationssystemes glücklich zerstörte, und selbst auch durch mündliche Lehre und Schriften ein Beispiel der Aufklärung und wahrheitsliebendsten Toleranz gab, wie kein Mann dieses hohen Kirchenranges unter allen seinen Vorgängern im Hannöverischen hätte geben können.

Doch war sein eigener Blick nicht helle genug, um durch den täuschendsten Nebel des kirchlichen Herkommens hindurch zu schauen. Sein eigener Sinn nicht hoch genug, um weder argwöhnisches Zaudern der Collegen, noch unwissende Seufzer der Menge von Geistlichen und Laien zu fürchten. Seine eigene Hand nicht stark genug, um einzureißen und

*) Dies geschah noch unter Herz. Georg. Gesenius hatte seinen Katechismus schon 1631 herausgegeben unter großer Billigung des damaligen berühmten Theologen in Strasburg D. Jo. Schmid. Revidirt erschien er alsdenn 1635. Herz. Georg ließ einen Auszug daraus machen, und denselben als Landkatechismus einführen, wovon Buscher eine seiner Kriegs-Veranlassungen nahm. Daß dieser Katechismus nach dem Maase der religiösen Aufklärungen jener Zeiten abgefaßt ist, braucht nicht erst erinnert zu werden. Der alte Katechismus, der in der Hannöverischen Kirche gebraucht wurde, war noch nicht hundert Jahr alt, und schon ein neuer. Der Geseniusische Katechismus blüht nun aber schon anderthalb Jahrhunderte.

aufzubauen. Der Geist der Formen, der in keinem Theile der Regierung so stark wirkt, als im kirchlichen, dessen mächtigem Einflusse, selbst der muthigste Reformator, wenn er Jahre und Jahrzehende lang in hohe Consistorialgeschäfte verwickelt ist, schwerlich ungeschwächt widerstehen kann, entnervte noch den wohlwollenden, gutmüthigen Gesenius, und die ganze große Unternehmung, zu deren Wiederaufleben leider nachher nie mehr ein ähnlichgünstiger Zeitpunct kam, erstarb so im ersten Aufschießen ihrer schwächsten Jugendblüthe, daß kaum hie und da ein einzelner stiller redlicher Mann ihr völliges Hinwegwelken bedauerte.

Gleich nach Gesenius Tode, den sein Tochtermann D. Hermann Barkhausen, ob er schon dem Namen nach fast eben dieselbe Kirchenstellen begleitete, weder ersetzen noch vergessen machen konnte, kam Gerhard Molanus in seine große Wirksamkeitssphäre. Bald wurde dieser Director der ganzen Hannöverschen Kirche. Bald vereinigte er als Abbt zu Loccum *) und als Präses des Consistoriums

*) Das Stift Loccum ergab sich zuerst an Herzog Erich II. in Folge einer Prügelei zwischen dem Bischoff von Minden und dem damaligen Abbte. Es erhielt von jedem neuen Braunschw. Calenbergischen Regenten Reversalien, (noch in den neueren Zeiten, z. B. von Georg II. den 31. Aug. 1729, von Georg III. den 12. April 1763), in welchen nicht nur volle Confirmation aller ihrer Privilegien und Rechte und Jurisdiktionen, sondern auch namentlich der freien Abbtswahl und freien Wahl neuer Conventualen enthalten war. Sogar ihre (Cistercienser-) Ordenskleidung wurde ihnen noch in Georg's III. Confirmation gelassen, so lange sie dieselbe tragen wollten, nur bei reiner Augsburgischer Confession müßten sie bleiben. Der Abbt darf von seinen Klostereinkünften der Regierung gar nicht Rechnung ablegen, aber doch hat das ganze Rechnungswesen, besonders durch die Sorgfalt des ehemaligen Abbts Edel, eine solche Form erhalten, daß Mißbräuche nicht wohl möglich sind. Das Kloster hat zwei Kassen; die eine zu Hannover, die andere

in Hannover zwei Stellen, deren jede schon einzeln den thätigsten Patrioten beschäftigen, den unermüdetsten Mann seine doppelte Amtspflicht fühlen lassen mußte. Fast ein halbes Jahrhundertlang war er Chef der Hannöverschen Kirche *), fast ein halbes Jahrhundertlang erster dirigirender Mann der Hannöverschen Stände, ein Liebling des Hofes, ein kenntnißvoller Freund der Aufklärung, was über alles gieng, unverheurathet und kinderlos — was hatte ein Mann dieser Art thun können?

Ein Etwas that auch Molanus. Er verbesserte das Gesangbuch, er brachte einige glückliche Aenderungen in den öffentlichen Gottesdienst, er erhielt jenen schönen vaterländischen Geist der Duldung, dessen immer neue Erweckung

zu Loccum. Von der ersteren stattet der Abbt dem Convent, von der letzteren der Convent dem Abbt Rechnung ab. Die Einkünfte des Abbts sind fast alle gewiß und bestimmt, und belaufen sich ungefähr auf 1500 Thl.; außerdem genießt er aber noch als jeweiliger erster Land- und Schatzrath 1500 Thlr. und hat freie Wohnung in Hannover.

*) Molanus ward 1672 an Kotzebue's Stelle provisionaliter zum Abbte von Loccum gewählt, wurde aber erst 1674 Kirchenschuldirector und Consistorialrath. Es wurden ihm in seiner Bestallung für Consistorialbedienstung, Pfarraccidenzien und statt der Superintendentur zu Pattensen zusammen jährlich von Neujahr 1674 an 400 Thlr. bewilligt. Das Jahr, wenn er unter dem Namen des ersten Consistorialraths Präsident des Hannöverschen Consistoriums wurde, konnte ich nicht entdecken. Kotzebue starb 1677 und so trat nun Molanus gerade in einem höchstkritischen Zeitpuncte in den vollen Genuß seiner wichtigen Stelle, und behielt dieselbe bis an seinen Tod, 1722. 7. Sep. Zu seinem Coadjutor wurde 1711 gewählt seiner Schwester Tochtermann, D. Jost Christo. Böhmer, der damals ordentlicher Professor der Theologie zu Helmstädt und zugleich Loccumscher Conventual war; und dieser ließ 10. Okt. 1731 zu seinem Coadjutor wählen den damaligen Prior und Provisor zu Loccum Ge. Wilh. Ebel. Es ist diese Wahl dadurch merkwürdig, daß sie blos vom Abbte und Einem Conventualen verrichtet worden ist.

nothwendig war, da Helmstädt zu verblühen anfieng, da der Geist der Intoleranz unter einem katholischen Landesherrn, wie Johann Friedrich war, meist als argwöhnischer Schutzengel der Religionsfreiheiten des Landes erscheint, und selbst auch die zweideutigen Vereinigungsversuche, welche unter Ernst August gewagt wurden, eine der reizbarsten Veranlassungen einer einreißenden Intoleranz leicht geworden wären.

So wenig aber dieß Etwas war, was Molanus that, hätte nur zugleich auch der große Pietistensturm jenes Zeitalters unsere stockende Kirchenluft mehr in Bewegung gebracht, mehr von schweren irdischen Dünsten gereinigt, wäre irgend ein neues dogmatisches oder moralisches Interesse entstanden, das die Gemüther mächtig angezogen, die schleichende Liebe zum Guten belebt, eine große harmonische Bemühung erregt hätte, wie würde es nicht erst unsrem Zeitalter übrig geblieben seyn, daß endlich der ganzen Aufklärung gemäß, die ungeachtet so mancher auffallenden Phänomene in der protestantischen Kirche nie reiner und vollständiger als gegenwärtig war, Gottes Tempel vollendet, und Georgs III. Regierung auch die Epoche einer endlich vollendeten Kirchenreformation werde.

Neue Liturgien, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus — wie viel fromme Aufklärung und Gottes Segen, das wolle Gott unsrem Könige und seinen Ministern lohnen! allein schon aus dieser dreifachen Veränderung über mehrere hundert tausend Menschen ausströmen wird. Kann denn der Segen noch lange wohl zögern? Schon ist's mehrere Jahre lang allgemein fühlbar, wie drängend diese dreifache Bedürfnisse seyen, schon ist seit mehreren Jahren hülfreiche Veranstaltung gemacht, schon ge-

niessen einen Theil dieses längst erwarteten Segens unsere Mitbürger im Lüneburgischen, schon ist der allgemeine Segen, den sich dort Jakobi erwarb, die reizendste Ermunterung auch des bedächtigsten Nachfolgers, und nie sind wir noch in irgend einer allgemeinen Veränderung, nicht bei Luthers Reformation, nicht bei einzelnen epochenweise folgenden Vollendungen derselben, die ganz letzten gewesen, denen das Licht aufgieng.

Welcher auserwählten Schaar der trefflichsten Religionslehrer wir künftig noch entgegensehen, wenn sogleich unter denen, welche aus der Schule zur Universität eilen, große Auswahl gehalten, jener Strom ungebildeter Jünglinge, der aus den niedrigsten Volksclassen der Kirche zuströmt, noch ehe er die Universität erreicht, unpartheiisch geläutert, bessere Köpfe ermuntert, und durch weise Stufen von Beförderung als Beispiele der Nacheiferung aufgestellt werden.

Welches christlichedlere Geschlecht, als wir selbst sind, muß aus unsern Kindern werden, wenn endlich doch einmal jedes bisher noch geduldete, schädliche Herkommen der Erziehung völlig abgethan seyn wird, wenn Gottes Wort! nicht mehr zur Buchstabirübung des Kindes dienen muß, daß nicht mehr gleich die zarte Jugend gegen Wort und Inhalt des heiligsten Buchs fühllos und durch nachfolgende Uebersättigung noch fühlloser gemacht wird, wenn jene treffliche Vereinigung von Arbeit- und Lernschulen, deren gelungenste Muster wir im einzelnen haben, einst noch allgemein eingeführt, und für die zweckmäßige Bildung jenes wichtigen Mittelstandes, der Lateinische Gelehrsamkeit nicht nöthig hat, und mit der gewöhnlichen allgemeinen Aufklärung des großen Haufens unmöglich zufrieden bleiben

kann, vollständig gesorgt seyn wird. Gott lohne es unsrem Könige und seinen Ministern!

Wie täuschend belustigt sich nicht ein historischer Seher, was wir jetzt schon geworden seyn würden, wie viele große Familien zu hunderten gerettet, wie mancher Seufzer des verarmten Sohnes am Grabe seines verschwenderischen reichen Vaters nie aufgestiegen, wie manche bittere Thräne verlassener Waisen und Wittwen nie geflossen wäre, wenn sich mit jenem Anfange einer kleinen Kirchen- und Schulreformation auch nur ein eben so kleiner Anfang einer allgemeinen Staatspolizei vereiniget hätte, und gleich nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges eine sichere Grundlage mancher Institute gemacht worden wäre, die sich unter Gottes Segen von selbst fortgebildet haben würden, wäre nur erst ein Element derselben entstanden. Wer kann den Segen überschauen, den es gebracht haben müßte, wenn damals ritterschaftliche Creditcassen errichtet worden wären, und wenn man aus dem schröcklichen Familienzerfalle, den ein rasender Luxus zur Zeit Herzog Friederich Ulrichs anrichtete, Weisheit gelernt hätte *). So manche Wittwe schmachtete

*) Es gibt schröcklich belehrende und rührende Betrachtungen, wenn man zur Probe auch nur die Rittermatrikel durchgeht, die unter den Beilagen des ersten Theils abgedruckt ist. Nach einigen mir gütig mitgetheilten Bemerkungen eines scharfsinnigen Kenners der hiesigen Landesgeschichte gehört diese Matrikel nicht in die letzten Jahre der Regierung Georgs, wie ich am angeführten Orte annahm, sondern in die letzten Regierungsjahre Georg Wilhelms, sie ist also kaum 120 höchstens 130 Jahr alt, und doch sind von 113 darin specificirten Gütern kaum 60 mehr in den Händen der Familien, welche sie damals besaßen. Selbst ein ungewöhnlich schnelles Aussterben der ersten Familien eines Landes gibt zuverlässige Betrachtungen über die herrschende Sitte des höheren Nationalstandes, fügt man aber nun

hülflos dahin, Waisen liefen nach einem dreißigjährigen Kriege schaarenweise herum. Wie mancher treffliche junge Kopf hätte dem Vaterlande gebildet, wie manche Tochter von einer nicht ganz verschmachtenden Mutter zur Veredlung des künftigen Menschengeschlechtes erzogen werden können, wenn Wittwen- und Waisen-Cassen damals eingerichtet worden wären. Zwar floß manche schöne Pension aus der Klostercasse, und dem guten Herzoge sey es gedankt, daß er kein Fräuleinstift einzog. Aber einzelne Freigebigkeiten des guten Landesherrn, die doch bald in einzelnen Fällen mißbraucht, bald bis zur entstehenden Nothwendigkeit eines planmäßigharten Entschlusses überstürmt werden mußten, konnten nie so segensreich seyn, als eine eigene Wittwen- und Waisencasse gewesen wäre, die manchem in treuem Dienst graugewordenen Manne, der auf politische Verbindung nicht rechnen konnte, das Sterben erleichtert haben würde. Man war zwar noch nicht weise genug, um Mortalitätsberechnungen anzustellen, und so auch für den Fehler nicht gelehrt genug, in Mortalitätsberechnungen zu verirren, aber wozu auch vorerst so hohe und theuererkaufte Weisheit? Mässige Besoldungsabzüge, der Ertrag einer kurzen Carenzzeit des ersten Besoldunggenusses, und ein großmüthiges Geschenk des Landesherrn zum ersten Fond der neuen Casse, das sich bei dem Abgange der gehäuften Pensionen bald wieder vergütet haben möchte, würden in eine Summe zu-

---

noch Betrachtungen hinzu über Ebbe und Fluth des Vermögens, des Ansehens, des Tones der Erziehung, so steht man bald mit gesenktem, bald mit fest hervorschauendem Blicke vor einer pragmatischen Aussicht da, die fürwahr so lehrreich ist, als ein philosophischer Spaziergang auf einem Schlachtfelde.

sammengeflossen seyn, die den Wunsch eines sterbenden Vaters für seine Kinder, eines redlichen Mannes für seine hülflose Gattin hinlänglich befriediget hätte *).

Jetzt schon würde mancher neue Plan des Hannöverschen Commerz-Collegiums hundertfältige Früchte gebracht haben, wenn man schon damals, ohne große weitaussehende Projecte, den verarmten und zerfallenen Städten emporgeholfen, Harburgs glückliche Lage zum Vortheil gesammter Welfischen Lande genutzt, gute Straßen erhalten, und den unmittelbaren Vortheil des thätigen Landmanns dem Geiste der Regierung des achtzehnten Jahrhunderts gemäß, als unfehlbaren mittelbaren Gewinn des Landesherrn selbst angesehen hätte. Mancher gute Landmann hatte nicht anszusäen, und fiel in die Hände eines schlauen reichen Geizhalses, der mit ihm um die Hälfte aussäete **); wie vieltausend der fleißigsten, arbeitsamsten, nützlichsten Unterthanen wurden aus einer

*) Meines Wissens ist in den hiesigen Landen keine solche Einrichtung von Wittwen- und Invaliden-Casse für sämmtliche Civil-Bediente, als man für das gesammte Militär hat. Civilinvaliden haben wir nun zwar Gottlob keine, weil das Jubiliren hier nicht gewöhnlich ist, aber die Wittwen? So viel mir bekannt ist, gibt es im Hannöverischen das kleine Institut für die Pfarrwittwen ausgenommen nur für zwei sehr eingeschränkte Classen von Wittwen des Civilstandes eine sichere Versorgung. Bei dem Zellischen Oberappellationsgerichte besteht ein höchstvortheilhafter Wittwen-Fiscus, aus welchem jeder Wittwe eines Ober-Appellationsrath 500 Th. so lang sie als Wittwe lebt zufließen, und die hiesige Universität verdankt der Gnade des Königs eine Professorswittwencasse, aus welcher die Wittwe dessen, der jährlich einen Louisd'or einlegt, gegenwärtig jährlich 14 Louisd'ors erhält. Die Bestimmung nach welcher die Wittwe, welche aus dem Hannöverschen hinweg zieht, die Hälfte dieser königlichen Gnade verlor, ist durch ein Rescr. vom 27. Aug. 1787 aufgehoben.

**) s. LT. Abschied Hannover, 26. Sept. 1646, n. 1. in den Calenb. Landes-Constitut. c. VIII. n. VI. p. 94.

Sclaverei gerettet, die endlich so drückend als Wendische Leibeigenschaft geworden wäre, so bald man aus öffentlichen Magazinen dem Landmanne zur Aussaat vorschoß.

Und Gott! wie viel Menschenblut wäre erspart worden, wie manches Schreien der Unschuld hinauf zum allwissenden Weltrichter wäre nie ertönt, wenn auch nur die halb aufgeklärte Philosophie des Zeitalters durch den Römischdicken Panzer, den unsere Justiz trug, hätte durchdringen können. Heren und Zauberer sind nach dem dreissigjährigen Kriege gemartert worden wie vorher *). Die Todesstrafen waren noch darauf eingerichtet, den schmählichsten Tod recht fühlen zu machen **), und die bittersten Qualen desselben hatte der Verbrecher schon vorher durch die Jahre lang zaudernde Langsamkeit der Inquisition und durch alle Qualen eines halbewigen Gefängnisses mehr als zwiefach empfunden.

So blieb's denn auch nach dem Westphälischen Frieden bald

---

*) s. die vom Herrn Hofr. v. Rüling herausgegebenen Herenprocesse. Gött. 1785. 8. Ein Beispiel aus den Jahren 1655 und 1656 findet sich in den Braunschweig Lüneburgischen Annalen 1792 3 Stück S. 544. ff. Noch in dem Hannöverischen Artikelbrief für das Militär von 1673. (in corp. iur. milit. addit p. 8.) wird selbst den Soldaten nach Befinden mit dem Scheiterhaufen gedroht, wenn sich Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffensegner, Krystallseher u. d. m. unter ihnen finden sollten.

**) s. Gesch. der Hinrichtung der Räuber der güldenen Tafel in Lüneburg, wie besonders der Jude Meyer von Wunstorf noch nach der Hinrichtung mißhandelt ward. Er wurde erst gehenkt, den Tag darauf nahm man ihn vom Galgen ab, schnitt die Zunge aus, verbrannte diese, nun wurde der Leichnam noch einmal nach dem Galgen geschleppt, an den Füssen aufgehenkt und ein Hund neben ihn hingeknüpft. Sonst haben sich bekanntlich die Todesstrafen bei dem Militär noch am schnellsten verbessert, allein noch im Artikelbriefe von 1673 kommt auch das Ersäufen als eine Strafe für Soldaten vor.

bei einem Anfange, bald bei einem Wunsche zum Anfang, und in Kirchen- und Schulreformation geschah nur das wenige, was endlich noch D. Gesenius ausführte. Man hatte schon 1639 auf eine große Revision der Juliusischen Kirchenordnung angetragen, im Landtagsabschiede zu Hannover *) wurde sie versprochen, Herzog August machte für seine Wolfenbüttelsche Lande einen schönen Anfang derselben **). Aber im Hannöverschen blieb die alte schon vor achtzig Jahren abgefaßte Ordnung, die vielleicht schon vor achtzig Jahren manchem Mißbrauche nachdrücklicher hätte begegnen, manche bessere neue Einrichtung treffen können. Doch vielleicht war's damals der aufgeklärteste Wunsch aller kundigen Kirchen- und Schulpatrioten, daß in Zeiten einer erst werdenden Dämmerung, da Licht und Finsterniß in der höheren Region erst zu scheiden anfiengen, an eine bleibende neue Ordnung, die man leicht als hundertjährige Befriedigung jeder unbefriedigten weisen Wünsche hätte ansehen müssen, gar nicht gedacht werden möchte. Man hatte wohl im Landtagsabschiede von 1639 die neue Ramistische Philosophie aus allen Schulen des Landes exilirt, den guten Aristoteles gerettet ***); aber kein Versuch einer tiefergehenden Reformation wurde gewagt, überall verrieth sich noch der theologischkatholische Ursprung des ganzen Schulwesens, und nicht das einzige noch kennbare Merkmal dieses Ursprungs war, daß man endlich noch

*) Pfeffinger. III. Th. S. 327.

**) s. Herz. Augusts Agenda. 7. Jun. 1657. 4. nebst den in der Praun. Bibl. S. 411 angeführten Notizen.

***) Daß dieses die Meinung der im LT. Absch. befohlenen Conformität der Landesschulen und Landes-Universität war, davon s. der Fürstl. Julius-Univ. zu Helmstädt Schutzrede wider dero höchst unbillige Verläumbdere, ins. D. Aeg. Strauchen, Prof. zu Wittenberg. Helmst. 1668. 4. S. 8.

mehr für die Lateinischen als Deutschen Schulen sorgte. Ein halb Dutzend guter Deutscher Dorfschulen, wie sie der fromme Herzog Ernst von Gotha damals anlegte, daß doch wenigstens der Bauermeister im Dorfe und einige der angesehensten Hausväter lesen und schreiben gelernt hätten *), welche nützlichere Aufklärung würden sie verbreitet, welche drängendere Bedürfnisse befriedigt, welche allgemeinere Nationalmetamorphose veranlaßt haben, als jene armselige vielfache Lateinische Schulen thaten.

Und doch selbst auch jene höhere Lateinische Schulen, die nun unter dem Namen illustrer Gymnasien erneuert erschienen, wurden gar nicht, was sie als Mittelanstalten zwischen Schulen und Universität seyn sollten. Zu Göttingen auf einem der berühmtesten derselben las man ohne Plan und Ordnung über Chronologie und Geographie; an Geschichte wurde gar nicht gedacht **), Logik, Physik, Astronomie, Ethik und Politik wurden getrieben, als ob man der Universität nichts übrig zu lassen Lust hätte. Schulkomödien, die der Jammer des dreißigjährigen Krieges glücklich unterbrochen, suchte man für die Gymnasien neu hervor ***), und auch nur die Titel

*) Noch aus der Amtsordnung Herz. Jo. Friedr. von 1674 Art. XIII. n. 3. erhellt, daß mancher Bauermeister nicht schreiben konnte, denn die Rechnung, die er mit den fürstlichen Beamten zu führen hatte, mußte vermittelst Kerbhölzer geführt werden.

**) Vergl. die Anzeige der Collegienhefte, welche der Göttingische Pädagogiarch (von 1654 bis 1675) Henr. Tolle hinterließ in der Gött. Chron. III. S. III. Aus einem gedruckten Prälectionscatalog des Gött. Gymnas. den ich vor mir habe, erhellt, daß man 1695 endlich wohl Kirchenhistorie, aber durchaus gar keine sogenannte Profangeschichte lehrte.

***) s. das von Heumann in der Gött. Chron. III. S 110, angeführte Programm des Göttingischen Pädagogiarchen Fabricius 27. Mai 1645.

derselben sind ein Beweis des damaligen Geschmakes und der damaligen Art des öffentlichen Unterrichtes *). Die Landesuniversität Helmstädt wurde von Zeit zu Zeit durch fürstliche Deputirte von Wolfenbüttel, Zelle und Hannover visitirt, neue Gesetze gemacht, der Pennalismus strenger verboten; doch erstarb bald mit Georg Calixtus und Hermann Conring der schönste Flor dieser alten herrlichen Juliusschule, und leider auch in ihren Schicksalen schien wahr werden zu wollen, daß selten auch bei dem trefflichsten Institute dieser Art zwei Generationen großer Männer unmittelbar auf einander folgen.

In allen Theilen der Verfassuug, selbst da, wo am meisten reformirt wurde, mußte sich die Reformation von selbst treiben, und wenn sich in irgend einem Theile mehr änderte als im anderen, so drang dort und riß dort der unwiderstehlichste Strom der Zeiten; die Bedürfnisse zwangen;

---

*) Kundegis eine teutsche Schäferey, darinn bei gehaltenen lateinischen Actuoratorio unter entlehnten meist altteutschen Namen des menschlichen Verstandes Wissen und Unwissenheit zu Ergötzung der Zuhörer vorgestellt wird. Göttingen. 1670. 8. Was in der Göttingischen Pädagogiums-Komödie Wahrgilt und in der Komödie Willibald vorgestellt worden, s. l. c. S. 108. Eines der letzten Stücke dieser Art, dessen Aufführung aber doch, so ausbündig witzig es auch war, verboten wurde, war Prof. Mejers siegende Großmuth auf — Ernst Augusts Erhöhung zur neuen und neunten Churwürde in einem Singspiel vorgestellt. Göttingen. 1693. 4. Die Personen des Spiels waren: der Kaiser, Henrich der Löwe, sein Sohn der Pfalzgraf Henrich, Pfalzgr. Conrad und seine Prinz. Agnes, Herz. Bernhard von Sachsen, ein Graf von Schwerin, ein Graf von Lippe, ein Graf von Wölpe, die Erzbisch. von Mainz und Magdeburg, der B. von Hildesheim und Halberstadt.

eine Lieblingsneigung des Fürsten erwachte; das Beispiel benachbarter Staaten lockte zur Nachahmung. Kam nicht so Hannover selbst durch den Westphälischen Frieden, in die gewaltvolleste politische Spannung, daß unvermeidlich mehrere tausend Soldaten gehalten, eine kleine Armee bleibend aufgerichtet, die Festungen des Landes vollständig besetzt, Magazine gefüllt werden mußten?

Nun zogen sich fast rundumher neue Schwedische Provinzen und jüngst erworbene Churbrandenburgische Fürstenthümer. Nun verketteten sich neue Unruhen in neue Unruhen. Der Vergrösserungsgeist dieser mächtigen Nachbarn erwachte. Die alte Gränzscheidung ward streitig. Und das nordwestliche Deutschland erfuhr früher, was von dem nordischen Garant der Deutschen Staatsverfassung zu fürchten sey, als man an den Gränzen des südwestlichen Deutschlands Ludwigs XIV Reunionssucht wahrnahm.

Wie zauderten nicht erst die Schweden, bis sie endlich manche lang genossene Festungen räumten. Welche Furcht erhielt nicht der fortdaurende Spanische Krieg in den Niederlanden nebst dem langebehaupteten Besitze von Frankenthal, das Spanien kaum um ein Gegenopfer endlich abtrat. Und was drohte nicht jedem Schwedischen Nachbar, da kaum sechs Jahre nach dem Westphälischen Frieden Jungfrau Christina auf Reisen gieng, der stürmende Zweibrücker Karl Gustav den Schwedischen Thron bestieg. Noch kamen auch bald nach dem Westphälischen Frieden Französische Envoye's nach Hannover, die den Messieurs von Wolfenbüttel, Zelle und Calenberg *) unbegreifliche politische Weisheit mittheil-

*) So nennt Gourville, der selbst eine Zeitlang den Französischen Agenten oder Envoye machte, in seinen Memoires fast gewöhnlich die Herzoge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August.

ten, neue Soldatenprojecte, neue Allianzplane entwarfen, und den Eindruck nie alt werden ließen, den das Betragen der Ferdinande auf die Deutschredlichsten Gemüther gemacht hatte.

So sind nie vorher in halben Jahrhunderten so viele Correspondenzen, Einungen und Allianzen geschlossen worden, als jetzt in einem Jahrzehende geschah. So verbreitete sich nie vorher eine Allianz benachbarter Fürsten zur großen allgemeinen Staats-Conföderation, an welcher ohne Unterschied gleich anfangs geistliche und weltliche Fürsten, katholische und protestantische Prinzen, auswärtige und Deutsche Mächte Theil nahmen. Nie war noch ein Bund geschlossen
15. Aug. 1658. worden, wie die große Rheinische Allianz, daß sich ohne drängende allgemeine Noth, (der Vorwand war: es sey durch den Westphälischen Frieden nicht alle Bewegung im Reiche gestillt; namentlich kämen noch bisweilen Einquartierungen, Durchzüge, Schatzungen vor, gegen die man sich zu wehren hätte) ohne irgend ein Interesse der Religion, mit den drei hochwürdigen Churfürsten am Rheine, das Lüneburgische Gesammthaus *), Schweden, als Herr von Bremen und Verden, Hessen-Kassel, Münster, Pfalzneuburg, Frankreich und endlich auch außer Churbrandenburg (1664) mehrere Fürsten des südlichen Deutschlands verbanden **). Kein Funken

*) Die drei Braunschweigischen Herren gaben weit mehr denn das Vierfache, was Wirtemberg, ungeachtet die Landes-Proportion weit nicht diese war.

**) s. das Instrument der Rheinischen Allianz bei Londorp. VIII. Th. S. 417. vergl. von Praun Braunsch. Lüneb. Bibl. S. 257. — Gegen diese Rheinische Allianz, welche neun Jahre lang dauerte, war Oesterreich sehr aufgebracht, theils weil man überhaupt zu Wien solche Allianzen, besonders wenn selbst Frankreich mitalliirt ist, gar nicht gerne sieht, theils aber auch weil auf diese Weise die Schwedischdeutschen Provinzen bei dem aus-

wurde leicht mehr geschlagen, der nicht sogleich in Brand setzte. Kein Stoß ereignete sich am Oberrhein, der nicht, als ob's ein elektrischer Schlag wäre, auch an der Unterweser und Unterelbe gefühlt wurde. Nichts kam mehr zur Sprache auf der Versammlung des Reichstags, wo sich nicht die sonderbarsten Erscheinungen der gereiztesten politischen Eifersucht bei größeren und kleineren Ständen entwickelten.

Und unser Herzog war damals ein Prinz von 24 Jahren! Wo alte Herrn regierten, wie in Wolfenbüttel, Wirtemberg, Darmstadt, da hielt sich oft noch laughin altdeutscher Ton, wie er vor dem dreißigjährigen Kriege gewesen war. Man hielt nur einige Rotten und Compagnien Soldaten. Höchstens waren ihrer vier bis fünf hundert Mann. Selten fehlte der Fürst auf seiner fürstlichen Rathsstube. Vor ihm versam-

---

gebrochenen großen nordischen Kriege ganz gesichert waren. Nun wünschte man aber den Fortgang der Schwedischen Waffen gegen Dänmark und Polen durch eine Revolution in Deutschland zu stören, und Churbrandenburg war gar nicht abgeneigt dazu, sobald es nur sicher gegen die Rheinischen Alliirten wäre.

Der kaiserliche Hof that deswegen alles, um jene Allianz zu stören oder unthätig zu machen, und Leopold schickte ausdrücklich den Grafen Nothafft an die Braunschweigischen Herzoge, um sie davon abzubringen (Pufend. I. 448). Letztere nahmen jedoch damals die Parthie, die offenbar weit die beste war. Sie waren dem Bunde unter solchen Bedingungen beigetreten, die dem Fortgange der Schwedischen Waffen in den Dänisch-deutschen Provinzen nie günstig seyn konnten, und hatten durch alle Schwedische Politik sich nicht bewegen lassen, einen Nebentraktat zu schließen, der so fein er gefaßt war, einem Offensivtraktat gegen Churbrandenburg gleich gesehen hätte. Das einzige, was sie suchten, war sichere Ruhe, und daß diese Ruhe nicht gestört werden möchte, sollte auch Churbrandenburg die Schwedischdeutschen Provinzen oder wenigstens doch Bremen unangegriffen lassen. Der Rheinische Bund sollte ein großer Neutralitätsbund für Niedersachsen seyn.

melte sich der Landtag, Verhandlungen wurden in seiner Gegenwart gepflogen. Und selbst wenn große Reichstagsversammlung war, so zog der alte Herr selbst noch nach Regensburg. Es war der letzte altdeutsche Wunsch seines altdeutschen Lebens, seinen Kaiser noch einmal zu sehen, der kaiserlichen Majestät sich noch einmal zeigen zu können.

Georg Wilhelm aber reiste lieber zum Carneval nach Venedig, als zum Reichstage nach Regensburg. Die Reichstagsactitata, wenn man bald über Ceremoniel, bald über Kraut und Rüben stritt *), waren ihm zu langweilig, wie das Hannöversche Landtagswesen, wenn man jetzt wegen 200 neuen Soldaten nicht einig werden konnte, jetzt Tagelang sich zankte, ob auch die großen Städte nöthigenfalls einige Artilleriepferde liefern müßten, seine ganze Wohlstandsgedult ermüdete. Dem muntern jungen Herzog war sein alter Canzler zu rechtlich, seine Geheimeräthe zu altklug, denn unter ihnen allen war keiner, der Französische und Italienische Freude recht mit ihm geniessen, Lustbarkeiten erfinden, Jagden und Wirthschaften und ländliche Ballete anordnen wollte **). Selbst

*) So beschreibt es der große Mömpelg. Staatsmann Forstner s. Hoffmanni series rerum per German. gestarum p. 67.

**) La chasse de Diane, ballet champetre, dansé fous une grande feuillée au jardin du Leine en présence de la Reine Mere du Roi de Danemarc. Hannover 1651. fol. Es ist wirklich eben so lehrreich als lustig wahrzunehmen, wie der Hofton in Wolfenbüttel und der Hofton in Hannover um diese Zeit divergirten; dort regierte der alte August, hier der junge Georg Wilhelm. Zu Hannover waren es Feuerwerke, mythologische Ballete, Schlittenfahrten, Wirthschaften; zu Wolfenbüttel hatte alles einen theologischeren oder gelehrteren Anstrich. So wurde 1655 in Wolfenbüttel von der regierenden Herzogin veranstaltet ein Banquet der Minerva, wobei erstlich die Herzogin selbst mit einer glückwünschenden Freudensdarstellung zu Ehren des 77ten Geburtstages ihres

der Hofmarschall von Feuerschütz, der einzige, den Georg Wilhelm den alten von seinen Bruder hinterlassenen Geheimenräthen *) gleichsetzte, stimmte den ächtdeutschen, patriotischen Vorstellungen der übrigen so ganz bei, daß der junge Herzog, von den ersten vertrautesten Männern seines Landes allmälig geschieden, einen eigenen jungen Cirkel sich machte. Wer es je in der Ferne oder Nähe sah, welch' ein Regiment es zu werden pflegt, wenn sich höfische Günstlinge des Fürsten, und ehrwürdigweise Geheimeräthe desselben in die Landesregierung theilen sollen, wenn junge Franzosen in die Verfassung eines kleinen Deutschen Staats einbrechen, die bisher die schönste aristokratischmonarchische Mischung der landesherrlichen Macht und des blühendsten Ansehens großer Familien war, der wird gewiß das unerwartete glückliche Schicksal unsers Landes preisen, daß unter allem dem jungen Volke, das damals mit dem jungen Herzoge reiste und ritt und jagte, daß unter allen Franzosen, die er so sehr liebte, kein einziger kühner unternehmender Kopf war, und endlich er selbst auch jene glückliche Blü-

---

Herrn erschien, und alsdenn ein Ballet der Zeit aufgeführt wurde. Bei dem nachfolgenden Geburtstag aber erschien der regierenden Herzogin glückwünschende Wahrsagung und Ankunft der Königin Nikaulä und deren bei sich habenden zwölf Sibyllen nebst vier benachbarten Königen in die berühmte Guelfenburg.

*) Christian Ludwig, da er nach Zelle abgieng, nahm von allen seinen Hannöverschen Geheimenräthen den einzigen Schenk nach Zelle mit. Kipius blieb zurück als Canzler in Hannover, Jo. Block blieb auch daselbst als Oberkämmerer; eine Stelle, die er von 1636 bis 1655 begleitete. Vielleicht gieng auch der Hofmarschall mit Christian Ludwig nach Zelle, denn Georg Wilhelm ernannte gleich nach angetretener Regierung seinen bisherigen Begleiter auf Reisen Christian August von Feuerschütz zum Geheimenrath und Hofmarschall.

digkeit behielt, die uralte Formen nicht anzutasten wagt, und oft noch die letzte Stimme eines fürstlichen Gewissens ist. So geschah wohl nicht alles Gute, das geschehen konnte, noch traf auch alles Böse ein, das man fürchten zu dürfen glaubte. Und selten war die weise Vorstellung der Geheimenräthe völlig furchtlos, wenn nicht gerade die militärische Neigung des Herzogs ins Spiel kam, oder eine neue Reise nach Venedig, den Carneval wieder zu sehen, beschlossen war.

Zwar war Georg Wilhelm kaum vier Jahre vor seinem Regierungsantritte schon ein volles Jahr lang in Italien gewesen. Zwar kaum anderthalb Jahre ehe Christian Ludwig nach Zelle abgieng, hatte er mit seinem jüngsten Bruder Ernst August Spanien besucht, Holland und England und Frankreich waren ihm schon von vorhergehenden Reisen bekannt — doch eilte er, kaum daß die Schweden nach dem Frieden das Land völlig geräumt hatten,
1651. aufs neue nach Italien. Ehe anderthalb Jahre verflossen, gieng es zur dritten Italiänischen Reise. Und nicht war er volle neun Monate im Lande, so war die vierte Italiänische Reise, die über fünf Vierteljahrelang dauerte, beschlossen, vollzogen.

Gleich bei dem bekannt gewordenen Entschlusse, zum zweitenmal nach Italien zu gehen, vereinigte sich der ganze Geheimerath zu der kraftvollesten Unterstützung der landständischen Bitte und zur drängendsten eigenen Vorstellung, die selbst durch die charakteristische Wahl der Gründe, die man dem jungen Herzog vorhielt, ein eben so treffliches Denkmal des unerschrockensten Patriotismus als der schönen altdeutschen Gesinnung sämmtlicher Geheimenräthe war. Welcher Rath von Pflicht und Ehre hätte auch schweigen können?

So eben erhielt man die Nachricht, daß der jüngere Bruder des Herzogs, Prinz Johann Friedrich, in Italien katholisch geworden. So eben war auf Gutbefinden der hohen fürstlichen Agnaten, die Bitte der Landstände zu erfüllen, eine Gesandtschaft nach Italien gegangen, um den Prinzen Johann Friedrich nach Hause zu holen. Nun wollte selbst der regierende Herzog, seine fürstliche Recreationen zu suchen, nach Italien gehen. Sein jüngster Bruder Ernst August wollte ihm folgen; drei Brüder eines protestantischen Fürstenhauses mit einemmal ins Land des Verderbens, ins Land der sittlichen und religiösen Verführung. Man gönnte zwar dem jungen Herzog eine fürstliche Belustigung. Man wollte ihm keinesweges geizig verweigern, hohe Agnaten, benachbarte Fürstenhäuser zu besuchen, und wenn es je außer Deutschland gehen sollte Koppenhagen noch einmal zu sehen oder sogar nach Schweden zu reisen. Aber wie bedenklich war nicht Italien. Wie unnütz eine Reise in ein Land, wo Georg Wilhelm alles sehens- und lernenswürdige schon gesehen und gelernt hatte. Wie gefährlich eine so lange Abwesenheit. Der Geheimerath berief sich auf das eigene Gewissen des jungen Fürsten, ob es recht sey, Land und Leute, die ihm Gott anvertraut, so willkührlich zu verlassen. Ob es recht sey, bloßer Lust halber die Liebe der Unterthanen auf's Spiel zu setzen; denn wer wohl den Fürsten noch lieben könnte, der sich nicht der Regierung selbst annehme? Getrost berief sich der Geheimerath auf das eigene Gefühl des jungen Herzogs, was man selbst auch in Italien von einem regierenden Prinzen denken müßte, der ungeachtet Deutschland noch nicht völlig beruhigt, bloß um die Zeit zu passiren, bloß seine Recreationen zu suchen, nach Italien reise. Man stellte dem jungen Herzog dringend vor, welche

wichtigen Sachen sowohl im Lande als im fürstlichen Hause und mit den benachbarten Fürsten unaufschieblich zu verhandeln seyen *). Wie in vier Wochen eine Conferenz zu Zelle mit Hessen bevorstehe, zu Hildesheim wichtige Sachen mit Schweden zu handeln seyen, und bald darauf Kreistag gehalten werden müßte. Die Geheimenräthe wünschten in mündlicher Vertraulichkeit dem jungen Herzog noch mehr zu sagen, als sie schriftlich hier vorgelegt hatten. Die Landstände schickten eine eigene Deputation an ihn — die gar nicht vorgelassen wurde. Es blieb bei der Reise, es kam zu der dritten und vierten Italiänischen Reise.

Alles drehte und schwang sich in kurzem, so redliche Patrioten sämmtliche Geheimeräthe auch waren, zwar nicht schnell aber unaufhaltbar nach den neuen Bedürfnissen und Wünschen, welche die Lieblingsneigung des Fürsten veranlaßte. Man konnte zwar dem alten Canzler D. Kipius, der die ganze Regierung Christian Ludwigs hindurch das Ruder geführt hatte, jenes dirigirende Ansehen nicht nehmen, das seit alten Zeiten mit der Canzlerwürde verbunden war. Man hatte ihn während der Regierung Herzog Christian Ludwigs, noch ehe sich mit dem Ansehen seines Amtes die ganze vollgültige Autorität eines grau gewordenen Ministers verband, da Schenk von Winterstedt zum Statthalter ernannt wurde **), sichtbar

*) s. Vorstell. der Hannöv. Landstände vom Mon. Nov. 1651 in Büschings Mag. 13. Th., wo sie aber unrichtig für eine Vorstellung der Lüneburgischen Stände ausgegeben wird. Daß oben im Texte bloß ein Auszug aus der Vorstellung mit Beibehaltung der eigenen Worte der Vorstellung gemacht worden sey, ergibt sich von selbst.

**) Da der bisherige Cammerpräsident Schenk, weil er wegen einer anderwärtigen Vocation befördert werden mußte, das Cammerpräsidium abgab, und den 4. Mai 1645 als Statthalter im Geheimenrath präsentirt wurde, so heißt es ausdrücklich

geschont. Aber nun war's auch mit jedem Jahre mehr sichtbar, daß man, wenn Kipius abgehe, keinen Canzler mehr mache *), daß kein Doctor juris mehr das Ruder der Regierung erhalte, und daß der Minister des Cameral- und Kriegs-Wesens, weil Finanz und Miliz zwei Hauptpole der neuen Regierung wurden, dem künftigen Justiz-Chef weit vorangehen würde **). Noch war zwar kein eigenes

in Canzler Kipius damals gehaltener Präsentationsrede, daß zwar der Statthalter die Oberaufsicht in allen Collegien haben sollte (worinn das wesentliche seines Amtes bestand) doch daß dem Canzler und andern an ihren Directions-Diensten kein Eintrag geschehe.

*) Canzler Kipius legte 1661 Alters halber seine Stelle nieder. Er starb drei Jahre nachher. Man machte, da er sein Amt niederlegte, keinen neuen Canzler, sondern bloß einen Procanzler, und der bisherige Cammerpräsident von Bülow, der das 16 Jahre lang geführte Cammerpräsidium abgab, vertrat, ohne den Statthaltersnamen anzunehmen, alle Funktionen eines Statthalters als Chef des Geheimenraths, der Justizcanzlei und des Consistoriums. Nun kam zwar, da Johann Friedrich bei angetretener Regierung im Hannöverschen seine Zellische Clienten versorgen mußte, der bisherige Zellische Canzler Langebek als Canzler nach Hannover, allein er starb bald nachher, und nun machte man keinen Canzler mehr, sondern Otto von Witte wurde Vicecanzler, und da dieser 1677 (M. Oktober) starb, folgte ihm Ludolf Hugo als Geheimerath und Vicecanzler, nach dessen Tode der Vicecanzler auch vollends aus dem Geheimenrath verschwand; wenn irgend noch nachher jemand den Titel erhielt, wie z. B. Dav. Ge. Strube, so war es bloß Titel ohne die alte Realität. Leibnitz hatte sich viele Mühe gegeben, nach Hugo's Tode die Stelle zu erhalten, aber vergeblich, s. Prodromus Commerc. Epist. Leibn. P. II. p. 1284.

*) Der Name eines Cammerpräsidenten als Name des ersten zu den Cammersachen deputirten Geheimenraths findet sich schon unter Friedrich Ulrich; aber noch unter Georg und Christian Ludwig gieng der Cammerpräsident dem Canzler nie vor, vielleicht in einzelnen Fällen einen gewissen Anciennetätsrang ausgenommen. Und selbst noch im Regier. Reglement von 1680, so sehr dort auch der Vicecanzler im Schatten steht, ist doch

Finanzcollegium, keine eigene Kriegscanzlei, noch dauerte es die ganze nachfolgende Regierung Johann Friedrichs hindurch, bis jenes in seiner völligsten Vollendung entstund *), und zwanzig Jahre noch länger, bis diese von der übrigen Regierung als ein eigenes Collegium sich trennte **). Doch ver-

der erste zu den Cammersachen deputirte Geheimerath oder der damals sogenannte Cammerpräsident gar nicht erster Mann des Ministeriums. Wäre seine Stelle der erste Platz im Ministerium gewesen, so würde Platen oder Grote dieselbe erhalten haben. Erst da das Lüneburgische anfiel, da Bremen und Verden Hannöverisch wurden, da die Domainen aller dieser Länder unter die Direktion eines Collegiums kamen, so erhub sich die Cammer zu einer solchen Wichtigkeit, daß billig auch die Stelle des Cammerpräsidenten gewöhnlich die Stelle des ersten Ministers wurde.

*) Den Ursprung eines eigenen Domainencollegiums unter dem Namen der Cammer aufzufinden, hat mich manche Untersuchung bloß negativen Gewinns gekostet, und vielleicht ist die Sache noch nicht ganz im Klaren, weil es oft im Einzelnen gar zu schwer fällt, zu sagen, wie Deputation und Collegium sich unterscheiden. Irre ich nicht, so existirte eigentlich so lang kein eigenes Domainencollegium, bis es Cammerräthe gab, die nicht zugleich Geheimeräthe waren. Solche gab es aber noch nicht zur Zeit, da Herzog Johann Friederich starb, wie man aus seinem prächtig in vielen Kupfern edirten Leichenconducte sieht. Denn da jedes Collegium für sich gieng, so findet sich unter allen Collegien, die den Zug machten — keine Cammer. Und doch heißt es in Ernst Aug. Regier. Reglement von 1680 gleich anfangs, daß die Regierung wie bisher, nach den vier Collegien, Geheimerrath, Cammer, Hofrath und Consistorium getheilt seyn sollte. So sah man es also damals als ein Cammercollegium an, daß zu den Cammersachen ein paar Geheimeräthe, wie aus jenem Reglement erhellt, besonders deputirt waren. Wahrscheinlich trug alsdenn vollends dieses Reglement selbst und die gehäufteren Geschäfte unter Ernst August nicht wenig dazu bei, daß sich die Cammer vollends zu einem eigenen Collegium ausbildete.

**) Die Kriegscanzlei als ein eigenes fortdaurendes Collegium entstand erst 1697; vielleicht nicht einmal damals.

räth aber unläugbar jeder Hauptzug der Geschichte, wohin sich die größte gespannteste Aufmerksamkeit des Landesherrn lenkte, und selbst jene langsamere Scheidung ist ein Beweis, wie hoch man Domainen- und Militärsachen hielt, daß auch ihr feineres Detail der obersten Landesregierung oder der eigenen Aufsicht des Herzogs selbst überlassen blieb.

So war's denn auch löblich, daß sich der Geist der allgemeinen Vervollkommnung endlich allmählich auf jene zwei Haupttheile der Staatsconstitution wandte, die man lange genug schon bei den drängendsten allgemeinen Bedürfnissen vernachlässiget hatte; daß sich der Landesherr schneller als bisher zu jener allgemeinen Sorge für das Ganze erhub, von welcher die schleunige, unpartheiische Rechtspflege nur einen Theil ausmacht, daß durch gleicher verbreitete Aufklärung jener rechtliche steife Schiefsinn sich verlor, der aus einer einseitigen, bloß römischjuristischen, Cultur nothwendig entspringen mußte. Es war doch bis dahin eine gewaltige Juristenwelt in Hannover. Selbst noch während der ganzen Regierung Herzog Georg Wilhelms, so stark auch die militärische Neigung des Herzogs wirkte, behielt doch jene erste, nun einmal fast angestammte, Schwungkraft der Regierung eine ausdaurende Stärke, die wenigstens noch auf eine volle Generation hin ihr Uebergewicht zu versichern schien. Noch wurde nicht daran gedacht, nach dem unglaublich glücklichen Beispiele, das Franz von Arnim schon vor hundert Jahren in Chursachsen gegeben, die großen Cammerpachtungen zu zertheilen, deren Weitschichtigkeit die Kräfte eines einzelnen Mannes immer mehr überstieg, je mehr sich endlich die Spuren des dreissigjährigen Krieges verloren! Noch fiel niemand darauf, daß die neue Boten- und Post Einrichtung, welche Hin-

über und Stechinelli *) machten, einst noch Tonnen Goldes eintragen könnte. Noch war das ganze Rechnungswesen der Cammer in jener unerfahrenen Unschuld, die ein eben so sicherer Beweis einer schon herrschenden Verwirrung als nie versiegende Quelle einer fortgehenden Unordnung war. Es war der erste, und für sich schon große Schritt einer cameralistischen Aufklärung, daß man nicht mehr so rasch als vorher zu Verpfändungen schritt, und die wichtigsten, ehedem verpfändeten, Aemter bald durch Zahlung des Pfandgeldes, bald durch rechtliche Untersuchung zur fürstlichen Cammer zog **), daß man aus Klostereinkünften eine eigene „Klosterkammer" bildete ***), daß man Besoldungen, welche neu errichtet wurden, allmählig immer mehr zu Geldbesoldungen

*) Von der Entstehung des Hannöv. Postwesens s. Scheid zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte S. 137 und Beust vom Postwesen 1. Th. S. 143.

**) Was alles von Calenbergischen Aemtern verpfändet war, läßt sich aus der Urk. in Selchows Magazin 1 Th. S. 22. f. sehen, und wie man nach dem Westphälischen Frieden hie und da einzog und Reunionen vornahm, s. Treuers Münchh. Geschlechtshistor. S. 152. Das Postregale ist das Letzte, was endlich konsolidirt wurde.

***) Die Calenbergischen Klöster sollen vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nichts zur landesherrlichen Kasse geliefert haben, ob sie schon unter der Direktion der Landesherren gestanden und von ihren Einnahmen und Ausgaben namentlich Küchen- und Korn-Rechnungen geführt, auch die Rechnungen auf Verordnung der Landesherren untersucht und abgenommen wurden. Die Veranlassung, wie sich jenes änderte, war folgende:

Herzog Friedrich Ulrich hatte 1629 der Universität Helmstädt die Göttingischen Klöster Weende mit dessen Aushofe Reinholzhausen, Mariengarten und Hilwardshausen mit dem zugehörigen Aushofe Diemarden geschenkt, so daß die Professoren in den Ueberschuß dieser Klöster und ihrer Aushöfe sich theilen sollten. Dieß blieb denn auch unter Georgs und Christian Ludwigs Regierung; aber nach der 1650 vorgegangenen Visitation der Universität Helmstädt wurde durch Rezeß mit Herzog

machte *), große Revisionen des Steuerfusses vornahm, Classificationen versuchte, wo man wohl viel zu versuchen

---

Georg Wilhelm festgesetzt, daß jährlich zu diesem Behuf von diesen Klöstern 1550 Rthlr. 20 Gr. und von der Braunschweigischen Landschaft 4444 Rthlr. 16 Gr. bezahlt werden sollten, wobei sich der Herzog vorbehielt, das übrige von den Einkünften dieser Klöster nach Gefallen zum Besten der Akademie, Tilgung ihrer Schulden, Stipendien, Bibliothek u. d. m. zu verwenden.

1650 kam also der Ueberschuß von obigen Klöstern zum erstenmal nach Hannover; Hebung und Berechnung dieser Gelder wurde dem damaligen Kloster- und Kanzlei-Sekretär Stißer übertragen. Mit dieser Epoche fieng auch das Register der Klosterkasse an, denn von eben demselben Jahr an wurde auch der Ueberschuß von den Revenüen der Klöster Wennigsen, Bersinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wülfinghausen, Stein, Widrechtshausen und Fredelslohe nach Hannover eingeschickt und von obgenanntem Sekretär berechnet.

*) Wenn man Besoldungen, die noch kurz vor dem dreissigjährigen Kriege errichtet wurden, mit solchen vergleicht, die man bald nach dem Westphälischen Frieden errichtete, so zeigt sich in oben bemerkter Beziehung ein erstaunender Unterschied. Da Herzog Christian von Lüneburg seinen bisherigen Cammerr. Julius von Bülow 1615 zum Statthalter machte, so setzte er ihm als Besoldung aus jährlich 400 Th. Neben dem was ihm an Menschen und Pferden gehalten und für diese gegeben wurde, sollte er jährlich haben 1 Hirsch, 1 guten fetten Ochsen, 4 fette Schweine, 8 Hammel, 1½ Ohm Wein, 8 Scheffel Rocken, 6 Scheffel Gersten, 20 Faden Holz und frei Logis. s. Jul. von Bülow Bestallungsbrief 13. Apr. 1615. Ganz anders aber lautet die Besoldungsanlage, die 1645 gemacht wurde, da Schenk von Winterstedt zu Hannover Statthalter wurde. — Es lassen sich überhaupt aus der Geschichte der Besoldungen manche historische Data ableiten. Daß z. B. die Justizcanzlei und das Consistorium die ältesten Collegien seyen, sieht man allein schon auch daraus ziemlich deutlich, weil die Besoldungen bei diesen beiden Collegien so gar gering sind. Sie sind offenbar in Zeiten gemacht worden, da 800 Thlr. — so viel hat ein wirklicher Hofrath, und ein Consistorialrath! — noch eine recht respektable Summe waren.

hatte, bis man endlich Gleichheit und Billigkeit fand *). Es war ein klarer Beweis der fast schon zu wachgewordenen Finanzsorge, die das Territorium der alten, ehedem allein herrschenden, Justiz schon beengen zu wollen schien, daß man der Cammer sogar einige Jurisdiction einräumte **), und daß man auch Lehensachen, weil diese Lehen ehedem fürstliche Tafelgüter gewesen seyen, unter die neuentstehende Jurisdiction jener ursprünglich bloß zur Domainenverwaltung deputirten Räthe endlich zu ziehen wagte ***).

*) Auch das Dienstgeld wurde 1639 zuerst eingeführt; doch war es in einigen Aemtern, z. B. Amt Nienover schon 10 Jahr vorher.

**) Vergl. die auch in den Calenb. Landesconstitut. befindliche Verordnung vom 17. Dez. 1663 (in welcher Verordnung doch zwischen Amtssassen und Schriftsassen ein Unterschied gemacht wurde, was anfangs nicht der Fall war; unterdeß machten doch die Landstände d. 29. Mart. 1664 ausführliche Vorstellungen dagegen), mit Strube von Regierungs- und Justiz-Sachen, S. 166. Vergl. auch die im Monat November geschehenen Traktaten zwischen Herrn und Landschaft, daß gewisse Addit. ad Tit. 2. der neuen Canzleiordnung in fine hinweggelassen werden möchten. Wiewohl Herzog Georg Wilhelm erklärte, er werde doch die Regierungssachen unter seine Collegien nach Willkühr vertheilen dürfen, so geschah es endlich doch, s. die Resolution dieses Herzogs vom 1. Nov. 1663, vergl. mit einer andern Resolution an die Landstände vom 23. Nov. 1663, aus dem Grunde, „weil die Sache mehr in eine Regimentsordnung als in eine „Canzleiordnung gehöre." Wer sich, so lautete die Bestimmung, in Cammersachen von den Beamten übervortheilt sehe, solle bei der Cammer klagen; die Kanzlei solle seine Klage nicht annehmen. Sey er mit der Cammersentenz nicht zufrieden, so solle er entweder per supplicationem den Regenten angeben, der denn seine Geheimenräthe darüber hören wolle, oder möge er sich an die Reichsgerichte wenden. Daß Jene auf Handhabung der Justiz nicht beeidigt seyen, daß der Geist eines, der beständig mit Finanzen sich beschäftige, nothwendig anders seyn müsse, als dessen, der mit der Justiz zu thun habe, war dabei nicht beachtet worden.

***) S. Acten der Landtagsconferenz 17. Oct. 1664.

Wie aller Welt Herrlichkeit vergeht, so verschwand nun auch die alte hohe Doctorsgloric. Bürgermeister und Rath zu Hannover hatten es noch jüngst erst als einen der bündigsten Gründe gegen die neue fürstliche Polizeiordnung angebracht, daß man den Adel und sämmtliche fürstliche Räthe davon freigesprochen, Doctoren und Licentiaten zu Beobachtung derselben verpflichtet habe. So gerne sie sich der neuen Ordnung unterwerfen würden, so hoch privilegirten Personen, dem ganzen hohen Doctor- und Licentiatenorden könnten sie unmöglich präjudiciren *). Doch blieb trotz der hohen Doctorprätension die einmal getroffene Anstalt des Fürsten. Doch sank der alte hohe Doctorsname mit jedem Jahre immer sichtbarer, und ein Scandal war's ohne seines gleichen, was man endlich 1674 bei Einführung einer Kopfsteuer that. Bei dem Kopfgelde, das auf dem Landtage M. Nov. 1674 verwilligt wurde, machte man eine Classifikation nach Stand und Vermögen, wie viel Jeder für seinen Kopf bezahlen sollte. Da traf sich's nun, daß der Kopf eines Doctors oder auch ungraduirten Advocaten in Göttingen und Hameln auf 6 Thaler geschätzt wurde, eben so viel bezahlte auch ein Kaufmann der zweiten Klasse, und zu gleicher Summe wurden taxirt der Scharfrichter und Schweinschneider. **)

Kein Doctor juris utriusque wurde mehr Liebling des Fürsten, denn der Fürst liebte Soldaten und Franzozosen. Selten kam mehr ein Doctor auf eine wichtige Ge-

---

*) S. Schr. der Stadt Hannover. 21. Apr. 1658.

**) Ich habe verschiedene solcher Kopf-Classificationsprojecte vor mir, wie sie damals auf Landtagen gemacht und verbessert wurden; es ist eine rechte Lust zu errathen, warum man ungefähr so und nicht anders taxirt habe.

landtschaft, denn schon Herzog Georg wollte die Bemerkung gemacht haben, daß schnelle und klare Negociation selten durch sie gewinne. Den Canzler und Vicecanzler ausgenommen kam nie mehr ein Doctor in den Geheimenrath, und wahrscheinlich würde auch dieser als Justizchef noch früher aus dem Geheimenrathe verschwunden seyn, wenn nicht gerade in diesem Zeitpunkte, da ihn die Reihe des Verschwindens hätte treffen sollen, ein alter würdiger Greis in dieser Stelle gewesen wäre, den aufgeklärter Patriotismus, ausgegebreitete Gelehrsamkeit und uneigennützigste Redlichkeit zu einem der wichtigsten Männer unter den Geheimenräthen Ernst Augusts machten *).

*) Von 1677 bis 1704, also 27 Jahre lang, war Vicecanzler Ludolf Hugo. Zu Anfang des Sept. 1704 starb er als ein Mann von 74 Jahren. Er war ein geborner Hannoveraner. Sein Vater war zu Rehburg, wo Ludolf Hugo geboren wurde, Beamter. Schon seine Inauguraldisputation zu Helmstädt zeichnete ihn als einen der trefflichsten Schüler Conrings aus; sie überwand durch ihre innere Güte das gewöhnliche Schicksal der Inauguraldisputationen so sehr, daß sie nachher besonders durch Veranstaltung des berühmten Herz 1689 neu aufgelegt wurde. Schon 1662 (31. Okt.) rühmt ihn Conring (Prodomus Commerc. Epistol. Leibnit. P. II. p. 966). Auch Boineburg lobt ihn sehr (p. 980); so was gelehrtes, umfassendes, entwickelndes, sagt er an einer andern Stelle (p. 986), als jene Arbeit desselben, habe er seit langem nicht gelesen. Conring bedauert, daß er nicht auf eine Universität berufen worden, sondern schon 1662 in den Meklenburgischen Streit verwickelt gewesen sey (p. 994. vergl. auch p. 997, 1024 und 1033.) Ein langer Aufenthalt in Speier, große Reisen durch Deutschland, Holland, England, Frankreich, ununterbrochener tiefforschender gelehrter Fleiß, wovon eine Abh. de abusu appellationum tollendo einen Beweis gab, mannichfaltige Verbindungen mit mehreren fürstlichen Personen und fürstlichen Höfen — bildeten Hugo noch ehe er in Hannöversche Dienste gieng, schon ganz zu dem großen Manne, den er sich nachher in vierzig höchst rühmlich verlebten Dienstjahren in Staatsangelegenheiten und als Chef des Justizcollegiums, zeigte. Er hatte dem Herzog Johann Fried-

Man hatte noch vor Kurzem die wichtigsten dirigirenden Geheimenräthe aus Helmstädt vom Pandektenkatheder hinweggeholt. Canzler Weyhe war erst Professor gewesen, Canzler Stuck und Vicekanzler Lampadius waren von der Landesuniversität hinweg zur Hannöverschen Regierung gerufen worden. Schon in Helmstädt selbst aber schlichen sich nun durch Hermann Conring, Stuck's Tochtermann, Veränderungen von Meinungen und Studien ein, die endlich zu einer patriotisch-germanischen Gährung kamen, durch

rich, noch ehe dieser im Hannöverschen zur Regierung kam, mit manchem Gutachten gedient, kaum war nun Johann Friedrich zur Regierung gekommen, so rief er ihn aus Meklenburgischen Diensten, wo er ungefähr seit einem Jahre Hofrath war, in seine Dienste nach Hannover. Da man ihn schon bei den Optionsstreitigkeiten selbst als einen der billigsten rechtliebendsten und gelehrtesten Räthe kennen gelernt hatte, so wurden ihm die wichtigsten Legationen anvertraut, und er gieng unter anderm 1666 auch als Comitialgesandter nach Regensburg. 1677 wurde er nach Otto von Witte's Tode Geheimerrath und Vicecanzler. Wer sich erinnert, welche große auch innere Revolutionen der Hannöversche Hof während Ernst August's Regierung litt, wie oft Justizfragen in diese Revolutionen verwickelt waren, wie die Parthien unter einander kämpften, wie manche Deduction zu schreiben, manches Recht des Hauses zu verfechten war, der wird höchst begierig seyn, genaue Lebensumstände von einem Manne zu wissen, der sich unter allen diesen Revolutionen unerschüttert hielt, den alle Parthien schätzten, und dessen gelehrte Feder immer aufgerufen wurde, das große Publikum zu belehren und das gelehrte Publikum zu stimmen, wenn Grote oder auch Bernstorf irgend ein Werk angefangen hatten, das sie als Politiker anfingen und das nun erst publicistisch vertheidigt werden mußte. Seine Deduction wegen Loccum, wegen Lauenburg, wegen der Hannöverschen Primogenitur sind die schätzbarsten, ins allgemeine Publikum gekommenen Denkmäler seines Fleisses, die verglichen mit allem dem, was damals über Materien dieser Art geschrieben wurde, immer noch als erste Schriften ihrer Art gelten können. Wie viel muß nicht von solchen Männern, wie Hugo, von Grote und von Bernstorf waren, im Archive verborgen liegen!

welche das römische Recht einen Theil seines Ansehens und den größten Theil seiner usurpirten Wirksamkeit verlor. Da sank nun oft in wohlverdienter Schnelle der Mann, der die künftige Staatsgeneration bilden sollte, bis zum ungeachteten Schulmanne herab. Da entstand eine Kluft zwischen Landesuniversität und Landesregierung, daß man dort vergaß, Jünglinge zu bilden, wie sie der Staat nach seinen individuellen Verhältnissen und neuen individuellen Bedürfnissen nothwendig hatte, und daß man hier fast noch früher vergaß, wie wenig gründlich man bloß durch Amtsroutine lernt.

Hätten sich frühe genug selbst auch die Landstände in jenen unaufhaltbaren Wechsel gefügt, wäre aufgeklärtere Freiheitsliebe, die nicht mit dem Buchstaben der alten Erichs- und Elisabeths-Privilegien spielt und bei den verändertsten Formen den Freiheitsgeist fest hält, wenigstens unter dem reichen tongebenden Adel des Landes völlig herrschend gewesen, hätte sich die ständische Verfassung nach und nach eben so vervollkommt, wie sich das System der Regierung vervollkommte, welcher schöne Wetteifer zwischen Herrn und Ständen müßte entstanden seyn! Welche gewaltige Entzweiungen der Stände mit dem Fürsten, die unter Johann Friedrich und Ernst August selten zum Ruhm der Stände anfiengen und noch seltener zu ihrem Glücke sich endigten, konnten vermieden werden! In den meisten Deutschen Staaten aber verlor sich seit dem Westphälischen Frieden, auch wenn kein tödtender Hauch eines Despoten über das Land gieng, jene blühende ruhmvolle Existenz der Stände, die auf stiller allgemeiner Werthschätzung, auf der natürlichen Ueberlegenheit des Aufgeklärten und der anerkannten Unab-

hängigkeit der handelnden Hauptpersonen beruht *). Noch erhielt sich im Hannöverschen, fast mehr als in den meisten der übrigen Deutschen Länder ein Ueberrest jenes alten Wohlstandes. Der Glanz des Adels fiel auf das ganze Corps der Landstände. Und so weit auch noch Rechte des Adels manchmal zur Frage kamen, erhielt sich auch bei den Landständen selbst, ein systematischer Freiheitssinn, der mit dem unsteten, unaufgeklärten Betragen der städtischen Deputirten, einen sonderbaren Contrast macht **).

Welche Mühe hatte es ehedem gekostet, bis die große Streitfrage von der Steuerverpflichtung des Adels erst bis zur Frage, und dann bis zur Untersuchung und endlich bis zur Entscheidung kam! Wie viel lag nicht den Städten, seitdem der Proceß durch Appellation an's Cammergericht gediehen, an schleuniger, nie ermüdender Ausführung desselben! Wie hatte seit dem ersten Anfange des Streites die ordentliche öffentliche Last zugenommen! Wie war altglückliche Wohlhabenheit der Städte verschwunden! Und doch schon die erste Generation, die den Proceß anfieng, war im Eifer erkaltet. Die zweite Generation hielt es kaum noch als Sage, daß man auch am Cammergericht noch einen Proceß habe. Der Proceß sank am Cammergerichte selbst bis zum Armenprocesse herab. ***) Die städtische Curie

*) Zu den im Hannöverschen wirkenden eigenthümlichen Ursachen gehört, daß hier die Landstände nach dem Westphälischen Frieden keine Schulden zu übernehmen hatten, was den Fürsten in eine freiere Lage gegen sie setzte, was aber auch frühe bessere Cammereinrichtungen zeigt, als in andern Staaten.

**) Daß in allen solchen Fällen, wo Urtheile dieser Art vorkommen, immer bloß genau von den Zeiten die Rede sey, mit deren Geschichte ich mich gerade hier beschäftige, habe ich nicht einmal zu erinnern nöthig.

***) Schon 1651 kündigte der Procurator in Speier, der den Proceß

entzweite sich unter einander, entspann neue Processe unter einander. Viele tausend Thaler giengen jährlich verloren, weil der Rechtsstreit mit dem Adel nicht zu Ende war. Achtzig bis hundert Thaler sollten gewonnen werden, da die Städte selbst unter einander zu zanken anfiengen.

Noch zwei Jahre vor dem Westphälischen Frieden hatte man endlich zur Zahlung der alten Landesschulden die Landrenterei wiederherzustellen gesucht, dritthalb Tonnen Goldes alter Schulden waren einige Jahre vorher herabgehandelt *), ein neuer Plan gemacht, die jährliche Verminderung der Hauptsumme und die pünktlichste Zahlung der Zinse ernstlich beschlossen worden. Nun aber wand sich der Adel **)

---

gegen die Ritterschaft zu besorgen hatte, durch ein sehr nachdrückliches Schreiben den Ständen ihren ganzen Proceß auf, weil sie ihm kein Geld schickten. Res optima, schrieb der gute Mann, quae mendicando geritur, pessime geritur. Man nahm darauf endlich einen andern an D. Jo. Ge. von Gülichen. Dieser jammerte aber schon 1659 über seine seit zwei Jahren rückständige Bezahlung. Auf dem zu Elze Mon. Juni 1670 gehaltenen Landtage kam endlich vor, der processus in Camera gehe gar zu schläfrig, schon seit acht Jahren beruhe die Sache nun bloß noch auf der Sentenz, allein man habe keinen Agenten in Speier, der die Sentenz betreiben könnte. Man beschloß also zusammenzulegen, die von der Prälatur wollten 20 Th. geben, die großen Städte und die kleinen Städte eben so viel, mit diesem Gelde wollte man sich einen Sollicitanten verschaffen.

*) S. Erklär. der Calenb. Landstände. 21. Nov. 1643.

**) Geschichte des endlich abgekommenen Ritterschaftl. Scheffel-Schatzes.

Die Ritterschaft übernahm, wie ich schon oben S. 35 bemerkte, 1614 einen doppelten Beitrag zu Abzahlung der damals auf die Landstände übertragenen sechs Tonnen Goldes Fürstl. Schulden, eine gewisse Tare von ihren Schafen und eine gewisse Tare von ihrem Zinskorn. Durch den dreissigjährigen Krieg kam die ganze Land-Renterei-Casse in eine solche Zer-

gleich damals von einem Theile jener Steuerverpflichtung los, der er sich 32 Jahre vorher bei der Uebernahme von

rüttung, daß es leicht begreiflich ist, wie es geschehen seyn mag, daß die erstere Tare, die überdieß schon 1618 zu großer Bequemlichkeit des Adels auf die fixe Summe von 800 Th. gesetzt ward, vier und zwanzig Jahre lang gar nicht bezahlt wurde, und auch die letztere fast nie eingieng. Nach langen vielfachen Bemühungen versicherte man endlich 1644 der Landrenterei wieder ihre alten Revenüen, um mit Ernst an Bezahlung der alten Landesschulden gehen zu können. Bauren und Einwohner der kleinen Städte wurden aufs neue verpflichtet alle die Taxen zu bezahlen, die ihnen 1618 aufgelegt worden, der Adel aber zahlte, weil damals das Getreide im geringen Preise war, statt vorher verordneter vierthalb Thaler künftighin nur dritthalb Thaler von jedem Fuder seines harten Zinskornes. Billig hätte nun diese Herabsetzung sich wieder verlieren sollen, wie der Preis des Getreides stieg, ich finde aber hievon keine Spur. Es war hiebei auch ein nicht unbeträchtlicher Vortheil, der besonders dem Gutsherrn in den Gegenden zwischen Deister und Leine versichert wurde, daß diese Tare bloß von dem Korn bezahlt werden sollte, das der Maier wirklich lieferte, denn gewiß wurde dem Landmanne oder Einwohner der kleinen Städte seine Tare nicht sogleich herabgesetzt, so wie Fruchtbarkeit seines Ackers abnahm oder seine Nahrung als Bierschenk geschwächt wurde. 1738 wurde endlich dieser ritterschaftl. Scheffelsatz auf die Hälfte herabgesetzt und 1749 durch ein Landtagsconclusum und darauf folgende Königl. Verordnung vom $\frac{13}{26}$ Dec. 1749 ganz aufgehoben. Wir freuen uns, erklärte die königl. Regierung auf eine höchst rührende Art, gemeine Lasten abzunehmen. Da die Landesanlagen bisher so wohl verwaltet worden, so sollte künftighin aufgehoben seyn der Scheffelschatz von Korn und Landzinsen im Calenbergischen, sowohl für Landesunterthanen als für Fremde, wenn nehmlich die Calenberger auch an denen Orten frei seyen, wo der Fremde sich aufhält. Daher ist noch gegenwärtig von Mindenschen, Hessen-Schaumburgischen und Bückeburgischen Gütern der ganze alte Scheffelschatz zu heben. Seit 1750 ist also der Adel von diesem wichtigen Beitrage zur Landrentereicasse, der allein im Götting. Quartier nach dem Ertrage von $173\frac{3}{5}$ zu urtheilen auf 2225 Th. sich belief,

sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden billig unterwerfen mußte, und dieß erste Loswinden war nur ein Anfang der bald errungenen neuen Freiheit, die dem planmäßigen Forscher und Vertheidiger alter und neuer Rechte im Kampfe mit seinem unsteten bald hitzigen bald ermatteten Gegner als natürliche Belohnung werden mußte.

völlig frei geworden, und er zahlt gegenwärtig nur noch 800 Rthlr. Schaafschatz. 1749 — 50 betrug der Scheffelschatz

im Hannöverschen	2211 Thl.	26 Gr.	
im Göttingischen	1174 —	12 —	
im Hamelnschen	890 —	19 —	
im Lauenauschen	387 —	18 —	
	4664 Thl.		

Da nun damals die Abgabe schon auf die Hälfte herabgesetzt worden war, so hatte sie vorher 9328 Thl. betragen.

Eine sehr dunkle Stelle bleibt es aber immer in eben angeführter kön. Verordnung, wie eine Tare, die bloß der Adel zu zahlen hatte, als gemeine Unterthanenlast angesehen werden konnte, und wie die gnädige landesväterliche Absicht unsers Königs und seiner Minister durch diese Verordnung erfüllt werden konnte, da der Bauer und der Einwohner der kleinen Städte desto länger seine Tare fortzahlen muß, je früher der Adel von der seinigen losgesprochen wurde. Ist etwa die Sache aus folgendem Gesichtspunkt zu betrachten? 1614 bei Uebernahme von sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahm der Adel eine kleine Tare, die auf seine Schafe gelegt wurde, und eine beträchtliche Tare, die auf sein Zinskorn gelegt wurde. Wahrscheinlich waren aber 1749, wie sich vielleicht aus den Rechnungen ergab, alle jene übernommene alte Schulden abgetragen, um derentwillen der Adel jene Taren von seinem eigenen Vermögen verwilliget hatte. So fielen also auch jene Taren von selbst, und die noch fortgehenden 800 Th. Schafschatz sind bloß ein ganz kleiner Beitrag zu manchen andern Ausgaben der Landrenterei, die zum Theil selbst wieder auf den Adel zurückfliessen, da aus dieser Kasse Besoldungen der Landräthe, Kosten der Landesconvente u. d. m. bestritten werden.

Daß mit dem Adel auch die Prälatur von dem Scheffelschatz frei werden mußte, versteht sich denn in Hinsicht auf die ganze Geschichte der Entstehung des Scheffelschatzes von selbst.

Bald kam es zur ernstlichsten Berathschlagung auf dem Landtage, ob nicht dem Herzog einige Tonnen Goldes geboten werden sollten, daß er bei dem bevorstehenden erblosen Tode seines älteren Bruders, der in Zelle regierte, auf sein Wahlrecht zwischen Zelle und Calenberg Verzicht thue, und dem jüngeren katholischen Bruder das Zellische Fürstenthum überlasse *). Galt's nicht hier der Freiheit und Religion des Landes? Galt's nicht dem ewigdaurenden Glücke der Nachwelt? Galt's nicht zwiefach den Städten, wenn der Adel selbst unter einem eifrig katholischen Herrn vielleicht doch noch sich schützte? Wie weigerten sich aber die städtischen Deputirte, dem großmüthigen Beispiele des bereitwilligen Adels, so sehr der Landsyndikus bat, auch nur langsam zu folgen. Wie kühn traten sie bei, da man dem Prinzen Johann Friedrich auch selbst die Privatübung der katholischen Religion auf seinem Zimmer im Schlosse zu Hannover verweigerte **). Und wie unzeitig sparsam entzogen sie sich, da die Gefahr abgekauft werden konnte, die dem ganzen Land drohte, wenn ein so gereizter katholischer Prinz, als Johann Friedrich war, ihr Landesherr werden sollte.

---

*) s. Akten des Eimbeker Convents. M. Dec. 1654. Die Landstände hatten sich schon entschlossen, dem Herzog für Renunciation seines Wahlrechts 200,000 Th. zu geben, die er zu Einlösung verpfändeter Domainen anwenden könnte, allein Georg Wilhelm foderte neben manchen andern Bedingungen noch eine lebenslängliche monatliche Gabe von 1500 Th. Dies war sämmtlichen Ständen bedenklich, denn der Nachfolger würde wahrscheinlich diese Gabe als eine Steuer betrachtet haben, die man auch ihm nicht versagen könne. Vergl. Schr. der Landstände an die Geheimenräthe. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

**) s. Schr. der Landstände an den Prinzen Johann Friederich. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

Sie sangen auf allen Landtagen das ewige Lied von diesen letzten calamitosen Zeiten. Wenn's theuer war, jammerten sie, daß der arme Landmann und Bürger nicht leben könne. Wenn's wohlfeil wurde, wehklagten sie, daß sich die alte Contribution bei dem verringerten Fruchtpreise unmöglich bezahlen lasse. Von fürstlichen Polizeiordnungen und Prachtgesetzen wollten sie nicht hören *). Doch sorgten sie selbst nicht für solche Gesetze. Doch machten sie bei ewigen Klagen über ihre ausgemattete Bürgerschaft keine neue Anstalt zu neuer Weckung des Handels. Der Privatfleiß der Bürger wurde nicht ermuntert. Der Braunahrung wurde durch obrigkeitliche Anstalten nicht geholfen, die Stadtökonomie so sorglos und eigennützig verwaltet, daß die vom Kriege her tief verschuldete Stadt noch immer tiefer in Schulden sank **).

Wo vollends noch, wie der Fall zu Göttingen war, von alten Zeiten her das fürstliche Gerichtschulzenamt der Stadt verpfändet gewesen, da war die liebe hei-

*) s. Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstl. Polizei-Ordn. für diese Stadt 1658.

**) Um die ganze Wahrheit dieser und der folgenden Schilderung einzusehen, darf man nur den Eingang des Regulativs lesen, das Ernst August 13. Jan. 1690 der Stadt Göttingen gab. Es heißt in demselben, man habe nach angeordneter Fürstl. Untersuchungskommission gefunden, daß die Stadtökonomie nicht recht beschaffen gewesen, die Recesse nicht gehalten worden, die Polizei schlecht, die Justiz partheiisch, nichts als Eigennutz und Vortheil gewesen sey. Die Stadt sey über 25,000 Thlr. allein restirender Zinse schuldig, und habe in den letzteren Jahren den meisten Gläubigern die Zinse nicht mehr bezahlen können u. s. w.

Diese ganze Schilderung, in dieser Absicht wurde sie auch hieher gesetzt, mag den Göttingischen Bürger das ganze Glück seines gegenwärtigen Stadtregiments fühlen lassen. Die unwissenden Lobredner der alten Zeiten!

lige Justiz ein Werk der Vettern und Baasen untereinander. Der Burgermeister war Vetter und Gevatter der angesehensten Rathsherren; die Rathsherren hatten ihre Vettern unter den Gilden; die Gildemeister waren mit dem Stadtcämmerer verschwägert; wer sollte Gerechtigkeit handhaben, wer die Vettern unter einander einig machen? — Wenn nicht der Herzog einen fremden Mann als Vogt in die Stadt setzte, der mit allem richterlichen Ansehen bewaffnet die Hände, die sich unter einander wuschen, aus einander riß, dem Magistrate und der Bürgerschaft im Angedenken erhielt, daß sie einer höheren, Alles umfassenden Oberaufsicht mit Unterthanenpflicht subordinirt seyen *).

Bald merkte man selbst auf dem Landtage, welch ein armseliger Zustand dieser Zustand der meisten grösseren und kleineren Städte sey. Der Deputirte, der auf den Landtag kam, und die Vollmacht, die er mitbrachte, waren das treueste, fast noch veredelte Miniaturgemählde des ganzen Stadtwesens, und wenn es nun zum Votiren kam, wenn über wichtige neue Vorfälle berathschlagt werden sollte, wer da hätte zuhören können, wie über des Landes Wohl gerathschlagt wurde. Der eine hielt es für's Beßte, wenn man nur einmal der Soldaten ganz los werden könnte, der andere fügte noch weiser hinzu — zum Scherze sey des Volkes zu viel, zum Ernste zu wenig. Diesem schien es ein Hauptgravamen, daß kein Burgermeister der grösseren

*) Von der Wiedereinlösung des Göttingischen Gerichtsschulzenamts und den damit verbundenen Händeln s. Gött. Zeit- und Geschichtbeschr. 1 Th. S. 214. ff. in welcher Erzählung aber einige kleine Nebenumstände zu berichtigen wären, wenn es hier der Ort gestatten könnte.

oder kleineren Städte die allgemeine Musterung der fürstlichen Truppen nebst den fürstlichen Generals mithalten dürfe, und jener hatte für sich schon in der Stille ausgerechnet, wie viel man ersparen könnte, wenn man jedem Officier nur ein Drittheil seines jährlichen Gehalts abzöge *). Die Rittmeister stünden wie die vornehmsten Minister, kaum habe ein kaiserlicher Officier so viel als ein Hannöverscher, und noch sey es ärgerlich genug, daß sich fast jeder Officier sogar über einen Burgermeister hinwegdünke, der doch ihn betreffend auf dem Landtage votire. Bald spottete und klagte man über das ruhige Leben der Soldaten. Bald stritt man, wer die Lunten anzuschaffen habe, ob sie unter den Contributionsgeldern begriffen seyen, ob sie von den Ständen besonders verwilligt werden müßten, und stritt denn so lange über die Lunten, daß der langfortgesetzte Landtag so viel kostete, als die Lunten nie gekostet haben würden. Es wäre lustig gewesen

---

*) Fast auf jedem Convente unter Georg Wilhelm wurde diese Materie durchgestritten, besonders weitläuftig aber auf dem Landtage Mon. Nov. 1656. Die Stände bestunden damals hartnäckig darauf, daß man den Officiers und den Gemeinen, wenn man sie etwa auch noch bis zum nächsten Mai beibehalten wollte, nur die Hälfte ihres bisherigen Tractaments zu geben Ursache habe. Es scheine ihnen übrig genug, wenn der Reiter monatlich 4 Thlr. Gage und 11 Th. Servis habe, dem Infanteristen sollte man wenigstens ⅓ seines Geldsoldes nehmen, und statt des Brods monatlich 1 Himten geben. Ein Rittmeister bei Herz. August von Wolfenbüttel habe zwar jährlich nur 500 Rthlr., sie wollten ihm aber doch 756 Rthlr. geben, dies sey mehr als ein Schwedischer Rittmeister im Felde habe. Eine Geschichte der Soldatenlöhnung und der Officiersbesoldungen könnte ein sehr interessantes Stück werden; wenn hier der Ort zu manchen Bemerkungen über den Hannöverschen Theil dieser Geschichte wäre; Materialien hätte ich reichlich.

zuzuhören, wenn nur nicht die Rathschlagung dem Landeswohl gegolten hätte! wie dort eine Parthie glaubte, der Landesherr habe gar keinen Geheimenrath nöthig, sie Burgermeister wollten wohl helfen mitrathen. Und wie denn eine andere Parthie von der schönen goldenen Periode Herzog Friedrich Ulrichs sprach, von der sie doch augenscheinlich nicht mehr wußten, als daß sie die Zeit ihres Großvaters gewesen sey *).

Die Geschichte scheint in Satyre auszuarten, und ihr mildes Licht, das sonst so sanft aufklärt und wärmt, wird zum tiefbrennenden Feuer, wenn sie unpartheiisch jene überselige Unwissenheit aller Landesgeschichte und Landesverträge schildern solle, die sich allmälig wie Nachtwolken selbst über die besseren Köpfe verbreitete, wenn sie unpartheiisch die Klagen erzählen solle, die bald aus heiliger Einfalt herflossen, bald der überzeugendste Beweis waren, daß weisen und erfahrenen Männern nie begegnet seyn würde, was nun doch einzig durch böse Zeiten und böse Menschen geschehen seyn sollte. Wie sollten Rechte eines Corps völlig ungekränkt bleiben, so bald sich nicht mit dem constitutionsmässigen Ansehen desselben überwiegende persönliche Achtung verband? Wie der Canzler, wenn er auch so nachgiebig als Kipius war, jene pflichtmässige Schonung nie vergessen, die sich nicht mehr auf die alten persönlichen Verhältnisse bezog?

---

*) Vergl. hiebei den ganzen Inhalt der Resolution Herz. Ernst Augusts, die er 1682 auf eine weitläuftige Vorstellung der Landstände gab. In der landständischen Vorstellung herrschte eine unglaubliche historische Unwissenheit, man nahm sich speciminis loco von Seiten der Regierung die Mühe, alles ausführlich auseinanderzusetzen und auch nur historisch zu dociren.

Vor dreissig Jahren hatten Canzler und Räthe auch in Staatssachen nicht rathen wollen, wenn Deputirte der Stände nicht beistünden. Bei jedem Landtage war bisher eine eigene geheimnißvolle Nachricht von Staatssachen eröffnet worden, und die umständlichste, treueste Relation der fürstlichen Räthe von den öffentlichen Staatsangelegenheiten war der Maßstab, wornach sich die Verwilligungen richteten. Nun berichtete man die Stände von den Allianzen, wenn sie geschlossen waren. Nun eröffnete man ihnen gerade so viel, als sie ohnedieß schon aus den gedruckten Avisen wußten. Nun foderte man sie zum Geldgeben auf, ob sie auch nicht schon vorher in jene Bündnisse gewilliget hätten, welche diesen neuen Aufwand nothwendig machten *). Es war eine Lust, wie sich die Alten bei jeder Verwilligung mit Reversen versehen, in jedem vorkommenden Falle ganze Curien ihre Freiheit verreversiren und einzelne Mitglieder dieser Curien noch einzeln verreversiren liessen. Nun verloren sich erst jene einzelne Reverse. Bald kam höchstens noch ein allgemeiner Revers in den Abschied des Landtages, bald blieb es bei Erklärungen, die man dem Protokoll einrückte. Kaum gab denn endlich noch der Canzler eine mündliche Versicherung, bis man zuletzt auch diese, weil Freiheit der Stände einmal gesichert sey, völlig überflüssig fand. Früher fragte man sie bei Erlassung von Gesetzen um ihre Einwilligung. Nun, wenn sie Vorstellungen machten, sollten sie diese nicht

*) s. Verhandl. des Hannoverschen Convents. Mon. Jul. 1658. vergl. Pufend. de reb. gestis Frid. Wilh. L. VIII. §. 27. und vergl. besonders auch die Tractaten wegen der in den übergebenen Beschwerden enthaltenen Nr. 5. und die durch die Hildesheimische Allianz 1652 veranlaßten herr- und landschaftl. Traktaten.

nur zurücknehmen, sondern man erklärte ihnen auch, „daß „sie nicht ad tractandum oder ratificandum erfordert wor„den, sondern nur ihr unterthäniges sentiment abzuge„ben *).“

Wie feierlich war's nicht vor diesem. Wenn der Herzog selbst und des Herzogs sämmtliche Prinzen bei Eröffnung des Landtages zugegen waren, so führte der Canzler das Wort, der Landsyndikus recessirte in Gegenwart des Herzogs mit dem Canzler, alles entschied sich durch schnelle mündliche Unterhandlung — wie viel geht doch an Menschenbildung, Menschenliebe und Menschenkenntniß verloren, seitdem wir bloß Menschen sind, die in der Feder leben! Herzog Georg Wilhelm ließ sich noch auf den Landtagen von 1652 und 1653 durch seinen Canzler entschuldigen, daß er selbst nicht gegenwärtig seyn könne; (sein Bruder Ernst August gieng nicht einmal mehr in den Geheimenrath.) Noch hörte er oft nachher im vollen Kreise seiner Geheimenräthe den Vortrag der Deputirten, und doch verschwand, so lange auch er noch regierte, jene alte persönliche Zutraulichkeit; eine hohe Entfernung des durchlauchtigen Herzogs entstund; schon Titel und Namen veränderten sich **), und jemehr sich auch

*) Dieß wurde den Ständen wörtlich erwiedert, als ihnen 1665. die neue Kanzleiordnung vorgelegt wurde, und sie die oben erwähnten Remonstrationen gegen die addit. ad Tit. 2. machten, wodurch die Cammer gleichsam ein neues Gericht geworden wäre.

**) Noch in den Landtagsacten von 1657 und 1658 heißt es gewöhnlich Euer Fürstliche Gnaden; von 1659 an ununterbrochen Euer Fürstl. Durchlaucht; denn 1659. verglichen sich die Fürsten unter einander, daß, weil die Churfürsten den Titel Durchlaucht allein sich anmaaßen wollten, sollten sich denselben künftighin die regierenden Herren und alte Fürstenhäu-

devotionsvolle Staatssprache und kunstvolle Ceremonie ausbildete, je mehr alles in einen höchst fruchtbaren Schriftwechsel ausartete, desto unaufhaltbarer wurde die Veränderung, in welcher endlich mehr verloren gieng, als wir verloren zu haben glauben.

Das Regierungsceremoniel ward feiner, die Sitte der Stände blieb unglücklich bei dem Alten *). Ehedem war

---

ser unter einander geben, s. Sattler Wirtemb. Gesch. IX. Th. S. 240. Auch der Titel des Canzlers und der Geheimenräthe, die vorher oft nur als Wohledelgebohrne, Hochgeehrte, Großgünstige Herren, angeredet worden sind, litt bald eine starke Veränderung.

*) Memorial der Calenberg. Landstände Hannover, 20. Aug. 1661.

Sechstens wird Sr. F. D. sonder allen Zweifel in den nächst verwichenen Zeiten uthgst vorkommen und referirt worden seyn, was gestalt Dero getreue Landschaft darum gar inständig und fleissig angehalten und gebeten habe, es möchte doch ohne einigen weitern Aufschub darauf gedacht werden, wie auf oder neben der Fürstl. Canzlei einige Bequemlichkeit zu aptiren wäre, deren sich die Herren Landstände bei allgemeinen Landtagen, auch andern Zusammenkünften bedienen, wohin sie bei den mit der Fürstl. Regierung pflegenden Conferenzen füglich ihren Abtritt nehmen, und ihre behuefige Deliberation a part mit einander pflegen und halten könnten. Es ist zwar vor diesem den Herrn Landständen zur Veränderung einige Hoffnung gemacht worden, nichts desto weniger aber ist es bis itzo dabei verblieben, daß nehmlich dieselbe in angeregten Fällen auf dem Gange vor der Rathsstube unter den Boten, Bauren, Jungen und allerhand andern Gesinde stehend aufwarten müssen, und insgemein so viel Platz und Raum, daß sie apart zusammentreten und dasjenige was vorkommt mit einander der Nothdurft nach hätten überlegen können, nicht gehabt haben. Dannenhero zum öftern wider ihren Willen die Handlun-

auch nach dem Landtage gewöhnlich ein eigener Abschied verfaßt, ein feierlicher Receß zwischen Herrn und Ständen errichtet worden; seitdem aber die Stände oft fast überweise mit keinem Concepte zufrieden seyn wollten, seitdem bei jedem Concepte des Abschieds die Städte gegen den Adel protestirten, der Adel gegen die Städte reprotestirte, so ließ der durchlauchtige Herzog blos Resolutionen ergehen, die, ob sie schon nur eine veränderte Form der alten Abschiede zu seyn schienen, gerade in dieser Aenderung ein Merkmal der geänderten Zeiten waren *).

---

gen abrumpiret, einen andern bequemen Ort suchen und dadurch viel Zeit zusetzen und verlieren müssen. Dieweil nun S. F. D. gehorf. LStände dieser so verdrießlichen und ihnen zu nicht geringer Verkleinerung gereichenden Aufwartung in die Länge überdrüssig werden, zu S. F. D. aber das sichere und gehorsame Vertrauen tragen, Sie werden selbst an einem solchen bey den benachbarten Landschaften ungewöhnlichen Tractament ein sonderbares Mißfallen tragen, so haben sie auch dieses ihr Anliegen gehorsamlich vortragen wollen.

Aus LTacten M. Oct. 1664 erhellt, daß dieser Klage noch nicht geholfen war, doch erklärte Präsident von Bülow den 17. Oct. in der Nachmittagsconferenz mit den Landständen — es fehle blos an einer kleinen Summe, welche die Landstände etwa auf sich nehmen möchten, daß ein neues Gemach gebaut werde, denn der Stadt-Magistrat scheine nicht geneigt zu seyn, den Thurm herzugeben; unterdeß bis man einen Ausweg finde, möchten sie in die Kriegscanzlei treten. Noch 1669. hielten sie übrigens ihre Zusammenkünfte im Hause des Landsyndikus.

*) Daß statt der Landtagsabschiede bloß landesherrl. Resolutionen erfolgten, ist eine Veränderung, die nach dem Jahr 1654 eintrat, und zum Theil vielleicht selbst auch durch Georg Wilhelms Reisen veranlaßt wurde. Noch bei Ernst Augusts Regierungsantritt meinten die Landstände über diese Veränderung klagen zu dürfen, sie erhielten aber zur Antwort: wenn

Nicht doch als ob Kipius erst noch im Alter despotischere Gesinnungen liebgewonnen, nicht als ob Paul Joachim von Bülow, der nebst dem Canzler als Cammerpräsident das Hauptruder führte, Freiheit der Stände zu unterdrücken, völlig uneingeschränkte Gewalt des Landesherrn zu begünstigen jemals gesucht hätte — die Zeiten hatten sich geändert, und mit den Zeiten auch die Empfindungen der Menschen. Das altdeutsche Zaudern, das ehedem Sitte der Regierung wie Sitte der Landstände gewesen, schien, wie der Tag anbricht, in den höheren Regionen völlig zu verschwinden. Die matte Ausführung der wichtigsten Entschlüsse, die ehedem so freiheitschonend und milde zu seyn schien, war endlich nicht mehr; eine planmässigere, aufgeklärtere Thätigkeit der fürstlichen Räthe erwachte, und mit diesem Erwachen verlor sich jene natürliche Schwäche halbaufgeklärter Menschen, überall Rath zu suchen, überall durch den Rath anderer sich zu decken. Noch fand sich auch keine Spur mehr jener alten schauervollen Ehrfurcht, womit man zu Henrich Julius und Friederich Ulrichs Zeit an den Kaiser und seinen Hofrath gedacht hatte. Noch verschwand immer mehr, wie sich die Appellationsprivilegien erweiterten, neue Forumsrechte errungen wurden *), selbst das schwächste Angedenken jener

---

solche Sachen auf dem Landtage abgehandelt würden, welche die Eigenschaft einer beständigen Verordnung hätten, da sollte ein förmlicher Receß verfaßt werden, in andern Dingen aber sey eine Resolution hinreichend. s. Ernst Augusts Resol. Gravam. 29. Aug. 1685, n. 19.

*) Die Protestationen vor Notarius und Zeugen gegen Befehle der Regierung, und rasche Appellationen an das Cammergericht verloren sich sehr schnell nach dem Westphälischen Frieden. Hie und da nur noch ein Fall! Das Privilegium Electionis fori, das unser Herzog im Westphäl. Frieden erhal-

alten Ehrfurcht, und der einheimische Regierungston gewann eine Festigkeit, die manchem guten plattdeutschen Niedersachsen fast despotische Energie schien.

Bald war's nicht mehr Sitte, daß der Fürst seinen Rath nur auf einige Jahre bestellte. Bald fast nur historische Antiquität, daß der Bestallungsbrief wie ein Vertrag lautete, den wechselweiser Vortheil geschlossen, und den der Landesherr selbst so pünctlichgenau schreiben ließ, um wenigstens einige Jahre lang, des Mannes, den er so hoch hielt, völlig gesichert zu bleiben. Der alte Rath ward allmälig zum Diener. Der alte unentbehrliche Diener zum gnädigbeibehaltenen Manne; und wie sich mit jedem Jahrzehende nach dem Frieden die Menge des gelehrten Standes vergrösserte, wie Lurus und Abhängigheit der Menschen stieg, wie endlich das ganze Regiment zur ordentlichen eingerichteten Maschine wurde, die doch noch fortläuft, wenn sie auch keine Künstlershand treibt, so verlor sich auch endlich alle urdeutsche Freimüthigkeit der Räthe. Und Dank sey's allein nur dem

---

te, konnte allein schon manchen Edelmann oder manchen querulirenden Stadtmagistrat abschrecken. Eine der letzten Gelegenheiten, wo ich eine solche rüstige Appellation fand, ist in einem Schreiben der Stadt Hannover, 18. Nov. 1662, da man die grossen Städte zwingen wollte, an den Hamelschen Generalfestungs-Baugeldern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln 10. Jan. 1663 den fürstl. Räthen wirklich insinuirt, von ihnen selbst aber wieder aufgegeben, weil man unterdeß doch die Gelder militärisch eintreiben wollte. Da Herz. Johann Friederich 1671 das Branntweinbrennen zum Cammermonopol machte, so war man auf einigen Landtagen der folgenden Jahre schon so fast entschlossen, an ein höchstes Reichsgericht zu gehen; allein man besann sich doch drei, vier Jahre hindurch so lange, daß endlich eine Aenderung der Sache kam.

brittischen Freiheitssinne, persönlichet Dank dem glorwürdigen Georgen, daß der Geschichtschreiber des Fürstenthums Hannover die vollendete Geschichte dieser undeutschen Revolution, deren Anfang unter Johann Friederich und Ernst August sich zeigte, in andern Deutschen Provinzen suchen muß.

Wenn nun auf dem Landtage eine Werbung beschlossen werden sollte, so warb man schon während dem Landtage *), wenn eine Steuer verwilliget werden sollte, so trieb man die Steuer schon vor dem Landtage ein. Der Canzler sprach nun auch mitten im Frieden von den drängenden Nothfällen einer schleunigen Rüstung zum Kriege, wo selbst die Eilfertigkeit, womit man dem Landtagsschlusse zuvorkam, ein rührender Beweis der landesväterlichsten Vorsorge seyn sollte. Ein Nothfall überwand zwar, wie selbst auch die Stände erkannten, jede alte Privilegien und Rechte. Nur schien den unglaubigeren Ständen ein Nothfall mitten im Frieden fast unbegreiflich. Nur drang sie die lebhafteste Erinnerung des alten Genusses einer gewissen Theilnehmung am Regimente, auch selbst erst mit den fürstlichen Räthen untersuchen zu wollen, ob wirklich ein Nothfall da sey.

Bei dem drohenden Ausbruche grosser Unruhen im Norden, welche Karl Gustavs Schwedische Thronbesteigung veranlaßte, hatte das Lüneburgische Gesammthaus zu Meinersen einen grossen Communicationstag gehalten. Eine gemeinschaftliche Armee war verabredet worden. Herzog Georg Wilhelm sollte achthundert Mann stellen, und auf dem Land-

*) s. bei diesem ganzen Paragraphen die Erklärung der Calenb. Landstände 7. Sept. 1651, nebst allem dem, was vom 9. bis 14. Sept. verhandelt wurde.

tage foderte der Canzler die nöthigen Summen zu dieser Werbung, ganz mit der vollesten Zuversicht, womit sonst nur Fräuleinsteuern und Reichssteuern und höchstens noch Beiträge zur Kreiscasse gefordert werden konnten. Er sprach so emphatisch von einem drängenden Nothfalle, daß die Stände ein doppeltes Recht zu haben glaubten, das drängende dieses Nothfalles zu untersuchen. Er bezog sich darauf, daß die Stände doch wohl nicht erst einen Nothfall würden untersuchen wollen, der von dreien regierenden Herren des Lüneburgischen Hauses, wie aus dem Schlusse des Communicationstages erhelle, als ächter drängender Nothfall erkannt worden.

Falls aber auch die Landstände recht herzlich und redlich hiebei sagen sollten, welche Rechte sie zu haben glaubten, was ihres Dünkens kurz und treffend geschildert ihr Verhältniß zu dem Landesherrn sey, so verglichen sie die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen, ihr Recht einer gewissen Theilnehmung am Regimente mit dem unbestrittenen Rechte, wie Churfürsten und Fürsten am Reichsregimente des Kaisers Theil nahmen *). Das waren nun wohl alte selige Prätensionsträume. Das waren Einfälle guter alter Landjunker oder halbaufgeklärter Juristen unter den Ständen. Nur sah es wohl auf dem Landtage oft gerade so aus, als ob der Reichstag sein Muster seyn sollte. Die unbedeutendsten Verwilligungen wurden erschwert. Niemand kannte die alten Protokolle und alles berief sich auf alte Protokolle. Ein Ausschuß von Ständen, mit dem der Canz-

*) Extrahirt aus den Acten einer im Mon. Mai 1651 gehaltenen ständischen Versammlung und den damaligen Erklärungen der Stände gegen Canzler Kipius.

ler tractiren, durch den der Canzler die wichtigsten Dinge bald vorbereiten, bald nach geschehener allgemeiner Verwilligung völlig ausführen sollte, wurde auf jedem Landtage gewählt. Ein neuer Ausschuß auf jedem neuen Landtage; daß der Canzler nie voraus wußte, mit wem er zu tractiren habe, und wenige unter den Landständen selbst waren, die den völligen Zusammenhang aller Negociationen überschauen, und die glückliche Routineklugheit sich erwerben konnten, die nicht selten mehr hilft als Genie und Gelehrsamkeit.

Ein beständiger Ausschuß, wie er schon ehedem war, und wie er nothwendig seyn mußte, so bald die Angelegenheiten gehäufter, die Verhältnisse feiner wurden, ein beständiger Ausschuß mußte errichtet werden, daß die ganze Form der Berathschlagungen mehr vervollkommnet, die Kosten des Landtages eingeschränkt, die Unterhandlung, wenn's doch möglich wäre, verkürzt, und durch stete Besetzung desselben mehr Aufklärung, mehr Geschmeidigkeit und mehr Standhaftigkeit erhalten werden sollte *).

---

*) In der Landtagsproposition vom 28. Oct. 1657 heißt es n. 6: Seiner Fürstl. Gnaden halten für diensam, daß nach Anleitung deß 1636 errichteten Landtagsabschiedes aus Dero getreuen Landschaft nunmehr wiederum ein gewisser beständiger Ausschuß gemacht werden möge, werden demnach die Stände hiemit gebührlich erinnert, die Nothdurft deßwegen bey itzigem Landtage zu beobachten.

Die Stände machten hiebei ganz keine Schwierigkeit, sondern ernannten neben den Schatzräthen, aus dem Göttingischen Quartier Hans Curd von Hardenberg, Falk Adolf von Uslar; aus dem Hannöverschen Quartier Jobst von Bennigsen, Bodo von Alten; aus dem Hamelnschen Quartier Wilhelm von Rheden, Rittmeister

Mit dieser Entstehung eines beständigen Ausschusses kam neues Leben in die Berathschlagungen der Stände. Neue Verhältnisse, neue Interessen entstunden. Die Gränzen der Gewalt des Ausschusses mußten bestimmt, Freiheit der übrigen Stände auf's neue gesichert, und dem unschuldig scheinenden Zuwachse von Ansehen vorläufig begegnet werden, den einst die Vergessenheit der ersten Entstehungsgeschichte und vielleicht noch schneller das sonderbarste Zusammentreffen be-

---

Haus. Von grossen Städten Hannover; von kleinen Städten Moringen und Pattensen.

In der Landtagsproposition vom 18. Okt. 1712 wurde vorgeschlagen, daß künftighin aus jedem Quartier ein Schatzrath und zwei Deputirte zu bestellen seyen; so erhalte man gründlichere Nachricht vom Zustande aller Unterthanen. Die Stände antworteten den 4. Nov. 1712: So sey es unterdeß immer bei den Deputirten gewesen, und wenn bei Schatzräthen mehr auf die aus dem Hannöverschen Quartier gesehen worden, so komme dieß blos daher, weil diese der Regierung näher seyen, so weniger Kosten machten, und leichter mit dem Syndikus conferiren könnten. Unterdeß sollte es künftighin geschehen, daß successive aus jedem Quartier ein Schatzrath genommen würde.

Ich kann nicht begreifen, warum man nicht bei Formirung dieses Ausschusses auch an die Prälatur dachte, ungeachtet gerade der Landtagsabschied von 1636 (s. Pfeffinger III. Th. S. 313.) nächste Veranlassung hätte geben sollen, auch zwei aus der Prälatencurie dem Ausschusse beizusetzen. Ob es vielleicht der Willkühr des Herzogs überlassen blieb, wen er aus der Prälatur beifügen wollte? Ob vielleicht ohne vorläufige Wahl schon allein Observanz hier entschied?

Eben so auffallend ist, daß von den grossen Städten Hannover allein in diesen Ausschuß kam, da doch hier offenbar nach der ganzen übrigen Anlage der Anfang unsers itzigen grossen Ausschusses ist. Ob man vielleicht die drei übrigen grossen Städte damals wegen ihres äusserst erschöpften Zustandes schonen wollte?

günstigender oder benutzter Zeitumstände zum unersetzlichen Schaden der Nachwelt veranlassen konnte.

Der neue beständige Ausschuß sollte im Ganzen genommen nicht mehrere Gewalt haben, als jene alte temporaire Ausschüsse gehabt hatten *). Er wurde nicht Vormund der übrigen Stände, der ohne den Mündling zu fragen bald neue Ausgaben verfügen, bald alte Rechte aufopfern durfte. Er erhielt kein Mandat, neue Steuern zu verwilligen, alte Steuern, die auf gewisse Jahre verwilliget waren, fortsetzen zu lassen. Man gab ihm keinen Auftrag, Angelegenheiten zu entscheiden, die unbeschadet eines glücklichen Ausganges an die ganze Versammlung der Stände zur langsambedächtigen Berathschlagung gebracht werden konnten. Wo eilende Entscheidung nothwendig war, mochte der Ausschuß auf Hoffnung der Ratification der übrigen Stände entscheiden. Wo sich auch erweisen ließ, daß der Ausschuß eilends beschliessen müßte, daß er nach reifester Ueberlegung und nach redlichstem Bewußtseyn beschlossen habe, da versprachen die Stände, die Entscheidung desselben als ihre Entscheidung zu erkennen. Da versprachen sie die pünktlichste Erfüllung aller gefaßten Entschlüsse; wie sie mit patriotischer Freude auch zugaben, daß manche Angelegenheit, die zur allgemeinen Berathschlagung gebracht werden mußte, durch diesen beständigen Ausschuß erst vorbereitet, manche Angelegenheit, die von gesammten Landständen schon entschieden war, durch diesen beständigen Ausschuß erst vollständig ausgebildet werden sollte.

---

*) Was hier und im folgenden von der eingeschränkten Gewalt des Ausschusses gesagt wird, ist aus vielen, hier vollkommenst übereinstimmenden Landtagsacten gesammelt, unter welchen vorzüglich merkwürdig sind die Herr- und Landschaftl. Verhandlungen des Convents Mon. Nov. 1671.

Ein Auftrag, so klar und eingeschränkt als dieser, war ein eben so schöner Beweis, wie glücklich noch gesammte Landstände den vollen Werth ihrer Freiheit empfanden, als ein Beispiel der seltensten Mässigung und Klugheit, daß kein Ritter eine unbegränzte Vollmacht wünschen, und kein Städtedeputirter den uneingeschränkten Repräsentanten spielen wollte. Es ist ein grosses Glück, wenig Verantwortung zu haben, und wird wohl selbst im Lande der Freiheit, selbst unter Welfischen Regenten, selbst bei dem lebhaftesten Gefühle, wie viel Gutes etwa in einzelnen Fällen bei einem uneingeschränkteren Mandate bewirkt werden könnte, wird je ein Mann von patriotischer Erfahrung und Klugheit die Gränzen seiner Wirksamkeit und seiner Verantwortung eigenmächtig erweitern wollen?

Nicht anderthalb Jahrzehende verflossen seit der neuen Formirung dieses beständigen Ausschusses, so mochten sich die Deputirten segnen, auf ihr eingeschränktes Mandat sich berufen zu können. Nicht fünfzehn Jahre, so brachen unter Johann Friederich Zeiten ein, die, so wenig sie Zeiten eines Despoten waren, einem muthvollen Vertheidiger der Freiheiten des Landes manchen prüfenden Augenblick mitbrachten.

Herzog Christian Ludwig zu Zelle starb in der Blüthe 1665
seiner Jahre. Der bitterste Zwist beider Brüder Herzog Georg Wilhelms und des Prinzen Johann Friederichs brach aus; wem Zelle zufallen, wem Calenberg bleiben sollte? Armeen wurden schon geworben. Die protestantische und die katholische Parthie in Deutschland rüsteten sich schon gegen einander. Gesandte von Königen und Fürsten kamen zu vermitteln in Braunschweig zusammen, alle Vermittlungsversuche wollten mißlingen — Gott erbarme sich! ein Krieg zweier Brüder gegen einander! Eine vielleicht

ewige wechselsweise Erbitterung zweier regierender Linien eines Hauses! Ein vielleicht unauslöschlicher Haß, wie sich ehedem Jahrhunderte lang die Pfälzische und Bairische Linie des Wittelsbachischen Hauses haßten, und das alles durch ein Hausgesetz veranlaßt, das ohne Kenntniß der älteren Hausverträge entworfen, durch die unbegreiflichste Geheimhaltung, die wohl gar Weisheit seyn sollte, noch verwirrter gemacht, nun durch Eigennutz und Leidenschaft vollends in ein unaufklärliches Dunkel gehüllt worden *).

---

*) Ich gedenke hier gelegenheitlich noch einiger unter Georg Wilhelm geschlossenen Tractaten, deren Inhalt nicht so auszeichnend wichtig ist, daß er irgendwo in die zusammenhängende Erzählung hätte eingerückt werden können, die ich aber doch nicht ganz übergehen darf.

1649 16. Febr. Zelle. Ein noch ungedruckter Receß zwischen Christi. Ludw., Ge. Wilh., Jo. Fr. und Ernst August wegen Deputatgeldern und Unterhalt der nicht regierenden Herren.

1649 12. Mai. Hildesheim. Vergleich zwischen August von Wolfenb. und Ge. Wilh. wegen Communion der Harzischen Bergwerke und Forsten. s. v. Selchow Magazin I. Th. S. 46. f.

1649 12. Mai. Hildesheim. Eben ders. Vergleich einiger kleinen Differenzien, bes. wegen Theilung dessen, was nach dem Verlust der grösseren Hildesheim. Stiftsgüter noch gerettet worden. l. c. S. 63.

1650 20. Aug. Ein noch ungedruckter Receß zwischen Hildesh. und Calenb. Landsch. wegen Abrechnung einiger Schulden.

1651 17. Mai. Braunschweig. Vergleich zwischen Aug. von Wolf. Christi. Ludwig von Zelle und Ge. Wilh. wegen Harburg. Erbschaft. Selchow l. c. S. 78. f.

1653 13. Mai. Hannover. Receß zwischen Aug. von Wolf. und Ge. Wilh. wegen Administrirung des Allodiums der ausgestorbenen Wolfenb. Linie und daraus zu veranstal-

tender Befriedigung der Dienerschaft Fr. Ulrichs. l. c. S. 98.

1653 13. Aug. Rinteln. Ein noch ungedruckter Vergl. zwischen Ge. Wilh. und Landgr. Wilhelm von Hessen Cassel wegen Vertheilung der Reichsanlagen und anderer Steuern auf die Schaumburgischen Pertinenzen.

1654 7. Jan. Zelle. Ein noch ungedruckter Vergleich zwischen Christi. Ludw. u. Jo. Fr. zu Modificirung des Vertrags vom 16. Febr. 1649.

Geschichte der Regierung
Herzog Johann Friederich's *).

1665 2. Sept. 1679 18. Dec.

Herzog Christian Ludwig von Zelle war noch nicht verschieden, die Hoffnung seiner neuen vollen Genesung war kaum

*) geb. 25. Apr. 1625, vermählt 1668 (also erst im 45sten Jahr) mit Benedicta Henrietta Philippina, Prinzessin des Pfalzgrafen Eduard, Bruderstochter seiner Schwägerin Sophia in Osnabrück. Er hat mit ihr vier Töchter erzeugt, zwei derselben überlebten ihn. Die ältere, Charlotte Felicitas, wurde 1696 vermählt an Herz. Rainald von Modena, die jüngere, Wilhelmina Amalia, ward 1690 Gemahlin des Röm. Kön. Josephs, und Henrietta Maria starb unverheirathet in ihrem 15ten Jahr.

An seinem Uebertritt zur kathol. Religion, (er geschah 1651,) soll nach Mosheims Erzählung sein Reiseprediger Henr. Jul. Blum, damals Prof. th. extraord. in Helmstädt, grosse Schuld gehabt haben. Man hatte ihm diesen Mann auf die Italiänische Reise mitgegeben, daß er ihn gegen Trug und List der Jesuiten verwahren sollte, Blum ließ sich aber zuerst gewinnen, stellte sich bei einer angelegten Disputation mit den Jesuiten, als ob er nicht mehr zu antworten wüßte, und ward gegen eine Pension von 2000 Th. selbst katholisch. s. Mosheims Kirchenhistorie nach Herrn Schlegels Uebersetzung, IV. Th. S. 138, Anm.

erst verschwunden, so eröffneten sich schon in Zelle selbst so gefahrvolle Unruhen und so zweideutige Scenen, daß der Ausbruch eines Bruderkrieges unvermeidlich, und ein neuer allgemeiner Krieg wenigstens in Norddeutschland fast gewiß zu seyn schien. Prinz Johann Friederich war schon in Zelle, und zwei Geheimeräthe von Hannover kamen an *), die Lüneburgischen Stände waren versammelt, die Geheimenräthe des sterbenden Herzogs in größter Bewegung. Von beiden Parthien wurden Patente gerüstet, Notariusse bestellt, Kundschafter ausgesandt, schon mit der ersten Nachricht des Verscheidens schien der erste Tumult in Zelle selbst ausbrechen zu müssen, und gleich dem ersten Tumulte gab das Religionsinteresse der Parthien eine so drohvolle Erbitterung, daß die Höfe von Wien und Berlin, von Paris und Stockholm schon Theil genommen zu haben schienen.

Allein nicht nur die Menge der Alliirten, die sich dieser und jener Parthie wirklich anschloßen, war höchst furchtbar; auch das Recht der Parthien schien höchst verwickelt.

Alles kam bei der Frage: wer das Fürstenthum Zelle erben sollte? auf die Erklärung des väterlichen Testaments an. Herzog Georg hatte in seinem Testamente verordnet, daß, wenn einst das Fürstenthum Zelle an seine Descendenten heimfalle, so sollten beide Fürstenthümer Calenberg und Zelle gleichgemacht, und zwischen beiden gleichgemachten Portionen seinem älteren Sohne die freie Wahl gelassen werden. So hatte man es auch 1648 gehalten, und Niemand hatte damals gezweifelt, daß es kraft der

*) Präsid. von Bülow und Hofmarsch. von Grapendorf. Die abgestattete Relation dieser beiden Minister an Herz. Geo. Wilh. ist in nachfolgender Erzählung zum Grunde gelegt.

Willensverordnung des Vaters, die durch feierliche Eide der Söhne beschworen und durch folgende Verträge bestätigt worden, so gehalten werden müsse. Niemand hatte Lust, damals daran zu zweifeln; denn man wußte damals noch nicht gewiß, ob wirklich bei jener Gleichmachung beider Portionen zum Nachtheil des Calenbergischen Fürstenthums so groß gefehlt worden, daß das Recht zwischen beiden Portionen zu wählen wirklich so vortheilhaft sey. Niemand hätte auch am Optionsrechte des älteren Sohnes in jenem ersteren Falle zweifeln können, denn die Worte des Testaments waren zu klar. Allein bei dem Falle, der nun eingetreten, zeigte sich eine Zweideutigkeit, die man wenigstens benützen konnte, wenn man Zweideutigkeit nützen wollte.

Herzog Georg hatte nehmlich, außer jenem ersteren Optionsfalle, dem schon 1648 Genüge geschehen war, allein nur noch für einen Fall eine neue Option verwilligt, wenn nehmlich eine oder die andere Linie von seinen Söhnen aussterben sollte. Diese Worte faßte nun der jüngere Bruder Johann Friederich; sie sollten klar genug seyn, daß im gegenwärtigen Falle kein Wahlrecht des älteren Bruders statt habe. Eine Linie müßte aussterben, wenn ein neuer Fall des Wahlrechts eintreten sollte. Herzog Christian Ludwig, der älteste Bruder, sey ohne Descendenten gestorben; er habe also keine Linie formirt, denn zu dieser ihrer Formirung werde doch wenigstens Vater und Sohn, wenigstens doch ein Descendent erfordert. Wohlweislich habe der Vater den neuen, zweiten Optionsfall nicht darauf ausgesetzt, wenn irgend einer seiner regierenden Söhne, ohne männliche Erben zu hinterlassen, sterben sollte. Er habe wohl bedacht, daß sonst gar zu leicht, zu höchster Zerrüttung des Landes, zwei drei Optionsfälle schnell nach einander eintreten könnten.

Aber in jenen längeren Zeiten hin, in welchen ganze Linien regierender Familien entstehen und aussterben, blühen und verblühen, da mochten sich wohl die Umstände von Calenberg und von Zelle, da mochte sich mehrere oder mindere Wohlhabenheit dieser Lande so groß ändern, daß billig alsdann doch ein neuer Optionsfall festgesetzt werden müßte *).

So ruhte Recht oder Unrecht der Parthien auf einem Worte des väterlichen Testaments, und so sehr auch die Vertheidiger der Sache des jüngeren Bruders mit einer polemischen Redfertigkeit, die nie bloß mit ächten oder scheinbaren Beweisen zufrieden ist, ihrem eigenen Interesse zuwider oft heftig genug gegen die Gültigkeit des Testaments selbst sprachen, so blieb doch immer die Hauptfrage, auf der sich der ganze Streit drehte, gerade nur jene Stelle des väterlichen Testaments. Je subtiler aber solch' ein Streit war, je bitterer mußte er werden, und die Lage, in der beide Parthien gleich beim Ausbruche des Streits sich befanden, ließ die gefährlichsten und langwührigsten Wirkungen dieser Bitterkeit fürchten.

Der jüngere Bruder Johann Friederich war schon seit vierzehn Jahren, mit einer Redlichkeit, die auch bei fürstlichen Proselyten selten zu seyn pflegt, zur katholischen Religion übergetreten. Sein Interesse schien also gerade besonders in diesem Streite, auch das Interesse der katholischen Religion zu seyn. Und wenn man vollends aus seinem eigenen Munde hörte, wie hart er bisher gehalten worden,

---

*) Am scharfsinnigsten sind diese Gründe für Johann Friederich auseinandergesezt in einem Schreiben des Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte in Regensburg. Zelle 29. Mart. 1665. Die Anzeige der damals gewechselten Deductionen überhaupt, s. in v. Praun bibl. Brunsv. Luneb.

wenn man sah, wie er von Schaam durchdrungen die ganze Härte dieser Behandlung kaum schildern möge, kaum deutlich selbst noch erklären möge, wie sehr er fünf Jahre lang, aber immer vergeblich, um Verbesserung seiner Lage gebeten habe *); so mußten auch die gelindesten seiner Religions-Parthie ein Interesse in seiner Vertheidigung finden, weil sie beim Gegentheil protestantisches Interesse entdeckt zu haben glauben mußten.

Neue politische Verhältnisse kamen noch hinzu. Schon seit mehreren Jahren hatten die zwei Brüder Franz Ego und Wilhelm von Fürstenberg vorzüglich am Cölnischen Hofe und durch diesen fast in allen wichtigen Negociationen Deutschlands ein so entscheidendes Uebergewicht gewonnen, daß nicht leicht eine Kabale mißlang, die sie allein führen und ohne fremde Einmischung vollenden konnten. Wer auch sie hatte, hatte den Französischen Hof und war der hülfreichen Theilnehmung des Französischen Hofes versichert, der konnte sicher auf ihre hülfreichste Mitwirkung zählen, wenn schon oft, selbst auch bei dieser Mitwirkung, die aus dem Ganzen ihres politischen Systemes zu fließen schien, irgend eine individuelle Familienabsicht die Haupttriebfeder war. Johann Friederich sollte ihre Schwester, die Wittwe des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg heirathen **). Schwerlich hat je aber Frankreich in irgend einem Zeitpunkt, so bescheiden auch seine damalige Rolle eines Mitgenossen

*) Pudore se prohiberi, quo minus exponat quam duriter habitus fuerit. Per quinquennium precibus se institisse, ut conditio sua melior reddatur, nullo effectu. Pufend. rer. Brandenb. L. IX. §. 80. p. 624.

**) Pufend. l. c. L. IX. p. 624.

des rheinischen Bundes war, einen so gränzenlosen Einfluß, als damals in alle deutsche Angelegenheiten gehabt, und ein höchst wichtiger politischer Augenblick schien nahe zu seyn, wo eben dieser Einfluß, einem höhern Plane gemäß, auf den man schon Jahre lang alles vorbereitet hatte, endlich benüzt werden konnte. Man sah dem Tode König Philipp's IV. von Spanien ganz nahe entgegen, und sie hatten in Frankreich das Recht schon erfunden, kraft dessen, trotz der bündigsten Renunciationen, Ludwig XIV. Herr der Rheinlande werden mußte, wenn anders nicht der Tod des Infanten Karl, der fast noch näher zu seyn schien als der Tod des Königs selbst, bald noch reizendere Aussichten auf die ganze Spanische Monarchie eröffnete. Der Streit der beiden Brüder Georg Wilhelm und Johann Friederich, zu dessen Vermittlung sogleich ein Französischer Gesandter herbei eilte, mochte sich also in friedlichen Tractaten oder in einem Kriege endigen, so war er höchst willkommen für Frankreich. Gab's Krieg, so blieb Norddeutschland beschäftigt, und Ludwig XIV. hatte nicht zu fürchten, daß endlich doch die Oesterreichische Parthie, die, wenn sie nur fein genug war, Gelegenheit genug hatte, auch an den Braunschweigischen Höfen Einfluß zu gewinnen, eine Theilnehmung dieser Höfe an dem bevorstehenden Spanischniederländischen Kriege veranlasse. War aber der Streit doch noch durch friedliche Tractaten zu schlichten, so erschien hier wieder Frankreich mitten in Deutschland in der vollen Glorie eines Friedensrichters, und wenigstens einen von beiden, sey's der ältere, sey's der jüngere, sey's der, dem Calenberg bleiben, oder der, dem das Fürstenthum Zelle zufallen sollte, konnte sich Frankreich auf langehin verbindlich machen. Zwanzig Jahre vorher hätte man bei einem solchen Streit zuerst an kaiserliche Mediation gedacht; jezt dachte

nicht Georg Wilhelm, nicht Johann Friederich zunächst an Leopold's Vermittlung!

Im ersten Aufbrausen des Streits, noch ehe die eigentlichen Mediations-Conferenzen zu Braunschweig anfiengen, schien überhaupt kaum an eine Vermittlung gedacht werden zu können, so sehr auch Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg einen sichern Frieden zu erhalten suchte. Herz. Georg Wilhelm, dem seine Mitgenossen des rheinischen Bundes, die aber selbst jezt Religionsinteresse theilte, billig nicht entstehen konnten, hatte gleich, wie der Streit ausbrach, einen Gesandten nach Berlin geschickt, um Vermittlung zu bitten, und Friederich von Jena, einer der trefflichsten Brandenburgischen Negociateurs, war mit Instruktionen, die eben so weise als unpartheiisch waren, sogleich nach Zelle gegangen. Der Streit sollte geschlichtet werden, noch ehe es bis zur Theilnehmung der beiden Kronen Schweden und Frankreich, die man bei längerer Fortdauer derselben unmöglich ausschließen konnte und die so gern Theil nahmen, wirklich kommen konnte. Nichts schien aber eine billigere Präliminarbedingung des Vergleichs zu seyn, als daß Johann Friederich, der sich gleich nach Herzog Christian Ludwigs Tode in den alleinigen Besitz von Zelle gesetzt hatte, seinem älteren Bruder wenigstens doch auch den Mitbesitz gestatte.

Doch gerade bei diesem Präliminarpunkt stund Johann Friederich unbeweglich. Er glaubte sein Recht schon halb aufzugeben, wenn ee den Mitbesitz seines Bruders gestatte, und die Wahrscheinlichkeit, sein Recht behaupten zu können, mehr als halb verloren zu haben, wenn er nicht, um auf's äußerste sich gefaßt zu halten, die ungetheilten Kräfte des Fürstenthums Zelle benützen könne. So völlig klar ihm sein Recht schien, und so gewiß er auch wußte, daß Maynz,

Köln, Münster und Neuburg ihn nicht preisgeben würden, so stark und bieder erklärte er sich gegen alle Vereinigungsversuche, wo man, unbekümmert wer eigentlich Recht oder Unrecht habe, nur den Preis zu theilen suchte. In eine neue Gleichmachung aber willigte er sogleich und widersprach auch gar nicht, daß man bei dieser neuen Gleichmachung beider Fürstenthümer nicht blos auf Unterthanenmenge und Einkünfte sehe, sondern die ganze Lage der Zellischen Lande, mit der Lage des Fürstenthums Calenberg vergleiche. Nichts war in der That auch an der ganzen Negociation zu tadeln, wenn sie von diesen ersten Regeln der Billigkeit ausgieng, als daß mehrere Monate und vielleicht endlich mehr denn ein Jahr lang erfordert wurde, bis alle nöthigen Nachrichten und Berechnungen zusammengebracht worden, bis die untadelhafteste Ausgleichung gemacht werden könne. Der Französische Gesandte war aber schon unterwegs und auch der Dänische wurde nächstens erwartet. Man brach die Braunschweigischen Conferenzen ab, und um vielleicht doch noch vor der Ankunft dieser unangenehmen Mediateurs fertig zu werden, versuchte man noch einmal, ob vielleicht nicht beide Brüder, wenn man sich noch einmal persönlich an sie selbst wende, doch noch gewonnen werden könnten. Da auch dieses wieder mißlang, so versammelte sich zu Hildesheim ein neuer Convent; was man aber gleich anfangs gefürchtet hatte traf zu, die Schwierigkeiten wuchsen, je länger der Streit dauerte, und keinem von beiden Theilen war es angenehm, daß unter den Augen eines Französischen und Schwedischen Gesandten alle Cammerregister untersucht, das ganze Vermögen beider Fürstenthümer enthüllt werden sollte. Unterdeß selbst nicht einmal einen Interimsvergleich konnten die Vermittler zu Stande bringen.

Nun zum lezten Versuche, der sich im Krieg oder Frieden endigen mußte, traten noch einmal ohne alle Vermittler beide Brüder und mit ihnen ihr jüngster dritter Bruder, Bischof Ernst August von Osnabrück, zusammen *). Allein die vertrautesten ihrer Räthe waren gegenwärtig. Die Bruderherzen öffneten sich endlich, man ward einig mit einander. Johann Friederich theilte noch einmal und glich noch einmal aus; Calenberg und Grubenhagen wurden auf eine Seite gelegt, Zelle, Hoya, Diepholz, Walkenried und Schauen auf die andere gethan; das väterliche Testament auf's neue bestätigt; das unglückliche Optionsrecht, wenn nur diesmal noch von dem ältern Bruder nun gewählt worden, völlig aufgehoben **). Georg Wilhelm wählte, und wählte, vielleicht zu seinem Schaden ***), das Fürstenthum Zelle. Die vermittelnden Gesandten, die noch eifrig am Interimsvergleiche theilten und schlichteten und verglichen, hörten mit einemmal voll Erstaunen, der ganze Vergleich sey geschlossen. Man erbat wenigstens doch Ehrenhalber ihre Garantie desselben.

Prinz Johann Friederich war also regierender Herzog in Hannover. Sie mochten's nun erwarten in Hannover, wie ein gereizter katholischer Landesherr regiere. Sie mochten an bestimmtere Religionsreverse denken, als Georg Wilhelm und Christian Ludwig unterschrieben hatten.

---

*) Vergl. bei dieser Erzählung die gelehrte Deduction des Hannöverschen Vicecanzlers Ludolf Hugo wegen dem Hannöverschen Primogeniturrecht. Hannover 1690. Fol.

**) s. in angef. Deduct. den Vergleich vom 2. Sept. 1665.

***) Aus Pufendorf de reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 80. p. 624. erhellt, daß wenigstens die Vermittler der Ansicht waren, Georg Wilhelm sey übervortheilt.

Sie mochten nun auch fühlen, was Simultaneumsfurcht sey, und wenn das Heirathsproject des schlauen Fürstenbergs gelang, vielleicht noch härter empfinden, was herrschende Gesinnung des Neuburgischen Hauses seyn möchte. Die Jesuiten in Hildesheim freuten sich, daß doch endlich auch einmal in Hannover ein Licht aufgehe. Eine Capucinercolonie kam fast mit Johann Friederich an. Ein Italiänischer Abentheurer, der vielleicht ein weniges besser war, als gemeine Avantüriers dieser Art zu seyn pflegen, der Cavaliere Valerio Maccioni, den Johann Friederich schon lange vorher in Coppenhagen kennen gelernt hatte, wurde als Chef des katholischen Kirchenwesens nach Hannover berufen, und daß er genug Autorität haben möchte, so ernannte ihn der Papst zum apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco. Die Schloßkirche wurde zur Messe geweiht; Italiänische Capelle verschrieben; noch ehe dem Herzoge einfiel, Proselyten zu machen, waren schon einige Hofleute Proselyten geworden *).

---

*) Schon Rehtm. Chron. S. 1704 bemerkt, daß einige arme Leute und einige, die nach höheren Würden trachteten, durch Geld und Versprechungen zur Apostasie bewogen worden seyen, sie sollen sich aber in ihren Erwartungen betrogen haben. Das Jahr, wenn der Hofmarschall Gustav Bernh. von Moltke zur kathol. Religion übertrat, habe ich nicht finden können; übrigens erfolgte der Schritt, als Moltke Hannöverscher Gesandter in Wien war (s. Büsch. Biogr. 4 Th. S. 225.). Die Herzogin Sophia schrieb wegen dieser Bekehrung sehr lustig an den Herrn apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco in Hannover: Il me semble pourtant, que le St. Esprit a eu plus de force par la belle bouche de Madame Moltke, que par la votre, et qu'elle n'a pas voulu vous laisser la gloire de la conversion de son mari. Pour moi je ne blame point celui, qu'elle a gagné, puisque Salomon a été seduit de la même manière, qui etoit le plus sage en Israel.

Keiner aller alten Geheimenräthe blieb. Präsident von Bülow und Hofmarschall von Grapendorf giengen mit Georg Wilhelm nach Zelle, der Geheimerath von Cram folgte ihnen, Procanzler Heymann und Hofrath Dieterichs wie fast alle übrige Männer von Bedeutung blieben ihrem alten Herzoge treu. Es war überall eine Leere, wo man hinsah. Eine Leere, die Johann Friederich mit seinen Zellischen Clienten ausfüllen mochte. Denn offenbar hatten die Zellischen Räthe unter dem kunstvollesten Scheine einer vermeinten Unpartheilichkeit bei der gewaltsamen Besitznehmung von Zelle den katholischen Prinzen Johann Friederich begünstigt, den älteren protestantischen Bruder zu täuschen gesucht.

So erhielt in Hannover der Zellische Canzler Langebek die erste dirigirende Ministerstelle. Die Zellischen Geheimenräthe von Elz und von Gladebek wurden entschädigt. Ersterer erhielt die Direction der Cammersachen, lezterem wurden kleine Negociationen anvertraut. Das ganze neubesetzte Ministerium, wie der ganze neuformirte Hofstaat, erhielt eine glanzvolle Vielzähligkeit, wo doch auch unter dem großen zahlvollen Haufen hie und da Männer von Kopf und Herz stunden, wie Witte, Hugo und Witzendorf waren.

Doch glänzte über alle hervor der junge Mann Otto Grote. Noch war er nicht 28 Jahr alt, und Johann Friederich machte ihn sogleich schon zum Geheimenrathe. Noch hatte er nie ein öffentliches Amt begleitet, und doch war er in Kurzem so der erste Mann auch im Geheimenrathe, daß Langebek noch zu rechter Zeit starb, Gladebek und Elz verschwanden, Witzendorf nur bei Cammerprojecten gehört wurde. Was aus dir geworden wäre, trefflicher Mann! Wenn dich die Vorsehung für den Französischen Hof hätte

geboren werden lassen! Wenn du Königreiche zu regieren bekommen hättest! Wenn du nicht aus tiefstem Grunde herauf hättest bauen müssen! wenn die Finanzen deines Herrn unerschöpflicher, seine Plane einfacher, seine Standhaftigkeit regelmässiger gewesen wäre *).

Schwerlich war Richelieu festeren Sinnes als er, schwer-

*) Otto Grote geb. 25. Dec. 1636 zu Sonderburg im Holsteinischen. Sein Vater war der in der Zellischen Geschichte so berühmte Großvogt Thomas Grote. Seine Mutter Barbara Catharina geb. von Alefeld. Seine Bildung erhielt er 1651 auf der Lüneb. Ritterschule, und 1653—1656 zu Helmstädt. Fünf Jahre lang reiste er durch Holland, Spanien, Niederlande, England, Frankreich, Italien. Drei Jahr lang war er Hofmeister bei dem zweiten Prinzen Kön. Friederich's III. von Dänmark, Prinz Georg. Hofmeister Grote hieß er noch, wie er zu Johann Friederich als geheimer Cammerrath (Geheimerrath) 1665 in Dienste trat.

Er starb im sieben und fünfzigsten Jahr seines Alters, den 5. Sept. 1693 auf einer Gesandtschaftsreise zu Hamburg. Von seiner Gemahlin Anna Dorothea geb. von Alefeld, Tochter eines Dänischen Obersten, hinterließ er fünf Söhne, von welchen sich der zweite, Henrich, der wieder Geheimerrath und Cammerpräsident wurde, am berühmtesten gemacht hatte. Mit diesem starb aber diese ganze Linie der Grotischen Familie aus.

Wer sollte glauben, daß das einzige Denkmahl eines solchen Mannes die Personalien seyen, die der Pastor bei der Beerdigung ablas. Mit dem Angedenken der größten Minister und Männer unsers Zeitalters wird es bei der Nachwelt noch schlimmer gehen, denn die Leichenpredigten und Pastorpersonalien sind abgekommen, und ehe dreißig Jahre nach dem Tode eines solchen großen Mannes oder Ministers verflossen sind, ist sein Angedenken bis dahin erloschen, daß etwa ein Mann alter Routine, etwa ein Pastor oder ein Amtmann, eine beliebige Anekdote von dem seligen Herrn erzählt, deren Angedenken sich vollends auch bei der nachfolgenden Generation verlieren mag, weil doch ein solches Geschichtchen meist des Aufhebens nicht werth ist.

lich Mazarin geschmeidiger, schwerlich irgend ein Minister so gleich groß für Staatsnegociationen und Geschäfte, so unermüdet in Arbeiten, so theilnehmend an Belustigungen, so schlau verträglich gegen seines Gleichen, so sicher siegend über alle seines Gleichen als Otto Grote war. Auch Bernstorf war erst noch ein Jüngling von 28 Jahren, da ihn Georg Wilhelm 1677 zu Zelle in den Geheimenrath nahm, aber ihn hatte sein sterbender Schwiegervater, Canzler Schütz empfohlen; Grote hatte sich selbst empfohlen. Jener war stufenweise aufgestiegen, dieser sogleich in den Geheimenrath gekommen. Jener sollte sich erst noch als großen Mann zeigen, dieser hatte sich schon gezeigt; denn wer hatte bei der raschen Besitznehmung von Zelle rascher für Johann Friederich gesorgt? wer bei den nachfolgenden Traktaten schlauer negociirt? wer besser zum Nutzen und zum Frieden gerathen, als Otto Grote that?

Nie hat Bernstorf große Negociationen persönlich geführt, nie Friedenscongresse selbst besucht, nie ist er von dem einmal angenommenen Systeme der kaiserlichen Parthie abgegangen. Grote hat 28 Jahre lang unaufhörlich die wichtigsten Höfe bereist, die streitendsten Interessen vereinigt, die schlausten Minister gegängelt, und durch den gewandtesten Wechsel, wodurch er bald kaiserliche bald Französische Parthie nahm, zu Wien und zu Versailles Vortheile gewonnen. Wohl ist's viel, daß sich Bernstorf unter den gewühlvollesten Kabalen des Zellischen Hofes, trotz dem mächtigen Einflusse der geliebten Herzogin, selbst trotz der gewaltigen eifersuchtsvollen Aufmerksamkeit, die sein schnellwachsendes großes Vermögen billig erregen mußte, allein nur unter Georg Wilhelm 38 Jahre lang als dirigirender Minister behaupten konnte. Aber wie mächtig war auch nicht die Schützische

Familie, zu der er gehörte; wie viele Schwäger saßen neben ihm im Geheimenrathe; mit welch' schlauer Sorgfalt umfaßte sein großer Geist die ganze Regierung des Landes, daß doch auch damals für die Bildung eines ersten Mannes nach ihm kein Raum und keine Gelegenheit seyn konnte!

Grote stund allein. Er ließ nachher, da Ernst August kam, den Grafen von Platen über sich stehen, und war doch noch der erste Mann des Ministeriums. Er ließ Görzen neben sich aufwachsen, und war doch nicht verdunkelt. Er legte den Grund des Werks, Bernstorf hat fortgebaut. Er hat in einem ungünstigeren Zeitpunkte, dessen glückliche Verhältnisse er erst hervorbringen mußte, den tiefliegendsten Grund gelegt, Bernstorf erlebte die wichtige Wiedervereinigung des Lüneburgischen und die noch wichtigere glückliche Besteigung des Großbritannischen Thrones. Ein Mann von sieben und siebzig Jahren starb Bernstorf; Grote als ein Mann von sieben und fünfzig Jahren.

Was hätten nicht vielleicht die Pfaffen in Hannover angefangen, wenn Grote nicht gewacht hätte! Welche reiz- und erbitterungsvolle Schritte hätte vielleicht die protestantische Geistlichkeit gewagt, wenn Grotens Toleranz minder unpartheiisch gewesen wäre! Den Pfaffen fehlte es nicht an gutem Willen, sich schöne ewige Hütten in Hannover zu bauen. Dem Herzoge selbst, so aufgeklärt und edelmüthig er war, fehlte leider die Receptivität nicht, einst, wenn erst sein höheres Alter komme, wenn sein kriegerischer Ehrgeiz befriedigt, seine Wißbegierde bis zum lebhaftesten Gefühle der allgemeinen Leerheit gesättiget seyn sollte, noch folgsameres Beichtkind seiner Capuciner zu werden. Daß man dulten mußte, wenn in Hannover selbst die abgeschmacktesten Schrif-

ten gegen die herrschende Landesreligion gedruckt wurden *), daß man um so hohen Preis die Reliquien aus Braunschweig erhandelte **), daß die Pfaffen ungescheut auf Proselytenmachen ausgiengen ***), daß sie manchen verdächtigen oder halbverdächtigen Mann glücklich in Dienst brachten †), das alles sah Grote wohl, das alles bedauerte wohl Grote, aber fast freiwillig, daß es wenigstens freiwillig schien, bequemte er sich zu kleinen Aufopferungen, nur wenn das Leben des Staats und der wahre Lebenskeim der Hannöverschen Kirche ungeschwächt gerettet wurde.

---

*) Zum Drucke kotholischer Bücher wurde damals ein eigener Buchdrucker, Wolfgang Schwendimann, in Hannover aufgestellt. Was für Dinge gegen die herrschende Landesreligion er zu drucken sich erlaubte, erhellt aus des Capuciner Dionysius Philanthon, welches Hannover 1676 8. erschien.

**) Rehtm. Chron. S. 1517.

***) s. Leben des berühmten Petersen, der damals Prediger in Hannover war, von ihm selbst beschrieben, S. 32, 40. Hierher gehören auch die Religionsvereinigungs-Traktaten des Bischoffs von Tina und Neustadt Christo. Rorus de Spinola und seines Nachfolgers, des Gr. v. Buchhaim am Hofe Johann Friederich's und Ernst August's, namentlich die Conferenzen, welche sie besonders mit Molanus und Leibnitz, mit Vorwissen des Hofs, hatten.

†) Selbst Leibnitzen darf man vielleicht hier nennen, wenn sich bei künftiger Publicirung seiner Correspondenz mit Ernst von Hessen-Rheinfels das alles vor den Augen des prüfenden Publikums bewährt, was unpartheiische, scharfsichtige Kenner darin gefunden haben wollen, und was schon sein auf der königlichen Bibliothek zu Hannover noch als Manuscript ruhendes Systema theologicum nebst dem dabei liegenden Beweis der Transsubstantiation hinlänglich darthut. Die chronologische Geschichte der Religionsüberzeugungen Leibnitzens, die sich so leicht aus seinen noch ungedruckten Briefen darthun lassen würde, müßte ein höchst interessantes Werk seyn.

Kein Katholik kam in den Geheimenrath, kein Pfaffe durfte zu Staatssachen sprechen. Hofchargen verwehrte er ihnen nicht, Hofjunker und Cammerjunker konnten sie werden, Hauptleute und Obristen nach Gutdünken, aber die landesherrlichen Collegien mußten rein bleiben, die Klostergüter durften sie nicht antasten, Klöster und Kirchen im Lande nicht vervielfältigen; es war genug an den Capucinern in Hannover.

Mit der Gemahlin des Herzogs war ein Schwarm fremden Volkes, Welschen und katholischen Volkes ins Land gekommen. Schon unter Georg Wilhelm waren genug Franzosen und Italiäner in Hannover gewesen; nun kamen sie mit der Gemahlin des Herzogs haufenweise von Paris. Ihr Einfluß auf die politischen Gesinnungen des Herzogs war unverkennbar. Der ganze neue Hofton in Hannover war ihre Melodie. Doch erhielt Grote immer den dirigirendsten Hauptton. Er gab nach, um zu gewinnen. Er siegte mit der überwiegendsten Macht der bündigsten Vorstellungen, für die doch Herzog Johann Friederich nie allen Sinn verlor, selbst wenn ihn auch auf kurze Zeit eine Lieblingsneigung bezauberte.

Was wohl der Herzog einmal wollte, das pflegte er stark zu wollen. Wo er einmal mit gereiztestem Argwohn eines bloß eigensinnigen Widerstandes wollte, fuhr er mit Macht fort. Wie wand man sich doch, um vollständige Religionsreversalien von ihm zu erhalten, wie lange wurde disputirt, bis endlich seine Bestätigung der alten Landesprivilegien und Rechte völlig unverfänglich schien, wie fest hielt er nicht auf manchen neuen Grundsätzen, die unstreitig so neu schienen, daß sie in keinem jener alten geschriebenen

Privilegien des Landes, so klar auch die lezte Abzweckung derselben war, buchstäblich entschieden seyn konnten.

Canzler Langebek versprach zwar im Namen des Herzogs, daß der Westphälische Friede pünktlich gehalten werden sollte; warum verweigerte aber Johann Friederich, daß ein Versprechen dieser Art, das er gar nicht verweigern konnte, feierlich in den Religionsrevers eingerückt werden sollte? Das väterliche Testament, das den Religionszustand des Landes so schön versicherte, war jüngst erst im Successionsvertrage mit Georg Wilhelm feierlich bestätigt worden, warum sollte desselben im Religionsreverse nicht gedacht werden? *) Die Kirchenordnung wurde bestätigt, das Consistorium in seiner vollen Thätigkeit gelassen, warum doch die Confirmation der Klosterordnung künstlich hinweggeschoben? Warum nie entscheidend die Frage beantwortet, ob unter der Bestätigung des Westphälischen Friedens auch die Versicherung verstanden werde, daß, Privatgottesdienst des Fürsten ausgenommen, nie Simultaneum eingeführt werden sollte? **)

Wie die Pfaffen gewartet haben mögen, ob der Himmel dem Herzog einen Sohn schenke! Wie sie auf den Nachfolger Ernst August hinsehen mochten, ob auch er vielleicht noch gewonnen werden könnte, ob er's etwa künftighin rächen möchte, wenn sie die kurze Regierungszeit Herzog Jo-

---

*) Das Testament war im Religionspunkt höchst bestimmt; besonders auch in Ansehung der Bedingungen. So lang es aber blos im Successionsvertrage stund, so war es nur ein Familiengesetz, aber kein Landesgesetz. Die Landstände konnten nicht auf Erfüllung desselben klagen, so lange Georg Wilhelm und Ernst August zufrieden waren.

**) Das Dokument dieser Religions-Reversalien s. in den Beilagen Nr. XII.

hann Friederichs benutzen, und für das verlorene Heil der armen Calenberger Seelen gewaltthätig sorgen sollten. Der erflehte Stammhalter Johann Friederichs erschien nicht; Ernst August war zu hartherzigketzerisch; selbst seine Gemahlin Sophia mehr höflich als bekehrbar *); so blieb denn der Zustand der herrschenden Landesreligion gesichert, ob auch die geschriebene Versicherung jene furchtbaren Lücken behielt, die dem eifrigkatholischen Klerus, so bald er Lust haben mochte sein Spiel anzufahen, den freiesten Spielraum ließen.

Des Herzogs Sinn war redlich, aber sein Herrschersgefühl reizbar. Ich bin Kaiser in meinem Lande, das war's was er geradehin erklärte **). Das war's was in

---

*) Sophia hatte eine allerliebste Ironie, womit sie die Pfaffen abfertigte. Den oben erwähnten Bischoff von Marocco beglückwünschte sie in einem Schreiben vom 8. Sept. 1668 folgendermaßen:

Monsieur, J'ai appris avec une joye tout à fait grande la justice, que le Pape vous a faite, en recompensant vos merites par la qualité d'Evêque de Marocco. J'eusse bien souhaité, qu'en vous rendant Notre frère en titre ecclésiastique, il vous eut aussi gratifié d'un Evêché, comme celui de Munster ou de Paderborn, pour vous rendre notre voisin et pour me donner souvent les moiens de recevoir votre benediction sacerdotale etc. Ein andermal, nach Ueberschickung eines Religionsbuchs, den 19. Nov. 1670 schrieb sie an ebendenselben: Mon fils m'a apporté le livre, dont vous m'avez fait présent; comme il est fort bien relié, ce sera un ornement pour ma bibliothèque. J'y ai cherché la vraie lumière de la foi, que vous m'y promettez, mais j'ai trouvé, que l'auteur voioit si peu clair lui-même, que ma curiosité n'est pas allé loin, qu'à la douzieme feuille de son livre, où vous pourrez voir, qu'il est fort mal informé de toutes les religions, au moins s'il ne scait pas mieux la sienne, que celle de Calvin et de Luther.

**) So sagte Johann Friederich selbst zu Petersen. s. des leztern

hundert Entschließungen desselben, ohne daß er es selbst wahrnahm, sichtbar einwirkte, was er dunkel gemeint haben mochte, da er der alten gewöhnlichen Bestätigung der wohlhergebrachtesten Privilegien des Landes die gefahrvolle Clausel einschob, so ferne sie nicht seinem hohen Fürstenrechte, seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seyen *). Canzler Langebek erklärte den Ständen, der Herzog habe die Landtagsabschiede alle selbst gelesen; manches sey in denselben gegen landesfürstliche Obrigkeit. Das Besteurungsrecht schien ihm zu eingeschränkt **).

Biogr. S. 35. Vergl. unter anderem auch hiebei, um den entschlossenen und doch feinen Ton zu sehen, aus welchem er mit dem Kaiser sprach, Schr. Jo. Fr. an Kaiser Leopold 9. Aug. 1675.

*) Nach lebhaften Einwendungen von Seiten der Landstände erklärte Johann Friederich endlich, er wolle zufrieden seyn, wenn diese Clausel auch nur ins Protokoll komme. Als Jene auch dieses abschlugen, indem sie ausführten, es sey keinesweges ausgemacht, ob denn auch wirklich solche nachtheilige Dinge in den Landesprivilegien vorkämen, daß die landesherrlichen Rechte durch Rezesse eingeschränkt worden seyen, und daß ein ewiger Streit die Folge der Aufnahme der Clausel seyn würde, kam man zulezt auf einen Mittelweg. Johann Friederich stellte den 23. Mai 1671 eine Confirmation der Privilegien aus, wie die vorhergehenden, sezte dabei die Clausel in's Protokoll, wogegen dann auch die Landstände eine Reprotestation in's Protokoll einrückten. Erst nach erfolgter Bestätigung der Privilegien wurde die Erbhuldigung geleistet.

**) Diese Ansicht zeigte sich gleich in dem Gang der Verhandlungen auf dem ersten Landtage im Dez. 1665. Johann Friederich wollte, daß alle Anlagen in eine Kasse gebracht, alle Extra-Spesen daraus genommen und auch die Nonvalenten daraus vertreten werden sollten. Da erklärten aber manche Landstände: „man könne dieses Equum Trojanum nicht ins „Land einführen lassen; es sey eine solche Einrichtung der

Die alte auf Privilegien gegründete Sitte der Stände, auch ohne fürstliche Berufung sich zu versammeln, schien ihm ein

---

„Landschaft Privilegien höchst präjudicirlich.“ Der Canzler jedoch sagte, die Kasse sollte und müßte da seyn. „Summa,“ schrieb einer der Landtagsdeputirten den 3. Dec. 1665. „wir „sind nicht wenig perplex, was wir ergreifen sollen; es „scheint morgen oder übermorgen wird ein hart Donnerwet„ter ausbrechen. Anfangs wurden wir wohl traktirt; es wird „aber je länger je ärger, weil wir besonders an die Cassam „nicht wollen. Einen so beschwerlichen Landtag haben wir „noch nie gehabt.“ Den 10. Dec. 1665 schrieb eben derselbe Landtagsdeputirte: „Aus meiner überschickten Relation wer„den meine hochgeehrte Herren sehen, wie man itzo mit den „Landständen umgehe, und wie sie traktirt werden, daß auch „alle ihre Privilegien in puncto collectarum fast nicht mehr „geachtet werden. Und wundert mich der Herren Prälaten „und Dero von der Ritterschaft, daß sie sich so leicht haben „herumrücken lassen. — In unsrem Collegio sind wir darü„ber nicht wenig betreten, bleiben aber noch beständig bei der „Negativa, wie wol Hameln auch etlichermaaßen zu wakeln „beginnt. Ich halte für gewiß, wo wir uns einmal in sol„chen Kasten hineinkriegen oder bringen lassen, wir nicht al„lein zu allen und jeden Anlagen, wovon wir bisher befreit „gewesen, mit werden contribuiren müssen, sondern es wer„den der Extra-Ausgaben (welche Rubric auch neu und vor„hin unbekannt) so viel werden, daß endlich keinem das sei„nige in seinem eigenen Kasten wird gesichert seyn, sondern „zu fürchten seyn möchte, daß dieser große Kasten alle andere „geringere Kasten der Unterthanen verschlingen werde, gleich „wie dort der Stab oder Schlange Aaronis der Aegyptier „Schlangen verschlungen hat. Und werden hinfüro, wie es „im Zellischen bei solcher Cassa hergieng, bei dem Landtage, „deren alle drei, vier Jahre einer gehalten ist, nur den Un„terthanen die Anzeigungen geschehen, daß sie sich darauf schi„cken, so und so viele 1000 ad Cassam bringen sollten.“

Auch da 1670 auf dem Reichstage die bekannten großen Bewegungen über die Frage wegen des uneingeschränkteren Rechts der Deutschen Fürsten in Ansehung der Militärsteuern entstunden, votirte der Calenbergische Deputirte für die despotischere Parthie. Der Zellische Gesandte aber war kraft er-

Ueberrest der alten Feudalanarchie. Finanzvortheile, wie sie aus fürstlicher Landeshoheit zu fließen schienen, wollte er nutzen; wie viel konnte der fürstlichen Cammer allein schon das Branteweinsmonopol, das sie sich nun zum erstenmal feierlichst zueignete, selbst administrirt oder verpachtet, eintragen?

Er war Kaiser in seinem Lande, er war Landesherr, wie die alten Recesse auch lauten mochten. Er wollte wohl nicht erst ein paar Ritter, Prälaten und Burgermeister fragen, wenn er's nöthig fand, mit seinem Freunde, dem grossen Ludwig in Versailles hohe Allianzen zu schließen, Subsidientraktaten zu berichtigen, Französische Hülfstruppen selbst bei den gefahrvollesten Drohungen Ludwigs XIV. gegen die Republik der vereinigten Niederlande eilfertigst zu werben. Schade nur für alle die verlorene alte Welfische Großmacht, die ein Prinz so hohen Muthes als Johann Friederich war, trefflich hätte gebrauchen können; nur schade daß Henrich der Löwe seligen Angedenkens nicht Henrich das Schaf gewesen war *), den Löwen mollte wohl Johann Friederich gespielt haben. Schon sah man deutlich, wie er auf eine neunte Chur hinspielte **). Noch ehe Hoffnung war, das

---

haltener Instruktion ganz dagegen, so wie auch Osnabrück und Wolfenbüttel; s. die aktenmäßige Nachricht in Moser's Abhandl. bes. Rechtsmater. 10. St. S. 274. 275. 288.

*) Herz. Johann Friederichs eigener Ausdruck.

**) s. Erklärung des Bischofs von Münster gegen die Brandenb. Gesandten, 1678, bei Pufend. de rebus gestis Frid. Wilh. L. 16 §. 6 p. 1230. Der Bischof sagte zwar nur unbestimmt: Domum Brunsvicensem nonum Electoratum parturire, allein aus andern Nachrichten erhellt, daß vorzüglich Johann Friederich von Hannover hier gemeint war.

Calenbergische und Lüneburgische wieder zu vereinigen, noch ehe man an Erwerbung des Lauenburgischen, an Bremen und Verden ernstlich denken konnte, wollte Johann Friederich mit Brandenburg und Sachsen und Baiern in einen Rang eintreten, und wenn der Churfürst von Heidelberg den achten Churfürsten behaupten konnte, so schien ihm der Herzog von Calenberg und Grubenhagen, was auch Wirtemberg und Hessencassel hoffen mochten, Mann genug für den neunten Platz im Churcollegium.

Wie alles nun anders wurde! Die Alten hatten schon vor zehn, fünfzehn Jahren geglaubt, die Welt fange an halb unklug zu werden, Recht und Redlichkeit seyen verschwunden; man werde den Deutschen — in Deutschland bald suchen müssen. Wer damals aber mitgemacht und mitgewirkt hatte, wer selbst bei allen jenen Veränderungen vorangegangen war, wer damals sich gefreut hatte, daß er nie altern, sondern mit schlauer, steter Gewandtheit in jede neue Zeiten und neue Umstände sich finden werde, der stund nun selbst — bedächtig stille; auf Catastrophen solcher Art hatte er nie gerechnet.

Die alten Herren waren auch nicht ungelehrt gewesen; aber Herzog Johann Friederich wendete nun allein auf seine Bibliothek jährlich bei 2000 Th., den Aufwand, den das Laboratorium verursachte, nicht mitgerechnet. Zur ordentlichen jährlichen Unterhaltung der Comödianten waren über dritthalb Tausend Thaler ausgesezt, und zum Behuf der Oper fast 4000; indeß auf Jagd und Waidwerk und Fischerei nur weniges über 3000 verwandt wurde. Die Zeiten hatten sich sehr geändert. Comödianten und Opernunterhaltung ko-

stete jährlich beträchtlich mehr, als der ganze Aufwand des Wein- und Bierkellers betrug *).

Erst vor dreißig Jahren **), da die Hildesheimische Sache noch nicht geendigt, der dreißigjährige Krieg noch in vollesten Flammen war, erst noch vor dreißig Jahren hatte es auf dem Landtage die mühsamsten Unterhandlungen und wiederholte Deputationen gekostet, bis endlich der Hannöversche Militäretat auf 2800 Mann gesezt werden durfte. Erst noch vor zwanzig Jahren ***), hatten die Landstände nur mit großer Mühe in sechs Compagnien Fußvolk und in die Unterhaltung von sechzig Reitern gewilligt. Noch vor achtzehn Jahren †), da doch der ganze Militäretat nicht einmal aus 800 Mann bestund, hatte man die Unterhaltung einer so starken Mannschaft kaum auf ein halb Jahr eingeräumt. Und noch 1658 wurden mit Noth zu einer schon so ansehnlichen Mannschaft, die stärker sey als die Miliz irgend eines benachbarten Fürsten, noch 200 neue Soldaten auf zwei Monate zu unterhalten gestattet. Nun schickte Johann
1668 Friederich allein den Venetianern ein so starkes Corps, als noch vor kurzem die ganze Hannöversche Miliz gewesen

*) s. den Cammeretat von 1678 bis 1679 im Neuen Götting. histor. Magazin Bd. III. St. 1. S. 534.

**) s. den Nebenreceß des Landtagsabsch. vom 21. Jul. 1642.

***) s. Landtags-Absch. zu Hannover, 10. Jun. 1651, vergl. mit dem LTAbsch. 28. Nov. 1651, nebst den dazu gehörigen erläuternden Verhandlungen.

†) s. Landtagsverhandl. Mon. Okt. 1653. Vergl. die 6. Sept. 1654 eröffneten Unterhandlungen wegen Stellung des Contingents zur Armee des Braunschweigischen Gesammthauses, das Georg Wilhelm auf dem großen Communicationstage zu Meinersen versprochen hatte.

war. Nun versprach er seinem großen Alliirten in Versailles eine Armee von 10,000 Mann *). Nun wurde eine Armee von 14,000 Mann errichtet, ein Französischer Lieutenant-General Herr von Podewils verschrieben, neue taktische Uebung eingeführt, große militärische Generalreforme veranstaltet **).

Welche Macht des Welfischen Hauses, wenn Johann Friederich allein schon mehr als 14000 Mann hielt. Welche allgemeine Furcht vor dem Welfischen Hause, wenn selbst auch eine Armee von 40,000 Mann, die so sehr alles übertraf, was irgend ein Churfürst thun konnte, die Kräfte des Gesammthauses nicht zu übersteigen schien ***). So wurde die Stadt Bremen, durch Brandenburgische und Braunschweigische Hülfe, der Schwedischen Gewaltthätigkeit entrissen. So durch Braunschweigische Vermittlung der Friede zwischen Münster und Holland geschlossen. So der kriegerische Bischof von Münster bezähmt. So altes Fürstenrecht, wie es mit mancher scheinbaren Neuerung der Churfürsten damals in Streit kam, oft fast einzig noch durch Braunschweig und Braunschweigische Vorstellung gerettet.

1666

1668

In ganz Deutschland war keine Fürstenmacht, die ihr gleich kam. Von allen Deutschen Fürsten keiner, den Kaiser Leopold so sehr fürchten, den die Generalstaaten so scho-

---

*) s. Herz. Jo. Fried. Traktat mit Ludwig XIV., 10. Jul. 1671 und 10. Dec. 1672. Lezterer findet sich bei Lünig.

**) s. Reimer description générale de la Vie de Mons. le Marech. de Podewils, 1696 fol.

***) Pufend. de rebus gestis Frider. Wilh. L. XIV. §. 33. So falsch schätzten damals die Dänen die Macht des Braunschw. Lüneb. Gesammthauses.

nen, den Ludwig XIV. so ehren mußte. Geld kam ins Land so befruchtend wie ein Frühlingsregen. Summen, wie man sie bisher nie kannte, waren im Umlauf. Ludwig XIV.
1672 gab zu Unterhaltung der Hannöverschen Truppen jährlich 480,000 Th.; nicht einmal mit eingerechnet die ansehnlichen großen Summen, die er zu Werbung dieser Soldaten herschoß. Und selbst da der Herzog endlich vom Kaiser und
1675 des Kaisers Alliirten zur völligen Neutralität gezwungen war, selbst da er sein Contingent zur Reichsarmee gegen Frankreich stellen mußte; selbst da erhielt er noch von Ludwig jährlich 240,000 Th. *).

Georg Wilhelm und Ernst August waren kaiserlich, Johann Friederich Französisch gesinnt. Jene vereinigten sich mit Brandenburg, mit den Generalstaaten und mit Dänmark **), dieser schloß sich Anfangs an Cöln und Münster an. In Zelle war die Schützische Familienparthie kaiserlichgesinnt, und Graf Georg Friederich von Waldeck ***), der seine meisten Güter in Holland hatte, den Fürstenhut zu Wien verdienen wollte, zog den Herzog von Zelle noch tiefer in kaiserliches und Holländisches Interesse. Herzog Johann

---

*) s. den Linsburger Traktat, 18. Okt. 1675, bei Lünig P. sp. Cont. II. p. 343.

**) s. den v. Georg Wilh. und Ernst August geschloss. Haager Traktat mit den Generalstaaten, 9. Sept. 1665 und eben ders. Traktat mit Dänmark, Brandenburg und den Generalstaaten, 25. Okt. 1666.

***) Diesen Grafen von Waldeck hätte Frankreich 1668 mit einer Pension von 4000 Th. bei einem sehr wichtigen Falle gewinnen können. Da man es versäumte, so schlug er sich und zog alles auf kaiserliche Seite. Pufend. de reb. Frid. Wilh. L. XI. p. 732. 738.

Friederich war persönlicher Freund des Französischen Hofes *), dort am Hofe seine Gemahlin erzogen, dort noch ihre nächsten geliebtesten Verwandten. Auch blieb Otto Grote selbst so frei von eigenem Interesse, so geschmeidig und lenksam, daß er die freie eigene Parthiewahl seines Fürsten mehr vertheidigte als lenkte, dem Herzoge mehr folgte als vorangieng **). So verlor das Welfische Haus nie, wie sich auch der muthwillige Ludwigskrieg endigen mochte. Siegte doch noch Ludwig, so ward Johann Friederich belohnt. Siegten die Alliirten, so hoffte Georg Wilhelm und Ernst August einen schönen Theil der Schwedischdeutschen Besitzungen oder wenn es noch glücklicher werden sollte, beträchtliche Stücke der Spanischen Niederlande.

Doch der Krieg schloß sich mit der gewöhnlichen Täu- 1678
schung der schwächeren Bundesgenossen, der Nimwegische Frieden ließ das Welfische Haus unbelohnt ***), und Jo-

---

*) Besonders vermittelst des Prinzen von Conde, dessen Nichte (?) seine Gemahlin war, s. Pufend. l. c. p. 738.

**) Da er zu dem Braunschweigischen Bunde von Churbrandenburg eingeladen wurde, 1672, erklärte Johann Friederich, er könne weder dem Kaiser, noch dem Churfürsten, noch seinem eigenen Bruder trauen, er müsse für sich selbst sorgen. Pufend. l. c. §. 71. p. 826. Ebenso schlug er 1674 Friederich Wilhelm den Zug durch's Hannöversche ab; er möchte über das Eichsfeld gehen, ließ er ihm sagen. Pufend. l. c. p. 952.

***) Ganz unbelohnt blieb am Ende das Welfische Haus doch nicht, da zu Zelle den 26. Jan. 1679, zwischen den Kronen Frankreich und Schweden und dem Braunsch. Lüneb. Hause Friede geschlossen; 12. Mart. 1680 auch noch ein besonderer Executionsreceß mit Schweden berichtiget wurde. s. Lünigs RArch. P. spec. IV. Th. S. 150. Frankreich versprach 300,000 Th. zu zahlen, Schweden trat ab das Amt Thedinghausen, nebst den Dörfern Werder und Ritzbergen, die Vogtei Döhrverden.

hann Friederich, der auf größere Belohnung nie gehofft hatte als auf richtige Zahlung der Französischen Subsidien *), konnte den unerwartetsten Ausgang des Krieges, so viel auch der Krieg seine Lande gekostet hatte, weit leichter vergessen, als Georg Wilhelm in Zelle und Ernst August in Osnabrück thaten.

---

das Marschkirchspiel und alle Güter, Gefälle und Rechte, welche Bremen und Verden im Lüneburgischen, Hoyischen und Diepholzischen hatten oder haben sollten.

Diese Erwerbungen wurden nach dem Burchtorfischen Recesse von 1676 und den Zellischen Declarationen desselben von 1677 und 1679 30. Jan. so getheilt, daß Herzog Johann Friederich den vierten Theil des Restes erhalten sollte, der übrig blieb, nachdem Georg Wilhelm und Rudolf August ein ansehnliches Präcipuum vorausgenommen. Johann Friederich starb, ehe der Executionsreceß mit Schweden berichtiget, die Theilung vollzogen werden konnte, daher in dem Zellischen Finalvergleiche, 12. Nov. 1681, manche neue Modificationen nöthig waren, s. von Selchow Magazin I. Th. S. 151 f.

Um alle Erwerbungen und zum Theil auch geographische Modificationen des Herz. Hannover zu überschauen, die zu Jo. Friedr. Regierung gehören, sind noch zu vergleichen die Burchwedelsche Punctation 12. Mai 1671 und der Burchtorfer Receß 30. Aug. 1679. Durch erstere trat Geo. Wilh. an Jo. Frieder. ab, die drei Dörfer Dören, Wülfel und Lazen, welche bisher zur Vogtei Ilten gehörten nebst der Jurisdiction auf dem Aegidienfelde vor Hannover. Dies erhielt Johann Friederich wegen geleisteter Hülfe bei Eroberung der Stadt Braunschweig. Im Burchtorfer Recesse wurden manche Schwierigkeiten verglichen, welche noch aus der Mittelbraunschweigischen Erbschaft herrührten.

*) Bei dem Nimwegischen Friedenskongresse war Johann Friederich's Hauptforderung: ut ratio haberetur prætensionum et jurium, quæ ipsi ex pacto cum R. Daniæ, Electore et Monaster. super medio statu quæsita. Pufend. l. c. L. XV. §. 49. Er forderte Unterhalt für seine Armee, die doch dem Vaterlande keinen Dienst gethan, die er aber dem Vaterlande zu Gefallen hatte ruhen lassen.

Viel hatte der Krieg gekostet! die monatliche Contribution war mehr als vierfach gestiegen, auch die neue Einrichtung derselben ließ mehr als vierfachen Druck derselben empfinden *). Außerordentliche Summen mußten auf die Steuerkasse geborgt, außerordentliche Summen durch Kopfsteuren aufgebracht werden. Das Brantweinsmonopolium der fürstlichen Cammer ward Gewinns halber erfunden **),

---

*) Ich kann hier wegen nothwendiger Kürze die Principien nicht entwickeln, nach welchen 1667 ein neuer Grundsteuer-Contributionsfuß eingeführt wurde; manches hieher gehörige kann vielleicht bei Einführung des Licentes nachgeholt werden.

**) Als Herz. Jo. Friedr., wahrscheinlich auf Anstiften des damaligen Cammerraths von Wizendorf und des Amtsschreibers Duve zu Blumenau, durch eine Verordnung vom 26. Jun. 1671 das Brantweinbrennen zum Monopol der fürstl. Cammer machte, und so erst nur auf 3 Jahre verpachtete, so beriefen sich die Stände in ihren Memorialien 29. Jul. 1673 und 16. Jul. 1674 auf gemeines Völkerrecht, Reichsconstitutionen, Landtagsabschiede und Privilegien. Der Herzog antwertete, dieß seyen lauter generalia, die nicht hieher gehörten, er werde sein aus Landeshoheit fließendes Recht nicht aufgeben, bis man ihm zeige, daß er oder seine Vorfahren etwas versprochen hätten, wodurch sie namentlich ihr Dispositionsrecht über das Branntweinwerk aufgegeben hätten. Das war ein harter Einfall, die Aufweisung specieller Privilegien zu fordern, wo generelle Privilegien alles schon zu fassen schienen.

Die Traktaten wegen dieses neuen Cammermonopoliums dauerten lange. Viele unter den Ständen waren fest entschlossen, reichsgerichtliche Hülfe zu suchen und in zwei Responsis von Frankfurt an der Oder und Jena war eventualiter dazu angerathen. Das Band ihrer Eintracht war aber aufgelöst, da der Herzog die großen Städte und adelichen Gerichte von dem Monopol frei sprach, nur durch eine Verordnung vom 12. Febr. 1673 zugleich bei Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlichen Strafen verbot, außerhalb

eine neue Cammeraccise aufgebracht, um den Absatz des ausländischen Brantweins zu erschweren, und zur Consumtion

---

ihrer Bezirke ihren Brantwein kaufmännisch zu vertreiben. Bei diesem strengen Verbot alles Vertriebs außer ihren Bezirken scheint es geblieben zu seyn, bis durch das Cammerrescript vom 30. Mai 1705 auf diesen großstädtischen und adelichen Brantwein blos die Cammeraccise gesezt wurde.

Die beabsichtigte Selbstadministration des Brantweinbrennens hielt sich übrigens nicht lange. Man überließ dasselbe also anfangs den Beamten gegen einen jährlichen Pacht, mit der Bestimmung, daß jeder blos sein Amt versorgen sollte. Die Beamten durften das Geschäft auch subadmodiiren, und jedem der Pächter blieb freigestellt, seinen Brantwein auch außerhalb Landes, in die großen Städte und adelichen Bezirke zu vertreiben. Auch dieses wurde indeß bald geändert, und es ward nun 1676 jedem Einwohner erlaubt, nach Gutdünken Brantwein zu brennen, nur gegen einen Blasenzins, von 1 Blase bis 10 Eimer 12 Gr., bis 20 Eimer 24 Gr., bis 30 Eimer 1 Thlr.

Die Erfindung dieses Brantweinblasenzinses, als einer fürstlichen Cammer-Intrade ist jedoch nicht erst unter Johann Friederich gemacht, sondern wenigstens zum Theil schon unter Georg Wilhelm versucht worden. Das Amt Calenberg hatte 1658 berichtet, daß hin und wieder im Amte Brantweinblasen angelegt würden, wofür zwar die Landrenntere etwas gewisses erhalte, aber nichts an das Amt pro recognitione entrichtet würde. Durch ein fürstliches Rescript vom 20. April 1658 foderte man weiteren Bericht, was etwa davon zu bestimmen seyn möchte. Wie es aber gleich damals bestimmt worden, findet sich nicht, sondern die ersten Nachrichten trifft man wieder 1663 an, da aus den Calenbergischen Amtsregistern erhellt, daß das Prinzip gegolten, von jeder Blase, worin das ganze Jahr hindurch gebrannt werde, 2 Th. an das Amt entrichten zu lassen. 1663 waren im ganzen Amt Calenberg nur drei Blasen. Als das später erfolgte Verbot des Brantweinbrennens in den kleineren Städten und auf dem Lande wieder abgestellt und jedem Unterthanen das Brennen und der Verkauf freigegeben wurde, so wurde doch zugleich eine Oberbrantweinspacht angeordnet, und jeder

des einheimischen, vom Fürsten selbst gebrannten, desto mehr zurückzuführen *), auch der Landschaft ihre bisherige Accise vom ausländischen Brantwein entzogen **), die Freiheit des Landes gegen den aufwachenden Finanzgeist kaum geschützt, und der Herzog selbst, der sich an soldatischen Gehorsam und soldatische Schleunigkeit gewöhnt hatte, fand jede freimüthigere Vorstellung seiner Räthe, jede alttönende landständische Bitte unerträglich.

Was Jagemann nie gethan hatte, was Canzler Stuck nie gewagt haben würde, das befahl nun der Herzog, — landständische Vorstellungen wurden zurückgegeben, die gewohnte Beziehung auf Recesse und Privilegien ward abgewiesen, der fürstliche Respekt sey gekränkt, die Landeshoheit angegriffen, die hohe fürstliche Majestät verkannt ***). So edel und gütig Johann Friederich war, jeder mutlsvollere Widerspruch schien ihm unerträglich. So sehr er Groten persönlich liebte, selbst Grote durfte es nicht wagen, seiner einmal gefaßten Meinung mit dem feinverhülltesten Widerspruche zu begegnen. So großmüthig er wich, so billigkeits-

---

Brantweinbrenner mußte über den Cammerblasenzins mit dem Pächter contrahiren. Anfangs hatten die Gebrüder Duve in Hannover diese Generalpacht im Calenbergischen; 1683 aber pachteten die Beamten zu Calenberg den Blasenzins aus dem ganzen genannten Amt für 225 Rth.; doch schon 1685 mußte die Pachtsumme auf 150 Rth. herabgesezt werden.

*) Es wurde nehmlich außer dem gewöhnlichen Zoll auf jeden Ohm rheinischen und Franzbrantwein eine sogenannte Cammeraccise von 6 Rth. und auf jedes halbe Faß auswärtigen Kornbrantweins 2 Rth. gesezt.

**) 1671. Im J. 1719 wurde jedoch der Landrenterei dieser Zufluß wieder gestattet.

***) s. LTVerhandlungen Mon. Dec. 1672.

voll er selbst zurücktrat, sobald ihn die Wahrheit mit aller der zarten Langsamkeit, womit gewöhnlich die Zeit wirkt, allmälig überschlich, so unerbittlich schien er zu stehen, wenn die Landstände auf Recht drangen, die alten Räthe als alte redliche Männer sprachen.

Er selbst las Landtagsabschiede, er studirte die alte Constitution wie ein Gelehrter. Wie manche Lücke des Freiheitsystemes hatten die Alten nicht wahrgenommen? wie manches bisher ruhig den Sitten überlassen? wie manches schriftlich nicht fixirt? Nun wurden die alten Recesse als Privilegien behandelt, ihr Inhalt, weil sich doch selten ein Prinz vom Halbgelehrten los studirt, wurde enge mißdeutet, der ganze Standpunkt, woraus er sie las, ward verändert, oft ihr Buchstaben kaum erkannt, Geist und Grundsätze, woraus alles herfloß, unverkennbarst mißkannt. Wohl stund nichts von Werbung und gewaltsamer Werbung in irgend einem Erichs- oder Elisabethsprivilegium. Aber war denn erst auch ein geschriebener Brief nothwendig, daß der Vater seine Söhne zu seinem Eigenthum rechnen, sein heiligstes Eigenthum ruhig besitzen dürfte? Die Alten hatten nie daran gedacht, daß Calenbergische Baurensöhne einst noch den Venetianern zur Hülfe gegen die Türken nach Morea ziehen müßten, im Peloponnes Hannöversches Blut fließen werde; aber galt denn keine Analogie? kein treues Bild des alten Zustandes? kein Recht, das aus jener Analogie und aus diesem alten Zustande floß?

Es ist himmlische Weisheit nöthig, mit einem solchen Fürsten traktiren zu wollen. Wie viel opfert nicht selbst der ehrlichste Rath oft dem täuschenden Scheine auf, keinem unwürdigeren Nachfolger Platz machen zu wollen, der die despotische Neigung des Fürsten noch begünstigen, mit unbe-

dingterem Gehorsam noch niedrigen Eigennutz vereinigen möchte. Wie wandelbar wird nicht endlich die Empfindung der redlichsten Männer, was pflichtmäßiger Widerspruch, was weise Nachgiebigkeit seyn möchte, wie gewaltig wirkt nicht auch die gewissenhafteste Scheidung solcher Gränzen, wenn gehorsamere Familien emporkommen, unversorgte Kinder umherstehen, und oft noch nähere Bedürfnisse drängen!

Daß wir's fühlen möchten, wem wir den glücklicheren Genuß unserer ungekränktesten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeist ist's, der uns sichert. Nicht die Verfassung ist's, die den Verlust unserer Freiheit unmöglich macht. Nicht ein allgemeinreger Patriotismus ist's, der das Freiheitsschicksal unseres Landes so ausgezeichnet merkwürdig seyn ließ. Unsere Fürsten selbst waren's, die uns schützten, die Minister unserer Könige waren's, die den Despotismus verabscheuten, der unvergleichbare beglückende Freiheitston war's, der in allen Theilen der Landesregierung selbst herrschte.

Einmal ruhig hingeschaut in Johann Friederich's und Ernst August's Zeiten, ruhig hingeschaut in jede Periode unserer Landesgeschichte, wo uneingeschränktere Gewalt des Landesherrn mächtig aufzublühen, allgemeine Nationalfreiheit allmälig zu verwelken schien; wer waren denn die Männer da, die unerschrocken vortraten? wer hielt den gewaltigen Strom auf? wer vergaß seine Familie, um das Vaterland zu retten? wer sprach laut gegen Fehler, die gemacht wurden, gegen Dinge, die nicht seyn sollten?

Laßt uns demüthig seyn, wir sind nicht besser als andere Deutsche, ob wir auch freier sind als andere Deutsche. Wenn es die Vorsehung so hätte fügen wollen, daß Johann

Friederich endlich noch Jesuiten zu Beichtvätern bekommen hätte, wenn die Versuche, die mit Ernst August gemacht wurden, besser gelungen wären, wenn der stark gespannte Bogen, wie ihn der mächtige Arm Ernst August's hielt, von dreien so glorwürdigen Regenten als Georg I., II. und III. waren, nicht allmälig von selbst abgespannt, die allgemeine öffentliche Last mit königlicher Großmuth erleichtert worden wäre *), woher hätte Hülfe für uns kommen sollen? wo schläft die Kraft, die entgegengearbeitet hätte? wie hätte allgemeines Interesse für die gekränkte und unterdrückte Nationalfreiheit entstehen können, da wir selbst bis itzt noch nicht einmal eine gedruckte Sammlung unserer Landtagsabschiede, keine Sammlung unserer Handvesten haben?

Soll's gefährlich seyn, daß es so laut gesagt wird, wir sind fast einzig durch die Gnade unserer Regierung frei, so ist diese gefahrvolle Entdeckung nur freimüthiggetroste Appellation an die Großmuth unserer Fürsten, nur historischerhaltenes Angedenken, was Johann Friederich schon vor hundert Jahren entdeckt, und Ernst August, da er in der Regierung ihm folgte, kaum mehr als neue Entdeckung zu behandeln schien, wie die ganze folgende Geschichte seines that- und ruhmvollen Regimentes zeigt **).

---

*) Obschon das Hannöversche gegenwärtig noch, wie 1686, ohne Magazinkorn und Fourage jährlich 240,000 Th. zu Unterhaltung der Miliz giebt, so sind doch 240,000 Th., die man itzt giebt, weit nicht das, was sie vor hundert Jahren waren. Welcher Fürst in Deutschland forderte 1786 von seinen Unterthanen nicht mehr zu Unterhaltung des Militäretat, als er 1686 erhielt?

**) Johann Friederich hinterließ drei Prinzessinnen. Es entstund nach seinem Tode ein kleiner Streit, nicht nur wegen

des Witthums, sondern auch wegen Alimentation und künftiger Aussteuer dieser drei Prinzessinnen, so wie auch Prätensionen wegen der väterlichen Allodialerbschaft sich erhoben. Besonders machte Anstände ein den 11. Dec. 1672 von dem großen Ausschusse Namens der Calenbergischen Landschaft dem Herzog Johann Friederich verschriebenes Capital von 90,000 Rth. Den 8. Jun. 1681 kam nun zwischen Ernst August und dem großen Ausschuß ein Receß zu Stande, in welchem a) Ersterer die Landschaft der Schuld von 90,000 Rth. enthebt, wogegen b) bei den Traktaten jeder Prinzessin über die landesübliche Dos ein Capital von 20,000 Rthl. verwilligt wurde, welches nach erfolgter Vermählung oder zurückgelegtem 18ten Jahre entweder baar zu bezahlen oder mit 5 Procent zu verzinsen seyn sollte. Bis dahin sollten aber zu Verbesserung des fürstlichen Unterhalts allen drei zusammen jährlich 1200 Rthl. gereicht werden. Diese beiden Posten übernahmen nun die Stände.

Geschichte der Regierung
Ernst August's *).
1679 bis 1698.

Herzog Johann Friederich starb zu Augsburg auf einer Reise nach Italien, sein jüngerer Bruder Ernst August, seit 1661 regierender Bischof von Osnabrück, folgte in Calenberg und Grubenhagen ohne Widerspruch. Einzig noch auf diesem beruhte die ganze Hoffnung des Hauses, auf ihm allein noch die Fortdauer dieses trefflichsten Welfischen Stammes. Sechs seiner Vatersbrüder hatten auf fürstliche Nachkommen freiwillig Verzicht gethan, zwei seiner älteren Brüder hatte die Natur den männlichen Erben versagt, dem dritten, der noch in Zelle regierte, versagte ihn auch das Staats-

*) geb. 20. Nov. 1629, verm. 1658 mit Sophia, Prinz. Chf. Friedr. von der Pfalz, starb 1698 13. Okt. Ihn überlebten von seinen Kindern:

1) sein Nachfolger Georg Ludwig.
2) Prinz Maximilian Wilhelm, † 1726.
3) Prinz Christian, † 1703.
4) Prinz Ernst August, B. v. Osnabrück, † 1727.
5) Sophia Charlotta, Gem. Kön. Friederich I. von Preussen, † 1705.

recht; so ward Ernst August ein neuer Stammvater eines neuen Regentenhauses, Ernst August's und der Pfälzischen Sophia Nachkommen blieben allein noch die Hoffnung des blühendsten Stammes der Welfen, bald auch das erflehteste Glück Großbritanniens, die sehnlichsterwarteten Schutzengel der protestantischen Religion.

Oft fließt sichtbar in der Geschichte einer neuen Stammlinie die erste Mischung des Blutes der Stammväter durch mehrere Generationen fort, durchlauchtige Familientugenden, durchlauchtige Familienlaster, wenn nur der Historiker alle Dinge sagen dürfte, die man in keine Urkunde schreibt, die kein Annaliste aufbewahrt, scheinen sich wie Physiognomien zu vererben, und fürwahr mehr als sonst jemals sollte man in einem ganzen Lande beten, wenn sich der Prinz eine Braut sucht, wenn der große physischpolitische Bund, von dem doch das Wohl ganzer Jahrhunderte abhängt, leider meist nach den dürftigsten politischen Gründen geschlossen wird. Oft sind's die trefflichsten Stammmütter, die der kurzsichtige Politiker, dem doch der Himmel selten seine Geheimnisse enthüllt, schwerlich zu Müttern des ganzen Stammes gewählt haben würde, und wie schon manchen neuen Stammhauses neues Glück hat eine arme Pfälzische Sophia gemacht, die nur als Braut für den jüngsten Prinzen gewählt, deren Vermählung mehr gestattet als politisch verfügt ward, deren Nachkommen künftig erst noch ihr Glück suchen sollten.

Gewiß war keine glänzende Aussicht da, als sich Ernst August mit Sophia vermählte. Ihr Vater war im Elend 1658
gestorben, ihre Mutter saß schwer und tief verschuldet als Titularkönigin im Haag, ihr Oheim, der der ganzen Familie Stütze seyn sollte, war neun Jahre, ehe sie sich vermählte, feierlich wie ein Verbrecher mißhandelt, in seiner eigenen kö-

niglichen Residenz auf dem Schaffot gestorben. Ihre Tante, die Statthalterin im Haag, die Muttertreue gethan haben würde, beweinte den eigenen Ruin ihrer eigenen Familie; ihr Vetter, der auf dem Englischen Throne sitzen sollte, irrte vom Mörder seines Vaters verfolgt durch alle Lande flüchtig hin und her, und selbst auch die Deutschen Fürsten steuerten zu seiner Unterhaltung. Ihr ältester Bruder war zwar regierender Churfürst in der Unterpfalz; aber wie prüfend war doch sein Schicksal! wie wenig war er, was er seyn sollte, daß er nicht einmal für den Unterhalt seiner jüngeren Brüder sorgen konnte, daß dieser jüngeren Brüder einer endlich völlig verschollen, ein anderer katholisch ward, ein dritter endlich nur in England sein Brod fand.

Es war fürwahr keine große Aussicht da, und an die Englische Krone hätte kein Träumer hinträumen können, denn selbst auch nur an den Besitz von Hannover zu denken, war schon ein kleiner Lotterietraum, und den vereinigten Besitz des Zellischen und Hannöverschen zu hoffen, schien selbst als Hoffnung zu abentheuerlich. Ernst August's ältester Bruder in Zelle war vermählt; wer wollte ihm nach einer fünfjährigen unfruchtbaren Ehe auf ewig allen Stammsegen absprechen? Seine zwei jüngstältere Brüder, stark und bieder wie ein paar Altsachsen, waren fest und bieder entschlossen, sich zu vermählen; für Ernst August's und Sophiens Nachkommen schien die glänzendste Hoffnung der alternative Besitz von Osnabrück, und welche Hoffnung war diese, wenn der liebe Gott ein paarmal Zwillinge bescherte, wenn das Haus voll Kinder ward!

So ist's schön, wenn sich bisweilen auch Prinzen bei ihrer Heirath auf den guten Gott verlassen müssen, der ihren Kindern einst doch noch forthelfen, christlichredliche Er-

ziehung segnen, den Söhnen ihr Auskommen, den Töchtern einen Mann schenken werde! So bildeten sich in Ernst August's und Sophiens Charakter jene himmlischschöne Züge veredelter Menschlichkeit, deren ihre Geschichte so voll ist, jene Deutschgründliche überfürstliche Aufklärung, die sie zu Leibnitzens Freunden machte, jene planmäßige Festigkeit, die so auszeichnend in ihrer Regierung war, und bei dem lebhaftesten Selbstgefühle, bei dem unermüdetsten Aufstreben in einen noch glücklicheren Zustand, jene überall umherschauende Duldsamkeit, die man durch Trübsale jüngerer Jahre so leicht lernt, und durch glücklich gewonnene Tage nachfolgender Jahre so leicht wieder vergißt *).

Gleich mit dem Antritte der Regierung erwartete Ernst Augusten ein doppeltes großes Werk, eine zwiefache Unternehmung, die nicht Standhaftigkeit allein ausführen, und die schlaueste politische Theorie allein nicht vollenden konnte. Die ganze Verfassung der fürstlichen Familie, weil nun ein neuer Stamm anfieng, mußte neu gegründet, die ganze Einrichtung des Regimentes, die man schon ein Jahrhundert lang durch allmählige Zufälle hatte entstehen lassen, mit neuer planmäßiger Weisheit endlich veranstaltet werden.

Schon lang war die Verfassung des Lüneburgischen Fürstenhauses das wunderbarste Spiel des Zufalls und der halbkundigen Unwissenheit, das seltsamste Gemische der ungelehrtesten Politik und der unpolitischrechtlichsten Gelehrsamkeit. Sie wußten langher nicht, ob Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht ein Hausgesetz sey oder nicht, sie unterschieden langhin nicht, was Senioratgesetz, was Verordnung des Erstgeburt-

---

*) Von Ernst August und Sophiens Charakter s. auch Memoires of Ker of Kersland. Remarks upon Germany, p. 113.

rechts seyn sollte, sie schlichen sich, wenn ein Fall kam, lang fort in einzelner Vermittlung durch, man verglich, wo gerichtet werden sollte, man richtete, wo verglichen werden sollte. Längst war schon ehedem die Verfassung des Braunschweigischen Hauses, längst Untheilbarkeit aller Braunschweigischen Lande, längst alleiniges Erbrecht des Erstgebornen zur entschiedensten Gewißheit gebracht *), da man im Lüneburgischen Hause erst aufmerksam zu werden anfieng, Juristen um Rath frug, Deutsche Freiheit und Protestantismus bedachte, die durch ewige Theilung und Schwächung der angesehensten protestantischen Fürstenhäuser selbst im gefährlichsten Zeitpunkt augenscheinlich Gefahr litten.

Die Aufmerksamkeit kam zu spät, um die Scheidung der Dannebergischen Linie **) und den Verlust aller Besitzungen zu hindern, welche der Dannebergischen Linie endlich zufielen, und doch noch zu frühe, ehe man aufgeklärt und erfahren genug war, ein völlig entsprechendes, neues Familiengesetz entwerfen zu können.

In der Zellischen Linie ***) des Lüneburgischen Hauses führten sie endlich Untheilbarkeit ein †). Sie vollendeten das Werk, daß auch jede neuerworbene Landesstücke nie künftig unter mehrere Erben zersplittert, dem alten Stammgute ungetheilt zuwachsen sollten, sie holten kaiserliche Bestä-

---

*) s. die Urkunde von 1535.

**) Dannebergische Linie hieß zuerst die heutige Wolfenbüttelsche Linie.

***) So heißt in ihrer ersten Bezeichnung die heutige Hannöversche Linie des Lüneb. Hauses.

†) s. die Urk. Zelle 15. Apr. 1611, unter den Beilagen der Deduction vom Hannoverschen Primogeniturrechte.

tigung ein, das neue vollgültige Familiengesetz ward durch feierlichen Beitritt der Landstände noch vollgültiger gemacht. Nur vergaß man zu bestimmen, wie sich diese unzertheilte Ländermasse künftighin fortvererben sollte? wem einst von Rechts- oder Naturwegen ihr Besitz zukomme? ob Erstgeburtsrecht und Lincalfolge gelte? ob Seniorat eingeführt seyn sollte?

Man stieß noch, da Calenberg an Zelle fiel, selbst gegen 1635
den klarsten Inhalt jenes kaum 23 Jahre vorher geschlossenen Vertrages. Man theilte, da nie getheilt werden sollte. Man machte bald eine ewige Zweiung der Zellischen Besitzungen zum neuen Familiengesetz, und die Verlegenheit der kundige- 1641
ren Hauspublicisten war unbeschreiblich, da der neue Zweiungsbefehl vor Augen lag, das alte Untheilbarkeitgesetz aus dem Staube hervorkam.

Doch war auch ein neugebahnter Weg zum helleren Lichte schon halbgefunden, so bald man nur wahrnahm, daß Georg's Testament, wodurch Calenberg und Zelle von einander geschieden wurden, einzig für Georg's Söhne verbindlich seyn könne, und daß Ernst August, der einzige Stammhalter unter allen Söhnen Georgs, als Herr seines Stammes neue Gesetze verordnen, neue Familienverfassung gründen könne. Aber wie schlüpfrig war jener neuentdeckte Weg zum helleren Lichte, da Ernst August's zweiter Prinz Friederich August, als der Vater neue Untheilbarkeit anordnen, neues Erstgeburtsrecht einführen wollte, schon über achtzehn Jahre alt war, und da vier jüngere minderjährige Söhne schon volles Recht zu den näheren Regentenhoffnungen hatten, welche das großväterliche Testament auch den nachgeborenen Söhnen zu versichern schien. Am Hofe selbst zu Hannover rangen die Parthien unter einander. Der Erbprinz hatte seine Freunde, die nachgebornen Prinzen hatten ihre Parthie. Die

Hofdamen blieben nicht gleichgültig. Die Geheimenräthe arbeiteten redlich für den Erbprinzen Georg Ludwig, und keiner von ihnen allen, weil sie alle des Landes Wohl kannten, begünstigte auch nur augenblicklich das scheinbare Interesse des zweiten Prinzen Friederich August, oder, da dieser starb, das Interesse des noch kühneren Prinzen Maximilian Wilhelm.

Wer mag denn aber auch erzählen, was Anton Ulrich von Wolfenbüttel that? Wer mag Begebenheiten aufwecken, die in den Welfischen Annalen ihres gleichen nicht haben, wer mag Verwicklungen enthüllen, deren erstes Gewirre die merkwürdigste Wirkung wechselseitiger kleiner Verschuldungen war, deren vollendetes Gewebe aber das Werk der schlauesten Hofkabalen, der gereiztesten Passionen, der profansten Politik wurde?

Es frommt nicht, alles Böse zu wissen, was geschah oder geschehen sollte, es ist unmenschlich, der Nachwelt verrathen zu wollen, wie weit die zügelloseste Leidenschaft auch gute Menschen augenblicklich hinriß. Selbst Moltke soll hier nur genannt werden, so volles Recht der Historiker auch haben mag, wo der Blutrichter sprach, nachzusprechen *), so belehrend für Hofleute es seyn möchte, auch in blutigen Beispielen die Gefahr kennen zu lernen, die dem schlauvorsichtigen Eigennutze pflichtvergessener Prinzenschmeichler droht. Wie hätte es werden können, wenn der erbitterte Prinz Maximilian Wilhelm, der seine Regentenhoffnung auf Zelle oder Calenberg nicht aufgeben wollte, den Traktat mit dem Pabste vollendet, den kaiserlichen Hof gewonnen, und bei früherem Tode seines Vaters, der doch alle diese Bewegungen kaum sieben Jahre lang überlebte, seinem Versprechen ge-

*) s. Theatr. Europ. XIV. S. 335 und Lüneburgische Annalen.

mäß katholische Religion eingeführt hätte? Schreibt, Nachkommen! ins Denkbuch der Hannöverschen Geschichte, daß die unglücklichste Geheimhaltung der alten Haus- und Familienverträge fast Einführung des Pabstthums, fast völligen Ruin der protestantischen Landesreligion veranlaßt hätte. Schreibt in's Denkbuch, daß nie noch ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genüzt hätte.

Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht ward also endlich eingeführt *), der Anfall des Zellischen 1680
und die ewige Vereinigung von Zelle und Hannover völlig versichert, der erste feste Schritt zur neuen Größe gethan, Sophiens Plane erweiterten sich, mit jedem neuen Gewinn, wenn er vorerst auch noch so zweideutiger Gewinn war, als die Besitznehmung des Lauenburgischen, wuchs neue 1689
Hoffnung, und neue Projekte vervielfältigten sich, so bald Prinz Wilhelm von Oranien den gewagtesten Schritt auf den Thron seines Schwiegervaters glücklich gewagt hatte, und noch früher die reizendste Aussicht auf die Statthalterstelle in den Niederlanden, oder die noch reizendere Aussicht auf den Genuß einer königlichen Gewalt in England, dem Erbprinzen Georg Ludwig schmeichlend sich eröffnete **).

---

*) Meines Wissens ist aber dieses wichtige Familiengesetz noch nicht durch den Druck bekannt gemacht.

**) Aus den Memoires von Avaux (I. Th. S. 108, 149) erhellt, daß man schon 1680 und 1681 das Projekt gefaßt hatte, die zweite Tochter des nachherigen Kön. Jakobs II., die nachherige Königin Anna, mit Georg Ludwig zu vermählen. Prinz Wilhelm von Oranien wollte ihm die Anwartschaft auf seine statthalterische Chargen verschaffen, und wenn Karl II.

Es war für Sophien und Ernst August nur ein Nebenwerk, die Regierung ihres Landes planmäßig zu ordnen, den Alltagszug der Geschäfte nie verwirrt werden zu lassen, die Hofparthien lustig abwechslend, die Regimentsform unabänderlich sicher zu machen, nur ein Nebenwerk, dem Ernst August gleich im ersten Anfang einige Muße widmen mußte; wie die Uhr aufgezogen war, lief sie fort; Sophiens Lieblingssorge blieb die neuzuschaffende Größe des Hannöverschen Hauses.

Trefflich war aber auch die ganze neue Maschine der inneren Regierung eingerichtet, alles griff in einander, alle Federn waren trefflich elastisch gespannt, alle Reibungen berechnet; welche Lust war's zu sehen, wie die Thätigkeit des Ministers den Sekretär belebte, wie die unermüdete Arbeitsamkeit des Sekretärs den thätigsten Räthen vorarbeitete!

Der schönste Centralpunkt des Ganzen, von wo aus in alle Theile des Ganzen Kraft und Licht ausströmte, der Brennpunkt, wo alle Hauptstrahlen gesammelt waren, wo alle Hauptstrahlen ausgiengen, war unstreitig das Geheimerathscollegium, dem neben der bestimmtesten allgemeinen Oberaufsicht über alle Theile des Ganzen zugleich als alleinigem Depositär manche der wichtigsten Regierungsangelegenheiten vertraut waren. Einzig vor den Geheimenrath gehörten alle Staats- und Militärsachen, alle Universitätsangelegenheiten, alle Polizei-, Privilegien- und Gnadensachen. Der Hofmarschall Franz Ernst von Platen, der den ersten Mann

---

vor seinem Bruder Jakob sterbe, sollte Jakob als Titularkönig außer dem Reiche etwa in Hannover leben, und Englische Reichsregenten sollten werden Prinz Wilhelm von Oranien und Erbprinz Georg Ludwig von Hannover.

nach dem Fürsten machte, wie seine Gemahlin, selbst zum Erstaunen der Franzosen *), alle Pracht eines halbfürstlichen Hauses führte, war im Geheimenrathe Direktor aller Staatssachen, und Otto Grote Direktor aller Militärangelegenheiten. Sie, die Minister dieser beiden Fächer **), sollten nicht verpflichtet seyn, alle auch geringere Angelegenheiten ihres Departement vor den Geheimenrath zu bringen; sie, die Referenten aller Angelegenheiten ihres Departements im Geheimenrathe, vereinigten so künstlich alle Vortheile des Departementministers mit den bekannten Vortheilen eines ungetheiltregierenden Geheimenrathes, daß kein Eigennutz oder Despotismus einschleichen, keine unvermeidliche Collegiumslangsamkeit den Gang der Geschäfte verzögern konnte.

Die Geheimenräthe Voß und Witzendorf wurden zu Cammersachen besonders deputirt. Ersterer war mit Ernst August von Osnabrück gekommen, lezterer hatte schon unter Johann Friederich manche neue Finanzprojekte ausgeführt.

---

*) s. Lettres historiques, à la Haye, 1692. 12. T. I. p. 462, wo von der Gräfin von Platen erzählt wird, sie mache eine recht große Figur in Hannover, sie habe 24 Domestiken in ihren Diensten, halte offene Tafel, an welcher man herrlich speise, vor der Tafel sey Cour, des Abends Spiel in ihrem Palaste u. s. w.

**) Genau genommen sollte man etwa wohl zwischen Minister und Geheimerrath im historischen Sprachgebrauch den Unterschied machen, daß unter dem ersteren Namen bloß diejenigen Geheimenräthe verstanden würden, deren alleiniger Administration, wenigstens in den meisten Fällen, unabhängig vom Plenum des Geheimenraths, die Besorgung eines gewissen Faches aufgetragen ist. In diesem Sinne waren Platen und Grote einigermaßen Minister des Staats- und des Kriegsdepartements.

Voß erhielt die erste dirigirende Stelle, und da er schon im dritten Regierungsjahre Ernst August's starb, so ward Otto Grote, dessen allumfassendem Geiste auch die vereinigte Ausführung der heterogensten Geschäfte nicht zu schwer war, zum Chef der Cammerdeputation ernannt. Zwar blieb überhaupt allen Geheimenräthen, wenn Cammersachen abgehandelt wurden, das freieste Recht, der Deputation beizuwohnen; zwar von ihnen allen wer Muße und Lust haben mochte, mitzusprechen und mitzuvotiren, mochte mitsprechen und mitvotiren, aber Voß und Witzendorf sollten nie fehlen, beide genau von allem unterrichtet werden, beide zum berathschlagen und votiren bereit seyn, Voß sollte das Direktorium der Deputation haben, selbst wenn auch Platen oder Grote in der Deputation erschienen. So bildete sich nach und nach die Finanzdeputation der Geheimenräthe zu einem eigenen Cammercollegium; so entsprang Form und Einrichtung des endlich bis zur eigenen Subsistenz völligausgebildeten Cammercollegiums aus jenen ersten Verhältnissen der Geheimeraths deputation; so blieb es einer der Hauptzüge jener Urform einer bloßen Deputation, daß es Hauptpflicht nicht des Rathes selbst, sondern der Sekretärs wurde, im Collegium vorzutragen, im versammelten Collegium zu referiren *).

---

*) Es macht bekanntlich eine der merkwürdigsten Verschiedenheiten der Einrichtung zweier Collegien, ob die Räthe gewöhnlich selbst referiren, oder ob es gewöhnliche Pflicht des Sekretärs ist. Bei dem Geheimerrathscollegium, der Kriegskanzlei, der Cammer, ist es meines Wissens nicht gewöhnliche Pflicht des Raths selbst zu referiren; anders aber bei der Justizkanzlei und dem Consistorium. Es hat mich viele Mühe gekostet, die wahre Ursache aufzufinden, woher diese Verschiedenheit kommen mag. Die etwa

Selten kam noch außer Voß und Witzendorf einer der übrigen Geheimenräthe, weil doch alle wichtigere Cammersachen aus der Deputation in den Geheimenrath gebracht werden mußten; selten war einer der übrigen Geheimenräthe, wenn er oft auch noch erschien, bis zum eigenen standhaften Votiren hinlänglich unterrichtet; in kurzem war's sogar Bedürfniß, einige Räthe beizusetzen, die nicht zugleich Geheimeräthe waren, nur blieb doch die unverkennbarste Spur der späteren Beisetzung der lezteren, daß in dem Cammercollegium nicht

---

größere Menge der Geschäfte bei den ersteren Collegien kann nicht allein Ursache seyn, denn man bemerke in dem Regierungsreglement Ernst August's, daß nach damaliger Einrichtung im Geheimenrathscollegium kein Sekretär, sondern die Geheimeräthe selbst referirten. Bei gehäufteren Arbeiten, und allmäligen Abänderungen jener ersten Regierungsform, wenn nicht die Anzahl der Geheimenräthe gar zu sehr vermehrt werden sollte, war es unvermeidlich, den Geheimenräthen die Art der Administration ihrer Geschäfte auf diese Weise zu erleichtern. Anders war es aber von Anfang an bei der Kriegskanzlei und bei der Cammer, und daß es in Ansehung dieser Einrichtung bei beiden den eben bemerkten Gang gieng, ist in der Geschichte vollkommen klar, wenn man nur einmal die Spur weiß. Es war eine Zeit, wo auch die Justizkanzleiräthe einen Versuch machten, sich ihre Arbeit auf diese Art zu erleichtern; weil aber hier schon ein großer Unterschied zwischen einem Justizcollegium und einem Collegium, dem der Fürst gewisse seiner Geschäfte übertrug, eintreten mußte, so heißt es in den Landständischen Beschwerden von 1614, Nr. 7. Bei der fürstl. Rathstube zu Wolfenbüttel und dem Hofgerichte — dahin zu sehen, weil an den Relationen, darauf sententiirt, gesprochen und Bescheide ertheilt werden sollen, hoch und viel gelegen, daß die Herren Räthe selbst referiren, damit den Partheyen so viel weniger etwas versäumt, und keiner an seinen Rechten, welches per imperitiam referentis leichtlich geschehen kann, verkürzt werden möge.

referirt werden durfte, wenn nicht wenigstens einer der Geheimenräthe gegenwärtig war *).

Justizkanzlei und Consistorialsachen hatten schon lange ihren alten völlig gesicherten Gang. Den Consistorialgang mochte Ernst August nicht viel stören, die altgewöhnliche Einrichtung des Justizcollegiums, weil Justiz- und Regierungsgeschäfte nie sorgfältig genug geschieden werden können, mochte der gerechte Herzog nicht ändern, so genau er auch das Justizcollegium mit dem Geheimenrathe verband. Alle Definitivsentenzen, wenn sie irgend von einiger Wichtigkeit waren, alle Criminalurtheile, alle Fiscalprocesse und Inquisitionen gegen Beamte, alles, was Processe des fürstlichen Hauses betraf — sollte aus der Canzlei in den Geheimenrath gebracht werden. Nicht doch als ob der Geheimerath geradehin nur ändern durfte, was das Justizcollegium gesprochen. Nicht doch als ob Justiz selbst vom Geheimenrath abhängig seyn sollte; als ob der Geheimerath das höhere Tribunal wäre, das umstoßen und neusprechen, bekräftigen und willkührlich modificiren mochte. Glaubte das Geheimeratheccollegium die Sentenz der Canzleiräthe nicht billigen zu können, so erklärte dasselbe erst nur seine Mißbilligung, vielleicht fand man sich leicht zusammen. Beharrten die Canzleiräthe auf ihrer Sentenz, so ward großes Plenum angesagt, alle Geheimeräthe kamen in die Canzlei, berathschlagten und votirten als Canzleiräthe; die Mehrheit der Stimmen mußte entscheiden. Stunden vielleicht selbst so noch die Meinungen gegen einander in zweideutiger Gleichheit, schien vielleicht selbst die Mehrheit der Stimmen einem großen Theil der vo-

*) Wiewohl die alte Verordnung hievon nichts meldet, und die neue gerade das Gegentheil sagt.

tirenden unbefriedigend, so mochte man sich endlich zur höchsten unpartheiischen Entscheidung an den Landesherrn selbst wenden, oder eine beliebige Juristenfacultät zum Gutachten auffodern.

Gewiß es war ein trefflicher gerechter Mann, der diese Regierungsform entwarf. Er war ein weiser Mann, der Menschen und Zeiten kannte, der Menschen und Zeiten, die er einmal fand, in seinen Plan, wie Recht war, mitnahm, der nicht Platonisch ändern wollte, und selbst auch an Fehlern, die er einmal nicht ändern konnte, so unbeschädigt als möglich vorbeischlich. Wer mehr als er, wenn es etwa Grote war, der sie entwarf, wenn etwa Hugo's Kopf und Feder dabei gebraucht wurden, wer mehr als er mag empfunden haben, wie nachtheilig es sey, daß der Herzog selbst nie eines seiner Collegien besuchte, daß er nie in den Geheimenrath kam, daß er der Cammerdeputation nie beiwohnte. Wie wurden nicht dadurch die Geschäfte erschwert, ihre Ausführung labyrinthischer gemacht, wie die Bildung und Lenkung des Fürsten den Geheimenräthen entrissen, wie leicht manches erst noch in dem wichtigen Canale, durch welchen es aus dem Geheimenrathe endlich zum Fürsten selbst floß, unschuldig gefärbt, geläutert oder getrübt!

Hier lag ein großer Knoten der Verfassung, den mochte lösen, wer wollte. Schon war doch viel gewonnen, daß bei jedem Collegium ein genaues Diarium geführt und wöchentlich an den Fürsten selbst überschickt werden mußte. Schon war trefflich gesorgt, daß sich der Fürst nicht bloß referiren, sondern das Concept des Geheimenraths selbst vorlesen lassen wollte, daß er die Concepte zu signiren, die Originalien zu unterschreiben versprach. Schon war manchem Verdachte

begegnet, daß der Geheimecammer- oder Geheimekriegssekretär, der den Referendar des Fürsten machte, nie zugleich auch Sekretär des Geheimenraths war; doch lag hier noch immer. wenn auch die ganze schöne hydraulische Maschine richtigst operirte, eine nie zu berechnende tiefliegende Quelle, die oft glücklichst hervorbrechen, oft wie wildes Wasser sich ergießen konnte.

Diese neue Regimentsform war bald eingerichtet; die Hauptcollegien hatten sich längst geformt; die Observanz hatte der planmäßigen Weisheit vorangespielt: aber ein Werk war's, das Grote und Hugo, Platen und Witzendorf mit vereinigten Kräften vielleicht doch noch vergeblich unternahmen; ein Werk war's, wo der allwissende Gott die Gemüther lenken, den bedachtesten Entwurf der aufgeklärtesten Räthe siebenfach segnen mochte, bis endlich ein neuer Steuerfuß eingeführt, die alte Contribution abgeschafft, der so lang widersprochene Licent gangbar gemacht werden konnte.

Wir sollten ein Licentjubiläum feiern, denn schwerlich ist dem ganzen Lande seit hundert Jahren eine so unaussprechliche Wohlthat geschehen, als die Einführung des Licen-
1686 tes war. Wir sollten dem Minister, der die Landstände endlich mit Vorstellungen überwand, eine Ehrensäule setzen, sein Bild sollte überall einen Bürgerkranz tragen, er hat fürwahr das Vaterland gerettet. Wenn auch nicht eingeführte Erstgeburt und erworbener Churhut das Angedenken Ernst August's unsterblich machen würden; er hat unsern Steuerfuß geändert; er war fürwahr ein großer, glücklicher, allgemeingütiger Regent. Unser Mitbürger in Bremen mag sich vielleicht segnen, daß er keinen Licent hat; unser Mitunterthan in Hoya mag uns bedauern, daß wir eine den Han-

del scheinbar hemmende Auflage für die glücklichste Steuereinrichtung unsres Fürstenthums halten; der physiokratische Projektmacher mag uns Französisch oder Deutsch predigen, er mag bis zur Wahrheit täuschend träumen, für uns ist jede mögliche Täuschung verloren. Wer uns physiokratisch rathen will, kennt unsere Bedürfnisse und unsere Verfassung nicht; ein Steuerfuß, der für alle Länder und für alle Verfassungen gleichgut seyn solle, ist so heilsam als eine gepriesene Universalmedicin *).

Wir haben mehr als 270,000 Thlr. jährlich nöthig, um auch nur die Steuerbedürfnisse zu bestreiten, die von der Einnahme des Licentes bestritten werden müssen. Ohne Magazinkorn, Fouragegeld und Servis kostet allein der Beitrag zur Kriegscasse jährlich 240,000 Thlr., und noch bleiben alsdenn zu bestreiten übrig die Beiträge zu Unterhaltung des Hofgerichts, des Oberappellationsgerichtes, der Landesuniversität u. d. m. Wie nun dieß alles aufgebracht werden solle, auf einem Strich Landes, der nicht einmal 78 Quadratmeilen begreift **)? wie dieß zusammengesteuert werden solle von höchstens 200,000 Menschen, die keine gewinnvolle Handlung nährt, die ihr Acker nie außerordentlichglücklich belohnt, die neben diesem manche andere Steuer drückt.

---

*) So mag man z. B. in Beziehung auf Hoya offenherzig gestehen, daß hier der Licent höchst schädlich wirken würde; es ist ein kleines Land, hat einen sehr ergiebigen Boden, ist mehr für den Handel gelegen, hat keine Residenz u. s. w.

**) Bei der lezten großen Vermessung fand man das ganze Fürstenthum Calenberg in seiner heutigen Consistenz 78 Meilen. Da ich aber bei obiger Berechnung die sogenannten separirten Orte nicht dazu genommen habe, so fallen diese auch bei der geographischen Schätzung wieder heraus.

Soll es unter die Besitzer des Grundeigenthums physiokratisch vertheilt werden, so sind doch nach der Verschiedenheit des Ertrages dieses Grundeigenthums Classificationen nothwendig. Der arme Mann, den sein Acker selbst kaum nährt, kann nicht steuren; die Wittwe, deren einziger Trost ihr Kartoffelland ist, kann nichts beitragen; das beste Land, das durch Ueberschwemmungen und Hagel litt, muß dieses Jahr steuerfrei seyn. Hast du es je bedacht, physiokratischer Rathgeber, welches Meer von einzelnen, höchstundurchdringbaren Untersuchungen sich öffnet, bis nur auch die erste Grundlage einer solchen Steuerclassification gemacht seyn mag; welcher neue Abgrund neuer undurchdringbarer Untersuchungen sich aufschließt, bis jährlich die Gerechtigkeit einzelner Remissionen untersucht, die dem hülflosen erlassene Steuer unter die wohlhabenderen Contribuenten neu vertheilt, gefährliche Defekte der einmal aufzubringenden Summe vermieden, schädliche Ueberschüsse derselben nie veranlaßt werden *)?

Wo ein Land wenig steuert, wo das Feld reichlich giebt, wo der Ertrag fast allgemein gleichergiebig ist, wo kleine Summen, die aus jährlichen wenigen Remissionen dem wohlhabenderen Contribuenten zuwachsen, dem einzelnen steuerbaren Manne kaum merkbar werden, da mag ein physiokratischer Plan möglich, eine fortdaurende Beibehaltung desselben,

---

*) Die Unbequemlichkeiten schon in der Erhebung der Contribution verglichen mit dem Licente hebt eine Deklaration des Geh. Raths v. 22. Febr. 1686 gut hervor. Die Contribution wird immer in großen Summen, zu halben und ganzen Thalern gefordert; der Licent in kleinen Parthien. Licent immer nur, wenn man gerade etwas Geld hat; Contribution oft auch in den hungrigsten Zeitperioden.

auch wenn noch etwas der öffentlichen Last zuwächst, doch noch unschädlich seyn. Aber redlich hingeschaut auf die 78 Quadratmeilen Landes, die eine so große Summe jährlich aufbringen sollen, redlich hineingeblickt in die ganze Verfassung unsers Landes, die du nie ändern sollst, die du nie ändern kannst; ist's möglich, eine solche Summe durch jährliche Vertheilung unter die Grundeigenthümer jährlich gewiß aufzubringen?

Weissest du auch, daß so bald du bloß auf Grundeigenthum vertheilen willst, daß sämmtliche Ritterhöfe des Landes und sämmtliche große fürstliche Domainengüter völlig frei sind, daß von jenen steuerbaren 78 Quadratmeilen fast mehr noch als ein Drittheil verschwindet, und daß von den übrigen zwei Drittheilen mehr denn die Hälfte wieder verschwindet, weil du dem armen Manne nicht nehmen kannst, was er selbst nicht hat, weil du Waldungen *) nicht wie Aecker versteuren lassen kannst, den Platz, wo kaum das Vieh Gras und Moos findet, nicht als ergiebiges Feld mit Schatzungen beschweren darfst.

Weissest du nicht, daß eine Zeit war, Gottlob sie ist nun vorüber, da wir steif und fest großentheils praktische Physiokraten waren? Das war eine Zeit, da man eigene Reiterregimenter bloß zur Steuerexecution halten mußte. Das war eine jammer- und trübsalvolle Zeit, da endlich der wohlhabendste Mann zum dürftigen, verzweiflungsvollsten Contribuenten werden mußte, die Anzahl der Nonvalenten

*) Wenn eine häufig angenommene Schätzung wahr ist, so müßte der Sollinger Wald allein beinahe 5 Quadratmeilen ausmachen. Man darf nun zwar nicht das alles als wirklichen Wald ansehen; aber dann giebt es doch auch mehr Wälder im Lande, als der Sollinger.

jährlich größer ward. Wen die Steuer selbst noch nicht völlig zu Grunde gerichtet hatte, den machten Executionsgebühren zum armen hoffnungslosen Mann. Wer selbst diese Last noch ertrug, dem wuchs jährlich eine solche Summe zu von der großen Steuersumme der Nonvalenten, daß sein völligster Ruin nur gefristet war, sein Jammer nur langsamer hereinzubrechen schien *). Ist's ein Wunder, daß damals das Volk aus dem Lande hinweglief, daß der Bauer seinen Hof verließ? ist's ein Wunder, daß die Stadt Göttingen, deren althergebrachte Quote der achtzehente Theil jeder jährlich verwilligten Contributionssumme war, in einen Zustand der Verarmung und ungefühltesten Muthlosigkeit herabsank, der ein gräßlicheres Bild des allgemeinen Elendes war als selbst der verödete Maierhof?

Wie das Elend endlich krebsartig um sich frißt, wie selbst der langgeschonteste Theil der Bürger des Staats endlich doch auch Noth litt! Kein Ritter konnte mehr auf seine Kornzinse rechnen **), kein Kloster hatte gewisse Einnahme,

---

*) „Wir haben," so erklärte selbst das Geheimeraths-Collegium (s. die Resolution desselben vom 22. Febr. 1686), „wir haben „bei dieser Steuereinrichtung beständig einen eigenen einhei„mischen Feind; mit größter Grausamkeit muß unaufhörlich „erequirt werden, und doch kann mit den strengsten Exekutio„nen nicht so viel erpreßt werden, als für die Militärkasse „nothwendig ist. Um seine Steuer zu bezahlen, muß der „Bauer zur Unzeit Vieh, selbst endlich sein Land versetzen „oder verkaufen."

**) „Der Ruin des Censiten," sagt der Vice-Canzler Strube in einem 16. April 1765 ausgestellten Bedenken: ob es rathsam sey, im Calenbergischen den Licent abzuschaffen, und eine andere Steuer einzuführen? „gereicht zum Verderben des Guts„herrn. Meine Berenser Revenüen bestehen größtentheils in „Maiergefällen, und meines Großvaters Register ergeben,

der Ackerbau litt, weil der Bauer vom Pfluge hinweglief, weil er oft nicht mehr Land bauen wollte, als zu seiner eigenen Erhaltung nothwendig war, weil der rüstigste Knecht, den der Maier nicht zahlen konnte, dem Werbeplatz zuzog, statt der Harke eine Muskete suchte. So ward Brodtheurung und Brodmangel. So stieg mit dem Brodmangel der allgemeine Preis aller menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse, Tarordnungen konnten den Strom nicht hemmen, fürstliche Befehle keine wohlfeile Zeiten machen.

So manchen großen Minister Herzog Johann Friederich hatte, so trefflich sie jährlich zu Helmstädt Elogia und Dedicationen drucken ließen, bei richtigbezahlter Besoldung und bei ungehemmter Freiheit der Wissenschaften treffliche Elogia und Dedicationen drucken lassen mochten, so untadelhaft die allgemeine Justiz war, so glorreich die ganze Regierung bestellt schien; ein einziger Blick, in jene innersten wichtigsten Staatsverhältnisse hineingeworfen, ließ große Minister und blühende Landesuniversität und schöngelungene ausländische Unternehmungen vergessen; das alles war nur Herrlichkeitsprunk, wenn tausende der nützlichsten Staatsbürger mit Elend und Verzweiflung rangen, das Fürstenthum jährlich verödeter ward, nützliche Volksindustrie verschwand.

Man suchte wohl schon unter Johann Friederichs Regierung, weil das Elend gar zu schreiend wurde, der Jam-

---

„daß er zur Zeit der Contribution kaum die Hälfte bekom-
„men, da ich hingegen kaum ein Viertheil remittiren muß.
„Noch jezt sind im Wolfenbüttelschen die Maiergefälle, deren
„ich einige im Amt Wikensen habe, wegen des häufigen Nach-
„lasses von geringerem Werthe als im hiesigen Lande, ob-
„wohl man daselbst von keinem Licente weiß.“

mer bis in die Residenz ertönte, wenn einzelne große Summen nicht mehr auf die Contribution geschlagen werden konnten, durch einzelne neue Kopfsteuern die Contributionssumme zu vermindern. Man classificirte die Köpfe, der Adel mußte nach Vermögen steuren, der Armuth ward geschont *). Man unternahm noch vorher eine Generalrevision der ganzen Steuermatrikel, man theilte erst die Aemter, kleine Städte und adeliche Gerichte in gewisse Hauptclassen; um recht genau zu seyn, wurden endlich sogar einzelne Dörfer classificirt, Fruchtbarkeit und Gelegenheit des Dorfs ward untersucht, seine Länderei unter drei Hauptrubriken gebracht, jeder dieser drei Hauptclassen ein eigenes Simplum bestimmt, Lehenland, Maierland und Rottland verschieden taxirt **).

---

*) Alle die Kopfsteuerprojecte, die 1674, 1678 und 1686 gemacht wurden, sind von unserer gegenwärtigen Kopfsteuer darin wesentlich verschieden, daß in jenen viele recht ins einzelne gehende Classen nach Vermögen und Billigkeit gemacht sind, diese ohne Unterschied jeden Kopf, den Kopf des Ritters und des Taglöhners, gleich taxirt. Das Köpfeclassificiren hat freilich wie in Allem, so auch im Steuerwesen, seine Schwierigkeit.

**) s. nebst verschiedenen hieher gehörigen Verordnungen Johann Friederichs von 1666 bes. auch den Befehl desselben, 18. Apr. 1667. Am trefflichsten ist aber die ganze Dunkelheit des damaligen Contributionswesens aufgeklärt in einem meisterhaften schriftlichen Bericht, den Otto Grote 12. Jan. 1678 an Herz. Joh. Friedr. erstattete. Er zeigt darin, um nur einiges daraus anzuführen, daß vor Joh. Friedr. Regierungsantritt kein rechtes und gewisses simplum contributionis gewesen sey, man habe das aufzubringende, bald höhere bald geringere, Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludwig's Regierungsabtritt sey die monatliche Anlage 6119 Thlr. gewesen, diese sey von Georg Wilhelm verdoppelt, bald verdreifacht worden, und

Man war sorgfältiggenau bei Untersuchung des Viehstandes. Man revidirte die Taxe, die in den kleinen Städten und auf dem Lande auf jedes Handwerk und Profession gelegt war*). Alle einzelne Klagen wurden gehört, alle bisherige Erfahrungen benuzt, izt oder nie mehr schien der allgemeine Steuerfuß völlig berichtiget werden zu können. Doch wurde nicht, was erste Grundlage einer sichern Gütertaxation hätte seyn sollen, doch wurde nicht das ganze Land geometrisch vermessen, nicht jedes einzelne Amt mit geometrischer Pünktlichkeit in einen eigenen Plan verzeichnet, nicht ein Hauptplan in allen drei Quartieren befolgt. Doch stieg die Contribution in kurzem wieder bis zum vierfachen. Mancher Landmann, der doch keinen Feind im Lande sah, mußte so viel Vertheidigungssteuer zahlen, daß der Feind selbst, wenn er sein In-

---

immer habe man dabei jene 6119 Thlr. als simplum angenommen. So blieb's bis 1667, da der ganze modus collectandi revidirt wurde, und nach der Revision sich zeigte, daß das dreifache jenes Simplums kaum noch etwas über 11,000 Thlr. betrage. Dieser große Abgang soll vorzüglich auch daher gekommen seyn, weil im Hannöverschen und Hamelnschen Quartiere nur die Länderei nach den Dörfern in Classen gesezt worden, im Göttingischen aber auch die Länderei vor den Dörfern selbst unterschieden und in Classen gebracht worden. Wie man denn zu helfen suchte, um nicht quadruplum und quintuplum ausschreiben zu müssen, wie erst durch diese versuchte Hülfe die Sache in solche Verwirrung kam, daß man gar nicht mehr wußte, was das rechte simplum sey, und welch ein Elend hieraus entsprungen, und wie etwa der Sache geholfen werden müßte, ist im angeführten Grotischen Berichte weitläuftig aus einander gesezt.

*) So weit war also überhaupt dieser ganze Steuerfuß nicht bloß Grundeigenthumssteuer, aber leztere war doch bei weitem der größte Theil derselben, und die ganze Last lag doch auf dem gemeinen Manne.

teresse gekannt hätte, kaum stärkere Summen gefodert haben würde *).

Herzog Johann Friederich hatte nach geschlossenem Frieden zu Zelle, unmittelbar vor seiner Todesreise nach Italien, eine große Reduction seiner Truppen verordnet; Ernst August, der zur Regierung kam, ehe die befohlene Reduction vollendet war, hemmte dieselbe. Die alte hohe monatliche Summe ward auf's neue nöthig, aus allen Aemtern und Gerichten kam neues Wehklagen. Alle Versuche der Landesbevölkerung aufzuhelfen waren vergeblich, alle weitere Berichtigung der alten Contributionsart schien unmöglich, die Wunde mußte tiefer geschnitten, das ganze System umgeformt, die ganze Art der Besteurung völlig verändert werden.

Zwar erwachte, so bald man auf dem Landtage von Licent hörte, so bald vollends von allgemeiner Einführung des Licents und von völliger Substitution desselben an die Stelle der alten Contribution laut gesprochen wurde **), die

---

*) Grote sagt in obenangeführtem Berichte, daß in manchem Dorf und Stadt die Contribution bis auf das sechs-siebenfache des ersten 1648 bestehenden Simplums steige.

**) Wäre dieß nicht gewesen, so hätte man keine Hülfe gehabt. Indeß hatte man es wirklich anfangs nicht im Sinne. Man wollte einen Unterschied machen zwischen den fünf Städten (Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Münden) und dem platten Lande, und es sollte in diesen Städten durchgehende Accise auf alle Consumtibilien und für menschliche Nothdurft erforderliche Sachen, auch auf einige in Handel kommende Dinge, auf Handel und Wandel selbst, so viel ohne Schwächung desselben geschehen könne, gelegt, die bisherige Contribution aber gewißermaaßen abgeschafft werden. In den kleineren Städten und auf dem platten Lande aber wollte man die Contribution ermäßigen und den Defekt durch einen Licent auf etliche wenige Dinge, Wein, Brantwein, Bier,

lauteste Protestation der Städte und der kunstvolleste Widerstand des Adels. Noch hatte die allbelehrende Zeit ihre Wunder nicht gethan. Die Furcht eines weiteren Handelzerfalles, den ein allgemeiner Licent verursachen sollte, herrschte noch eben so sehr unter den städtischen Deputirten, als untrüglich der schlauere Adel voraussah, daß nun auch ihre so lange gerettete Freiheit, bei einer so gänzlichen Umformung des ganzen Systemes, nothwendig geschwächt oder völlig zernichtet werden müßte. Man sprach wohl nicht mehr, da der Herzog seinen festgefaßten Entschluß erklärte, von reichsgerichtlichen Klagen. Man erkannte wohl den unverkennbaren Nutzen, den die Acciseinrichtungen des Churbrandenburgischen Finanzministers von Grumbkow dem dortigen Lande gebracht hatten und konnte, nun einmal in benachbarten, handlungsreicheren Landen, selbst ohne beträchtlichen Schaden der Handlung, die Möglichkeit eines solchen neuen Systems gezeigt war, den größten Theil aller der Einwürfe nicht gebrauchen, womit man sechs und vierzig Jahre vorher das damals ganz neue System siegreich bestritten hatte. Man berief sich nicht auf neue Contributionsrevisionen, man hoffte nicht hoffnungslos bessere Zeiten. Und doch durchlief alle der erschütterndste Schauer der unangenehmsten Neuheit; erstarrt stunden alle zwischen Ja und Nein, und wenn die großstädtischen Deputirten stille jammerten, daß sie im neuen Systeme ihr altes Sechstheil nicht mehr zu finden wüßten, so klagte

---

Essig, Salz, Tabak, Charten, ersetzen. Endlich kam man aber auf das Resultat, daß die Contribution ganz abzuschaffen sey, daß der Licent auf dem platten Lande und in den Städten eingeführt, nicht aber auf alle Consumtibilien gelegt werden, der Verkehr selbst jedoch frei seyn müsse; s. die Erklärung des Geh. Raths v. 5. Mai 1686.

der Adel, welche Meineide und welche erniedrigende Visitationen, welche unentdeckbare Betruge und welche unerträgliche Härte in Aufforschung dieser Betruge das neue Steuersystem nothwendig veranlassen müßte.

Man zweifelte laut, ob der Vicecanzler, der am nachdrücklichsten für die neue Licenteinrichtung sprach *), reiflich genug bedacht habe, wie ungeschickt eine solche Steuer für ein Land sey, das, von fremden Herrschaften so nahe begränzt und so häufig durchschnitten, Juden und Christen die gebahntesten Schleichwege zeige. Ob es auch zuverlässig berechnet werden könne, wie viel jährlich die Licentsteuer betrage, daß sich nicht Reste aus einem Jahr in das andere zögen, neue und alte Summen zusammenwüchsen, daß der Licent nicht höher angesezt werde, als man zu Aufbringung der nöthigen Summen nöthig habe, und daß nicht durch öftere, auf den erst noch zu lernenden Erfolg relative, Hauptveränderungen das Volk noch ungedultiger, die unvermeidliche Betrügerei noch häufiger gemacht werde. Man berechnete schon voraus, wie wenig Gewinn seyn könne, wenn man die größeren Hebungskosten, die mit dem Licente verbunden seyen, erst noch abziehe, und man rechnete bis zum negativen zurück, wenn man die Summen, die das ausge-

---

*) Schon den großen Landtag M. Febr. 1683 eröffnete der Vicecanzler Hugo mit dem Texte aus dem Jesaias: „Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, eure Wege „nicht meine Wege.“ Es wurde auf diesem Landtage doch durchgesezt, daß nach dem Beispiele, das man in Zelle und Wolfenbüttel für sich hatte, durch eine fürstl. Verordn. 9. Jun. 1683 eine Bier- und Malzaccise ausgeschrieben werden konnte; dies war ein Vorbote der drei Jahre darauf folgenden Generalconsumtionsaccise. Was Rehtm. Chron. S. 1728 von Hugo's Huldigungsrede sagt, ist unrichtig.

gebreitete Inspectionspersonale genießen müßte, prophetisch zusammenzog, aus den immer wachsenden und immer feineren Betrügereien auf die steigende Vermehrung der Inspectoren schloß, auf wachsende Besoldungen schloß, die doch nie so ergiebig seyn könnten, daß nicht der Unterinspector, künftighin der gefährlichste Betrüger, selbst mit dem Hauptbetrüger theile, daß der Betrug reizlos, die Redlichkeit reichlich belohnt werde. Die Armuth sollte erleichtert werden, die grössere Last dem reicheren zufallen; wenn nun doch aber der Brodlicent die Hauptrubrik der neuen Steuer seyn sollte, wenn man nun doch, um große gewisse Einnahme zu haben, nicht allein nur Waaren des Luxus beschweren, sondern die nothwendigsten Bedürfnisse taxiren mußte, was gewann der arme kinderreiche Mann? wie ward der Wittwe mit den Waisen geschont? wie vermieden, daß nicht die Einnahme des Brodlicentes, die doch unter allen Licentartikeln die gewisseste war, alle jene Defekte ersetzen müsse, die bald empfindbar genug durch den unentdeckbaren sinnreichen Betrug des großen Luxuskaufmannes veranlaßt werden mußten *).

Der Dinge sind so viele, die sich hin und her dissertiren lassen, ehe ein neues Wesen da steht, die Halbköpfe gewöhnlich so zahlreich, die gerade in einem so verwickelten Falle, als die Einführung eines neuen Steuersystemes ist, in jede

---

*) Die meisten der damaligen Einwürfe gegen den Licent sind beantwortet in der den Landständen gegebenen Deklaration des Geheimenraths-Collegiums vom 22. Febr. 1686, die bereits oben erwähnt wurde. Diese Deklaration ist enge geschrieben zwölf Bogen stark. Das ganze Licentprojekt formte sich aber vom Febr. bis in den Okt. noch so sehr, daß viele der damals gemachten Einwürfe gar nicht auf unsern Licent gehen können.

Schwierigkeit sich einhaken, deren schärfster Blick gerade nur bis an die kleine Nebelatmosphäre hindringt, von der auch das klarste neue Projekt noch immer umwölkt wird. Erst nur ein Jahr lang eine Hauptprobe, erst nur den Entwurf dieses Jahrs so entworfen, daß Rechte des Adels so viel möglich geschont, die Geistlichkeit ungekränkt, der Landmann und Bürger durch überstrenge Vollziehung desselben nicht laut gemacht werde. Blieb nicht das Selbsttaxationsrecht der Stände, das durch Verwilligung einer solchen gleichförmigfortdaurenden Steuer in kurzem fast nur antiquarisches Angedenken werden zu müssen schien, in dem hellstrahlendsten Lichte der vollgültigsten Neuheit, so bald auch die Licentsteuer jedes Jahr auf dem Landtage neu verwilliget werden mußte? Der Landesherr konnte nie verlieren, wenn er nicht die immer nur halbgewisse Summe der Licenteinnahme als Ersatz seiner immer gewissen Militärbedürfnisse annahm, eine Hauptsumme, die er haben müßte, festsezte, den Ueberschuß der Licenteinnahme, der vielleicht noch nach Bestreitung jener Hauptsumme blieb, den Landständen überließ, die jährlichen Defekte derselben zu Bestreitung jener Hauptsumme von den Landständen zu fodern berechtiget blieb *).

---

*) Vergl. hiebei, wie häufig auch bei dem Nachfolgenden, den merkwürdigen LTAbsch., Hannover 15. Okt. 1686, in den Calenb. Landesconstit. IV. Tom. S. 103. — Besonders ist hier zu bemerken, daß, wenn ein Defekt sich ergiebt, die alte Serte wieder eintritt.

Die Einrichtung ist nun diese: Von der reinen Licent-Einnahme werden erst abgezogen 240,000 Thlr. für das Militär. Von dem Ueberschuß hat man bis 1741 keine besondere Rechnung geführt, und nach Abtrag gewisser bestimmter jährlicher Ausgaben, die aus diesem Ueberschuß bestritten werden mußten, nehmlich:

Noch selten mag der erste Entwurf eines so ganz neuen Steuersystemes so redlichbillig entworfen, noch selten die erste Ausführung so gemildert, noch selten jede künftig mögliche Ausartung desselben gleich im ersten Entwurfe so unmöglich gemacht worden seyn, als bei Einführung dieser neuen Generalconsumtionssteuer geschah. Der Landesherr selbst unterwarf sich derselben völlig *); der landständische Adel behielt eine Freiheit, die sich der Herzog selbst diesmal nicht vor-

---

für die Universität Göttingen.....	6,000	Thlr.	
für das Ober-Appell.-Gericht.....	10,396	—	
für das Hofgericht.....	3,760	—	
Besoldung für den Weg-Commissär...	250	—	
Wasserleitungsgelder für die Neustadt H. jährlich an die K. Cammer.....	68	—	24 Gr.
zum Zellischen Zuchthaus, ungefähr.....	800	—	
dem Licent-Revisor für Einlieferung der monatlichen Licentertrakte.....	12	—	
für Abnahme der Zuchthausrechnung dem Calenbergischen Deputirten...	24	—	
	21,310	Thlr.	24 Gr.

wurde das Uebrige so vertheilt, daß man den großen Städten ⅓ zurückgab, die übrigen ⅔ bei dem Landrenterei-Register in Einnahme brachte. —

Im J. 1741 aber wurden zu Bestreitung der auf's Calenbergische vertheilten Kriegskosten auf den Licentüberschuß Capitalien aufgenommen, so daß nun für Berechnung der Zinsen und allmählige Abtragung der Capitalien eine eigene Rechnung nothwendig wurde. Diese Rechnung führt der Landrenteimeister unter Oberaufsicht des Schatz-Collegiums; sie wird jährlich dem großen Ausschusse zur Untersuchung vorgelegt und unterliegt der Revision der Regierung.

*) Einige kleine Ausnahmen in Ansehung der Livreekleider, Kleider und Schuhe für Soldaten und Ausschuß, s. im angef. LTAbsch.

behielt *). Frei blieb dem Adel alles, was auf seinen Gütern selbst hervorgebracht und gezogen, in eigenem dortigem Haushalt verzehrt ward; frei blieb ihm alles, was selbst auch noch auf allen den Landgütern aufgieng, die er auf seine Rechnung administriren ließ. Er allein der Mann auf seinem Ritterhofe aß sein Brod völlig frei, er bezahlte nichts vom Biere, das er selbst gebraut auf seinem Ritterhofe trank, er schlachtete und lebte nach alter Freiheit. Hätte sich damals der Adel, statt vorbehaltener Licentfreiheit dieser Artikel, gegen jährliche fixirte Aequivalente zu einer völligen Unterwerfung bequemt, wie frühe man auf dem Landtage die Bemerkung gemacht haben müßte, daß bei dem epochenweis steigenden Licente, bei der immer stärkeren Consumtion, die steigender Luxus und steigende gesellschaftliche Verfeinerung veranlaßten, auch die alte Summe, die ein Ersatz der aufgegebenen privilegirten Freiheit seyn sollte, epochenweise vermehrt werden müßte **).

Schön und löblich war dies alles ***), die Schonung

---

*) Erst wollte der Adel außer dem, was er auf seinen Gütern ziehe, auch Kleidung und Salz frei haben, von dem übrigen wolle er, doch salvis privilegiis und wenn auch der Fürst dieß thue, zahlen; s. Erklärung der Stände 23. Mart. Noch Anfangs Septembers war der Punkt der Immunität der Ritterschaft noch nicht ganz berichtigt; die Geheimenräthe glaubten damals noch, von der Schlachtaccise des selbstgezogenen Viehes werde man sie zwar ganz frei lassen, aber sie müsse die Hälfte der Brod- und Malzaccise zahlen.

**) Jeder Professor in Göttingen genießt 40 Thlr. als Licent-Aequivalent. Eine beträchtliche Summe, da Münchhausen sie festsetzte, aber bei mehreren nachgefolgten Veränderungen des Licentes weit nicht mehr Aequivalent.

***) Nur ein paar Worte hier zu Erläuterung der sogenannten

die man dem auswärtigen Handel vorbehielt, war weise, die fortdaurende Schonung christlichgütig, welche Armenhäuser und Hospitäler, Geistliche auf dem Lande und Geistliche in den Städten, auch in dem neuen Steuersysteme ungekränkt genießen sollten; aber wo war Freiheitssinn, wo politische Rechenkunst, daß man schon 1686 die ordeutliche Summe zum Militäretat, die aus der Licenteinnahme bestritten werden sollte, außer Proviant und Magazinkorn, außer den Nebenanlagen für Officierservicen, Quartier in den Städten und auf dem Lande, außer anderen damals laufenden beträchtlichen Nebensummen monatlich auf 20,000 Thlr. sezte *) ? Wo war damals ein Fürstenthum in Deutschland, dem seine Landstände eine solche Summe aufbürdeten; wo war ein

---

Contrib. forensium und der bisweilen noch von einzelnen aus der Ritterschaft zu erlegenden Contribution.

Da man den Licent einführte, wurde der Ueberschlag so gemacht, daß der Besitzer pflichtiger Grundstücke die Hälfte seiner vorigen Contribution an Licent bezahlen solle, daher ward in der Licentordnung verordnet, daß forenses, wenn auf ihren pflichtigen Grundstücken kein Haushalt geführt wird, also kein Licent von ihnen kommt, sondern dieselbe einzeln verpachtet werden, die Hälfte der vorigen Contribution noch entrichten müssen.

Die Ritterschaft, wenn sie pflichtige Erb- oder Lehenländerei oder wüste Maierhöfe ihren Licentfreien Rittergütern incorporirt, muß ein Viertheil der vorigen Contribution kraft eines Vergleichs von 1686 bezahlen. Durch einen Vergleich mußte die Sache erst ausgemacht werden, weil die Ritterschaft anfangs völlige Freiheit auch in Ansehung dieser Pertinenzen behaupten wollte.

*) Anfangs wollten auch die Landstände nur 16,500 verwilligen, endlich 18,000.

Land von ungefähr 160,000 Einwohnern *), das nicht zu den ergiebigsten Provinzen Deutschlands gehörte, das alter Schulden halber alte Steuern noch nachführte **), und doch noch eine so außerordentliche Summe, als dieser monatliche Beitrag zum Militäretat war, ordentlich gewöhnlich übernehmen mußte ***).

---

*) Sollte es zu viel angenommen seyn, daß sich die Hannöversche Population in 100 Jahren um 20,000 vermehrt habe. Wie stieg nicht allein die Population der zwei ersten Städte des Fürstenthums Göttingen und Hannover?

**) Im ersten Monat der Einführung des Licents (im M. Okt.) wurde noch eine halbe Kopfsteuer nach dem Fuß von 1678 zu Hülfe genommen; indem man sonst „keinen nummum para„tum gehabt hätte“ LTA. v. 15. Okt. §. 19. Göttingens ganze Quote war dabei 681 Thlr. 1687, M. April, wurde, weil der Licent noch nicht genug abwarf und man mehrere Species nicht belegen wollte, deßwegen ein Rauchschatz ausgeschrieben; s. das deßhalb ergangene Regulativ 13. Apr. 1687. Für Göttingen war dabei die Totalsumme 1056 Thlr. Ein anderes Regulativ findet sich vom 14. Okt. 1687, weil wieder Zuschuß nöthig war. Der Antheil von Göttingen betrug 1156 Thlr. Die gleiche Auflage wurde im M. Okt. 1688 zu Hülfe genommen. 1689 den 27. Jun. ergieng wieder eine neue Capitation, weil der Licent für's Militär nicht zureichte, mit einigen Veränderungen im Plane von 1678. Die Totalsumme für Göttingen war damals 2833 Thlr.

***) Nur einigen Begriff von der Größe der auf dem gemeinen Manne liegenden Steuren und Taxen kann auch schon dieses geben, daß ein gemeiner armer Häusling, der eine Frau und 2 Kinder über 14 Jahre hat, wenn er auch keinen Schuh breit Landes besizt, wenn er kein Stück Vieh hält, jährlich 2 Louisd'ors unmittelbare Steuer bezahlen muß, der ihn mittelbar treffenden Taxen nicht zu gedenken. Die Rubriken, die zwar nach Verschiedenheit einzelner Orte theils höher theils niedriger seyn mögen, sind ungefähr diese:

Noch itzt bezahlt Bremen und Verden, so gleich auch fast seine Bevölkerung der Calenbergischen ist, so viel größer dort auch die Summe des ergiebigen Landes seyn mag, jährlich 80,000 Thlr. weniger zur Kriegskasse als Calenberg; noch itzt ist, wenn man den Beitrag des Fürstenthums Zelle berechnet, so viel zahlreicher auch die Menge der dortigen Einwohner seyn mag, der Zellische Beitrag um mehr als 20,000 Thlr. geringer als die Calenbergische Sum-

---

Schutzgeld jährlich.....	1 Thlr.	
Dienstgeld.....	—	24 Gr.
In die Gemeinderechnung zu Bestreitung der öffentl. Lasten monatlich 1 Mgr.....	—	12 —
Brodkornlicent, die Person jährlich 2 Mltr.	3 Thlr.	
Monatliches Kopfgeld.....	4 —	
	9 Thlr.	

Noch fehlt nur ein halber Gulden, so sind die zwei Louisd'ors voll, und mit diesem noch übrigen halben Gulden möchte er etwa den außer dem Brodkornlicente ihn sonst noch unmittelbar treffenden Licent bestreiten können, denn schwerlich ist es hinreichend, daß er auch Predigergebühren u. d. m. davon abtragen könnte.

In einer Vorstellung des Göttingischen Stadtmagistrats an die fürstliche Regierung vom 13. Nov. 1688 heißt es denn auch: „Weil aber, wie notorium ist, sowohl die Häußer als „Braugerechtigkeit hier in Göttingen wenig aufbringen, zu„mahl man die Häußer wegen Mangelung der Leuthe nicht „wohl vermiethen und also damit etwas erwerben kann. „Oder da ja eines vermiethet wird, für ein ganz Hauß über „zwölf Thaler Miethgeld, welches denn der besten Häußer ei„nes mit seyn muß, des Jahrs nicht heben oder aufnehmen „kann. Von der Braugerechtigkeit ist gleichergestalt wenig „Nutzen zu erwarten, denn ein Brauer kaum alle drei Jahr „zu brauen kommt, da er denn nicht mehr denn ein Viertel „Brovhan als etwa sechs Faß brauet und von sothanem Vier„tel deductis deducendis gar wenig, wenn es wohl hergeht, „vier bis fünf Thaler Profit und Ueberschuß hat."

me, und eine so außerordentliche Summe, die selbst gegenwärtig den Beitrag anderer ähnlichen Länder so weit übertrifft, verwilligten die Landstände schon vor hundert Jahren!

Wirtemberg, das 540,000 Einwohner hat, zahlt kraft seines neuesten Herr- und landständischen Vergleichs, jährlich 46,111 Louisd'ors zur Unterhaltung des Militäretats *). Calenberg, das 180,000 Einwohner hat, zahlt zur Militärkasse jährlich über 67,000 Louisd'ors. Wirtemberg kennt keinen steuerfreien Adel, in Calenberg hat der Adel noch beträchtliche Licentfreiheit. In Wirtemberg übernimmt jährlich das Kirchengut den dritten Theil der obengenannten Steuersumme, in Calenberg genießt auch die Prälatur eine gewisse Licentfreiheit, die, so geringe sie auch seyn mag, alle Licent-Aequivalente, welche aus der Licentkasse fließen, noch hinzugerechnet, doch die Anzahl der Contribuenten merklich vermindern hilft. Der Calenberger hat außer seinen 67,000 Louisd'ors zum Behuf des Militärs noch Nebenanlagen abzutragen, die nicht wenig beträchtlich sind, und die der Wirtemberger, der, eine kleine Summe Legationskosten ausgenommen, mit obigen 46,000 Louisd'ors völlig sich auslöst, nie übernehmen darf. Die Wirtembergischen Stände verwilligten eine so hohe Summe, als sie nun zu geben glaubten, zum erstenmal vor sechzig Jahren; die Calenbergischen Stände ihre fast vierfach höhere Summe schon vor hundert Jahren, da die Menge des Geldes noch geringer, die Noth

*) s. Neuesten unter Kais. Mediation geschlossenen Vergleich 1770, nebst den bieher gehörigen gelehrten historischen Aufklärungen des Herrn Reg. Raths Breyer Elem. iur. publ. Wirtemb. p. 305.

minder drängend, die Soldaten- und Armeensitte weniger herrschend war.

Wie war's möglich, daß ein Land dieses so viel geringeren Umfanges und dieser so viel geringeren Bevölkerung nach dem alten Contributionsfuße, der den Ritterhof und die ausgebreiteten fürstlichen Domänen völlig frei ließ, solche außerordentliche Summen aufbringen konnte! Selbst wenn auch die Menge des in Norddeutschland circulirenden Geldes gerade die doppelte Summe der Geldcirculation Süddeutschlands seyn sollte, wie war's möglich, daß das alte Steuersystem, das aus Zeiten herkam, da die Beiträge noch gering waren, da Grundeigenthum immer den größten Reichthum aller Privatpersonen ausmachte, auch noch brauchbar seyn sollte für die Zeiten, in welchen sich die Art reich zu seyn völlig geändert, die öffentliche Last zehnfach gestiegen, der allerfindsamste Luxus die sonderbarsten neuen Wendungen nahm. Nach dem alten Steuerfuße trug die Stadt Hannover den achtzehenten Theil jeder verwilligten Summe, nach der neuen Licenteinrichtung floß endlich allein aus der Stadt Hannover ein Drittheil der ganzen Summe ein, die den vollen jährlichen Ertrag des Licentes im ganzen Fürstenthum Hannover ausmacht *). Nach dem alten Steuerfuße mußte Göttingen so viel zahlen, als Hannover, nun stieg der Licentertrag von Göttingen, selbst nachdem aller ökonomische Nutzen der daselbst angelegten Universität sich entwickelt hatte, nur wenig über ein Fünftheil des Licentertrages von Hanno-

*) Doch kann die Stadt Hannover nicht klagen, denn nach dem alten Fuße war der Hofstaat, waren die Räthe u. s. w. von der Contribution frei; und diese trugen nun offenbar das Meiste bei.

ber *). Die Classe der reichen, Geld und Wohlleben liebenden Menschen war ehedem fast frei geblieben, nun fällt jährlich allein in der Stadt Hannover fast so viel Weinlicent **), als die ganze Summe des Licentes der Stadt Göttingen beträgt, nun warf bald ein neuer Artikel des Luxus, dessen Finanzwichtigkeit erst seit 1714 fühlbar geworden ***), auch ohne drückendhohe Taxation endlich allein in der Stadt Hannover jährlich über 10,000 Thlr. ab, und doch war nirgends im Lande peinigende Visitation eingeführt, der Handel nicht gehemmt, nur ein Theil der Last dem reichen Manne zugeworfen, denn was jährlich allein nur an Licente für Brodkorn und Schlachtvieh eingieng, was der ärmere Mann vorzüglich zu bezahlen hatte, betrug jährlich mehr als die

---

*) Alle vorhergehende und nachfolgende Zahlenangaben gründen sich auf die genauesten statistisch-ökonomischen Tabellen, die ich vor mir liegen habe. Im Vorbeigehen hier doch auch bemerkt, welche übergroße Begriffe man oft, wenigstens in der hieher gehörigen Beziehung, vom Lucrativen der Universität hat.

**) Vom 1. Oktober 1784 bis lezten September 1785 über 20,000 Thlr.

***) Caffee, Thee und Chocolade kommt zum erstenmal vor in der Licentordn. von 1714, aber noch so, daß man deutlich sieht, in den Familien wurden diese Getränke noch nicht häufig getrunken, sie waren noch fast Apothekerwaare, denn es heißt Cap. VII. der angeführten Licentordn. „Die Apotheker, „Schenken und alle diejenige, welche Thee, Caffee und Cho„colade im Getränke verkaufen und in Hannover wohnen, „sollen alle Woche an Licent von ihrer Nahrung bezahlen „18 Mgr. in den andern Städten 9 Mgr.“ Man vergl. damit die Licentordn. von 1739, da man schon nothwendig fand, nicht bloß den Caffeeschenken zu tariren, sondern auf einzelne Pfunde des fremden Getränkes eine Schatzung zu legen. So nahm es in 25 Jahren zu!

Hälfte der Summe, die der Kriegskasse als alter festgesezter Beitrag geliefert werden mußte.

So war endlich das Geheimniß gefunden *), daß wir viel bezahlen konnten, ohne viel gedrückt zu werden. So war eine Taration endlich entdeckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen überschlich, der sogar in Zeiten einer allgemeinen Noth geradehin gefoderte Taxen nie verwilliget haben würde. So wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt, der den tausendfältigsten Veränderungen des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes, den schlauesten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Anzahl der Contribuenten ohne kostbare neue Revision unausgesezt selbst folgte. Der Stein der Weisen war gefunden, wenn wir ihn anders als weise Männer zu brauchen wußten, daß nicht unzeitige Milde, die des reichen betrügerischen Kaufmannes schont, endlich zu neuer Erhöhung der alten Licente und schnell zu mehr als zweifacher Bedrückung des geduldigeren, redlicheren Bürgers unvermeidlich führen mußte **).

---

*) Wir haben seit der fortdaurenden Einführung des Licentes vier große Licentordnungen erhalten: a) von 1690, b) M. Sept. 1706, c) 20. Febr. 1709 nebst dem dazu gehörigen Supplement 28. Aug. 1714, d) von 1739, die in den Landesconstitutionen steht.

**) Was man hierin thun kann, hat sich bei der Stadt Hannover gezeigt, wo innerhalb acht Jahren vom Okt. 1778 an bis zum Okt. 1786 bloß durch Führung einer besseren Controlle, ohne daß auch nur ein Schatten Oesterreichischer Strenge gebraucht wurde, der jährliche Ertrag des Licentes um ein Drittheil seines Ertrags im J. 1778, nehmlich um 25,057 Thlr. 3 Gr. erhöht worden ist (ungeachtet meines Wissens in dieser Zeit die Taxe selbst nicht erhöht wurde). Wäre also die Controlle allgemein besser, so könnte man den Licent her-

Wäre dieser Stein der Weisen nicht entdeckt worden; wer mag errathen, ob je auch Hannover zur neunten Chur irgend einmal gelangt seyn würde? ob ohne Baarschaft und Soldaten, die man bloß bei dem völlig veränderten Taxationssysteme bis zur kleinen Armee halten konnte, ob selbst Grotens Negociationskunst gesiegt hätte? ob man zu Wien auf das mächtige Vorwort König Wilhelm's III. gehört? ob Leopold die kühnste Kaiserthat gewagt haben würde?

Wer je auch wohl in Hannover den ersten Einfall gehabt haben mag, ob es Sophia war, die so hoch fuhr, ob der Französische Envoyé in Hannover eine kleine politische Spieltonne auswerfen wollte, wer den ersten Einfall gehabt haben mag, daß ein neunter Churfürst gemacht werden sollte, daß wohl auch ein protestantischer Fürst neuer neunter Churfürst seyn könnte, daß Herzog Ernst August von Hannover dieser seyn müßte, der hatte sich wohl nur einen lustigen politischen Traum erträumt, den er desto lustiger austräumen mochte, je weniger ihn sein eigener Traum selbst als Traum täuschte.

Wer konnte vergessen haben, welche Mühe es zu Osnabrück und Münster gekostet, bis der unglückliche Karl Ludwig seine halbentschädigende achte Chur erhielt, bis man die heilige Sieben auch nur so lange überschritt, als jene zwei Hauptlinien des Wittelsbachischen Hauses, deren unversöhnlichster Haß jedes andere Friedensmittel unmöglich machte, im Mannsstamme noch blühten? Wer wußte nicht, daß des Kaisers geheimster Geheimerath sein Pater Beichtvater

---

absetzen, wodurch er um so weniger drückend und um so weniger mit Defraudationen verknüpft würde.

war, und wer hörte nicht hörbar genug allein schon aus Ungarn, wie sehr der fromme Pater mehr das ewige als das zeitliche Wohl der irrenden Protestanten suche, wie treu seine gesammten Gehülfen die Jesuiten seyen, wie Leopold seinem und ihrem Rath folge, selbst wenn er auch halb murrend folgen mußte. Wer mochte einen protestantischen neunten Churfürsten hoffen, wenn der Kaiser und sein Beichtvater den neunten Churfürsten machen sollten, wer die Böhmische Readmission, die katholische Parthie zu befriedigen, als Ersatz anbieten, wer hoffen, daß der alte Königmacher zu Rom schweigen, daß den geistlichen Fürsten Deutschlands keine neue geistliche Chur zu Sinne kommen, daß selbst auch nicht Oesterreich einem neuen Churcompetenten voreilen werde?

Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg wollte gewiß nie einwilligen, wenn es auf seiner Einwilligung stund, ob das Lüneburgische Haus noch höher steigen, ob sein furchtbarster Nachbar noch furchtbarer werden sollte. Brandenburgisches und Hannöversches Interesse war bis zum bittersten Familienzwiste in einander verschlungen. Herzog Ernst August hielt die Parthie seines Tochtermanns des Churprinzen, und Churfürst Friederich Wilhelm, den sonst selten unpolitische Privatleidenschaft übertäubte, liebte mit aller Schwäche eines alten Mannes seine zweite Gemahlin, die Stiefmutter seines Churprinzen.

War auch ein großes Hinderniß gehoben, da Friederich Wilhelm starb *), Ernst August's Tochtermann Churfürst 1688

*) Doch hatte er selbst noch endlich den Lüneburgern seine Unterstützung zugesagt, da wieder auf der andern Seite politische Rücksichten die Sache ihm erwünscht machen konnten. Da

wurde, so erregte doch die militärische Besitznehmung des
1689 Lauenburgischen eine so drohvolle Erbitterung des Chursächsischen Hofes und zu Wien einen so neuen gereiztesten Unwillen *), daß selbst der erste protestantische Churfürst, so sehr man auch seit vier Jahren das Aussterben der protestantischen Pfälzischen Chur bedauerte, in eine Hannöversche Chur nie zu willigen, der kaiserliche Hof die muthige Selbstthätigkeit des Lüneburgischen Hauses nie vergessen zu können schien. Für die Sächsischen Minister wurde zwar kein Geld gespart **), zu Wien negociirte der Graf von Platen, der Englische Gesandte unterstüzte ihn, die geheimnißvollste Stille war dem Fortgange des Werks günstig. Doch wenn auch der Kais. Minister von Stratmann gewonnen wurde, wenn auch der drängendste Französische und Türkische Krieg den Kaiser geneigt machte, noch blieben zwei Hauptkno-

---

Pfalz seit 1685 katholisch war, so mußte es ihm angenehm seyn, wenn wieder ein Protestant dafür Churfürst wurde; es mußte ihm angenehm seyn, da vier Churfürsten, ihrer Lage nach, gleichsam in Französischer Gewalt waren, wenn wieder ein Unabhängiger diese Würde erhielt; angenehm zulezt, wenn auf diese Weise den Alt-Fürsten ihr mächtigstes Mitglied entzogen wurde.

*) Selbst auch Brandenburg wurde hiedurch erbittert, denn Brandenburg war für Anhalt. Außerdem wurde auch der Churfürst ärgerlich, da er hörte, Georg Wilhelm und Ernst August wollten den Churfürstenhut beide zusammen haben; weßhalb auch den Gesandten schon geheime Contre-Ordren geschickt wurden, sie sollten die Sache nicht mehr betreiben. Pufend. de reb. Frider. p. 229. Sobald man dieß aber in Hannover merkte, so mußte Grote nach Berlin, um den Brandenburgischen Hof wieder warm zu machen. Es wurden nun also wieder Befehle an die Gesandten erlassen, sich der Angelegenheit wieder anzunehmen.

**) Pufendorf de rebus Friderici, p. 205, 206.

ten, die Grote kaum lösen, die Platen nicht aufschlingen konnte.

Wer mochte nehmlich dem alten *) Herzoge von Zelle zürnen, wenn ihn die Ungeduld kränkte, daß man zu Hannover sein Absterben nicht erst erwarten, daß man ihm selbst noch den jüngeren Bruder als Churfürsten zeigen wollte. So gutwillig er jeden Plan der Herzogin in Hannover bisher befördert hatte, so nachgiebig er sich hatte vorschreiben lassen, da man die Vermählung seiner einzigen Tochter mit dem Hannöversehen Erbprinzen beschloß, so brüderlich liebevoll die ersten Schritte, die man zu Wien machte, von Georg Wilhelm gebilliget worden, so reizbare Eifersucht erwachte, da das angefangene Werk endlich rasch vollendet, vollführt werden sollte, was er sich nie vollführt dargestellt hatte. Nun entstund erst die Frage, ob nicht die Churwürde dem Herzoge von Zelle und dem Herzoge von Hannover gemeinschaftlich ertheilt werden könnte **)? ob nicht ein gemeinschaftli-

---

*) Er war 1692, 68 Jahre alt.

**) l. c. p. 229. Es war sonderbar, Ernst August allein wurde Churfürst, und doch lag die Chur auf Georg Wilhelm's Landen wie auf Ernst August's. Noch sonderbarer, die Chur liegt auf dem Lande, und doch ward dem künftigen Erben dieser Lande, wenn Ernst August's Mannsstamm aussterben sollte, dem Herzoge von Wolfenbüttel die Chursuccession vorläufig versagt. Daß Lauenburg so wenig als Bremen und Verden zu den eigentlichen Churlanden gehören können, versteht sich von selbst.

Uebrigens hat man sich nie ausdrücklich darüber erklärt, welche von den Braunschweig-Lüneburgischen Landen eigentliche Churlande seyen. Vermuthlich weil die Churlande vermöge der goldenen Bulle marculina seyn sollen, die Braunschweig-Lüneb. Lande es nicht sind. Im Reichs-Conclusum vom 30. Jun. 1708 ist festgesezt: „daß Churbraunschweig we-

ches Recht selbst schon darin sey, wenn sie auf Calenberg und Zelle gelegt, wenn der vereinte Besitz aller Georg Wilhelm und Ernst August's Lande zu Führung der Churstimme gefodert werde? Bernstorf sprach im Zellischen Geheimenrathe für das Hannöversche Interesse. Der alte Herzog blieb ungeduldigargwöhnisch. Man entwarf einen Vergleich, der die Rechte des Herzogs von Zelle sichern, ein ewigredendes Denkmal der brüderlichsten Nachgiebigkeit seyn sollte. Sechsmal mußte der Entwurf dieses Vergleichs geändert werden, und selbst nach sechsmaliger Veränderung blieb immer noch dem alten Herzoge ein Gefühl übrig, wie wenig er durch den entworfenen Receß gesichert, wie zweifelhaft sein künftiges Recht seyn möchte *). Es war ein Meisterstück des Bernstorfischen Patriotismus, ein unzweideutiger Beweis der politischen Klugheit des großen Mannes, daß er mit unausgesezter stiller Wirksamkeit ein Werk ausführen half, das

---

„gen der jezt innehabenden Braunschw. Lande und deren Zu„behörungen den Churfürsten-Anschlag übernehmen solle;“ woraus Leibniz S. 63 den Schluß macht, daß diese Lande für Churlande erklärt worden. Doch hätte, wenn diese Absicht gewesen wäre, nothwendig consensus eorum, quorum interest, vorangehen müssen. Das Votum im Churfürsten-Rath wird von Braunschw.-Lüneb. wie von Baiern wegen der Churwürde geführt; von den Braunschw.-Lüneb. Landen werden die Vota im Fürstenrathe abgegeben. Ein Churfürst, der Churlande hat, wird mit der Churwürde und den Churlanden conjunctim belehnt; was bei Braunschweig-Lüneburg nicht geschieht. Bei der ersten Belehnung 1692 war Zelle noch nicht in Ernst August's Hand, und 1709, bei der zweiten Belehnung, ist Georg Ludwig nur mit der Churwürde und dem Erzschazmeisteramte, Anton Ulrich aber darauf mit den gesammten Braunschw.-Lüneburgischen Landen belehnt worden.

*) s. den Wolfenbütt. Bericht wegen denen 1702 ausgebrochenen Differenzien, S. 57.

seinem eigenen Herzoge mißfiel, daß er mit Platen und Grote in einen Bund trat, dessen ruhmvollste Früchte doch die Hannöverschen Minister genossen, daß er unbekümmert um die kleinen Erschütterungen, die sein eigenes Ansehen in Zelle zu leiden schien, zu Wien thätigst mitwirken half.

Georg Wilhelm ward endlich völlig gewonnen, aber unter den geneigtesten Ministern des Kaisers, selbst da Stratmann zu begreifen anfieng, Königsegg milder sprach, blieb immer noch der sonderbarste Zwist, wie ein Churfürst gemacht werden müsse, ob des Kaisers Machtvollkommenheit doch wohl auch allein kräftig genug sey? ob die Churfürsten gefragt werden müßten? ob man auch Einwilligung der Fürsten vorläufig noch suchen solle? Der kaiserliche geheime Rath Fürst von Salm vertheidigte die Rechte der Fürsten. Selbst Leopolds Schwager, Churfürst Johann Wilhelm von Pfalz, sprach unpartheiisch für dieselbe. Stratmann wollte nichts von Fürsten, nichts von Churfürsten hören; des Kaisers Recht, zu neuen Würden zu erheben, sey uneingeschränkt; wenn es einst zur wirklichen Einführung in das Churcollegium komme, möchte man allein noch die Churfürsten fragen *).

Man sprach zu Augsburg bei der Wahl des Römischen 1689
Königs Joseph von dem neuen Hannöverschen Gesuche. Doch kaum ward nur historisch gesprochen. Man erzählte und hörte; man zweifelte und vermuthete, und niemand wollte glauben, daß Ernst August und Georg Ludwig wirklich abschwören, daß die längst angewandten Proselytenversuche in

*) Nach Pufendorf l. c. p. 230. ist es indeß gerade Stratmann, der da meinte, die Sache müßte vor die Stände gebracht werden.

Hannover gelingen würden *), denn ausgemacht schien, daß Leopold einen protestantischen Fürsten nie churfürsten werde. Der schändliche Melackrieg am Oberrhein war ausgebrochen, das Elend der verheerten Unterpfalz, der Jammer des gebrandschazten Wirtemberg — und woher kam nicht Elend- und Jammergeschrei, wohin Melac seine Mordfackel schwingen konnte — erhallte siebenfach wieder auf dem Reichstage zu Regensburg, jedes neue Projekt ward vergessen, fast der Ceremonielstreit in Regensburg versäumt, Melac, vielleicht noch glücklicher als Banner, mochte wohl einmal selbst noch den Reichstag in Regensburg überraschen.

So ein ungerechter Krieg, als dieser war, schien selbst Ludwigs friedfertiger Reunionskrieg nicht gewesen zu seyn, so wehrlos war das Deutsche Reich nie erschienen, so war nie noch das kaiserliche Ministerium von allen Seiten übertäubt, nie mit so wilder Entschlossenheit am Oberrhein und Niederrhein zugleich Krieg angefangen, in Italien eine Hauptscene eröffnet, der Divan des Großherrn so künstlich zur thätigsten Fortsetzung des Krieges in Ungarn ermuntert worden. Und doch war die alte Deutsche Eintracht der mächtigsten Fürsten verschwunden. Selbst der doppelte Reunionshaß, den die Dänische Nachahmung des Französischen Beispiels erregte, stieg nicht bis zum gemeinschaftlichen Schutze der be-

*) s. hiebei den feinen Plan, den auch Gourville in seinen Memoires erzählt, wie viele Hoffnung er besonders in Ansehung der Herzogin Sophia hatte, wie viel ihm schon dadurch gewonnen schien, weil doch Ernst August und Sophia nicht einer Religion seyen, wie er schon Neigung zur Transsubstantiation wahrgenommen haben wollte u. s. w. Ernst August erklärte dem convertirenden Franzosen kurz und deutlich, er sey zu alt, erst noch umzutauschen.

drängteren kleineren Reichsstände. Die altdeutsche Liebe zu Oesterreich schien erkaltet. Eine große Neutralitätsparthie schien entstehen zu wollen, die sich von Leopold Vortheile bedingen, von Ludwig alte und neue Versprechen erfüllen lassen würde. Man war zu Berlin endlich müde geworden, den täuschendsten Hoffnungen, denen Leopolds Ministerium nicht einmal neuen Glanz geben, deren wiederholteste Zernichtung Leopolds Ministerium nicht ungesehen machen konnte, Armeen und große Geldsummen gutwillig aufzuopfern. Selbst auch in Dresden schien Schöning, der neue Günstling des neuen Churfürsten, den alten Sächsischen Familiengehorsam endlich zu verlassen. Grote correspondirte nach Versailles und nach Wien, der kaiserlichgesinnte Bernstorf zu Zelle hätte folgen müßen. Eine dritte Parthie in Deutschland wäre entstanden, die dem alten Habsburgbourbonischen Kampfe ruhig zugeschaut, der auch Ludwig froh genug selbst ihr ruhiges Zuschauen reichlich belohnt haben würde.

Bei der allergemeinsten Erschlaffung des alten Hasses gegen Frankreich, bei den gefahrvollsten Unterscheidungen, die man zwischen Reichskriegen und Oesterreichischen Kriegen immer deutlicher zu machen anfieng, bei dem unvermeidlich nahen Falle, den endlich noch der Tod König Karl's II. in Spanien drohte, den vielleicht auch das Schicksal unerwarteter einbrechen ließ, als daß noch der allgemeinste Krieg durch vorläufige Traktaten abgewandt werden konnte, war kein kaiserlicher Minister so bekümmert, kein Politiker Leopolds so thätig, als König Wilhelm III. in England. Sein Bentink reiste unermüdet aus dem Haag nach Cassel, von Cassel nach Berlin, von Berlin nach Zelle, von Zelle nach Hannover. Hier bat er; dort drohte er. Zu Berlin schmei-

chelte er dem eitlen Friederich; zu Wien, wo sie in alter Unthätigkeit fortschliefen, mußte er die Minister aus dem Schlafe herausstürmen, für Deutsche Fürsten, die gewonnen werden sollten, dem Kaiser neue Versprechungen abdrängen. Und was versprach er selbst nicht, wenn er wankende Alliirte fest machen wollte? wie wahrscheinlich wurde zu Hannover der erbliche Besitz von Osnabrück gemacht, wie schlau Glück gewünscht zu Erwerbung des Lauenburgischen, wie zuverläßig von der neuen Churwürde gesprochen *) ?

Noch war Stratmann unbekümmert, was auch der Englische Gesandte am kaiserlichen Hofe ihm vorhielt. Noch blieb er ruhig, was auch der kaiserliche Gesandte zu Hannover Graf Breuner berichtete. Noch glaubte er höchstens Subsidientraktate mir dem Zellischen Hause endlich noch schließen zu müßen, die er um den halben Preis, welchen Ludwig XIV. anbot, zu jeder beliebigen Zeit frühe genug erhalten zu können hoffte. Noch schien eine redliche Allianz zwischen Chursachsen und Zellehannover unmöglich, weil der Lauenburgische Verlust in Dresden nie vergessen werde, der neue Churfürst von Sachsen, was auch sein Günstling der wilde Schöning ihm einsprechen wollte, leicht gewonnen werde möge, so bald nur das Fräulein von Neizschitz reichlich bezahlt sey — bis er sah, wo er seinen Augen kaum traute, daß jene unmögliche Allianz schon entworfen, der Brandenburgische Beitritt nicht einmal erwartet, der Vortheil, den sich ein bewaffnetes Neutralitätssystem Deutscher Churfürsten und Fürsten versprechen konnte, durch Grotens Negociation so in's Klare gesezt worden, als man nie bis-

*) Vergl. auch hiebei den mit England und den Generalstaaten geschlossenen Traktat, 30. Jun. 1692.

her in Wien gefürchtet und selbst nie zu Hannover gehofft hatte *).

In einigen Tagen hatte Grote zu Wien vollendet, was sich bisher durch dreijährige Negociation einem glücklichen Ausgange kaum nur zu nähern schien. Eine ewige Union des Oesterreichischen und Zellischen Hauses ward entworfen **), ein ewiger Bund der Eintracht gemacht, den kein Familieninteresse stören, keine Religionsverschiedenheit schwächen sollte. Man beschloß auf Reichstagen und Reichsconventen wechselsweise redlich einander zu unterstützen. Zellehannover sollte wie Oesterreich, Oesterreich wie Zellehannover votiren. Kein Fall war ausgenommen, den einzigen abgerechnet, über den sich gar kein bündiger Vertrag hätte schliessen lassen, wenn es der Religion, dem Vaterlande, den eigenen Rechten eines jeden Hauses gelte. Der Kaiser erwartete als nächsten Beweis der neuen Devotion des Zellischen Hauses, daß die Böhmische Readmission durch Zelle und Hannover befördert werde, und daß auch dem erstgebornen Prinzen des Oesterreichischen Hauses bei jeder bevorstehenden Kaiser- oder Königswahl die Hannöversche Churstimme nie versagt werde. Allein schon zum damaligen Türkenkriege versprach man dem Kaiser 500,000 Thlr. Allein in Ungarn sollten zu gleicher Zeit 6000 Hannoveraner vom Zellischen Hause unterhalten werden. Zwei- bis dreitausend Mann Lüneburr- 1692

*) Vergl. hiemit eine Erzählung in Herrn Büschings Magazin, VIII. Th. S. 466.

**) Sowohl diese Union als der Churtraktat selbst ist vom 22. Mart. 1692. Beide finden sich bei Lünig RArchiv, P. sp. Tom. V. S. 167 ff.

gischer Truppen sollten zugleich am Rheine fechten, Hannover im gegenwärtigen Reichskriege nie vom Kaiser abtreten. War denn der Vortheil gleich, wenn das Zellische Haus bei jedem künftigen Oesterreichischen Kriege, ob Oesterreich selbst auch in Ungarn angegriffen werde, außer dem Reichscontingente, falls der Oesterreichische Krieg etwa zum Reichskriege werden sollte, jährlich 144,000 Thaler zu bezahlen oder 2000 Mann zu stellen versprach, und als einzigen Ersatz nur das Gegenversprechen erhielt, daß auch der Kaiser dem angegriffenen Zellischen Hause mit 4000 Mann zu Hülfe kommen werde. Wie selten hatte das Zellische Haus einen Angriff zu fürchten, und welche unaufhörliche Angriffe bald in Ungarn bald am Rheine drohten dem Oesterreichischen Hause? Wie oft mochte der Fall kommen, daß Hannover 2000 Mann schicken sollte, wie selten, daß Oesterreich 4000 Mann Hülfe schicken mußte?

Churrechte lassen sich zwar nicht tariren, Vorzüge, wie der neuerhaltene war, scheinen unschätzbar. Doch wie manche dieser drückendsten Bedingungen möchte gelinder geworden seyn, wenn sich Ernst August oder Georg Ludwig zum Proselyten verstanden hätten; wenn es nicht in dem Unionstraktate bei dem einzigen schmalen Vortheile für die katholische Religion hätte bleiben müßen, daß eine katholische Kirche und Schule zu Zelle, eine katholische Kirche und Schule zu Hannover gestattet werden sollten.

So war denn also Ernst August erster Churfürst von Hannover *). Der Churhut von Wien war ange-

*) Sonderbar, daß man in einer kleinen Verlegenheit ist, wie man diese neue Chur ausdrücken sollte. Churhannover ist ein wenig ungeschickt, denn wer sagt Churberlin, Churdresden?

kommen, Grote selbst überbrachte ihn, aber rein gewonnen war er doch nicht. Vielleicht am Ende doch nur ein Titular-Churfürst gewonnen, wenn der ungestüme Widerspruch der übrigen Altfürsten Deutschlands endlich wohl selbst noch zu Wien siegte. Vielleicht nur ein einheimischer neuer Titel gewonnen, wenn der größte Theil des Churcollegiums nicht einmal den neuen Titel erkennen wollte, wenn Frankreich und Dänmark ihren Canzleibeifall verweigerten *).

Wer hätte selbst für die Standhaftigkeit des Wiener Ministeriums bürgen mögen, wenn der Vorschlag, den der Dänische Gesandte am Kaiserl. Hofe den mißvergnügten Altfürsten Deutschlands machte, Eingang gefunden hätte, unter zwei kaiserliche Minister 100,000 Thlr. zu vertheilen? Schade, daß die Herzogin Vormünderin von Wirtemberg keine Quote dieses gewiß wirksamen Geschenks übernehmen wollte. Wer hätte einen glücklichen Ausgang prophezeien mögen, wenn die ganze altfürstliche Parthie so thätig, wenn Wirtemberg und Hessencassel so leidenschaftlich, als Anton Ulrich von Wolfenbüttel, geworden wären? Was hätte es werden sollen, falls der alte Herzog Friederich von Gotha noch gelebt hätte, der von Kraut und Loth sprach, wenn an-

---

Ist unter Hannover aber das Fürstenthum Hannover verstanden, so liegt doch die Chur nicht allein auf diesem Fürstenthum, und selbst schon der Ausdruck Fürstenthum Hannover statt Fürstenthum Calenberg ist nicht ganz genau. Wer möchte aber Churcalenberg sagen, und doch historischgenau genommen wäre es besser gesprochen als Churbraunschweig, denn auf Braunschweig liegt die Chur gar nicht.

*) Zur Geschichte und Streitigkeit die neunte Chur betreffend stehen mehrere Stücke in Cortreji Corp. Iur. Publ. T. IV., Lünigs Staatsconsilien II. Theil vergl. Praun bibl. Brsv. Luneb. S. 291 ff.

dere zu negociiren anfiengen, der sogleich zu lauter Aufrufung der Garants des Westphälischen Friedens gerathen haben würde, indeß andere unentschlossen waren, ob nach Wien ein eigener Gesandter zu schicken sey, ob man wohlfeiler mit Protestationen und Schriften ausreichen möge?

So kühn, als Stratmann dießmal unternommen, hatte selbst keiner der Ferdinande die kühnste Probe seiner Machtvollkommenheit gewagt. So unbesorgt um Protestationen, die doch von allen Seiten her einliefen, war selbst Ferdinand II. nie fortgeschritten *). So nahe als dießmal traf's nie noch die ganze blühende Existenz des Fürstencollegiums, da das mächtigste altfürstliche Haus zur Churparthie übertrat, da nun der alte nie nur halb gewonnene Streit zwischen Churfürsten und Fürsten unwiederbringlich verloren schien. Es war kein Versöhnopfer, das der neue Churfürst bringen konnte, wenn er Wirtemberg zu gefallen auf der Behauptung seines neuen Erzamtes nicht beharren wollte. Es wäre kein Versöhnopfer für Anton Ulrich von Wolfenbüttel gewesen, wenn auch auf Wolfenbüttel die Churhoffnung ausgedehnt **), wenn bei der bevorstehenden Theilung des

---

*) Daß Leopold ungeachtet aller eingelaufenen Protestation gegen das Churdiplom doch mit der Investitur vorfuhr.

**) Im Unions-Recesse von 1708 Art. 2. erkannte Wolfenbüttel die Hannöversche Chur aus Liebe zum Frieden an, doch salvis juribus der Fürstlichen Häuser. Hannover versprach bei nächster Investitur sich alle Mühe zu geben, daß Wolfenbüttel der Succession in die Chur versichert werde. Im Churfürsten-Protokoll über die Hannöversche Electoralsache wurde auch wirklich der Weg dazu offen gelassen. Erst stund im Projekt des Conclusums „jedoch ohne Extension auf die Wolfenbüt„telsche Linie"; nachher wurde aber dieser Satz per unanimia ausgestrichen. — 1718 betrieb August Wilhelm von Wol-

Lauenburgischen der Wolfenbüttelsche Antheil größer gemacht worden wäre, als Rudolf August und Anton Ulrich rechtmäßig fodern konnten. Schon die alten Theilungsgeschichten, da sich die ältere Dannebergische Linie von der jüngeren Zellischen Linie schied, konnte Anton Ulrich nie vergessen. Schon den Vorzug konnte er nie verschmerzen, den die jüngere Zellische Linie, deren Macht zweimal größer als die Macht des Wolfenbüttelschen Hauses war, meist auch ungesucht erhielt, und gar nicht die mißlungenen schönen Hoffnungen vergessen, die er bei der entworfenen Vermählung seines Erbprinzen mit

---

fenbüttel, bei der damaligen Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen, die förmliche Anerkennung seines Rechts am kaiserlichen Hofe sehr. Er fand auch bei dem dirigirenden Minister geneigtes Gehör; die regierende und die verwittwete Kaiserin interessirte sich sehr für die Sache, die Georg I. selbst betrieb. Auch der Reichs-Vice-Canzler v. Schönborn war nicht mehr ungünstig, und Reichs-Hofraths-Präsident Gr. v. W. Gräz machte wenige Schwierigkeiten; nur stimmten beide darin überein, der Kaiser müsse sich nicht erponiren, ehe er versichert sey, daß die Majorität auf dem Reichstage für Wolfenbüttel seyn werde. Georg I. wollte sich nun zwar anfangs nicht dazu entschließen, bei einzelnen Reichsständen für die Sache negociiren zu lassen; endlich aber ließ er doch durch seinen Reichstagsgesandten zu Regensburg die Gesinnungen sondiren. Da die Stimmung im allgemeinen nicht entgegen schien, erließ er im M. Juli 1719 ein Intercessionsschreiben für Wolfenbüttel an alle Reichsstände, das weit von den meisten günstig beantwortet wurde. Im Churcollegium glaubte man, Böhmen mit eingeschlossen, der Majorität versichert zu seyn durch Baiern, Sachsen, Brandenburg, Maynz, Braunschweig; Cöln, Trier, Pfalz hatten sich nur in allgemeinen Ausdrücken, doch meist günstig, erklärt. Im Fürstencollegium war man wenigstens 70 Stimmen versichert, und unter diesen Hessens. Ohne Fehl also wäre der Plan durchgegangen, wenn nur das kaiserliche Commissionsdekret erfolgt wäre. Es kam nicht, und so blieb die Sache liegen, welche seitdem nicht mehr öffentlich zur Sprache kam.

der einzigen Zellischen Prinzessin schon gefaßt hatte, und die er selbst noch vor dieser Epoche dem Hannöverschen Hause nun fast ungesucht zuströmen sah. Die vertraulichste Correspondenz nach Versailles nährte seinen unruhvollen Ehrgeiz. Das lebhafteste Gefühl, was Thätigkeit und Correspondenz ausrichten könne, gab ihm unermüdeten Muth. Die Friedfertigkeit seines älteren regierenden Bruders machte ihn noch rascher; kein Minister durfte ihm erst rathen; kein Sekretär erst Concepte entwerfen; er war selbst, was er seyn wollte.

Kaum waren's vier Wochen nach der feierlichen Investitur mit der Churwürde, die Grote und Limpach zu Wien erhielten, so hatte schon seine Betriebsamkeit eine große Allianz zu Stande gebracht. Schon zwölf der angesehensten Fürsten Deutschlands hatten sich vereinigt, den weitgreifenden Planen des kaiserlichen Hofes muthig zu widersprechen, die theuererworbene Reichsconstitution, wenn es nöthig werden sollte, gewaffnet zu behaupten, und die Vollendung der neunten Chur, die aller Reichsconstitution völlig zuwider sey, nie zu gestatten *). Der Krieg gegen das Zellische Haus schien schon anzufangen, noch ehe sich diese Alliirte zum Krieg alle gerüstet hatten. König Christian von Dänmark ließ Ratze-
1689 burg bombardiren, sein General Wedel trieb Kriegscontribution im Lauenburgischen ein. Als Herzog von Holstein-Glückstadt war der König ein Mitglied des großen Fürstenbundes; als König rächte er sich nun, daß Georg Wilhelm und Ernst August Hamburg gerettet, daß Brandenburg und das Lüneburgische Haus seinen Reunionsversuchen schneller Gränzen gesezt hatten, ehe er so viel gewann, daß er nach

*) s. Pütters größeres Handbuch der Reichshistorie S. 891.

Ludwigs Art ungefähr um die Hälfte oder ein Dritthel pacisciren konnte.

Die schönste Morgenröthe des Hannöverschen Hauses, über deren erste Strahlen man sich kaum gefreut hatte, verwandelte sich schon wieder in den Anbruch des trübesten, umwölktesten Tages. Mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland war eine Erbverbrüderung geschlossen worden *); das gab Hoffnung zum künftigen Besitze eines neuen kleinen Fürstenthums. Mit Churmaynz war ein Vergleich geschlossen worden, der doch den ruhigen Besitz mancher angesprochenen Stücke des Göttingischen Quartiers sicherte. Der Churhut war gewonnen worden; das uneingeschränkteste Privilegium des Nichtappellirens schien nicht fehlen zu können; und denn war erst der Herzog von Hannover auch Kaiser in seinem Lande. Nun umzog sich alles so dunkel, die Gährung stieg so furchtbar, der noch unentschiedene Französische Krieg machte selbst dem kaiserlichen Ministerium, wenn vollends auch Deutscher Fürstenkrieg ausbrechen sollte, so hochbange, daß Leopold zu Regensburg erklären ließ, die Wirkung der Churinvestitur, die er Ernst August ertheilt habe, so lange suspendiren zu wollen, bis das gesammte Reich diese Investitur gebilliget habe, daß selbst auch Ernst August sogar den Titel ablegen, kein Churfürstenprivilegium brauchen wollte, bis er die freiwilligste Billigung des gesammten Reiches erhalten.

Der Bund der correspondirenden Fürsten schloß sich fester, je mehr er selbst schon im ersten Schrecken gewirkt hatte. Man zweifelte auch schon zu Wien an der uneingeschränkten

---

*) 20. Mart. 1691, s. Scheids Anmerk. zu Mosers Staatsrecht S. 171.

Devotion des neuerhöhten Zellischen Hauses, das so Deutschkühn in der Meklenburgischen Executionssache mit Schweden und Churbrandenburg gemeinschaftlich handelte. Die Negociation zu Ryswik, wo Stratmann als zweiter kaiserlicher Gesandter selbst gegenwärtig war, verwirrte sich so labyrinthisch, daß selbst auch auf diesem Congresse, den die erlauchteste Reichsdeputation glänzend gemacht hatte, nie doch entschieden werden zu können schien, was nicht schon vorher auf's klarste entschieden worden war. Eine Wahrscheinlichkeit war es mehr zum glücklichen Ausgange, da Churfürst Friederich August von Sachsen, um Geld genug für die Polnischen Woiwoden zu haben, denen er eine Krone abkaufen wollte, das Chursächsische Recht an Lauenburg feil machte, und ehe er sein Proceßglück recht versuchen mochte, dem Zellischen Hause um 600,000 Thlr. all' sein Recht abtrat, aber doch nur eine Wahrscheinlichkeit mehr. Indeß der Tod des Königs von Schweden, auf dessen muthigste Unterstützung Churfürst Ernst August hätte rechnen können, der glückliche Ausgang der Französischen Kabale zu Ryswik, das Gewirre der Staatsnegociation wegen bevorstehender Spanischer Erbfolge mehr als eine Wahrscheinlichkeit veranlaßten, daß Leopold nachgeben, und mit scheinbarster Großmuth bald oder spät doch noch ein — fremdes Opfer bringen könnte.

Das Geld war bezahlt zu Wien, der Churfürst noch ungewiß. Kaum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Churdiplome hatten schon die Calenbergischen Landstände 100,000 Thaler verwilligen sollen *), wer weiß, wie viel Ernst August und Georg Wilhelm selbst noch zulegten, bis die erste

*) s. die Landtagspropos. 4. Jun. 1692 iu Cortreji Corp. Iur. Publ. T. IV. p. 38.

Hauptsumme nach Wien abgehen konnte? Der Churfürst war so ungewiß als je, selbst noch da Ernst August starb. 1698
Denn selbst auch durch diesen Tod öffnete sich dem Kaiser, dessen Ehre so sehr im Spiele war, der ehrenvollste Rückzug, wenn er die Churwürde für einen persönlichen Vorzug, den er Ernst Augusten ertheilt habe, erklären, wenn er Wirtemberg oder Hessencassel nun zum alternirenden Churfürsten mit Hannover machen wollte, wenn er die neue unerwartete Nachgiebigkeit, welche Cöln, Trier und Pfalz in der neunten Chursache zeigten, nach seinen Absichten brauchte. Gewiß, die Furcht, in dem ältesten Sohne Ernst August's den künftigen König von Großbritannien zu beleidigen, schien damals noch selbst dem ängstlichsten kaiserlichen Minister nicht einfallen zu können. Denn König Wilhelm's Schwägerin Anna war fruchtbar; selbst des katholischen Prätendenten Hoffnung nicht ungewiß, und an Englisches Successionsrecht gar nicht zu denken, sobald sich der gute alte Jakob in Versailles begrief, sobald sein prätendirender Sohn dem Glauben seines Vaters nicht treu blieb.

So lag noch das Spiel, da Ernst August starb. So fast gleich unentschieden blieb es noch zehen Jahre lang nach Ernst August's Tode, ob die Churwürde behauptet werden könne, ob der alte Glanz des Welfischen Hauses, der sechsthalb Jahrhunderte lang seit Henrich dem Löwen nie erneuert worden, noch in Georg Ludwig weit herrlicher, als er je war, endlich völlig erneuert werde.

Es ist ein wunderbares Spiel, daß Gottes Vorsehung gerade in der großen Welt am schönsten spielt, die ihr schlaues Spiel ganz allein zu treiben glaubt. Vier und fünfzig nähere Verwandte waren da, als das Großbritannische Parlament den Churfürsten Georg Ludwig von Hannover,

den Enkel des unglücklichen Pfälzer Friederich's, als Urenkeln König Jakobs I., zum Könige von Großbritannien erklärte. Sein erstes Recht zur Krone war genealogisch; 54 Personen aus den ersten königlichen und fürstlichen Häusern Europens hatten näheres genealogisches Recht zur Krone. Sein zweites Recht war der Protestantismus, dem sein Vater und Großvater ohne irgend eine Aussicht auf irdischen Gewinn treu geblieben. Wie manchen von jenen hatte irdischer Vortheil zur katholischen Kirche gelockt? wie mancher getauscht, weil man ihm bei dem Tausche ein bißchen aufgab? Oft noch nach Jahrhunderten belohnt Gott — war's auch Proselytengewinn, die Großbritannische Krone zu verlieren?

Welch' ein schneller schöner Blick ist's, durch den dämmernden Nebel hindurch, der noch bei Ernst August's Tode auf dem vollen Flore des Hannöverschen Hauses lag, herabzuschauen, auch nur bis auf Ernst August's Enkel, Georg II.; hinaufzuschauen bis in jenes Dunkel hinein, da Ernst August's Vater loosen mußte mit sechs Brüdern, wer unter ihnen der Stammvater werden sollte, denn mehr als einen Stammvater schien das geschwächte Fürstenthum Lüneburg nicht ernähren zu können. Welch' ein Blick ist's, wie noch Ernst August's Vater rang mit dem despotischen Kaiser Ferdinand III., und wie Ernst August's Enkel der einzige Retter war, da eben dieses Ferdinands Urenkelin Maria Theresia, eine Stadt suchte, ihre Wochen zu halten, umsonst an den alten Cardinal in Versailles schrieb, ob sein Priesterherz nichts von menschlicher Großmuth fühle. Welch' ein schöner Blick ist's nun, von Münden bis nach Ratzeburg hinab, aus dem engen Thale, wo sich Werre und Fuld zur Weser vereinigen, bis hinab nach Stade, bis hinab zur schönen schiffreichen Elbe. Und von diesem ganzen schönen Lande,

das sich so wunderbar allmälig unter einem Herrn vereinigte, ist nichts gewaltthätig einem Nachbar abgedrängt, nichts einem schwächeren halbrechtlich entrissen, nichts durch blindes Heirathsglück gewonnen, es ist lauter gerechtes Gut, altes Stammgut, neugekauftes Land. — Wie viele Acquisitionstabellen großer Fürstenlande können sich so schließen? Und wo ist vollends noch das Deutsche Land, das nach starken Anstrengungen, die es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles nach despotischer Gewalt ringt, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoß, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete?

Beilagen.

Nro. I.

Erbvertrag zwischen Herzog Henrichen (zu Danneberg) vndt Herzog Wilhelmen (zu Zelle) den Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, vom 13. Sept. Anno 1569.

Von Gottes Gnaden wir Heinrich vndt Wilhelm die jüngern Gebrüdere, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiemit für vns, vnsere Erben vnd menniglichen, Nachdem wir ezliche Jahr ein mit einander in gesamter Regierung, Hauß- vnd Hoffhaltung geseßen, Aber vns nun Beede in den Stand der heil. Ehe begeben, derowegen die Gelegenheit nicht seyn wollen, ferner in solchen samten zu seyn, wie aber auch vnser vnd vnsers Fürstenthumbs vermögen zweyerley Fürstlichen Regierung vnd Hofhaltung nicht ertragen magk, Als haben wir vns derohalben durch Vnterhandlung der Hoch- vnd Wolgebornen, vnserer freundlichen lieben Oheimben, Schwägern vndt Geuattern Herrn Poppen Fürsten vnd Herrn zu Hennenberg, vnd Herrn Otten, Grauen zu Holstein, Schaumburg vnd Sternburg, Herrn zu Gehmen, auch vnser LandRäthe vnd Außschuß von der Landschafft, so hernach benennet werden, welche wir sonderlich hierzu gebeten vnd erfordert haben, brüderlich vnd freundlich mit einander vertragen, vnd von einander

gesetzet, also vnd dergestalt, Nachdem wir vnd vnser Fürstenthumb mit großen vnd wichtigen Schulden beladen vnd viel unser Aemter verpfändet, auch wie andere vnser Aemter vnd Clöster sonst mit großen Schulden vnd jährlichen Renten beschweret sein, So haben wir Herzog Heinrich vnsern freundl. lieben Brudern vnd Geuattern Herzog Wilhelmen vnsern gebürenden Antheil, Recht vnd Gerechtigkeiten, an vnd in den Fürstenthümben Braunschw. vnd Lüneb. vnd dazu gehörigen Herrschaften, Homburg, Eberstein vndt Hoya, auch die Angefelle an die Herrschaften Lippe vnd Diepholtz vnd an allen Gebieten, Herrlichkeiten, Oberkeiten, Forderungen, Geistl. vnd Weltl. Lehn, Schatzungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, an Stedten, Schlössern, Aemtern, Clöstern, Stiftern, Flecken, Dörffern, Zöllen, Wasserströmen, Jagdten, Hölzungen vndt allen Ein- vnd Zubehörungen vffkommen, vndt Nuzungen nichts dauon Außbescheiden, wie das immer Nahmen haben magk, Geschüz vnd Artollorie vbergeben, abgetreten vndt eingelassen, vnd vns vnd vnsern Erben an dem allen nichts, dan was vns zu Abtheilung soll folgen, wie hernach gemeldet wird, vnd den erblichen Anfall, wan Herzog Wilhelm ohne Mänliche Erben verfiele, oder sonst durch einen Fall wegen des Braunschweigischen Stammes, nach den Willen des Herrn geschehen mögte, vorbehalten,

Sondern wir vbergeben, abtrethen und zustellen gemeldtem vnserm Bruder und Sr. L. Erben, solchen vnsern Antheil an benandten Fürstenthümben, Herrschaften vnd ihren Ein- vnd Zubehörungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie oben gemeldet, Erblich vnd vnwiederruflich, hiemit vndt in Crafft dieses Briefes in beständigster Formb vnd Gestalt also solches in Rechten am crefftigsten sein kann, vnd wir immer thun mögen, Also das nun Sr. L. vnd ihre Erben

dieselbe erblich haben, geniessen vnd behalten sollen vnd mögen.

Hierentgegen haben wir Herzog Wilhelm alle Schulden Obliegen und Beschwerungen des Fürstenthumbs, Hülff vnd Anlagen des Reichs vnd Creißes auf vns genommen, vnd sollen vnser freundl. lieber Brüder vnd Geuatter Herzog Heinrich vnd Sr. L. Erben derselben genzlich entfreiet sein vnd pleiben, Dazu haben wir Sr. L. vnd deroselben mänlichen Erben das Schloß Stadt und Amt Dannenberg vnd das Closter Scharnebeck mit allen Haus- vnd Vorrath, so dar in Heusern, Vorwergken vnd Schäfereyen befunden vnd dazu gehörig seyn, mit aller Obrigkeit, Gerichten vnd Rechten, Diensten, Zinsen, Zehenden, Wasser, Fischerey, Hölzungen, Jagdten vnd allen ihren Zubehörungen, Einkommen vnd Nuzungen, wie die Nahmen haben mögen, vnd wir sämtlich bishero dazu gebraucht haben, nichts ausgeschloßen, denn allein die Schazung vnd Landvolge, welche vnsers Brudern Vnterthanen, gleich vnsern Vnterthanen vns geben vnd leisten sollen, auch dem Adel der in vnsers Bruders Ambt seyn, welche vns auch mit Lehn vnd Pflichten vnd allen Rechten sollen zustehen.

Vnd soll die Tucht darin etliche Leute haben gehöret, fürter nicht mehr sein, sondern vnser jeder seine Leute zu seinen Diensten gebrauchen, dazu dan wir Herzog Wilhelm vnsern Bruder vnd Sr. L. mänliche Erben die Probstei zu Dannenberg mit ihren Zubehörungen, Nuzungen vnd Einkommen, auch vbergeben.

Vber solches haben wir Herzog Wilhelm vnsern Bruder aus freundlichen Willen, die Zeit Sr. L. lebendes nachgege-

ben, die Jagdt auff vnserm Holtz zu Gorden, vnd die Jagt an vndt vf den vmbliegenden Bergen, bey der Gorde, So mag auch Sr. L. das Lusthaus auf der Gorde zu ihrer Jagt gebrauchen,

Auch wollen wir, wan Sr. L. keine Mast in ihren Höltzern hat, vnd auf der Gorde volle Mast ist, Sr. L. Hundert Schweine in die Mast darauf nehmen, vnd jährlich 24 Faden Brennholtz zur Schäfferei geben vnd durch vnsern befehlhabern zu Hitzacker weisen laßen, aber außerhalb diesen soll sich Sr. L. keines Rechten noch Gerechtigkeit auf d. Görde, noch im Ambt Hitzacker anmaßen, Aber die Jagt in sonst Sr. L. Holtzen vnd Grenz Sr. L. Ambt und Clöstern, solten Sr. L. vnd d. selben Erben erblich haben.

So soll auch Hertzog Heinrich den Scharnebeckerhoff mit den zubehörigen Huden haben iedoch vnschedlich Eitel Raumes Verschreibung.

Vnd weil das Ambt Dannenberg vnd Closter Scharnbeck sein mit nach berürten Hauptsummen, Zinsen vnd Pension beschwert, So wollen wir Hertzog Wilhelm dieselbigen vff vns nehmen, und die Glaubigern an andere Ort verweisen und zufrieden stellen.

In Dannenberg versichert.

10,000 Goldfl. Hilmar von Münchhausen,
2,000 Gulden Lübisch Leuin von d. Schulenburg,
2,000 Thlr. Christof von Oberhausen,
1,451 Gülden 16 Sßl. Leuin von Bülowen Erben,
300 Gülden Herzog Franz Otten Wittwen Morgengabe
800 Göltfl. den Vorstehern der Kirch. S. Catharinen binnen Saltzwedel,

600 Fl. den verordneten der Caßen vnser lieben Frawe binnen Saltzwedel,

400 Fl. Hyronymo Critkop zu Saltzwedel,

1000 Marck, zu Marschalcks Lehn.

100 Goltfl. Otto Mundt wegl. der Schillingßen,

80 Gulden den Krag zu Lüchow,

15 Marck des alten Probst zu Lüchow Ern Johann Preußen Sohn.

In Scharnebeck.

400 Rthlr. Jährlich und erblich Herzog Otto zu Brschw. vnd Lüneb.

3000 Goldfl. } Christof von Hodenberg,
2000 Rthlr. }

1200 Rthlr. } Asche von Mandelslo,
2000 Goldfl. }

300 Gülden Lorenz vnd Ernsten von Lüneb. Leibgeding.

40 Gülden Ern Johan Förstiers S. Frawen Leibgeding.

So wollen wir auch den Pfandschilling, als Heinrichen von Einen sehl. Witwe an dem Hoffe Bennerstedte hat, nach verlauff ihr verschriebener Zeit, oder so sie vor Ausgang derselben, den Hof abtrethen wolle, außgeben vnd bezahlen,

Als den viel solche Güter zum Closter Scharnebeck gehörig, versezet sein, so mag vnser Bruder Herz. Heinrich dieselben einlösen, Wäre es aber Sr. L. nicht gelegen, So mögen wir sie einlösen, doch vnsern Bruder die Wiederlosung vorbehalten, Wan auch Herzog Heinrich die Scharnebecksche Sultzgüter einlösete vnd ohne mänliche Erben verfielen, So wollen vnd sollen wir vnd vnsere Erben Sr. Ld. Erben den Pfandschilling welchen Sr.

L. zu Einlösung der Sültzgüter angewendet haben würdt, erstatten.

So haben Wir Herzog Wilhelm, auch vnsern Bruder Herzog Heinrichen vergönnet, das S. L. mag das Haus Lüdershausen einlösen, vnd S. L. Gemahl zum Widdums Sitz vnd Leibgeding verordnen, auch so viel dazu von Scharnebeck legen, daß J. Ld. ein Fürstl. vnd gewöhnl. Leibgeding nach Einbringung des Ehegeldes haben mögen, Vnd wan S. L. Gemahl Todes halber abgehen würde, so sollen die Güter, die von Scharnebeck bei Lüdershausen gelegt sein, wieder zu dem Scharnebeck folgen,

Wan aber vnser Bruder ehe vnd zuuor das S. L. Lüdershausen lösen wördt Todes halber abgehen, welches in den Willen Gottes stehet, So soll S. L. Gemahl zum Scharnebeck pleiben, vnd so viel Nuzungen dazu haben, daß J. Ld. nach Einbringung des Ehegeldes will gebüren, biß so lang das wir oder vnsere Erben Lüdershausen einlösen vnd wir daselbst den Wittumbsitz mit gebürender Nuzung nach Einbringung ihres Ehegeldes wie obstehet zu J. Ld. Leibgeding verordnen werden.

Vnd do es als wie vorgemeldet vnser Bruder Herzog Heinrich Lüdershausen einlösen vnd S. L. Gemahl zum Leibgedinge zurichten vnd S. L. Gemahl nicht lenger im Leben sein würden, vnd Erben hinter sich verließen, Wollen wir Herzog Wilhelm vnd vnsere Erben sollen S. L. Erben, das ausgelegte Losungs Geldt wieder erstatten vnd ehe vnd zuuor S. L. Erben Lüderßhausen abzustehen, nicht schuldig seyn,

Vnd weil dan Lüdershausen ist dem Rath vnser Stadt Lüneburg etliche Jahre versezt, So wollen wir beede Fürsten den Rath ersuchen, vnd pitten, daß sie sich der verschriebe-

nen Jahre begeben vnd den Pfandschilling annehmen vnd das Haus abtreten wollen.

Das Silbergeschirr, das vns aufererbt ist, auch die Wild- vnd Rehegarn vnd Neze vnd die Jagdtücher, wollen wir beede Fürsten vnd Brüder zugleich theilen, So wollen wir Herzog Wilhelm, vnsern Bruder Herzog Heinrichen 4000 Thlr. zu Abzahlung S. L. Schulden, vnd anderer ihrer Nothdurft geben vnd 1000 von derselben Summe vf Michaely vnd 1000 vf Martini vnd die andern 2000. auf Lichtmeßen alles nechst künftig entrichten lassen,

Auch wollen wir S. L. Zeit ihres Lebens Jehrlichs 500 Rthlr. geben vnd halb auf Ostern vnd halb vf Michaelis entrichten vnd soll S. L. derselben in vnsern Zoll zu Hitzacker versichert seyn.

Vnd wir Herzog Heinrich haben vns hiemit vnsern gebürenden Antheil der Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg vnd obberürter Zubehörungen, Herrschaften Angefelle vnd allen Rechten vndt Gerechtigkeiten, wie obgemeldet gutwillig, genzlich erblich vnwiedersprechlich lassen abfinden, außsondern und abtheilen vnd vns vnd vnsern Erben an demselbigen allen vnd jedem nichts vorbehalten, dan was vns, wie obstehet zu unserer Abfindung vberlassen vnd gegeben worden, vnd den erblichen Wiederfall, wan es der Almächtige also schiken wird, daß vnser Bruder Herzog Wilhelm vnd Sr. Ld. mänliche Erben ohne MansErben tödtlich abgehen würden, das wir vnd vnsere Mänliche Erben alßdan solches Erbfals genießen vnd vnsers Bruders Land und Leuten mit allen ihren Rechten vnd Gerechtigkeit auf vnd an vns vnd vnsere mänliche absteigende Erben fallen vnd vererben sollen, Auch wan vnserm Brüdern vnd vns das Fürstenthumb Braunschweig, durch tödtlichen Abgang vnserer

Vettern zufallen würde, desselbigen wollen wir vnd vnsere mänliche Erben, gleich vnsern Brüdern Herzog Wilhelmen vnd seinen Erben gewertig vnd fehig sein, Vnd auch ferner, wan vnser Bruder Herzog Wilhelm oder Sr. L. Erben würden die Herrschaft Homburg vnd Eberstein, wieder einlösen und in ihren ruhesamen Besitz bekommen haben, Alßdan sollen Sr. L. oder derselben Erben vns vnd vnsern Mänlichen Erben, das Haus, Stadt vnd Ambt Hitzacker erblich vbergeben, vnd zustellen, doch die Hoheit vnd Zoll auf der Elbe und Schatzunge und Folge an den Leuten, auch den Adel im Ambt Hitzacker geseßen, gleich den andern außgeschloßen,

Wan auch vnserm Bruder oder Sr. L. Erben die Herrschafften Hoya, Lippe vnd Diepholtz erlediget vnd heimbfallen würden, so sollen J. L. vns vnd unsern Mänlichen Erben Zehen Tausendt Thaler geben.

So haben wir vns auch d. Erbfallen vnd vnserer Schwester vnd Weseken der Gräfin vnd Wittiben von Bentheimb vnd Frawlein Apollonien zu vnserm Anteil was zu Erb und Erbrecht gehörig ist, do J. Lbd. ohne Testament versterben würden, vorbehalten,

So haben wir Herzog Wilhelm den erblichen wiederfall, wen vnser Bruder Herzog Heinrich ohne mänliche Erben Todtßhalber abgehen würde, welches in den Willen des Almächtigen stehet, vns vnd vnsern mänlichen Erben auch vorbehalten, das vff solchen Fall Sr. L. Land vnd Leute mit ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten auff vnd an vns vnd unsere Erben fallen vnd vererben sollen, Vnd wir Herzog Heinrich vnd vnsere Mänliche Erben sollen vnd wollen vns der Landordnung vnd der Reichs v. Creißabschieden gehalten, Aber vnsere prædicanten vndt Vntertha-

nen, bei vnser wahren Christl. Religion der Augßpurgischen Confession gemeß lassen vnd schützen, So wollen vnd sollen wir auch vnsere Mänliche Erben, vns in keine Bündtnüs ohne Wissen und Willen vnsers Bruders Herzogen Wilhelms einlaßen, auch Sr. L. vnd deroselbigen Landen vnd Leuten, Feinde vnd Wiedwertige nicht haußen vndtersteiffen noch vertheidigen, sondern dieselbige wo sie in vnsern Gerichten angetroffen werden, zu recht anhalten lassen.

Wir vnd vnsere Mänliche Erben wollen vnd sollen, so viel muegl. auch die Landgrenzen vnd Güter vnser Ambt vnd Clöster, verbitten, vnd die Landgrenzen vnd Irrungen, so jezt streitig sein oder werden, ohne Herzogen Wilhelmen Rath vnd Willen nicht vertragen, noch keine liegende Güter veräußern, vndt weil ein Hofgericht im Fürstenthumb ist aufgerichtet, so mag von vnsern Herzog Heinrichen Vntergerichten, an dasselbige appelliret werden, damit wir der Mühe verschonet, vnd einen jeden, was Recht ist, wiederfahren möge, vnd was an denselbigen erkannt vnd dauon gebürlich in das Kayß. Cammer-Gerichte nicht appelliret würde, das wollen vnd sollen wir vnd vnsere Mänliche Erben in vnsern Ambt und Gerichten exequiren. Wan nun zwischen vns beeden Brüdern Herzogen Heinrichen und Herzogen Wilhelmen, Irrung vorfielen, so sollen vnd wollen wir vns selbst, oder durch die Landräthe des Landes, dero jeder zween erwehlen mag, freundlich vertragen, oder durch einen schleunigen process entschließen lassen,

Wir obgenannte Fürsten vnd Brüder haben auch einander vberlassungs Briefe geben, darinnen ein jeder dem andern seine zugetheilte Lande vnd Leute, Diener vnd Ver-

wandten, ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs erlassen, vnd dem andern vberweiset, So haben wir auch Herzog Heinrich die LandRäthe vnd Außschuß von der Landschaft, so allhier, von wegen der ganzen Landschaft gewesen seyn, Ihrer vnd der andern von der Landschaft Adel Bürger und Bawren, Ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs, gegenwertig mündlich erlaßen. Solches alles vnd jedes, wie obgeschrieben, haben wir obgenandte Fürsten vnd Brüder Herzog Heinrich vnd Herzog Wilhelm die Jüngern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneb. auß freien wolgedachten Muthe vnd guten Rath, Wissen vnd Willen, angenommen, bewilligt vnd vns begeben, verzihen vnd verpflichten, vndt thun das hiemit vnd in Crafft dieses Briefes vnd einander stet, Frl. Erblich vnd vnwiederruflich vor vns vnd vnsere Erben zuhalten, bei Frl. trewen, guten Glauben, vndt an Eidesstatt versprochen vndt zugesaget, alle Gefehrde vnd Einrede genzlich außgeschloßen, vnd verzeihen vns hierinne aller Gnade, Freyheiten vnd Rechtens, So vns oder vnsere Erben wider solchen Vertrag, Verlassung, Verzicht vndt Verpflichtung einiger Gestalt möchte vnd könnte entheben, schützen, oder auffhalten, in allermassen alß wehren dieselbige außdrücklich hierinnen verleibt, Vnd wolln wir beede Brüdere, bei der Röm. Kayßerl. Maj. ct. vnsern allergnädigsten Herrn vnterthänigste Ansuchung thun, das J. M. diesen vnsern Vertrag, Theilung und Verhandlung wolle gnedig confirmiren, Es werde aber solche Confirmation gesuchet vnd erlanget oder nicht, so soll nichts desto weniger vnd gleichwol dieser Vertrag, Theilnehmung vnd Verhandlung, Crefftig vnd bestendig sein vnd pleiben, vnd von vns vndt vnsern Erben, Frl. vnd vnuerbrochen gehalten werden, deß zu Vrkundt, haben wir obgenaute Fürsten diesen Vertrag vnd erbliche Theilung deren zwei gleiches lautes aufge-

richtet, vnd mit vnsern Händen vnterschrieben sein, mit unsern kleinen Secreten besiegelt, deren jeder einen zu sich genommen hat.

Vnd wir Otto, von Gottes Gnaden, Graff zu Holstein, Schaumburg vnd Sternberg, Herr zu Gehmen vnd Friederich von Brand Hoffmeister an stadt vnd von wegen des Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Boppen Fürsten vnd Grafen zu Hennenberg, Vnd wir von Gottes Gnaden Eberhard Postulirter zu Verden vnd Bischoff zu Lübek, Herr vom Hauß zu Lüneburg, und Johan Spörcke, Georg von d. Wensen, Christoph von Obershausen Heinrich von Melzing, Christofer von Boldensen, Christof von Hudenberg, Oßwaldt v. Bodenteich, Albrecht von d. Schulenburg vndt Arend v. Honstedt LandRäthe, vndt Johan von Bothmer, Werner von der Schulenburg der Eltere, Joachim Appel, Leonhardt Tobing zu Lüneb. vnd Lüdeke von Zehenden zu Zell Burgermeister vom Außschuß der Landschafft alß Vnterthanen.

Vnd Wir Dieterich Behr Landdrost der Herrschafft Hoya, Otto Asche von Mandelsloh, Franz Muzeltin der Rechten Licentiat vnd Hildesheimischer Bischoflicher Canzler, Georg v. Badendorff vnd Valentin von Marenholtz, die der Durchl. Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Heinrich der Jüng. Herzog zu Braunschweig vnd Lüneb. in Sr. F. G. Rath und Beistandt gefolget hat.

Vnd wir Friederich Schwarz Stadthalter, Baltasar Clamer, Christoff von Heimbruch Großvoigt zu Zelle, Joachim Moller vnd Wilhelm von Cleue beede der Rechten Doctores, des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm des Jüngern Herzogen zu Brschw. vnd Lüneb. HoffRäthe, bekennen hiemit, das die Handlung, Vortrag, Bewilligung, Verzicht vndt Verpflichtung, zwischen Hocher-

meldten Fürsten vnd Brüdern, Herzog Heinrich vndt Herzog Wilhelmen, also wie obbeschrieben er gangen verhandelt vnd geschehen sey.

Dessen zu Vrkundt haben wir obbenannten Vnterhandler, Räthe vnd Außschuß der Landschafft vnser Insiegel vnd Pitschier neben Hochermeldten Fürsten anhangenden Secret gehangen, Geschehen vndt gegeben am 13 Tage des Monats Septembris nach der Gebuhrt Christi vnsers Erlösers im 1569. Jahre.

Heinrich der Jüngere F. zu Braunschw. vnd Lüneb.
Otto Graf zu Schaumburg mein eigen Handt,
Johann Spörcke,
Christoff von Obershausen,
Christoff von Boldensen,
Oßwaldt von Bodenteich,
Albrecht von der Schulenburg,
Arend von Honstede,
Werner von der Schulenburg,
Ludcke von Zehenden,
Otto Asche von Mandelsloh,
Franciscus Muzeltin L.
Valentin von Marenholtz,
Baltasar Clammer,
Jochim Moller,
Wilhelm der Jüngere F. zu Braunschw. vnd Lüneb.
Friederich von Brandt,
Eberhardt mppria,
Georg von der Wense,
Heinrich von Melzing,
Christoff von Hudenberg,

Jochim von Bothmer,
Jochim Appel,
Leonhardt Tobing,
Dieterich Behr,
Georg von Badendorff,
Friederich Schwarz,
Christoff von Hoimburg,
Wilhelm von Cleue.

Nr. II.

Erb- und Theilungsvertrag zwischen Henrich von Dannenberg und Ernst von Zelle 1592.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich vnd Ernst Gevettern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg ꝛc. thun kund vnd mit krafft dieses vnsers Brieues, vor vns vnsern Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen vnd männiglich, Nachdem etliche zeithero zwischen vns Herzogen Heinrich ꝛc. vnd Weiland vnserm lieben Brüder, dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelmen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vnsern Herzog Ernsts ꝛc. geliebten Herrn Vatern, loblicher Christmilder Gedechtnis, mißverstende geswebet, von wegen vnser Landteilung, Vnd wir Herzog Heinrich ꝛc. bei der Röm. Kay. ct. Vnsern allergnedigsten Herrn vnderschiedliche Commissiones außbracht, zufolgendem die Sache zu zweien vnterschiedlichen malen zu Saltzwedell vor jedes mahl verordneten Kayserl. Commissionen, zu Verhör vnd Handlung kommen, vnd leztmals darin ein Recess vnd Vertrag zu Papier bracht, vnd von allen teilen auch von vns Herzogen Heinrich ꝛc. selbst beliebet angenommen vnd ratihabirt ist, Allein das wiewol vnterschiedlicher Puncten halber, darin Mangel vnd Beschwerung gehaftt, vnd die nochmals darin mit vnd zugleich zu anderer vnd beßer Richtigkeit zu bringen gesucht vnd gebeten haben, vnd lautet folgender Hern verordenten Kayserlichen Commissarien begriffener Recess vnd Vertrag von Worten zu Worten, wie folget:

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät, vnser Allergnedigster Herr, In den Irrungen vnd Gebrechen, die sich zwischen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich und Herrn Wilhelmen, Gebrüdern Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. der Landsteilung vnd darzu gefallenen Graf- vnd Herrschaften, Hoya vnd Diepholtz, noch vnentscheiden vnd verglichen enthalten, die Durchleuchtigsten Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johanß Georg, Marggrauen vnd Churfürsten zu Brandenburg in Preußen Herzog ꝛc. Herrn Christoff Administratoren des Stifts Ratzeburg Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. vnd Herrn Johanßen Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleßwieck Holstein ꝛc. zu Commissarien anderweit allergnedigst verordnet vnd Befohlen, Daß Hochermeldte beide Fürstl. Partheien fürderlichen zu betagen, vnd ferner wie auch vor des geschehen, in angeregter Handlung fortzuschreiten müglichen Vleiß anzuwenden, das dieselbigen Irrungen in Freundschaft vnd Güte von einander gesetzt vnd verglichen werden mögen.

Vnd weil hierzwischen Herzogen Wilhelmes zu Braunschweigk Leibs Blodigkeit eingefallen, dererwegen die Sache nicht allein ins steecken eine geraume Zeithero geraten besonders auch one sonderbare Curatorn nichts bestendigs vnd fruchtbares zu verrichten vnd zu verhandlen gewesen.

Als haben die allerhöchst gedachte Kayß. Maj. ꝛc. die Durchleuchtigsten Durchlauchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn Herrn Georg Friederich Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. zu Preußen vnd zu Jegerndorff ꝛc. Herzogen ꝛc. Herrn Philipsenn, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. zu Curatoren allergnädigst verordnet, welche die iezo anbestimmte Tage Leistung durch demselbigen anschnliche

Gesanthen, vornemblich aber den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Carln, Pfalz-Grauen, bey Rhein, Herzogen in Beyern, Ern Steffen Meummen, der Rechten Doctorn, vnd dan auch Ern Georg Wilden, der Rechten Licen'iaten vnd Syndicum zu Northausen, wie auch forterß aus Mittel der Lüneburgischen Ritter vnd Landschafft, Ingleichen Stadthaltern vndt Räthe Sich darzu gebührlich alhie eingestellet.

Vnd nachdem sonderlich Hochernanter Herzog Christoff zu Mecklenburg rc. in Person dieser Commissions Verhandlung beygewohnet,

Als hat man zu so viel mehr schleuniger Verrichtunge der Sachen, von den Ao. 86. Freytags nach Oculi von domals subdelegirten Commissarien übergebenen Vorschlegen, vnd von Herzog Heinrich zu Brschw. darauf erfolgeten jegen Forderung den Anfang gemacht, vnd vor die Hand genommen, beide Fürstl. teile darauf zu gebürlicher schiedlicher Vergleichung, damit mehr vnrichtigheiten, vnter ihnen verhütet, Auch die junge Fürstl. Herrschaft, als Nachkommen in guter Einigkeit, wie auch die Ritter- und Landschaft bei Gehorsamb vnd Willen erhalten werden möchten, nottürftig ermanet vnd erinnert, Vnd demnach zurücke gesagt alle deswegen erregte vnd vorgebrachte Motiven vnd Disputationes, durch sonderbare Gottes des Allmächtigen gnedige Verleihe, Hochermeldte Gebrüdere Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Vber vorige vnter Jnen selbst vnd der getrewen Landschafft getroffene Vergleichung, darauf außgewirckter Kay. Confirmation (welche auch außer hier nach gesezten Puncten jz vnd hinführo auch zu ewigen Zeiten von Jhren Ld. vnd F. Gd. derselben Erben vnd Nachkommen vnwiederrufflich gehalten werden soll) verglichen vnd vertragen.

Anfenglich vnd vors erste, Ob woll die abgesanthen Herzogen Heinrichs rc. uf einer gleichmeßigen teillung gestanden, oder in ein ansehnlichs vnd städlichs an Embtern Zöllen, wie auch den halben Theil der erledigten Graffschaften Hoya vnd Diepholtz, ingleichen die Ritterschaft in denselben Ampten, wie auch die Vergleichung der Geistl. Prebenden, In den Vier Stifften S. Blasii Ciriaci Bardowickische vnd Rameslohischen gefordert, vnd daruon nicht abstehen wöllen, das doch auch hinwieder bey den Fürstl. Lüneburgischen Abgesanthen, Zellischen Teils, der Herrn zugeordneten Curatorn abgeordneten, vnd aus Mittel der Landschafft ein solches gar nicht zu erheben, noch zu bewilligen gewesen, dieweil es nicht allein im Fürstl. Hause Braunschweig nie herkommens, besondern auch die regaliæ vnd zur Regierung angehörige Pertinentien, daruon gar nicht getrennet, oder der jungen Herrschaft vnd künftig regierenden Herrn etwas daran begeben, noch vor sich einwilligen könnten noch wollten; besondern Sie dahin behandelt, daß Sie Herzog Heinrich vnd dessen Fürstl. Söhnen vnd Nachkommen das vbrige, was sonst zu den beeden Ampten Dannenberg vnd Scharnebek der Görde halben hiebeuor Herzog Wilhelmen reservirt, nunmehr genzlich zu genießen vnd zu gebrauchen, allein übergeben vnd abgetreten haben; Darin auch von Herzog Wilhelmes rc. Jünger Herrschaft vnd Nachkommen, Jnen kein Eintragk, Verhinderung noch Sperrung zugefügt werden solle. Zu izo berürter Zulage, vnd vors ander, haben sie, damit Herzogk Heinrich und die seinen so viel beßer ihr Auskommen erlangen, und darbei Fürstlich Sich betragen mögen, Die drei Ampter Hitzacker, Lüchow vnd Werpcke mit allen ein- und Zubehörung, Nuzung, Renten, Pächten, Diensten, auch darauf

zu Hitzacker vorhandenen Vorrath, an Schafen, Rind-Viehe, farender Haab vnd Hausgerethe vnd anderm vnd was zu Lüchow das Inventarium besagt, außbeschieden aber die Ritterschaft vnd Zölle auf der Elbe, sambt Ihrer Zugehörung, gelegt, eingeräumet vnd vbergeben, damit gleich jzo Herzog Heinrich rc. zu gebürender nießlicher Hebung gerathen vnd kommen möge, welches dan so bald alle Sachen richtig volnzogen, geschehen soll.

Vnd ob woll vf dem Hause Lüchow der Fürstl. wiedtumb noch haftete, So wölte doch die Erbare Landschaft, durch mügliche Mittel vnd Wege, bey der Fürstl. Wittwen Sich bearbeiten, Ob Jre L. vnd F. G. Ihres Einkommens vnd Leibgedings Nuzung anderweit zu versichern, oder da je solches vber verhoffen entstünde, so sollte vf den Fall Herzogs Heinrich rc. Jerlich das Geldt, darumb es der Fürstl. Witwen wiederumb lossverschrieben, bahr geliefert, aber nach derselben Absterben, Herzog Heinrich rc. vnd dessen Menlich Fürstl. Leibeslehns Erben, berürts Amptt vnd Zubehörung eingeräumet werden.

Es sollen aber Herzog Heinrich vnd dessen Menliche Erben, die darin vnd in den andernn Embtern geseßene vom Adel, vermöge der Vergleichung, wie sonsten im Fürstenthumb mit denen vom Adell, wan sich Irrungen zutragen, es gehalten, auch geruhiglich gewehren vnd pleiben, vnd denselben weder vor sich, Seine Menliche Erben, noch durch andere Beschwerung oder Eintrag zu faren laßen.

Vnd als vors Dritte, zu Befreiung der Scharnebeckschen Salzgüter von Herz. Heinrichs rc. Abgesanthen angehalten, dieselben zu freien vnd zu lösen, in Betracht, daß es altväterliche Schulden wehren, vnd von diesen Herzogen nicht

gemacht, So hat doch solchs gar nicht erhalten werden können, aber vf vleißige Unterhandlung ist es dahin gerichtet, bewilliget vnd zugesagt, daß Herzog Heinrich rc. vber das was Sr. L. vnd F. G. an Gelde hiebeuor empfangen, noch 20000 Thaler bekommen, vnd solches vf zwei Termine, als Ostern 92. zehentausendt Tahler vnd Ostern 93. die restirenden zehentausendt Tahler neben denselben Jahr Zins, Fünf pro Cento, geweßig sein solte. Dieselbigen entweder zu Einlösung derselben Saltzgüter oder Beßerung vnd Erbawung der obberürten Ampter, anzuwenden vnd zugebrauchen. Ferner vndt vors Vierde, So ist abgeredt, bewilligt, verglichen, vnd vertragen, Wan im ganzen Fürstenthumb Lüneburg eine gemeine Schatzung wird eingewilliget, zu des Fürstenthumbs vnd Landes notturft, So sollen disfals solche Schatzungen, Herzog Heinrich rc. Sr. F. G. Manß Erben von Sr. L. vnd F. G. leuten, zu angezogenen Amptern gehörig mit beschrieben vnd eingefordert werden, Sr. L. vnd F. G. sollen auch selber die Ihren darzuschicken, Und wie die Anlage in derselben Emptern bschiehet, zusehen lassen, Waß als dan aus solchen Amptern von Sr. L. vnd F. G. leuten aufkumpt solches soll derselben zum besten gefolgt werden.

Würde auch im ganzen Fürstenthumb eine gemeine Schazunge zu Reichs, Kreiß vnd dergleichen Hülfen, angelegt, So sollen disfals Herz. Henr. Leute vnd Vnterthanen auch erfordert, vnd dieselbe Schazung von Jnen aufgenommen, vnd daselbst hingewendet vnd berechnet werden.

Jngleichen vnd vors Fünfte, so ist wegen der von Her-

zog Heinrich ꝛc. geborner Fräulein, Anregung geschehen (wen Gott der Almächtige denselben künftig Glueck vnd Wege zu verheiraten zeigen würde) Irer Ausstattung vnd Abfertigung halben, daß solche gleich Herzog Wilhelms ꝛc. Fräulen beschehen, erfolgen möchte, vnd darauf fest hart gedrungen, So hat aber von den Abgeordneten darauf gar nichts bewilligt werden wöllen, Aber auf der Herrn Comissarien vleißige vnderhandlung vnd was dieselbige dem Gegentheil darunter zu Gemüth geführt, Ist dieser Punct dahin ausgesezt worden, Weil solches von der Landschaft beschehen, vnd dahero bei Jnen gesucht werden müssen, das Sr. L. vnd F. G. solches an dieselbigen als dan gelangen vnd bringen möchten, so wöllen Sie Jrs Teils, an müchlich guter Befürderung nichts ermangeln laßen, zweifelten auch nicht, Es werde eine erbare Landschaft Sich vf den Fall, vnverweißlich vnd aller Gebür gegen Sr. L. vnd F. G. Freulein desselbigen Fürstl. Haußes theils, alsdan zu erzeigen vnd zu verhalten wißen.

Vnd nachdem vors Sechste gleicher gestalt von Herzog Heinrichs ꝛc. abgeordneten instendig angehalten, diejenigen von Adel, so in berürten Ampttern gesessen, gleich mit zu übergeben, Damit doch Jre F. G. deren zu Dienst vnd Aufwartung zu vorfallenden Gelegenheiten zu gebrauchen, So hat aber ein solches darumb nicht erhoben oder erhalten werden können, Weil die Ritterschafft bei den regierenden Fürsten vnd also vnteilbar vnd vnzertrent sein vnd pleiben wöllen, dafür haben die Fürstl. Abgesanthen auf der Zellischen Stiten, es gehalten, vnd Sich keinen Zweifel gemacht, wan Herzog Heinrich ꝛc. vnd deßelben Mänliche Erben zu Ehren Sachen, reysen vnd andern, ihrer zu gebrauchen, vnd dieselben gnedigl. ersuchen würden, daß sie sich

alsdan so viel willig erzeigen vnd erweisen möchten, dahin auch dieser Punct ausgesetzt.

Vnd weil sonsten der Ritterschaft halben im Vertrage (so mit Herzog Otten aufgerichtet) wie es mit Jnen, wan Mißuerstende vnd Jrrungen zutrügen, gehalten werden solle, versehen, So söllen und wöllen auch Herzog Heinrich rc. vnd deßelben Menliche Erben es mit denen vom Adel, so in Sr. L. vnd F. G. vberlaßen vnd abgetretenen Amptern geseßen oder begütert sein, auch also halten.

Vnd wenn Mißverstande zwischen Sr. L. vnd F. G. vnd Jnen oder hinwieder zwischen Jnen sambt vnd sonderbar, vnd Sr. L. vnd F. G. vnd Jrer Manleibs Erben verfallen Dieselb zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung setzen vnd kommen laßen, Nemblich also:

Es söllen vnd wöllen Sr. L. vnd F. G. auf erfordern des vom Adell, innerhalb vier Wochen, drei Sr. L. vnd F. G. Rhate oder Verwandten, vnd der vom Adell drei seiner Freunde verordnen, darunter jeder Teill einen Gelerten haben mag, dieselbe söllen Tag in der Nägte der Jrrung ansetzen, die Jrrung verhören vnd Vleiß vorwenden, Sie in der Güte zu entscheiden, Wan aber die Güte nicht wölte statt haben, Söllen Sie den Partheien, einen gewißen Tag benennen, auf welchen jeder seine Klage vnd Beschwerung, in Schriften gedoppelt, einbringen, vnd den andern Teill, Abschrifft davon zustellen, darauf von beiden Teilen von acht Wochen zu acht Wochen, bis so lange ein jeder Teill drei Sätze eingebracht, verfahren, welche Acta vnd fürgebrachte Schriften, die niedergesezte, oder verordnete, in Gegenwertigheit der Partheien, oder Jrer verordenten Anwälden, rotuliren, vnd an eine Vnverdechtige Universitæt, vmb belehrung des Rechten schicken, vnd dieselbige in der Partheien oder Jren Anwälde Jegenwertigheit erbrechen vnd für ein

Urteill ablesen sollen, Welches auch do es ein Enndt Vrteill ist, ohne alle Appellation, Reduction, Supplication oder dergleichen behelffen, von allen Teilen, soll angenommen, gehalten vnd volzogen werden, Alles bey Verlust der Sachen vnd Straffe 2000 Goldfl. oder wie sich beide Teill des zu Anfang des Processes mögen anders verglichen. Würde aber eine Interlocutoria fallen vnd einem oder beiden Teilen Beweisung auferlegt, dieselbig soll innerhalb Sechß Wochen nach ausgesprochenen Vrteill, vollführet vnd jedem Teill mit zweien Gesetzen darauf zu concludiren, nachgegeben, auch mit der Rotulation vnd Versendung der Acten, Publicirung vnd Holung der Vrteill wie hieroben darumb gesagt ist, gehalten werden.

Vnd wiewol auch der Appellation halben darbey vorgefallen, daß Herzog Heinrich rc. die Volnstendige Administration der Justicien, in Sr. L. vnd F. G. Emptern haben vnd exerciren wöllen, so hat doch ein solchs, aus vernünftigen Vrsachen nicht erhalten werden können, die Key. Commissarien es dafür erachtet, das es des Puncts halben, bei wolverfaßter Lüneburgischer Hofgerichts-Ordnung, durchaus bewenden, vnd die Vnterthanen auch dahin sich zu beruffen haben sollen, Es soll aber zu Herzogs Heinrich, L vnd F. G. Gefallen stehen, derselben Drost, Räthe oder Amptleute einem dem Rhate in den Städten zu ordnen, die solchen Sachen beywohnen mögen.

Es ist auch forders vnd zum Siebenden, abgeredet, verglichen, vnd hinc inde, bewilliget, das kein Fürstl. Teill, one des ander Wissen, Willen vnd Consens, keines der inhabenden Ampter, Herrschaften vnd Güter alieniren noch vereußern sölle, Sondern es soll solchs wie es jzo ist vnd was künftig mehr darzu erlangt wirdt, beisammen erhalten

werden, es soll auch keiner vnter den Fürsten zu Braunschweig beider Teill, in keine Verbindniß dadurch den Fürstl. Amptern, Graff vnd Herrschaften, Nachteill zugefügt werden möchte, begeben noch einlaßen.

Wie ingleichen auch die Gefangenen vnd so etwas bruchfälligs verwirckt, vnd aus einem Teill vorwiesen, von dem andern zu Nachteill vnd Schimpf, nicht vergleitet, aufgenommen, gehauset noch geherberget worden.

Wan auch vors Achte, Herzog Heinrich rc. Seiner Gemahlin, vf der angezogenen Ampter eins nach beschehenen einbringen Ires Heyraths Guts beleibgedingen wöllen, So soll darüber gebürlicher Consens, Immaßen im vorigen Vertrage auch berürt gegeben werden.

Vnd sollen nhun, Krafft jzt erzehlter Puncte vnd recess wie im Eingange gerührt Herzog Heinrich vnd Seine Menliche Erben, mit derselbigen Herrn Brüdern, deßen Fürstl. Menlichen Leibs Erben vnd Nachkommen, hiermit genzlich verglichen, vnd vertragen, Auch in den andern Puncten allen, der vorige Vertrag vnd Key. Confirmation hiermit de novo bestetigt, Vnd über diese jzt erfolgte genzliche Vergnügung Allerhöchst gedachten Röm. Key. Majest. Ratification, wie auch der Chur vnd Fürstl. als Key. Commissarien Mit autorisirung, sünderlichen erlangt, zu wege gebracht vnd eingestellet werden.

So sollen auch Herzog Heinrichs rc. Söhne, neben derselben Herrn Vatern, ehe vnd zuvor die Vberweisung der offt angezogenen vnd zugelegten Empter, vnd Auszehlung der Gelder beschicht, Solchen vor Sich mit bestettigen, Oder dho Sie Ire volnkommene münde Jahre nicht erreicht, nichts wenigers durch die Röm. Key. Majest., als Ober Vormünders, ratification, bekreftigt vnd befestigt, Aber allwege nach

erreichten mündigen Jahren, Ire eigene Verzichts Verschreibung von sich zu stellen schuldig seyn, Wie den nhunmehr, was im vorigen vnd dießen Vertrage begriffen vnd gesagt, Sich Hochermeldter Herzog Heinrich ꝛc. vor sich vnd seine Erben aller vnd jeder Ansprache, so dieselbigen ratione primogenituræ successionis vnd sonsten, zu dem ganzen Fürstenthumb Lüneburg, mit den angehörigen Herrschaften, Homburg Eberstein, Hoya, Diepholtz, vnd aller andern Zugehörung des Fürstenthums Landen, Leuten, Geistlichen vnd Weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten vnd Nuzungen gehapt oder noch haben mögen, wie das Namen haben könte nichts dan allein den wiederfall vor beholtlich begeben.

Und wan etwan das Key. Gebing auf die Herrschaft Lippe zu Wirckung kehme, vnd die Lippische Reichs Lehne ans Fürstenthumb langten, daß dan Herzog Heinrich ꝛc. vnd derselben Menlichen Erben 40,000 Thaler Inhalt vorigen Vertrags erlegt und gefolgt werden sollen.

Vnd damit auch fürder dieses alles an Seiten Herzog Wilhelms zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Menlichen Erben jzo auch künftig vnd zu ewigen Zeiten, stet, fest vnd vnuerrückt gehalten werden möge, haben Hochermeldter Pfalzgraue, vnd die andere zu vnd abgeordneten der Key. Curatorn Räthe (weil Ire Ld. vnd die andern, vf ratification vorgehende respective Zulage vnd Verbesserung, allein angenommen) zugesagt, daranzusein, freundlich vnd gutwillig befürdern zu helfen, daß innerhalb dreier Monaten, Höch vnd Hochernanter Curatorn Ratification vnd Resolution den Key. Commissarien zugeschieckt werden solle. Das nun dieses alles, wie ob erzehlt, vnd bis zu der Röm. Key. Majest. ꝛc. Chur vnd Fürsten, als Key. Comissarien vnd Cu-

ratorn Ratification vnd Volnziehung, vnd den Herzog Heinrichs ꝛc. vnd Seiner Meulichen Erben Beliebung, stet, vest, vnd vnwiederrufflich gehalten werde, So haben die anwesende Chur- vnd Fürstl. Subdelegirte neben ob hochgedachten Herrn Christoff Herzogen zu Meckelburg, Als Key. Commissarien, Dietrich von der Schulenburg, Leuniß seligen Sohn, Hauptman der Altenmarck, Er Sebastian Müller Churfürstl. Brandenburgischer Rath, Thomaß von dem Königsbrück zu Tilsen, Er Zacharias Fehlung, der Rechten Doctor, an stadt Herzog Johansen zu Holstein ꝛc. diese Verhandlung in drei gleich lautende Exemplar gebracht, mit derselbigen Fürstl. vnd Jren Ring Secreten vnd Pittschaften, auch Jrer Hand Zeichen bekreftigt, vnd iedem Teill eins behandet vnd zugestellet, Geschehen zu Salzwedell am Tage Ascensionis Chri., der weiniger Zaell nach Christi Geburtt, Jm ein vnd neunzigsten Jahre ꝛc.

Vnd seint dieses die Beschwerungs Puncte So wir Herzog Heinrich ꝛc. nochmals darüber gehabt, vnd die zu guter Richtigkeit mit zu bringen gebethen haben: Erstl. daß vns anstatt der gesagten zwanzig tausendt Thaler, möchte das Haus vnd Ampt Bleckede, auch werden zugelegt vnd erfolget, zum andern, daß vns die zu den Zollen zu Hitzacker, die Zeit vnsers Lebens verschriebene fünfhundert Thaler, erblich möchten gegönt werden, Zum Dritten, daß uns zur Aussteuer vnser Töchter vnd Fräulein möchte von gemeiner Landschafft eine Hülffe werden eingewilliget, Jmmaßen zu Aussteuer vnsers Brudern Töchter vnd Fräulein geschicht: Zum Vierden, daß die Appellationes von vnsern Vntertha-nen vnd Vndergerichten an vns vnd nicht an die Regierung vnd das verordnet Hofgericht, mochten ergehen, Zum Fünften, das Wir die Probend. in den Stift S. Blasii vnd Cy-

rias binnen Braunschweig vnd den auch zu Bardewick vnd Rameßlohe, möchten mit haben zu verleihen, Vnd zum Sechsten vnd lezten, das auch der Adell zu vnsern zugetheilten Emptern gesessen, an vns vnd dis vnsern, zum aufwarten möchten werden gewiesen.

Als Wir dan nhun solcher Punct halben, und das denen nochmals Ire Willfahrung vnd Richtigkeit gegönt möchte werden, nicht allein bei Hochgenanten Herrn Keyserl. Commissarien, auch Weilandt vnserm Bruder, vnd Sr. L. verordneten Regierung seithero aufgerichteter Vertrags Notell, viele instendige Anforderung haben gethan, Sondern auch darneben nochmals die Höchstgedachte Röm. Key. May. rc. vmb anderweit Verordnung bemühet, Welche zu richtigmachung solcher Punct, dan hinwieder dem Churfürst. zu Brandenburg rc. Landgrauen Ludewieg zu Hessen rc. vnd Herzogen Hanß zu Schleßwick Holstein rc. Vusere freundliche liebe Herren Oheimb vnd Schwegere, zu Commissarien verordnet hat, Immittelst aber, vnd ehe dieselb Commissarien zu Werck gerichtet, Vnser lieber Bruder Herzog Wilhelm rc. durch den Zeitl. Todt, von diesen betrübten Jammerthall, sehlich abgeschieden ist, vnd Prälaten, Räthe vnd Landschaft, noch vor Sr. L. todtlichen Abgange, an vns geschrieben, vnd sich zwischen vns vnd vnserm Brudern, zu Vnderhandlung vnd verhoffentlicher Richtigmachung, solcher noch restirender Puncten, gehorsam vnd gutwillig erbotten, welche Handlung wir Ihnen auch eingewilligt haben, Vnd sich nhun, nach absterben vnsers Herzogen Ernsts, geliebten Herrn Vaters nach willen des Allmächtigen zugetragen, das Wir an Sr. G. stadt, mit Verwilligung vnser freundl. Lieben Bruder, Vnd auf gemeiner vnser Prälaten, Rhäte vnd Landschafft ersuchen, hinwieder die Regierung angenommen, vnd

Sie Rhäte und Landschaft vnsers Fürstenthumbs, gleichermaßen vns, umb Einwilligung Tags vnd Handlung, ersuchet, auch darzu vermöcht haben, Sie sich auch darunter ganz treulich bemühet, Als haben wir vns endlich, heut Dato, auf solcher gemeiner vnser Prälaten, Rhäte vnd Landschaft, wohlmeinliche Vnderhandlung, wie Herzog Heinrich ꝛc. vor vns vnd vnsere freundliche liebe Söhne Herzogen Ernst Julius, Herzog Franz und Herzog Augusten ꝛc. Vnd wir Herzog Ernst ꝛc. vor vns vnd vnsere freundliche liebe Brüdere, Herzog Christian, Herzog August, Herzog Friedrich, Herzog Magnußen, Herzog Georg, vnd Herzog Hanßen ꝛc. vnd vnsere allerseits, vnd allen teilen Erben, Erbnehmern, vnd Nachfolgere, endlich schließlich vnd allerding vereinigt, verglichen, vnd vertragen, dero Gestalt vnd also:

Daß vorerst, oben verleibter der Herrn Key. Commissarien Handlung und Vertrag in allen und jeden Puncten, so wie hernach erfolgt, nicht ercleret und geendert werden, allerding als ein volnkommener, vollständiger Recess vnd Vertrag, gehalten, dafür angenommen, belibet, vnd dem von vns zu beiden Teilen treulich, vnd vestigl. nachkommen vnd Folge geleistet werden soll, Wie wir auch hiermit vnd in Krafft dieses vnsers Brieues, solchen Recess vnd Vertrag, in allen vnd jeden seinen Puncten vestiglich zu halten, anuehmen, denselbigen bestätigt vnd darwider in keine Wege mit Worten oder der Taht zu kommen oder zu handlen, versprochen, alles dermaßen wie zu Ende dieses vnsers Brieues ferner vermeldet. Gleichermaßen wir dan auch den vorigen Vertrag, so zwischen vns Herzogen Heinrich ꝛc. vnd vnserm Bruder Herzogen Wilhelmen ꝛc. vnd der getrwen Landschaft, aufgerichtet, vnd von der Röm. Key. Maj. et. confirmirt vnd bestettigt ist, vor vns vnsere Erben Erbneh-

men vnd Nachfolgern, treulich belieben annehmen vnd versprechen, das wir nicht wöllen, noch vnsere Mitgedachte sollen denselbigen beiden aufgerichteten Verträge zu einiger Zeitt wiederkommen, Sondern sie getrewlich, vest vnd vnuerrückt, nhun hinführo vnd zu ewigen Zeitten halten, vnd volnziehen, Alles wie albereit gedacht, vnd zu Ende dieses Brieues ferner gesezt wirdt, Der obangezogener Sechs Puncten halben aber, haben wir vns, vor vnß vnd vnsere mitgedachte, auf fernere vorangedeutete Vnderhandlung vnser getrewen Prälaten, Rhäte vnd Landschaft, zu diesen wegen vereinigt, vnd verglichen, thun es auch in Kraft dieses vnsers Brieues, also vnd dergestalt: Nachdem vns Herzog Heinrich rc. die gesuchte Jährliche Fünf Hundert Thaler aus den Zöllen zu Hitzacker soint erblich eingewilligt, jedoch das Sie stets mit Zehntausend Thalern Haupt Sum möchten werden abgelegt, vnd ausgekaufft, Wan nhun dazu die albereit eingewilligte zwanzig tausend Thaler werden zugerechnet, Es dreisig tausend Thaler sein, dafür wir vns erboten haben, das Haus Ampt Bleckede anzunehmen, vnd darjegen beide Posten fincken vnd fallen zu lassen, Vnd aber Vnser Vetter Herzog Ernst rc. wie auch Rhäte vnd Landschaft Ire besonder Bedencken eingebracht vnd darauf bestanden, warumb solch Hauß vnd Amt Bleckede von der Regierung nicht zu entraten, noch mit abgetheilt werden könte, Vnd darumb Ires Ermeßens, Jegen volnkommene vnd vbermeßige Erstattung Bleckedr, zu vorigen dreissig tausent noch zwanzig tausend Thaler, vnd also Funfzig tausend Thaler eingewilligt, vnd aufm Fall ja solch Geldt vns nicht annehmlich, Sondern auf Erstattung mehrer Leut vnd Güter gedrungen würde, disfals mit Frizen von dem Berge gehandelt,

daß er sein Hauß Gumbße mit aller vnd jeder Seiner Zugehörung vnd Gerechtigkeit nach laut eins übergebenen Registers vns jegen die künftige Ostern, abzutreten zugesagt, Als haben wir endlich darin gewilliget, vnd solch Hauß Gümbße, jegen ermeldte funfzig tausend Thaler, angenommen, jedoch also, vnd dergestalt, das zu vnserm Gefallen vnd Willkühr stehen vnd pleiben soll, wan wir solch Hauß Gümbße, ein Jahrlang besetzen vnd verwalten lassen, das wir es den behalten, oder hinwieder abtreten, vnd die nägst folgende Ostern, wan man Vier vnd Neunzig schreibet, die funfzig tausend Thaler gewertig sein wöllen, doch wöllen wir das Hauß auch so lange einbehalten, biß vns die funfzig tausent Thaler baar über sein abgelegt vnd bezahlt, vnd so ferne solche Bezahlung auf Ostern Ao rc. 94. desfalls nicht erfolgete, Söllen dan folgends bis die Bezahlung der funfzig tausend Thaler wirklich geschicht, vnd jehrlich zu den Hauße Gümbße, auch die fünfhundert Thaler aus den Zolle zu Hitzacker werden entrichtet vnd gefolgt, Alles sonder einige Einrede vnd Behelf, vnd solchs vor den ersten vnd andern Puncte. Zum Dritten, als sich Rhäthe vnd Landschaft dahinjegen vns Herzog Heinrich rc. gutwillig erclaret vnd erbotten, Wan der liebe Gott mit vnsern freundlichen lieben Töchtern Fräulein N. vnd Fräulein N. Gelegenheit, vber kurz oder lang schickt, das Jre Ld. ehelich sollen werden ausgesteurt, vnd wir bei ihnen als getrewe Landschafft, disfals eine Steuer zu verwilligen suchen, das Sie sich darinjegen vns, zu Behueff vnser lieben Töchter, der Gebühr gutwillig erzeigen wöllen, Auch vnser Vetter Herzog Ernst rc. vor Sich vnd seine Mitbeschriebene Sich verpflichtet, es im besten zu befürdern, vnd woferne sonsten ja bei der Landschafft Bedencken vnd Man-

gell ferner erschiene, daß Sr. Ld. vor sich vnd dero Mitbe-
beschriebene, dan sonsten ein ansehenlich zu Fünf oder Sechß
tausent Thalern, aus guten Vätterlichen Gemüthe vnd Wil-
len darzu thun vnd leisten wolle. Als haben wir solchen
Punct bei solchen vnsers Vettern vnd der Landschafft milden
Erbieten lassen beruhen, Insonderheit, Weil sich die Land-
schafft ercleret, daß auch jegen den Regierenden Fürsten, In
Außsteuer desselben Tochter vnd Freulein, nicht gewöhnlich
nach Herkommen, auch nicht zu thun wehre, daß Sie vuß
vorher sollen willigen, ehe eine Heyrath geschloßen, vnd dan
auf gemeiner Landstände Versammlung vnd vorgebrachten
Bericht, derselbigen, nach Gelegenheit eine zimliche Steuer
bei Jnen ersucht würde.

Zum Vierden als Vnser Vetter Herzog Ernst ꝛc. sich
hat ercleret, das Sr. Ld. woll ließen geschehen, das von Vn-
sern Herzogen Heinrichs ꝛc. Vnterthanen, die Apellations,
an vns vnd nicht die verordente Hofgericht geschehen, Rhäte
vnd Landschafft solches auch wol passiren ließen, Es wehre
dan, das Sich Einer einer Erkandtnuß, so von vns oder vn-
sern Rhäten geschehe, beschwerdt befünde, vnd das seine er-
hebliche Gravamina vnd Vrsache zu haben vnd außzuführen
vermeinte, desfalls sich alle vnd jede Eingesessene des ganzen
Fürstenthumbs, auch in den abgeteilten Ämtern der verorden-
ten vnd von allen Ständen der ganzen Landschafft bewilligten
Hofgerichts-Ordnung, vnd des Schuzes des regierenden
Fürsten, nicht könten noch gedachten zu begeben, Sondern
sich dahin zu beruffen Macht haben behalten wollen.

Ist solcher Punct auch dahin gerichtet, darnach wir es
auch beiderseits richtig wöllen halten, das wan von Vnsern
Herzog Heinrichs ꝛc. Ampten vnd befehlhabern bey den Vn-
dergerichten Vrteill werden gesprochen, oder sonsten wes ver-

richtet; das sich die Partheien beschwert vermeinen, das dieselbe sich desfalls an vns vnd vnsere verordente Rhäte, durch den ordentlichen Wegk der Appellation mögen beruffen, vnd daselbst Processes vnd Erörterung sollen gewarten. Wöllen aber Beschwerungen von den Vrteillen werden eingewandt, So von vns selbst, oder vnsern Söhnen, oder von vnsern Verordenten Rhäten, in ursern Nahmen gesprochen weren, So söllen solche Beschwerungen vnd beruffungen von Vns Herzogen Ernste ꝛc. oder den je zu Zeiten verordneten Rhäten vnd Beisizern vnsers bestalten Hofgerichts, nicht werden angenommen, Sondern die an das löbliche Key. Cammer Gericht werden gestattet, Es geschehe dan mit vnserm Herzogen Heinrichs ꝛc. oder vnser Söhne vnd Erben Vorwissen, Vnd desfalls sollen solche Appellationes vnd Beschwerungen von zween vnser Herzogen Heinrichs ꝛc. vnd zween vnser Herzog Ernst ꝛc. Rhäten, so desfals dazu sollen werden verordnet, Vnd auf beiderseits vnsern Vnkosten zu sammen komen angenommen, von derselbigen revidirt, vnd darnach es die Nothdurft sein möchte der Process ferner dirigirt, vnd in der Sachen nach Befindung, in güte oder Recht, das Beschafft werden weß pillig vnd Recht ist, Vnd wan solchs geschehen, vnd sich solcher Erkhandnuß, der einer oder anderteill Beschwerdt vermeinen würde, dem soll disfalls die Appellation an das Kay. Cammer Gericht sein erlaubt, Vnd könten sich die Vier Verordneten vnser Räthe, Sie sein vom Adell oder Gelehrte der Vrteill nicht einhellig vergleichen, Söllen sie die Acta disfalls vmb belehrung Rechts, an ein oder mehr Juristen Facultæt verschicken, vnd darnach das Vrteill, Jn beider vnser Nahmen, eröffnen, wie es auch sonsten disfals geschehen, Vnd sollche Vrteill, Jn beider vnser Nahmen, auch erbfnet werden söllen.

Zum Fünften, als von vnsern Vettern Herzogen Ernste rc. vnd Rhäten vnd Landschafft allerhandt Motiven vnd Vrsachen eingewandt worden, Warumb die Præbenden der Stift Sct. Blasy, Ciriaci vnd dan auch Bardowieck, vnd Rameßlo, furder nach dem hergebrachten Turno von den regierenden Fürsten zu conferiren, gefehrlich vnd beschwerlich were, darin Enderung zu machen, vnd die collatio auch dem regierenden Fürsten pillig allein zukäme, vnd sich vnser Vetter darbey gutwillig ercleret, das Sr. L. auf Vnser Herzog Heinrichs rc. oder vnser Söhne, ansuchen in dem Stifft vor dismal, auf nägste Fälle, so noch keinem zugesagt vnd verschrieben, einem, so Sr. L. würden nominiren vnd darzu qualificirt wehre, Wolten mit einem beneficio oder Probenden versehen, Haben wir solchen Punct bei solcher vnsers Vettern gutwilligen Ercklerung vnd Erbieten auch laßen beruhen.

Vnd zum Sechßen vnd lezten, Als die vom Adell, in vnsern angewiesenen Amptern, Dannenberg, Scharnebeck, Lüchow, Werpcke vnd Hitzacker, sich dahin gegen vns ercleret vnd erbieten lassen, Obgleich Jnen bedencklich, Sich einiger Gestalt, auf gesuchte maße, von regierenden Fürsten vnd gemeiner Riterschaft, abweisen vnd verpflicht machen zu lassen, Wie Sie es auch solchermaßen nicht könten noch wölten thun, es auch nicht schuldig wehren zu thun, das Sie dennoch stets auf vnser vnd vnser Söhne vnd Erben gnedigs erfordern gerne zur Aufwartung erscheinen, vnd vns Dienstbaftig vnd zu Willen seyn vnd leben wöllen, So haben wir auch vber solch Jr gutwilligen Erbieten, ferner vnd mehr zu Sie nicht wöllen drengen, in gnediger Zuversicht, Sie demselbigen also werden aller Gebür gutwillig nachleben.

Alle vorgeschriebene Puncte vnd resp. sembtl. vnd einem jeden insonderheit, wie die auf den erst aufgerichteten vnd von

der Kay. Maj. et. confirmirten Vertrag, In dem obeingeleibten der Herrn Key. Commissarien Recess vnd Vertrag per expressum gezogen vnd confirmirt, vnd in solchen Vertrage dan weiter gesezt vnd gehandelt, auch in den Sechs, lezt angehefteten Puncten, endlich verner verglichen, vnd beigelegt seyn, Geloben wir obgemeldte Fürsten, soviel einem jeden daßelbige betreffend vnd berührendt ist, vor vns vnsere Erben vnd Erbnehmen, vnd Nachkommen, statt, fest, vnuerrückt vnd vnuerbrochen an Eidsstatt, bei vnsern Fürstl. Ehren vnd Würden, In guten trawen vnd Glauben wollzuhalten, darwieder auch nicht zu Thun, noch schaffen gethan zu werden, dem auch entjegen vns, zu Rechte oder ausserhalb Rechts, keiner Gewaldt, Freiheiten, Begnadigung, Prieuilegien, Gewohnheiten, oder Herkommen, nicht zu vndernehmen, oder das auch andern zu thun, bewilligen, oder darin zu gehölen, Wir Herzog Heinrich rc, wollen auch nicht, noch vnsere Söhne vnd Erben, sollen nun hinfürder Ichts weßüber zu geteilten Anpatt vnd Anteill des Fürstenthumbs, In einige Wege, mehr vnd weiter etwas fordern, allein vorbehaltlich die Zehntausendt Tahler, auf den Fall mit Lippe rc.

Wan es auch vnsern Vettern Herzog Ernsten rc. vnd seine Mitbeschriebenen eine Nothdurft wehre, von wegen der noch unerörterten Rechtfertigung, einige special Verzicht zu haben, vnd vorzubringen, wöllen wir dieselb Sr. L. auch hiermit gethan vnd geleistet haben.

Vnd haben des zu Urkundt vndt mehrer Bekendtnuß vnser Fürstl. Insiegeln, an diese vnser Erbliche Vereinigung vnd Vertrag, dero zwei gleichs Lautts aufgerichtet, vnd einem jeden Teill einer zugestellet ist worden, die wir auch mit eignen Händen vnderschrieben, bekommen, wissentlich vnd mit guten Wolbedacht heißen hangen,

Ersuchen auch darauf die mehr allerhöchst gedachte Röm. Key. Maj. ct. hiermit aller vnderthenigst, das Jre Key. Maj. ct. solchen getroffenen erstmähligen vnd albereit confirmirten, dan von Jrer Kay. Maj. ct. verordneten Commissarien vernötelten vnd jzt angehengten Vertrag vnd Vergleichung, allerseits vnd Key. Maj. ct. vnd Hoheit, allerdingst weiter ratificiren vnd confirmiren wölle, Vnd haben darneben die würdige Ernuesten, Erbare vnd Ersame Rhäte, Manschafft, Städte vnd Stände des Fürstenthumbs gnedigl. ersucht vnd begert, diese vnsere Verdragt vnd erbliche Vereinigung zu mehrer Befestigung vnd Wissenschafft, mit zu Besiegeln,

Vnd Wir Conradt Abt zu S. Michael binnen der Stadt Lüneburg, Valentin von Marenholtz, Rudolff von Bothmer, Heinrich von der Wense, Christoff von Wustrow, Ernst von Ahlden, Jorg von Honhorst, Rudolff von Campe, Warner von Gilten, Ludolff von Estorff, Curdt von Mandelsloh, Otto Grote, Jörg von Heimbroeck, Levin von Hodenberg N. N. N. N. N. N. vnd die Rhäte der Städte, Lüneburg, Uelzen, Zell, Lüchow, Dannenberg, vnd Winsen auf der Luhe, bekennen hirmit jegenwärtig, das wir, auf solche gnedige Ansuchung, vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn, Vnser Insiegel vnd Pitschafft neben Jrer F. G. Insiegel, haben gehangen, Nach Christi vnsers Herrn vnd Seeligmachers Geburt, Tausent Fünfhundert vnd im Zwei vnd Neunzigsten Jahre, Am pr. Tage ꝛc.

Nr. III.

Lüneburgischer Landtags-Abschied. Uelzen, den 26. Nov. 1592.

Zuwissen, Nachdem Weilandt der Durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hochlöblicher Christmilder Gedächtnis, nach dem willen des Almächtigen, vnlängst Todes abgegangen, und Sr. F. G. eltester Sohn, der auch durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst vnd Herre Herr Ernst Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. mit Verwilligung Rath vnd Gutachten Sr. F. G. freundlich lieben Bruder vnd gemeiner Praelaten, Räthe, Ritter- vnd Manschafft dieses löblichen Fürstenthums Lüneburg, hinwieder zum regierenden Fürsten verordnet, darauf auch Sr. F. G. sich Inhalts aufgerichteter Verschreibung, der Lands Fürstl. Regierung angenommen, vnd nötig erachtet hat, etlicher wichtigen Puncte vnd Articull halben einen gemeinen Landtag inn Vlzen auszuschreiben vnd darauf Praelaten, Räthe vnd Landschafft zu erfordern. Darauf Sie dan auch gehorsamlich ankommen vnd erschienen sein. Daß demnach Sr. F. G. sich mit Ihnen gemeinen Landstenden, vnd sie hinwieder Sich mit Sr. F. G. solcher Puncten halben, endlich beredet vnd verabschiedet haben, wie folget:

Erstlich als gemeiner Ritter vnd Landschafft Bericht gethan vnd vorgelegt, wie die Handlung zwischen dem auch Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn

Heinrich dem Jüngern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg, vnd Hochermeldtenn Sr. F. G. Bruder Herzog Wilhelmen zu Brschw. vnd Lüneburg ꝛc. belangend die streitige Landstheilung, bishero bei Sr. F. G. Lebzeiten vorgelauffen, waß auch seither Tödtlichen Abgange noch jüngstmals zu Lühne den 20te Octobris, vnd folgende Tage durch damals anwesende Prälaten Räthe vnd Landschafft gehandelt vnd zur Notel eines endlichen Vertrags zwischen beiden Herzogen Heinrichs vnd Herzog Ernsts Fürstl. Gd. gesezt, vnd itzo darauf beruhete, wie das beide Ihre F. Gd. sich derhalben mit Vorwißen Räthe vnd Landschafft, endlichen erclerten. Ob woll von gemeiner Ritter- vnd Landschafft allerhandt Motiven eingeführet, Wie Jnen solche Handlung vnd Notell, in etlichen Puncten, zum Höchsten Beschwerlich vnd Bedencklich, sonderlich in dem, daß, waß heut oder Morgen, zu gemeiner Notturfft vnd anliegen des Fürstenthumbs möchte werden bewilliget, an Steuer vnd Zulagen, daß solches Sr. Herzogen Heinrichs F. G. von derselbigen Leuten vor abnehmen vnd zu eigener Nuzung verwenden mögte, Auch was der Fräulein Aussteuer vnd dann des Proces halben zwischen Sr. Herzogen Heinrichs ꝛc. F. G. vnd denen von Adell, in den Amptern Lüchow, Dannenberg vnd Hitzacker geseßen, disponirt, So haben Sie doch endlich dahin auch gewilligt, daß solche begriffene Notell des Vertrags zwischen Hochermeldten beiden Fürsten vor sich vnd die Jhren, möchte allerding werden volnzogen, doch dergestalt waß dißmall, angeregter Schazung halben eingewilliget, das solchs künftigen Fällen der Abtheilung sölte vnuerfüeglich seyn, vnd solches dem Vertrage oder diesen Landtags Abschiede ausdrücklich inserirt werden, vnd sonderlich, die angezogene Ursachen, weßhalben es vor dismahl gewilligt, Sintemal Herzog Heinrich ꝛc. erst darauf

gangen vnd angehalten, daß Sr. F. G. wehre viele lange Jahre mit Regierender Fürst vnd Herr vnd der Erstgeborner gewesen, hätten Sich der Regierung gutwillig begeben, Vnd das sonsten gemeine Landstende nhun fürder zu andern künftigen Fällen der Abteilung, wölten die Schazung von der Regierung gemeins Fürstenthumbs vngetrennet haben, Dan auch, das Sie wollten fürder durchaus zu keines abgetheilten Fürsten Fräulein Aussteuer verpflichtet seyn, vnd in den angezogenen Recess auch dergestalt willigen, So ferne der Lands Fürst würde darüber der Gebühr halten vnd sonderlich daran sein, daß ein jeder vnter den abgetheilten Fürsten geseßen möchte an dem seinen vor Recht vnd Gewaldt, werden geschützt, vnd sonderlich durch Tädtlich angehalten vnd Pfändung in seinen Besitz nicht werden betrübt, vnd dho Jme deswegen einige beeindrechtigung begegnete, sonderlich durch Pfandungen vnd dergleichen beschwerung, daß dann der Lands Fürst einen jeden der Gebühr darin vertretten, vnd wo möglich Mandata poenalia vnd Process auf die Constitution der Pfandung, im Kayserlichen Cammer Gericht, jedoch Sumtibus et periculo der Gepfandeten vom Adel ausbrengen vnd solchs alles diesen Landtags Abschiede einverleiben lassen würde, Daß dan auch Sr. Herzogen Ernsts ꝛc. F. G. zuthun hat zugesagt, vnd ist endlich darauf die Abrede vnd Vergleichung erfolgt, daß also vnd angeregter massen, die Vertrags Notell mit Herzog Heinrich ꝛc. sölle mögen endlich werden volnzogen, Vnd Sr. F. G. das Haus und Ampt Lüchow (So ferne es bey der Fürstlichen Wittwen zu behandlen) oder je das Geldt, als dreytausendt dreyhundert Goltfl., Sr. F. G. Jährlichs werden entrichtet, die Einantwortung auch mit Hitzacker vnd Werpcke wirglich geschehen, vnd also die Zeit die Nuzung der Häußer vnd

Ampter, eingethan angehen, vnd an statt, waß man daruon die zeithero, seither gepflogener Handlung zu Salzwedell, haben mögen, Sr. Herzogen Heinrichs ꝛc. F. G. die vier tausend Thaler, so sie entpfangen, werden nachgelassen, vnd noch zehn tausent Thaler darzu auf Ostern werden entrichtet, So ferne jedoch Sr. F. G. würden an statt der bewilligten funfzig tausend Thaler das Hauß Gümbße annehmen, es also disfals von vierzig tausend Thaler, vnd die übrigen jetzt gedachten zehn tausend Thaler an baren Gelde. Vnd ist hierbey ferner zwischen Hochermeldten Fürsten vnd gemeinen Rhäten vnd Landständen abgeredet, woferne Sr. Herzog Heinrichs ꝛc. F. G. die Handlung hierüber noch vber Zuversicht difficultiren vnd die endliche Volnziehung des Vertrages verzögern vnd aufhalten würde, wie es desfalls sölle werden gehalten. Des Sr. Herzogen Ernst ꝛc. F. G. vnd gemeine Rhäte vnd Landstände sich desfalls der Gebür allerseits auch wolten zu gehalten wissen.

Zum andern belangende die von Prälaten, Rhäten vnd Landständen vor gut angesehen, vertrawliche Zusammensezung des auch, Durchleuchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Herrn, Herrn Otten Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg ꝛc. vnd beider ob vnd Hochgedachter Fürsten Herzog Heinrichs vnd Herzog Ernsts ꝛc. vor Sich vnd allerseits Ihren F. Gd. Söhne, Brüder vnd Erben, künftiger zutragender Fälle halben, ist es von gemeinen Rhäten vnd Landschafft dahin gestellt vnd gewilligt: Weill Hochgedachts Herzog Heinrichs ꝛc. abgesenthe Räthe sich dahin ercleret, wann die Sachen in den ersten Punct richtig, das desfalls Ihr Gnädiger Fürst vnd Herr es mit aufgerichteter Notell der Zusammensezung vnd Vertrages woll einig, das man mit Sr. F. G. darauf endliche Vergleichung, Inhalt der Notell zutreffen, dieselb

auch dergestalt mit Herzogen Otten zuuolziehen hätte; So fern es Sr. F. G. auch zuthun geneigt, es würde aber von den einen oder andern Theil darin also Inhalt der Notell verwilligt oder nicht. Söllte vnd möchte gleichwoll Herzog Ernst ꝛc. daran als Regierender Fürst des Fürstenthumbs Lüneburg, zum besten sein, vnd die angestellte Handlung mit Herzogen Wulfgang zu Braunschw. vnd Lüneb. ꝛc. vnd weß der anhengt, im besten, als möglich, continuiren, vnd sich fürder darin keine Einrede weder Herzog Otten oder Heinrichs ꝛc. hindern lassen, sondern die Sache getreulich zu des Fürstenthums besten fortsezen, weß dan heut oder morgen, auf zutragende Fälle, sich möchte befinden, das der einer oder ander vnter allen Ihnen Herz. Otten, Herz. Heinrichs vnd Herzog Ernsts ꝛc. F. G. vor sich vnd die Ihren, möchten seyn befuegt, daran sölle keinen, weß sein begeben, sondern das zu seinen Rechten stehen, vnd wölle neben den regierenden Fürsten Herzogen Ernst ꝛc. gemeine Rhäte vnd Landschafft dafür mit haften, vnd sich aufn Fall es gefordert würde, doch Inhalt der aufgerichteten Notell verschreiben vnd verpflichten, daß also keinem Theill einige Verkürzung an seinem Rechten durch diese des Landes Fürsten Handlung, sollte begegnen, so ferne anders der ein oder ander Teill sich würde an Recht laßen gnügen, vnd thädlichs Sich etwas vorzunehmen nicht unterstehen, noch den Regierenden Fürsten in solcher Handlung mit Herzogen Wulfgang ꝛc. vnd wor es des mehr nötig, hindern oder irren; dann woferne sich deswegen jzt söllte, außerhalb rechtlicher Erörterung, zutragen, währen gemeine Räthe vnd Landschafft, es diesfals bei Ihren regierenden Fürsten, so lange Sr. F. G. vor mit Ihren Raht vnd wissen ferner darin handelte, zu bleiben, zu halten, vnd mit Sr. F. G. einen Man zustehen, gesinnet, des Sr.

F. G. vnd Sie sich auch in vnd mit Krafft dieses Landtags Abschieds, bewahren Ihren Worten vnd guten Glauben thäten verpflichten.

Zum Dritten, als auch vom Lands Fürsten ist angezogen, wie Sr. F. G. dahin vermittelst Göttlicher Hülffe vnd Seegen, zum Höchsten geneigt vnd gesinnet, Inhalts beschehener Zusage, vnd verpflichtung, zur Regierung Hoff- vnd Haußhaltung zu Zell vnd auf den Amptern dahin zu meßigen vnd anzustellen, das Sr. F. G. dieselben Ordinari Einkommen des Fürstenthumbs stehen vnd verrichten, Sr. F. G. Brüdern vnd Schwestern den verordneten Vnterhalt vnd Deputat järlichs richtig machen vnd sich für Schaden vnd Beschwerung des Fürstenthumbs allerding vorsehen vnd hüten möchte, allein gesucht damit Sr. F. G. solchs auch könnten verfolgen, das Rhäte vnd Landschafft Sr. F. G. rähten vnd thadten helffen wöllten, wie fürder die übrigen Schulden vnd Beschwerungen des Fürstenthumbs möchten werden abgetragen, auch richtigen Verzeichniße übergeben, weß von dar seithero Ao. 1570 bewilligter Schazung an den Schulden abgetragen vnd bezahlt, vnd noch an den Schulden so bewilligt, vnd aus Ampten Zollen vnd den Renterei verzinset würden, vorhanden vnd nachstünden, die Rhäte vnd Landschaft sich noch zu einer treflichen Summen belaufende vermerckt, so ist nemlich solches übergebene Verzeichnis vnd Rechnung der bezalten Schuld, vnd darbei angezeigten Ursach, vor vollständig angenommen, vnd dahin gewilligt, daß Rhäte vnd Landschaft wöllen, Ihres underthänigen trewen Willens vnd gehorsamen Willfarung vnd sonderl. weil Ihr löblicher seel. Landes Fürst, Herzog Wilhelm zu Braunschw. vnd Lüneburg ꝛc. Sr. F. Gd. dreißigjährige Landes Fürstl. Regierung dero Gestalt im Geistl. vnd Weltl. Regiment löb-

lich geführet, daß Sie es Sr. F. G. sämbtlich vnd sonderlich nhunmehr in derselben Rhubette höchlich Danck wüsten, auch Sr. F. G. Sohn jezo regierender Fürst, Herzog Ernst sich rc. erclerte vnd versprochen, desfalls in Sr. F. G. Herrn Vaters Fuesstapffen zu treten, vnd dermaßen Sr. F. G. Regierung, durch milden Seegen des Almächtigen dergleichen anzustellen vnd zuvolnführen, jenen gemeiner Landschaft priuilegia, Begnadigung vnd Verschreibung zu confirmiren, vnd Sich darbey trewlichst zu handhaben vnd zv schüzen, wie folgt:

Vnd damit Sr. Herzogen Ernsts rc. F. G. obgedachte seine Zusage vnd Verpflichtung so viel richtiger volnführen, vnd für Sich vnd Sr. F. G. Brüder, keine Schulden vnd Beschwerung mehr aufs Fürstenthumb bringen möchten, daß Sie gemeine Praelaten, Rhäte vnd Landstende wöllen angezogene an der bewilligten noch restirenden Schuld, wie auch auf vnd in den Ampten vnd Zollen stehet vnd verschrieben ist, auch aus der Renterey Jährlichs wird verzinset, sich in alles in die Dreimalhundert Tausend Gülden Lübisch belauffende, wie das ein sonderlich Register aufgerichtet ist, darin alle vnd jede Creditorn vnd die Summen damit man ihnen verhaftet, ordentlich verzeichnet worden, auf vnd an sich nehmen, vnd derselbigen Hochgedachten Ihren Gnädigen Landes Fürsten vnd Sr. F. G. Brüder entheben, jedoch der Gestallt, vnd also, auch so lange daß Sie befinden, daß obgedachten Zusage wircklich Verfolge geschiet, vnd keine Schulden werden vom Regierenden Fürsten oder Sr. F. G. Brüdern zu gemacht, vnd wieder auf die Ampter, Renterey, Zollen oder sonsten aufs Fürstenthumb weß verschrieben (dan solte deren einiger Mangel erfolgen wöllen, Sie desfalls dieser Ihrer Zusage vnd Verpflichtung allerding frey vnd vnver-

pflichtet hiervon sein), Vnd wöllen solche Schuldt nach Jahren bezahlen, vnd weß nicht bezahlt wirdt, verzinsen, vnd zu der Notdurfft, vnd Ablegung solcher Schulden auch Erhaltung der Zinsen alle vnd jedes Jahrs bis solche Schulden ganz abgelegt vnd bezahlt, einen doppelten Vieh-Schaz einwelligen, der alle Jahr zu rechter Zeit soll beschrieben vnd ausgegeben werden, daruon vorerst die Zins bezahlt vnd das übrige vnd die Haupt Summe soll verwendet werden, Da aber gleichwol Rhäte vnd Ausschuß vermerckten daß Theurung vnd beschwerlicher Jahre halben, die Armuht mit einem Viehschatze oder auch etwa ein oder mehr Jahre ganz wären zuverschonen, das soll Ihnen vorbehalten seyn, Es haben aber Rhäte vnd Landschaft bedingt, das solche vnterthenige getrewe Hülffe vnd Steuer Jnen vnd ihrer habenden Freiheit vnd Privilegien sollte vnnachtheilig vnd vnverfenglich sein, auch so in diese eingewilligte Schazung Eingriff geschehe, daß Sie dan disfalls dieser Verwilligung wöllen genzlich frey stehen.

Dho auch aus Gottes Verhängniß, durch Krieg oder andere Unfälle solcher Schade diesem Fürstenthumb begegnen würde, daß den armen Leuten vnmöglich, die Schazung auszugeben, welches Gott gnädiglich verhüten wölle, So wöllen Sie dieser Annehmung der Schulden auch frey stehen, vnd dieselben Hochermeldten Fürsten Schulden seyn vnd bleiben laßen.

Dieweil auch Hochermelter Herzog Ernst ꝛc. vortragen laßen, als Sr. F. G. geliebte Schwester Fräulein Claren zu Brschw. vnd Lüneb. ꝛc. an Graf Wilhelmen zu Schwarzburg vermählet vnd zu solcher Aussteuer Hülf vnd Zulage n Gnaden gesucht, wie gewöhnlich, So ist von Rhat vnd Landschaft gewilligt, das dazu Sr. F. G. ein Vieh-Schaz

von den doppelten dies Jahr beschriebenen Viehe Schaze gefolgt vnd berechnet werden sölle, Vnd werden Sr. F. G. mit den übrigen, sonderlich für diesmahl vnd bey dieser ihrer vnterthenigen milden Bezeigung Rhäte vnd Landschaft verschonen, vnd weiter nicht In Sie dringen, auch das Geschmuck, Kleider, Kleinodien, vnd anders vnd weß auf Beilager vnd Heimführung möchte ergehen, dermassen meßigen, damit Sr. F. G. darzu kein übriges wenden vnd sich vor Beschwerung hüten mögen.

Wan auch etwann dieß oder folgende Jahre Reichs oder Kreys Hülfen würden gewilliget, wollen Rhäte vnd Außschuß dahin verdacht sein, wie daran die ersten Ziel mögl. werden erlegt, bis darzu gewöhnliche Verwilligung gemeiner Landstände erfolge vnd darzu nach Gelegenheit, ein oder mehr Schatz beschreiben vnd eingefordert werde.

Vnd damit mit diesen verwilligten Steuer vnd Schazung desto richtiger vmbgangen vnd dieselb nirgends anders hin, danzu Ablegung der obgedachten Schulden, vnd dahin Sie gewilligt gebraucht werde, So hat Sie Hochgedachter Fürst mit Rhat vnd Landschafft dahin vereinigt, das die Ordnung so Ao 2c. 70. zu den domals aufgerichteten Land Tags Abschiede bestimt, jzmals auch allerding vnd maßen sölle gehalten werden, Vnd seind zu Schaz verordenten hinwieder benannt N N. N N. N N. die sich auch solcher Ordnung söllen vnd wöllen gehalten, inmaßen Sie solchs zu thun bei wahren Ihren Worten haben verpflichtet. Vnd weil sich dan auch gebühret vnd also herkommen ist, daß die Fürsten, so zur Regierung kommen, den Vnderthanen Ihre privilegia Frey- vnd Gerechtigheit confirmiren vnd besteti-gen. Vnd wir Herzog Ernst 2c. betrachten, daß vnsere Rhäte vnd gemeine Landschafft Sich bey vnsern StamVater

vnd auch jedesmahl getrewlich gehalten, Solche wie auch vns vnd vnsern lieben Brüdern noch vor dießmal Jenweigck erzeigt haben, vnd ungezweifelt forder thun werden, Als haben wir vnsern Rhat vnd gemeiner Landschafft alle Jre gnaden Priuilegien, Verschreibung, Recht, Gewohnheit, Frey- vnd Gerechtigkeit, die Sich semblich vnd jeder insonderheit von vnsern Voreltern vnd Herrn Vatern vnd vns haben Vnd hergebracht hiermit wollen confirmirt vnd bestätigt haben, in bestendiger Form vnd Gestalt. Als solches zu Rechtsam beständigsten seyn kan, soll vnd mag, vnd insonderheit auch das wir vnd vnsere Brüder wöllen, vnd auch vnser allerseits Erben vnd Nachkommen, sollen sie gemeine Praelaten, Ritterschafft vnd Steude dieses vnsers Fürstenthums Lüneburg bei der reinen Lehr Gottliches Wort vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten, vermog, vnd Jnhalt dero von Weilandt vnsern Herrn Vater, mit Rhat wißen vnd volbort gemeiner Landstende aufgerichteten vnd privilegirten Kirchen Ordnung vnd des Corporis Doctrinæ auch den in der Kirchen dieses Fürstenthumbs, bishero veblich gehaltenen Christl. Cerimonien laßen, vnd darin zur Enderung nichts vornehmen, noch vnsern Rhäten, Superintendenten vnd Pastoren zu thun gestatten, noch sie bey vnsern Diensten verdulden, noch weniger darzu annehmen, wofern Sie sich nicht mit Herz vnd Munde zu Christl. Kirchen Ordnung vnd Corpore dtrinæ bekennen vnd ercleren das Sie keinen irrigen vnd darwieder strebende Lehre, wie die auch Nahmen haben möchte sein zugethan vndt verwandt, vnd in solcher Meinung vnd Glauben gedencken vollstendig zu beharren.

So wöllen wir auch die Prälaten, Stifft vnd Kloster bey ihrer freihen wohlhergebrachten Election Frey- vnd Gerechtigheit handhaben, vnd nicht verhengen, das Sie daran

werden in einige Wege verführet vnd vernachtheilt, Wir wöllen vns auch in kein Verbündnis Kriege oder dergleichen mit Hoch oder gerings Standes Personen einlaßen, ohne vnser Rhäte vnd Landschafft Rhat vnd wißen, vnd vns darin des Buchstäblichen Inhalts Weilandt vnsers Herrn Grosvaters, Herzogen Ernsts Christmilden Gedächtnis begnadigung vnd Verschreibung nach der geringen Zael 27 rc. gegeben vnd von vnsern Herrn Vatern confirmirt, gehalten, wie auch sonsten in allen Puncten vndt Articuln, so darin begriffen.

Vnd wöllen das auch vnsere Landvoigte Ampten vnd Diener dem zuwieder nichts handeln noch vnsern Prälaten vnd gemeinen Landschaft, in solchen Iren Privilegien vnd begnadungen, Einhalt vnd Verkürzung Thun, sondern unsern wegen Sie darbey vielmeht schützen vnd handhaben helffen sollen.

Wir wöllen auch solche vnser Verschreibung selbsten in keinen Misverstandt oder Misdeutung ziehen, noch es andern zuthun vergönnen, sondern dieselbigen jederzeit nach ihren Buchstäblichen Inhalt vnd gefundenen rechtmäßigen Verstande der Deutung geben, vnd das dergleichen von unßen Amptern vnd Voigteien Nachfolge darüber halten.

Wir wollen auch über vnsern aufgerichteten Constitutionen vnd Ordnung halten, sonderlich die Hofgerichts- vnd Policey Ordnung wieder vernewert auflegen vnd drucken laßen, desgleichen eine wahre Disposition soll werden angehengt, Wie es in Fällen wan Sich dieselben zutragen soll werden gehalten Inziehung der Hergewette gerade Nutzteill vnd dergleichen, nach Verordnung Sachsisches Gebrauchs, wie wir solches zu Papier bringen lassen vnd gleichwol mit vnsern Rhäten vnd Landschaft vorher reiflich erwogen vnd darüber einhellige Vergleichung treffen, vnd ohne dieselbigen

wissen vndt volworden sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren lassen wöllen.

Wir verpflichten vns auch, wie albereits obgemeldet, das wir über diejenigen von Adell so jtzo, vntern Herzog Otten vnd Herzog Friedrich ꝛc. wohnen vnd kommen, oder künftig unter abgeteilte Herrn kommen möchten vnd vnter denselbigen zugeteilten Amptern seßhaft wären, bei Ihren Jagdten Vischereien, Holzungen vnd andern Ihren Lehns vnd andern Gerechtigkeiten nicht wenig als andern vnsers Fürstenthumbs Eingesessen der Gebühr zu halten, Sie vor Vnrecht That vnd Gewald schüzen vnd handhaben, vnd Sie in keine Wege verunrechten oder an dem Ihren verkürzen vnd vernachtheilen lassen wöllen, do Ihnen auch weß würde abgenommen oder Sie sonsten an den Ihren mit Pfandung vnd dergleichen Beschwerungen belegt, Sie derselbigen durch ordentliche Wege, deßen aller benehmen, vnd bei gleich vnd Recht vnd dem Ihren vertretten. Woferne auch zwischen Vnsern Prälaten denen von Adel vnd andern Stenden mit vnsern Ampt vnd Voigteien Irrungen vorlieffen, wöllen wir dieselb In der Person zu Verhör vnd Handlung vornehmen, oder darzu vnsere Rhäte verordnen, oder auch auf benennung anderer von Land-Rhäten vnd aus der Landschafft zu Commissarien, welche solche Irrung zu Verhör nehmen, dieselb der Gebühr entscheiden, oder vns daruon gebührl. Bericht einschicken söllen, Vns darnach haben, durch fernere gebürliche Verhor vnd Entscheidung, darnach zu richten, Alles getrewlich Vngefehrlich.

Alle Punct vnd Articull dieser vnserer Verschreibung, vnd ein jeder insonderheit, so viel die vns obgenannten Fürsten anlanget geloben wir bey vnsern Fürstlichen würden vnd

trewen vor vns vnser mitbeschriebene, stett fest vnd vnerbrochen woll zu halten, alles one Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Abschied mit Vnsern Händen vnderschrieben vnd mit Vnsern Secret beschloßen, desgleichen haben auch die nachbenante Rhäte vnd die von der Landschafft, als nemlich Conradl. Jirgl. auch mit Ihren Pitschafften versiegelt. Geschehen am Tage Catharinen wahr der 26te Novembris Ao rc. 1592. rc.

Nr. IV.

Calenbergischer Landtagsabschied, zu Braunschweig. 17 Mart. 1634.

Zu wißen Demnach die Fürsten und Stände dieses Löblichen niedersächsischen Kreyßes, als ohnedieß deßelben in Kraft der Reichsverfassung vereinigte Glieder, sich auf dem zu Halberstadt gehaltenen Kreystage nochmahls zu dem Ende aufs kräftigste verbunden und zusammengesezt, damit die loblichen Stände dermahleinsten das Ihrige so ihnen bishero wider Wort und Recht enthalten, durch des allgewaltigen gnädigen Beystandt wieder erlangen, Ihre von dem Allerhöchsten anvertraute Unterthanen, aus denen bis dahero ausgestandenen unverschmerzlichen Trangsahlen erretten, für unbillig und wider die fundamental-Gesetze laufende Gewalt schützen, und also ein wahres Gezeugniß ihrer schuldigen Treue und Sorgfalt, für die Ehre und reine Lehre Gottes, Freiheit des Vaterlandes, und Beschützung der Ihrigen bey der ganzen posterität hinterlaßen möchten, und zu Vollführung solches hochwichtigen Wercks, auf eine gegen den Feind wol-proportionirte Armatur einmühtig geschlossen, Also hat der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zur würklichen Vollstreckung so gemeinnützigen Kreißschlußes S. F. G. Löbliche und getreue Landschaften Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Theils aller dreyer Stände an Praelaten Ritterschaften und Städten anhero auf gemeinen Landtag verschrieben, dieselben sich auch gehorsam-

lich eingestellt und sowohl in gesamt, als jede Landschaft absonderlich, solchen Kreißschluß, und wie derselbe zu efficiren bey sich reiflich und wohl erwogen, und zur Erlangung vorgesetzten Ziels, auch so lange sehnlich gewünschten edlen Friedens wie wohl mit höchster ihrer Ungelegenheit nach langgepflogenen mühsamen Consultationen die löblichen Landstände des G. F. G. Fürstenthums Calenbergischen Theils im Nahmen Gottes dahin geschlossen, daß sie 1) gemachten Kreißschluß zu würklichen Folge, den zu Legationen Bothenlohn, und nöthigen extraordinairen Spesen verwilligten einen Monath einfachen Römerzug in dero im Kreißabschiede gesezten Frist von Dato an in Vier Wochen (weil der erste Termin schon vorüber,) durch die verordnete Landrentmeister und Rentschreiber einbringen, und dem Kreiß Secretario verabschiedeter Maaßen gegen Quittanz einliefern lassen wollen.

2) Weil auch höchstnöthig, daß zu Vollführ und Maturirung verfaßter Armatur eine ziemliche Nothdurft an Kraut, Loht, Lunten, Bley, und andern zur Attollerey gehörigen Sachen gegen bevorstehenden Feldzug in Vorraht geschaft werden, und dero Behuef von den löblichen Craißständen auf gemachten Ueberschlag anfangs sämptlichen Fürsten und Ständen Funfzigtausend Reichsthl. angesezt, und der löblichen Calenbergischen Landschaft mit dem halben Theil des ganzen Stifts Hildesheims, davon Sechstausend achthundert und zwey und funfzig Thaler sechszehn ggl. abzuführen, obliegen will, da wollen die vermittelst göttlicher Verleihung die Hälfte solcher Summen als benantlich 3426 rthl. 8 ggl. mit Anlegung des Römerzugs durch vorbenante Landrentmeister und Rentschreiber (so sich dero Behuef wie auch vorigen und aller andern folgenden und ihnen zur Einnahme anvertrauten Posten halber absonderlich verwant machen, und diese mit

anderer der Landschaft Einnahme nicht vermischen sollen,) Innerhalb 4 Wochen von dato an, und die andere Hälfte 6 Wochen darnach wenn die Armatur zu Felde geht zusammenbringen, und in die Kreißkaße liefern.

3) So viel den zwölffachen Römerzug anbelanget, trägt derselbe der löblichen Calenbergischen Landschaft mit dem halben Theile des Stiftes Hildesheim monathlich Achttausend achthundert Vierzig Thaler aus; Nun nimt zwar deßen Auszahlung seinen Anfang, wenn das Volck zu Felde geführet wird; damit aber alsdan, weil es ohne Beschwer nicht zugehet, nicht ehist die Mittel herbeygesucht, deßen Zahlung dadurch verschoben, und allerhand disordre zu der Unterthanen mercklichen Schaden veruhrsacht werde, so seyen die löblichen Landstände auch damit wohl einig, daß solcher zwölffacher Römerzug förderlichst angesetzet, und wie bey den vorigen Punckten verabschiedet, durch den Landrentmeister, und ihm zugeordneten Landrentschreiber eingebracht, zu rechter Zeit, und wenn die Armatur zu Felde geht, gellefert, und damit so fürters monahtlich bis sie wieder in die Quartir geführet, die verwilligte Zeit über continuirt werde.

4) Weil aber immittelst die Soldatesca sowohl in den Quartiers, als nach währendem langwierigem Lager für Hildesheim ihre Verpflegung haben und wissen will, so ist für rathsam angesehen und befunden, mit der vorigen angesezten Keyserl. Contribution jedoch derogestalt zu continuiren, daß was handgreiflich ungleich und unbillig alsobald ad aequalitatem reducirt, was aber noch in etwas zweifelhaft durch anstellende Visitation, welche so schleunig als möglich in unterschiedlichen Schürtzen zu verrichten, zur Gleichheit gebracht, Von den 4 großen Städten aber dem Herkommen gemeß der sechster Theil abgeführet werde, immaaßen dann von der

löbl. Landschaft zu solcher Visitation aus ihren Mitteln Herrn, Matthias Abt zu Bursfelde, Johann Wilhelm Tedener, Diedrich von Heimburck, Henrich von Stockshausen, Erich von Lehnt, Caspar von Ilten, Philipp Sigismundus von Veltheim, Carl Hans Heinrich von Ußlar ernent, auch von S. F. G. vermittelst behuefiger Instruction confirmirt und bestätiget seyn,

5) Und weil zur Recrutirung sowohl S. F. G. eigenen als dazu assignirten Regimenter für Eroberung der Stadt Hildesheim (die Gott bald in Gnaden verleihe) und Abführung fremder annoch einquartirter Regimenter und attollerie Völker füglich nicht zu gelangen, Zudem auch unnöthig diejenigen, welche von den Officirs vermöge uberreichter Liste gegenwärtig angeben, zu recrutiren und über das der Herr Oberste Elle vermöge getroffener Vergleichung noch etliche hundert Mann zu werben, und damit seine unterhabende Compagnien zu Completiren verpflichtet; und demnach die Recrutirung so hoch wie ausgestellte assignatio vermag nicht anlaufen will. Doch haben die löblichen Stände sich endlich erkläret, auch Kraft dieses verbindlich gemacht, den Mangel nach Anweisung des Kreysabschiedes der Gestalt zu ersetzen, das Gott gebe jebaldt nach Eroberung der Stadt Hildesheim, die Officirer ihrer Rollen nochmahls übergeben, dieselben durch S. F. G. und der löblichen Landschaft verordnete nachgesehen, der Mangel mit vier Reichsthaler auf einen Soldaten zu Fuß, und zehn Reichsthaler auf Roß erstattet werden, die Officirer aber solche Recrut außer denen dazu die albereit obligirt in gewisser Zeit ins Werck zu richten und die Compagnien zu Completiren, sich verpflichtet machen sollen. Immaßen dan die löbl. Landschaft die dero

Beheuf nöthige Recruten Gelder so sich jetziger Uebergebener Liste und ihren Bedüncken nach, mit halb Hildesheim etwa, und ohngefehr auf Fünftausend einhundert und zwey und Neunzig Thaler belauffen mögten, durch dinliche Mittel und dero Beheuf auch anlegenden Römerzug herbeyschaffen, und S. F. G. Landrentmeister Christoph Blumen damit sie an der recrut nicht behindert werden, zeitig einliefern laßen wollen. Demnach aber die Regimenter nicht Complet, und die Verpflegung dennoch völlig muß aufkommen, kan und soll dasjenig, so nicht angewendet, zu der Recrut, oder andern Ausgaben verbraucht werden.

6) Die zum Magazin sowohl, in S. F. G. Landt Braunschweig als nachher Magdeburg verordnete und allignirte proviant betreffend.

Ob wohl der löbl. Landschaft sehr schwer fallen will dieselben auch neben andern vorgesetzten Anlagen abzuführen und bey diesen kümmerlichen Zeiten an gehörige Orter einzuschaffen; demnach aber weil die Soldatesca ohne proviant nicht leben, noch sich erhalten kann, so will die löbl. Landschaft zu mehreren Bezeugung Ihr zu dem gemeinen Wesen tragenden treueifrigen Affection sich ganz gerne nach allen Vermögen angreiffen, und anfangs zu den albereits besprochenem dreyssig Fudern noch zwantzig einkauffen, und dem GeneralProviantMeister überliefern; auch ferner davor seyn, daß der Rest, weil der Anschlag vom Kraißbescheidt anzurechnen nur 9¼ Monaht gesezt, halb vor Waldpurgis und die andere Hälfte noch gewiß für Johannis Baptistae jedes Orts eingebracht werden soll.

7) Und damit inmittelst sowohl die jetzo anmarschierende Sächsische und Knigische, als im Lager, und Expedition für

Hildesheim vorhandene Soldatesca in etwas Unterhalt haben möge, so will die lobl. Landschaft, Calenbergischen Theils, Vier tausend Thaler, als benantlich in 8 Tagen die Hälfte, und in 14 Tagen die übrige Zweytausend Thaler dergestalt unfehlbar aufbringen, daß dieselbe ihnen von dem Verschuß der Hildesheimischen Belagerung, so von sämptlichen Fürsten und Ständen des Kreyses in Kraft Kreyßabschiedts geschehen soll, erstattet werden.

8) Und nachdem durch angeregte langwierige kostbahre Hildesheimische Belagerung fast das ganze Landt zu Grunde ruinirt, und dagegen die löbliche Landschaft soviel die Schatzungen und Anlagen betrift gegen des Stifts abgeführte quotam in etwas Erleichterung empfinden; und zur Erlangung eines beständigen sichern Friedens um so viel besser die gefaßte Armatur fortsetzen mögen; So haben S. F. G. sich dahin fürstlich erklärt, verpflichten sich auch in Kraft dieses, daß sie die durch Eroberung des Stifts und Stadt Hildesheim S. F. G. angefallene Geist- oder Weltliche auf dem Lande belegnen Güter wo die auch seyn und Nahmen haben mögen, nichts überall ausbescheiden, bey währenden Krieg Niemandsen er sey und heiße auch wie er wolle, verschencken, verehren, oder sonsten in ander Usus verwenden, sondern dieselben ohne einige Veräuserung zusammenhalten, getreulich und aufrichtig berechnen und zu keinem andern Behuef mit was Prätext es auch gesucht werden mögte als Abführung S. F. G. obliegenden schweren Kriegskosten gebrauchen wollen.

9) Wie auch S. F. G. bishero allen möglichen Fleiß zur Recuperirung der Stadt Hameln angewendet, als wollen sie auch nochmahls daran nichts erwinden lassen, weniger zu-

geben, und verstatten, daß dahero lobl. Landschaft durch Einquartirung ihrer der Stadt Hameln einige Ungelegenheit aufgebürdet und zugezogen werden solle; sondern embsiges Fleißes dahin trachten, das selbige S. F. G. Stadt an ihren Rechten angebohrnen Erbherrn, und Landes Fürsten wieder gebracht werden möge.

10) So viel den berührten halben Monaths Sold belanget, wollen S. F. G. bis auf Eroberung der Stadt Hildesheim (die der Allmächtiger je bald gebe) noch in Ruhe stehen, und alsdan, gegen die lobl. Landschaft sich ferner in Genaden vernehmen laßen.

11) Daß sonst die lobl. Landstände die restirenden, und auf ein hohes sich belaufenden Roßdienstgelder einzubringen unterthänige Erinnerung gethan, haben S. F. G. in Gnaden vermercket, und so solcher Nachstand mit besondern Ernst durch die dazu gehörigen Mittel der Gebühr eingebracht,

Auch 12) zu Austheilung der Quartiere, und wie in denselben die Soldatesca zu verpflegen auß den S. F. G. Räthen und hohen Officiren, wie ingleichen der löblichen Landschaft Mittel deputirt werden, wan aber S. F. G. die deputirte verschreiben, und etliche von ihnen sich in termino nicht einstellen würden, sollen die Anwesende auf die Ausbleibende nicht warten, sondern mit Austheilung der Quartier so bald verfahren.

Uhrkundlich haben diesen Abscheidt S. F. G. mit dero Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Secret theils von der löblichen Landschaft, aber denselben mit ihren Händen und

Pettschaften bekräftiget. Geschehen und geben Braunschweig am 24sten Martii Anno 1634.

(Locus Sigilli.)

Friedrich Ulrich.

(L. S.)

Johannes Abt des freien Stifts Loccum.

M. Ludolphus Heisius wegen des Stifts zu Wunstorf.

(L. S.)

Jobst von Weihe.

(L. S.)

Jobst von Reden.

Henricus Stockfleth wegen der Stadt Gronauw.

Wulbrandt Hentmann wegen Elzen.

Dietrich Forcke wegen Münder.

Otho Löscher wegen Wunstorf.

Nro. V.

Calenbergischer Landtagsabschied zu Hannover. 27. Sept. 1634.

Zu wissen, Als bey dem hochwürdigen durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto dem ältern Postulirten Bischofen des Stifts Ratzeburg Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg beyderseits Braunschweigische Landschaften Wolfenbüttelschen- und Calenbergischen Theils, durch gewisse deputirte vor weniger Zeit in etzlichen angelegenen Punckten unterthäniges Anbringen gethan, welche S. F. G. von solcher Wichtigkeit befunden, daß sie zu derer Erledigung für sich, und wegen dero Hern Brüder und Vettern eine Zusammenberufung des Ausschusses von beyden Landschaften und Frl. Brl. hinterlassener Canzler und Räthe, nöthig befunden, welches dan auch also erfolget, So haben S. F. G. damit alles um so viel stattlicher und tapferer berathschlaget und beschloßen werden mögte, dero Stadthalter Geheimen Raht, auch Hauptmann zu Campe Julius von Bülauw und Landdrosten im Fürstenthum Grubenhagen Heinrichen von Dannenberg dahero abgeordnet, und ist in beywesen, des Frl. Brl. hinterlassenen Canzlers Herrn D. Arnold Engelbrechts und Franz Jacob von Kramb, geheimen Rahts, auf gehorsames Erscheinen bemeldeten Ausschusses nach gepflogener reifen Consultation, Unter heut Dato folgende schließliche Vergleichung getroffen.

1) Erstlich ist man in deme allerdings eins gewesen daß die bloquierung der Veste Wolfenbüttel nicht allein zu continuiren, sondern auch mit mehrerem Ernst und Bestande anzugreiffen, zu welchem Ende verordnet, daß so viel den Modum anreichet, mit den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Generalen unterthänig communicirt, auch J. F. G. gnädiges bedencken und Anordnung vernommen, und zu Werck gestellet werden soll; Weil aber hierzu mehr Volck und Geld und Proviant vonnöthen, so ist für gut und rathsam erachtet, S. F. G. gehorsamlich zu ersuchen, etwas mehr Volck nach Gelegenheit herzugeben, und abfolgen zu laßen; welches alles dan zu S. F. G. gnädigem Gutachten und Beliebung gestellet wird. So viel aber die zu Unterhaltung der Soldatesca zu Roß und Fuß, für Wolfenbüttel gehörige Geldmittel betrift, soll zuvor dasjenige, was der löbl. Ausschuß bey jetziger Communication wegen der Magdeburgischen Halberstädtischen und Stolbergischen hiebeyor der Ligistischen Guarnison in Wolfenbüttel abgegebener Contribution, ingleichen der gemeinen Kreyshülfe und Cassa wie nicht weniger der Stadt Braunschweig restantien und angebührniß auch anderer Zulage halber, wohlmeinentlich erinnert, nicht außer Acht gelassen, sondern vermittelst des ganzen Hochlöbl. Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneb. zuthuns befördert werde. Als aber intzwieschen zu Abwendung vielerhandt sonsten unausbleiblichen inconvenientzen ein gewisses fundament der Zahlung vorhanden seyn muß, so ist es dahin gerichtet, daß eine gewisse Austheilung und Anlage von Wolfenbüttelschen Theils auf das Duodecuplum mit Zuziehung der Beambten Gerichtsjunckern und Städten innerhalb 8 Tagen verfertiget, und es der Geldeinlieferung

halber also gehalten werden soll, daß alles und Jedes sowohl von Clöstern als der Ritterschaft und Städten, welche es immediate dem Einnehmer Johann Freudenhammer erlegen wollen, zu rechter Zeit von Monathen zu Monathen den Beambten jedes Orts gegen Quitung ausgezahlt, und von denselben als vorhin gemeldeten Freudenhammer in der Stadt Braunschweig zugestellet und auf Verordnung der Commißarien den Officirern, und Soldatesca für Wollfenbüttel zu Roß und Fuß entrichtet werden soll. Jedoch stehet den Gerichtsherrn frey, daß sie ihre Quota durch die Baurenmeister jedes Orts einfodern, und den Beamten einbringen mögen; immaaßen dan diese extraordinari Verordnung ohne daß außer allen praejuditz und den Beambten ex speciali commissione anbefohlen wird, und es sonsten allerdings bey dem Herkommen verbleibet. Solte aber einige Säumniß hierunter vorgehen, so erfordert die unumgängliche Nothdurft, daß durch die Beambten wieder die säumigen also fort ohne allen respect, mit würklicher ernstlicher execution und Zuziehung der Gerichtsherrn verfahren und dadurch die schuldigen Gelder erhoben werden.

Es haben sich auch die Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Stadthalter und Landrosten erbothen, daß es mit den angrenzenden Lüneburgischen Aemtern ebnermaaßen also angestellet und gehalten werden solle.

Damit nun alles dieses mit so viel mehrerem Respeckt hernach gehe, zumahl aber der Soldatesca excursiones, und Verderbung der armen Unterthanen verhütet, auch denselben gebührender Schutz und Sicherheit in und bey denenjenigen geschaffet würde, ist für rathsam und nöthig ermessen, daß zween Commissarien die Oberinspection hierüber aufzutragen, ohne deren Vorwissen und Einwilligung der Einnehmer

nichts vornehmen oder auszahlen, sondern alles mit dero Raht, jedesmahls thun und verrichten soll, worzu an Seiten der Fürstl. Lüneb. sub spe rati Friedrich Schencke von Winterfeld, Hauptman zu Gifhorn fürgeschlagen, wegen Braunschweig aber der Obrister Lieutnant Friz Wilhelm Ganß benennet worden welche es auch dem Vaterland zum besten auf Begehren zu übernehmen sich erkläret, insgemein aber ist hiebey billig, daß alles was diesfals zu der Wollfenbüttelschen bloquada eins oder des andern Orts an Gelde abgerichtet wird, denselben zu Gute, und an der Kraysportion abgehe und decurtirt werde; Wie es nun wegen des Proviants abgehandelt, davon wird unten mehr Meldung gethan. Bey diesem Punckt ist nun ferner erinnert, daß nicht allein gute ordre, und disciplin gehalten, sondern auch wegen Durchführung der fast täglichen einfallenden Landverderblichen marchen und remarchen gewisse Commissarien verordnet werden müssen, wozu im Wollfenbüttelschen jenseit der Ocker Julius Heinrich von Streithorst, im Göttingischen und Hildesheimischen Daniel Clamor von Reden zu Brunstein, und Johann von Falckenberg, an der Weser Adolph Ludewig von Münchhausen, und um Hannover Erich von Lehnte, deputirt, denen es aus der hinterlassenen Regierung zu Braunschweig ohnseümblich notificirt, und die Nothdurft zugeschrieben werden soll.

2) Vors ander erfordert die höchste Billigkeit, und des Landes Wohlstand, daß von denen bishero gewesenen Commissarien, im ganzen Fürstenthum Braunschweig Wollfenbüttel und Calenberg, eine vollständige Rechnung aller ihrer Einnahme und Ausgabe wie die Nahmen haben, und sich auf ein hohes belaufen werden, wie nicht weniger von allen assignationen, forderlichster Möglichkeit genommen werden.

Derowegen allen und jeden, so deswegen Verrichtung unter Händen gehabt, mit gehörigen Ernst unverzüglich aus der Regierung zu Braunschweig befohlen werden soll, sich mit den Rechnungen also gefast zu halten, daß sie sich damit von dato binnen 4 Wochen benantlich den lezten Octob. zu Hildesheim ohnmangelhaft einstellen, denselben durch Quitungen oder andere genügsame Uhrkunden, justificiren, und darob Rede und Antwort geben sollen.

Zu Commissarien seyn wegen Wollfenb. Landschaft, Aschen Clauß von Marenholz und Liborius von Wrisbergk, der Calenbergischen Levin Hacke, und Diedrich von Heimburgk, benebenst den beyden Syndicis bestellet, und sollen alle Beambte, Gerichtsherrn und Rähte, befehliget werden, daß sie daselbst um Gerichts und anderer Nothwendigkeit willen bey der Hand seyn sollen, damit also dieses nöthige und so lang angestandene Werck einmahls zu guter Richtigkeit gebracht werden möge.

3) Nachdem auch zum dritten unterschiedene Klage über die bishero verübte, und noch continuirende exorbitantien der Soldatesca wie auch Ungleichheit der Contribution einkommen, so soll so viel jenes betrift bey vorhochgedachtes Herrn Generalis F. G. unterthänige bewegliche Erinnerungen geschehen, und weil gutes Theils davon zu hoffen, daß die albereit zu solcher Behuef ausgelassene Statuta zur Execution gebracht, und diejenige so denselben zu wieder handeln, nicht allein exemplarischer Weise gestraft werden, sondern auch die Unterthanen sich bey den ihrigen für dergleichen unrechtmäßigen Gewalt selbst schützen, manuteniren, und Dero Behuef ins gewehr setzen, ingleichen soll der adaequations Punct, zum Fall darüber noch einige discrepanz seyn solte ehister Möglichkeit zur Hand genommen, und ver-

hoffentlich zur Billigkeit accommodirt werden. Wie dan da zugleich jetzo Levin Hacke, Johann Levin von Bennigsen, Diedrich von Heimburck, Carl Hans Heinrich von Ußlar, Städte Münden und Gronau verordnet, so sich in verschiedene Schürtzen zu theilen, und jedes Orts die Beambten und Gerichtsherrn mit ihren Gerichten nothdürftig vernehmen sollen.

4) Geschließlich und zum 4ten, ist man zum Gelde und Proviant Mittel geschritten, dabey sich den erwiesen, daß von denen den ersten Sept. jüngsthin zu Hildesheim gewilligten und den 20sten Sept. besagten zween Lehnungen das wenigste aufkommen, weilen nun auf den geringsten Verzug unwiederbringlicher Schaden und Gefahr beruhet, wie solches den anwesenden Ausschuß mit mehrerem fürgestellet, So ist allerseits beliebet, daß an diejenigen Restanten sofort ein ernstliches Monitorium nochmahls abgehen soll, ihre quotas von dato Innerhalb vierzehn Tagen ohnfehlbar einzuschaffen, mit der ausdrücklichen Commination, woferne solches nicht erfolge, und den Beamten jedes Orts ein Schein der beschehenen Zahlung halber gegen den gesetzten Termin nicht eingeliefert werden solte, daß alsden dieselben der würcklichen Execution ohn alles avisiren Zurückfragen, auch einiges Ansehn der Person zu Werck richten, und solches gedachten Beambten samt und sonders durch gebührende rescripta von Braunschweig aus committirt und anbefohlen, solche Gelder aber zu Hildesheim den Fürstl. Braunschweigischen hinterlassenen Cammermeistern Hermannußen Landsbergen gegen Quitung eingeliefert werden sollen. So viel aber die Continuirung des duodecupli vermöge des Halberstädtschen Kreißabschiedes von gerührten 28sten Sept. anzurechnen, betrift, ist nochmahls verabredet, zuge-

sagt und versprochen, daß solches ebenfals von Monathen zu Monathen bey obgerührter Strafe, und zwar die Wollfenbüttelsche portion so lange die Wollfenbüttelsche bloquierung währen mögte zu Braunschweig auf Maaße oben gemeldet, die Calenbergische aber zu Hannover, Matthias Rußen gegen Quitung eingeantwortet, und fürters den Kraißrähten ausgefolget werden solle, und ist Levin Hacke, um mehrerer Autorität Richtigkeit und Beförderung willen die Oberaufsicht, und auch dieses committiret worden, daß die Insolentien, und Bedrängnißen von den armen Unterthanen auf dem Lande mit allem Ernst und Eifer verhütet, abgeredet und festgesezet werden möge. Des Proviantshalber ist gleichergestalt umständige Ausführung geschehen, wie höchstnöthig und ganz unentbehrlich solcher Punckt sey, daferne nicht alles zu Grund und Boden gehen soll, und worum man nicht umhin gekont, eine solche Anstalt zu nehmen, daß ein jeder Standt, denen nach Anleitung des duodecupli ein Thaler zu geben gebühret, auch ein Malter Proviant für diesmahl zu liefern schuldig seyn solle. Dazu hat sich auch zwar der ganze Calenbergische Ausschuß wie schwer es auch zugehen möchte, und ingleichen die anwesende Wollfenbüttelsche Ritterschaft willig erklärt. Die Prälaten und Städte aber haben solches ad referendum angenommen dergleichen auch wegen der großen Städte in Calenbergischen geschehen; jedoch mit angehängter Erklärung, daß sie gar nicht zweifelten, es würden sich dieselbe sowohl als die vorigen von der Ritterschaft bey diesem äusersten, und unabwendigen Nothfall dem gemeinen Wesen nicht entziehen, sondern vielmehr zu bequemen wißen, und soll das Getreidig den halben Theil jetzo also fort, der rest aber zwischen dies und Martini bey Vermeidung oft gemeldeter Strafe, und zwar in Wollfen-

büttelschen nach Braunschweig, dem Fürstl. Braunschweigischen hinterlaßenen Proviantschreiber, Im Calenbergischen aber nach Hannover, Hildesheim, und Hameln nach Gelegenheit eines jeden Orts eingeliefert werden, wobey allerseits nochmahls bewegliche und ernstl. Erinner- und Verwahrung, auch respective Zusage geschehen, daß diesem allen also zugesaget und versprochen, gebührende würckliche Erfolgung in der That geleistet werden soll. Dessen allen zu mehrerer Uhrkunde ist dieser jetzige recess, von den Fürstl. Lüneb. und Braunschw. Deputirten wie auch den Anwesenden von beyden Ausschuß mit ihren gewöhnlichen Pettschaften, und Subscription befestiget worden, Geschehen Hannover den 27sten Sept. Anno 1634.

Julius von Bülaw. (L. S.)
Heinrich von Dannenberck. (L. S.)
Arnold Engelbrecht. (L. S.)
Franz Jacob von Kram. (L. S.)
Albertus Juncker. (L. S.)
D. und Canonicus St. Blasii.
Friedrich Willhelm Ganß. (L. S.)
Börries von Wrisberck. (L. S.)
Hennig Ernst. (L. S.)
wegen Helmstädt.
Johannes Abt. (L. S.)
des Klosters Loccum.
Jobst von Rehden. (L. S.)
Diedrich von Heimburck. (L. S.)
Johann Levin von Bennigsen. (L. S.)

Nro. VI.

Vertrag zwischen Herz. August von Zelle, Herzog Friederich und Herzog Georg, wodurch dem letztern das Herzogthum Calenberg abgetreten worden. Zelle 27. Januar 1636.

Von Gottes gnaden, Wir Augustus der Elter, Postulirter Bischoff des Stiffts Ratzeburg Friederich, Thumb Probst des Ertzstiffts Bremen, vnd George gebrüder, Alle Hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk rc. Thun hiemit für Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, Jegen Jedermänniglich, weme dieß vber kurtz oder lang zu lesen vorkömpt, kund vndt bekennen, Alß nach tödtlichem hintrit des weiland Hochgebornen Fürsten, Herrn Friederich Ulrichs, Hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg, Vnsers freundlichen lieben Vettern, Christmilten angedenkens, Sr. Lbd. erledigte Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, Vns vnd vnsern freundlichen lieben Vettern, Harburg- vnnd Dannenbergischer Linie, als negsten Successorn vnd Lehensfolgern, angestammet, Vndt dan Wir Jetzthochgedachte gebrüdere, vermöge des zwischen Vns, vnd vorhochermeltten Vnsern freundlichen lieben Vettern, am 14 decembris negst abgewichenen Jahrs, in vnser Stadt Braunschweig getroffenen Vergleichs, das Fürstenthum Braunschweig Calenbergischen theils frey- und guhwillig acceptiret vnd angenommen, Ob dan woll, vermöge des vnter Vns noch anietzo lebenden, vnd vnsernn in Gott ruhenden freundlichen lieben

Brüdern hochsehliger gedechtnüs, in Ao 1611. den 15. Aprilis auffgerichteten vnd von vnterschiedlichen Römischen Kaysern Confirmirten Erbvertrags, solch vnser Fürstl. Lini angefallenes Fürstenthumb Calenberg, bey Vns Hertzog Augusto, als eltisten Regierenden LandesFürsten, neben andern vnsern Inhabenden Fürstenthumben, Graff- und Herrschaften beysammen verbleiben vnd regieret werden sollen, daß dannoch in erwegung vnsers, durch Gottes gnedige Verleihung erlangten zimblichen hohen altters, vnd daß veber die bereits, nach weiland Hern Christians Erwöhlten Bischoffs des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Vnsers in Gott ruhenden freundlichen lieben Bruders, thödtlichen hintrit in Crafft vermeldeten Erbvertrags, Vns angefallene, vnd biß hiehin, von Vnß vermittelst Gottlichen beystandes geführte mühesambe Regierung der Fürstenthumber Lüneburg vnd Grubenhagen, neben darzu gehöriger Graff- vnd Herschafften, noch ferner die Administration vnd Regierung des Fürstenthumbs Calenbergh veber Vnß zu nehmen, Vnß viell zu schwer vnd fast onerträglich fallen wolle,

Hierumb vnd aus andern mehr Vnß darzu bewegenden vrsachen, Insonderheit, damit die rechschaffene Brüderliche liebe, trewe vnd Einigkeit, welche wir vnd vnsere in Gott ruhende hertzviellgeliebte Brüdere Sehl. die Zeit vnsers lebens gegeneinander gehabt, vnd Wir veberlebende Gott lob, noch haben, vnd dabey biß an Vnser endt durch Gottes gnade, vnverenderlich zu beharren gemeinet, desto mehr erhalten, Confirmiret vnd gestercket werden möge, Haben wir Hertzog Augustus, mit Consens, vorwissen vnd beliebung Hertzog Friederichs, vnsers freundlichen lieben Bruders, vorhochgedachtem Hertzog Georgen, vnserm freundlichen lieben Brudern, die Regierung obgemelttes Fürstenthumbs Calenberg abgetret-

ten, veberlassen vnd eingeraumet, auch Vnß darüber freundbrüderlich verglichen, in allergestalt vnd masße, wie beschiedentlich hernach folget:

Anfengklich vnd zum ersten, bezeugen vnd ercleren Wir vorhocherwehnte gebrüdere Vnß hiemit öffentlich, vor Vnß vnsere Erben vnd Nachkommen, iegen Jedermänniglich, daß wir nicht gemeinet, durch diese Handell- oder Vergleichung, von dem obverstandenen, aus hochvernünfftigen Vrsachen, vnsern Land vnd Leutten zum besten angesehen, in Ao. 1611. den 15. Aprilis aufgerichtetem vndt so woll von der Jetzo Regierenden Kay. Mayl. als weilandt Kayser Matthiae glorwürdigster gedächtnüs, wissent- vnd wolbedechtlich confirmirten Erbvertrage, abzutreten, viellweiniget denselben dadurch auffzuheben, zu cassiren vnd zu vernichtten, sondern soll derselbe Erbvertragk, nicht desto weniger hinführo bey seinen vollen Crefften verpleiben, in allen vnd Jeden puncten Clausuln vnd Articuln, Zumahl von Vnsern Nachkommen gehaltten, vnd dieser aus sondern bewegenden Vrsachen, Zwischen Vns Brüdern getroffener Vergleich in keinerley Weise noch wege, weder in- noch außerhalb Gerichts dawieder vorgeschützet, gepranchet, oder sonsten in einige Consequentz gezogen werden. Vors andere Als das Fürstl. Hauß Braunschweig bißdahero neben Magdeburg das Ausschreiben zu Crayßtagen vnd andere dehme angehörige Jura gehabt, auch ein Deputirter Standt des Reichs gewesen, vnd wir deßwegen bey oberwehnten zuletzt zu Braunschweig vorgangenen Successionstractaten bey dem Senio vnd daß Jederzeit der Elttister Regierender Herr Vnsers Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburg, solche Jura haben vnd exerciren solle, bestanden, Vnß auch in deme daselbsten zu Braunschweig gedachten 14. Decembris auffgerichteten Erbvertrage §. Weiln auch zum

Sechsten rc. der possession sich nicht zu begeben, außtrucklich vorbehaltten, So lassen wir es dabey hiemit nochmals bewenden, Deßgleichen lassen Wir es zum Dritten, bey dehme, waß in selbigem Erbvertrage §. Vors Achtte rc. bey den Bergkwercken vnd deren Verwaltung, wie auch denen vors Geistliche Consistorium gehörigen Sachen, vnd von den Appellationibus in Civilibus in den Sachen, so vors Bergampt nicht gehören, abgeredet vnd beliebet, ohngeendert verpleiben, Vnd haben Wir Hertzog Georg darüber bewilliget, daß die Bergkgefälle vnd auffkunfften, vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusti B. zu ihrem vnd vnserm Antheill, wie auch vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzog Friederichen Ldl. zu ihrem Anpart, die Zeit derer Leben alleine sein vnd verbleiben, Jedoch sollen Hertzog Friederichs vnd Hertzog Georgens LLd. frey- vnd bevor stehen den vorgehenden Visitationen, befahrungen, aufnahmb vnd Rechnungen von den Ihrigen Jedesmahls Ihres gefallens Jemanden zuzuordnen, Sollen auch keine Diener vnd Officirer, so ihren LL. zu wieder vndt nicht angenehmb, bey den Bergkwercken bestellet werden, vnd der Zehendtner zu Jederzeit in Seine pflicht und beaidigung mit nehmen, so lange Zwischen Vnß den gebrüdern kein anders bestendig beliebet, vnd ihnen vnter Vnser Handt vnd Siegull zu wissen gethan wirt, Ihren Hertzog Augusti vnd Hertzog Friederichen LL. vnd sonsten niemandt anders gemeltte Bergkgefälle vnd auffkunffte ab- vnd außfolgen zu lassen, das geprege auch zu bezeugung vnser Hertzbrüderlichen biß an Vnsern todt verharrenden Trew, liebe vnd einigkeit, vnter Vnser aller dreyer nahmen, derogestalt angestellet vnd eingerichtet werden, daß Wir Hertzog Augustus auf eine, vnd wir Her-

tzog Friederich vnd Hertzog Georg auf der andern seiten gesetzet werden,

4) Daneben vnd vors viertte, thun Wir Hertzog Georg, vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusti L. vnd wir Hertzog Friederich, vnsers auch freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzog Georgen L. die von Vnserm auch freundlichen lieben Vettern Hertzogen Augusto dem Jüngern Vnß rationé residui, in offtbesagtem Erbvertrage §. Vndt weill vors Zehendte ꝛc. von diesem Jahr gewilligte Sechs- vnd von folgenden Jahren beliebte Siebentausent Funffhundert thaler hiemit Erb- vnd Aigenthumblich cediren vnd abtretten, derogestalt vnd also, daß Hertzog Augusto Ldl. dieselbige zu zweyen vnd Hertzog Georgen Ldl. zu einem theill die Zeit ihres Lebendes, ohne einige vnser Hertzog Friederichen Verhinderung zu heben zu nießen vnd zu gebrauchen freye macht vnd gewalt haben sollen,

5) Als auch vors Fünffte bey Vnser Hertzog Georgen in Ao. 1617. beschehenen Verheurahttung, Vnß das Hauß vnd Ampt Hertzberg zusampt einem Järlichen Deputat auff Fünfftausend Rthlr. zu vnserm Fürstl. vnterhalt vermachet, vnd hernacher, wie der fromme Gott vnß, vnd Vnser Fürstl. Haus mit Jungen hern vnd Frewlein erfrewet, zu dero desto besserer Verpflegung annoch Järlich tausent Rthlr. zugelegt, dan vnsere hertzliebe Gemahlin zuerst mit Fallersleben, vnd darüber hernacher mit gedachttem Hauß vnd Ampt Hertzberg, auff vnsern vor Ihr beschehenen Todesfall, welcher in Gottes handen stehet, beleibgedinget, So ist solches alles, vnd daß es dabey nochmals gelassen werden soll, hiemit einhälliglich beliebet vnd geschlossen,

6) Hierauf treten Wir Hertzog Augustus vnd Hertzog Friederich vors Sechste offtgemelttem vnserm freundlichen lie-

den Brudern Hertzogen Georgen hiemit ab, das Fürstenthumb Calenberg, mit allen dessen pertinentien, Zubehörungen, dependentien, Hoheiten, Regalien, digniteten, Würden, recht vnd gerechttigkeiten, auch Collationen aller Geist- vnd Weltlichen, Gräfflichen, Adelichen vnd andern Lehen, Immaßen solches weiland Hertzog Erich der eltter, vnd Hertzog Erich der Jünger, absonderlich, vnd hernacher Hertzog Friedrich Ulrich, alle Vnsere freundliche liebe Vettern Sehl. beneben dem Fürstenthumb Wulffenbüttel, besessen, genossen, gebrauchet, vnd es annoch heutiges tages in Seiner Consistentz befunden wirt, nichts veberall davon ausbeschieden, den alleine die Bergkgefälle, welche Vnß die Zeit vnsers lebendes, obgesetztermaßen, verpleiben sollen, vnd mügen Hertzog Georgens Ldl. selbigen Fürstenthumbs sich dennegsten vor Vns annehmen, vnd gebrauchen, wie sie es für Gott im Himmel, vnserm Lob Fürstl. Hause, Vnsern nach Gotteswillen erfolgenden Successorn, auch Land vnd Leutten, vermöge der Erbvertträge zu verantwortten.

Waß aber wir Hertzog Augustus, als Elttister Regierender Landes-Fürst, in Crafft mehr angezogenen in Ao. 1611. aufgerichteten Erbvertrags, in Geist- vnd Weltlichen Lehnen, Expectantz, begnadung, vndt dergleichen, bereits vor auffrichtung dieses vertrags conferiret vnd ertheilet, oder sonsten den Amptern des Fürstenthumbs Calenberg, mit bestellung darzu duchtiger Persohnen angeordnet, solches wirt Vns Hertzog Augusto zu ehren, billig, in seinem Stande vnverendert gelassen, vnd soll ohne erhebliche vnd wolbegründete Vrsachen, wider Vnsern willen nicht retractiret werden,

7) Dargegen vnd vors Siebendte treten Wir Hertzog Georg Vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusto hiemit ab, die beide Aempter Newstadt

vnd Wölpe, vnd vnserm auch freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Friederichen die Ambter vnd Voigtey Polle, Langenhagen, Nienover vnd Leuthorst, derogestalt vnd also, daß Sie selbige stucke vnd Aempter, beneben deren Zubehörung, wie auch den Gerichten, Jagten, Pfarlehnen vnd allen andern gerechttigkeiten, die Zeit ihres lebens zu besitzen, zu gebrauchen vnd zu geniessen, freye macht vnd Gewalt haben sollen, auff maße und weise, wie Sie solches Ihnen zum Besten vnd nützlichsten zu sein erachtten vnd befinden werden, nichts vberall, den bloß die Landes Fürstl. Obrigkeit, welche vnd waß davon dependiren thuet, Vnß Hertzogen Georgen alß dem Regierenden Herrn billig verpleibet, ausgenommen, daß es in peinlichen Sachen deme bißhero gehabten gebrauch nach, fürters observiret, der angriff vnd die Cognition, bey eines Jeglichen orts Beampten sein vndt verpleiben, die Acta aber vnd waß sonsten in Vnsern Hertzog Friederichs Aemptern vnd Vogteyen vorgehet, Jedesmahls zu Vnser Hertzog Georgens Cantzley, zu dero Verordn- vnd etwa erforderuden Verschickung vbersendet vnd die vrtheill vnd bescheide, in Ihrer Vnsers freundtlichen lieben Bruders Hertzogen Friederichen Ld. nahmen so weit eines iglichen Ampts vnd Vogteyen Bezirck sich erstrecket, abgefasset, eröffnet vnd abgesprochen, Die Verweisung auch auf alle vnsere Fürstenthumb, Graff-Herschafften vnd Lander eingerichtet werden wollen.

Die zwischen Vns vnd Wulffenbuttel bißhero streitig gewesene vnd durch todtlichen abgang, Vnsers freundtlichen lieben Vettern Hertzogen Friederich Vlrichen Ld. Vns vnzweiffentlich allein angefallene Homburg-Ebersteinische Stucke, sollen vors

8) Achtte bey Vnß Hertzogen Augusto allein, Haller-

burg aber beym Ambt Calenberg wie auch die Stadt Hamelen, bey Vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevattern Hertzogen Georgen Ld. verpleiben,

9) Die Hildesheimbische Stucke sollen vors Neundte vnnter vnser sämptlicher gebrüder nahmen, ferners nach aller müglichkeit vertretten, vnd vertheidiget werden, Wir Hertzog Augustus vnd Hertzog Friederich aber, wollen Vnß deren nießbarlich nicht anmaßen, sondern sollen dieselbige, beneben denen, zu deren Erhaltung verwendenden speesen vnd vncosten vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevattern Hertzog Georgens Ld. allein sein vnd verpleiben,

10) So wollen wir auch vors Zehendte, Vns ingesampt angelegen sein lassen, daß der noch hinterstellige punctus onerum et exaequationis, forderligster müglichkeit gefasset werden, der Fürstlichen hinterlassenen Wittiben Leibgedinge vnd Frewlein Annen Augusten vnterhaltung aber, wollen wir zu gleichen theilen stehen, vnd veber Vns nehmen,

11) Inspecie die Stadt Braunschweig betreffend, verpleiben vors Eilffte, vnserm Frl. Hause Zell die daran habende Jura vnd Rechtsame, billig, Sollen auch von dannen gebürlich verfochtten werden, nicht desto minder aber, verpleibet dem Fürstenthumb Calenberg, das Jenige, waß daßelbige daran gehabt vnd hergebracht,

12) Schließlich vnd vors Zwolffte, Als vnsere geehrte Vorfahren vnter sich ganz Lobwürdige Erbvereinigung vnnd Verträge auffgerichtet, vermüge derer sich keiner in einige dem Heyl. Röm. Reiche vnd dessen Constitutionibus, Satz- vnd Verfassungen zu wieder laufende bundnussen einzulassen, noch einige Vehde, oder Krieg ohne des andern Vorwissen, vnd beliebnüs einzugehen noch veber sich zu nehmen befuegt gleichwoll aber einer dem andern, in allen begebenden noht-

ten, mit raht, hulff vnd taht beyzustehen verpflichtet, auch einer ohne des andern vorwissen, Landt vnd Leuthe zu beschweren, zu verpfenden, zu versetzen, noch in einige wege zu vercussern nicht bemechtiget, sondern durch des Allmechtigen Crefftigen beystandt, in einem durch menschlichen Fleiß ablangendem richtigen Zustande, vndt bey der reinen wahren Religion, vnd der in Ao 1530. aufm allgemeinen Reichstage zu Augspurg, weiland Kayser Carln dem Fünfften, von Vnserm Hern Großvattern Christmilten angedenkens, mit übergebenen ongeenderten Confession, Jmgleichen bey guther Justitz, vnd gedeylicher Oeconomischer Verwaltung, zu conserviren vnd zu erhalten schuldig, Welche lobsahme Erb-Vereinigunge, Abschiedt vnd Verträge, ohnzweiffentlich, zu Vnsers Fürstlichen Hauses Wollfart vnd auffnahmb gereichen, So haben wir dieselbe, vnd daß es dabey onverenderlich gelassen, dieselbige auch, auf vnsere Nachkommen bestendig propagiret werden sollen, ernewren wollen, Geloben vnd versprechen hiemit, bey Vnserm Fürstl. Wordte, ehren vnd würden, obgesetztes alles, steiff vnd veste zu haltten, vnd demselbigen weder vor Vns selbsten, noch durch die vnserige wieder kommen zu lassen, noch zu verstatten, daß dagegen Vnsers wissens Jemand handlen, thun oder rathen soll, Zu vrkund haben Wir dieses mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd Vnsern Frl. Jnsiegeln wissentlich betrucken lassen, So geschehen in gegenwart, vnd auf vnderthänige vnderhandlung July von Bülowen Statthalters, Georgen von der Wensen Großvoigten, Gossuin Merckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beede der Rechten Doctorn vnd Canzlern, Veit Curdten von Mandelsloe vndt Johann Stucken, dero Rechten Doctorn, geheimbten Räthe, vnd respective ordinarij, bey der Fürstl. Julius Universitet Helmstedt, auf vnser Hertzogen Au-

gusti Haubt Residentz vnd Vestung zu Zell den 27. Januarij nach Christi Jesu vnsers lieben Hern vnd Schligmachers geburt, im 1636. Jahre.

Augustus mpp. Friederich H. Georg Hertzog
zu B. vnd L. mpp. zu Br. vnd Lb.

(L. S. app.)

(L. S. app.)

(L. S. app.)

Nr. VII.

Vertrag zwischen Herz. Friederich von Zelle und Herz. Georg von Calenberg 8. Octob. 1636.

Von GOTTES Gnaden Wir Friederich und Georg Hertzogen zu Braunschweigk vnd Lüneburgk rc. Fuegen hiemit jedermänniglich, weme dies vber kurz oder lang zu lesen vorkombt zu wißen.

Als Gott der Allmächtige abermals in vnser Fürstl. Hauß vnd Familien einen sehr starcken Riß gethan, vnd seinen vnwandelbahren Willen vnd Rath nach den ersten Tage dieses Monats Octobris den Weyland hochwürdigen hochgebohrnen Fürsten Hrn. Augustum den Eltern, postvlirten Bischofen zu Ratzeburgk rc. Vnsern freundlichen lieben Brudern, vndt respective Gevattern, Christmilten Angedenkens auß dieser müheseligen zergencklichen Welt in sein ewig wehrendes Reich, durch den zeitlichen Todt abgefordert, deßen Ld. Fürstenthumb Graff- Herrschafften vnd Lender ohnzweifentlich auf vns, als derselbigen durch Gottes Gnade vnd Barmhertzigkeit vber lebende beide Brüdere, einzig vnd allein, Jedoch nach Inhalt der Brüderlichen Erbvertrage verfällen, vnd zwischen gedachtes vnsers Hochsehl. Brudern Ld. vnd vnß wegen des durch tödtlichen Hintrit des weil. auch Hochgeb. Fürsten Hern Friedrichen Vlrichen, Herzogen zu Braunschweigk vnd Lüneburgk vnsers freundl. lieben Vettern eröfneten, von vns freiwillig acceptirten Fürstenthumbs Calenbergs vnd dessen pertinentien wie auch sonsten den 27ten

January jüngsthin hieselbst eine gewisse Vergleichunge beliebet vnd geschloßen, Vermöge dero mit zwarten Herzog Georg auf vorgangene Brüderliche Cession vnd Uberreichung gemeldtes Fürstenthums Calenbergk, mit allen deßen Pertinenzien, Zubehörungen, Dependentien, Hoheiten, Regalien, dignitoten, Würden, Recht vndt Gerechtigkeiten, auch Collationen aller Geist vnd Weltlichen, Gräflichen, Adelichen vndt andern Lehn, Immaßen solches weyl. Hzg. Erich der Eltere vnd Herzog Erich der Jungere absonderlich, vnd hernacher Herzog Friedrich Vlrich, alle vnsere hochsehl. freundl. liebe Vettern, beneben dem Fürstenthumb Wulfenbüttel beseßen, genoßen, gebrauchet vnd annoch heutiges Tages in seiner Consistonz befunden wird, Im Nahmen des Allerhöchsten Gottes angetreten, davon jedoch erwehnten vnsern Gebrüdern vnterschiedliche Ambter, Voigtei Stücken vf Zeit ihrer LL. respective Lebens vnd gewisse Maße abgetretten, dabeneben auch vnter vns dreien Gebrüdern andere gewiße puncta abgeredet, Gestalt der darüber verfertigter, von vns allen vollzogener Vertragk mit mehren bezeuget, darbey es nun allerdings nicht verpleiben können, daß wihr Vns demnach heute Endesgesetzten dato nochmals zusammengethan, vndt auf trew empsige Vnterhandlung vnser hierunter zu Ende benannten Räthen vndt Diener, folgende vnveranderv nd vnwiederrufliche Erbvereinigung vnter vns abgeredet vnd beliebet, Nemblich vnd vors 1ste demnach des Allerhöchsten Gottes, allein weisen vnerforschlichen Rath vnd Willen nach, nunmehr alle vnsere Brüdere diß zeitliche gesegnet vnd wir beiderseits Vnser durch deßen Gnade vnd Güte erlangtes hohes Alter, beneben der großen müheseligen sich bei itzigen allgemeinen erbärmlichen Wesen immer mehr vnd mehr überheufenden Regierungs Last vnd andern Vmbständen, in bil-

lige reise Consideration gezogen, dabey auch befunden, daß gedachte vnser Fürstenthumbe, Graf- vnd Herrschaften nicht beßer noch fueglicher zu guberniren, dan das dieselbige von einander gesezt werden, Jedoch ein iegliches in seiner Consistenz verpliebe. Wir Herzog Georg aber zu Anfang dieses Jahrs, die Regierung des Fürstenthumbs Calenbergk vf gewiße Maaß vnd Wiese, wie hie oben erwehnet angetreten, So thun Wir Herzog Friedrich, seiner Herzog Georgens Ld. vber das Ambt Herzbergk vnd die deroselbigen aus vnsern Fürstenthumb Grubenhagen, jährlich versprochene Sechstausend rthl. selbiges Fürstenthumbs Calenbergk gleich daßelbige in weilandt vnsers freundlichen lieben Vettern Hzg. Friedrichen Vlrichen Ld. Tode erlediget, wie dann auch die Homburg Ebersteinische durch todtlichen Hintrit weil. vnsers Vettern, Herzogen Friedrichen Vlrichen Hochsehl. an vnsere Fürstl. Linie hinwieder gekommene Stücke, samt deren Pertinentzien vnd Zubehörungen hiemit fürters vollstendig cetirn vnd vberlaßen, Vnd mügen seine vnsers Brudern Hzgen Georgen Ld. sich solches Fürstenthumb vnd Stücke nun vnd hinführo ohn einigen Abzug vnd Vorbehalt, nichts überall ausbeschieden, vor vnß ohngehindert vndt vebereintrechtiget, annehmen vndt gebrauchen, wie Sie es vor Gott im Himmel vnserm löbl. Fürstl. Hause, vnser erfolgenden lieben posteritæt vnd Land vnd Leuten zu uerantworten getrawen.

Als jedoch vors andere, daß Fürstl. Hauß Braunschweigk bisdahero neben Magdeburgk das Ausschreiben zu Crayßtagen vnd andere deme angehörige Jura gehabt, auch ein deputirter Standt deß Reichs gewesen, vndt solches als ein ohntheilbares Recht auf vnsere fürstl. Linie jure Seny einmahl devolviret auch dahero deroselbigen oder ja dem Eltisten zur Zeit regierenden Herrn nicht entzogen werden kann; So

thun Wir Hzg. Friedrich vns solches so lange wir leben, wie imgleichen vnser Julius Universität habenden Antheil hiermit ausdrücklich reserviren vnd vorbehalten.

Dagegen vberlassen vors 3te Wir Herzog Georg vnsers freundlichen lieben Bruders Herzog Friederichen Ld. die von vnsers auch freundl. lieben Vettern Hzgen Augusti des jüngern Ld. in dem Braunschweigischen den 14ten Decbris jüngsthin aufgerichteten Erbvertrage Vnser Fürstl. Linien jährl. gewilligte Achtehalb Tausend Thlr. Nachschuß Gelder, vnd dabeneben noch fünfhundert Reichsthlr. mit der Versprechung, woferne selbige Nachschuß Gelder vf vnsers freundl. lieben Bruders ansuchen welches dessen Ld. zu thun vber sich genommen, vber verhoffen nicht erfolgen würden, daß wir alsdann dieselbige, auff denen vns jetzo vberlassenen Bergwercken jährl. zum höchsten vf Trinitatis ohnfehlbar erlegen lassen wollen, daran gleichwol zu kürtzen waß etwa Sr. Ld. vorhero (damit Ihr jedesmahls nach aller Müglichkeit willfahret werden soll) abgefolget worden, Vnd sollen beyde Zehentner zu Goßlar vnd Zellerfelde inspecie in ihre Pflicht mitnehmen, daß sie von den Bergwercks Gefällen niemands was geben oder abfolgen lassen wollen, ehe vnd zuuor vnsers Bruders Ld. vnd zum wenigstens alle Quartal, eines 4ten Theils halber richtig bezahlet vnd befriediget, zudeme nehmen Wir vber vns alle vf mehrgedachten Fürstenthumb Calenbergk hafftende Onera Bürde vnd Beschwernüssen, wollen auch deren vnd derselbigen Enthebunge halben seine vnsers freundl. lieben Brudern vnd Gevattern Hzg. Friedrichen Lbd vmb nichts mehr besprechen noch belangen, es sey dann daß Sr. Ld. selbsten oder auch vnser vor vns verstorbene Brüdere, einige Schulden vnd andere Last durch Consens oder sonst vber sich genommen, mit welcher Abtragung es billig nach

Anweisung der gemeinen Rechte, vnd Befindung der darüber ausgestellten Briefe gehalten wird.

Ob dann woll vors 4te vnsere vbrige Fürstenthumb vndt Grafschaften in der äussersten Kriegsgefahr stecken da durch die vnterschiedliche vorgegangene feindtl. Irruptiones guten theils in anderer Hände gerahten die ohnaussprechliche Noth der lieben armen Unterthanen auch jedermänniglich vor Augen, vnd ja vber alle angewandte Bemühungen Fleiß vnd Vorsorge sich noch zur Zeit wegen deß allmächtigen Gottes, immer anhaltenden ohnzweifentl. gerechten Zorns keine Mittel vnd Wege zu einer bestendigen remedyrung erreugen wollten, sondern es sich ansehen läßet, als wenn es wofern es der allmächt. Gott, nicht aus bloßer väterl. Barmherzigkeit endern wird, zu einer gänzlichen ruin und Untergang hinaus schlagen wollt, Albieweil jedoch vns Hzg. Friderichen, nach Absterben vnsers freundl. lieben Brudern Hzgen Augusti des Eltern Ld. die Natur vnd das Recht in der Ordnung erreichet, vndt Jammer, Noth vnd Elend, keinen von der Regierungs Last bestendig entheben kann, sondern jegliches Gott fürchtiges Oberaupt, desto mehr zu vleißiger Vorsorge vnd Obacht verbindet, so haben wir auf vorgangene sorgfältige Landesväterl. Vorbetrachtung vnd reifer Consideration, aller Vmbstende, auch Einrathung vnsers freundl. lieben Bruders Hzg. Georgens Ld. der Regierung vns nicht entbrechen können, sondern dieselbige vber Vnsere Fürstenthumbe Zelle vnd Grubenhagen; wie auch die Grafschaft Hoya (so viel davon bey vnser fürstl. Zellischen Linien dahero gewesen) dann die Grafschaften Brockhausen vnd Diepholtz, zu würcklicher Anzeige vnserer gegen selbige hochbetrübte Lande sogar in ihren jetzigen höchsten vnd gefährl. Vbelstande tragenden eiferigen Neigung vnd lieber vber vns nehmen wollen treten

auch selbige in Nahmen heil. vnd hochgelobten Dreyfaltigkeit hiemit an der gewissen Zuversicht, die göttl. Allmacht werde diese vnsere wie auch vnsers freundl. lieben Bruders trew gemeinte Intention mit dem Geist der Gnaden vnd Weisheit, auch allen andern hochgesegneten Succeſs von oben herab erfüllen, damit wir solche Regierung nicht allein woll anfangen, sondern auch mitteln vnd zu seiner Gott wolgefälligen Zeit, in Glück vnd Ruhe vollenden mögen, machen Vns auch keinen Zweifel, es werden vnsere getrewe Landschaften, vnß bey solchen großen Werke vnd heilsamer Verfassung des gantzen Regiments vnd anderer gemeinen obliegen vnd Beschwerungen mit beständigen Rath vnd That willfährig vnter die Arme greiffen vnd dadurch dieser mühsamen Bürden erleichtern helfen.

Als aber vors 5te bey diesen zerrütteten Zeiten nechst des allerhöchsten Beistandt an heilsamer treweiferiger zusammensetzung sehr hoch gelegen, vndt vnsere geehrte Vorfahren vnter sich ganz lobwürdige Erbvereinigungen vndt Vertrage aufgerichtet, dann solches vns der nahen brüderl. Verwandtniß nach, insonderheit obliegen wollen, so haben wir der Nothdurft erachtet, fort hiebeneben zu Anfang vnserer beiderseits Regierung vnd davon dependirender Puncte halber eine gewisse vnd bestendige Verfassung Gott zu Ehren, der Röm. Kays. Mjstt. vnserm allergndst. Herrn vnd dem Heil. Röm. Reich zu Dienste, vnserm Fürstl. Hause zu Ruhm, vnd Land vnd Leuten zum Besten vfzurichten, vnd zu jeder männlichs insonderheit vnserer lieben posteritæt Wissenschaft zu Papier bringen zu lassen, gestalt dieselbige hiernechst hinzugethan.

Bestehet fürs 6te fürnemblich darinn, das eine richtige Conformitæt in Consiliis sowoll rationę finis als fundamentorum observiret vnd gehalten werde, Jennes auch dar-

in, das die hergebrachte freundt- Brüderl. Affection vnd Liebe ohne einigen Anstoß biß an vnser Gebrüder beiderseits leztes Seufzen, ohnausgesetzet, continuiret, vff vnsere posteritæt beständig transferiret, vnd alles zu vnsers Fürstl. Hauses, vnd vnser Hzg. Georgen jungen Herrschaft vnd von derselben posterirenden Nachkommen, wie auch beiderseits Landen Wohlfarth dirigiret vnd angestellet werde, wollen auch vnsere Bediente vnd Räthe dar vff vnd das sie hernacher vnd zu keinen andern Zweck oder Ende Ihre Consilia thun vnd lassen, einrichten, hiemit ausdrücklich verwiesen haben.

Alsdann fürs 7de die Grundveste zu Erbaw- vndt glückseliger formirung aller Regimenter ohnzweifentlich nechst Gott auf nützlicher Verfassung, des Geist vnd weltl. Status beruhet, so bekennen wir vns beiderseits, so viel das erste betrift, auß rechten ohngeferbten Grunde, vnsers Fürstl. Herzens nicht minders als von vnsern Hrn. Vattern, Hrn. Grosvattern, vnd vnsern in Gott verstorbenen Hrn. Brudern, allen Christmilter Gedechtnüß geschehen, hiemit öffentl. zu der seligmachenden Lehr des heil. Evangelyi, wie dieselbige in den Schriften der heil. Propheten vnd Aposteln, denen dreyen Hauptsimbolys, dero vngeenderten 1530 Kayser Carl dem 5ten von hochgedachten vnsern hochseel. Hrn. Großvattern vnd etzlichen wenigen Churfürsten vnd Ständen vbergebenen Augsburgischen Confession, deroselben Apologie vnd andern in diesen vnsern Landen, erfolgen libris Symbol. begriffen, vnd von vnsern löbl. Vorfahren, Christmilten Angedenkens mit Gefahr Leibes vnd Lebens vndt mächtigen großen Vnstatten erhalten, Gedencken auch durch mildreichen Beistandt Gottes dabey zu leben vnd zu sterben, vnd nebenst vnsern getrewen Landschafften da vber alle Zuversicht einige Gefahr entstehen sollte, Leib, Gut vnd Blut aufzusetzen, vnd sie bey solchen

edlen Schatze standhaftig vnd bis an vnser Ende zu schützen, vnd zu handhaben, Wollen auch das vnser Hzg. Georgen junge Herrschaft vnd alle davon posterirende Nachkommen, in keiner andern Religion erzogen, noch das einige Person, welche anders gesinnet, vndt solcher wahren Religion nicht vom Hertzen zugethan, zu einiger Bedienung vielweniger zu Rath oder andern fürnehmen Bestallungen wissentlich verstattet, vnd da ein oder ander nicht richtig befunden würde, daß der oder dieselbige alsbald removiret abgeschaffet vnd bey vns vnd vnsern Hofe vielweniger den Consilis gar nicht gelassen noch geduldet werden.

Negstdeme erinnern Wir was vors 8te billig der Treu und Pflicht damit wir der R. Kays. Majstt vnseren allergnedigsten Herrn, vnd dem Heil. Röm. Reich, wie auch des Landes, damit wir sämtl. insonderheit aber den Evangelischen Churfürsten vnd Ständen verwandt, vnd was deswegen in des Heil. Röm. Reichs Abschieden, Constitutionen Satz vnd Verordnungen, wol vndt löbl. versehen, seindt dabey bestendig biß an vnser Tod zu verharren gemeint, vndt wollen nicht allein vnsere Posteritæt, daran hiemit zum kreftigsten vorobligiret, sondern auch vnsere Räthe vnd Diener daravff vnd Kraft dieses ein vor allemahl zum bestendigsten vinculirt haben, das sie alle ihre Consilia, actiones vnd Handlungen dahin dirigiren, daß der Röm. Kays. Mjstt. schuldigster vnterthänigster Gehorsamb geleistet des Reichs Wohlfarth befodert, mit Chur- vndt Fürsten vnd zumahl in vnsern hochlöbl. Fürstl. Hause so viel an ihnen Freundschaft, gucte Correspondenz vnd Vertrawlichkeit gehalten, alle Rathschläge zu Fried vndt Einigkeit gerichtet, vnd niemand welcher zur Vnruhe geneigt befunden wird, dabey gelassen noch dazu verstattet werden.

So sollen vnd wollen wir auch wie imgleichen vnsere Nachkommen, vors 9te ohne vnsere oder vnser an der Regierung erfolgenden Successorn sämbtliches Vorwißen vndt Beliebung, in schweren vndt wichtigen Sachen, insonderheit Confœderation vndt Kriegs Verfassungen nichts Statuiren vnd willigen, gleichwol einer dem andern, in allen begebenden Nöthen, mit Rath, Hülf vndt That trewlich beistehen, auch einer ohne des andern Bewilligung Land vnd Leuthe, wie auch einiges Ambt oder andere Stück vndt Gut nicht beschweren verpfenden, versetzen noch vereußern, sondern alles durch des Allmächtigen kräftigen Beistandt vermittelst guten œconomischen Verwaltung in einen durch menschl. Fleiß ablanglichen richtigen Zustandt erhalten, dann die lieben Vnterthanen vermittelst gleichmeßiger durchgehenden Justitz mehr mit Gnade vnd Sanftmuth dann mit einiger acerbitet oder Schärfe vnd Strenge regieren.

Solches desto fueglicher vors 10te zu erlangen auch beiderseits Landschaften in desto beßern Vernehmen zu conserviren, wollen wir vns angelegen seyn lassen, daß mit Zuziehung aus derselbigen Mittel eine gleichmeßige Conformitæt, in Canzley, Hofgerichts Consistorial vnd Policey Ordnungen so viel muegl. vndt practicirl. gestiftet vnd angeordnet werden möge.

Sonst vors 11te, den Statum publicum vndt die Frage, wie man sich bey jetzigen gefährl. Läufften zu comportiren betreffendt, gleichwie wir niemahls andere als Friedens Gedancken gehabt, wir Hzg. Georg auch zu solchem Ende alsofort nach angetretener vnser Calenberg. Regierung, gütliche Interpositiones vndt Tractaten an allen diensamen enden vnd Orten zum eiferigsten urgiret, vnd annoch kein ander Expediens vndt Mittel zu einiger bestendigen Ruhe vndt

Friede, hinwieder zu gelangen absehen können, So wollen Wir solch Werck, so viel immer mueglich ingesamt reassumiren, vndt des wegen sowol bey Ihro Kayserl. Majstt alß dem Churfrstl. Collegio fürderlichst einkommen, wie nicht weniger vmb der Interpolition vbermachen vmb Befürderung willen, bey der Königl. Würden in Dennemarck bewegliche Instantien, darnebst auch bey Chur Sachsen Brandenburg, Ertz Bischoff zu Bremen, Mecklenburg vnd Holstein, nottorff Errinnerung thun, Vndt weiln man Nachrichtung hat, daß das Hauß Sachsen vndt Anhalt vf den Collegialtag zu schicken gemeinet, auch dieselbige dienstlicher maßen ersuchen, vnd da nötig mit derer LLd. Räthen auß diesem Werck durch vnserigen mündlich communiciren, vnd nichts vnterlaßen was zu Fortstellung solches Wercks nütz vnd ersprieslich sein kann vnd mag, Weiln aber

Vors 12te der Effect vnd Erfolg noch vngewis ein solch wichtiges Werck auch viel Zeit erfordert, vnd einßzwischen die Gefahr nicht allein nicht weit, sondern gar in visceribus vnserer Fürstenthumb erhaftet darbey wir vns unmueglich pure passive betragen mögen, Vnd wir Hzg. Georg von wegen des Niedersächsischen Crayses annoch Sechs Regimenter so in vnsers Fürstl. Hauses Landen vnterhalten werden müssen vnterm Commando haben, So ist für rathsamb befunden, dieselbige noch zur Zeit in beständiger devotion gegen Ihr Kserl. Majstt rc. vnd daß Rüm. Reich zusammen zu behalten, vnd zu Verwahr- vnd Versicherung dieser Lande insonderheit der vesten Plätze vnd Oerter zu gebrauchen wollen vns auch deren Verpflegung halber, so viel davon vnsern Strang betrift, derogestalt miteinander vergleichen daß sich keiner vber den andern zu beschweren, es vnsern armen Vn-

terthanen erträglich sey, vnd einer des andern Brüderl. Affection vnd Neigung zu verspüren darunter haben möge. Insonderheit wollen wir Hzg. Georg vnsers freundl. liebl. Bruders Landen, so viel immer mueglich mit der Kriegs Last vbersehen vndt verschonen.

Als auch vors 13te Vnserm Fürstl. Hause vndt diesem ganzen Krayse, an vnser Vestung Zell vndt Giffhorn, vnd das diese beyde Orter in vnserm Gehorsahmb Devotion vndt eigenen Disposition es koste auch sonst was es wolle erhalten werden, zum äussersten gelegen, so sollen dieselbe, insonderheit verwahret werden, vndt erbieten Wir Hzg. Georg vnß dahin, daß wir dieselbe mit genugsamer Guarnison so nicht allein vns, sondern auch vnsers freundl. Liebl. Bruders Hzgs. Friedrichs Ld. mit Eyd vnd Pflichten verwandt gemacht worden, versehen wollen, auch sogar das wir vnser Fürstl. Blut daran zuzusetzen gemeinet. Wir Hzg. Friederich wollen auch Sr. Ld. an Selbiger Guarnison nicht allein nicht behinderlich seyn, sondern auch deroselbigen zu sambt ihrer Herzlieb. Gemahlin jungen Herrschaft vnd Frewlein Vnser freundl. lieben Schwägerinnen, Gevatterschen, Vettern vndt Wasen den freyen Zutritt zu vndt in selbige vnsere Vestung Zell vff bedürffenden Fall jedes mahl vergönnen vndt verstatten.

Sollte dann ferner vnd vors 14te in gemeinen auch solchen Sachen so den Statum publicum vndt vnsers ganzen Hauses Conservation betreffen auf vorgehende vnser oder vnser beiderseits zusammengeordnete Räthe reife Berathschlag- vnd Gutbefindung etwas verwendet werden müssen, wie solches nicht wird verpleiben konnen, so wollen wir solche Vnkosten vndt Spesen proportionabil. tragen, vndt einer den andern deswegen ohnfehlbahrlich benehmen.

Errinnern Vns vors 15te bey diesen allen gantz woll, waß an wahrer getrewer ohngeferbter Zusammensetzung, eines Hauses angehörigen vndt Verwandten, bevorab der regierenden Herren, gelegen haben dieselbige zu erlangen, gegen vnsers Vettern Hzgen Augusti des jüngern Ld. vnß bishero auch mit vnsern nicht geringen Schaden vndt Abgang derogestalt bezeiget, daß wir deswegen bey ohnpassionirten ein gutes Gezeugniß haben, vnd wehren wohl befuegt vns gegen Sr. Ld. auch nunmehr anderer Gestalt zu erweisen, damit jedoch dadurch das allgemeine Beste, vnd die Wohlfarth Land vnd Leuten nicht gehemmet sondern es endlich zu erhalten, alles aus einen eintrechtigen, einhelligen Gemüthe, man auch dahero in publicis desto sicherer gehen möge, So wollen wir derhalben, vnd wie alles zum besten einzurichten, vnd zu faßen, mit selbiger vnsers Vettern Ld. bester Müeglichkeit nochmahls zu allen Vebersluß communiciren lassen, Es folge nun daselbsten zulängliche Resolution oder nicht, So wollen Wir nicht desto minder vor vnser Persohn zu den Sachen obgesetztermaßen thun laßen, vndt soll darunter gar kein Verzug oder Verseumbniß verstattet werden.

Errinnern Vns dabeneben, vors 16te in welchen Terminis vnsere allgemeine Fürstl. Vrschgische Successions Tractaten stecken geplieben, vnd soll der oder diejenige, welche zu jetzt erwehnter Communication deputirt, zugleich so weit mit befehliget werden; daß er oder sie vfn Fall der erwendt wird, Macht haben sollen, sich zu deren verhoffentlichen Wiederhebung, da einige apparentz zu zulänglicher Handlung sich ereugen würde, Vnd das er oder sie zu dero Behuef gute Errinnerung thun wollen anerbieten.

Jedoch wollen wir Hzg. Friederich zu den Spesen vnd Vnkosten, so auf die Tractaten, wegen des Fürstenthumbs

Calenbergks vnd anderer vnsers Bruders Ld. vermbge dieser Vergleichungen abgetretener Stück vnd Güter in specie vnd eigentlich verwendet werden müssen, nicht verbunden seyn,

Alldieweil aber die noch hinterstellige Puncte etwas weitläuftig vnd daraus mit vnsern freundl. lieben Vettern Harburgischer Linien geredet werden muß, so wird solches bis zu anderer Communication für diensahm ausgestellet

Desgleichen errinnern wir vns vors 17te wie das vnsere geehrte Vorfahren aus sehr wichtigen vnd erhebl. Vrsachen für rathsahmb befunden das die Räthe so viel dem Statum publ., vnd so viel die Conservation des Hauses gelanget, sich hinc inde den regierenden Herrn mit Pflichten verwandt machen sollen, weil nun solches zu einer wahren vnd bestendigen Stabilirung rechtschaffenes Vertrawens sowol zwischen Herrn vnd Dienern vnd allen Angehörigen gereichet. So haben wir Vns deswegen der hiernach gesezten Formulen verglichen, vnd wollen, daß vermüge der selbigen vns nicht allein vnser jetziger sondern auch folgende Räthe bey Antretung ihrer Bedienung verwandt machen vndt das solches auf vnsere liebe Posteritæt in Ewigkeit continuiret vndt perpetuiret werden solle.

Schließlich vndt vors 18te, wie dieses alles zur Hoheit vndt jemehr vnd mehr zunehmenden Wachsthumb vnsers Hauses vndt in specie vnsers Fürstl. Zellischen Linien gereichet, vnd Wir Hzg. Friederich, vns daneben ganz wol beschieden, was von vns vnd vnsern sämtlichen Christl. Hrn. Brüdern, an offtgemeldtes vnsers freundl. lieben Brudrs vnd Gevattern Hzg. Georgen Lbd. dero gottlob wohlgerathenen glücklichen Verheyrathung halber vor diesem beweglichen gebracht deroselbigen freywillig heimbgestellet vndt was dagegen vor eine freundbrüderl. Expectorir- vndt verbindl. Erklerung

erfolget, So lassen wir es dabey, als worauf dieser vnser Fürstl. Linien, vfnehmen, vndt ganze Wohlfahrt, einzig vndt allein gegründet ist, in allen beständig verpleiben wollen auch dagegen nimmermehr kommen noch handtlen.

Zu Uhrkundt vnd wahrer, steter, Vnser vnuerbrüchl. Haltung, haben wir die Gebrüdere beiderseits dies mit eigenen Handen vnterschrieben vnd vnsern Fürstl. Insiegeln, wissentl. betrucken lassen, So geschehen in Gegenwart vndt auf vnterthänige Vnterhandlung, der Vesten Hochgelahrten vndt Erbarn vnserer Räthe vndt lieben getrewen, Georg von der Wense Großvoigten, Gößwin Märckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beide der Rechte Doctorn vndt Cantzlern, Hans von Petersdorff vndt Joh. Engelbrecht von Sreding Marschalln, vndt Viet Curdten von Mandelslohn Hofrichtern, Joh. Stucken vndt Anthon Affelmann beide der Rechte Docktorn, Geheimbten Räthen vndt Vice-Canzlern, vnd Ludtwieg Ziegenmeyers, Geheimbten vndt AmtsRaths vff vnser Herzog Friederichen HauptResidenz vndt Vestung Zell den Achten Tag Octobris Anno 1636.

Nr. VIII.

Ueberschlag, was die Stadt Göttingen der Kaiserl. Garnison von 1626—1632 an ordentlicher Contribution erlegt, ohne andere beyläufige Kosten, Servitien, Strafgeldern u. s. w.

1625.	8. Nov. Fr. Brschw. Ausschuß, eines ehrbaren Raths geworbene Knechte, Herz. Christians, des Gr. v. Solms und Königl. Dänische Truppen . . .	50,937 Th.
1626.	2. Aug. nach beschehenem Accord mit Gr. Tilly, da die Stadt mit 2400 Mann Blankhardischen Regiments belegt worden vom 2. Aug. bis 2. Febr. 1627 wöchentlich 3500 Th. macht . . .	94,500 —
1627.	2. Febr. etliche Völker abgeführt, und bis 1. Mart. als 14 Wochen, wöchentlich 2000 Th. macht	28,000 —
1627.	1. Mart. Blankhardisches Volk abgeführt und Blarisch Volk wieder einlogirt in 8 Wochen	14,400 —
1627.	2. Jun. das Blarische Volk wieder ab, und 4 Comp. Blankhardisch Volk einq. bis 15. Jul.	12,000 —
1627.	15. Jul. zwey Comp. Blankhardisch Volk abgeführt und doch die Contrib. vollstän-	

	dig geblieben v. 15. Jul. bis 27. May 1628 gekostet	86,400 Th.
1628.	27. May bis 14. Jan. 1629 vierzig Wochen wöchentlich 900 Th. . .	36,000 —
1629.	14. Jan. bis 30. Jan. 1630 wöchentlich 660 Th.	37,260 —
1630.	30. Jan. bis 12. Febr. 1631. sind 54 Wochen	37,600 —
1631.	12. Febr. bis 28. Febr. 1632 wöchentlich 330 Th.	27,490 —
	Hessische Contribution wöchentlich 1000 Th. in 16 Wochen aufgegangen . .	16,000 —
	Kalkreutersche Contribution täglich 150 Th. in 10 Wochen	10,500 —
1632.	2. Oct. bis 18. Mart. 1634 wöchentlich 160 Th.	11,550 —
1634.	18. Mart. bis 23. Jul. wöch. 150 Th.	2,800 —
	23. Jul. bis 12. Aug. wöchentlich 300 Th. .	900 —
		420,237 —

Die ausserordentlichen kleinen Art. betrugen während der Tillyschen Occupation 46,960 Th. Wenn man den Aufwand, den der Feind der Stadt vom 29. Aug. 1626, da mit Tilly der Accord geschlossen wurde, bis 1. Jul. 1629 machte, zusammenrechnet, so beläuft es sich auf 553,472 Th.

Nr. IX.

Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschiedes 26. Febr. 1638.

Hoch Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelarte vnd Hoch Achtbere, denselben seind Vnsere bereitwillige Dienste jederzeit zuuor, Großgünstige Hochgeehrte Herren vnd Freunden rc.

Alß Vns vor wenig Tagen die Abschrifft des jungst zu Hildesheim Abgefaßten Landtags-Abschieds zukommen, haben wir denselben fleißig durchgesehen vnd die demselben einverleibte puncten derogestalt beschaffen befunden, daß wir serenissimi Unsers gnl. Frl. vnd Hl. Landesvaterliche Sorgfalt vor dero getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, auch E. Gestr. Herrl. vnd Gsten wohlmeinentliche intention allenthalben rühmlich zu verspuren haben.

Demnach aber etliche wenig puncten darinnen begriffen, dabey wir vnsers dabey verlirenden mercklichen Interesse halber mehrer declaration bedurffen, Insonderheit weilen wir von vnsern Abgeordneten berichtet worden, daß ihnen von Landschafft Deputatis das erste concept nur vorgelesen worden, aber auf beschehenes ansuchen, zu ihrer eignen Verlesung nicht communiciret werden wollen, vnd derowegen in Zweiffel stehen, ob solche puncten in erwehnten Concept dergestalt begriffen gewesen, So geleben Wir der trostlichen Hoffnunge,

E. Gestr. Herrl. vnd Gsten diese vnsere wenige erinnerungen nicht vngunstig aufnehmen vnd vermercken werden. Vnd sein vors erst in § 8. Ob sich nun wohl hiebey zum sechsten etc. nachfolgende Wohrt zu befinden: Das die Städte nicht allein insgemein dafür gehalten, daß der Adel bey jetzigem plano Extraordinario vnd zuuor im heiligen Römischen Reich nicht viel erhörten casu gleich andern Landsten den die Contributiones zutragen schuldig, sondern auch in specie hart darauf getrungen, das bemeldter Adel nach inhalt des Romzugs sowohl den Scheffelschatz als die Drosten den Drostentax für voll zu entrichten verbunden wehren ꝛc. Welche Wohrt wir besorgen die Noblesse zu ihrem Vortheil also außdeuten mochte, ob wehre ihnen, extra hunc casum Extraordinarium einige Exemption vnd mehrere Freyheit denn andern Stenden, gestanden, Demnach aber dieses so wenig die Gr. Städte als andere ihre Mitlandstende iemahls concediret, sondern ie und allemahl davor gehalten, das die von der Ritterschafft dasselbe was sie bey offenem Landtage Voto suo verwilligen helffen, auch re ipsa nach Anlaß der Romzugs Matricul zu præstiren vnd von ihren Guettern herbeyzubringen verbunden, So werden E. Gestr. Herrl. vnd gsten selbst Großg. ermessen, das dieser punct neher erleuterung bedurfftig, vnd haben wir demnach diensilich zu bitten, das entweder in dem Landtags Abschiede dieser punct angedeuteter massen eingerichtet, oder aber vnß deßhalber zu vnser Verwahrung eine declaratio sub Sigillo Cancellariæ ausgefertigt werden möge.

Vors ander ist in §. hiebey ist nun zum Achten ꝛc. gesetzet, daß allerseits placitirt worden das von einem ieden nach proportion eins Contribuirenden Thalers pro hac vice eins vor alle 2½ Himpten Getreide ins proviand Ampt

innerhalb einer gewissen Zeit gelieffert werden solle ꝛc. Nun hat es hiemit diese Beschaffenheit, daß als im Julio negst verflossenen 1637. Jahres dieser punct debattiret den dohmahls zu Hildesheim Anwesenden Stenden vom Hn. General Proviand Meister Jacob Arend von Papen erofnet worden, daß von vorigen Jahrs collectirten Proviand noch 3400 Malter im Magazin vorhanden wehren, derohalben von den LandStenden gewilliget, zu gemeldter quantitet noch 6600 Malter herbeyzubringen, damit also das Magazin auf dieses Jahr mit 10,000 Malter Korn versehen wurde. Vnd haben damals die Grossen Städte zu angedeuteter Summa der 6600 Malter Sextam, die von der Ritterschaft aber 1000 Malter gewilliget, das vbrige hat von den Clostern, kleinen Städten vnd Vnterthanen auf dem Lande nach proportion 2½ Himpten auf einen contribuirenden Thaler collectiret werden sollen, mit welchem modo collectandi die Gr. Städte nichts zu thun haben.

Wie Wir Vnß denn dieser verwilligung halber auf das im Julio negstverflossenen 1637. Jahrs vom Hrn. Land Syndico L. Henrico Petreio gehaltenes Protocollum kühnlich beziehen können.

Weilen nun die im Landtagsabschiede angedeuttete Außtheilung der verwilligten Proviand, Vnß vber beschehene verwilligung auf etzliche 100 Malter beschwehren wolte, Alß haben Wir zu dienstlich bitten, E. Gestr. Herrl. vnd gsten geruhen sich auß dem vom Hrn. Land-Syndico Petreio gehaltenen Protocollo vnd den 26ten July beschehenen Vortrag Großgonstig zu informiren, vnd diesen pt. also zu moderiren, das wir vber vnsere beschehene verwilligung vnd gewönliche Sextam in hoc passu nicht Graviret werden mögen.

Alß auch vors Dritte wir bey diesem punct ersehen, daß die Noblesse wegen verwilligter 1000 Malter in dem Land TagsAbschiede gar stattlich verreversiret, vnd E. Gestr. Herrl. vnd gsten nicht ohnwissend, daß die Grossen Städte außerhalb freyer bewilligung zu dergleichen Anlagen eben so wenig als die Noblesse pflichtig, So haben wir dienstlich zu bitten, angezogenen der Ritterschaft ertheilten Reverß entweder aus dem Landtags-Abschiede wieder heranß zu nehmen, oder denselben auf die Grossen Städte durch einen absonderlichen Receß gleichergestalt zu extendiren.

Leztlich gelanget an E. Gestr. Herrl. vnd Gsten vnsere dienstfleissige Bitte, dieselbe geruhen eine Abschrifft des Absonderlichen Receßes, darinn wie §. auf was maaß sich nun fürs siebende rc. gemeldet wird begriffen, Wie viel den non valentibus erlassen, Wer dieselbe sein, Wie deren abgehende gebuhrnuß proportionabiliter eingetheilet, vnd wohin die einkommende Contribution assignirt. vnd verwendet wird vnd werden soll vnd mueß rc. Vnß gegen die Gebuhr Großgonstig zu ertheilen, Auch die Ablegung der Proviand-Rechnunge, davon §. hiebey ist nun zum Achten rc. andeutung geschiehet, mueglichst zu befodern, zumahlen die Contribution Rechnung pro parte damit einleuffet vnd deren justificatio in quantum auf der Proviand-Rechnung beruhen wird.

Wie nun obspecificirte erinnerungen zu keinem andern Zweck gereichen, als daß wir Vnß bey vnsern juribus vnd dem herbringen erhalten, der lieben posteritet zu nachtheil darin nichts versaumen vnd keinem Stande præjudiciret werden möge, So verhoffen wir E. Gestr. Herrl. vnd gnädigsten es auch andergestalt nicht vermercken, Vnß daß wir hiebey sorgfältig seyn, in vnguten nicht verdencken, besonders vielmehr vnsern petitis Großg. deferiren werden.

Verpleiben denselben angenehme behagliche Dienste zu erzeigen iederzeit geflissen, vnd thuen E. Gestr. Herrl. vnd gsten Gottlicher Obhuet hiemit dienstlich empfehlen. Geben vnter Vnserm Stadt-Secretum den 26ten Febr. Ao. 1638.

E. Gestr. Herrl. vnd gsten

dienstwillige

An Frl. Br. Lüneb. Cantzler vice-Cantzler vnd Räthe des Fürstenthums Calenbergs.

Die Räthe der Städte Göttingen, Hannover, Northeim vnd Hameln.

Nro. X.

Apologie des Hannoverschen Canzler Kipius wegen mancher in Ansehung der Hildesheimischen Tractaten gemachten Vorwürfe.

Jesus Christus salvator mundi, Verus Deus cum Deo patre et Spiritu sancto et verus homo ex Maria virgine natus, sedens ad dexteram patris et intercedens pro me, dirigat me et omnes posteros meos in viis suis, Amen.

Wahrhafter Bericht, was ich Justus Kipius Ictus bey meinen schweren Diensten so bey Serenissimis et celsissimis Ducibus, dom. Friderico Ulrico, duce Georgio, duce Christiano Ludovico et dom. Georgio Wilhelmo Ducibus Brunsvicensibus et Luneburgensibus, dominis meis clementissimis ausgestanden und was durch die Gnade Gottes des heil. Geistes ich verrichtet.

Als ich, meine herzliebste Söhne, Daniel Jobst, Johann Friederich, und Bodo Wilhelm Kipe, eine Nothdurft ermeßen, euch einen wahrhaften Bericht wie obsteht, zu hinterlaßen, so befehle ich euch samt und sonders, daß ihr auf allen Fall, wenn es euch wird heilsam seyn, diesen wahrhaften bericht sicherlich möget gebrauchen mit herzlichen Anwunsch, daß die göttliche Macht über euch und meine Töchter Jungfer Anne Justine und Magdalene Dorothea Kipen

und allerseits eure Kinder und Kindes Kinder so lange sie leben werden nach Gottes Rath, festiglich schalten und walten wolle, um Unsers Herrn Jesu Willen Amen.

Ao 1627 im Monath 9br ohngefehr bin ich von seren. Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig Lüneburg zum Hofrath ordentlich berufen, immaasen die tutrix vocationis bey meinen briefschaften noch vorhanden.

Wiewohl ich nun zu Hameln nicht allein gute Bestallung benanntlich vom Herrn Grafen Ser. zu Hollstein Schaumburg sondern auch vom Rath zu Hameln die Syndicats bedienung benebst einer guten einträglichen praxin gehabt, so bin ich doch aus Trieb der göttlichen vocation, und des sorglichen Zustandes des gantzen Landes halber bewogen, dieselbige vocation im Nahmen des Herrn zu acceptiren.

Ao 1628 im Monath Januario bin ich darauf in præsentia s. f. g. und des gantzen Consilii auf dem Schloß zu Wolfenbüttel im fürstl. Zimmer fürgestellet, und hat der damahlige Canzler Hl. Arnold Engelbrecht die Fürhaltung verrichtet, darauf ich gebührliche Antwort und die dienstpflichten erstattet. Eodem anno umb Michaelis bin ich mit D. Jacobo Lampadio in den sehr beschwerlichen Ehesachen zwischen s. Herzogs Friederichs Ulrichs F. Gn. und der Frau Marckgräfin zu Brandenburg an den Herrn Hans Georg den ersten Churfürsten zu Sachsen gen Dresden abgefertiget, um Sr. Churfürstl. Durchl. den statum totius causæ zu repræsentiren und dieselbige für unsern gnädigen Fürsten und in Vollmacht der Frau Marckgräfin zu Brandenburg zu recommandiren.

Weil nun die merita causæ über die Maase odios und sehr schwer, auch hohe Chur und fürstl. Häuser con-

cerniret, sind wir beide Lampadius und ich nicht in geringe odia, sonderlich bey Herzogs Albrecht zu Sachsen Lauenburg, der damahls sich in Kayserliche Kriegsdienste vfgehalten, eingeflochten worden, worauf auch wohl schwere offensen und Vindicta erfolgt wäre, wenn nicht die göttl. Providenz vester geschützet.

Ao 1629 mense Januarii oder Febr. schrieb Herr Ludewig Ziegenmeier, damahliger fürstl. braunschweigischer abgeordneter am Kayserl. Hof, dahin ihn Herzog Friedrich Ulrich abgefertigt, wie daß des Kaysers Ferdinandus II. Majestät das ganze Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg dem Churbairischen General Grafen von Tylli für $\frac{400}{m}$ Rthlr. wollte übergeben und ihn darin immittiren; bath höchlich um adsistenz. Darauf wurde im Martio deßelbigen Jahres in pleno consilio geschloßen, daß ich zum adsistanze gedachten Herrn Ziegenmeier sollte am Kaiserl. Hof, und dahin sehen, daß in der Sache nichts præjudicirliches möchte verordnet werden, bis das ganze fürstl. Hauß Br. und Lüneburg eine Samtlegation werde nachschicken, welches ohnverzüglich geschehen sollte, und bin ich also im Martio ohngefehr den 22. oder 23. von Wolfenbüttel ufgebrochen und denselbigen Tag durch Unvorsichtigkeit des Gutschers in augenscheinliche Gefahr Leibes und Lebens zwischen Wolfenbüttel und Halberstadt gerathen, indem derselbige in die Tiefe des Waßers, die Bode genannt, gesetzet, also mit dem Wagen schon angefangen zu schwimmen. Gott der Allmächtige hat aber gnädiglich geholfen, daß ich aus der Gefahr ganz sicherlich errettet.

Am 25ten ejusdem bin ich zu Leipzig und den 28ten zu Dresden angelangt.

Als ich nun von meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ein creditiv an den Herrn Churfürstl. Sächsischen Präsidenten des geheimen Raths Herrn Casper von Schönberg (qui vir erat magnæ auctoritatis apud electorem) bey Händen gehabt, habe ich solches übergeben laßen, und bin darauf von ihm dem von Schönberg (welcher aber an dem Fuße Mangel hatte, dahero daß er ihm salva reverentia die Nägel an den Zehen per chirurgum abnehmen laßen und der Barbier zu tief geschnitten, nicht gehen noch stehen können, auch nachgehends im folgenden Sommer an dem Unglück sein Leben einbüßen müßen und Todes verfahren) gehöret, und habe auf meine Werbung außer allerhand Complimenten keinen sondern Trost erhalten. Er hat mir denn zu allererst entdeckt, daß das Kayserl. Edict wegen Restitution der geistl. Güter von Wien daselbst intimirt, gerieth darauf per discursum, in hæc formalia verba erumpirt. Ich habe alle die Städte und protocolle so ao 1555 bey Errichtung des Religions Friedens beschlossen, und befinde ich Kayserl. Edict den Rechten und Billigkeit gemäs et cet. Ich habe darauf kein Wort geantwortet, war darauf nicht instruiret, sondern nahm meinen gebührlichen Abschied. Mit welchem Herzen und Beschwerungen nun ich darauf meine Reise fortgesetzet, und was für Hofnungen ich zu einem guten Succes gehabt, das weiß der Allerhöchste Gott, dem ich dann mit Seufzern und Beten mein obhabendes Geschäfte fleisig anbefohlen.

Wie von Dresden auf Prag die Reise fortgesetzt, hat der Gutscher, dem ich mich nebst meinen beihabenden diener Johann Jorn aus dem Fürstenthum Anhalt gebürtig auf Prag zu führen verdungen, an einem hohen Berge umgeworfen, daß ich also zum andernmahle in äuserster Lei-

bes und Lebensgefahr gestanden, aber von der Güte des Herrn sammt dem meinigen ohne Schaden conserviret worden.

In den Heil. Ostern bin ich zu Wien angelangt und in Steyren Hofe, dem fürnehmsten Wirthshäuser einem eingekehrt, und sofort HE. Ludwig Ziegenmeier an mich erfordert, ihm meinen obhabenden befehl eröfnet, und mich des Zustands des Orts erkundiget.

Nun konte der gute ehrliche Mann nicht Worte genug finden, darinnen er mir den Jammer und erschrecklichen Zustand unsers damahligen gnädigsten Landesfürsten und Herrn und des gantzen Vaterlandes fürstellete. Dessen allen ungeachtet, wie billig und recht, habe ich meine credentiales an die Römisch Kaiserl. Majestät durch den Braunschweig-Lüneburgischen Agenten Herrn Johann Steinberg übergeben lassen, und bin darauf den andern Tag von Herrn Graf Kiesel, damahligen Kayserl. Oberhofmarschallen zur Audienz gefordert, auch hora dicta in Persohn erschienen, und nachdem ich dreimahl meine allerunterthänigste Reverenz gegen Ihro Kayserl. Majestät, so an einem Tisch stunden und Ihren Huth auf dem Haupt gehabt, abgelegt, gnädigst gehöret, auch mein schriftliches memorial, darin meine propositio enthalten, von meinen Händen gnädigst empfangen. Die Antwort war post brevem gratierum actionem wegen der abgestatteten curialien hauptsächlich diese, daß Ihro Majestät die Sache reiflich erwägen und mich mit Erklärung wollten versehen laßen. Nahm also mit gleicher Ehrerbietung wie ich hereingetreten, meinen Zurücktritt und fügte mich damit in meine Herberge.

Den folgenden Tag visitirte ich die vornehmsten Herrn

Kayserl. Geheimte Räthe und machte den Anfang bey dem Fürsten von Eggeberg, als welcher war damahls secundus a cæsare. Derselbe lag in einem sammetnen Talar im bette krank, war an Händen und Füssen durch das Podagra sehr übel geplagt. Auf meine gethanene proposition kriegte ich die Antwort, es wäre eine schwere Sache, die ich vorbrächte, und wären der Römische Kayser von Herzog Friedrich Ulrich und Dero Bruder Herrn Christian dem jüngern beide Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hochlich offendiret. Wenn dieselbige sich hätten in den Terminis dero HE. Vaters Herzog Heinrich Julius behalten, wäre ihnen sehr wohl gewesen. Er, der Fürst von Eggenberg könnte mir keine gedeiliche Resolution ertheilen, sondern wollte für seine Persohn gerne thun, was möglich.

Bey dem Herrn Reichs Vice Canzler Peter von Stralendorff item beym HE. Reichshofraths Präsidenten Grafen von Fürstenberg bekam ich gleiche resolution und hengte derselbe noch dabey an, warum der Herzog Friedrich Ulrich, wie S. F. G. vom König von Dännemarck abgesetzt, nicht kayserl. Pardon gebeten, wer das nicht gerathen der hätte übel gerathen. Ich wandte ein, daß die Kays. parole, S. f. g. in originali in Händen hätten, da die Kays. Majt. S. F. G. versprochen nicht zugestatten, daß deroselben an Land und Leuten einiger Nachtheil geschehen sollte. Dieses hielte man an statt eines pardons sufficient.

Aber dies half alles nichts, sondern ich spürte soviel, daß daselbst nicht viel gutes pro duce brunsvicensi, Domino meo zu erhalten. Bey dem Herrn von Haubitz, Herrn von Molarden, Herrn D. Justo von Gebhard war nichts zu ichten, so gar, daß dieser Gebhard die güldene Kette, so ich

ihm nomine ducis mei præsentirte, refusirte, und allein das Brustbild behielt.

Unterdeßen daß ich nun nach allem Vermögen fast täglich sollicitirte und urgirte, bekam Herr Ziegenmeier die Nachricht, daß fast die consilia aulica dahin wendeten, man wollte den Herzog Friedrich Ulrich von seinen Räthen und ministerio separiren, das archivum durchsuchen, und mit demselbigen einen solchen Proceß anstellen, wie gegen den Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg geschehen, das ist uno verbo ihn gar von Land und Leuten vertreiben, hergegen den Graf Tylli darein immittiren.

Sobald solches Herr Ziegenmeier von glaubwürdigen Männern im höchsten Vertrauen adviſiret, sagte er mir solches an, und resolvirten wir, daß er Ziegenmeier stündlich sollte sich ufmachen und zu Wolfenbüttel solches im consilio S. H. D. entdecken. Ich von Kipe aber wollte zu Wien bleiben bey Ihro Kays. Majestät Audienz bitten, und mich bemühen, daß die Sache so lang ufgehalten würde, bis seren. Herzog August, damahls der jüngere genannt, Sr. fürstl. Gn. und der HE. Canzler Engelbrecht nebst dem Aßistenzrath . . . . . am Kayserl. Hofe anlangen werde. Der Abzug des Herrn Ziegenmeier geschahe deßelben Tages auf der Post und ich erhielt bey dem Kaiser gnädigste Audienz und wurde dadurch der herbe Proceß gestopfet.

Allhier ist zu mercken, daß Barthold von Rautenberg, gewesener geheimbter und Jobst Osterwald Hofrath, andere Persohnen zu geschweigen, von dem Herrn Grafen von Pappenheim damahls Kayserl. vornehmen Kriegs Officier waren

eidlich de Secretissimis arcanis abgehöret, und dahero unaussprechlich harte Conclusе gefallen.

Nun laße ich alle fernere christliche Herzen judiciren, was für Aengste und Beschwerlichkeiten mir damahls auf den Hals gelegen, und wie ich pro publico bono schweigen, auch in höchster Gefahr, befürchtender Gefängniß und inquisition schweben müßen. Ehe und bevor nun HE. Ziegenmeier hinab auf Wolffenbüttel kommen, hat er (wie er mir still erzählet) zwischen Wien und Prag hochgedachtes HE. Herzogen August H. D. und den Canzler Engelbrecht recontriret, und ist die gesamtgesandschaft in Wien am Kayserl. Hofe ankommen, und wie hochgedacht S. H. D. bey dem Kaiser Audienz gesucht, ist dieselbe erfolgt und wiewohl Herzog Friedrich Ulrichs innocenz der Gebür ausgeführt, hat es doch nicht helfen wollen, sondern sind die quæstiones proponirt 1) ob Herzog Friedrich Ulrich wollte Cæsaris clementiam, 2) oder des Fiscalischen Processes erwarten?

Wie man in diesem schweren begrif befangen gewesen, bin ich von Wien geraden Postens von hier nach Hause zu kommen revocirt, um von allen relation zu thun. Dieses war mir eine sehr angenehme Zeitung und bin, wie es behalten uf den Tag S. Johannis baptistæ stilo antiquo zurück geeilet, und etwa den 14ten Tag hernach zu Wolfenbüttel arriviret, von allen relation gethan, und hat mir der Herzog pro illo labore et periculo nicht mehr als ein Brustbild mit Diamanten besetzet, verehret, mit der fürstl. Anzeige, ich möchte für Willen nehmen, sollte hernach besser werden.

Die oberwehnte fast kostbare Haupt negotiation lief aber also ab, daß der Graf Tylli etliche Monathe darnach

das Fürstenthum Calenberg und großen theils das Fürstenthum Wolfenbüttel einnahm und 1630 uf dem Churfürstentag zu Regensburg decretiret worden, wofern Herzog Friedrich Ulrich nicht werde innerhalb wenigen Monathen dem Tylly $\frac{m}{400}$ rthl. mit Zins, Unkost, und Schaden zahlen, sollte das Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg dem Herrn Tylly erblich adjudiciret seyn. Als nun kurz darauf der König in Schweden Gustavus Adolphus uf des heiligen Reichsboden kommen, einen Ort in Pommern nach den andern occupirt, auch den 7ten Sept. 1631. das Haupttreffen für Leipzig erhalten, ist zu Wolfenbüttel im consilio deliberirt, (dabey aber Herr Canzler Engelbrecht, Joachim Götz und der Lampadius nicht, sondern absentes gewesen), ob Herzog Fried. Ulrich nicht sollte bey dem damahligen Commendänten dem Herrn von Gleen anhalten, daß S. H. D. eine Reise nach Celle thun und sich mit dero Herrn Vettern um etwas ergötzen möchten, dazu ich meines Theils heftig gerathen, und wie solches erhalten, ist S. H. D. nebenst den Räthen Franz Jacob v. Cramm, dem Julio Reichen, mir dem Justo Kipio und Cammersecretair Erico Lehnhard nach Celle gezogen. Wie wir daselbst ankommen, hatte Herzog Christian des aeltern H. D. dero geheimbten Räthen Julio v. Bulow Stadthalter, Dietrich Bären Großvoigt und Canzler Goßwin Merckelbach gnädig befohlen, mit meines Herren Herzogs Fried. Ulrichs Ministern zu communiciren.

Das Haupt Thema war, ob s. H. D., weil Sie aus Wolfenbüttel sich heraus gemacht, wiederum sich sollten hinein oder nach Braunschweig begeben?

HE. D. Reichen, der an unserer Seite die Worte führte, brachte die rationes also für, daß man inclinirte S. H.

D. sollten sich wiederum nach Wolfenbüttel wenden; Ego deutete soviel an, daß ich nicht rathen könnte, jedoch bäthe man Ser. Herzogs Christian heilsamen Einrath.

Der Statthalter resolvirte Nomine Seines Herrn sofort mit diesen Worten, sein gnädiger Fürst und Herr könnte nicht rathen, daß dero vielgeliebter Herr Vetter sich sollte in die custodiam voluntariam begeben, daraus sie Gott der Allerhöchste liberiret. Also ward geschlossen nicht wieder in Wolfenbüttel zu kehren, sondern sich nach Braunschweig zu wenden.

Aus diesem Concluso, als einer heilsamen Quelle, so ich nach äuserstem meinem Vermögen befördert, ist die serioſe erfolgte liberation des Vaterlandes entsproßen, welche sonst niemahls geschehen, und der fromme Fürst Herzog Friederich Ulrich wohl ad perpetuos carceres hätte gerathen dürfen. Nachdem mahl nun in reifem Fortsinnen in dem pleno consilio in beysein des Landesherrn geschlossen, daß es anders nicht seyn könnte, alldieweilen der Graf Tylli die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg occupirt, die ⅔ des Stifts Hildesheim von dem Churfürsten zu Cölln, kraft einer zu Speyer den 9ten xbr. ao. 1629. publicirten Sentenz eingenommen, es müsten Sr. H. D. zu den Waffen greifen, und sich bemühen, ihr Land und Leuten zu reoccupiren, immasen auch geschehen, daß der Gen. Wachtmeister Tilo Albrecht von Uslar und der Oberst v. Mitzephal zu Roß und Fuß geworben, hat sich begeben, daß S. H. D. misgönstige, solches bey der Krone Schweden und den hohen ministris übel anbrachten, so gar, daß ein schwedischer Minister, nahmens Jacob Steinberg weyl. fürstl. Br. Lüneb. Rath dem Herzog Fried. Ulrich zu Braunschweig in dem grauen Hof als der Zeit fürstl. Residenz in seinem eigenen Zimmer præsentibus cancellario et omnibus consiliariis, Namens der

Krone Schweden angezeigt, wofern der Herzog nicht würde seine geworbene Völcker unter die schwedische Regimenter stecken, so wollten die Schweden den Grafen v. Gronsfeld in Westphalen eigenes Gefallens dominiren lassen und die Braunschweigischen Völcker ausschlagen. Aus solchem Anbringen hatte man unschwer wargenommen, da die Pferde am Berge stunden, und man fast kein Rath gewust, ist aber durch conclusum consilii dahin ausgefallen, daß ich v. Kipe sollte zu dem schwedischen Herrn Reichs Canzler Oxenstirn als damahligen Directorem status suedici per Germaniam gesandt werden, um bey demselbigen zu sollicitiren und zu impetriren, daß Herzog Friedrich Ulrich seine militia möchte vertheilen dörfen, allein zu dem Ende, damit sie ihr Land und Leute aus der Bayrischen und Tyllischen Macht möchten erretten, immittelst wäre der Herzog erböthig uf alle Nothfälle seine Truppen mit den schwedischen zu conjungiren und ad publicum bonum zu opponiren. Mit solchem Vorbring zog ich nach Frankfurth ao. 1633 zu dem Reichs-Canzler und durch Gottes Gnaden erhielt ich solches, mit dem weiteren Befehl daß dem Herzog Friedrich Ulrich uf dem Nothfall die schwedischen Regimenter, so damahls in der Nähe standen, effective adsistiren sollten. Immaasen auch erfolgte und dadurch die Ämter Peine und andere Orte, wie auch folgends ao. 1635 den 9ten Julii die Kays. Volcks-niederlage uf dem Helfersberge bey dem Städtlein Sarstedt erhalten und die Stadt Hildesheim cum toto clero in des Herzogs Gewalt gebracht worden.

Indem nun der status meines lieben Vaterlandes sich also gebessert, daß ich guter Hoffnung gelebt, meines großen Schadens und ermangelnden Salarii Genuß zu empfinden, wird mir von Braunschweig gen Frankfurth, uf den großen

conventum evangelicorum (woselbst ich mich damahls gesandtsweise nomine celsissimi et illustrissimi Herrn Herzogs Fridr. Ulrichs ufgehalten) geschrieben, daß am 11ten Augusti anni 1634 der Herzog aus dieser Welt von Gott abgefordert. Mit was für Angst und Herzeleid ich damahls umgeben, indem ich mein Leben Haabe Ehre und Guth bey S. H. D. aufgesezet, solches kann ich mit der Feder condigne nicht ausführen.

Wie ich kurz darauf von Franckfurth zu Braunschweig wieder angelangt, haben die erbendeen Herzoge von Braunschweig, als von Zelle Herzog August Senior, Friedrich, Herzog Georg, von Haarburg Herzog Wilhelm und Otto, von Dannenberg Herzog Ernst Julius und Augustus Junior als Septem Successores sanguinis ex pacto et providentia ein consilium possessorium simultaneum beliebet, damit man nicht ad arma komme und des Vaterlandes interiora jura keinen schaden litten. Bey solchem Collegio consiliariorum war ich mit bestellt, und half dahin laboriren, daß die Herzoge ao 1634 den 11ten Decbr. in Braunschweig sich in Güte verglichen, mir aber ist so wenig wegen meines Salarii, so ich, wie obsteht, mit der Satzung Leibs und Lebens verdienet, als wegen der Interims Forderung, kein Heller entrichtet worden, sondern mich nach Hameln in mein Hauß daselbst niederlassen müssen.

Es hat gleichwohl die göttliche providenz, so da hochgelobt sey in Ewigkeit, also gefüget, daß sereniss. et illustr. Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des niedersächsischen Creises General H. G. mich an dem Tage der heiligen Dreifaltigkeit 1636 zu ihrem Rath berufen, und bin den 2ten August uf fürstlicher Canzley zu Hannover vom Herrn Canzler Engelbrecht in Pflicht genommen worden.

Demnächst haben mich hochgedachte S. H. G. uf dem Churfürstlichen Collegialtag nach Regensburg im Monath Septembris in den höchstbeschwerlichen Stift Hildesheim restitution Sache abgefertigt, und ehe denn ich die Reise angetreten, haben Sr. fürstl. Gnaden in dero persöhnlichen Gegenwart pr Dominium Cancell., in dem Voigtei Hause uf der Neustadt Hannover so damahl Fridrious Molinus zugehöret, befragt, ob ich dem Herrn Georg fürstl. Gnaden mit solcher Treu und Eifer dienen wollte, wie ich Herrn Herzog Friedrich Ulrich Hochf. G. gedienet, welches ich den Vorhalt gemäs und aufrichtig adimpliret, denn als ich von Hannover ab den 1ten Octobr. ausgezogen und den 17ten ejusd. daselbst in Regensb. mit großer Gefahr, da die schwedische und kaiserische starck um einander gestreift, angelangt, habe ich meine Negotia bey der Römisch Kaiserl. Mjst. Ferdinando II, dem römischen König Mjst. Ferdinand III, den Chur und fürstl. Gesandschaften, einigen Kaiserl. hohen ministern aller Orten fideliter negotiirt, ist es doch unmöglich gewesen, daß ich damahls meinen Zweck erheben können, welcher dahin gezielet, daß die Hildesheimische Sache durch ChurMaintz und ChurSachsen möchte amicabiliter accommodirt werden, in betracht beide Churfürsten zu Cöln und Baiern persöhnlich zugegen gewesen, und dem Kaiser bey der Königl. Wahl höchsterhebliche officia erwiesen, derhalben ich mit dem Bescheide abgefertiget, daß für allen Dingen das Stift müste restituiret, und könnte alsdenn von der gütlichen Handlung weiter gesprochen werden.

Wie hernach im Ausgange des Monaths Februar zu s. f. G. in der Stadt Hildesheim wiederum angelanget und von allen ausführliche relation auch dabey remonstration gethan, wie an mein ernstesten Fleiß nichts erwinden laßen,

sind s. fürstl. Gnaden wohl zufrieden gewesen, hochfürstl. und verständig wahrnehmend, daß es an menschlichen Fleiß, Mühe und Arbeit nicht ermangelt, aber die Herren vom Gegentheil, nemlich zween Churfürsten mir alzustark wiederstanden.

In ao 1639 haben sich die Sachen, je länger je gefährlicher angelaßen, und ChurCöln Kaiserl. Mandata restitutoria pœnalia ausgezogen, daß also der Herzog nolens volens sich in neue Gegenwehr setzen müßen und mit den königl. Schwedischen Französischen und Heßischen Truppen ao 1640 in Monath Aprilis præter propter bey Salfeld in Thüringen, doch etwas zeitiger als die fürstl. braunschw. Abgesendete Geheime Räthe, darunter ich auch gewesen, gern gesehen hätten, dessen Ursache, Gott bekannt, und ich anhero nicht tragen will, ihre Regimenter conjungirt. Wie auch damahls es nöthig befunden, bin ich nach Hamburg an den Königl. Schwedischen extraordinaire Residenten Herrn Johann Adler Salvium, und den Königl. französischen legatum, Claudium Mesmes Comte d' Avaux nebst dem von Kodderitz Zellischen, den Hrn. D. Henrico Schrader wolfenbüttelsch Rhäten, abgeschickt, eigentlich zu vernehmen, was denn endlich das fürstl. Hauß zu den beiden Königen sich zu versichern, da inzwischen hochgedachten Herrn Herzog Georg s. G. dieses zeitliche in der Stadt Hildesheim 2ten April ao 1641 abgeleget, und der Handel also geloffen, daß das Hochfürstl. Hauß non invitis coronis fœderatis immo permittentibus mit den Römisch Kaiserlichen in der Stadt Goslar in gütliche Handelung sich eingelaßen da denn ex parte cæsaris Ihro hochgräfl. Excellenz Graf Wilhelm Leopold von Tättenbach, caput legationis . . . . . und Herrn D. Kaltschmied; a parte Celle der von Koderitz,

so zuvor mit nach Hamburg gewesen, Herr D. Heinrich Langebeck; a parte Calenberg nomine ducis Christiani Ludovici ich Justus Kipius Cancellarius und Paul Joachimb von Bülow nebst etzlichen Deputirten von Wülffenbüttel und Calenbergischen Landstenden erschienen, und so lange fast sorglich, mühseelig und gefährlich tractiret bis den 9ten aprilis 1642 in der Osternacht in Braunschweig uf den alten stadt Rathhause der Friede, Gott sey Lob, geschlossen.

Alldieweiln aber Ihro Kaiserl. Mjst. uf Antrieb des Churfürsten zu Cöln starck urgieret, daß wegen des Stifts Hildesheim ein gütlicher Vertrag bald fürgenommen werden, auch die Herzoge von Braunschweig dazu geneigt, und von männiglich für heilsam nützlich und ersprieslich geachtet, so hat man darauf die Hildesheimische Restitution Sache von dem Monath April ao 1642 bis uf den 9ten April ao 1643 continuirt, da denn durch göttliche Benediction mit aller Theil beliebung die gütliche accommodatio geschloßen.

Bey dieser Negotiation habe ich wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogs Christian Ludewigs das Wort und die Feder führen müßen, was dazu für Sorgfalt und Mühseeligkeit gehöret, das wissen dieselbigen, welche solche wichtige Land und Leute concernirende Sachen unter Händen gehabt. Ich sage nun hiebey für des Allerhöchsten Angesicht und allwißenden Augen, daß ich vom Churfürsten zu Cölln, von dem Dohm Capitel zu Hildesheim vor den Tractaten, bey den Tractaten und nach den Tractaten kein Geschenck Mieth oder Gabe gesehen, gehöret, noch genoßen, bekenne aber, daß die Stadt Hildesheim, dahin laboriret, wie mich denn meine Instruction dahin getragen, daß sie fremder Garnison entlediget geblieben, zur Danckbarkeit Ein tausend Rthlr. verehret, so aber eigentlich in der Stift

Hildesheimischen Restitution Sache nicht gehörig, res prorsus separata war.

Diese Contestation setze ich diensam hieher, weil post conclusam pacem mich der damahlige Cammerpresident zu Hannover Friederich Schenck von Winterstedt befragt, ob mir vom Churfürst von Cöln wegen der Sachen nicht $\frac{m}{15}$ Rthlr. geschencket wäre, wenn ich irgend hätte eine Summe von 3000 Rthlr. bekommen, wäre daran nichts gelegen, wenn ich aber einer solchen hohen Summe genossen, wollte er mir rathen, ich sollte es ihro F. G. Herzog Christian Ludwig eröfnen.

Ich habe darauf geantwortet, daß ich so wenig von dem Churfürsten zu Cöln als dem Dohm-Capitul zu Hildesheim, oder einigen andern Menschen wegen der Tractaten keinen einzigen Thaler, zugeschweigen Einhundert Thaler gesehen noch gehöret, darauf er cognosciret, glaube aber wohl, daß viele meiner misgünstigen und sonderlich diejenigen so bey währendem Misverstand und dem Krieg guten Nutzen aus dem Stift gehabt, die gütliche accommodatio ungern gesehen, und hinter mir her boshaft blamirten, vor mein Gesicht hat es Gottlob keiner aussprechen dürfen.

Allhier stelle nun die Frage für, ob es dem fürstl. Hause nützlicher gewesen sey aus dieser schweren Sache zu scheiden, oder darin zu verharren und denn dabey eventum zu erwarten?

Ob ich nun wohl für mein particulier darauf zu antworten nicht schuldig, weil die hohen Herrn Principalen selbst und alle drey landschaften Zelle, Wolfenbüttel und Calenberg selbst placitirt, beliebt und bey Kayserl. Mjst. um allergnädigste confirmation angehalten, so will doch meinen

Kindern und Kindeskindern diese kurze Nachricht hinterlaßen.

1) So viel punctum juris anlangt ist kein verständiger Rechtsgelehrter zu finden gewesen, auch nicht erhöret, der sich hätte vermessen dürfen, in Rechten zu behaupten, daß die fürstl. Zellische, Haarburgische oder Dannenbergische Linie darin etwas zu bemächtigen. Ergo so ists eine Conscienz Sache und contra Gott. Ne quis contra conscientiam aliena bona detineat.

2) Jure belli solches zu behalten war allerdings unmöglich, denn der Gegentheil und dessen Anhang war viel zu mächtig, und hatte die Wolfenbüttelsche Linie, so doch zehnmal mehr Recht als die übrigen fürstlichen Linien gehabt, in Betracht dieselbigen Linien niemahls in investitura cæsarea mit begriffen, in camera imperiali am 7ten Decbr. ao 1629 die Sache cum fructibus perceptis et percipiendis verlohren.

3) ist also nichts übrig als daß man frage, ob denn der Herzog bey der Handlung Schaden oder Vortheil gehabt?

Schaden haben sie nicht leiden können, denn wer kein Recht hat, der kann nichts dabey verliehren.

Vortheil hat das fürstliche Hauß gehabt dahero

1) daß die Homburg und Ebersteinische Stück kurz franck und frey restituirt und abgetreten, benanntlich das Amt Ertzen, Ambt Grohnde, Lawenstein und Hallerburg, welches die Hildesheimische nicht schuldig gewesen, es würden ihn denn $\frac{m}{30}$ Goldfl. in auro und das Hauß und Amt Dochtnißen, ... bezahlt, und in antiquo statu abgetreten, welches gewislich, wenn es zum Rechtsstreit

gerathen, in vielen Jahren nicht auszufechten gewesen. Es hatte aber solches alles ex natura pignoratitiæ actionis fürher gehen müßen, gestalt auch zu Speier am 7ten Dcbr. ao. 1629. die erste Abtretung der Homburg Ebersteinischen Stücke dem Herzog von Lüneburg aberkannt, und sie mit ihrer actione ad judicem conpetentem, hoc est ad austrægas verwiesen.

2) Sind die 30,000 goldfl. pfand Geld von Cöln als Bischof zu Hildesheim erlaßen.

3) Die Amter Lutter, Coldingen und Westerhofen zu Lehn dem Herrn Herzog von dem Bischof und Dohmcapitel zu Hildesheim ufgetragen, so ein ansehnlicher Wehrt.

4) Hat das Fürstenthum Grubenhagen ein ansehnliches und das beste Dorf bey dem Amte Katlenburg um 1000 rthl. wieder bekommen, welches sie in Rechten nimmer erhalten würden.

5) Sind zu dem Amte Rodenkirchen 3½ Dorf wieder gelegt, welche gleicher gestalt per viam juris schwerlich zu recuperiren gewesen.

6) Sind in Camera Herzog Friedrich Ulrich alle fructus percepti et percipiendi von dem Stift von ao. 1519. bis 1629. und also von 100 und so viel Jahren aberkannt, welche die Hildesh. uf 30 Millionen oder 300 Tonnen Gold angeschlagen, welche per hanc transactionem allerdings gefallen und Braunschweig davon liberirt.

7) Was Herzog Georg zu Braunschweig Lüneburg aus dem Stift seit ao 1634 gehoben, so nicht ein geringes gewesen, ist alles gehoben und ertödtet.

8) Die Vestung Wolfenbüttel, die mit so viel Tonnen Goldes das Land beschwerte und per arma nicht zu recuperiren gewesen, sondern ehedem das ganze Land in

combustion gesetzt, ist dadurch ohne Schwerdtschlag recuperiret.

9) Sind etliche unterschiedliche allodialia, so in Herzogs Friedrich Ulrich Hereditæt gehören, aber von Cöln in der Execution mitgenommen, und nimmer wären restituirt worden, wenn nicht durch gütliche Handlung die Sache gehoben, von Braunschweig Lüneburg behalten.

Es sind aber die eximirten Stücke nicht geringer importanz gewesen, sondern also beschaffen, daß innerhalb etzlichen Jahren gewislich an Liedlohn, so den fürstl. wolfenbüttelschen Herrn Räthen und Dienern hinterstellig geblieben, und gewislich aus dem fundo hätte müßen bezahlt werden, bey die $\frac{m}{70}$ und mehre tausend rthlr. bezahlt, und sind die Stücke diese 1) das Saltzwerck zu SaltzGitter, so jährlich ein drey und 4000 Rthlr. erträgt, 2) die Sarsteder Mühle, 3) die Julius Mühle, 4) noch eine Mühle, 5) der Grohnder Zehnte, welche Joachim Gœtz in Schuld von Besoldungsrest angenommen, 6) der Stein im Amte Ehrenburg, welche der Canzler Stuck an sich gezogen, und eben $\frac{m}{10}$ Rthlr. in Erbkauf gekostet, und andere mehr, so ich zu specificiren Bedenkens trage.

Wenn man die LiedLohner bezahlt, so steht dem Herrn Herzoge zu Wolfenbüttel und Calenberg frey, wie sie sich derselbigen zur Erholung ihres Schadens, so sie an den von Herzog Julio, Henrico Julio und Friedrich Ulrich versetzten Aemtern kommen, bedienen wollen.

Extra illam transactionem super memoratam wäre davon nichts zu hoffen gewesen.

10) Ueberdem hat der Churfürst zu Cöln verwilliget $\frac{m}{23}$

Rthlr. an die Creditoren zu bezahlen, denen noch etzliche Hildesheimische Aemter versetzt gewesen, darunter die von Lenthe wegen des Amts Wohlenberg 3000 Rthlr. als die Hälfte von 6000 Rthlr. erlanget und andere mehr.

11) Hat Hildesheim die Belehnungen, so die Herzoge von Braunschweig ab ao 1519 bis 1634 den 11ten Aug. ganze 115 Jahr den Vasallis von Stift Hildesheimischen Lehnen conferirt, und da die Vasalli ad possessionem würklich gekommen, ratificirt, welches vielen adelichen und anderen vornehmen Leuten zu merklichen Statten gekommen, wie denn der Marschall zu Schöningen, der von Hammerstein ex eo capite adelichen Sitz Calvörde sich conserviret, und dabey manuteniret worden.

Andern mehrern Commoditäten, so dem publico bono zur Hand gestoßen und sonderlich die Evacuatio der Vestung Wolfenbüttel und liberatio der Stadt Hildesheim und Eimbeck von den Kaiserl. oder Bairischen Besatzung, daraus totius patriæ calamitas zu erwarten gewesen, zu geschweigen.

Wan das nicht heist eine nützliche und lucrose Transaction a parte illius, qui nihil habet juris, so weiß ichs nicht.

Es werden ehrliche unpartheische wohl dijudiciren; Einmahl hat Herzog Georg fürstl. Gnaden von Hertzen Verlangen gehabt, den Sachen in Güte abzuhelfen.

Ao 1643 am 1. Octobr. wie der itzo herrschende Königl. Mjst. zu Dännemarck Friedrich der III. mit der fürstl. . . . . Fräulein von Braunschweig Lüneburg beilager zu Glückstadt gehalten, haben Ihro Königl. Mjstät Christian der IV. zu Dännemark mich in eigener Persohn auf dem großen Saal befragt, ob die Sache mit Hildesheim verträ-

gen, darauf ich mit ja geantwortet, der König sagte, das sind ehrliche Leute gewesen, die den Herzog von solcher schweren Sache liberiret. Das ist wahr und ist Gott bekannt, daß es nicht anders sey, als ich hier schreibe.

Ob nun wohl bey meiner ganzen Bedienung Gott und meinen gnädigen Landesfürsten treulich für Augen gehabt habe, dennoch etliche beschäftigte Calumnianten Erdreistigkeit gegen mir nicht gestöhret, sondern sind ao 1646 im Monath Julio der damahlige Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstedt und der Cammerrath Paul Joachim von Bülow mich in der Stadt Hannover uf der Leinstraße (alwo ich daselbst in Melchior Turken Behausung meine habitation gehabt) angesprochen und mir erzählt, wie daß sich Leute hätten vernehmen laßen, daß der Hr. Graf zu Schaumburg Lippe, so zur Bückeburg residirte, mir ein stattliches Kleinod verehren laßen, damit daß ich was die Braunschweigischen Stücke, namentlich Lauenau, Bockelo, Messenrode und Voigtey Lachen möchte ihm zu und beystimmen, und dem Herzog von Braunschweig seine Rechte vergeben, und wäre dieses so plausible gemacht, daß auch jemand das Kleinod zu Hameln gesehen hätte, und die darin enthaltene Edelgesteine eigentlich betrachtet. Ich möchte mich hierauf erklären. Ego uf unverrückten Fuß sagte obbenandten beiden vornehmen Leuten, ich wüste gewis, daß mich Gott der Herr erschaffen erlöset und geheiliget und daß ich am jüngsten Tag würde für dem erscheinen müßen, so wahr mir das wäre, so eine teufelische Schaden und lauter Lügen wäre dasjenige, was von andern Leuten diesen meinen Herrn Collegen wäre fürgebracht, ich hielte die auctores solches Gedichtes für Schelme und Ertzschelme, bäte sie auf das höchste, sie möchten

mir die Verläumder nahmhaft machen, welches ich aber von ihnen nicht erhalten konnte, und sagten sie beide, sie wolltens an die Oerter bringen, daß es die Autores wohl sollten erfahren; ich hätte mich stattlich und sattsam verantwortet. Ich ließ es dabey nicht, schrieb an den Stadthalter, redete auch mit dem von Bülow, daß mir die auctores hujus diabolici mendacii möchten spezificiret werden, konnte es nicht erheben, sondern sie repetirten es wäre genug, daß ich die harten Pillen den Auctoribus hätte hingeschickt. Weitere Nachrichtung ist in meinem Contor sub litt., darin meine Briefschaften verwahrt zu finden.

Danke nun den gnädig gütigen Gott für seine große Gnade und barmherzigkeit von Hertzen, daß er mich in allen solchen Nöthen gnädiglich errettet und nicht allein Zeit Hertzogs Christian Ludewig Regierung mich bey meinem hohen Ehrenstande geschützet, sondern daß auch Serenis. celsis. Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mich in eben derselbigen Charge eines geheimbten Raths und Canzlers behalten. Seine unaussprechliche Güte wolle ferner ob mir und meinen Samen, bis an das Ende der Welt gnädig die Schutzhand walten laßen, daß alle unsere geistliche und leibliche Feinde zu schanden müßen werden, und mercken, daß der Herr Iehova Deus Pater, Filius et Spiritus sanctus mein und der meinigen Nothhelfer und Erretter sey, und damit solches von seiner göttlichen Barmherzigkeit zu erlangen wäre, habe ich die Psalmen Davids, wie auch das 9te Capitel der Weisheit Salomonis allezeit sonderlich in Ehren gehalten, danechst den Allmächtigen Gott angerufen, der mich denn nicht unerhöret gelaßen, trage auch die veste Zuversicht, es werde derselbige mein und der meinigen einiger Schutz und kräftiger Schirmsherr seyn und verbleiben.

Ihr meine Kinder und Kindes Kinder höret mir zu und laßet das heilige Wort Gottes eure veste Burg seyn und bleibt darin, befleißiget euch durch göttlichen Beistand der Gottesfurcht, Wahrheit Aufrichtigkeit und Redlichkeit, so wird mir und euch kein gutes mangeln weder zeitlich noch ewiglich.

In te, Domine, speravi, spero, sperabo, non confundor in æternis. Amen, amen. Signatum sub manu et sigillo meo. Hannoveræ in ipso festo paschatis anno a partu beatissimæ virginis Mariæ Millesimo sexcentesimo quinquagesimo sexto.

Iustus Kipius Ictus
et Cancellarius.

Nro. XI.

Sentenz Herzog Christian Ludwigs gegen die prätendirte Ritterschaftliche Immunität von den Contributionsbeyträgen, 1. Jul. 1647.

Auf gethanen Vortrag, darauf erfolgte Exception, auch anders rechtliches Vorbringen und geschlossene Submißion in Sachen der Prälaten, großen und kleinen Städte Kläger an einem und der Ritterschaft unsers Fürstenthum Calenberg Beklagten am andern Theile erkennen von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten vor Recht. Als aus den Acten zu befinden, daß beklagte Ritterschaft ihres Ein- und Vorwendens unerachtet auf die von den Ständen zu höchstnothwendiger Defension und Conservirung dieser Lande bewilligte Contributions-Eintheilung ihre Portion nach Anweisung der RömerzugsMatrikel zu agnoscirен und nebst den andern Mitständen gestalten Sachen nach abzutragen, wie auch deßen, was in solchen Fällen bishero von den andern Ständen zu viel gegeben und gleichsam vorgeschossen, sich mit besagten Ständen durch unsere Interposition gebührlichen zu vergleichen schuldig, dazu wir sie denn auch verurtheilen und condemniren, derowegen auch beklagte Ritterschaft auf einen practicablen modum, dadurch ihre Portion zu erheben seyn könnte, gedenken werde.

Was aber sonst die forenses beyzutragen schuldig, das wird billig beklagter Ritterschaft allein überlaßen, jedoch soll dieses keinem Theil an seinen Privilegien zum Nachtheil gedeutet, auch soll solches auf andere Steuren, mit denen es eine andere Bewandtniß hat, nicht extendiret werden. Die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen billig compensirt. Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen wir Decanus, Ordin. Senior und andere DD. der Juristenfacultät der Chrfürstl. Brandenb. Universitæt zu Frankfurt an der Oder unter unserer Facultät aufgedrucktem Insiegel.

Nro. XII.

Religions-Reversalien Herzogs Johann Friederich vom 23. Mai 1671.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friederich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Thun kund und bekennen hiemit offentlich, vor uns, Unsere Erben und Nachkommen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg. Als nach Absterben des weyl. durchl. F. unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Erichs des jüngern, Herz. zu B. und L. Christmilder Gedächtniß die Würdige, Ehrenveste, Ehrbare, Ehrsame, Vorsichtige, Unsere liebe andächtige und getreue, die sämtliche Prälaten, die von der Ritterschaft und Städte, unsers Fürst. Br. Calenb. theils auf damals von Weyl. dem auch durchl. F. Herrn Julio, Herz. zu B. und L. unserem auch geliebten Herrn Vettern, Hochlöbl. Angedenkens ausgeschriebenen und in unserer Stadt Gandersheim gehaltenen Landtage Seiner Liebden und nunmehr Unsere christliche publicirte KirchenOrdnung nicht allein mehrentheils beliebet und angenommen, sondern auch von dem Hochwürd. und durchl. Fürsten, Herrn Henrich Julio postulirten Bischof zu Halberstadt, Herz. zu Br. u. L., unserem in Gott ruhenden Vettern hochseel. erwiederten und ausgeschriebenen Landtage daselbst sich deßwegen mit Sr. Liebden und nunmehr Unsern Landständen 10. Oct. 1601. vollkommlich und unwiderruflich verglichen und vertragen haben, inmaaßen der durch die von S. Libd. u. Ihren dazu deputirte aufgerichteter Vertrag und Abschied klärlich ausweißt. Ueber dieses auch weyl. der

durchl. F. Herz. Friederich Ulrich, auch nachgehends Herz. Augustus der ältere, alle Herz. zu Br. und L. unsere auch freundliche liebe Vettern Hochseel. Gedächtn. gemeldte Kirchen-Ordnunge und Abschiede nicht allein approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch bei genommener Landtags-Huldigung gemeldte Stände samt und sonders 1613. 8. Nov. und abereinst 8. Mai 1628. So denn der auch durchl. Fürst, Herr Georg Herz. zu Br. und L. unser gnäd. und hochgeehrter Herr Vater, Christmild. Anged. hieselbst in unserer ResidenzStadt Hannover 18. Febr. 1636. Ferner der auch durchl. Fürst Herr Christian Ludwig, Herzog zu Br. u. L. unser freundlich geliebter Bruder Hochlöbl. Angedenkens 21. Jul. 1642. und endlich der auch durchl. Fürst, Herr Georg Wilhelm, H. zu Br. u. L., unser auch geliebter freundlicher Bruder 30. Jun. 1649 alhier der christl. Relig. nach der unveränderten A. C. wie dieselbe Kais. Carln V. 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg übergeben, absonderlich in Gnaden versichert, und daneben und gemeldte Landstände, nachdem durch Gottes gnädige Schikung und vermittelst des mit vorhochgedacht Unsers Bruders H. Georg Wilhelms Liebden getroffenen Vergleichs von deroselben und beschehener Ueberlaß- und Abtrettung dieses unsers Fürst. BrLün. Calenb. Theils die hohe Landesfürstl. Regierung auf uns kommen, uthg. ersucht, Wir als regierender Landesfürst solche vorhergesetzte LOrdre, LTAbschiede und darauf gerichtete F. Aßekuration in Gnaden confirmiren und bestätigen möchten.

Daß wir demnach als einziger regier. Landesfürst unser getreuen Landschaft Calenb. Theils nicht allein allen denen Ständen derselben insgemein, sondern auch jedes Standes sonderbaren Gliedern, aus gutem Vorbedacht bei unsern Fürstl. Würden und an Aydesstatt versprochen, auf sie und ihre

Nachkommen versichert habe. Thun das, zusagen Ihnen, und aßekuriren sie vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, regier. H. zu Br. und L. hiemit und krafft dieses Briefs dergestalt und also,

daß wenn über kurz oder lang einige Aenderung der Evang. Religion in unserem Fürst. und Landen geschehen, und etwas, so Gottes Wort, dem Corp. doctr. Julio und ob berührter christl. KOrdn. zuwider wäre, fürgenommen würde, auf den unverhoften Fall vorgedachte unsere Landschaft derselben drei unterschiedliche Stände und jedes Standes sonderbare Glieder an solche ihnen widrige Punkte nicht verbunden, noch sie dieselbe anzunehmen schuldig, sondern bei der christl. Lehre, wie die in Gottes Wort, obgedachtem Corp. Doctr. Julio und KOrdnung, laut obberührten aufgerichteten Vertrags und Abschieds zu bleiben und beständiglich zu verharren, deren publicum exercitium sowohl öffentlich auf dem Lande in Städten und Dörfern, als sonsten bei der von AdelAnsitzen ungehindert zu führen befugt und mächtig, auch mit ihren Pastoren und angehörigen Leuten, alsdenn dero in vielberührter unserer KirchenOrdnung gesetzten geistlichen Jurisdiction und Juri Episcopali an- und zugehörigen Rechten, Ihnen dadurch andere Lehre als in gemeldtem Corp. doctr. Jul. und KO. begriffen, aufgedrungen oder eingeführt werden wollte, wiederum gänzlich eximirt und entfreyet, auch dazu im widrigen Stande ferner nicht verbunden sondern in freyer Uebung der unveränderten A. C. wie sie bey hochged. unserer Vettern Herz. Erich, Herz. Julii, Herz. Henr. Julii, Herz. Fr. Ulr. sodann vorhochermeldt unsers Herrn Vaters Herz. Georgen und Brüder Herz. Christian Ludwig

und Herz. Georg Wilhelm, aller Herz. zu Br. und L. Zeiten und Regierungen gewesen, ohne einige Unsere oder Unserer Nachkommen Ungnade und Beschwerung ungehindert sein und bleiben. Ganz getreulich und ohne alle Gefährde. Deßen zu Urkund haben wir diese Aßekuration mit eigenen Händen unterschrieben, und unser fürstliches GroßInsiegel wissentlich daran hengen laßen. Hannover 23. Maj 1671.

Johann Friederich.

Otto Grote.

Nro. XIII.

Punctation des Regierungsreglement, wornach Herzog Ernst August das Regiment der jüngst angetretenen Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte, 1680.

Welchergestalt Wir von Gottes Gnaden Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. die Regierung der angestammeten Fürstenthümer und Lande künftig geführet haben wollen.

1) Ist unsere beständige Meynung, daß Unsere Regierung der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen fernerhin wie vorhero in 4 Collegiis, nehmlich der Geheimten Raths-Stuben, der Cammer, der Canzley und dem Consistorio zu führen, maaßen

2) Soviel die Geheimte Raths-Stube anlanget, alle diejenigen von Unsern Ministris, welchen Wir das Prædicat Geheimer Räthe, vorjetzo beylegen oder ins künftige beylegen mögten, darin jedesmahl, wenn sie nicht krank oder sonsten mit Unser gnädigsten permission abwesend, oder andere erhebliche Impedimenta haben, an denen dazu bestimmenden Tagen und Stunden ordinaire Vormittages erscheinen, über alle dahin bishero gehörig gewesene Materien, es seyen Publica, Land-Schatz-Lehn-Grentz-Closter-Policey-Privilegien, und andere Gnaden-Sachen, wie auch unsere Julius-Universität und die administration des von der ausgegangenen Fürstl. Wolffenbütl. Linie hinterlaßenen Allodii

und dergleichen. Ferner alle Militaria, so weit Wir selbige Unsern Ministris anvertrauen und nicht immediate Uns reserviret, samt was dahin gehöret, als Contribution, Magazin, Quartier, Ausschuß- Reichs- und Creyß-Steuren, Verstattung fremder Durchzüge und dergleichen, wie die verfallen, reiflich deliberiren, und darauf ein jedweder der Sachen Beschaffenheit nach, und wie er es für Uns und Unsern Etat zuträglich befindet, sein Votum eröfnen solle.

Das Directorium in der Geheimten Raths-Stube, und zwar so viel die Publica, Land- und andere dahin mit gehörige Civil-Sachen, wie die vorhero specificiret worden, betrift, hat Unser Geheimter- und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Franz Ernst frey- und Edler Herr von Plate; in Militaribus aber samt was jetzt gedachtermaßen mit darzu gehöret, Unser Geheimter und Cammerrath auch Landdrost Unsers Fürstenthums Grubenhagen Otto Grote.

3) In Unser Fürstl. Cammer, allwo alle Sachen, so unsere Domainen concerniren, als Amt-Berg-Forst-Sachen und dergleichen sonst dahin gehörigen Dinge tractiret und expediret werden, haben unsere Geheimte und Cammer-Räthe Hieronimus von Witzendorff und Heinrich Vols sich ordinarie einzufinden, zu consuliren, votiren, die Rechnungen einzunehmen, Pacht- und andere Contracte zu errichten, und dergleichen zu thun.

Das Directorium in der Cammer verbleibet unserm Geheimten und Cammer-Rath Vols.

Als aber auch, wie uns berichtet, alda die Hoff-Sachen vorhin auf gewisse maaßen respiciret, die Küchen- und Keller-Rechnungen, Aufgang an Korn behuf der Becker- und Brauerey, imgleichen des Futters, so vor der Rennen ausgegeben wird, Defrajirungs- und andere Hoff-Rechnungen

examiniret, die Hoff-Bedienten beeydiget, und die Hoff-Inventaria beachtet werden, und Wir dann derentwegen, auch wegen der zur Hof-Staat gehörigen und etwan deroselben beylegenden Gärten und Fischereyen, imgleichen der Krämer- und Bau-Rechnungen bey Hofe andere und solche Verordnungen ergehen laßen wollen, welche Unsere bisherige observantz mit sich bringet; So ceßiren dieselbe bey der Cammer, jedoch daß der Hof-Kornschreiber seine General-Rechnung bey der Cammer abzulegen, und die Ausgabe mit den unterschriebenen Futter- und andern Aufgangs-Zetteln (so aber weiters nicht zu examiniren) zu justificiren;

4) In Unser Canzley, allwo die Justitz-Sachen zu tractiren, erscheinen zwar ordinarie Unser Vice-Canzler Hof- und Canzley-Räthe, wann es aber die Zeit zuläßet, und die Wichtigkeit der Sachen erfordert, finden sich jede Unsere Geheimten Räthe daselbst ein.

Das Directorium hat Unser Geheimter Rath und Vice-Canzler Ludolff Hugo zu führen, und weilen es bey der Canzley so hergebracht, daß der ordinarie Director, wenn er nicht selbst aus den ergangenen Actis referiret, sein Votum zuletzt ablege und damit secundum Majora beschließe, auch bey den Vorbescheiden den Vortrag thue und das Wort führe; als hat es dabey, obschon einige ihm vorsitzenden Geheimte Räthe bey der Canzley sich einfinden, sein Verbleiben.

5) Zu Unserm Consistorio gehören ferner die Matrimonial-Kirchen und Schulen concernirende, auch anderen Geistlichen Sachen, wie es hergebracht, und erscheinen daselbst zu gewöhnlicher Zeit alle bisher dahin gehörige Räthe. Das Directorium verbleibet Unserm Geheimten und Cam-

merrath Hironimo v. Witzendorff, wie Er dasselbe bishero gehabt.

6) Im übrigen hat es bey demjenigen, wie es vorhin in jeglichem Collegio mit den Deliberationen und Ausfertigung, in soweit durch diese Verordnung kein anderes expresse statuiret, sein Bewenden. Demnach aber unsere eigentliche Intention und Absehen dahin gerichtet, Unsere Regierungs-Form also anzustellen, damit alle und jede Unserer Geheimten Räthe von allen vornehmsten und importanten, insonderheit Unser Etat und Interesse angehenden Sachen Nachricht und Wissenschaft haben, und Uns ihre Gedanken und Meynung jedesmahl darüber eröfnen können, alles um so reifer überleget und verhütet werde, damit nicht durch eines oder anderen Abwesen die affairen ins Stecken gerathen; Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß zwar in jeglichem Collegio die Sachen so ihrer Eigenschaft nach in dasselbe gehören, ordentlich vorgenommen, darüber von denenjenigen, die darin Session haben, Votiret und berathschlaget, auch wann sie ihren gewissen ordinairen Weg, Maaße und Weise, wornach sie sich zu reguliren, haben, und von keiner sonderbaren Importanz, alda ein gemeinsahmer Schluß gemachet, und die Ausfertigung verfüget, die wichtigste aber vorhero in den Geheimten-Rath gebracht, und unsere sämtliche anwesende Geheimte Räthe mit Ihren Votis darüber vernommen werden sollen, auf Maaße und Weise wie folget:

7) Ob zwar Art. (I.) determiniret, was für Sachen eigentlich in den Geheimten-Rath gehören, so hat es doch die Meynung nicht, daß alle Minuta und kein sonderbares Bedenken habende Sachen in plenum gebracht werden sollen, maßen solches nicht allein nicht nöthig, sondern Unsere sämtliche Geheimte Räthe nur zur Ungebühr die Zeit vergeb-

lich damit zubringen würden; werden demnach Unser Geheimter und Cammer Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr von Plato und Unser Geheimter- und Cammerrath auch Landdrost Grote die in solchen gemeinen einkommenden Schreiben, Memorialia oder Berichte, und zwar jeglicher vor sich alleine diejenige, so nach dem in gedl. 2. Art. gemachten Unterscheid unter seine Direction gehören, vor der zum ordinaire Geheimten-Rath bestimter Zeit verlesen, die Nöthdurft resolviren und respective in der Geheimten- und Kriegs-Canzley durch die dazu verordnete Secretarien und Canzellisten expediren laßen.

In plenum aber sollen von Unserm Geheimten-Cammerrath und Hof Marschallen alle in und ausländische Publica, alle Gränz-Policey- und Schatz-Sachen, Privilegia und deren Interpretationes, wenn es darüber zu einem förmlichen Rechts-Proceß (welcher sonst vor die Canzley gehöret) nicht komt oder kommen muß, alle neue Concessiones und Gratialia, so weit dieselbige einiger Deliberation oder Ausfertigung bedürfen, die Lehn-Sachen in welchen etwas importantes, zweifelhaftes oder veränderliches vorfält, die Kloster-Sachen, so der Klöster Jura, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, Importante neue Baue, der Kloster-Verwalter Abrechnungen und General-Kloster-Rechnungen, die Remissiones über 50 rthlr. in einer Summe, Vergebung der Kloster-Stellen, Stipendia, item Sachen so die Vniversitæt Helmstædt concerniren, was wegen Administration des Allodii in solchen Fällen, wie von den Klöstern gemeldet, vorfällt, und dergleichen; von Unserm Geh. Cammer Rath und Landdrosten aber alle Veränderungen in Contribution, Magazin- und dergleichen gemeinen Anlagen, wie auch die Reichs- und Creyß-Steuren betreffende Sachen, alle Ver-

änderungen in den Quartiren, Remissiones über Unser Determinirtes quantum, die monathliche General-Ausrechnung, alle Assignationes auf die Casse, so nicht immediate von Uns ausgegeben werden, alle Contributions-Magazins- und sonsten in die Militaria laufende Rechnungen, Bestellung der Contributions-Einnehmer, Proviant-Verwalter und dergl. Bedienten, wie auch wann etwas veränderliches mit denselben vorzunehmen, alle Contracte, so des Magazins oder andere dergl. Kriegs-Nothwendigkeiten halber zu treffen, was den Ausschus und fremde Durchzüge concerniret, Capitulationes, so mit Generals-Personen und dergleichen Militaribus zu errichten, wann Wir etwas in Militarischen Justitz-Sachen an Unsere Geheimte Räthe remittiren, und was sonsten importantes in Militaribus vorfällt, zur ordentlichen deliberation gebracht und von einem jeglichen Unserer Geh. Räthe sein Votum darüber abgeleget werden.

8) Aus der Cammer sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden, alle die in gedachter Cammer zu tractirenden Pachtungen samt einer kurzen Information von den unterlaufenden Umständen und Veränderungen, ehe besagte Pachtungen zu völligem Schluß gelangen; die mit den Beamten und andern berechneten Dienern gezogene Abrechnungen, wenn sie nicht in Unserm Gemach und in Unserer Gegenwart aufgenommen werden, importante Berg-Sachen, wöchentliche Berg-Relationes, die Relationes von den Berg-Rechnungen, und was dabey vorgefallen, wie auch die mit den Berg-Bedienten gehaltene Abrechnungen Remissiones und Assignationes unter 50 rthl. in einer Summe; Importante neue Gebäude auf den Aemtern oder auf dem Hartze, importante Forst-Sachen, die vorkommende Bestellung der Beamten Berg- und andern Bedienten, so vor Unserer Fürstl. Cam-

mer gehören, wie auch deren Erlaß, und Absetzung samt was sonsten an importanten Cammer-Sachen vorfällt. Alle diese Sachen sollen zwar vor wie nach in Unserer Fürstl. Cammer immediate tractiret, jedoch für dem völligen Schluß und Expedition in den Geh. Rath gebracht und daselbst überlegt werden, was am meisten zu Unserm Nutzen strecken könne.

9) Aus Unserer Canzley sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden alle fällende Sententiæ definitiuæ oder definitiuæ vim habentes, wann die Sache von merklicher Importanz, insonderheit diejenige, welche Unsere Jura concerniren, Immissiones in ein ganzes Adeliches Guth oder in Unsere Lehen, in Fällen, da selbige geschehen können, Appellationes an die hohe Reichs-Gerichte, die Criminal-Urthel, dadurch jemand relegiret, oder an seinen Ehren Leib und Leben gestrafet oder auch die Tortur erkannt wird, die wider Unsere Beamten und andere Bediente anzustellende Inquisitiones oder Fiscalische Processe, samt wann in solchen Sachen etwas definitive zu erkennen, oder sonst etwas importantes darinn vorfällt, captivir- oder Arretirung vornehmer Personen, wann es die Zeit zulässet; wann aber periculum in mora, soll es doch hernach im Geheimten Rath angezeiget werden.

Die Processe und Rechts-Sachen, so Wir oder Unser Fürstl. Gesamt-Hauß vor Austregen oder bey den Höchsten Reichs-Gerichten haben, sollen nicht weniger im Geheimten-Rath als bey der Canzley überleget werden, und stehet Unserm Vice-Canzler der Sachen Beschaffenheit zu ermessen anheim, ob es sich besser füge, daß er in oberzählten Fällen die Sache selbst im Geheimen-Rath vortrage, oder Unsern übrigen Geheimten Räthen, daß dergleichen Sachen bey der

Canzley referiret werden würden, anzeige, und Ihnen anheim stelle, ob sie sothanen relationen mit beywohnen und Ihre Meynung dabey mit eröfnen wolle; So hat es auch die Meynung nicht, daß was bey Unserer Canzley in Justitz-Sachen für Recht befunden und geschloßen, im Geheimten Rath geändert werden solle, sondern wann dasjenige so bey der Canzley resoluiret, im Geheimten Rath angezeiget, und alda einiges in Rechten fundirtes Bedenken dabey vorfällt, soll solches bey der Canzley wieder vorgetragen, und wann dann Unser Vice-Canzler und Räthe mit der im Geheimten Rath vorkommenden Meynung sich auch conformiren, hat es dabey sein Bewenden; wenn sich aber hierunter discrepanz zeigte, haben Unsere Geheimten Räthe bey der Canzley sich einzufinden, damit man sich in pleno mit einander ferner vernehme, und entweder sich vereinige, oder per majora einen Schluß mache, oder es ist diese Sache Uns zur decision unterthänigst vorzutragen; Ob auch etwa in solchen Fällen die acta an eine auswärtige Juristen-Facultæt zu verschicken, wird sich nach den befindenden Umständen ergeben.

10) Die Consistorial-Sachen, so von sonderbarer Importanz sollen gleichfalls, wie von denen bey der Canzley vorfallenden Justiz-Sachen gemeldet, insonderheit die Bestellungen der Pfarrer und Superintendenten, wann jemand zum Examine zulassen, und nach dem Examine, der befundenen und nicht befundenen qualification nach, zu bestellen oder abzuweisen, im Geheimten Rath vorgebracht werden.

11) Wann in HofGerichts Sachen etwas an Uns gebracht, oder von Uns an Unsere Geheimte Räthe remittiret wird, soll selbiges im gesamten Geheimten Rath und was darin zu thun überleget werden.

12) Den Modum betreffend, wenn es die Schwere und Wichtigkeit der Sachen, so im Geheimten Rath in Consultation zu stellen erfordert, soll derjenige Geheime Rath, unter dessen Direction sie gehören, gewisse Capita deliberanda abfassen, und selbige samt den Schriften und Acten, woraus die benöthigte Nachricht zu nehmen, den übrigen Geh. Räthen so zeitig zuschicken, damit sie sich nach Nothdurft informiren und die Sache überlegen, und also ihre Vota der Gebühr abzulegen sich um so besser gefaßt machen können.

13) Jeglicher Geh. Rath proponiret die Sachen, so unter seine Direction gehören, mit allen zu benöthigter Nachricht dienenden Umständen, und votiret darinn zuerst; Unser Geheimter und Cammer-Rath von Wietzendorff aber und Unser Vice-Canzer sollen bey der proponirung zugleich mit anführen, was für Meynungen in ihren Collegiis ausgefallen, und was man desfalls für Rationes habe, darauf Unsere übrige Geheimte Räthe nach der Ordnung mit ihren Votis sich vernehmen lassen werden.

14) Wann zuförderst die vorfallende Sachen im Geheimten Rath in deliberation gestellet, sollen diejenige, deren Wichtigkeit es erfordert, Uns bey der, Unsern Geh. Räthen tägl. oder zu gewißen Tagen, wie Wir es verordnen werden, collegialiter Vormittags verstattenden Audience, von denjenigen, unter dessen Direction jegliche Sache gehöret, umständlich samt was im Geheimten Rath, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen, in andern Collegiis vor gut befunden, vorgetragen, und wann Wir abwesend schriftlich referiret, und was wir darauf resoluiret, oder auch wenn die Sache nicht so wichtig, daß dieselbe an Uns zu bringen nöthig, im Geheimten-Rath geschlossen, von demjenigen unter dessen Direction die Sache gehöret, zur Ausfertigung befördr-

dert, die Concepte von Ihnen, und wann es Cammer-Justiz- oder Consistorial-Sachen, auch von den andern Räthen solcher Collegiorum reuidiret und signiret, Unsern übrigen Geheimen Räthen zu gleichmäßiger Signirung zugeschicket und herum getragen, die Originalia aber, wann sie nicht in Unserm Nahmen ausgehen, von demjenigen, der in jeglicher Sache die direction hat, alleine unterschrieben werden.

15) Wann in Bestallungen für Unsere Bediente etwas veränderliches oder zweifelhaftiges vorfällt, soll solches in den Geheimten Rath gebracht, sonsten aber die Bestallungs-Briefe in jedem Collegio dahin sie gehören, abgefaßet, die Concepte von sämtlichen Geheimten Räthen mit Signiret, die Assignationes aber auf die Besoldung und übrigen Competenz, in Unserer Fürstl. Cammer expediret werden. Die Bestallungen für Unsere Hof-Bediente werden bey Unser Hoffmarschalls-Stuben, die Assignationes aber auf die Gagen bey der Cammer ausgefertiget.

16) In den Sachen, so in Specie Unser Stift Ossnabrück und Grafschaft Diepholtz angehen, behält Unser Geheimter und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr von Plate; das Directorium in Militaribus aber, weil sich dasselbe nicht wohl separiren laßen, haben Wir daßelbe ohne Unterschied, ob sie ged. Unserm Stift Ossnabrück und Grafschaft Diepholtz, oder Unser angestammte Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen respiciren, Unserm Geheimten und Cammer-Rath auch Landdrosten Groten zugeleget. Im übrigen sollen die Osnab. und Diepholtzische Sachen nach erheischender Wichtigkeit im Geheimten Rath ebenergestalt, wie vorhin von den, die Regierung Unser angestammeten Fürstenthümer und Landen concernirenden verordnet, in Berathschlagung gebracht werden.

17) Wann auch Unser Geheimter Rath, Landdrost des Hartzischen Districts und Berghauptmann Friedrich Casimir Herr zu Elz zugegen; So hat derselbe die alsdann vorfallende Sachen, welche seinen District und seine function concerniren, und nicht eben in die Cammer-Geschäfte schlagen, zu proponiren und zu dirigiren.

18) Anlangend Unser Fürstenthum Grubenhagen, gleichwie Wir Unsern Geheimten und Cammer-Rath Otto Groten darüber zum Landdrosten in Gnaden bestellet, als hat derselbe die fürfallenden Sachen, so solches Fürstenthum concerniren, und in den Geh. Rath Ihrer Eigenschaft nach gehören, alda zu proponiren, und was darinn geschlossen oder nach Wichtigkeit der Sachen von Uns selbst resoluiret, expediren zu lassen, auch sonst im übrigen seinen Uns geleisteten Pflichten nach Sorge zu tragen, damit, so viel in specie solches Fürstenthum betrift, Unser Bestes befördert, Schade und Nachtheil aber verhütet werde.

19) Was bey jedwedem Collegio an Schreiben, Berichten, Suppliquen und sonsten einkommt, und expediret wird, solches soll einem darüber haltenden Diario mit einem kurzen Bericht eingetragen, und Uns wöchentl. Sonnabends unterthänigst überliefert werden.

So viel aber die bey der Canzley vorfallende Justitz-Sachen anlanget, ist es genug, daß von jeglichen der Secretarien allein, wann in importanten Sachen etwas hauptsächliches von Unserm Vice-Canzler und Räthen erkannt oder decretiret wird, solches in dergl. Uns überreichenden Diario referiret werde.

20) Wann die Concepte derjenigen Expeditionen, so in Unserm Nahmen ausgehen, von Unsern Geheimten Räthen Signiret und hernach Mundiret, sollen dieselbe nach Unter-

scheid der Sachen entweder Unserm Geheimten Cammer- oder Geheimten Kriegs-Secretario zugestellet, von denselben uns fordersamst vorgetragen und vorgelesen, und nachdem Wir selbige approbiret, die Concepte signiret und die originalia unterschrieben, von Ihnen sofort an denjenigen Ort, wohin sie gehören, zu völliger Ausfertigung remittiret werden, damit so wenig bey diesen Expeditionen, als denenjenigen so im Nahmen Unserer Räthe ausgehen, einiger Mangel oder Auffenthalt im geringsten verspüret werde.

Wornach Unsere Geheimte Räthe samt und sonders sich zu achten.

Signatum etc.

Nr. XIV.

Regierungs-Reglement

Sr. Königl. Majest. von Großbrittanien in Dero Braunschw. Lüneburg. und dazu gehörigen Landen, de dato Hannover den 29ten Aug. 1714.

Unser ꝛc.

des Königs von Großbrittannien, und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, Reglement

Nach welchem in unserm Abwesen nach Unsern Königreichen jetzt und künftig bis zu anderweiter Verordnung Unsere allhier hinterlassende Geheimte Räthe wegen der Regierung Unserer Braunschw. Lüneburg. und dazu gehörigen Lande sich zu achten.

1) Setzen Wir Unsers in Gott ruhenden Herren Vater Gnaden Anno 1680 introducirte Regiments-Formel hiermit zum Fundament, dergestalt, daß die darinnen benannte vier Collegia, worinnen Kraft solcher Regiments-Formel die damahlige Landes-Regierung bestehen sollen, nehmlich das Geheimeraths-Collegium, die Cammer, die Justitz-Canzley und das Consistorium sich darnach zu achten, und jedes in seiner Consistenz und Wesen, worinn es vermöge mehr besagter Regiments-Formel gesetzet worden, zu verbleiben, ausgenommen, was die Militaria angehen, als wegen deren es durch das von Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnadl. her-

nach etablirte absonderliche Krieges-Canzley-Collegium in andern Stand gekommen.

2) Es hat demnach jetzt erwehntes Krieges-Canzley-Collegium die Militaria, welche in die Collegia gehören, ferner so, wie bishero geschehen, zu respiciren.

3) Betreffend die pure Militaria, die eigentl. an die Collegia nicht gehören, sondern von Uns unmittelbar resolviret und expediret worden; so wollen Wir deshalben und mithin auch insonderheit wegen administrirung der Militair-Justitz Unsern General von der Cauallerie Freyherrn von Bülow eine absonderliche Instruction ertheilen, worauf Wir Uns deshalb beziehen.

Sollte derselbe wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Ursachen nicht im Stande seyn, dasjenige, was in solcher seiner Instruction enthalten, selbst zu verrichten, und ein Casus sich zutragen, da es blos auf Cavallerie ankäme, so soll der nächst ihm commandirende General von der Cavallerie, und wenn es blos auf Infanterie ankomt, der älteste General von der Infanterie, wann aber Truppen von der Cavallerie und Infanterie zusammen zu ziehen, oder zu gebrauchen seyn, so soll derjenige General von der Cavallerie oder von der Infanterie, welcher der älteste von beyden seyn wird, bey beyderley das nöthige respiciren, und mit denselben von Unsern hinterlaßenden Geheimten Räthen communicirt werden.

4) Den Consumtions-licent, Contributions, Magazin, Fourage-Gelder und übrigen zu Unserer Kriegs-Cassa gehörigen Landes-Beytrag anlangend, laßen Wir es bis zu anderer Beordnung bey demjenigen bewenden, wie es jetzo im Schwange und respective Unsern Landschaften zur Be-

willigung, gestalt solches Unsern Geheimten Räthen bewußt, vorgetragen ist.

Wir geben auch Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hiemit Vollmacht die Deputirte Unserer Landschaften künftig, so ofte es ein oder andere Angelegenheiten des Landes erfordern werden, zu convociren, und ihnen das nöthige vorzustellen, und zu proponiren; jedoch sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe von solchen jedesmahligen propositionen und denen darauf ausfallenden Landschaftlichen Resolutionen Uns referiren.

5) Was die Ausgabe solcher vorspecificirten Beytrags-Gelder betrift, so erweiset Unsere hinterlassende Verpflegungsordonance, was nach Unserm Statu Militiæ sowohl an Gelde als Getreyde, monathl. zu Verpflegung Unseres Corporis Militiæ zu verwenden und auszugeben.

6) Dafern über solche monathliche Verpflegung insgemein, oder auf Unsers Generals Freyh. v. Bülow Anmelden, eine und andere militarische unabwendliche Neben-Ausgaben vorfallen sollten, als auf Militarische Commissiones, reparationes an denen Festungen und Zeughäusern, zum Land-Ausschuß oder sonsten, so soll solches in den Geheimten Rath gebracht, und die Auszahlung vorher von Unsern zur Stelle sitzenden Geheimten Räthen gewilliget, die Concepte der Assignationen von ihnen insgesamt unterschrieben und die Summe der monathlichen Verpflegung mit eingetragen werden.

7) Sollten mitleydentliche Casus von Hagel, Brand, Krankheiten, Miswachs, Mäusefras oder sonsten sich ereignen, oder könnten sich angeben, die sich im Lande setzen, und neu anbauen wollen, oder andere solche Umstände sich herfürthun, daß eine Remission an dem Beytrags-Contin-

gent jemanden nothwendig geschehen müße, so soll es hergebrachtermaßen desfalls gehalten werden.

8) Wann in der Einquatirung auf dem platten Lande, oder in denen kleinen Städten ein oder andere Veränderung zu machen, oder sonst wegen Logirung Unserer Truppen bey ein oder andern nöthig befundenen Marsch auf der route halber etwas zu verordnen vorfällt, soll solches mit Unserm General Freyherr von Bülow communiciret und die Expedition aus der Kriegs Canzley verfüget werden.

9) Wann die äußerste und unumgängliche Nothwendigkeit solche zusammen oder ins Feldführung eines geringen oder großen Theiles Unserer Truppen, als zum Exempel bey fremden Durchzügen, prätendirten Einquartirungen, gewaltthätigen Eingriffen auf denen Gräntzen Unsers Churfürstenthums und Lande, oder andere dergleichen zum Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen gereichenden feindseeligen Attentaten so schleunig erfordern sollte, daß nicht so viel Zeit übrig Uns durch einen Courier davon zu benachrichtigen, und Unsern Special-Befehl darüber einzuholen, alsdann sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe mit Unserm General von Bülow sich darüber zusammen thun, das Werck mittelst einmüthiger Consultation reiflich überlegen, und einen solchen Schluß faßen, wie sie es zu Unsers Etats und Land und Leute Besten und Conservation nöthig zu seyn erachten werden; jedoch sollen ermeldete Geheimte Räthe sofort durch einen Courier Uns Nachricht davon ertheilen. Wann aber die Sache nicht so gar eilig, und noch so lange kan differirt werden, bis ein Courier von Uns abgefertiget und Unser Befehl darauf eingekommen, so sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe solches in alle Wege vorher gehen laßen, und über dergleichen Dinge, die einige Weitläuftigkeit

und Unheil nach sich ziehen können, zwar Unsern Befehl erwarten, dabey aber Ihr Collegiales Gutachten Uns zu Unserer Decision und Entschliessung einschicken, und bey dem allen ihr vornehmstes Absehen seyn laßen, daß Unsere Lande und Leute in Friede und Ruhe, auch unter denen Benachbarten, so viel möglich, gute Verständnis erhalten und keine unnöthige Weiterung erreget werden möge.

10) Wann ein oder der andere Durchzug von Truppen durch Unsere Lande geführet werden sollte, haben Unsere heimlaßende Geheimte Räthe denselben, und mithin die darauf haftende Ungelegenheiten, so viel möglich und thunlich, mit Vorschützung Unserer Abwesenheit zu decliniren, und abzuwenden, daferne aber der Durchzug ganz abzukehren und zu verhindern unmöglich fallen wollte, so sollen Unsere heimlaßende Geheimte Räthe, mit Unserm General Freyhrn. von Bülow aus der Sache communiciren und mit demselben überlegen, ob solcher Durchzug endlich zu willigen, und wie derselbe einzurichten sey, daß alle in denen Reichs-Constitutionen und Executions Ordnungen erforderte requisita dabey aufs genaueste beobachtet werden mögen. Gestalt Wir dann auch besagten Unsern General zu solcher Communication zu seiner Instruction anweisen wollen.

11) Zuförderst aber wird hiebey darauf zu reflectiren seyn, was in solchen Fällen das Fürstliche Haus Wolffenbüttel und andere benachbarte, welche dergleichen Durchzüge betreffen mögten, resolviren werden, und ist, so viel die Königl. Preussische und Brandenburgische Durchzüge in specie betrift, dahin zu sehen, daß das zwischen Chur Brandenburg und Uns verglichene Marsch Reglement stricte möge observiret werden.

12) Demnach ein und andermahl verlauten wollen, daß

Schwedische und andere Truppen nach Pommern marschiren wollen, die daselbst befindliche Schwedische Kriegesmacht zu verstärcken, solches aber zu nichts als ad offensionem angesehen seyn kan, zumahl die Schwedische Plätze in Teutschland mit Garnison bereits überflüßig versehen seyn, und wann solchen anmarschirenden Truppen der Durchzug durch Unsere Lande verstattet würde, wohl gar Sedes belli in dieselbige Lande gezogen werden könnten, so haben Unsere heimlaßende Geheimte Räthe, wann dergl. Völcker, es sey mit oder ohne requisition angezogen kommen, denenselben den Durchzug durch Unsere Lande keinesweges zu verstatten, sondern zu dessen Abwendung alle behuefige remonstrationes dagegen zu thun, daferne aber solches nicht verfangen, sondern der Durchzug mit Gewalt unternommen werden wollte, haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe nach Anweisung obigen 10ten Artickels mit Unserm General Freyh. von Bülow sich darüber zusammen zu thun, auch nach Befinden, nach Wolffenbüttel und andern benachbarten deshalben zu communiciren und Gewalt mit Gewalt auf alle weise abzuhalten.

13) Die Caße-Rechnungen von Licent, Contribution, Magazin und andern Einflüßen, wie auch die Cammer- und Schatzrechnungen, imgleichen die General- und particulär-Caßen-Rechnungen, sollen von Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hergebrachtermaßen eingenommen, und Uns folgends relation davon erstattet werden.

14) Werden Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, so viel an Ihnen, Aufsicht und Sorge tragen helfen, daß sowohl in Unsern Städten auf dem Lande von Unserer Militz keine Excesse verübet, noch Unsern Ordonancen zuwider Unsern Unterthanen etwas abgefordert, sondern allenthalben gute Ordnung und Kriegszucht gehalten, auch wann dawider ge-

handelt und zu Unserer Geheimten Räthe Notitz gebracht werden sollte, haben sie solches Unserm General Freyh. von Bülow anzuzeigen, damit alle desordres abgestellet, und überall gute Ordnung und Justitz erhalten werden und im Schwange gehen möge.

15) Die publica betreffend; Wann in Unserm Abwesen von denen Conjuncturen und Affairen eine Conferenz mit Wolffenbüttel oder andern Benachbarten veranlaßet werden sollte, hat allezeit ein oder mehr Unserer heimgelaßenen Geheimten Räthe, nachdem sie sich nach Befinden der Umständen darüber vergleichen werden, sich dabey einzufinden, ehe und bevor aber solche Conferenz angetreten wird, haben sie sich über die vorkommende Materie zusammen zu thun, wie jeder sein votum darüber zu ertheilen, und einer Instruction, nach welcher die zu der Conferenz gehende Geheimte Räthe sich zu richten, sich zu vergleichen, wobey sie dann zuvörderst auf Unsere und Unsers Etats Wohlfarth und Reputation, mithin auf die Erbverträge Unsers Hauses und auf die Reichs Constitutiones und Executions-Ordnungen reflectiren und nach solchen Principiis ihre Consilia und Conduite führen sollen.

16) Die Resolutiones und Expeditiones von solchen Conferenzien wie auch sonst in publicis anlangend, so betreffen dieselbe entweder Jura communia Imperii oder Unseres Hauses, und desfalls mögen Unsere heimlassende Geheimte Räthe dasjenige in civilibus so im Schreiben oder Schickungen bestehet, und nicht in die executiones Militares laufet, an unserer Statt simpliciter schließen, vollbringen und exequiren, So wie sie Unserm Hause, dessen Gerechtsamen und reputation es conuenient und nützlich, auch sonst raisonable und nöthig erachten, und wollen Wir Un-

tern zu Regensburg und an andern Orten subsistirenden Ministris und Secretariis anbefehlen, dasjenige, was in Unserm Nahmen Ihnen von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen wird zugeschrieben und aufgegeben werden, ungesäumet zu vollbringen und zu verrichten.

17) Wann es aber auf Errichtung neuer oder auf execution schon gemachter fœderum oder sonst auf res pacis et belli ankommt, so haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, wenn kein periculum in mora ist, sondern die Zeit es erleiden kann, nicht darüber zu resolviren, sondern alles, was bey Conferenzien vorkomt, ad referendum zu nehmen, und Uns davon nach der Sachen Beschaffenheit entweder bey der ordinairen Post, oder per expressum zu referiren, und unsern Befehl darüber einzuholen; auf den Fall aber, da periculum in mora vorhanden, und schleunige resolution zu faßen unumgänglich wäre, mögen Unsere heimlassende Geheimte Räthe nach ihrem besten Verstande einen Schluß daraus machen, wovon Sie uns jedoch sodann unverweileten Bericht zu thun.

18) Wann fremde Ministri in Unserm Abwesen anhero kommen, und von Unsern alhie heimlaßenden Geheimten Räthen gehöret zu werden verlangen, so sollen diese entweder mit einander oder einige von Ihnen solche Ministros hören, und nachdem das Anbringen bekannt, eine Antwort concertiren welche entweder eine resolution mit sich führet, oder aber bloßerdings auf die Uns davon zu erstattende Relation gehet, und hat es im übrigen wegen aufgehobener Defrayirung der fremden Ministrorum bey Unserer bisherigen Verordnung sein Bewenden.

19) Soll Unsere Gesandschaft zu Regensburg eine summarische kurze Relation von demjenigen was da vorgeht,

Uns immediate zuschicken, ihre förmliche relationes aber anhero auf Hannover senden, und dieselbe allhier von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen erbrochen und verlesen werden.

Unsere übrige an fremden Orten subsistirende Ministri und Correspondenten aber sollen jedesmahl in duplo nehmlich an Uns und Unsere heimlaßende Geheimte Räthe in forma referiren.

20) Alle an Uns haltende und allhie zu Hannover einlaufende Briefe, aus deren äusserlichen Form und Beschaffenheit man abnehmen kann, daß es Handbriefe seyn, sollen unerbrochen Uns zugesandt werden, Canzley und andere Briefe aber, so keine Handbriefe seyn, sollen von Unsern Geheimten Räthen erbrochen, und wann solche wichtige Materien darinne enthalten, worüber Unsere Resolution nöthig, soll davon Relation an Uns erstattet werden.

21) Wann jemand Unserer heimlaßenden Geheimten Räthe in Unsern oder in seinen eigenen Geschäften zu verreisen hat; Soll er sich deshalb mit seinen übrigen anwesenden Collegen anhero bereden, und eine solche Zeit nehmen, die Unsern affairen nicht præiudicire, in seinen eigenen Geschäften soll er auch nicht zu lange von hier abwesend bleiben.

22) Wenn solche Mandata, Edicta und Verordnungen abzulassen, und in das Land zu publiciren seyn, die von Uns selbst sonsten ordinarie unterschrieben worden, so sollen dieselbe von demjenigen Unserer Geheimten Räthe ad Mandatum etc. unterschrieben werden, in dessen departement die Sache schläget, wenn jedoch solche Mandata, Edicta und Verordnungen von einiger Importanz beträffen, so sollen die Concepte davon Uns zur Signatur nach Engelland zugesandt werden.

23) Wann die Nothwendigkeit mit sich bringet, daß über mehr als 50 rthlr. in einer Summe aus Unserer Cammer, Kriegs- oder Kloster-Casse wegen extraordinairen von Uns vorhero nicht bewilligten oder anbefohlenen Ausgaben, Assignationes zu ertheilen, so sollen solche Assignationes von Unsern heimlassenden Geheimten Räthen unter einander unterschrieben werden.

24) Die Bestellung der Bediente anlangend, so bleibet es wegen derjenigen, welche Unsere Collegia bishero für sich bestellen können, bey solcher Observanz.

Wann aber eine Vacanz, es sey durch Todesfall, Resignirung oder Remotion in einer solchen Bedienung sich eräugnet, die von Uns bishero bestellet worden, so soll der vorsitzende aus dem Collegio, bey welchem der abgehende Bediente gestanden, Unsern hinterlassenen Geheimten Räthen die Sache vortragen, wovon diese Uns sodann zu Unserer resolution zu referiren, ausgenommen die geringern Amts-Bediente bis auf die Amtschreiber incl., welche, ohne daß an Uns davon referiret werde, bestellet werden können.

Was in specie die Jägerey und Forstbediente betrifft, so hat es mit denen geringeren Bedienungen, deren Besetzung Wir Unserm Oberforst- und Jägermeister bishero gelaßen, auch in Unserm Abwesen bey bisheriger Observanz sein Bewenden. Mit denen übrigen Forst- und Jagdbedienten aber soll es, wie kurz vorhero wegen Unserer übrigen Bedienten gemeldet worden, gehalten werden.

25) Sollte ein oder anderer Unser Berechnenden Diener einige Fahrlässigkeit oder Unterschleif in seiner Bedienung spüren laßen, wobey periculum fugæ und Nachtheil daraus für Uns zu besorgen wäre, soll Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen frey stehen, nach Ueberlegung der Sachen-Um-

stände, gefaßten Collegial-Schluß solchen berechnenden Diener apprehendiren und bis zu Unserer anderweiten Verordnung arrestiren zu laßen.

26) Als auch die Nothdurft erfordert dahin zu sehen, daß Unserm, und Unsers Hauses Post-Regal nicht eingegriffen, noch präjudiciret werden möge; Als werden Unsere heimlaßende Geheimte Räthe alles dasjenige, was zu Maintenirung Unserer und Unsers Hauses Posten, insonderheit gegen die Taxischen Postbediente, denen genommenen resolutionen zu folge, und sonsten in einige Wege zu gedachten Post-Wesens Nutzen und Aufnehmen ersprieslich und diensam seyn kann, kräftiglich verfügen, und daß solches von Unsers Vettern zu Wolfenbüttel Lbd. mit geschehen möge, Ihnen möglichst angelegen seyn lassen.

27) Gleichwie die Ausgaben in Unserer Cammer und bey Unserem zurücklaßenden Hofstaat allerdings nach denen von Uns ertheilten oder respective von Uns oder Unsern heimlassenden Geheimten Räthen noch zu ertheilenden Assignationen einzurichten, als hat es im übrigen, so viel das Cammerwesen in genere betrifft, bey Unserer Cammer- und oben Art. 1. angezogener Regierungsformel sein Bewenden.

28) Es bleibet auch wegen Unserer Hartzsachen bey Unserer bisherigen Verfassung und soll jede davon nach Unterscheid ihrer Eigenschaft entweder in Unser Geheimten-Rath-Stube, Cammer oder hiesiger Justitz-Canzley oder Consistorium wie bisher ferner gebracht werden, folglich gehen die Appellationes in Justitz- und Proceß-Sachen von Unserem Berghauptmann und Clausthalischen Bergamte, wie auch von Unsern Communion-Berghauptleuten und Berg-Amte in Unserem jedesmaligen Directorio zuerst an Unsere hiesige Justitz-Canzley, daferne aber jemand durch alda ausgespro-

chenes Urtheil sich graviret erachtete, soll der in dergl. Fällen an Uns zu nehmen bisher frey gestandene recursus an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gehen, und von denenselben Kraft dieser Special-Commission die Sache angenommen, cognosciret, oder auch nach Befinden Commissiones dero Behuf verordnet, und nachdem dann in der Sache geschloßen, ein Urtheil gesprochen, und exequiret, imgleichen die wöchentliche und monathl. Berggerichte, weniger nicht dasjenige, was in criminalibus, in Abschaff- und Abänderung auch Suspensione ab officio eines oder anderen Bergbedienten, oder sonst an Uns zu bringen ist, soll hinfüro an Unsere sämtliche heimlaßende Geheimte Räthe gebracht und referiret, und von denenselben die Nothdurft darauf verfüget werden.

29) Was die in unsern Landen Zell- und Hannöverischen Theils künftig vorfallende Criminalia, so eine relegation, Tortur, Leib- oder Lebens-Strafe auf sich haben, anlanget, so sollen dieselbe in Unsern Justitz-Collegiis cognosciret, und in gemeldeten Fällen, die Sachen nach vorgangener deliberation und nach einem in vorgedachten Justitz-Canzleyen gefaßeten Schluß von denenselben an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gebracht werden.

Wann dann diese mit dem Schluße der Justitz-Canzleyen einig, so soll selbigem Schluß gemäs die Tortur, relegation, Leib- oder Lebensstrafe exequiret werden, ausgenommen wann solche Umstände vorhanden, dadurch Wir nach Ermeßen erwehnter Geheimter Räthe zu einer Begnadigung oder Mitigation der ordinairen Strafe mögten bewogen werden, in welchen Fällen die Sache und mithin insonderheit die Umstände, so Uns zum Pardon oder Mitigation veran-

laßen könnten, Uns zu referiren und Unsere Verordnung darauf zu erwarten seyn wird.

30) Wann eine vornehme Person delinquiret, ist dieselbe, daferne genugsame indicia vorhanden, nicht allein zu arretiren und zu captiviren, sondern auch gegen eine solche Person der Proceß vorzunehmen, jedoch Uns sofort Bericht davon zu erstatten; und wollen Wir alsdann gehörigen Befehl in der Sache ertheilen, vor deßen Einlangung wider eine solche vornehme Person nichts peinliches exequiret werden soll.

31) Die Sachen welche vermöge obiger Verfaßung vor Unsere heimlaßende Geheimte Räthe aus andern Unsern Collegiis zu bringen seyn, sollen wie bishero geschehen, ferner von dem Vorsitzenden selbigen Collegii, im Geheimten-Rathe vorgetragen, und wann es Sachen seyn, davon Uns referiret werden muß, so soll Uns solche Relation von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen erstattet werden.

32) Alle relationes, welche Unsere Geheimte Räthe an Uns erstatten, sollen in Ihrer aller Nahmen abgefaßet, auch von ihnen allerseits unterschrieben werden.

33) Von denen bey obspecificirten Unseren Collegiis vorkommenden expeditionen reserviren Wir zu eigenhändiger Unterschreibung der Originalien allein folgende

1) Die Privilegia und Gnaden-Concessiones von einiger Importanz. 2) Die Obligationes über Gelder welche in Unserm Nahmen bey Unserer Cammer oder sonsten angeliehen werden. 3) Die Obligationes welche von Unserer Zellischen Landschaft ausgestellet werden. 4) Alle Bestallungs-Briefe, jedoch so viel die Cammer-Bestallungen betrift nur bis auf die Amtmänner incl.; damit aber die Post mit dergl. nicht zu sehr beschweret werde, so können ober-

wehnte privilegia, Concessiones und Obligationes bey extraordinairer guter Gelegenheit, wann expresse oder andere sichere Leute hinüber gehen Uns zur Unterschreibung nach England überschicket, oder auch, wann es die Zeit leiden will, sothane Sachen Uns zur Unterschrift alhier präsentiret werden, wenn Wir einst wieder anhero kommen.

34) Die Unterschreibung der Orig. in allen übrigen in nächst vorhergehenden 33ten Art. nicht ausdrücklich ausgenommenen Expeditionen aber überlaßen Wir denen Geheimten oder andern Räthen in denen Collegiis aus welchen die Expeditionen kommen, mit dem Unterscheide, daß in denen Expeditionen, wo die Unterschreibung der Orig. bisher von dem vorsitzenden Rathe eines Collegii geschehen, es ferner also zu halten, die originalia aber, die Vermöge der bisherigen Verfaßungen Wir sonst zu unterschreiben haben würden, von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen ad Mandatum nostrum, unterschrieben werden sollen.

Was insonderheit die Lehnbriefe betrift, so ertheilen Wir zu deren Unterschreibung, welche gleichfalls von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen geschehen sollen, denenselben angeschloßne Special-Commission und Vollmacht, und ist unter die ausfertigende Lehenbriefe jedesmahl zu setzen:

> Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschwl. Lünebl. Regierung verordnete heimgelaßene Geheimte Räthe, Kraft Königl. Special-Vollmacht.

35) Wie Wir zu Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen samt und souders das allergnädigste zuverläßige Vertrauen tragen, daß sie nicht nur allem denjenigen, was in obgesetzten Puncten enthalten, aufs genaueste nachkommen,

sondern auch in allen übrigen Vorfallenheiten alles dasjenige, was Unsern Etat concerniret, mit größester Treue, Emsigkeit und Sorgfalt in guter Einigkeit und harmonie beobachten und verrichten werden, was Unseres Etats und des Teutschen Vaterlands Aufnahme, Wohlfarth und Sicherheit in einige Wege befördern und bestätigen kann, also wollen Wir solches gegen Sie samt und sonders jederzeit mit beständiger Hulde und Gnaden erkennen, was Sie dieser Unserer Instruction gemäß thun und verrichten werden, genehm halten, und Sie desfalls gegen jedermänniglich schützen und vertreten. Geben Hannover den 29sten Augusti 1714.

G. R.

14419. H

Author Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr von 1763-1810

Title Sämmtliche Werke, hrsg. Wächter, Vol. 7.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU